

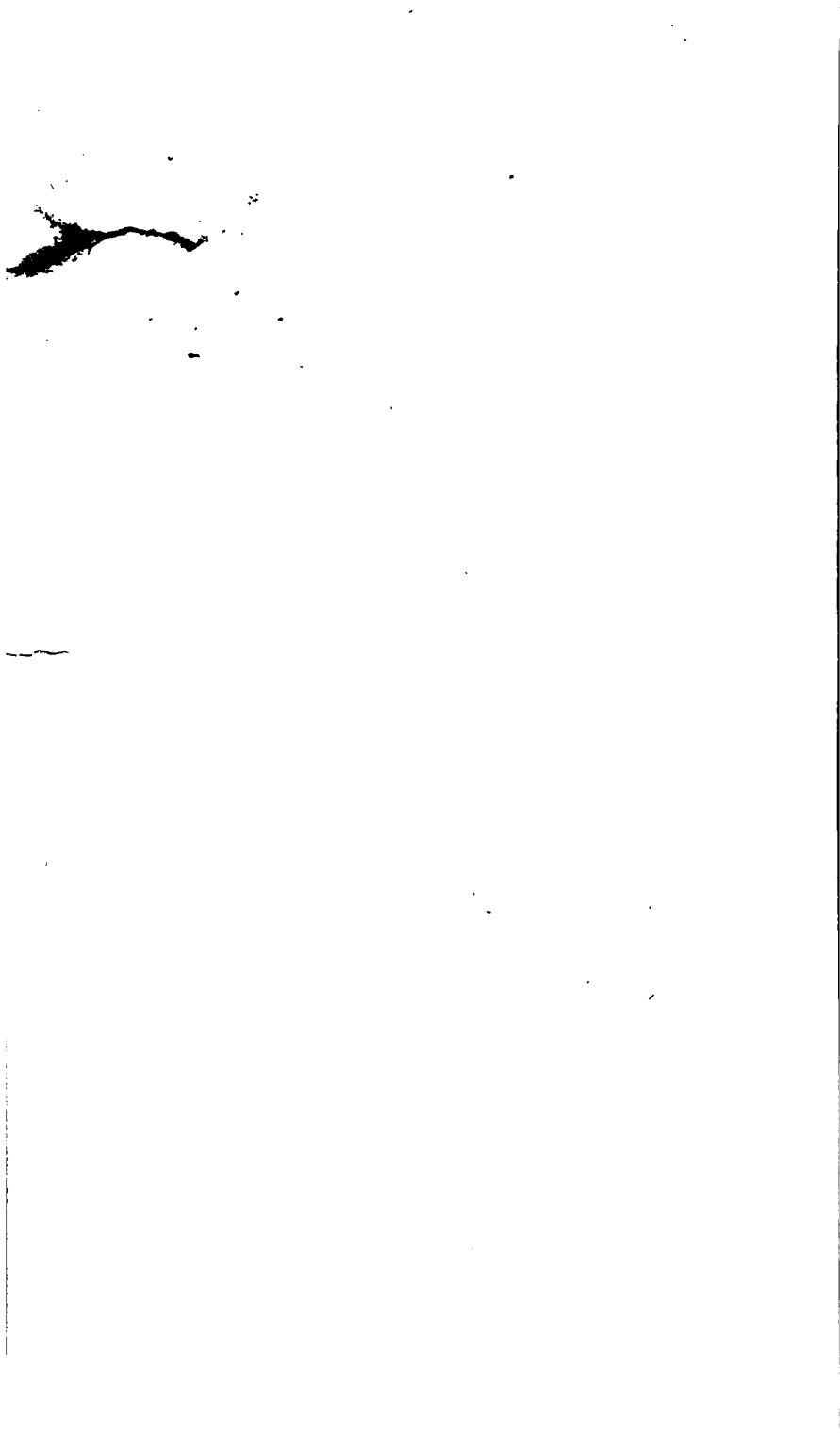
18/2100 6. 1. 2

Briefe über Staatskunst.

Berlin, 1853.

Verlag von Wilhelm Herz.

(Beyersche Buchhandlung.)



Briefe über Staatskunst.

Berlin, 1853.

Verlag von Wilhelm Herz.

(Besser'sche Buchhandlung.)

Psalm 4, 7.

Inhalt.

(Anstatt der Vorrede)

Einleitung.

| | Seite. |
|---|----------|
| 1. Die gegenwärtige Aufgabe des Staatsmanns ist zwar Reaktion (nicht äußerliche Restauration), auch Konser- vation; beide jedoch nur als Vorstufen der Evolution und Konstruktion | 1 |
| 2. Die landesherrlichen Verheißungen, den vulgären Kon- stitutionalismus durchzuführen, sind nicht allein un- verbindlich, weil erzwungen, sondern streiten auch mit den Pflichten des Gesetzgebers, des Landesvaters, des Bundes- fürsten, mit den Pflichten gegen die alten Stände, gegen das Amt der Krone, gegen Gott. Sie dürfen daher nicht ausgeführt werden | 6 |
| 3. Die Beseitigung revolutionärer Verfassungen, welche kein fait accompli rechtl. begründen konnte, hat die wahre Rechtskontinuität und das Volksbewußtseyn für sich, da sie nur entschiedene Wiederherstellung des Rechtszustandes seyn soll, welcher echte Popularität folgen wird und welche jeden Absolutismus ausschließt. Blicke auf Frankreich | 22 |
| 4. Die Beschwörung einer revolutionären Verfassung ist wi- der Gottes Gebot und erfordert daher Buße, Rücktritt und allgemeine Aufhebung eines solchen sündlichen Eides Beilage. Eine patriotische Phantase | 34 43 |
| 5. Beseitigung des Revolutionären aus der Gesetzgebung überhaupt, sobann besonders aus der Beamtenchaft, welche, als Diener des abstrakten Staats, souveraine Büro- kratie geworden, und wiederum zur landesfürstlichen Die- nerschaft zu machen, auf ihren Beruf zu beschränken und zu säubern ist | 47 |
| 6. Ein Mißverständnis. — Vom Staate im Allgemeinen. Philosophische Definitionen des Staats. Wesen und Kon- stitutive Faktoren desselben. Seine vollkommenste Form | |

| | Seite. |
|--|--------|
| ist die Monarchie. Politische Irrlehren. Ursprung verfassungsmäßiger Normen. Vom Staatszweck. Der Staat als gottbildlicher Organismus | 58 |
| 7. Die Freiheit kann nicht Prinzip, sondern soll Produkt des Staats seyn. Zum Prinzip erhoben, vernichtet sie mit dem Staate sich selbst. Nur in der christlichen Monarchie ist die reale Freiheit vorhanden. Widerchristenthum wird Liberalismus | 68 |
| 8. Politischer Rationalismus und sein Produkt: das allgemeine Staatsideal. Jeder konkrete Staat hat sein eigenes Urbild. Das christlich-deutsche Recht entgegengesetzt dem heidnisch-römischen, welches unsern Staatsorganismus zerlegt | 80 |
| 9. Die sociale Frage. Unterscheidung des Staats und der Volksgesellschaft. Verhältniß beider Sphären. Konflikt zwischen dem Einzelrecht und der salus publica. Fernerer Gang der Erörterung. Niehl's „bürgerliche Gesellschaft.“ Standpunkt für das Folgende | 89 |

Organisation der Volksgesellschaft.

(Social-Politik.)

| | |
|--|-----|
| 10. Die naturnothwendigen Stände und deren Verschleidenheit. | |
| I. Der Bauernstand. | |
| Degeneration des Bauernstandes durch die Bodenersplitterung, deren bloße Minimalbegrenzung unzureichend ist. Wiederherstellung und Erhaltung zureichender Bauerngüter mit Fideikommissnatur. Liberalistische Einwürfe . | 100 |
| 11. Der landwirthschaftliche Gesichtspunkt. Die Zunahme der Bevölkerung. Bäuerliche Erbfolgeordnung. Schulden-, Kredit- u. Sequestrationswesen der Bauern. Verhältniß des Bauern zum Gelde. Gegen das jetzige Ablösungswesen. Verspäteter Vorschlag einer besseren Ablösungsordnung | 116 |
| 12. Nachträgliches. Das bäuerliche Betwohnerwesen, Landhandwerker und Pachtbauern. Bäuerliche Tagelöhner. Sittliche Bedeutung des Dienstverhältnisses und dessen Anerkennung im deutschen Recht. Beispiele davon. Entsprechende Stellung der Tagelöhner und deren Wirkung. Uebergangsverfahren | 130 |

- | | Seite. |
|---|--------|
| 13. Ländliche Gewerbedistrikte. Ganz große Bauern. Ab- leitung der Uebersiedler | 148 |
| 14. Bäuerliche Gemeindeverfassung. — Gemeindeglieder. Ge- meindevermögen. Von der bäuerlichen Standesobrigkeit, deren Wesen, Eigenschaften, Bezeichnung und Bestellung, Amtsübernahme, Amtsdauer und Amtsenklaffung. Erb- und Lehnschulzen. Keine Gemeinderäthe! Zu große und zu kleine Gemeinden. Geschäftsumfang und Kon- trollirung des Gemeindevorstandes. Wegen eine uniforme Gemeindeordnung | 152 |
| 15. Landschulen. Aufgabe der Landschullehrer, deren Ver- hältniß zur Kirche und Privatstellung. — Die Kirche auf dem Lande. Die christliche Grundlage des Gemeinde- lebens. — Leserei des Landvolks. Bäuerliche Feste und Volkstracht. Nachträge. Verhältniß der Bauern zum Adel und Bürgerstande. Selbstentwicklung | 169 |

II. Der Adelsstand.

- | | |
|--|-----|
| 16. Einleitendes. Versuchte Aufhebung des Adels. Vom Wesen des Adels und seinem Standesberufe. Bernünf- tigkeit seiner Vererbung. Wichtigkeit der Regeneration des Standes | 188 |
| 17. Von der Entstehung, der Geschichte und dem gegenwär- tigen Zustande des Adels. Falsche Maßstäbe zu seiner Würdigung. Seine Wiebergeburt und die Mittel dazu. Bedeutung des abligen Grundbesitzes. Ob der Verlust des Adels bürgerlich mache? | 198 |
| 18. Zerrüttung des Adels durch das Bürgerthum. Rechts- gleichheit und ablige Vorrechte. Unterscheidung zwischen Grundadel und Dienstadel, und Dienstpflicht Weiber. Be- vorzugungen Ablicher im Grundbesitz und im landesfürst- lichen Dienste | 209 |
| 19. Schein vor dem Schein der Adelsbegünstigung. Stan- despflichten des Grundadels. Von der Patrimonialjustiz, deren Vorzügen, Berechtigung und Wiederherstellung. Obrigkeittliche Pflichten. Das (geraubte) Jagdrecht als Pflicht betrachtet | 220 |
| 20. Palingenesie der obrigkeitlichen Pflichten des Grundadels ist das rechte Mittel gegen die Bürokratie und kein Eingriff in die landesfürstliche Souverainetät, dagegen | |

| | Seite. |
|--|--------|
| ein öffentliches Ersparniß und eine Wohlthat für's Land- volf. Das ablige Kirchenpatronat | 235 |
| 21. Das Landvolf und der Grundadel. Privilegirter Ge- richtsstand des Adels. — Der landständische Beruf des Grundadels. Berichtigung darüber herrschender Irr- thümer. Bedeutung der Landständschaft des Grundadels und deren Nothwendigkeit | 249 |
| 22. Verhältniß der Landesfürsten zu ihrem Grundadel. Das Gefährliche und das Heilsame seiner Macht für Volf und Fürst. — Belebung und Erhaltung des wahren abligen Standesgeistes | 258 |
| 23. Der stabile große Grundbesitz des Adels, zugleich als Mittel gegen die drohende Plutokratie und deren Ge- fahren. Nothwendigkeit der Familienfideikommiße und deren Beförderung. Schulden- u. Kreditwesen des Grund- adels. Bildung zureichender Rittergüter. | 267 |
| 24. Neugestaltung des Lehnswesens, dessen Bedenklichkeit und Bereinigung mit dem Fideikommißwesen. Die nicht abli- gen Rittergutsbesitzer. — Adelskorporationen. Deren Um- fang, Pflichten, Disciplinargewalt, Mitwirkung bei Auf- nahme und bei Ausstoßung aus dem Adelsstande. Selbst- hülfe des Adels durch Stiftung von Genossenschaften | 283 |
| 25. Uebergängliches. Nichtablige Mitglieder ritterschaftlicher Korporationen. Ungleiche Ehen. — Einfluß der Landes- fürsten und ihrer Höfe auf den Adel. Der hohe Adel. — Christliche Erneuerung des Adels. | 298 |
| III. Der Bürgerstand. | |
| 26. Ursprung des Bürgerthums ist die vom Grundbesitz un- abhängige Gewerbsarbeit, deren Theilung, Ergänzungs- bedürftigkeit, Vermittelung durch den Handel, Transcen- denz zur geistigen Kulturarbeit, städtischer Zusammen- schluß. Selbstständigkeit des Bürgers. Die Nationalkultur ist dasErgebniß der bürgerlichen Arbeit. Des Bürger- thums Würde. Wesen und Beruf. Artome für seine Organisation. Korporationen. Der Verfall des Bürger- standes im Zusammenhang mit seiner Uebermacht. | 308 |
| 27. Allgemeines. Steigerung der Erwerbsarbeit zur Kultur- arbeit. Unstille Auffassung des bürgerlichen Berufs als Ursache der sogenannten Gewerbefreiheit und ihrer | |

- Gefahren für Bürgerthum und Staat. Lieferer Grund derselben. Die sittliche Auffassung des bürgerlichen Berufs, als des volksgesellschaftlichen Kulturamtes, erheischt Korporationen. Deren Pallgenese. Hinweise für ihre Organisation, rücksichtlich des Kulturzweiges an sich, als Nahrungszweigs und als öffentlichen Dienstes. . . . 321
28. Verständigungen. — Vorhandene Elemente zu wahren bürgerlichen Korporationen. — Handwerkszünfte, deren Zustand und Neubildung. Vorschläge dazu. Zunftdisciplin. Lehr- und Wanderwesen. Zunftzwang. Zunftpreise. Verfassung. Zunftartikel. Folgen solcher Einrichtungen. 341
29. Allgemeine Betrachtung. Nochmals das Wandern der Gesellen. Seitenblicke. Stellung der Dorfhandwerker. Handwerksmagazine. Der fabrikmäßige Handwerksbetrieb. Erschwerung des Meisterwerdens. Gegner der Zünfte. Handwerksproletariat 357
 Beilage. Der alte Schneider. (Aus Huber's Janus.) . 366
30. Vom Fabrikwesen. Es ist nicht an sich verderblich, sondern durch seine egoistische Ausbeutung. Sittlich-soziale Gesichtspunkte. Korporation der Fabrikanten mit Accorporation der Fabrikarbeiter in Dienstverhältnisse. Einwendungen dagegen beseitigt. Nähere Vorschläge über die Fabrikantenkorporationen und deren Pflichten und Rechte gegen die Fabrikarbeiter, — zur gänzlichen Beseitigung des Fabrikproletariats 376
31. Ausdehnung der vorigen Grundsätze auf analoge Anstalten. — Handelskorporationen. Falsche und ächte Handelsfreiheit. Beispiel unpatriotischer Kaufleute. Pflege des sittlich-patriotischen Geistes durch Kaufmannsgilden. Deren Bildung. Wichtige Folgen für den Geldhandel und für den Buchhandel. Ersatz der Censur 393
32. Schaffen, nicht abwarten! — Spiegelung der Stände im Bürgerstande. Gelehrtenkorporationen. Anfänge u. Fortstreben dazu. Ihre Wichtigkeit, insbesondere auch in Bezug auf die Tagesschriftsteller. Andeutungen über ihre Organisation. — Künstlerkorporationen. — Korporation der städtischen Tagelöhner. Ein Wort über Hausdienstboten 404

33. Katechismus über Einwürfe. — Ueber Städteverfassungen. Wer Bürger seyn solle. Vererbliche Bestimmungen neuerer Städteordnungen darüber. Individualisation jeder Stadtverfassung. Die eigne Stadtbürgerschaft mit Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung. Der äußere Rath. Bürgermeister und Stadtvogt. Werth einer autonomen Stadtverfassung. Landständische Vertretung der Städte. Kirchenpatronat. Nachträgliches 414

Das Proletariat.

34. Uebergang. Zustand des Proletariats und dessen Gefährlichkeit. Es kann kein Stand werden. Die nachgewiesene Möglichkeit, das Proletariat aufzuheben, und die politische und sittliche Nothwendigkeit, dies zu befördern. Verfahren mit den Uebrigbleibenden. Elibat und Sittenzucht. Auswanderung 432

Die Juden.

35. Einleitendes. Die wahren Juden und die Abtrünnigen. Unpatriotische Berücksichtigung der Letztern. Die wahren Israeliten mit palästinensischem Inbegriff und ohne Wurzeln im fremden Boden, können nicht Glieder des christlichen deutschen Volks seyn. Ihr Gast- und Fremdenrecht und ihre Erwerbzweige. Vermehrung. Pflichten und Recht im Gemeinwesen. Würdige und rücksichtvolle Behandlung. Abschluß 443

Finale.

36. Einseitige Unterbrechung des Briefwechsels. Dessen Zweck. — Die Krankheiten der Staaten sind die der Volksgesellschaft und beide erfordern daher gleichzeitiges Heilverfahren. Aussichten des Gelingens in der Kraft der Treue und des Vertrauens zu Christo. Bund des Staats mit der Kirche. Zuruf aus Jes. 48, 17. 18. 455

1.

Dein Brief, Bester, hat mich überrascht. Ich hätte nie gedacht, daß Du als junge Excellenz noch so ganz der Alte sein würdest. Nicht als ob ich gemeint, die neuen Ehren hätten Dein Herz, Deine Gesinnungen verwandeln können. Dafür ist Dein Wesen aus zu gutem Stoff gewebt, und ein Einschlag hineingekommen, der seine Art dauerhafter macht, als der vergängliche Schein dieses Erdenlebens ist. Daß Du aber, nachdem Du wie durch ein Wunder an die Spitze Eurer Landesregierung berufen, um in die verdrehten, zerrütteten Zustände, wie die Umwälzungsjahre sie hinterlassen, Licht, Ordnung und Festigkeit zu bringen, — daß Du da noch, bei den vielen und schweren Aufgaben und bei dem zerstreuenden Schimmer Deiner neuen Stellung, fortfährst, alle die wuchtenden praktischen Fragen Dir in Gedankenstoff zu verwandeln, um sie so mit den höchsten und letzten Wahrheiten zusammen zu schauen und in Einklang zu bringen, — kurz, daß Du einen solchen Brief schreiben und einen solchen Briefwechsel von mir verlangen konntest, das hat mich eben so sehr verwundert, als erfreut.

Freilich, so glatt wie ehebem, scheint Dir jenes Verfahren nicht mehr zu gelingen. Woher sonst das häufige

Klagen, Jagen und Fragen in Deinem Briefe? Lieber, ziemt das einem Staatsmanne in einer Zeit, wo jeder Doktor, Schulmeister, Literat und Kaufmann haarfein an den Fingern aufzählt, was dem öffentlichen Wesen noth thue, und wo die großen Staatsmänner zu Duzenden von den Kammertribünen herab politisches Licht ergießen? Glückliches Zeitalter, wo die Genies einander auf die Fersen treten, denen im Schlafe zufällt, was den beschränkten Vorfahren so viel Wachen und Denken, Lernen und Beobachten kostete!

Im Ernst gesprochen, Bester, ächte Staatsmänner in Deiner Lage sind zu beneiden. Die Erschütterung, die durch die Welt gegangen ist und noch nachbebt, hat zwar Vieles zerrissen, aufgelöst und unordentlich durcheinander geschüttelt, aber die Grundbestandtheile sind geblieben und die chaotische Masse bietet der schöpferischen Hand eine größere Bildungsfähigkeit dar, als es die alten festen, zum Theil erstarrten Ordnungen jemals gethan.

Die Reaktion — nun, Du weißt, daß ich unter Reaktion nicht die friedsame oder gewaltsame Wiederherstellung verlebter Formen und Einrichtungen verstehe, sondern die lebendige und energische Gegenwirkung gegen die unbefugte, zerstörerische, revolutionäre Aktion, wie sie in den letzten Jahren sich so stürmisch hervorgedrängt: diese wahre Reaktion habe ich von jeher gelobt, gepredigt und geübt, wo und wie ich vermochte, und preise sie noch. Sie ist die Thätigkeit des Kutschers, welcher an gefährlichen Straßen der durchgehenden Pferde nicht schont, ihnen nicht nachgiebt, weil sie sonst sich selbst mit ihm in den Abgrund stürzen würden, der vielmehr mit aller Gewalt die Zügel zurückreißt, wenn auch dabei das Blut

seines Gespanns fließen müßte. Ob den Durchgehenden dieß behage oder nicht, ist dabei gleichgültig. Solche Reaktion der Regierenden und Aller, die der Regierung helfen können, ist das Heil der Völker. Und allerdings kann es, um in dem Gleichnisse zu bleiben, wenn die Kasse im Durchgehen von der rechten Straße ab in einen Hohlweg gerathen sind, auch noch nöthig sein, sie zum Rückwärtschreiten zu zwingen und schonungslos mit den Zügeln hinter sich zu reißten, so widerwillig sie sich dieser Bewegung auch fügen, bis sie wieder auf den richtigen Weg eingelenkt sind. Auch das, wo es nöthig ist, soll nicht unterlassen werden, und verdient Ruhm, wo es gehörig geschehen ist. Du siehst, ich vergebe der Reaktion nichts. Ich wünsche sie, ermahne zu ihr, zum wahrhaftigen Besten der Regierten. Offenbar aber hat sie nur einen vorübergehenden Beruf, der nicht länger dauert, als die verkehrte Aktion und deren Folgen. Ich sage nicht, daß diese schon vorüber, schon überwunden seien, und daher nur tapfer fort reagiert, wo und so lange es nothwendig ist! Allein ein Staatsmann, der nichts weiter ist als Reaktionär, auch im wahren, im besten Sinne, dessen Zeit ist entweder vorüber oder rollt doch zu Ende.

Und wer soll seine Erbschaft antreten? Was soll an den Platz der Reaktion steigen? Restauration? Gewiß nicht! Das öffentliche Leben ist vor Allem Leben, und was einmal öffentlichen Todes verblichen ist, das kann man balsamiren, aber nicht mehr curiren, und dann gehört es in die Gräber und Mausoleen nach löblicher christlicher Sitte, so täuschend es auch den Schein des Lebens nachahme. Wir sind keine Aegyptier, die beim Gastmahl des Lebens auch die Todten zu Gaste laden und auf

Klagen, Jagen und Fragen in Deinem Briefe? Lieber, ziemt das einem Staatsmanne in einer Zeit, wo jeder Doktor, Schulmeister, Literat und Kaufmann haarfein an den Fingern aufzählt, was dem öffentlichen Wesen noth thue, und wo die großen Staatsmänner zu Duzenden von den Kammertribünen herab politisches Licht ergießen? Glückliches Zeitalter, wo die Genies einander auf die Fersen treten, denen im Schlafe zufällt, was den beschränkten Vorfahren so viel Wachen und Denken, Lernen und Beobachten kostete!

Im Ernst gesprochen, Bester, ächte Staatsmänner in Deiner Lage sind zu beneiden. Die Erschütterung, die durch die Welt gegangen ist und noch nachbebt, hat zwar Vieles zerrissen, aufgelöst und unordentlich durcheinander geschüttelt, aber die Grundbestandtheile sind geblieben und die chaotische Masse bietet der schöpferischen Hand eine größere Bildungsfähigkeit dar, als es die alten festen, zum Theil erstarrten Ordnungen jemals gethan.

Die Reaktion — nun, Du weißt, daß ich unter Reaktion nicht die friedsame oder gewaltsame Wiederherstellung verlebter Formen und Einrichtungen verstehe, sondern die lebendige und energische Gegenwirkung gegen die unbefugte, zerstörerische, revolutionäre Aktion, wie sie in den letzten Jahren sich so stürmisch hervorgedrängt: diese wahre Reaktion habe ich von jeher gelobt, gepredigt und geübt, wo und wie ich vermochte, und preise sie noch. Sie ist die Thätigkeit des Kutschers, welcher an gefährlichen Straßen der durchgehenden Pferde nicht schont, ihnen nicht nachgiebt, weil sie sonst sich selbst mit ihm in den Abgrund stürzen würden, der vielmehr mit aller Gewalt die Zügel zurückreißt, wenn auch dabei das Blut

seines Gespanns fließen müßte. Ob den Durchgehenden dieß behage oder nicht, ist dabei gleichgültig. Solche Reaktion der Regierenden und Aller, die der Regierung helfen können, ist das Heil der Völker. Und allerdings kann es, um in dem Gleichnisse zu bleiben, wenn die Kofse im Durchgehen von der rechten Straße ab in einen Hohlweg gerathen sind, auch noch nöthig sein, sie zum Rückwärtschreiten zu zwingen und schonungslos mit den Zügeln hinter sich zu reifen, so widerwillig sie sich dieser Bewegung auch fügen, bis sie wieder auf den richtigen Weg eingelenkt sind. Auch das, wo es nöthig ist, soll nicht unterlassen werden, und verdient Ruhm, wo es gehörig geschehen ist. Du siehst, ich vergebe der Reaktion nichts. Ich wünsche sie, ermähne zu ihr, zum wahrhaftigen Besten der Regierten. Offenbar aber hat sie nur einen vorübergehenden Beruf, der nicht länger dauert, als die verkehrte Aktion und deren Folgen. Ich sage nicht, daß diese schon vorüber, schon überwunden seien, und daher nur tapfer fort reagiert, wo und so lange es nothwendig ist! Allein ein Staatsmann, der nichts weiter ist als Reaktionär, auch im wahren, im besten Sinne, dessen Zeit ist entweder vorüber oder rollt doch zu Ende.

Und wer soll seine Erbschaft antreten? Was soll an den Platz der Reaktion steigen? Restauration? Gewiß nicht! Das öffentliche Leben ist vor Allem Leben, und was einmal öffentlichen Todes verblichen ist, das kann man balsamiren, aber nicht mehr curiren, und dann gehört es in die Gräber und Mausoleen nach löblicher christlicher Sitte, so täuschend es auch den Schein des Lebens nachahme. Wir sind keine Aegyptier, die beim Gastmahl des Lebens auch die Todten zu Gaste laden und auf

Stühle setzen, die den Lebendigen gebühren. Es versteht sich von selbst, daß man Niemand für todt erklären, als Leiche behandeln und beisetzen soll, in dem noch wirkliches Leben ist. Er könnte zur unbequemen Stunde plötzlich wieder als Gesunder vor den lachenden Erben erscheinen und sie bis zum Tode erschrecken. Ähnliches haben wir ja noch jüngst mit dem deutschen Bundestage erlebt.

Also dem bloßen Reactionär soll nicht der Restaurator folgen. Wer denn? Der Konservative? Allerdings; nur daß er weder verkappter noch unverkappter Restaurator sei, daß er nichts wirklich Abgestorbenes für lebendig ausgabe, uns keine Leichen konserviren wolle. Vieles ist dahin, ist gestorben und nicht wieder zu erwecken, was Jahrhunderte, was ein Jahrtausend lang segensreich und ruhmvoll unter uns lebte. Man preise es, man beweine es, aber man freble nicht an der heiligen Asche. Und eben so wenig sollen und dürfen jene Bastardzeugnisse der neueren Experimentalpolitik konservirt werden, welche kaum jemals zu einem volksbewußten Leben durchgedrungen sind, und doch eine Hauptschuld an der deutschen Revolution mittragen. Was dagegen von dem im Volke erzeugten, eingepflanzten und überlieferten Guten, Gestalteten und Gestaltbaren noch irgend einen Funken wahren Lebens in sich hat, sei es auf dem Schlachtfelde der Revolution auch noch so schwer verwundet, noch so tief unter die Füße getreten, noch so verächtlich zur Seite geschleudert, das soll er auffuchen, der Konservative, das soll er vertheidigen und schützen, erhalten und bewahren, hegen und pflegen, und dazu bedürften und bedürfen wir in diesen Zeiten seiner Thätigkeit mehr denn je. Und doch, wer nur Konservativer ist, auch in diesem besten Sinne,

aber nichts weiter, der ist noch nicht der Staatsmann, den diese Zeit verlangt.

Und wer ist es? Der Staatsmann, der weder bloß reaktionär, noch bloß konservativ, der zwar beides im rechten Sinne, und doch noch mehr ist, als nur dies. Wie bezeichne ich aber die Eigenschaft, die ich von ihm fordere? Die Parteinamen reichen hier nicht aus. Sie sind ohnehin stets einseitig, weil sie im Hader der Gegensätze entstehen und diese charakterisiren. Auch ist die Sache selbst keine Parteisache und kann es nicht sein. Soll ich es das staatsmännische Genie nennen? Das wäre theils zu wenig gesagt, theils zu viel. Zu wenig, weil damit noch nichts Bestimmtes, nichts Kennzeichnendes angegeben ist. Zu viel, weil das schöpferische Feuer des wahren Genies auf diesem Felde nur wenigen, durch Jahrhunderte von einander getrennten Glücklichen zu Theil wird, überdem von Niemand gefordert werden kann, und weil es genialer Neubildungen nicht bedarf, so willkommen sie auch sein sollten, wenn sie erschienen. Freilich, ganz vom Genius verlassen dürfte auch unser Staatsmann nicht sein; aber das ist nur eine Voraussetzung für die Eigenschaften, deren Bezeichnung ich eben suche. Wolan, laß mich ihn im Gegensatz zu den revolutionären und destruktiven Naturen als eine evolutionäre und konstruktive Natur bezeichnen. Denn er muß entwickeln und aufbauen können. Darin liegt's. Hat er dazu das Vermögen, den Trieb, das Geschick, dann ist er der Mann, den wir brauchen. Dann ist es ihm nicht genug, als Reaktionär dem Umsturz, der Zerstörung und Auflösung zu wehren, als Konservativer das Gerettete und Lebenswerthe zu erhalten und zu schützen, sondern er genügt auch der grö-

feren Aufgabe, das gerettete Leben nach seinen innern Gesetzen zu einem gesunden und schönen Ganzen zu entwickeln, da neues Leben zu erzeugen, wo sich Empfänglichkeit dafür zeigt, und so aus der chaotischen Masse und den schwebenden Trümmern, nach Beseitigung der voreiligen Fehlbildungen, ein kräftig gegliedertes frisches Staatsleben neu aufzubauen. — — Hier mache ich einen langen Gedankenstrich, nicht weil mir dabei, mit Asmus zu reden, die Gedanken ausgehen, sondern weil ich wünsche, daß Du dabei recht viele haben mögest. Deines eignen Wesens innere Bescheidenheit kenne ich aber zu gut, um nun vor Dich zu treten mit der impertinenten Frage: Bist Du der Mann? Ich erlaube mir, es zu glauben. Denn wer so weit über das Ziel hinaus schießt, wie Du es an mehreren Stellen Deines Briefes thust, dessen Pfeile werden wenigstens nicht vor dem Ziele ermatten. —

Morgen das Weitere! —

2.

Aus Deinem Briefe, liebster Freund, sehe ich, daß sich Deiner reaktionären Thätigkeit vornehmlich zweierlei entgegenstemmt: zuerst die Versprechungen und Gelöbnisse Deines Landesherrn aus der tollen Zeit und in Folge derselben; zweitens die Rechtsformen, durch welche der Fortbestand Curer revolutionären Verfassung garantirt ist.

Die Summe jener Verheißungen und Zusicherungen läßt sich in die Worte zusammenfassen: Vollständige Durchführung des modern konstitutionellen Systems. Die Verantwortlichkeit und Berwerflichkeit dieses Systems darzuthun,

behalte ich mir vor. Erlaube mir für jetzt anzunehmen, daß Du und Dein hoher Herr von derselben durchdrungen seien. Dann ist zu fragen: Kann man einen deutschen Landesfürsten für verbunden halten, in Folge jener Verheißungen sich für immer jenem System zu unterwerfen?

Ich sage siebenmal Nein.

Erstens. Was war der Grund jener Versprechungen und Zusicherungen? Hatten sich die Fürsten überzeugt von dem Richtigen und Guten des Systems, von der Gerechtigkeit der darauf gerichteten „Volksforderungen“? Wer das bejahte, würde wissentlich lügen. Warum sagten sie gleichwol seine Einführung zu? Die Kinder und Narren der Revolution sagen: Aus Furcht; — und bekanntlich ist es das Privilegium der Kinder und Narren, die Wahrheit zu sagen. Ich würde damals Gott auf meinen Knien gedankt haben, wenn irgend ein deutscher Fürst die Donquichoterie begangen hätte, gegen die losgelassene Bestie der Revolution seine Haut zu Markte zu tragen. Hätte ich nicht sein Sancho Panza sein können, so wäre ich gern sein Cervantes geworden. Und freilich war es ein seltsamer Schluß, wenn man meinte, weil in Frankreich Ludwig Philipps Thron auf dem konstitutionellen Fundamente so wacklicht geworden, daß er zuletzt aus dem Fenster geflogen, so habe man in Deutschland zur Befestigung der Throne nun nichts Eiligeres zu thun, als sie auf dieselbe Unterlage zu stellen. Aber nur die Geister in den Wolken erkannten diese Logik der Thaten in ihrer unbeschreiblichen Lächerlichkeit. Auf Erden herrschten Aufruhr und Verwirrung, Drohung und Furcht. Die Fürsten sagten sich: Geben wir den frechen Deputationen,

den verwilderten Haufen, den drohenden Landesrepräsentanten nicht nach, so werden wir Alles verlieren. Und um ihre Kronen nicht einzubüßen, ließen sie denselben die unschätzbarsten Edelsteine ausbrechen, die ihnen eigentlich erst Werth gaben.

War diese Furcht eine grundlose? Die Begebenheiten in Berlin, in Wien, in Frankfurt, Sachsen, Baden, die ganze Raserei der beiden Revolutionsjahre mögen darauf antworten. War je eine Furcht begründet, so war es diese; sind Versprechen und Zusicherungen je durch angedrohte, ja ausgeübte Grausamkeiten erpreßt worden, so sind es diese. Die Drohung flammenden Aufruhrs stand nicht allein hinter den frechen Forderungen des Volkswillens, sondern auch hinter den heuchlerischen allergerthümlichsten Bitten der allergetreuesten Unterthanen. Und nun eine dürre juristische Frage! Wenn schon im Privatrechte keine Verbindlichkeit anzuerkennen ist, sobald das Versprechen, aus dem sie hervorgehn soll, durch gegründete Furcht vor unrechtmäßiger Gewalt erzwungen, sobald ein *metus causam* dars nachzuweisen ist, muß dies nicht in noch viel höherem Grade der Fall sein, wenn der bedrohte Theil der Landesfürst war und der Gegenstand des Versprechens landesfürstliche Rechte und Güter? — Ja, der Privatmann soll von einem durch wirkliche Bedrohung erpreßten Versprechen zurücktreten können, aber für einen Fürsten soll sich das nicht geziemen. O ihr heuchlerischen Champions fürstlicher Ritterlichkeit! Erst tretet ihr diese mit Füßen, um die Majestät des königlichen Amtes in einen gemeinen ausklagbaren Kontrakt umzumünzen, und dann beruft ihr euch auf sie, wie beschchnittene Spekulanten, wenn ihr eure faule Sache auf dem

„Rechtsboden“, auf den ihr selbst sie heruntergezogen, zu verlieren fürchtet. „Ist denn kein Eid da, um dies Päck zu züchtigen?“ — Leider nicht; vielleicht aber kommt „Ein zweiter Daniel, ein Daniel, Jude!“ — Dennoch würde ich selbst bei diesem Worthalten noch ein Anbeter fürstlicher Donquichoterie bleiben, wenn sich gegen dasselbe nicht Pflicht und Recht, Sittlichkeit und Christenglaube empörten. Das aber sind meine ferneren Reins.

Zweitens. Der Landesfürst ist von Gottes und Rechtswegen oberster Gesetzgeber im Lande. Selbst der Konstitutionalismus, in seiner aufrichtigen Gleichgültigkeit gegen Gott und Recht, läßt ihm davon noch die Pflicht und den Schein des Rechts; verwechselt dagegen seinerseits wieder Gesetzgebung mit Rechtsmacherei, auf welches Geschäft sich seine Kammern vorzugsweise gelegt, so daß sie sich sogar, eben wegen jener Verwechslung, kurzweg die Gesetzgebung eines Landes nennen, das fürstliche Amt der Gesetzgebung degradirend zu einem mehr oder weniger freiwilligen Ausruferamte. Doch dies beiläufig. Die Gesetzgebung nun — nicht in jenem konstitutionellen, sondern im allgemeinen Sinne, sofern sie die urkundliche Feststellung und Inschußnahme des sich entwickelnden Rechts durch die oberste Staatsgewalt ist — die Gesetzgebung darf eben so wenig ein Wetterhahn sein, der sich nach jedem Winde der allgemeinen Meinung und Stimmung dreht, als eine Uhr mit festgenageltem Zeiger, „die stets dieselbe Stunde weist, Wie auch die Zeit auf Erden kreist.“ Nur die Gesetze Gottes, die ungeschriebenen und geschriebenen, jene Grundsäulen aller Gesittung und alles Gemeinschaftslebens, stehen unbeweglich wie die Wurzeln der Gebirge. Menschliche Gesetzgebung darf nicht erstarren,

denn sie vermittelt nicht allein mit dem ewig unverrückbaren Rechte stetig wandelbare Verhältnisse, sondern thut dies obendrein immer auf eine zum Theil irrende, fehlende, unvollkommene Weise, welche stetiger Berichtigung aus der Erfahrung bedarf. Und daher ist es der Pflicht und Aufgabe des Gesetzgebers gänzlich zuwider, sich zu verbinden oder verbunden zu achten, bei gewissen gesetzlichen Einrichtungen des öffentlichen Lebens unter allen Umständen zu beharren, mögen sie in der Feuerprobe der Erfahrung als Gold oder als Stoppeln erfunden werden. Hat ein Landesfürst sich von der Schädlichkeit und Verwerflichkeit des gesetzlich eingeführten Konstitutionalismus überzeugt, so ist er durch sein Amt, seine Pflicht und sein Gewissen als Gesetzgeber verbunden, das System zu ändern; denn rechtlich und sittlich konnte er gar nicht versprechen, gesetzliche Einrichtungen aufrecht zu halten, welche Volk und Staat verderben, zerrütten und auflösen. Für wen das des Beweises bedarf, dem ist nichts zu beweisen.

Drittens. Der Landesfürst soll Landesvater sein. Ja, er ist es, und kann dies unverilgbare Kennzeichen so wenig loswerden, als ein natürlicher Vater den Charakter der Vaterschaft, den er selbst als Mörder seiner Kinder noch behalten würde; denn die Erde, die seiner Kinder Blut getrunken, würde Zeugniß dafür ablegen. Aber nicht die leere Eigenschaft, sondern deren sittliche Füllung ist die Forderung der Sittlichkeit und des Rechts; d. h. das geistige, sittliche und leibliche Wohl der dem Vater wie dem Landesvater von Gott Anvertrauten. Wie, wenn ein Vater in einem unglücklichen Augenblicke versprochen, seine Kinder zu vergiften, muß er dies Versprechen halten? Ich bitte Dich, mein Theurer, wer, der

mit offenen und unbefangenen Augen die Dinge betrachtet und den Zusammenhang von Ursache und Wirkung erkennen will, findet nicht überall die Beweise, daß der moderne vulgäre Konstitutionalismus ein Gift ist, das den Staatskörper zerrüttet, zersezt und auflöst, und die Revolution bleibend in ihm macht, indem er das, was den Staat als status hinstellen soll, in einen bloßen Modus verkehrt, alle bestehende und beständige Gliederung aufhebt, die ganze staatliche Ordnung immer von Neuem in Frage stellt, die Entscheidung dieser Frage ewig schwankenden Kammermajoritäten überläßt, das gottgeordnete Verhältniß von Obrigkeit und Unterthan zerstört und auf den Kopf stellt, die heilige Einheit des königlichen Amtes, als des gesetzgebenden, regierenden und richtenden, zerschneidet und zerspaltet? Und mit diesem Gifte um eines abgedrungenen Versprechens willen zum Verderber an Volk und Staat zu werden, sollte dem Landesvater nicht seine Fürstenpflicht verbieten? — Dagegen werden die Schylocks des vulgären Liberalismus den unterschriebenen und unterschriebenen Schuldschein der „Konstitution“ emporheben und rufen: „Bis du von meinem Schein das Siegel wegschiltst, Thust du mit Schrein nur deiner Lunge weh; — Bei meiner Seele schwör' ich, Daß keines Menschen Zunge über mich Gewalt hat; ich steh' hier auf meinen Schein.“ — O ihr Männer der Geseßlichkeit, der Treue und des Worthaltens, ihr aufgeschwemmten Erben der Aufrührer und Barrikadenkämpfer, wie würdet ihr sprechen, wenn die magna charta eures Vaterlandes den unbedingten und unbeschränkten Sultanismus konstituirte, und an diesem das Wort und Versprechen eures Landesfürsten klebten? Ich verwette mein Senfförnlein Wahr-

heit gegen die undurchbringlichen Waldungen eurer Lügen-systeme, ihr würdet es für Schimpf und Schande erklären, ein solch' unsittliches Versprechen zu halten, und es wäre vielleicht das einzige Mal, daß die Diagonalen unsrer Ansichten in Einem Punkte zusammenträfen, um sich dann bis ins Unendliche nie wieder zu finden.

Biertens. Unsere Landesfürsten sind deutsche Bundesfürsten, und darum dem Bundesrechte verpflichtet. Auch die mächtigsten darunter bleiben dieß, und es war eine der seltsamsten Verirrungen, wenn dies verkannt und verleugnet wurde. Wie? ist das Bundesrecht nicht das öffentliche Recht Deutschlands, durch ihre Mitwirkung vornehmlich entwickelt und festgestellt, als Richtschnur für sie selbst und andre? Ist es eben deshalb nicht ihr eignes Recht, und ist es nicht eben so widerrechtlich und wider-sittlich, als unklug, den selbstgesetzten Rechtsnormen die Verbindlichkeit abzuspochen? — Wie könnten Regierungen Rechtsachtung von den Regierten fordern, wenn sie selbst das Beispiel des Gegentheils gäben? Doch dies nur gegen Parteistimmen. Das Bundesrecht besteht und wird anerkannt. Was schreibt es für unsre Sache vor? Artikel XIII. der Bundesakte sagt: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Artikel 57. der Wiener Schlußakte überläßt zwar die Ordnung dieser innern Bundesangelegenheit den souverainen Fürsten; geschehen soll sie jedoch „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig (1820) obwaltenden Verhältnisse.“ „Dabei muß“, nach demselben Artikel, „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine land-

ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden;“ und nach Artikel 58. „dürfen die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.“ Zu diesen Bestimmungen geben die Artikel vom 28. Juni 1832 folgende authentische Interpretation: „I. Da nach dem Artikel 57. der Wiener Schlussakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57. der Schlussakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Artikel 58. ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände, die zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter die Fälle zu zählen sein, auf welche die Artikel 25. und 26. der Schlussakte in Anwendung gebracht werden müssen“ — d. h. unter jene Fälle der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die

Obrigkelt, bei denen der Bund sich einzumischen berechtigt und verpflichtet ist. — Also: Das Bundesrecht fordert Landstände, wobei die altständischen Rechte und obwaltenden Verhältnisse berücksichtigt sein sollen, und diese Stände sollen keinen Antheil an der Staatsgewalt haben, kein Steuerverweigerungsrecht besitzen; es verwirft und verbietet mithin jedes auf die Theilung der Staatsgewalten, auf die Volkssouverainetät mehr oder minder gegründete System, — folglich den ganzen modernen Konstitutionalismus. Das Versprechen, diesen einzuführen und beizubehalten, ist also ein Versprechen, gegen bestehendes Recht und Gesetz handeln zu wollen. Ich frage nicht, wer darf das leisten? aber ich frage, wer darf das halten? Haben die Fürsten einmal ein allgemeines Bundesrecht für sich gesetzt und anerkannt, so sind sie auch verpflichtet, darnach zu handeln, und kein Versprechen darf sie daran hindern.

Fünftens. Bestand nicht schon vorher eine Verfassung? Waren nicht altberechtigte Stände, Korporationen mit Standchaftsrechten, Standesherrn, Ritterschaften vorhanden? nicht Familien, welche das alte, verbrieftte Recht hatten, in ihren Häuptern landständische Gerechtsame auszuüben? Haben sie etwa keine ältere und jüngere landesfürstliche Zusagen und Zusicherungen über Aufrechterhaltung ihrer Rechte und derjenigen Verfassung, welche ihnen diese garantirte? Hatte ein Landesfürst, hatte irgend Jemand die Befugniß, ihnen diese zu nehmen? Selbst dann nicht, wenn deren zeitige Inhaber darauf verzichtet hätten. Denn es handelt sich dabei, wie bei dem landesfürstlichen Rechte, nicht um ein individuelles, sondern um ein Familien-Recht, das der zeitige Inhaber ausüben soll, aber nicht veräußern kann. Diese wohlbegründeten, un-

veräußerlichen Rechte bestehen fort, trotz der neuen „Konstitution“, so gut die Rechte der ersten noch lebenden Ehefrau fortbestehen, wenn auch der Mann sie verläßt, eine Zweite nimmt, und im Duett mit dieser versichert, die Rechte der ersten Frau seien erloschen. In dieses Verhältniß einer Bigamie sind die Landesfürsten gerathen, welche ihre altberechtigten Stände um vulgärer Repräsentanten willen verlassen haben. Wie nun? Hier stehen Versprechen gegen Versprechen, Angelöbniße gegen Angebniße. Welche sollen gehalten werden? — Antwort, ihr Streiter für Geseßlichkeit, Treue und Worthalten! — Wird die erste Ehe illegitim durch die dazu kommende zweite? oder wird die zweite legitim trotz der vorhandenen ersten? Ich erschrecke über die herrschende Verwirrung und Verdunkelung aller rechtlichen und sittlichen Begriffe, solchen klaren Verhältnissen gegenüber, wenn man die Verpflichtung der Landesfürsten zum Worthalten gegen die Revolution behaupten, zum Worthalten gegen die Altberechtigten leugnen will.

Sechstens. Daß die Theilung der Staatsgewalten, das Steuerverweigerungsrecht, die Abhängigkeit der Minister von den Kammern, die Unerläßlichkeit der Ministerkontrafirmationen, daß alle diese und ähnliche Erfindungen des Konstitutionalismus die überkommenen Kronrechte, die mit dem landesfürstlichen Amte als solchem verknüpften Rechte theils abmindern und schwächen, theils entziehen und vernichten, — das brauchte nicht einmal so klar zu seyn, als es ist; die ausgesprochene Absicht, die jubelnde Beweisführung der Konstitutionellen würde es auch dem zähesten Gehirne einleuchtend machen. Nun aber ist die Summe von Rechten und Pflichten, welche das landes-

fürstliche Amt ausmacht, dem einzelnen erblichen Inhaber nur fideikommissarisch anvertraut; er kann sich ihrer nicht nach Gefallen entschlagen, sie nicht nach Belieben veräußern, nicht über sie wie über Privatrechte oder Privateigenthum verfügen. Nach Inhalt und Umfang ist sein Amt von seiner Person unabhängig, und das ist die göttliche Signatur desselben. Welch paganismische Selbstvergötterung eines Königs setzt es voraus, sich für befugt zu halten, seine Rechte und Pflichten hinzugeben und wegzuschicken, wie ein Selbstgemachtes oder Selbstervorbenes! Nein, das landesfürstliche Amt ist mehr, ist größer, als sein zeitweiliger Träger; es ist das bleibende, er geht vorüber, nicht er soll es bestimmen, es soll ihn bestimmen, das Amt ist nicht ihm, er ist dem Amte unterworfen. Es unverleßt und unvermindert zu bewahren, wie es gesetzt ist zum Segen des Volks, das ist er seinem Volke, das ist er seinem Hause, seinen Vorfahren und Nachkommen schuldig. Seinem Volke! Welch kleiner, enger, elender Begriff vom Volke ist's, darunter nur die eben Lebenden, ja die eben Mündigen zu verstehen, dieß verworrene Eintagsgeschlecht, das in kurzer Zeitspanne nicht mehr ist. Das Volk, dem die Hand Gottes in der Geschichte das landesfürstliche Amt mit dem landesfürstlichem Hause geschenkt hat, das wahre Volk, das ist die große, tausendjährige Folge von Generationen, vergangenen und künftigen, die lebendige, immer sich erneuernde, und daher bleibende Gesamtheit, der auch der einzelne Landesfürst die treue und gewissenhafte Bewahrung des Amtes schuldet und leisten muß, sollen nicht kommende Jahrhunderte seinen Schatten mit Anklage und Weheruf verfolgen. — Seinem Hause! Denn seinem ganzen Geschlechte gehört unveräußerlich das landesfürst-

liche Amt, dessen Träger und Nutznießer er nur für Lebenszeit ist. Nicht ihm allein, sondern allen seinen Nachfolgern haben die Vorfahren es gegründet und gestiftet. Wie kann er, wie darf er veräußern, was nicht sein ist? Wenn irgend etwas, so sind die landesfürstlichen Rechte und Pflichten wahres Fideicommiß, und ihre Erhaltung mit diesem, auf die edelste sittliche Macht — fides — gegründeten Rechtsinstitute innig verwoben. Wie verständlich wird damit der tödtliche Grimm der Umsturzpartei gegen diese Rechtsinrichtung, die doch so fest auf dem vierten Gebote ruht und dessen Verheißung theilt! Auf Treu und Glauben ist das landesfürstliche Amt anvertraut, und so wahr dies sittliche Mächte sind, ist es eine sittliche — so wahr ein Fideicommiß Rechtsinstitut ist, ist es eine rechtliche Pflicht des Inhabers, das Amt unverringert in der Substanz seinem Nachfolger zu hinterlassen. Kann und darf man die Verletzung sittlicher und rechtlicher Pflichten versprechen? Und hat man es gethan im Drang entschuldigender Umstände, ist man es nicht dem Recht und der Sittlichkeit, der Welt und sich selbst schuldig, von solchem Versprechen offen und ausdrücklich zurückzutreten?

Siebtens. Was das arge und ehebrecherische Geschlecht dieser Zeit zu seinem eignen Fluch verspottet und verleugnet, das wird ein frommer Landesfürst dem untrüglichen Worte Gottes mehr glauben, als allen staatsphilosophischen Deduktionen: nehmlich daß Gott die Fürsten einsetzt als seine Diener und in seinem Dienst, daß Er ihr Amt ihnen zu Lehen gegeben, dessen Gewalten von Ihm stammen. Weder aus einer Uebertragung vom Volke, noch sonst aus einem Vertragsverhältnisse mit demselben leitet ein Fürst sein Amt und seine Amtsmacht ab,

vielmehr steht er unmittelbar im Dienst des lebendigen Allmächtigen, von dem er Amt und Vollmacht empfangen, dem er verpflichtet und verantwortlich ist und dem er Rechnung zu thun hat von seinem Haushalten, nicht allein über das, was er in seinem Amte gethan, sondern auch darüber, ob er dem Herrn, deß die Rechte des Amtes sind, diese getreu zusammengehalten habe. Jedem landesfürstlichen Recht dient eine landesfürstliche Pflicht zur Grundlage, und er kann kein Recht aufgeben, ohne sich einer Pflicht zu entziehen. Gott aber ist er die Erfüllung seiner Pflichten schuldig, dem Volke wäre er sie nicht mehr schuldig als jeder andere Mann, wenn nicht Gott ihm diese Pflichten übertragen und befohlen hätte. Darum ist auch das königliche Amt im eigentlichsten Sinne ein Gottesdienst. Hat der Diener die Pflichten seines Amtes zu bestimmen? Gibt er selbst sich seine Vollmacht? Sie ist ihm gegeben, und er kann sie weder ausdehnen noch verringern. Thut er es dennoch, entäußert er sich von Pflichten und Rechten seines Amtes, so begeht er eine Untreue gegen den allmächtigen Gott, seinen Machtgeber und Dienstherrn. Darf er Menschen eine solche Untreue gegen Gott versprechen? Er darf es nicht; obwohl ich Angesichts der Ereignisse der Revolutionszeit weder den ersten noch den letzten Stein gegen einen Landesfürsten erheben möchte, der es damals dennoch gethan. Wer ohne Sünde ist, der thue es! Kann aber ein Versprechen gegen Menschen irgend Jemand verpflichten in der Untreue gegen Gott zu beharren? Thäte ein Landesfürst darnach, so machte er sich nun erst recht schuldig vor dem höchsten Richter. Nein, zurückkehren soll er zur wahren Treue, die er Gott über Alles schuldig ist.

Auch er soll Gott mehr gehorchen, als den Menschen und um deswillen zurücktreten von einem Angeldöbniß, das er für Sünde erkennen muß. —

Das ist mein siebenfältiges Nein, und ich wiederhole es: Kein Landesfürst kann für verbunden erachtet werden, noch sich selbst für verpflichtet halten, in Folge seiner Gelöbniße am Konstitutionalismus festzuhalten; nicht nur weil diese Gelöbniße durch Furcht erpreßt sind, sondern weil ihre Erfüllung von den Pflichten des Gesetzgebers, von den Pflichten des Landesvaters, von den Pflichten gegen den Bund, von den Pflichten gegen das Amt der Krone und von den Pflichten gegen Gott, als den Urheber und Machtheber dieses Amtes verboten ist. —

Nun, Liebster, benutze von diesem siebenrohrigen Geschütz, was Dir dienlich dünkt, um in die unklare Aengstlichkeit und falsche Gewissenhaftigkeit Deines hohen Herrn und seiner Umgebung Bresche zu schließen. Schone sein dabei nicht mehr, als die Ehrerbietung verlangt. Auch das gehört zur Aufgabe eines guten Reactionärs und treuen Dieners an Deinem Plaze.

Laß es uns nur offen gestehn: Es gilt einen Wortbruch — aber einen Bruch unbefugt und (wenn auch entschuldbar, doch) sündlich gegebenen Wortes; einen Wortbruch, den die höchste Sittlichkeit, das höchste Recht, den Gott selbst unerbittlich fordert. Soviel heutzutage auch von der Moral in der Politik; und von denen am meisten geredet wird, die sie am meisten verleugnet haben, so wird doch wenig Ernst damit gemacht. Die gemeine bürgerliche Rechtlichkeit ist in der Politik, was der ordinäre gesunde Menschenverstand in der Theologie; Beide ehrenwerth in ihrer Beschränktheit, aber zu Principien erhoben

— rationalistische Philisterei. Es ist ganz löblich, wenn der Kaufmann seine versprochene Zahlung am Verfalltage leistet, der Fabrikant seinen Lieferungs-kontrakt prompt erfüllt, aber darin erschöpft sich der Begriff von Treu und Glauben nicht, das ist nicht das Einmaleins für jede sittliche Rechnung. Das höchste sittliche Gebot: Buße und Umkehr — läßt sich nicht auf konstitutionelle Kontraktmoral zurückführen. —

Hand aufs Herz! Als in den Jahren der politischen Sündfluth die gedachten Versprechungen und Gelöbniße gegeben wurden, verstanden Geber wie Empfänger etwas Anderes darunter, als daß das damals in Blüthe getretene konstitutionelle System nun eingeführt und beiderseits mit kontraktmäßiger Ehrlichkeit für alle Zukunft festgehalten werden sollte? Und wenn es jetzt mit Hülfe andrer emporgekommenen Parteien gelingt, der konstitutionellen Schlange einen Giftzahn nach dem andern auszubrechen, einen Muskel nach dem andern zu durchschneiden, und sie so allmählich zu einer lebendigen Leiche zu machen (was freilich auch beweist, daß der den Fürsten damals gegenüberstehende Theil ebenfalls nur eine gerade emporgekommene Partei gewesen), so frage ich, ist das weniger Wortbruch, weil es ein langsamerer und schwächerer ist? Ist das etwas anderes, als ein Wegschlüpfen durchs Fenster, ein Hinausschleichen durch allerlei Hintertpfortchen, weil man nicht den Muth hat, offen aus der Hausthür zu treten? Verläßt man das Haus, in welchem man zu bleiben versprochen, auf diese Weise weniger, als auf jene? und bleibt man dabei etwa Worthalter? Und welchen von beiden Wegen fordert die Fürstliche Ritterlichkeit und Ehre? —

Erträgt aber diese, die fürstliche Ehre einen Wortbruch? — Schon oben machte ich meiner Indignation Luft über die politischen Kontraktjuden, welche die fürstliche Ehre, deren Ausschneidung ihr ganzer Gerichtshandel zum Zweck hatte, endlich als Instanz anzurufen frech genug sind. Den Falstaffs fürstlicher Ehre und Ritterlichkeit gehört die Schenke und ein Gelächter. Wem aber sollte die Thräne der Scham aus dem Auge eines fürstlichen Heißsporn Percy nicht brennend in die Seele fallen? Leider ist es nicht anders: nicht allein der gerade offene Weg des Rechts und der Sittlichkeit, auch der lichte Kranz der Ehre liegt erst jenseits der demüthigenden Schmerzstraße eines Wortbruches. Diese zu gehn, bedarf es freilich den Muth eines Ritters Christi, der es laut bekennt: Weil ich mein Wort gab, meine fürstliche Ehre zu gefährden, darum muß ich die Schmach tragen, es zu brechen, damit sie lauter wieder hervorgehe. Und so wird sie hervorgehen, auch in der Anerkennung unfres Volks, das trotz aller emancipirten Juden und Judengenossen, ein christliches ist und weiß, daß auch solche Schmach Ehre sei, wenn der Bruch vor dem Angesicht Gottes, offen, männlich und ernst geschieht. —

Ach, geliebter Freund, in welche Verwicklungen hat uns die Sünde der Zeit gebracht, daß ich der Lobredner eines Wortbruches werden muß! Auch weiß ich wol, daß die Lieferantemoral und Krämerehre aller Philister hohen, mittleren und niederen Standes dies mit dem Ehrentitel des Jesuitismus dekoriren wird; ihnen fällt gar nicht ein, daß sie sich selbst, und im Dienste einer schlechten Sache, viel mehr gestatteten. Oder hatten etwa nicht die Landesfürsten den Eid ihrer Unterthanen, ihnen treu, hold und

gehorsam zu sein? Und ward dieser Eid gehalten oder gebrochen, als die lieben und getreuen Unterthanen Barrikaden bauten und Sturmpetitionen einbrachten und mit Aufruhr und Drohung von Aufruhr jene Versprechungen von ihren Landesfürsten erzwangen? Sieht es keine Unterthanenmoral und keine Unterthanenehre? —

Für heute Lebewohl!

3.

Zeitungen, Telegraphen oder Gesandtschaftsberichte werden Dir schon die Nachricht gebracht haben, daß in ein Thronwechsel stattgefunden hat, und der treffliche S. an der Spitze eines neuen Ministeriums berufen ist. Läßt sich ein dringenderer, ein günstigerer Anlaß zu gründlicher Reaktion auch nur erfinnen? Nein und unverworren mit den revolutionären Verbindlichkeiten stehen nun Landesherr und Ministerium den Dingen gegenüber. Was wird geschehen? —

Dieser Anfang ruhte eine Zeitlang auf meinem Schreibtische, da bricht die Kunde von dem lange erwarteten Staatsstreiche des Präsidenten der französischen Republik herein, gerade als ich dieß Kapitel berühren wollte. Willkommenes Zusammentreffen!

Nimm einmal an, in habe der neue Landesherr *mutatis mutandis*, einen ähnlichen Staatsstreich für unerläßlich erkannt und gleichfalls ausgeführt, — welch ein Unterschied! Wie kann man Beides nur mit demselben Namen bezeichnen? Ich sage nichts davon, daß diese Franzosen ihrem rechtmäßigem Könige verpflichtet

sind, den sie in die Verbannung geschickt haben; nichts davon, mit welchem Rechte sie das Reich zur Republik gemacht, und die Souverainetés-Befugnisse der Krone auf die von Parteien zerrissene Volksmasse übertragen haben. Louis Napoleon hat diese Thaten und Unthaten seines Volks durch Werk und Wort ratihabirt. Das zwischen ihm und dem Volke bestehende Rechtsverhältniß ruht beiderseits auf jenen Voraussetzungen, auf den Thatfachen der Juli- und der Februarrevolution, auf der aus der letzten erwachsenen Verfassung. Vom souverainen Volke gewählt, ward er von ihm als dessen Diener angestellt, empfing er Vollmacht und Dienstanweisung von ihm, ihm war er verpflichtet und verantwortlich. Das königliche Amt von Gott hat er samt seinem Volke verworfen; nur das souveraine Volk ist sein Machtgeber und Dienstherr. Darum ist aber sein Staatsstreich auch eine Auflehnung gegen seinen Herrn, eine eigenmächtige Ueberschreitung seiner Vollmacht, ein Bruch des Rechts und der Treue, eine durch und durch empörerische Gewaltthat, wozu sein Amt ihm keinen Schatten von Befugniß gab.

• Nun vergleiche damit die äußerlich noch so ähnliche Handlung eines deutschen Königs, der den Thron seiner Väter bestiegen und durch energischen Akt der Gewalt eine revolutionäre Staatsverfassung beseitigt, sich selbst und die alten Stände seines Reichs wieder einsetzend in die Rechte, welche Beiden Niemand nehmen konnte! Lehnt er sich auf gegen seinen Machtgeber und Dienstherrn, welcher Gott ist? Vielmehr Ihm gehorcht er mehr denn den Menschen, Ihm und Seinem Willen giebt er die Ehre. Ueberschreitet er eigenmächtig seine Vollmacht? Er stellt sie wieder her aus ihrer Verdunkelung und eigen-

mächtigen Abschwächung, und befolgt sie. Drieh er Recht und Treue? Er richtet sie ja wieder empor aus ihrer Niederlage und erweckt sie aus ihrem Schläfe. Denn wurde auch durch die Revolution und durch die von ihr erpreßte Staatsverfassung das bestehende wolbegründete Recht thatsächlich verdrängt und außer Wirksamkeit gesetzt: konnte es dadurch dem königlichen Hause, den altständischen Familien und Korporationen, der großen Gesamtheit des wahren Volkes vergeben, genommen werden? Und eben so die Verpflichtung zur alten Treue? Auch darniedergeschlagen, bestanden sie fort; auch gefesselt, lebten sie fort. Und das ist ja das Göttliche jedes, auch des geringsten Rechts, daß es dauert und lebt, so lange sein Grund währt, wenn ihm auch alle Sehnen zerschnitten und alle Wirksamkeit gehemmt worden. Und es ist die Grundforderung alles Staatslebens, daß das bestehende und lebendige Recht die ihm widerstrebenden thatsächlichen Zustände überwinde und ordne, nicht aber durch diese ein neues, ihm widersprechendes Recht setzen lasse. Dieses zur That zu machen, sollte etwas Revolutionäres, sollte nicht gerade das Amt eines Königs seyn? —

Wie ist es nur möglich, daß unsre Freunde jenem Staatsstreiche des obersten Beamten des souverainen französischen Volks irgend gleichstellen können die Handlung eines deutschen Landesfürsten, welcher durch entschiedene That unveräußerlicher Macht- und Amtsbefugniß den Stand Rechtens wiederherstellt, der durch die Revolution und deren Verfassungsgesetze aus seinen Fugen gerissen wurde? Nennen sie jenes mit Fug eine Gegenrevolution, wie können sie nur auch dieser vollkommen rechtsbegrün-

beten Handlung denselben Namen anwerfen, und nicht in ihr gerade das Gegentheil der Revolution erkennen? Ihre ausdrücklich betonte Meinung ist: „daß, um die Revolution wirklich zu schließen, der bestehende Rechtszustand als solcher anerkannt und geachtet, daß nur er zur Basis weiterer heilsamer Entwicklungen genommen werden müsse.“ Mehr verlangen auch die meisten Revolutionäre nicht, als daß der durch ihre Revolution hergestellte Rechtszustand als solcher anerkannt und geachtet werde u. s. w. Besteht man ihnen dies zu, so hören sie gern auf zu revoltiren, und dann ist die Revolution freilich geschlossen. Aber was wird aus dem durch „den bestehenden Rechtszustand“ paralytirten, verdrängten und unterdrückten Rechte? Verlassen jene Freunde nicht ihr eignes Princip, wenn sie nicht dabei beharren, daß jeder aus der Revolution entsprungene Zustand an unheilbaren Rechtsgebrechen leide? Dürfen und können sie zugestehen, daß ein solcher Zustand durch Hinzubringung von allerlei Rechtsformen, Bestätigungen und Gewährschaften in einen rechtmäßigen verwandelt werde? Gilt ihnen der alte Rechtspruch nichts mehr: Quod ab initio vitiosum est, lapsu temporis convalescere nequit? Ich weiß, was man gegen seine unbeschränkte Anwendung in der Politik sagen kann; aber es ist doch mehr als paradox, es ist Weihrauch auf den Götzenaltar, zu behaupten, daß man sich von dem konstitutionellen Lügensystem, welches dem Landesfürsten und dem Lande widerrechtlich aufgezwungen worden, von diesem ebenbürtigen Kinde der Revolution, gezeugt nach ihrem Bilde, nur in und mit den Formen eben dieses selben Systems losmachen dürfe.

Ich fürchte, auch die Freunde haben eine leichte An-

streckung erhalten von der Todesseuche alles wahren Staatsrechts und aller rechtlichen und sittlichen Staatskunst, — von der Politik der faits accomplis, dem rechten Vater und Sohne und Geiste aller Revolution, der verdamulichsten und verderblichsten Politik, die es geben kann. Wie? Erst macht man die Thatfachen, gegen alles Recht, nach Gelüsten und Willkür, und dann will man sie zum Rechtsgrunde heiligen, aus ihnen Rechte und Befugnisse ableiten? Verfahren der Räuber und der Dieb nicht ebenso? Und wenn Du mit diesen, auf Grund ihres fait accompli redest und verhandelst, wirst Du nicht ihrer Schuld theilhaftig, und erschütterst Du damit nicht alles Recht des Eigenthums? auch Dein eignes? Und sollte es hierin mit den Fundamenten des Staatsrechts anders sein, als mit den Fundamenten des Privatrechts? Nichts hat dem Rechtsbestande der europäischen Staaten gefährlichere Wunden geschlagen, als die gegenseitige Anerkennung dieser Politik der faits accomplis. Mit welcher Stirn kann man ihr im eignen Hause entgegentreten, wenn man sie beim Nachbarn behandelt als etwas, das sich ganz von selbst verstünde. Nichts hat so sehr als sie die Ungerechtigkeit, Unsittlichkeit und Feigheit der modernen Staatskunst bloßgedeckt. Und dann fügte man das Princip der Nonintervention hinzu, um sich wenigstens daheim die verbotenen Früchte jener Politik zu sichern. Doch von diesem Todeswurme an der Wurzel aller Völkermoral ein anderes Mal! Nach den faktischen Demonstrationen der alten Lehrerin Geschichte ist die gerechteste, sittlichste und hierin muthigste Politik immer zugleich die klügste gewesen; aber jene Politik der faits accomplis hat bereits durch ihre heillosen Folgen die Weisheit dieser Welt als Thor-

heit ausgewiesen. — Sollte es nun nicht ein Anflug dieser Politik sein, wenn jene Freunde zur Beseitigung des revolutionären Konstitutionalismus nur die Anwendung seiner eignen Formen für das Gegentheil der Revolution erklären, und damit deren Rechtsbeständigkeit anerkennen, obwol sie ihre innere Wahrhaftigkeit und Angemessenheit leugnen? — Nein doch, ihr Lieben! Zwingt euch die Noth, in den konstitutionellen Ketten gegen den Konstitutionalismus zu kämpfen, so handelt ihr recht, wenn ihr deshalb den Kampf nicht fallen laßt; macht aber aus eurer Noth nicht andern ein Gebot! Durch die Thatsache der Einführung jener Formen ist ihr Bestehen kein rechtmäßiges geworden, ein fait accompli ist kein Rechtsfundament. Quod ab initio vitiosum est, lapsu temporis convalescere nequit, auch wenn es fait accompli ist. —

Du hast das Wort Rechtskontinuität fallen lassen; hier hebe ich es auf, da man jene konstitutionelle Beseitigung des Konstitutionalismus auch um der Rechtskontinuität willen zu preisen pflegt und sie bei einer landesfürstlichen Wiederherstellung des frühern Rechtsstandes zu vermiffen glaubt. Aber von welches Rechts Kontinuität ist denn die Rede? Ich sehe ein doppeltes. Ein wahres, wolbegründetes, vielfach unveräußerliches und fortbestehendes, das aber durch revolutionäre Thatsachen augenblicklich gestört, verdrängt und unterdrückt ist. Daneben als das störende, verdrängende und unterdrückende ein Zweites, das für Recht sich ausgiebt, obwol es nur das in die Amtstracht des Rechts gekleidete bon plaisir der Revolution ist. Wer nicht die Rechtmäßigkeit der Revolution — als Grundsatz und Thatsache — zugiebt, der kann nie einräumen, daß ihr Rechtsprodukt in Wahrheit Nachfolger

des alten guten Rechts geworden sei. Kann man sich einen Augenblick täuschen über das Erzwungene und die Lügenhaftigkeit der Formen, unter denen es in den Jahren der Raserei durchgeführt ward, das neue Rechtsprodukt als Fortsetzung des bestehenden Rechts erscheinen zu lassen? Auch täuscht sich Niemand darüber. Aber wer den Inhaber eines Amtes unter vorgehaltener Pistole auch mit der größten Höflichkeit bewogen, ihm die gesetzliche Amtstracht abzustehen, dann in derselben fungirt und sich so ein fremdes Amt anmaßt, bekommt dadurch kein Recht auf das Amt, er trage den Rock so stattlich er wolle. Besteht denn nun die Rechtskontinuität darin, daß man dem gewaltsam Eingebungenen Rock und Amt beläßt und ihn nur zu befehlen und zu belehren sucht, damit er künftig das Amt möglichst gut und unschädlich verwalte? Oder besteht sie darin, daß man ihm Rock und Amt auszieht, Beides den noch immer Berechtigten, wahrhaft Bestellten zurückgibt, Jenen aber mit einer entsprechenden körperlichen Züchtigung ab- und zu Ruhe verweist? Und ist es nicht dasselbe Verhältniß mit dem alten öffentlichen Rechte und dem eingedrungenen revolutionären Konstitutionalismus? Darum spricht auch die Forderung wahrer Rechtskontinuität nicht gegen, sondern gerade für eine entschiedene Wiederherstellung des vor-revolutionären Rechtsstandes. —

Wird dies aber das Volk, wird es der gemeine Mann begreifen? Ist es für ihn nicht zu fein? und wird er nicht irre werden an der Treu und dem Glauben von Oben, an allem Rechtsbestande, wenn so mit Verfassungen gewechselt wird? — Ganz gewiß nicht. Zwar ist der Ueberdruß an dem parlamentarischen Schwäherregiment, an der ganzen Klappermühle des Konstitutio-

nalismus bei Vielen schon zum Losplatz reif, aber das ist hierfür gleichgültig; vielleicht eben so Viele lassen sich von der popularisirten Doktrin noch mit andächtiger Geduld an der Nase herumführen. Allein es giebt einen Volksverstand, ein Volksgewissen, denen es gar nicht verborgen ist, daß die Herstellung der jetzigen revolutionären Rechtsformen eben so unrechtmäßig war, als die Revolution selbst. Das Volk begreift viel besser, als seine demokratischen Rechtsfabrikanten und doktrinären Philister, daß eine unrechtmäßige Besitzergreifung niemals ein wirkliches Eigenthumsrecht begründen kann, und hat sich größtentheils mit aller Naivetät des angeborenen bon sens längst gewundert, warum man Zustände in die Länge zieht, die doch eigentlich nicht zu Recht bestehen, seit man es wieder in der Gewalt hat, sie zu ändern. Es gehört unter die größten Versündigungen einer Regierung, wenn sie nicht durch Klarstellung und Behauptung des wahren Rechts dem Volksgewissen erleuchtend und erziehend zu Hülfe kommt, ihm was es ahnt, ja einsieht, nicht nachdrücklich bestätigt. Die Versäumung dieser Pflicht ist die Mutter des Mißtrauens. Das Volk insgemein hat weit mehr Sinn und Verständniß für das materielle Recht, als für die Rechtsformen, und man höre nur Bauern und Bürger Rechtsfragen besprechen, so wird immer die Besorgniß hervortauchen, daß das wesentliche Recht über das formelle verloren gehn möge. Darum begreift auch das Volk vollkommen jede Wiederherstellung eines gestörten Rechtszustandes, auch in öffentlichen Verhältnissen, möge sich die störende Potenz noch so täuschend in das Lichtgewand des formalen Rechts gehüllt haben. —

Nach dem Allen, liebster Freund, wirft Du mich

erinnern, daß ich noch von dem Hinderniß zu sprechen hätte, welches sich durch die Rechtsformen, die den Fortbestand einer revolutionären Verfassung garantiren, einer gründlichen Reaction entgegenstellt. Aber war denn hiervon nicht im Obigen schon immer die Rede? Folgt aus dem Gesagten nicht, daß diese Rechtsformen, als untergeschobene Bastarde der Revolution, gar kein Recht haben, die angemessene Erbschaft des noch immer lebenden alten Rechts zu behaupten? daß sie von Gottes und Rechtswegen depossidirt werden müssen? Alle jene Garantien, mit Ausnahme einer einzigen, von der mein nächster Brief sprechen soll, liegen in die Verfassungsgesetze selbst eingewickelt und werden beseitigt, wenn man diese beseitigt, wozu nur Muth und Entschluß gehört. —

Es wird Deinem Scharfblicke nicht entgangen sein, daß ich bisher immer den äußersten Fall vor Augen hatte, wo es aus dem konstitutionellen Labyrinth keinen andern Ausweg giebt, als durch dessen energische Sprengung. Die politische Lage ist jedoch in den verschiedenen Ländern verschieden, und kein besonnener Staatsmann wird das äußerste Mittel anwenden, so lange sich noch gelindere darbieten, durch welche er das Ziel zu erreichen gleichfalls gewiß ist. Dieses Ziel ist zunächst Rehabilitation des unterdrückten und verdrängten Rechtszustandes, und auf dieses muß man offen, ehrlich und furchtlos zugehen. Damit muß Ernst gemacht werden.

Und so könnte ich für heute schließen, da von der Reaction nicht sowol mehr zu sprechen, als zu thun ist. Die im Besondern dabei anzusetzenden Hebel kann ich Dir nicht angeben, da ich weder die zu hebende Last, noch die Unterlage, noch das zu Gebote stehende Material in

eurem Lande genau kenne. Wäge Alles wol gegen einander ab, damit der Erfolg nirgends versage, und dann handle! Aber, ich beschwöre Dich, keine Halbheiten! Niemand kann zweien Herrn dienen. Wer sich dem Konstitutionalismus einmal ergiebt, wird darin wie vom bösen Geiste im Kreise herumgeführt. Hüte Dich, mit Einem Fuße in diesem Zauberkreise, mit dem andern draußen stehen zu wollen. Es wird sich auf seiner Gränze allmählich eine gähnende Kluft aufthun, die jeden verschlingt, der jene Stellung innehalten will, um so gewisser, als auch der ganze Konstitutionalismus mit seinem volkzerüttenden Lügegewebe in diesen Abgrund hinunter gleiten wird.

Ach! diese Doppelstellung, diese Halbheit, dies Patiren mit dem Teufel, den man an Schwanz und Pferdehuf längst erkannt hat, — Welch ein Beweis sind sie für den Mangel an sittlichem Muth, an sittlicher Kraft, an Glaubensenergie bei so Vielen, die wir für die Unsern zu halten berechtigt sind! Wie matt und kränklich muß ihr Glauben an ihre eigne heilige Sache sein! — und das aus lauter Respekt vor den Affen der Herenküche, die so ungeschickt mit der Krone umgehen, sie zerbrechen, und dann zu Verstand und Mündigkeit gekommen zu sein meinen! — Mein Freund, wer unsrer Driflamme folgt, der muß Sieger oder Märtyrer werden, und zu Beidem gehört ein ganzer Mann. —

Darum scheue auch nicht zurück, wenn es nöthig werden sollte, das eiternde Geschwür des Staatskörpers mit dem Schwert auszuschneiden. Mag auch Blut dabei fließen, so ist es doch menschlicher, im Nothfalle das schmerzhafteste Mittel anzuwenden, als aus Weichherzigkeit

den ganzen Leib durch das Uebel zerstören zu lassen. Auch dem Staate ist des Herrn Wort gesagt: „Ärgert dich dein Auge, so reiß es aus und wirf es von dir; ärgert dich deine rechte Hand, so hauer sie ab und wirf sie von dir; es ist dir besser, daß eins deiner Glieder umkomme, und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen werde.“ —

Fürchtest Du die Impopularität? Hoffentlich nicht. Die wilde Dirne: „öffentliche Meinung“, die von ihrer Buhlerei mit Journalisten, Tribünenhelden und Schenkenrednern lebt, kann freilich Deinen ehrlichen Namen schon jetzt nicht in den Mund nehmen, ohne daß ihr böses Gewissen ihn mit verschiedenen Verbalinjurien ziert. Ihr Gaffengeschrei ist aber nicht die ehrwürdige Stimme des Volks, die gar oft erst über unsern Gräbern laut wird. Wahre Popularität ist eine spröde Jungfrau, die keinem Bewerber entgegenkommt, die erobert werden will, und einen langen Ritterdienst verlangt, ehe sie sich ergiebt. Wie verschieden von jener Dirne, die dem Nichtswürdigsten zujubelt, wenn er ihr nur schmeichelt und schenkt, und hinter ihm dreinrennt, so lange sie nur auf Belobung Hoffnung hat! Lasse Dich so wenig ihr Geschrei irre machen, als das harrende Schweigen der spröden Jungfrau. Diese wirfst Du, zwar nicht mit Schmeichelreden und verführerischen Geschenken, aber mit Thaten zur Aufrichtung des Rechts und zum Heile für Fürst und Volk dennoch gewinnen. —

Sollen wir denn nun aber durch kräftige, vielleicht gewaltsame Thaten der Reaction dem Absolutismus eine Gasse hauen? Das wäre nicht bloß der gerade Weg aus der Scylla in die Charybdis, sondern auch ein Ziel, das

den ganzen Weg zum Frevel machte. Wir wollen ja eben den Absolutismus los werden, den Absolutismus des todtten Buchstabens, der Kammermajoritäten, auch den Absolutismus der Beamtensoverainetät; und so verschieden davon der monarchische Absolutismus auch sei — der wenigstens die Herleitung der Autorität von Oben für sich hat, — so kann doch nur die Herstellung des unterdrückten Rechts den rücksichtslosen eisernen Schritt zur Zerreiſung aller künstlich gestrickten Netze des gegenwärtigen Zustandes rechtfertigen. Der monarchische Absolutismus hat in Deutschland nie rechtlich bestanden, und würde er das Kind unsrer Reaktion, so wäre diese eine eben so unberechtigte Revolution, als ihre Vorgängerin, die Mutter des Konstitutionalismus. Was folgt daraus? Daß die berechtigte Reaktion zugleich Konsevation sein muß; und da die Konsevation meist unterdrückte und außer Wirksamkeit gebrängte Rechte angeht, daß sie zugleich Rehabilitation sein muß. Davon künftig. —

Zum Schluß bin ich dem französischen Präsidenten noch einen Obolus schuldig. Den Streich, den er eben so klug als kühn geführt hat, mußte ich oben als Rechtsbruch und Revolution verdammen, und davon kann ich nicht das Tütelchen über dem i zurücknehmen, erhalte der Streich der Person auch eben so viele Urwählerstimmen, als vordem die Person des Streichs empfangen. Ueber die letzten Beweggründe der That will ich nicht aburtheilen. Aber die Majorität des Rechts muß ich gegen alles Recht der Majorität behaupten; jeder Franzose hat ein Recht auf die ewigen Grundlagen des Gemeinschaftslebens, deren fortschreitende Zerrüttung im Begriff war, Frankreich früher oder später in eine Mörder- und Räuberhöhle zu

verwandeln; und da der rechtmäßige König des unglücklichen Landes die heiligen Pflichten gegen dasselbe noch immer geringer achtet als Leben und Behagen, lieber in Frohsdorf oder Benedig auf seinen Hesen liegt, als sein Haupt an die Rettung seines Volks setzt, da das unselige Frankreich sich so tief in Unrecht, Lüge und Unsitlichkeit verstrickt hat, daß nur ein revolutionärer Streich es retten konnte; so ist mindestens ein relatives Recht zu jenem Gewaltstreiche, wo nicht dem Präsidenten, doch dem Franzosen Louis Napoleon zuzugestehen. Kann ich der Kanonisation desselben durch das: Dieu est avec le président! der französischen Bischöfe auch nicht beistimmen, so höre ich darin doch die Anerkenntniß, daß der Mann die Art in der Hand des Hauenden sei, der seine Hiebe stets zu rechter Zeit fällt. Ob Sener, wie sein metallner Dheim, auch noch zur Ruthe und Geißel der Völker ersehen ist, wird die Zukunft lehren.

Vale faveque! —

4.

Die einzige, außerhalb der Verfassungen erschlichene Garantie derselben ist deren geschehene Beschwörung durch die Landesfürsten, die Beamten und Unterthanen, und hiervon, mein Lieber, laß mich heute schreiben.

Es ist eine Bewahrung von Gott, daß Dein hoher Herr keinen Eidswur auf die Revolutionsverfassung geleistet hat. Wo das geschehen, ist es freilich ein böser Schade, vielleicht allmählich heilbar, wenn die Landesvertretung besonnen und lenkbar entweder ist oder doch wird, verzweifelt, und daher verzweifelte Mittel fordernd,

wo dies nicht zu hoffen ist. Soll, darf, kann denn der Staat in dem revolutionären Schlamm stecken bleiben? Fürwahr, der Landesfürst, der die ungeheure Verpflichtung seines Amtes erkennt und ein Gewissen fühlt, der das Volkvergiftende und Volkzerrüttende seiner beschworenen Verfassung einsteht, der sie nicht beseitigen kann, wenn er seinen Eid halten will, der ist in der ängstlichsten und bejammernswerthesten Lage, in die ein Mensch gerathen kann. Was soll er thun? der Krone entsagen? Leicht gesagt, vielleicht auch nicht schwer gethan, möglicher Weise zu entschuldigen, wenn die Krone dadurch offenbar auf das Haupt eines Begabteren, Würdigeren gelangt. Wenn aber nicht? — Und ist denn das höchste, von Gott verliehene und auferlegte Amt Etwas, das man nach Gefallen oder Opportunität annehmen und ablegen kann? Kann und darf sich ein Vater der Pflichten der Vaterschaft entschlagen? Und hier ist mehr als Vaterschaft. Oder darf ein bestellter Wächter sich nach seinem Belieben ablösen lassen? Ein Landesfürst aber ist Gottes Wächter. Rechten kann man entsagen, nicht Pflichten, und die Rechte eines Landesfürsten sind nur die Rehrseite seiner Pflichten. Ja, er hat seine Rechte nur um seiner Pflichten willen; diese sind das Ehre und Höhere, nicht jene. —

Darum eben, wirst Du sagen, muß der auf die Krone und ihre Rechte verzichten, der sich durch seinen Eid in die Lage gebracht hat, seine Pflichten nicht mehr erfüllen zu können. — Aber ob dem so sei, das ist eben die Frage. Laß uns der Sache nur ganz nahe ins Gesicht blicken, so gefährlich und bedenklich sie uns auch ansteht. —

Zunächst, Fürst und Volk zusammensaffend, kann man nicht leugnen, daß Beide sich durch die Annahme einer

Verfassung, welche wolbegründete, vor Gott und Menschen als gültig bestehende Rechte und Rechtsverhältnisse als unberechtigte unterdrückt und durch eigenmächtig beliebte gewaltsam verdrängt, gegen Gottes klares Gebot versündigen. Denn jede eigenmächtige Rechtsberaubung ist eine Sünde. Beide haben dadurch an dem von Gott gesetzten landesfürstlichen Amte sich versündigt, indem sie dessen Pflichten und darauf begründete Rechte nach Eigenbelieben verkürzt und veräußert haben. Und wo gar die Verfassung den Staat grundsätzlich vom Christenthume los reißt, haben Beide zusammen, als Staat, sich einer höchst sündlichen Apostasie schuldig gemacht. Es ließe sich ohne Mühe zeigen, daß eine rechte Märzverfassung Versündigungen gegen jedes der zehn Gebote im Einzelnen enthält, am meisten gegen das vierte. Daß dem also sey, werden die eigentlichen Fabrikanten jener Verfassungen mit Lächeln einräumen, die Achseln zuckend über unsern reaktionären Glauben an den persönlichen Gott, an das veraltete Christenthum, an die Göttlichkeit des höchsten obrigkeitlichen Amtes und an die verjährten zehn Gebote. Sie sind aber wenigstens unverwerfliche Zeugen, und bestätigen jedem einfachen Christen mit jenem reaktionären Glauben, daß die Beschwörung einer solchen Verfassung nur abermals eine Sünde gegen das zweite Gebot war. Denn war die Annahme einer solchen Verfassung Sünde, so war der Eid, sie auszuführen und zu halten, eine noch größere Sünde. Daß es aber die größte Sünde sein würde, anstatt reuig von der alten Sünde umzukehren und Buße zu thun, den sündigen Eid zu halten, dafür mögen statt meiner drei bewährte christliche Moraltheologen zeugen.

Crusius (Moralthologie. Leipzig. 1773. §. 343.)

sagt: „Hingegen ist es kein Meineid, wenn man einen vermeinten Eid nicht hält, welcher aber wirklich das Wesen eines rechtmäßigen Eides nicht hat, und deswegen nicht verbindlich ist. Dergleichen ist 1) wenn man das Recht nicht gehabt hat, solchen Schwur zu thun, weil er über eine unerlaubte Sache geschah. Denn wir können durch unsere willkürlichen Thaten unsre Schuldigkeiten nicht ändern. — So ist auch ein Eid ungültig, welcher über etwas nach weltlichen Rechten Unerlaubtes geschehen ist u.“

Sartorius (Lehre von der h. Liebe. 3 Abthl. 1851. S. 189.) sagt: „So wie ein assertorischer Eid nicht eine sich selbst widersprechende Aussage bewahrheiten kann, so kann auch ein promissorischer Eid nicht zu dem vor Gott verpflichten, was den klaren Geboten Gottes widerstreitet. Eide, die, sei es durch ihre bestimmte oder unbestimmte Fassung zu einer Sünde nöthigen sollen, sind in dieser Anwendung schon darum unbündig, weil sie selbst Sünde sind. Daher ist es auch durchaus weder erlaubt, solche Eide in selbstsüchtiger Absicht aufzulegen oder aufzuzwingen, noch auch sich dazu in gleicher Absicht zu verstehn oder erbieten, um sie als sündige Eide dann doch nicht zu halten. Vielmehr, wer sich dazu verstanden hat, muß dieß selbst als Sünde erkennen, bereuen, büßen, und geistliche Absolution suchen bei Gott dem Herrn, dem die Leistung eines solchen Eides eben so mißfällig ist, als die Haltung desselben seyn würde.“

v. Hirscher (Christliche Moral. 4. Aufl. Bd. III. S. 302.) sagt: „Uebrigens giebt es, wie bei dem Versprechen überhaupt, so auch bei den eidlichen Zusagen gewisse Bedingungen, von welchen die Verbindlichkeit derselben abhängt. Ich kann a. nicht versprechen, und (ohne

Gotteslästerung) nicht Gott zum Zeugen des Versprechens anrufen, wenn der Gegenstand des Versprechens der sittlichen Ordnung zuwiderlaufend ist. Ich durfte und darf eine sündhafte Zusage um keinen Preis machen, und machte ich sie dennoch, so war und ist sie (als sündhaft) ohne Kraft.“ —

Es versteht sich von selbst, daß diese drei Gewährsmänner an andern Stellen aufs Entschiedenste aussprechen, daß es Sünde sei, das Unrechte, das Rechtswidrige zu wollen, größere Sünde, sich durch Versprechen dazu zu verbinden, die größte, dabei zu beharren. Macht der hinzukommende Eid darin eine andre Aenderung, als daß er die Sünde vermehrt durch den Mißbrauch des göttlichen Namens? Um des gethanen Eides willen bei der Sünde beharren, was wäre dies anders, als jener verdammlichen Moral folgen, nach welcher der Zweck, nehmlich die Eideshaltung, die Mittel heiligen soll? —

Was den Landesfürsten betrifft, so habe ich es schon früher gesagt und behalte mir vor, es nachzuweisen, daß er von Gott allein Amt und Vollmacht hat, und Gott für die Aufrechthaltung und Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich ist. Er steht im unmittelbaren Dienste des lebendigen Gottes, der Könige einsetzt und abruft, und ihm das Amt als unverbrüchliche Lebensaufgabe übertragen hat. Nur der ihm das Amt gegeben, kann es ihm auch nehmen. Wenn er nun beim Namen des, dem er über Alles die Erfüllung seiner Pflichten schuldig ist, gelobt, diese oder einen Theil von ihnen nicht zu erfüllen, so thut er ohne Zweifel, was er nicht darf, ja im Grunde nicht kann, und begeht eine Untreue gegen seinen ewigen Herrn. Ein Eid, bei ihr zu verharren, macht sie nur um

so größer. Hat er ihn aber gelehrt, wird er dadurch seiner Sünde los, daß er seinem Herrn und Gott ganz aus dem Dienste läuft? Gewiß nicht. Dem Volke wird vielleicht dadurch geholfen, auf ihm aber bleibt nicht allein die vorige Sünde, sondern er fügt auch eine zweite hinzu. Bleiben also soll er. Aber wie? als ungetreuer Haushalter? Das sei ferne; sondern alle seine Pflichten soll er zurücknehmen, um sie alle zu erfüllen, und so zur Treue zurückzukehren. Aber der Eid? Wie? Kann ein Eid, wider Gottes Willen zu handeln, nach Gottes Willen je gehalten werden? Die Sünde, einen solchen Eid zu leisten, kann vergeben werden, aber die Sünde, ihn zu halten, mit dem Bewußtsein seiner Bedeutung, kann nicht vergeben werden. Kann man noch fragen, warum? Und kann daher die Wahl zwischen Halten und Nichthalten schwanken? —

Du meinst vielleicht, ich wage zuviel, wenn ich die Landesfürsten, die dieß angeht, Sünder nenne und der Sünde zeihe. Lieber, ist nicht auch ein König ein Mensch und sind nicht alle Menschen Sünder? Wer von uns darf sagen, er würde in gleicher Lage nicht gleicher Sünde sich schuldig gemacht haben? „Führe uns nicht in Versuchung!“ — Aber wehe dem Lande, dessen Fürst sich ohne Sünde dünkt und wehe dem Fürsten selber. Er wird der Vergebung doppelt bedürfen, und keine empfangen. —

Also, wirst Du sagen, ein öffentlicher Eidbruch an höchster Stelle? Mein Freund, ich bin gewiß der Erste, der es ein Unglück nennt, ein großes Unglück, aber ein unvermeidliches. Größer war das Unglück, daß der Eid geschworen ward, das größte wäre, wenn er gehalten würde. Wir dürften darüber den Segen des höchsten

Amtes von Gott ganz einbüßen. Aber jede Sünde des Fürsten ist ein Unglück für das Volk, jede Sünde des Volks ein Unglück für den Fürsten, und Gott straft die eine durch die andere. Doch auch für kein geringes Unglück würd' ichs halten, wenn der — obgleich von der höchsten Sittlichkeit geforderte — Rücktritt von einem eidlichen Gelöbniß an höchster Stelle geschähe, ohne Gott die Ehre zu geben, ohne die begangene Uebertretung des zweiten Gebots zu bekennen, oder gar etwa mit einer glatten Beschönigung. Ein unverhülltes Sündenbekenntniß, eine öffentliche Buße, welche Form diese auch finden mögen, sind unerläßlich. Nur so wird die Wunde, die Recht und Treue dadurch erhalten, wahrhaft geheilt, daß dem Rechte Gottes und der Treue gegen Gott die Ehre gegeben wird über der Verirrung der Menschen. —

Ist das aber nicht zuviel gefordert?

Wird ein Gekrönter sich dadurch nicht compromittiren, nicht seiner Würde zuviel vergeben? Muß nicht auch der Schein gewahrt werden? — So sprechen nicht die wahren Freunde unseres Landesfürsten. Nicht im falschen Schein liegt deren ächte Hoheit und Würde, sondern im wahren, im ächten. Recht ist nur der Schein, in dem das Wesen selbst zur Erscheinung kommt, falsch jeder wesenlose Schein. Die Wahrung des ächten Scheins schließt die Vermeidung jedes falschen Scheins in sich. Das Volk, der gemeine Mann hat ein feines Taftgefühl für diese Unterscheidung. Den Feinden der Fürsten aber würde nichts unwillkommener sein, als ein solcher Akt der Buße. Er würde die ganze göttliche Weihe des landesfürstlichen Amtes sofort wieder herstellen und offenbaren, und dem Volke ist sein Monarch nie ehrwürdiger, als

wenn er sich demüthiget unter die Hand des allmächtigen Gottes. — In der Beilage findest Du eine patriotische Phantastie über dies Thema. —

Woher kommt es nun aber, daß man diese einfache Lösung des Knotens, wie sie im Lichte des Angesichts Gottes und der christlichen Ethik sich ergibt, so befremdet und zweifelnd anblickt? Aus der Verdunkelung und Abstumpfung des Rechtsbewusstseins und des Rechtsgeföhles, welche selbst wieder eine Frucht sind jahrelanger konstitutionalistischer Depravirung und nun mehrjähriger Revolutionszustände. Dadurch haben die Menschen sich gewöhnt, jedes neuerfonnene, willkürlich gemachte Recht, sobald es formell für solches erklärt ist, dem auf die ältesten und festesten Fundamente begründeten wahren Rechte gleich zu schätzen, völlig zu vergessen, daß Ersteres das wahre gute Recht zwar unterdrücken mag, weshalb es eben Unrecht ist, doch nicht aufheben kann; und so endlich zu meinen, es handle sich ja nur um diesen oder jenen Rechtszustand, nicht um Recht oder Unrecht. Und weil der Rechtsinn dergestalt so allgemein erschlaßt und abgestumpft ist, darum muß die Obrigkeit in Lehre und Vorbild vorangehen in der Opferung eines Gott mißfälligen und unerlaubten Eides.

Denn fällt etwa der Verfassungseid der Unterthanen unter ein anderes Urtheil als der landesfürstliche? Sein Gegenstand macht ihn eben so zur Sünde, sofern er freiwillig und beifällig geschworen ist, und er darf daher nicht als bindend bestehn bleiben. Sofern er aber von der Obrigkeit auferlegt ist, kann er von eben derselben auch für unkräftig erklärt und erlassen werden. Denn wer dem Andern einen promissorischen Eid auferlegen kann,

der kann ja auch von demselben wieder lossprechen. Ich gebe es euch zu, ihr konstitutionellen Kontraktmenschen, die modernen Verfassungen sind Verträge, zwar unerlaubte und rechtswidrig geschlossene, aber doch der Form nach gegenseitige Verträge zwischen Landesfürsten und Unterthanen. Eben darum aber habt ihr euer eidliches Versprechen, sie zu halten, Niemand anders geben können, noch gegeben, als euern Landesfürsten, und eben deshalb ist es euch erlassen, wenn sie es euch erlassen.

Oder meint ihr, ihr habet den Verfassungsvertrag bloß an sich beschworen? Wißt ihr denn nicht, daß ein Vertrag schon an sich ungültig ist, wenn Recht und Sittlichkeit auch nur Einem Theile die Abschließung und Erfüllung desselben verbieten? Und könnt ihr die Gründe widerlegen, durch welche ich dies auf Seite der Landesfürsten nachgewiesen habe? (Du erinnerst Dich meiner sieben Reins!) Oder glaubt ihr, was ungültig, weil wider Recht und Sittlichkeit ist, das werde recht und sittlich und daher gültig um des Eides willen? Heiligt also doch der Zweck die Mittel? Oder haltet ihr einmal umgekehrt dafür, das Mittel heilige den Zweck? Denn der Eid geschah doch der Verfassung wegen und diese war der Zweck. Ist vielleicht nun die Verfassung plötzlich das Mittel geworden, damit der Eid bestehen bleibe, und dieser daher jetzt der Zweck? Ja, einen solchen Zauberkreis hattet ihr euch ausgedacht mit dem Verfassungseide, damit nur Niemand sich loswickeln könne aus der Umarmung der Revolution!

Aber vergeblich! Ist euch von dem Landesfürsten, als Obrigkeit wie als Verfassungspaciscenten, der Eid erlassen, so bleibt nur das von ihm übrig, was ihn zur Sünde und daher den Rücktritt von ihm zur Pflicht macht. Aber

zu fordern und nöthigenfalls euch zu zwingen, daß ihr in öffentlichen Dingen eure Pflicht thut, das ist das Privilegium der Obrigkeit. —

Der christliche Unterthan, wenn ihm diese Lage der Sache klar geworden, wird keinen Augenblick zweifeln, was er zu thun — und zu büßen habe. Nur dann macht die Sünde so einfache Gewissensfragen verwickelt, wenn wir uns nicht entschließen können, mit ihr zu brechen. Wir aber müssen uns von der Sünde der Revolution und all ihrem Werk ganz lossagen. Auch keine geschene Beschwörung des Werks, in welchem sie ihr Sündenleben fristen will, darf uns daran irre machen, das Unrecht aufzuheben und das Recht wieder herzustellen. —

Mit Nächstem das Weitere!

Beilage.

Eine patriotische Phantasie.

Ich war in der Hauptstadt eines deutschen Königs, der in der Aufruhrzeit eine volksverderbliche Verfassung beschworen. Alle Versuche, sie auf dem von ihr selbst vorgezeichneten Wege abzuändern, waren gescheitert. Schon waren die Kammern wiederholt aufgelöst worden, aber die verfassungsmäßig feststehende Wahlart hatte stets dieselben widerseßlichen, zerstörenden Elemente in die Versammlungen zurückgeführt. Die innern Zustände waren immer zerrütteter geworden, es drohte eine gänzliche Auflösung. Entsagen konnte der König nicht, denn es fehlte an regie-

rungsfähigen Agnaten, und hätte er es auch gekonnt, sein Gewissen würde es ihm gewehrt haben.

Endlich, vor acht Tagen, waren die letzten Kammern mitten in ihren frechsten Reden und Beschlüssen aufgelöst worden. Aber die königliche Verkündigung darüber hatte nicht, wie die Verfassung vorschrieb, nach acht Tagen die Wahl neuer Abgeordneter, sondern einen allgemeinen Bußtag durchs ganze Land angeordnet. Des Geschreies über Verfassungsverletzung, des öffentlichen Gespöttes und Hohnes war kein Ende gewesen. Selbst einzelne Aufstandsversuche waren vorgekommen. Doch die Bauern waren ruhig geblieben, und in allen Städten waren entsprechende Heeresabtheilungen zusammengezogen.

Heute nun war der angesagte Bußtag erschienen, und um des Ungewöhnlichen willen, auch weil man dort Politisches erwartete, strömte alle Welt in die Kirchen. Aus Neugier ging ich in die große Hauptkirche, welche gedrängt voll war, denn gerade dort sollte, dem Gerüchte zufolge, etwas Außerordentliches vorkommen. Auch war es auffallend, daß man zu beiden Seiten des Altars die vornehmsten und frömmsten Geistlichen des Landes sitzen sah.

Zu Anfang fand der zu solchen Tagen gewöhnliche Dienst statt, mit Gesängen von Bußpsalmen und Gebeten. Dann hielt der oberste Geistliche eine kurze eindringliche Rede über die Sünden der Zeit; worauf er Jedermann aufforderte, seine Sünden zu bekennen und vom Herrn Vergebung zu holen. Nun entstand eine Pause und eine allgemeine Bewegung, der sogleich das tiefste Schweigen folgte. Denn aus der Sakristei her sah man den König kommen, allein, schwarz gekleidet, ohne Hut und Hand-

schuhe. So ging er, während die Geistlichen aufstanden, gegen den Altar, kniete nieder, und betete laut.

Er sprach: Herr, du schrecklicher und barmherziger Gott, der du verdammst und vertilgest, die dir widerstreben, und mit großer Gnade annimmst, die zu dir kommen mit zerschlagenem und demüthigem Herzen! Siehe, ich komme und bekenne meine Sünde vor dir und allem Volk. Dir allein habe ich gesündigt und übel vor dir gethan. Denn du hast mir gegeben Amt und Macht, und mir geboten, mein Lebenlang dieses Volk recht zu leiten, daß dadurch gute Zucht und Gerechtigkeit, Ehrbarkeit und Frieden erhalten werden im Lande. Und nun siehe, Herr, ich bekenne vor dir, daß ich darin nicht getreu gewesen bin; denn ich habe mich Vieles begeben, das meines Amtes war, und mich der Macht entäußert, nach deinem Willen zu regieren, und darum siehet es übel im Lande. Aber um deinetwillen will ich nicht in dieser Sünde beharren, sondern was ich in meinem Namen weggegeben, das dein war, will ich in deinem Namen zurücknehmen, weil du es mir zu halten und zu walten befohlen hast. Vergieb mir aber auch die größere Missethat, daß ich bei dir geschworen habe, in solcher Sünde zu beharren. Vor dir bekenne ich meine Verfündigung und suche Hülfe bei dir. Um deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, der auch für meine Sünde gekreuzigt und gestorben ist, bitte ich dich, barmherziger Vater, daß du durch den Mund deiner Diener mir alle meine schwere Sünde vergebest und mich frei sprechest und lösest von dem sündigen Eidschwur, den ich vor dir gethan. Herr mein Gott, erhöre mich! —

Man hörte, daß diese Worte aus dem innersten Herzen aufstiegen. Mehrmals zitterte die Stimme des Betenden. Alle Anwesenden waren auf das tiefste ergriffen. Jeder fühlte den Ernst des Augenblicks, die innere Wahrheit der ungewöhnlichen heiligen Handlung. Es war nicht eine Spur von Theatralischem dabei. —

Als der König geendet, traten die Geistlichen herzu. Der Älteste unter ihnen legte seine Hand auf das Haupt des Monarchen, und sprach ihn im Namen der heiligen Dreieinigkeit los von seiner Sünde und von seinem Eide, und alle übrigen Geistlichen sprachen das Amen mit.

Stehend hörte der König dann den Gesang des 32. Psalms: „Wol dem, dem die Uebertretungen vergeben sind, dem die Sünde bedeckt ist. Wol dem Menschen, dem der Herr die Missethat nicht zurechnet, in des Geiſt kein Falsch ist. Denn da ich es wollte verschweigen, verschmachteten meine Gebeine, durch mein täglich Stöhnen. Denn deine Hand war Tag und Nacht schwer auf mir, daß mein Saft vertrocknete, wie es im Sommer dürre wird. Darum bekenne ich dir meine Sünde, und verhehle meine Missethat nicht. Ich sprach: Ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen. Da vergabst du mir die Missethat meiner Sünde. Dafür werden dich alle Heiligen bitten zur rechten Zeit; darum, wenn große Wasserfluthen kommen, werden sie nicht an dieselbigen gelangen. Du bist mein Schirm; du wollest mich vor Angst behüten, daß ich errettet ganz fröhlich rühmen könne.“ — O wie fühlten wir Alle in diesem Augenblicke jedes Wort des gekrönten Psalmisten! —

Der oberste Geistliche sprach nun den Segen über den König, und beim Amen stimmten alle übrigen Geist-

lichen abermals ein. Dann erfernte sich der König, während der Gottesdienst in üblicher Weise verlief.

Als wir die Kirche verließen, waren Plätze und Straßen mit Militair besetzt, und unter die Vorübergehenden wurde eine königliche Kundmachung vertheilt, welche dem Lande kurz und würdig den eben stattgehabten Akt verkündigte, einen Wechsel des Ministeriums anzeigte, die sämmtlichen auf die Verfassung Verpflichteten von ihrem Eide entband, die Verfassung selbst und alle in Folge derselben erlassenen Gesetze für aufgehoben und die frühere landständische Einrichtung wieder in Kraft getreten erklärte. —

5.

Hätte ich mir nicht, seit meiner neulichen Bezugnahme auf den indess mehr als souverain gewordenen republikanischen Präsidenten und auf die kontrastirende Lage eines Deutschen Landesfürsten, fernere ähnliche Seitenblicke verboten, so würde ich Dir heute, mein Vester, eine vergleichende Kritik der reaktionären Versuche in unserm deutschen Vaterlande zu kosten geben. Ich habe sie für mich an gestellt, und dabei mag's bleiben. Indess hab ich Einiges daraus gelernt, was ich nicht verschweigen will.

Worauf kommt's jetzt an? Zunächst auf Ausfegung der Recht und Sitte verwirrenden Afterschöpfungen der Revolution, den vulgären Konstitutionalismus an der Spitze.

Die ist aber nicht vollbracht mit Aenderungen von Verfassungsparagraphen, auch nicht mit Beseitigung des

ganzen Konstitutionsgesetzes. Unter den Flügeln des Letzteren ist eine ganze Brut von Gesezen hervorgetroffen, welche den revolutionären Geist ausathmen, der namentlich in der Frankfurter Paulskirche emporgährte. Werden diese nicht ebenfalls, nicht so bald als möglich beseitigt, so wird von ihrer Aussaat eine Erndte kommen, die jeder künftigen abermaligen Reaktion das Feld verbieten dürfte.

Wir haben Gemeindeordnungen in Deutschland entstehen sehn, an deren Stirn trotz der französischen Revolutionsscharte die Inschrift *liberté, égalité, fraternité* prangen könnte, und deren Einrichtungen wahre Erziehungsanstalten und Pflegehäuser der Revolution gründen. Andre Geseze haben so frech und unsittlich in das Privatrecht hineingegriffen, so tief die christliche Sittlichkeit verletzt, daß man sie ohne gründlichen Ruin des Volksgeistes gar nicht bestehen lassen kann. So richtet das eine Gesez über die Jagdberaubung mehr Schaden an in dieser Beziehung, als alles Wild und alle Jagden je den Aekern der Bauern zugefügt haben.

Warum fährt man so sauberlich mit diesen Schooskindern und Pflänzlingen der Revolution, selbst da, wo man ihre Rechtlosigkeit und Verderblichkeit gar nicht mehr bezweifelt? Diese Frage lehrt, daß ein Staatsmann jetzt vor Allem um Glauben an Recht und Sittlichkeit und an den lebendigen Gott als den Urheber und Beistand Beider zu beten hat. Denn nur Glaube giebt Muth, und Muth bedarfs, um die Revolution bis in die Schlupfwinkel solcher Geseze zu verfolgen, welche den Egoismus, die Habsucht und andere niedere Leidenschaften der Menge an sich gefettet haben. Hätte man den Muth jenes Glaubens, so würde hier auch die That nicht fehlen. —

Und beobachte einmal unbefangen das Volk! Es hat angefangen zu begreifen, daß die Aufrechthaltung des wahren Rechts durch die landesfürstliche Gewalt ein unfählich größeres Gut ist, als aller konstitutionelle Formalismus, als alle unrechtmäßige Zueignung von Rechten und Vortheilen, und daß es eine große Lüge ist, wenn die Doktrinäre ihm aufschwätzen, es mache Gesetze mit, es regiere mit, wenn es ihnen dieß Geschäft in den Kammern übertrage, und in diesem Gesetzmachen und Mitregieren bestehe eben die Freiheit. Es ist eine große Täuschung, wenn man die Deklamationen der Doktrinäre und ihres Anhangs in Kammern und Zeitungen für das hält, wofür sie sich ausgeben: für die Stimme des Volks. Während Jene theils jammernd theils ergrimmt rufen, man schneide der Freiheit in's Fleisch, — weil man ihrem Regimente dieß wolverdiente Verfahren juro talionis angedeihen läßt, — begrüßt das von ihrem Taumelwein sich ernüchternde Volk bereits jeden Akt rechtmäßiger Reaktion mit innerer Zufriedenheit, wol fühlend, daß es daran wieder lerne was recht und geziemend sei. Und je entschiedener im Geiste dieser Reaktion gegen alle Reste der Revolution vorgeschritten wird, desto mehr ermannen sich die Besseren und Guten zu gleichem Kampf und Beistand in ihrem Kreise. Denn Muth steckt an, Muth weckt Muth, und rastet nicht, er werde denn zur That. —

Und doch, was helfen Muth und That an den obersten Stellen, wenn die vermittelnden Organe versagen? Natürlich meine ich damit die Beamten, welchen denn doch die Ausführung im Geiste der Regierung zufällt. Leider sitzen die liberalistischen Doktrinen nirgends fester, und sind nirgends fruchtbarer gehegt und gepflegt worden, als

unter den Beamtschaften. Haben sie denn auch nicht eine Art Beruf, wenigstens Erlaubniß zum Oppositionsmachen, seit sie aus königlichen, herzoglichen, kurz landesfürstlichen Dienern in Staatsdiener und Staatsbeamten verwandelt worden sind? Diese so ganz allmählich und unscheinbar vor sich gegangene Metamorphose, die ihres Ovidius noch entbehrt, ist wo nicht die Mutter doch die Hebamme dessen gewesen, was man jetzt Bürocratie, Staatsdienerherrschaft, Beamtensoverainetät nennt, oder wie man sonst diese Aufzehrung aller Autorität in die der Beamtschaft bezeichnen will, welche zum Theil die Revolution mitverschuldet hat.

Nicht leicht hat ein theoretischer Begriff so viel praktische Verwirrung bereitet, als der des „Staats.“ Die Wortableitung lehrt uns nichts über die Bedeutung des Wortes, in welcher es nicht über dies vergangene Jahrhundert hinaufreicht. Das aus dem italienischen stato oder dem französischen estat in's Mittelhochdeutsche herübergeholte stat hieß: Stand, Orden, Amt, Würde, Ehre Ansehn; darnach wurden sodann in der Kanzleisprache Reichs- und Landstände latinisirt status genannt. Interessant muß die Geschichte des französischen Worts estat, état sein. Von dort ist das neuhochdeutsche „Staat“ genommen. Was bedeutet es? Sehr schön sagt Savigny: „Im Volke wirkt ein unaufhaltbarer Trieb, die unsichtbare Einheit in sichtbarer und organischer Erscheinung zu offenbaren. Diese leibliche Gestalt der geistigen Volksgenossenschaft ist der Staat.“

Aber wie viele andre Definitionen von Staatslehrern, Rechtslehrern und Philosophen, die sich zum großen Theil auch hören lassen können, beweisen uns nicht, daß der

Begriff noch gar nicht abgegränzt feststeht, und bald enger, bald weiter gefaßt wird? Solch ein unbestimmter Gemeinbegriff, in den jeder hineinlegen, aus dem jeder ableiten kann, was ihm behagt, wurde eine wahre Leckerspeise für die Zeit der abstrakten Doktrinen, deren Ausgange wir hoffentlich entgegen gehen. Man machte bald den Schulbegriff zu einem Realprincip.

Der „Staat“ verschlang Kaiser und Reich, Fürsten, Land und Leute, und stellte nun die große Aufgabe, aus seiner Alles überragenden Einheit heraus die Mannigfaltigkeit der öffentlichen Zustände und Verhältnisse zu bestimmen. Dieß übersetzte man denn aus dem Begrifflichen ins Praktische. Alles sollte der Staat vermögen und thun, um des Staats willen sollte Alles geschehn, und Alles durch den Staat. Vor der Allgegenwart und Allmacht des Staats, „an dessen nimmer segnenden Altären“ selbst Fürsten opferten, vor dieser letzten und einzigen Autorität verschwanden allmählich alle konkreten Autoritäten, die alten Stände, die Korporationen u. s. w. Da sich aber Seine abstrakte Majestät, der Staat, ohne konkrete Autoritäten doch nicht geltend machen konnte, so mußten überall an Stelle der alten Autoritäten Beamte gesetzt werden, die ihn vertraten und nicht allein bald fühlten, daß sie in ihrem Amte etwas weit Höheres als den Landesfürsten, nämlich den Staat und die Staatsgewalt (auch ein vollkommenes Abstraktum) repräsentirten, sondern auch bemerken mußten, daß sie einem Herrn gegenüber von so unbestimmter, biegsamer und handlicher Natur sich um Vieles unabhängiger fanden, als gegenüber ihrem sehr konkreten Landesherrn. Um dieser erhöhteren und angenehmeren Stellung einen Ausdruck und den Ausgangspunkt

einer Sicherstellung zu geben, legten sich die ehedem landesfürstlichen Diener nun allmählich den Namen Staatsdiener bei. Die Fürsten, welche früher aus politischem Rationalismus oder aus Interesse dem neuen Baal geopfert hatten, standen waffenlos vor den Konsequenzen der Theorie. Diese siegte. Nicht allein die landesfürstlichen Beamten wurden Staatsbeamte, auch Landesbeamte, Kommunalbeamte, Patronatsbeamte wurden wenigstens zu mittelbaren Staatsbeamten erklärt, meist in unmittelbare verwandelt. — Die alten konkreten Autoritäten, die im Volksleben wurzelten und aus ihm heraufgewachsen waren, konnte die Beamtenschaft nun zwar nach und nach absorbiren, allein sie gewann dadurch jenen Boden, jenen Zusammenhang nach unten nicht. In dieser Richtung schwebte sie losgelöst über dem Volke. Aber auch in der Richtung nach oben mußte sie trachten, sich von der landesfürstlichen Autorität abzulösen, wenn ihre Stellung als Diener und Vertreter der höheren Macht, des Staates, durchgeführt und sichergestellt werden sollte. Sie mußte doch nöthigenfalls im Interesse des „Staats“ und der „Staatsidee“ auch gegen den Landesfürsten Opposition machen können. Dann erst konnte sie sich wirklich souverain fühlen.

Da kam ihr der vulgäre Konstitutionalismus entgegen, der mit ihr nicht allein den Ursprung, die Doktrin vom abstrakten „Staate“, sondern auch das Ziel, die Entseibigung der landesfürstlichen Macht, gemein hatte. Das verband Beide. Bei der Herstellung der konstitutionalistischen Verfassungen wurden die Staatsdiener nicht nur die Hauptfaktoren, sondern theils durch diese, theils durch besondere Staatsdienstgesetze verschafften sie sich nun

auch die gefuchte Garantie ihrer Stellung, unter deren Schutze sich denn die beste Beamtensoverainetät ausbilden ließ.

Ein äußerst lehrreiches Beispiel giebt hierfür die Kurhessische Staatsbeamtenschaft bis 1851. Diese hatte sich durch jene Mittel eine undurchbringliche Zusammengliederung, eine unangreifbare Stellung gegeben, und war vollständig zu einer Korporation mit solidarischen Standesinteressen geworden. Außer der Ministerernennung war jede andre Ernennung und Beförderung im „Staatsdienst“ dadurch Eigenthum der Korporation geworden, daß sie an den Vorschlag der vorgesetzten Behörde gebunden war. Der Korporation war die Anzahl der Dienststellen und die Besoldung einer jeden durch einen gesetzlichen Etat gewährleistet. War man einmal ihr Mitglied, was man nur durch sie selbst werden konnte, so war man unabsehbare, unentlassbar, so konnte das Dienstehinkommen weder entzogen noch vermindert werden, — es sei denn durch Urtheil und Recht, d. h. durch Entscheidung der Korporation selbst. Versetzungen konnte man zwar nicht hindern, aber die Belassung von Rang und Gehalt war dabei sichergestellt. In dieser selbstherrschenden Stellung war es denn möglich geworden, daß die Staatsbeamtenschaft zur gelegenen Stunde nicht nur allgemeine Opposition, ja Revolution gegen den Kurfürsten und sein ihr mißliebige Ministerium machen konnte, sondern daß trotz deren Entfernung die ganze Verwaltung ruhig im Gange blieb, zum Beweis, daß die Souverainetät bereits bei der Beamtenschaft sei. —

Darin besteht das Wesen und das Verderbliche der Bürokratie, daß sie als eine Körperschaft mit eignen

Interessen sich zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen einschleibt, Beide nur als Mittel für die eignen Zwecke gebraucht, Beide von einander abstrennt statt sie zu vermitteln, in ihrer Abgelöstheit von Beiden weder die landesfürstliche Autorität hinableitet bis in das Volksleben, noch aus diesem lebendige Momente zur Fortbildung der öffentlichen Verhältnisse gewinnt, daß sie endlich dem organischen und dynamischen Volksganzen als eine fremde Gewalt gegenübersteht, die dasselbe mit dem mechanischen Formalismus der Artikel und Paragraphen, der Listen und Register in ihre doktrinaire Gestaltung einrenken will. Die ausgebildete Bürokratie hat weder Liebe noch Verständnis für das Volk und seine Besonderheiten, daher findet sie auch beim Volke weder Anhänglichkeit noch Vertrauen, und eine geschichtliche Wurzel fehlt ihr. Nur die Autorität des Zwanges, der Unvermeidlichkeit hat sie, und das ist denn, wenn sie glücklich alle andern Autoritäten aufgesogen hat, die einzig übrige im Lande. Man muß entweder selbst Bürokrat oder von „einer sehr schwachen *pia mater*“ seyn, um das Gefährliche eines solchen Zustandes zu übersehen. —

Wo sich dies Uebel einmal mehr oder minder ausgebildet hat, da genügt meist keine Reaktion bis vor den Märzsturm, denn da ist es fast immer schon ein alter Schade. Doch stattfinden soll sie, und ihr Ziel muß seyn, daß dem Wesen, wie der Bezeichnung nach die Staatsdiener wiederum landesfürstliche Diener werden. (Ein andres Mal von der Wiederherstellung volksmäßiger konkreter Autoritäten!) Diese Rückwandlung aber ist allerdings schwierig, und mit der Schleifung der unersteiglichen Bollwerke der Bürokratie in Verfassung und Staatsdienst-

gesetzt ist es bei Weitem noch nicht gethan. Der Geist des Beamtenstandes muß ein andrer werden, und das ist kein Werk einiger Wochen oder Monate. Es muß ein neuer besserer Geist der Treue, Anhänglichkeit und des Gehorsams nach Oben, — die mit würdigem Freimuth sich nicht bloß wol vertragen, sondern ihm erst die wahre Unterlage geben, — dann der Liebe, Theilnahme, der herzlichsten Väterlichkeit nach Unten, welche mit Ernst und strenger Gerechtigkeit sich so wol vereinigen, herrschend werden. Dazu aber bedarf es einer langen Erziehung.

Was aber gleich geschehen kann, soll nicht aufgeschoben werden; und das ist wenigstens eine Säuberung des Beamtenstandes von allen, sowol im büreaukratischen als im liberalistischen Sinne, oppositionellen Elementen. Diese sind es, die Dein ganzes Werk in der Ausführung verderben können. Du mußt willige, und aus Einverständnis willige Organe haben. Alle andern sind gar keine Organe, sondern Räder und Schrauben, für Staatsmaschinen brauchbar, nicht für einen Staatsorganismus. Deine Aufgabe ist aber, den Mechanismus abzuthun und organisches Leben an seine Stelle zu bringen. Gelingt Dir das, so ist es das beste Erziehungsmittel eines tüchtigen Beamtenthums; es kann aber nur gelingen, wenn Du Dich aller Beamten, auf welche Du Dich nicht sicher verlassen kannst, entledigst.

Ach, wirst Du sagen, es sind ihrer so viele durchgefressen und angefressen von den büreaukratischen und liberalistischen Uebeln, daß sich dies nicht durchführen läßt. Woher Ersatz nehmen? Antwort: Erstens durch Wiederherstellung selbständiger Autoritäten; Zweitens durch Vereinfachung der Dienstgeschäfte. Die Erörterung des Er-

stern muß ich mir für ein andres Mal vorbehalten.
Nur einige Worte vom Zweiten.

Wo das Staatsdienertum nur zu einiger selbständigen Ausbildung gelangt ist, da haben es natürlich die Staatsdiener auch zu einer nachhaltigen Versorgungsanstalt für die lieben Ihrigen auszudehnen gesucht, und da sie doch zum Menschengeschlecht gehören, dieß aber erfahrungsmäßig die Eigenschaft hat, sich zu vermehren, der unterzubringenden Söhne also mehr zu seyn pflegen, als der untergebrachten Väter, so war es nur Familienpflicht, daß man auch eine Vermehrung der versorgenden Stellen und Ämter anstrebte. Diesem löblichen Trachten kam die Doktrin von dem allgegenwärtigen und allmächtigen „Staate“, der sich um Alles zu kümmern und bis in die innersten Winkel der Häuser hinein zu regieren habe, hülfreich entgegen. Im Dienste des neuen Herrn, des Staates, fand man beträchtlich mehr Veranlassung, den Geschäftskreis zu erweitern, als im ehemaligen landesfürstlichen Dienste, und unmöglich konnte das bisherige geringe Personal die Menge der unerläßlichen Schreibereien bewältigen. Es war daher nur unabweisliche Nothwendigkeit, wenn die Arbeiterstellen im Dienste des Staats vermehrt, es war hinwieder unleugbare Pflicht des Staats, wenn sie mit hinlänglichen Gehalten ausgestattet wurden, und als ein Glück war es anzusehen, daß es auch nicht an geeigneten Personen dafür mangelte. Daß diese größtentheils Abkömmlinge und Verwandte bewährter Staatsdiener waren, ließ eine gleiche Vorzüglichkeit auch bei ihnen hoffen und empfahl sie nur um so mehr. Und wie mußte es die Seelen liebender Väter, Onkel, Schwieger-

väter und Bettern beglücken, daß die Vorsehung so für die Versorgung ihrer theuern Angehörigen gesorgt hatte!

Wenn nun aber der „Staat“ seine Eigenschaft als Dienstherr, bei seinem Wiedereintritt in die Kategorie der sehr nothwendigen und löblichen Lehr- und Schulbegriffe, wiederum an die Landesfürsten abtreten muß, so wird sich auch sofort finden, daß in dem landesfürstlichen Dienste gar nicht so viel regiert, protokolliert, vigilirt, dekretirt, resolvirt und registriert zu werden braucht, als im Dienste des „Staates“, der sich um Alles bekümmern mußte. Wenn man nur sorgt, daß nicht auch die Grundsätze des alten Dienstes in den neuen hinein geschwärzt werden, so wird man staunen, wie viel weniger Schreiberei und Arbeit dieser erfordert. Da nun die Versorgungsanstalt des Staatsdienstes keine öffentliche Stiftung ist, so wird man sie als solche auch zum Besten der öffentlichen Kassen einziehen und das Beamtenpersonal auf die nothwendige Anzahl zurückführen können. Daß dabei die rechten Leute entlassen werden, die es verdienen, mit denen sich im Geiste einer gesunden Staatskunst nicht regieren läßt, versteht sich.

Menschliche Rücksicht auf die künftige Lage der Personen, je nachdem sie deren würdig sind, brauche ich Deinem edlen Herzen weniger zu empfehlen, als unerbittliche Strenge in der Sache. —

Wie die Bürokratie schon älteren Ursprungs ist, so ist es in manchen deutschen Ländern auch der Konstitutionalismus, wenn auch mehr oder weniger gemildert. Da ist freilich mit einer Rehabilitation vorrevolutionärer Rechte wenig gedient, und man ist dort ziemlich in gleicher Lage mit denjenigen Ländern, welche — liege die Schuld woran sie wolle — auch jetzt gezwungen sind,

sich von ihrer Revolutionsverfassung nur mit den von dieser selbst vorgezeichneten Mitteln loszuwinden. Allerdings kann ich die Nothwendigkeit dieses Verfahrens nur so lange anerkennen, als man dadurch zum Zweck zu gelangen Aussicht hat. Auf allen Seiten aber muß man klar darüber seyn, was man soll und was man will, d. h. was und wie zu konserviren und zu konstruiren ist. Und dazu denke ich überzugehen, sobald mir eine endliche Antwort auf meine Briefe zeigt, daß sie nicht etwa ein ehrlicher Demokrat von Postsekretär irgendwo aus patriotischem Pflichtgefühl geöffnet und zurückbehalten, um meine Hängenswürdigkeit demnächst daraus zu beweisen, wenn einmal die rothe Fahne wieder hoch flattert und Rache genommen wird an allen Feinden der Demokratie. —

6.

Dein so eben angelangter durchstudirter Brief, mein herzlich geliebter Freund, hat meine ganze Gedankenflur wie ein frischer Wind in Bewegung gesetzt. Daß Du mir in den Haupt- und Grundaccorden zustimmen würdest, habe ich eben so sicher erwartet, als die Zweifel und Bedenken, welche Du gegen meine Modulation und Stimmführung im Einzelnen anmerkst. Wenn ich dieselben heute noch nicht beantworte, so ist der Grund nur, daß ich erst zwischen meinem Ausgangs- und meinem Zielpunkte die gerade Linie ziehen möchte, um, wenn Du mir die beiden Punkte und die Richtigkeit der geraden Linie zugegeben, dann um so einfacher zeigen zu können, ob ich schon jetzt davon abgewichen, wie Du meinst. Vielleicht auch bedarf

es dann dieser Nachweisung gar nicht. Meine gelegentlich polemisirende Weise mußt Du mir eben zu Gute halten. Daß es Dir nicht gilt, weißt Du. Im Uebrigen bilde ich damit nur das Leben nach, wo ja gleichfalls das Richtige nur aus dem Streit der Gegensätze in's Bewußtsein gebracht wird. Wenn Stahl und Stein hart an einander treffen, so springt der Funken der Wahrheit heraus; welche Seite ihn aber abgiebt, die wird daran als Stahl erkannt. —

Eins in Deinem Briefe ist aber kein Zweifel, sondern ein Mißverständniß, das ich wider Willen veranlaßt haben muß. Lieber, wie kannst Du aus meinen Aeußerungen über die Unhaltbarkeit des Eides auf eine revolutionäre Verfassung schließen, daß ich, wie Du sagst, „die Heiligkeit des Eides der öffentlichen Wohlfahrt unterordne?“ Davon bin ich so entfernt, daß ich meine, wo ein heiliger Eid geleistet sey, da müsse er gehalten werden, sollte man darüber auch Hab und Gut, Leib und Leben verlieren. Aber nicht von einem heiligen Eide sprach ich, sondern von einem unheiligen, und nicht von öffentlicher Wohlfahrt, sondern von öffentlichem Recht und Sittlichkeit. Recht und Sittlichkeit sind Gottes Wille, und daß sie erkennbar vorhanden sind, ist Gottes That durch die Geschichte. Darum bricht Gottes That und Willen, wer sie bricht. Die Beschwörung dieses Bruchs kann nie Gottes, kann nur unser Wille und unsre That seyn, wider Gottes Willen, und darum ist ein solcher Eid unheilig. Und ich ordne mithin nur dem als Recht und Sittlichkeit erkannten Gottes Willen jeden zuwiderlaufenden, folglich unheiligen Eid unter. Dennoch aber wiederhole ich: Ist es möglich, unter den Willen und das Gebot Gottes zurückzukehren,

das niedergeschlagene Recht, die gefallene Sittlichkeit wieder aufzurichten, ohne daß auch der unheilig geschworene Eid gebrochen werde, so soll man es thun, so lange es möglich bleibt. Hörst Du, mein Freund? Ich betone das: Nur soll man dabei redlich und unumwunden aussprechen, daß man das Scheinrecht, das die Revolution erzeugt, und den Rechtschein, der ihm aufgestempelt worden, nicht als das wahre bestehende Recht erkennen könne, vielmehr eben auf seine Beseitigung ausgehe. —

Ich komme auf den weiteren Inhalt Deines Schreibens.

Wegen des Wortes „Staat“ bin ich Deiner Meinung. Wir können es jetzt zur Bezeichnung des Begriffs eben so wenig entbehren, als wir den Begriff selbst aufgeben können, und ich werde es daher auch ferner gebrauchen. Was das Wort bezeichne? Was der Staat sey? Willst Du unsern Philosophen darüber hören? Kant sagt, der Staat sey die Vereinigung einer Menge Menschen unter Rechtsgesetzen, um die gesellschaftliche Anstalt des Rechts mittelst gesellschaftlichen Zwanges herzustellen und geltend zu machen. Fichte erklärt den Staat als eine Vereinigung zur Einführung des Rechtsverhältnisses, das ist des Zustandes der Freiheit Aller von der Freiheit Aller. Hegel sagt: der Staat ist die in der freien Selbständigkeit des besonderen Willens ebenso allgemeine und objective Freiheit. Schleiermacher: Der Staat besteht in dem gleichviel wie heraustretenden Gegensatz von Obrigkeit und Unterthanen, und er verhält sich zur Horde insofern wie bewusstes zum unbewußten. — Kann man ein charakteristischeres Miniaturbild von der innern Dialektik in der Entwicklung unsrer Philosophie finden? Wie viel giebt es zu denken! Giebt es aber eine schnei-

denkere Ironie auf die Weisheit dieser Welt in ihrer bewundernswürdigsten Entfaltung, als wenn ich Dich nun frage: Weißt Du jetzt, was der Staat ist? —

Gewiß ist der Staat eine Verbindung von Menschen, die aber nicht auf einem Bunde, sondern auf einem Bande ruht, das heißt, nicht durch menschliche Willkür, sondern durch göttliche Nothigung sowol geschlossen ist, als besteht. Dieß einigende Band, die Gemeinsamkeit des Rechts und der Sitte, umfaßt zwar alle Lebensbeziehungen der Verbundenen, jedoch nur sofern, als sie sich auf dieß irdische Daseyn beschränken. Denn die Gemeinsamkeit der Lebensbeziehungen zum Ewigen und im Ewigen, welche Gegenstand des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung sind, bildet und bindet die Kirche. Recht und Sitte, sofern sie gemeinschaftsbildend sind, können nur etwas bestimmt Ausgesprochenes, als maassgebend Anerkanntes, d. h. ein minder oder mehr entwickeltes Ganze bestimmter Rechte und Sitten seyn; sie sind aber nur insofern wirklich gemeinschaftsbildend, als in ihrer bestimmten Gestaltung von den Menschen, die sie einigen sollen, eine (wenn auch noch unvollkommene) Inkarnation des ewigen Rechts und der ewigen Sittlichkeit erkannt, oder auch nur empfunden und geahnt werden muß. Das Prinzip des ewigen Rechts und der ewigen Sittlichkeit ist aber Gott, der gerechte und heilige, ja Gott selbst ist das höchste Recht, die höchste Sittlichkeit, und bezeugt sich als solcher in den Gewissen der Menschen, ihre Erkenntniß mag noch so mangelhaft und trübe seyn. Weil es nun der einige, in Allem sich selbst gleiche Gott ist, der sich also in den Gewissen aller Menschen offenbart, so fühlt Jeder auch sich genöthigt, im Innern zuzustimmen und beizufallen, sobald

als Recht oder Sitte irgend etwas ausgesprochen wird, worin er das, was sich in seinem Gewissen als recht und sittlich bezeugt, wiedererkennen muß. Daher das Uebereinstimmende in dem, was wir als Recht und Sittlichkeit bei allen Völkern und zu allen Zeiten anerkannt finden. Da aber Gott, der sich im Gewissen bezeugt, vom Menschen zugleich als unbedingte Macht, wenn auch noch so dunkel und unbestimmt, erkannt, geahnt oder doch gefühlt wird, d. h. als Macht, der ohne Selbstbeschädigung nicht zu widerstreben ist, so empfindet Jeder auch die Nothwendigkeit des Gehorsams gegen das in Recht und Sitte irgendwie objectiv gewordene Zeugniß Gottes im Gewissen, Lust und Begier streite noch so heftig dagegen, ja überwinde den Gehorsam ganz. Nun finden sich die Menschen nebeneinander, der eingeborene Trieb geistiger und leiblicher, kurz menschlicher Ergänzung führt sie zusammen, d. h. der Trieb jedes Einzelnen, seine menschliche Existenz durch Mittheilung von Andern zu erweitern und zu vervollständigen; aber sie bleiben so lange Einzelne und unverbunden, als sie nicht irgendwie etwas Gemeinsames über sich anerkennen, das ihre gegenseitigen Beziehungen bedinge und ordne. Menschliches Beisammenseyn und Verkehren ist aber unmöglich ohne sofort das Postulat der Bedingtheit durch ein Gemeinsames evident zu machen, in welchem Jeder sich das objectivirt, was, wenn auch noch unentwickelt, als die göttliche Einheit von Macht, Recht und Sittlichkeit, als das göttliche „Ich will und du sollst“ sich ihm sofort innerlich bezeugt, sobald es ihm objectivirt entgegentritt und sich ihm äußerlich bezeugt. So wie Recht und Sitte unter Menschen entsteht und als gemeinsames Band einer über ihnen waltenden

Macht sich geltend macht, so ist ein Staat vorhanden, der an der Gemeinsamkeit des Rechts, der Sitte und der sie geltend machenden Macht seine Grenzen hat. Die Unvollkommenheit der Menschen, welche in der Sünde wurzelt, verursacht es, daß auch Gottes Bezeugungen in ihrem Gewissen immer nur theilweise und getrübt erkannt, immer nur unzulänglich objectivirt werden als ausgesprochene Sitte und Recht; und die besonderen Eigenthümlichkeiten der Völker und Volksstämme machen diese Unzulänglichkeit verschiedenartig, mannigfaltig; daher die Mehrheit und Vielheit der Staaten. Es ist die Unvollkommenheit und Sündigkeit der Menschen, ihr ererbtes Streben und Handeln wider Sitte und Recht, was es erforderlich macht, daß auch die in den Gewissen sich bezeugende göttliche Macht, welche zum Gehorsam gegen Sitte und Recht nöthigt, objectivirt werde. Auch dies kann auf verschiedene Weise geschehen, wie wir es denn auch in verschiedenen Staaten auch wol verschieden realisirt finden. Diese Verschiedenheit rührt aber nicht von der immer vorhandenen menschlichen Unvollkommenheit und Sündigkeit, sondern von der höheren oder gesunkenen Entwicklungsstufe der zum Staate verbundenen Menschen her. Hier ist also schon die Frage nach der vollkommeneren Form erlaubt. Ja, es ist zu sagen, auch diese bezeuge Gott schon im Gewissen. Denn dieses (das freilich auch zeitlich erfliekt werden kann) fühlt sofort des innerliche Zeugniß der Wahrheit, wenn ihm vorgehalten wird, daß der gerechte und heilige Wille Gottes, der Recht und Sitte wirkt, mit seiner Macht, welche Gehorsam fordert, in Eins zusammengeht, und daß sie dergestalt ausgehen von dem Einen, dem die höchste Lebensform, die Persön-

lichkeit, durchaus zuzuschreiben ist. Auch in der geschaffenen Welt giebt es keine höhere Lebensform, als die Persönlichkeit, und die Einheit des Willens, der Recht und Sitte ausspricht, mit der Macht, welche sie gegen allen Widerstand geltend macht, kann daher nicht entsprechender zur Erscheinung kommen, als in der Form der Persönlichkeit; was vollständig und menschlich wahr nur in der Monarchie der Fall ist, wo die persönliche oberste Autorität als die Einheit jenes Willens und jener Macht sich durch die That darstellt. Die Bethätigung dieser Einheit der Macht mit dem einigenden Bande des Rechts und der Sitte ist die Entstehung der Monarchie, und diese göttlich-menschliche Bethätigung, diese That Gottes durch den Menschen und die menschliche Persönlichkeit macht den König, den Fürsten. Es kommt aber mittelst dieser That keine andre Autorität (= d. h. Einheit des Rechts und der Sitte mit der Macht) zur Aeußerung und Erscheinung, als diejenige, welche sich dem Gewissen als göttliche bezeugt, und das nach dem Maße seiner Erleuchtung sie erkennende Gewissen des Fürsten bildet eben den Brennpunkt, in welchen die Autorität Gottes einstrahlt, um von dort wieder auszustrahlen in der Hülle menschlicher Autorität. Dieses, als Aufgabe für die Person gefaßt, ist ihr Amt, und es erhellt hieraus, daß dies Amt göttlich und von Gott sey; gefaßt als Befugniß, ist es ihre Vollmacht, die mithin ebenfalls diese Eigenschaften hat. Die Rätthe der Fürsten sind die Gehülfen ihres Gewissens. Ihre Diener die Organe seiner Bethätigung im Umfange ihrer Autorität. — Ist aber der Fürst nächst Gott und durch Gott die oberste Autorität im Staate, so ist er darum noch nicht die einzige Autorität, denn Gott

setzt deren noch viele in kleineren Kreisen, und wäre es auch nur der Kreis der Familie. An der gleichfalls göttlich-menschlichen Berechtigung dieser Autoritäten findet die fürstliche Autorität ihre Gränze nach Innen im Staate. Sie schließt den fürstlichen Absolutismus aus. —

Da hast Du meine Staatslehre in nuce, mein arcanum doctrinae, von dessen Richtigkeit in den Grundanschauungen ich auf das Innigste überzeugt bin, so mangelhaft ich dieselben auch ausgedrückt haben mag, und in so scharfem Gegensatze sie auch zu den Idolen des Tags und vieler Tagenden stehen. Laß mich noch Einiges daraus folgern und dazu bemerken.

Ist das Geschriebene richtig, so ist die Lehre vom *contrat social* als dem Entstehungsgrunde der Staaten falsch. Denn nicht dadurch entsteht der Staat, daß die Menschen über etwas übereinkommen, sich zu etwas verpflichten, sondern daß sie in etwas übereinkommen, sich unter etwas verpflichtet finden. Dann ist ferner falsch die Lehre, daß die obrigkeitliche Gewalt aus einer Uebertragung vom Volke abzuleiten sey. Ferner falsch die noch so verfeinerte Lehre von der Volkssouveraineté. Alle diese Irrlehren sammt ihren verwirrenden und heillosen Konsequenzen beruhen auf einer Weltanschauung, die den Menschen ohne Gott und nur auf sich selbst gestellt sieht, die nichts wissen will von dem lebendigen Wirken und Walten des allmächtigen, heiligen und gerechten, persönlichen Gottes in und an seinen vernünftigen Geschöpfen, die „in ihm leben, weben und sind;“ auf einer Weltanschauung, der Sittlichkeit und Recht nur Gemächte menschlicher Vorsicht, Klugheit und Verabredung seyn müssen, die dafür kein andres Sachprincip kennen, als den gott-

fremden Menschen selbst; kurz auf einer wesentlich gottlosen Weltanschauung, welche an ihrem eignen Scheinleben zu Grunde geht. —

Nach dem Obigen widerspricht ferner die „Theilung der Staatsgewalten“ völlig dem Wesen fürstlicher Autorität, welches gerade auf der Einheit und Ungetheiltheit derselben in der einen Persönlichkeit beruht. Die Mittel gegen den etwaigen Mißbrauch der fürstlichen Macht sind nicht zu suchen in einer solchen wesenswidrigen Verringerung der Autorität und Abspaltung ihrer Aufgaben und Befugnisse, die überdem jene Irrlehren zur Voraussetzung hat, sondern auf der Gränze der fürstlichen Autorität an den übrigen Autoritäten, wo im Fortgang der Entwicklung immer eine Gränzberichtigung zu verfassungsmäßigen Normen führen wird, welche selbst wieder den Ursprung alles Rechts theilen. —

Vom Zwecke des Staats hab' ich nichts gesagt. Nur von denen wird er vorangestellt und betont, welche den Staat für eine bloß menschliche Erfindung und Hervorbringung halten, folglich für das Produkt der Einzelnen, die ihn gemacht haben sollen, und die damit doch etwas wollen mußten. Hat der Staat nur menschlichen Ursprung, menschlichen Zweck, so ist er auch nur menschliches Mittel. Ist er dagegen ein Gebilde und Geschöpf Gottes, so ist er zuvörderst Zweck sein selbst und Mittel nur sofern, wie im Organismus der Schöpfung jedes Wesen zunächst um seinetwillen, dann auch ebenso um alles Anderen willen weselet und da ist. Allerdings ist der Staat da um aller seiner einzelnen Glieder und ihrer Interessen, Verhältnisse und Beziehungen willen, und diese alle erfordern um ihretwillen Recht und Sitte; eben so ist dieß Alles aber auch

da um des Staates willen, und soll um seinetwillen das Recht und die Sitte verwirklichen. —

Ich sprach von dem Ergänzungstrieb, der die Menschen zur Einigung führt, und erklärte ihn dort nur erst soweit ichs eben bedurfte.

Nun einiges Nähere! Der Mensch, geistig wie leiblich, sieht sein eignes Haupt und Angesicht an sich nicht, von seiner übrigen Gestalt nur einen Theil, aber er hat das Gefühl des Ganzen. Erst am Andern steht er, was er ist — und was er nicht ist; was er hat — und was er nicht hat. Diese Wahrnehmung muß ihn weiter, muß ihn zu der Anschauung oder Ahnung eines Menschen führen, der das, was Beiden zusammen eigen ist, in sich vereinigt. Er kann sich diesen Menschen nicht vorstellen, ohne ihm sein Ich zu leihen, ohne Sich als den zu denken, der da habe, was er nicht hat, und er kann sich nicht verbergen, daß dieser Zustand der vollkommeneren, der wünschenswertheren sey. Er sieht mehre, er sieht ihrer viele, sein Begriff vom Menschen erweitert sich und in demselben Maße wächst das Gefühl seiner eigenen Unzulänglichkeit. Was die Andern besitzen, kann er ihnen allenfalls nehmen, vielleicht abkämpfen, nicht so was sie sind und vermögen. Aber er findet sie geneigt, es ihm mitzutheilen, es in seinen Dienst zu stellen, wenn er seinerseits dasselbe thue. Und wie sollte er nicht, da er von den Vielen ja jedenfalls mehr empfängt und hat, als sie von ihm? Aber er findet nicht, was er anfangs begehrte, nicht er selbst ist das geworden, was alle zusammen sind, was seinem Bilde vom vollständigen Menschen entspricht, sondern nur in dem Ganzen, dessen Theil er nun ist, kann es sich entsprechend verwirklichen. Was aber ist das

Wesen jenes Bildes? Da es der erweiterte, vollkommene Mensch war, der Mensch aber ein Organismus ist, so muß es gleichfalls ein Organismus seyn, ein gegliedertes Ganze. Damit sind wir aber schon wieder beim Staate, denn die organische Einigung Vieler nach allen Beziehungen ihres irdischen Lebens zu einem Ganzen ist nur die sichtbare Erscheinung von Sitte und Recht in der Naturbasis des Gesamtlebens. Da der geist-leibliche Organismus des Menschen seine Gottesbildlichkeit ist, der Staat aber der über die Einzelpersönlichkeit hinaus erweiterte Mensch, so erstreckt sich mithin die Gottesbildlichkeit des Menschen auch auf den Staat. Sie zu erkennen ist der Staatslehre, sie herzustellen der Staatskunst nie zu erreichendes, aber stets anzustrebendes Ziel und Aufgabe. — Aber aus demselben Spiegel, in welchem wir die reine Gottesbildlichkeit des Menschen wiedererkennen, strahlt auch das Licht, dessen wir zur Verständniß und zur annähernden Lösung dieser Aufgabe bedürfen. —

Und hiermit laß mich heute schließen.

7.

Von meinem letzten Briefe, mein Vester, habe ich eine Abschrift behalten, da es mir wahrscheinlich dünkte, daß ich auf die darin niedergelegten, freilich nur mit großen Strichen skizzirten Grundansichten einmal mich wieder zu beziehen hätte. Da ich es nun eben wieder durchlese, so ist mir, als höre ich Dich fragen: „Aber wie ist es nur möglich, zumal in unsern Tagen: — eine Staatstheorie,

wenn auch noch so embryoanenartig und kurz, und kein Wort darin von der Freiheit?" — Und du hast Recht, kein Sterbenswörtchen! Warum? Habe ich etwa keinen Sinn, kein Gefühl für dieß köstlichste Geschenk, welches das Leben erst wahrhaft mein macht, das harmonische Spiel aller Kräfte zur Darstellung des Edelsten und Schönsten erst ermöglicht, jeder That, jedem Opfer, jedem Leiden erst seinen Werth verleiht? Lieber, hätte ich diese Worte nur niederschreiben können, ohne die Würde des unschätzbaren Gutes zu fühlen? Und kann man den hohen Werth der Freiheit empfinden, und nur einen Funken wahre Menschenliebe im Herzen tragen, ohne den innigen Wunsch zu haben, ohne nach Kräften mitzuwirken, daß doch der belebende Segensstrom der Freiheit über Alle, Alle sich ergießen möge? Auch soll sie, auch wird sie immer eine der edelsten und schönsten Blüthen des vollkommeneren Staatslebens seyn, — aber darum noch nicht seine Wurzel. Ja als politisches Prinzip ist sie durchaus zu verwerfen. Ziel und Zweck der Staatskunst kann die Freiheit nicht nur seyn, sie soll es auch; nie aber kann sie in Wirklichkeit, niemals soll sie Sachgrund oder Mittel des Staats seyn, weder für seine Entstehung noch für seine Lebensentwicklung. Daß man sie hierzu hat machen wollen, das ist eine Quelle unzähliger Verirrungen und Leiden für die Menschen geworden. Aber nichts ist in seinen Folgen heillosrer und doch nichts allgemeiner und gewöhnlicher, als die Verwechslung von Grund, Mittel und Zweck.

Was ist Freiheit? Besahend ausgedrückt ist sie reine Selbstbestimmung durch sich selbst, d. h. der Zustand, worin nur das Subject Ursache seiner Lebensäußerungen

ist, also Selbstbestimmung auch sofern sie über das Selbst hinauswirkt. Man kann sagen, sie ist die Einheit des bewußten Willens mit seiner Bethätigung. Verneinend ausgedrückt ist Freiheit die Unbeschränktheit des Selbst; des bewußt Wollenden, in der lebendigen Auswirkung sein selbst; die Abwesenheit eines hemmenden Anderen (der Schranke) bei der Lebensbethätigung des Subjekts. — Gefällt Dir das nicht, so philosophire Dir's besser heraus. Soviel ist gewiß, daß die Freiheit etwas Subjektives ist und nichts Objektives seyn kann (ich meine der Sache nach, nicht in der Betrachtung), daß sie als subjektive Position eben alle objektive Position, d. h. alles Oppositive ausschließt; wie wir ja auch sagen (affirmativ): Ich bewege mich frei in diesem Gebiete; (negativ): Ich bin frei von dem oder dem. Soviel von dem Begriffe.

Offenbar kann absolute Freiheit nur Gott zugeschrieben werden; die Freiheit des Menschen in dieser Welt, der überall in sich und außer sich auf Grenzen seiner Selbstbestimmung stößt, ist so bedingt, daß sie ja schon ganz geleugnet worden ist, — freilich von Sophisten; denn eine bedingte Freiheit hört doch nicht auf, Freiheit zu seyn. Der Mensch ist aber von Natur nicht frei, er muß es erst werden; am wenigsten ist er es im sogenannten Naturzustande. Der ursprüngliche Naturzustand der Menschen ist nie das vereinzelte fessellose Umherschweifen in Wäldern gewesen, schon deshalb nicht, weil Jeder von Eltern erzeugt wird und durch jahrelange Hülflosigkeit an sie geknüpft ist. Der ursprüngliche natürliche Zustand ist daher die Kindheit, wo Alles gehemmt, gebunden, unfrei ist, so körperliche wie geistige Bewegung, und wo die bedingte Freiheit Weiber erst allmähliges Resultat der Ent-

wicklung unter dem Gesetz ist. So kommt Jeder auch schon in einem Staate heran, und bestände derselbe auch nur, im engsten und rohesten Anfange, aus Eltern und Kind, wobei der Wille des Vaters einzige Autorität wäre. Es ist ein Abfall zu einem niedrigeren Zustande, wenn der Heranwachsende nun diese Verbindung verlassen und zu dem von einer falschen Geschichtsphilosophie erträumten Naturzustande entwidern wollte; thut er es, so wird er dadurch nicht freier, er tritt nur in eine strengere Abhängigkeit von der Natur, ihren Zufällen und seinen eignen Bedürfnissen, und die sittliche Freiheit, welche die väterliche Autorität zu entwickeln begonnen, geht unter im Egoismus der Selbsterhaltung. Nur im Staate, sey er klein oder groß, weniger oder mehr entwickelt, kann der von Natur, als Kind, ganz unfreie Mensch zu bedingter Freiheit sich entwickeln. Er tritt nicht einen Theil seiner Freiheit an den Staat ab, so daß in dem zurückbehaltenen, vom Staate ihm gelassenen Rest die politische Freiheit bestände (wie noch Geng meinte), sondern der Staat schafft und giebt ihm erst eine durch seine konstitutiven Faktoren, Recht und Sitte, bedingte Freiheit, welche eben die politische Freiheit ist.

Die Bedingungen und Beschränkungen seiner Freiheit will der Mensch sich aber nicht überall gefallen lassen, über sie hinaus will er das Gebiet seiner Freiheit erweitern, und so kommt er mit der Macht in Konflikt. Je weniger er unter Leitung seines Gewissens steht, je weniger erleuchtet dasselbe ist, desto mehr wird er, unter der Herrschaft seiner Wünsche, Gelüste und Leidenschaften, die Berechtigung der Macht verkennen, welche wider seinen Willen Sitte und Recht gegen ihn geltend machen will.

Wie er im Inneren dem gebietenden Gewissen bereits seinen selbstlichen Willen als Mitregenten beigelegt hat, so muß er auch außen streben, diesen Willen in ein gleiches Verhältnis zu der Macht zu stellen, welche Recht und Sitte objectiv gegen ihn vertritt. Mit andern Worten: um größere politische Freiheit zu erlangen, will er mitregieren, will er Antheil haben an der Macht im Staate. Bei der Schwächung und Verdunkelung des Gewissens genügt ihm nicht mehr die edle aber bescheidene Mitarbeit an der Fortentwicklung des Rechts und der Sitte und dadurch des ganzen Staatsorganismus, sondern durch Antheil an der Macht will er diese nach seinem Willen modeln. Die bedingte Freiheit scheint ihm gar keine Freiheit mehr, wenn er nicht selbst diese Bedingungen stellt. Siehe da die Wiege des Konstitutionalismus, des Demokratismus! Es ist die entfesselte, die austretende politische Freiheit, nach ihrer bejahenden Position; realisiert: die Selbstbestimmung Aller, auch der fürstlichen Macht, durch Alle, — wenigstens so weit dies möglich ist; Unterwerfung der objectivierten göttlichen Mächte des Gewissens unter das selbstliche Wollen des Scheins der Gesamtheit, nämlich der Majorität. Aber auf diesem Wege, der die Grundlage des Staats, das Gewissen, bereits umgeht, ist kein Halt, kein Verweilen. Die Affirmation der ausgeschrittenen politischen Freiheit, weil sie niemals vollständig für Alle sich vollziehen kann, drängt unaufhaltsam weiter, um sie möglichst in negativer Hinsicht zu vollziehen, als Schrankenlosigkeit Aller unter Allen, vollständige Selbstherrschaft jedes subjectiven Wollens, was denn gänzliche Auflösung und Aufhören des Staats seyn würde, wenn nicht die göttliche Nothwendigkeit des Staats sich in der Unerträg-

lichkeit, ja Unmöglichkeit jedes solchen Zustandes so dringend offenbarte, daß die verwirrten und geängstigten Menschen sich am Ende der Selbstherrschaft sogar des subjektiven Willens eines Einzelnen unterwerfen, wenn derselbe nur Kühnheit und Klugheit genug zeigt, durch gewaltsames Einschreiten das völlige Aufhören des Staats zu verhindern. —

Das ist die unvermeidliche Geschichte jedes Staats, in welchem die politische Freiheit zum Prinzip erhoben wird. Es ist mehr oder weniger die Geschichte aller vorchristlichen und entchristlichten Staaten, und zwar in demselben Verhältniß, je entfremdeter sie der göttlichen Offenbarung sind. Ist das Zufall? — So wenig, daß es vielmehr das Christenthum und seine Verleiblichung, die Kirche, als die einzigen Retter vor jener Staatsverwerfung darstellt, und deren Hege und Pflege dem Staatsmann zur äußersten Pflicht macht.

Der Staat hat das mit der vorchristlichen Offenbarung gemein, daß er Recht und Sitte gesetzlicher Weise hinstellt, und um des Gewissens willen, nöthigenfalls mit strafendem Ernst, Unterwerfung und Gehorsam dagegen fordert. Die Heiden, die das offenbarte Gesetz nicht hatten, deren Religion aber in ihrem Staatswesen aufging, thaten dennoch, nach Pauli Zeugniß, des Gesetzes Werke, zeigend, daß des Gesetzes Werk in ihren Herzen beschrieben sey, indem ihr Gewissen ihnen Zeugniß gab; und derselbe Apostel fordert den Gehorsam gegen die Autorität im Staate, indem er ihn für nothwendig erklärt, nicht allein wegen des Strafens, sondern auch wegen des Gewissens, — welches also bei ihm ebenfalls als subjectiver Ausgangspunkt der Staatsordnung hervortritt. Das

Gesetz, das Jorn anrichtet, fordert Recht und Sitte, und wie es auch, ohne offenbartes Gesetz, aus ihrer Bezeugung im Gewissen sich herausentwickelt, so treibt es sie wieder in die Gewissen hinein, gleichwie das offenbarte Gesetz Gottes, die Sünde ebenso weckend, als verdammend.

Unter dieser doppelten Last, der Sünde und des Gesetzes, von denen eins das andere zur Last macht, soll eben erwachen und erwacht naturgemäß der im Menschen schlummernde Zug nach der Freiheit seiner ursprünglichen Gottesbildlichkeit, die Sehnsucht nach der Freiheit vom Zwang des Gesetzes. Das ist der tiefste Grund des Freiheitsdranges, der aber im natürlichen sündigen Menschen zu einer Feindschaft wider das Gesetz, nicht wider die Sünde, wird, und in seiner irrenden Entwicklung, wie wir oben sahen, durch Ueberhebung und Auflösung bis zur ärgsten Knechtschaft fortschreitet. Dennoch aber, wie im alttestamentlichen Gesetz die Verheißung der Erlösung als Korrektiv gegen eine solche Verirrung mitgegeben ist, und es dadurch zum Zuchtmeister auf Christum macht, so fehlt es auch in den konstitutiven Faktoren des Staates nicht an einem ähnlichen Korrektiv, das ihnen ein gleiches Amt zuweist. Denn in der Sitte, in der objektivirter Forderung der Sittlichkeit, liegt das Postulat, sie frei zu wollen, da das freiwillige Thun des gemeinsam als gut und geziemend Anerkannten eben die Sitte ist, das Gesetz der allgemeinen Sitte also gleichfalls über sich hinausweist.

Christus aber ist des Gesetzes Ende, nicht so, daß es aufgehoben werde, sondern erfüllt, und zwar frei erfüllt. Es ist das Werk Christi des Versühners im Menschen, daß Er denselben durch Glauben und Buße

zur Erkenntniß bringt, nicht das Zeugniß Gottes im Gewissen, sondern der selbstische Wille, nicht das Gesetz, sondern das Widerstreben gegen das Gesetz sei das Uebel, das dem Menschenwesen, wie es von Gott angelegt ist, Widersprechende, das Hinderniß der Glückseligkeit.

Es ist das Werk Christi, durch die Offenbarung der unbeschreiblichen Liebeherrlichkeit Gottes, die sich ebenso nach ihrer Erhabenheit im Gesetz, als nach ihrer erbar- menden Herablassung in der Versöhnung kund thut, eine Flamme der herzlichsten Gegenliebe im Glaubenden anzuzünden, welche ihren göttlichen Ursprung in der Treue bethätigt. Es ist das Werk Christi, uns so in das göttliche Wesen zu versetzen, uns theilhaftig der göttlichen Natur zu machen, also daß Gottes Wille unser Wille, Gottes Gesetz unser Gesetz wird, daß das selbstische Widerstreben gegen alle Gottesordnungen (auch im Staate) dadurch überwunden wird, wir aus Trieb und Neigung mit ihnen übereinstimmen, uns aus uns selbst für sie bestimmen und daher in ihnen nirgend eine Beschränkung für uns finden, das heißt frei in ihnen sind. So schauen wir in Christo durch in das vollkommene Gesetz der Freiheit; denn der Herr ist Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.

Das Christenthum ist der einzige rechte Weg zur Freiheit, auch im Staate. Ein Staat von Christen ist aber nicht schon an sich ein christlicher Staat, er wird es erst dann, wenn er selbst das christliche Princip in sich aufnimmt, das ist, wenn an die Stelle des Gesetzes und der Nöthigung unter das Gesetz das christliche Princip der Liebe und Treue tritt. Was aus Liebe und Liebestreue geschieht, das nur geschieht frei. Liebe aber voll-

endet sich nur in der Persönlichkeit sowol des Subjects als des Gegenstandes; nur eine Person kann man wahrhaft lieben. Nicht eine unpersönliche Macht, die Recht und Sitte von uns und für uns fordert, nur eine persönliche Autorität, eine Person, die das thut, kann den aus der persönlichen Liebe quellenden freien Gehorsam finden, nur ihr gegenüber kann uns die Liebe frei machen zu demjenigen Gehorsam, welcher freie Treue ist. Daher kann ein christlicher Staat in seiner Vollendung nur eine Monarchie seyn, und nur in einer christlichen Monarchie wahre Freiheit. Brauche ich's zu erwähnen, daß in ihm die Liebe und Treue zwischen Fürsten und Unterthanen eine gegenseitige seyn soll? Aber hier wird es klar, wie wichtig und bedeutungsvoll bei jeder Bethätigung der obersten Autorität das Hervortreten der fürstlichen Persönlichkeit ist, wie es dem christlichen Staatsprinzip widerspricht, dieselbe in konstitutionalistischer Weise in den Hintergrund zu drängen, oder statt ihrer nur von der Krone, der Staatsgewalt zu sprechen.

Der vorchristliche Staat erzieht zur politischen Freiheit, kann sie aber nur scheinbar geben, und geht an dieser Unwahrheit zu Grunde. Indem aber der christliche Staat die wahre politische Freiheit entwickelt, schneidet er dem Eindringen der falschen den Weg ab, und bewahrt sich vor den Elementen seiner, sonst unausbleiblichen Zerstörung. Unmöglich aber kann der Staat christlich seyn, wenn es seine Angehörigen nicht sind. Daß diese aber wirklich Christen seien und bleiben, dazu kann der Staat nichts thun, denn alle Mittel dazu liegen außer seinem Bereich, liegen in dem Gebiete, in welchem die Kirche thätig ist, oder richtiger Christus durch die Kirche. Um so bringen-

der ist aber die Aufforderung für die Leiter und Pfleger des Staats, in jeder Beziehung, wonach die Kirche als irdische Erscheinung in den Bereich des Staats hineintritt, ihr die größte Sorgfalt, Pflege und selbständige Entfaltung, die möglichste Förderung zu gewähren, und alles Christliche mit der größten Ehrerbietung aufzunehmen; als Glieder der Kirche aber selbst ihrer Autorität sich mit treuer Liebe zu unterwerfen. Nur in der Kirche Christi entwickelt sich der Keim wahrer Freiheit, der im christlichen Staate zur wahren politischen Freiheit sich weiter entfaltet, und ihm Weihe und Dauer giebt. Aber, du siehst, auch im christlichen Staate ist die Freiheit nur Blüthe, nicht Wurzel, nur Ergebnis, nicht Prinzip. —

Gilt nun aber Alles, was ich gesagt habe, nicht bloß von der inneren Freiheit? — Mein Vester, ist denn die Freiheit je ein Aeußeres? Die Bedingtheit, die Hemmung, die Schranke der Freiheit kann ein Aeußeres seyn, nie die Freiheit selbst, denn sie ist immer nur Eigenschaft und Zustand des vernünftigen Ich in seinem Wollen. Allerdings aber soll der Staat die durch Recht und Sitte bedingte Freiheit soweit, als die Bedingungen seiner eignen Existenz es gestatten, aller Schranken und Hemmnisse entledigen. Das heißt indes nichts anders, als: er soll die unverbrüchlichen Gesetze seines Rechts und seiner Sitte den Bezeugungen des ewigen Rechts und der vollkommenen Sittlichkeit in den Gewissen adäquat machen; eine Aufgabe, welcher er bei normaler Entwicklung sich stetig nähern, die er aber auf Erden nie lösen kann. Das unablässige Fortstreben, sich der Lösung dieser Aufgabe anzunähern, ist eben die Lebensentwicklung des Staats als solchen, ist die allgemeine politische Thätigkeit aller seiner

Glieder, je nach ihrem durch den Organismus des Ganzen bedingten Beruf. Und bei dieser höchsten auf sich selbst gerichteten Funktion des Staats tritt wieder das Christenthum recht in seiner freihheitsschöpferischen Wirksamkeit hervor, indem es theils die Gewissen läutert und reinigt, ihnen einen untrüglichen Maßstab der Grundlage des Rechts und der Sittlichkeit in der Offenbarung des göttlichen Willens reicht, um denselben auf alle Zustände und Verhältnisse des gemeinsamen Lebens anzuwenden, theils die Autoritäten von der obersten bis zur untersten, vom Könige bis zum einfachen Hausvater herab mit der Liebe und Treue durchbringt, welche den Bezeugungen des Gewissens in dem untergeordneten Kreise mit hingebender Theilnahme horcht, sie, sofern sie vom eignen Gewissen bekräftigt werden, anerkennt, den dagegen anstrebenden eignen selbstsüchtigen Willen bekämpft und überwindet, und sie zum stetigen Korrektiv des objektiven Bestandes von Recht und Sitte macht, dessen fortschreitende Ausbildung eben Ausbildung der politischen Freiheit ist. Mit Einem Worte, je mehr die christlichen Prinzipien gegenseitiger Liebe und Treue im Staate sich verwirklichen, desto freier werden sich seine Glieder finden. Auch hier heißt: So euch nun der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei. —

Wie kommt es nun, daß dies Alles in die gängigen Tagesansichten so paradox hineintönt? Kommt es nicht daher, daß die Augeiasheerde unserer liberalistischen Doktrinärs seit Jahren den Boden der einfachen Wahrheit auf eine solche Weise zugedeckt hat, daß nur ein Herkules die Luft darüber wieder vollständig zu reinigen im Stande wäre? Da ich kein solcher Halbgott bin, so erlaß mir die unangenehme Arbeit, den Haufen ihrer Produkte durch-

zuzwählen, um deren Verschiedenheit von dem Boden, den sie verbeden und verbergen, nachzuweisen. Daß die Väter und Pflegeväter des Liberalismus nicht aus der Wahrheit sind, bemerken wir aus der Taubheit ihrer Ohren gegen die Stimme der Wahrheit. Ihre Stammutter ist die Feindschaft gegen den Mann, der Gott der Herr ist, wie sehr sie dieselbe auch hinter Hochachtungsbezeugungen gegen den aufgeklärten Stifter der christlichen Religion vor Andern, vielleicht meist vor sich selbst verbergen. Aber den Stempel der Lüge und Halblüge trägt auch ihr ganzes System, das nie zu solcher Ausbreitung hätte gelangen können, wenn seinem politischen Rationalismus nicht der kirchliche die Stätte bereitet hätte. Die Grundlage des Letzteren, daß der Mensch nicht gebornener Sünder, daß er sich selbst genug und sein Wille an sich gut sey, mußte freilich das Heiligthum des Gewissens mit einem dreifachen Vorhange absperrern und den an sich schon guten Willen als Stellvertreter und alter ego desselben hinstellen. Da fand sich denn der Freiheitsdrang und die Vernünftigkeit seiner Bethätigung im Mitregieren von selbst ein, und indem der ordnende Menschenverstand diese Entwicklungsstufe festzuhalten und zu einem System auszubilden suchte, entstanden die liberalistischen Doktrinen, welche denn ihren Lehrern, wie ihren Schülern gleich vernünftig vorkommen mußten. Wie sollte Beiden in der Selbstfeligkeit ihres Systems ahnen, daß sie damit nur eine niedrigere Stufe betreten, daß auf dieser kein Bleiben sey, daß ihr eignes Prinzip unwiderstehlich zur Auflösung fortreißen müsse? Doch auch diese hat bereits ihre Systematiker gefunden.

Der lebendige Gott aber schreibt mit blutigen Zügen

in der Geschichte ihre Widerlegung. Lesen, verstehen sie unsere Doktrinärs? Sie ziehen die Nachtmüze ihres Systems nur um so tiefer über Augen und Ohren, reiten das Schaukelpferd der Freiheit, theilen die alten Parolen aus: Pressfreiheit, Volksvertretung, Schwurgerichte, Rationalbewaffnung! und wittern nichts von der Morgenluft, welche die schon in so vielen Herzen aufgegangene Sonne des Heils unter die verwirrten Menschen ausströmt. —

Nächstens ein Mehreres!

8.

Du hast vollkommen Recht, mein Lieber; ja, ich habe mich bei dem Allgemeinen zu lange aufgehalten, aber erstens hast Du das selbst durch Deine Briefe veranlaßt, und zweitens mußte ich mich über die Fundamente meiner politischen Anschauungen mit Dir auseinandersetzen, wenn wir uns über das Einzelne und Besondere später verstehn sollen. Auf welches vorhandene System, auf welchen Schriftsteller hätte ich mich stützen können? Selbst der gründliche Haller, selbst der geniale und unschätzbare Stahl konnten mir nicht genügen. In älteren Schriftstellern tritt die reine Lehre häufig hervor, aber sporadisch und auf andre Verhältnisse angewandt. Die Wahrheit gleicht einer glänzenden Metallkugel im Sonnenlicht; Jeder, der auf sie blickt, sieht an einer anderen Stelle, aber Jeder dieselbe Sonne gespiegelt. Wie aber in der Blüthezeit des theologischen Rationalismus sich das echte Christenthum im Verborgenen herüberrettete, vielmehr Eigenthum der Praktiker als der Theoretiker, so auch die reine Staats-

lehre in diesen ebenfalls schon welkenden Blüthentagen des politischen Rationalismus, — denn das ist der Liberalismus von seinen leisesten Anfängen durch alle Schattirungen bis zur blutrothen Farbe des brutalen Kommunismus. Doch die Staatslehre hat kein solches Korrektiv für sich, wie es die Kirchenlehre an Schrift und Bekenntniß hat, wenn nicht theils eben diese, theils die geschichtliche Tradition ihr dafür gelten. Jedenfalls müssen Theologie wie Politik anders gerüstet und gewaffnet nach diesen einstweiligen Siegen der Philister auftreten, als vor denselben, ohne zu vergessen, daß man ihre Stärksten nicht mit Helm, Panzer und Schwert Sauls, sondern mit fünf glatten Steinen aus dem Bach überwindet, wenn man kommt im Namen des Herrn Jehaoth, des Gottes des Zeuges Israel, den sie gehöyhet haben. Möge der schöne bräunliche Held bald kommen mit seinem Stabe und seiner Hirtentasche! —

Jeder Rationalismus, so auch der politische, beginnt mit einem Abfall von der geschichtlichen Entwicklung und Ueberlieferung und geht auf deren Zerstörung aus. Er muß den festen Boden der Wirklichkeit verlassen, wo das Gewordene und werdende in seiner unscheinbaren Knechtsgestalt die göttliche Idee „einhüllend offenbart“; denn er hat für diese keine Augen und sieht da nichts, das ihm gefallen hätte; erst wenn er keinen Boden mehr unter sich fühlt, hoch in der dünnen Luft der Abstraktion kann er sein System, ungehindert von dem Widerstreben des Realen, zu Stande bringen. Nur in derselben Region kann er das System in der Phantastie zu einem Ideale verleiblichen. Bester, verlangst Du nicht eine gleiche Erfahrung in diese Gegenden des Geistes, der in der Luft

herrscht, von mir, wenn Du schreibst, ich solle Dir nun auf meinen Grundlagen das Ideal eines Staates aufbauen, so wie es Sokrates in der Politeia des Platon gethan? Allerdings habe ich ein Ideal des vollkommenen Staates, ja was mehr ist, ich weiß, daß es sich einmal durchaus realisiren wird. Es steht beschrieben in der Offenbarung Johannis Kap. 21 und 22; aber es setzt neuen Himmel, neue Erde und neue Menschen voraus, und ist zugleich die nothwendige und vollkommene Einheit von Staat und Kirche. Ohne diese Voraussetzungen, unter der Voraussetzung der alten Erde, der alten Menschen, gesondert von der Kirche, habe ich kein Staatsideal. Willst Du aber von mir die phantastische Beschreibung des besten Staates, der unter diesen Voraussetzungen mir möglich dünke?

Auch einen solchen, ich bekenne meine Armuth, kann ich nicht einmal in meiner Einbildung zu Stande bringen. Warum? Weil ich mir keine Menschen, die doch den Staat bilden müssen, vorstellen kann, ohne nationale und Stammesbesonderheit, ohne die Bestimmtheit, die ihnen Himmelsstrich und Wohnsitz gegeben, ohne Ueberlieferungen des Glaubens, der Sitte, des Rechts, der Bildung, mithin auch ohne einen irgendwie schon vorhandenen Staat. Und auch so kann ich sie mir nicht vorstellen ohne sie aus der Wirklichkeit zu nehmen, ohne sie in einem wirklichen Staate vorzufinden. Und in diesem Staatswesen und seiner Geschichte hat sich ja das in diese Menschen hineingebildete, für sie allein passende Staatsideal, wenn auch so unzulänglich und unentwickelt, zu realisiren begonnen. Da kann ich denn nichts weiter thun, als daß ich das Ideal-Keale im konkreten Staate

von seinen Entstellungen, Beimischungen und Zufälligkeiten abzusondern und in seiner Reinheit zu fassen suche, den verleblichten Geist des Staats nicht hinter oder über, sondern in dessen Gestalt zu erfassen mich bemühe, mir denselben in reichster Entwicklung, in entsprechendster Verleblichung verwirklicht denke, — dann habe ich allerdings ein Ideal, aber nur das Ideal dieses ganz bestimmten Staats, keines vom Staate überhaupt. Und ich behaupte: „Weiter bringt es kein Mensch, stell' er sich wie er auch will.“ Mußte doch selbst der platonische Sokrates sein geistreich wunderliches Musterbild vom Staate auf die Griechen beschränken, und obendrein bekennen, daß es mit der Austreibung der Dichter, mit der Weibergemeinschaft der Staatswächter und ähnlichen Sonderlichkeiten auch nicht einmal auf die Griechen anwendbar sey. Das aber hatte ich für die Aufgabe des echten Staatsmannes, daß er durch geistigen Einblick das Allgemeine aus dem Besonderen, das Erstrebte aus dem Gegebenen, das Urbildliche aus dem Verwirklichten seines Staates zu erkennen, so zu dem Ideale desselben zu gelangen wisse, und diesem das Ganze wie das Einzelne entgegenzuentwickeln strebe. Dazu gehört freilich genaue Kenntniß des Staates, seines Rechts, seiner Sitte, seiner organischen Entwicklung, seines Volks nach allen Eigenthümlichkeiten desselben, seiner Ueberlieferungen und Geschichte, es gehört dazu Liebe und Pietät gegen dies Alles, geistige Unbefangenheit und überhaupt Geist, lauter Eigenschaften, die unsre Doktrindars mit Vergnügen entbehren können, wenn sie ihr lustgesponnenes konstitutionelles Staatsideal schablonenmäßig über alle Staaten abstreichen, nachdem sie einen Vernunftstaat, ein Vernunftrecht — warum nicht auch eine Vernunft-

fitte! — mit geringer Mühe präparirt. Wenn aber in diesen Formen wirklich die objektivirte Staats-Bernunft steckt, müßten sie dann nicht eben so gut für Chinesen und Türken passen, als für Deutsche und Franzosen? und thun sie dieß nicht auch wirklich, gerade wegen ihres Mangels an wahrer Vernünftigkeit? —

Gewissen, Geist und Art unfres Volks hat sich in dessen Recht, Sitte und staatlicher Organisation seit zwei Jahrtausenden so erkennbar bezeugt, in seiner geschichtlichen Entwicklung so mächtige Versuche zur kongruenten Selbstdarstellung gemacht, so gewaltige Spuren derselben selbst durch die Zeiten der Zerstörung bis heute bewahrt, daß die ganze apriorische Bornirtheit des Liberalismus dazu gehört, um das Alles, dessen andringende Wirklichkeit niemand leugnen kann, für bloße Fehlbildungen und unzulängliche Anfänge zu halten; um zu glauben, man könne der tief eigenthümlichen Lebensgestaltung des deutschen Volkes nach der Schablone des doktrinären Systems hier abschneiden, dort zusetzen, hier eine Eindrückung, dort eine Ausrenkung geben, ohne dessen innerste Lebenskräfte zu zerrütten und in die krankhaftesten Zustände zu versetzen; um es nur für möglich zu achten, den alten Lebensstrom von Recht und Sitte mitten im Laufe versiegen zu machen und aus Vernunftquellen plötzlich einen neuen zu erschaffen.

Aber dem Liberalismus ist schon seit Jahrhunderten vorgearbeitet worden, und zwar durch das römische Recht, das langsam zersetzend den deutschen Rechtsorganismus durchdrang. So stark war jedoch der im eignen Recht objektivirte deutsche Geist, daß erst mit Hilfe des abstrakten Liberalismus der Zersetzungsprozeß zu seiner gegenwärtigen

Krisis kommen konnte, und daß wir trotz dem noch immer ein deutsches Privatrecht, ein deutsches Staatsrecht übrig behalten haben. Das deutsche Recht erhielt seine Entwicklung in dem warmen Boden des Christenthums. Demuth und persönliche Hingebung des Einzelnen an das größere Ganze, das Haben der Dinge dieser Welt als habe man sie nicht, Beides Wirkungen des Christenthums, bestimmten die Grundanschauungen des deutschen Rechts und der ihm entsprechenden organischen Gestaltungen im Staate. Der Einzelne war nur Pilger und Gast auf Erden, nur eine durchgehende, ein- und wieder austretende Erscheinung, das Bleibende war entweder die Familie, das Geschlecht, oder eine ideale Person, eine Körperschaft, der er angehörte. Nur in und mit dem höheren Ganzen der Familie, der Korporation, durch sie für sich selbst, für sie durch sich selbst wollte der Einzelne seine Persönlichkeit bethätigen, mit den Dingen dieser Welt in Relation stehen, über sich und das Seinige verfügen. Dazu kam der eigenthümlich deutsche Sinn für organische Gliederung, dem die christliche Anschauung antwortete. Familien und Korporationen traten in Einheit, entweder so, daß die Familien selbst in ihren Häuptern Korporationen bildeten, oder daß von ihnen herab ein korporatives Leben in Untergebenen durch die Familie gebildet wurde. Und weil der Organismus zugleich die Mannigfaltigkeit, mithin die Ungleichheit, in der lebendigen Einheit ist, so kam auch die Ungleichheit überall zu gleichen Rechten und Ehren, und die Einheit fügte jede Einzelpersönlichkeit ihres Orts als Glied in das mannigfaltige Ganze ein. Wenigstens sollte es so seyn; und aus diesen Grundanschauungen entwickel-

ten sich die Bedingungen des gemeinschaftlichen Lebens als Recht und Sitte.

Das römische Recht ist egoistisch und atomisirend. Es erhielt seine Richtung aus der heidnischen Weltanschauung mit ihrer unorganischen Vielgötterei, mit ihrer Verherrlichung des natürlichen Menschen, mit ihrer Ausschätzung des diesseitigen Daseyns und seiner Güter. Selbstbestimmung und stolze Selbständigkeit, die alles Erreichbare sich unbedingt unterwerfen wollte, folgten daraus, und machten die Nation bei ihrer Kraft und Tapferkeit zur weltüberwinden, den Einzelnen, der nichts über sich dulden wollte, zum Republikaner. Der weltbeherrschenden Stadtgemeinde diente das einzelne stolze Ich nur wegen seines Antheils an ihrer Herrschaft und ihrem Ruhm. Bei der Abgränzung der Bedingungen des Lebens in derselben war das Ich überall Ausgangs- und Mittelpunkt, seine organische Eingliederung in Geschlechter und Abtheilungen nur soweit nachgebend, als die möglichste Freiheit der Person und des Eigenthums zuließ, welche sich nun vor Allem geltend machte und als Hauptprinzip heraustrat. Indem von allen römischen Bürgern die absolute Selbstberechtigung der Einzelpersonlichkeit angestrebt wurde, entwickelte sich das möglichst genau abgewogene Gleichgewicht, in der allseitigen Bethätigung derselben mit mathematischer Schärfe, als römisches Recht und Sitte.

An der konsequenten Entwicklung dieses egoistischen Prinzips für Recht und Sitte ist das große Rom untergegangen. Uns droht ein ähnliches Schicksal. Der römisch-rechtliche Absolutismus der Freiheit der Person und des Eigenthums hat den deutsch-christlichen Staats- und Rechtsorganismus seit langer Zeit angenagt und immer

mehr durchfressen. Das moderne Heidenthum mußte sofort sein Fleisch und Bein in ihm erkennen und ihm möglichst zur Herrschaft zu verhelfen suchen. Dies geschah zuerst und zumeist in Frankreich, und das Maß des Gelingens zeigt der Code Napoléon und die dortige allgemeine Desorganisation. Was wir noch an organischer Zusammengliederung haben, ist christlich-deutschen Ursprungs; Produkt der römischen Rechtsprinzipien ist alle unorganische Vereinzelnung, z. B. das ganze Proletariat. Würde der Abergwitz des Kommunismus und des Socialismus jemals Anhang gefunden haben, würde er zu einer drohenden Macht herangewachsen seyn, wenn ihm nicht eine relative Wahrheit, nicht eine berechtigte Reaction gegen jenen Absolutismus der Freiheit der Person und des Eigenthums zu Grunde läge? Nur die Aufgebung dieses Absolutismus, so wie der unorganischen Vereinzelnung kann jene Krankheiten der Zeit, Kommunismus, Socialismus, Proletariat, Armennoth und dergleichen gründlich heilen. Wolan, wirfst Du sagen, so pflanze überall wieder den Glauben, der jene heilige Liebe erzeugt, welche die Person zu Jedermanns Knecht und das Eigenthum zu Gemeingut macht! Du hast Recht, Lieber. Nur die Freiheit der Liebe kann die Freiheit des Egoismus völlig überwinden. Aber jene zu pflanzen und zu pflegen, ist Sache der Kirche. Giebt sie dem Staate dies Mittel nicht, er kann es nicht anwenden. Was bleibt ihm dann übrig? Sich einen solchen Organismus zu geben, solches Recht und Sitte zu setzen, welche das unorganische Vereinzeln der Persönlichkeit ausschließen, die Unbedingtheit der persönlichen Freiheit und des persönlichen Eigenthums angemessen beschränken. Und das vermag der deutsche Staat,

indem er die noch vorhandenen Reste deutscher und christlicher Rechtsbildungen wieder belebt, entwickelt, an sie anknüpft, und den ganzen Staatsorganismus mit Recht und Sitte von den oben bezeichneten christlich-deutschen Prinzipien aus, die noch immer, wenn auch verhüllt und gebunden, in unserm Volke leben und wesen, bildet und bestimmt. Es gilt nichts Neues, nichts Fremdes! Es gilt, denselben christlich-deutschen Geist, der bei den Menschen der mittelalterlichen Vorzeit jene, ihrer Art und Entwicklungsstufe entsprechenden Formen schuf, die jetzt zertrümmert um uns her liegen, wiederum in Bildungen auszustrahlen, die dem neunzehnten Jahrhundert entsprechen. Der Geist ist unvergänglich, er redet laut aus tausendjähriger Geschichte, er webt und waltet noch. Sein Sieg ist unsre Zukunft. Seine Niederlage unser Untergang. —

Frage nicht, was dabei der einzelne Mann vermöge? Vieles, Alles, wenn er an der rechten Stelle steht und selbst von diesem Geiste durchdrungen, bildende Kraft und Charakterfestigkeit besitzt. Die Volksmenge bringt wenig, und auch dieß nur langsam zu Stande. Der Volksgeist wird nur in einzelnen persönlichen Organen produktiv. Der Staatsmann, der sich mit ihm erfüllt, ihn versteht, seinen Führungen folgt, sich zu seinem Organe macht, dessen Thaten und Schöpfungen antwortet ein beistimmendes Echo aus den edelsten Tiefen seines Volks, und die besten Kräfte stellen sich ihm zu Dienst und Hülfe. — Vorwärts denn! —

9.

Ich beeile mich, liebster Freund, meinem abgegangenen Briefe sofort einige Ergänzungen nachzusenden, ohne welche Dein letztes Schreiben nur zur Hälfte beantwortet wäre. Du sagst dort, nachdem Du das Verlangen nach meinem Staatsideale ausgesprochen, das bringe Dich, Du wiffest selbst nicht wie, auf die sogenannte sociale Frage, für deren rechtes Verständniß und Auflösung Du gleichfalls die rechte Vermittlung suchest. Es ist etwas Geheimnißvolles um die Verknüpfung unsrer Gedanken, und die scheinbar zufälligen Merkmale, an denen sie sich fortzuschlingen, sind oft nur wie benachbarte Blattspitzen, die sich deshalb berühren, weil sie aus derselben Verästelung in der Tiefe hervorgekommen sind. So hier. Denn eben das, was mich zwang, die Darstellung eines allgemeinen Staatsideals abzulehnen, bietet das Mittel zur richtigen Auffassung und Lösung der socialen Frage.

Der Ausdruck „socialer Frage“ deutet auf ein Gebiet hin, dem damit eine bedingte Selbstständigkeit zuerkannt wird. Man hat Gebrechen und Uebelstände bemerkt, welche ihren Sitz in denjenigen Verhältnissen und Beziehungen der Menschen haben, bei denen sie nur als Privatleute, nicht als Glieder des Staates in Betracht kommen, d. h. in dem bloß volksgesellschaftlichen Gebiete, und die Unge-
wissenheit, wie jenen Mängeln abzuhelfen sey, nennt man die sociale Frage. Sie lenkte nothwendig den Blick auf das Gebiet selbst, in welchem sie sich zunächst bewegte, und die umfassendere Betrachtung desselben, die Untersuchung seiner Gränzen, führte allmählich zu der Erkennt-

niß, daß es zwar auch ein lebendiges Ganze, ein Organismus sey, der sich als solcher aber doch von dem centralen Gebiete des Staates unterscheide. Die Rechtswissenschaft hatte längst den Unterschied zwischen Privatrecht und Staatsrecht festgestellt. Die Staatswissenschaft aber hatte nicht beachtet, daß beiden Rechtssphären auch eigenthümliche Lebensgebiete entsprächen, deren jedes seine bedingte Selbständigkeit hat, seine besondere Organisation. Sie hatte es wol deshalb unbeachtet gelassen, theils weil der Staat doch am Ende beide umfaßt und die einzelnen Menschen darin sowol dem einen als dem andern angehören, theils weil die richtige Ineinandergliederung beider ihr nicht sowol erst zu suchen, als bereits vorhanden zu seyn schien. Die Erfahrungen der letzten siebenzig Jahre lehrten aber ein Anderes und drängten zur bewußten Unterscheidung. Frankreichs Geschichte predigt hier wieder am lautesten. Ist man dort doch auch zuerst auf die *question sociale* gestoßen. Die volksgesellschaftlichen Uebelstände und Gebrechen hatten Unbehagen, Mißstimmung, ja Erbitterung über die bestehenden Verhältnisse hervorgerufen, man suchte mit richtigem Gefühle Abhülfe dagegen beim Staate, dieser aber war selbst schon auf die falschen Bahnen abstrakter Doktrinen gerathen, er probirte und experimentirte von dortaus, und es blieb erfolglos. Ungeduldig zerbrach man seine Form, löste seinen Organismus auf, gestaltete ihn anders, machte im großen Styl neue Experimente, — und weil man es abermals am verkehrten Ende angegriffen, blieb es wieder beim Alten. Bewundert bemerkte man, daß aus allen Staatsveränderungen, Verfassungswechseln und Fehlversuchen die alte Volksgesellschaft mit ihren Uebelständen und Gebrechen,

freilich auch mit ihren Borthellen und Vorzügen, im Wesentlichen gerade so wieder hervorkam, als sie hineingegangen war. Die Volksgesellschaft war also doch noch etwas anderes als die Staatsgesellschaft, und man gestand sich nun den Unterschied. Ganz in menschlicher Weise aber ging man auch sogleich weiter, wollte die Volksgesellschaft, den Organismus des Privatlebens, durch sich selbst und aus sich selbst, ganz abgesehn vom Staate, ändern und bessern, ja den Staat und obendrein die Kirche völlig darin aufgehen lassen, und so entstand der Socialismus, dessen falscher Ausgangspunkt zwar wenig begriffen wird, ihn aber auf solche Irrwege führen mußte, deren Thorheiten desto einleuchtender waren, so daß es keines kharistischen Banquerottes eines socialistischen Marus bedurfte, um alle Besonnenen davon zu überzeugen. —

Die Volksgesellschaft, wie wir sie vorfinden, ist der geschichtliche Niederschlag der Volksentwicklung im Staate und in der Kirche, das Resultat von Jahrhunderten, ja von Jahrtausenden. Sie verhält sich zum Staate, wie im Organischen und Lebendigen sich der Stoff zur Form verhält. Beide sind in und an einander, bestimmen und fordern sich gegenseitig, und sind von einander nicht zu trennen, wol aber zu unterscheiden. In einem ähnlichen Verhältnisse steht die Volksgesellschaft zur Kirche. Diese aber hat dabei ein Großes vor dem Staate voraus. Der Staat muß den volksgesellschaftlichen Stoff nehmen, wie er ihn vorfindet; die Kirche bildet ihn um, indem sie gleichsam mit seiner natürlichen Basis eine übernatürliche Säure verbindet und dadurch einen ganz neuen Körper herstellt. Sie ist daher nicht bloß Form, sie ist zugleich Stoff, wenn auch geistiger und übernatürlicher, der sich

mit dem Geistigen und Uebernatürlichen im Menschen organisch einigt und weil er selbst schon an sich ein heiliger Organismus lebendiger Kräfte ist, aus sich, aus seinem eignen Inhalt dasjenige nimmt und giebt, wodurch er in und an der Volksgesellschaft zur Darstellung kommt. So gestaltet die Kirche den volksgesellschaftlichen Stoff, indem sie sein Wesen ändert, durch Verwandlung von Innen heraus; der Staat kann jedoch nur gestalten, indem er den gegebenen Stoff nach den von letzterem selbst indicirten Grundgesetzen zu gliedern und in normale Verhältnisse zu bringen sucht. Indem es nun aber dieselbe Volksgesellschaft ist, an deren Gestaltung sowol die Kirche als der Staat thätig sind, und die wir als das Ergebniß der Thätigkeit beider vorfinden, so müssen wir auch anerkennen, daß die sociale Frage eben so sehr das Gebiet der Kirche, als das des Staates berührt und in Anspruch nimmt. Staat und Kirche zusammen können sie lösen; der Staat allein vermag es nicht. Die Kirche allein würde es vermögen, wenn die stets sich erneuernde Sündigkeit und Hartnäckigkeit des Menschengeschlechts sie nicht fortwährend hinderten, hier auf Erden schon die stehende zu werden. So aber vermag sie allein es ebenfalls nicht. Die Kirche, indem sie Glauben und Liebe in den Seelen entzündet, kann dadurch den Reichen und Begünstigten bewegen, persönlichen Vorzügen und Genüssen zu Gunsten seiner leidenden Mitbrüder zu entsagen, an ihnen theilzunehmen, ihnen mitzutheilen; sie kann dadurch denen, welche unter den socialen Mißständen leiden, freudige Ergebung in ihr Loos, Genügsamkeit und Zufriedenheit einflößen; aber die Mißstände selbst kann sie in ihrer jezigen nothwendigen Sonderung vom Staate nicht entfernen, sie

kann dem Staate nur den Weg dazu ebnen, den Gang erleichtern, das Ziel sichern; denn in der äußerlichen Verschiebung des volksgesellschaftlichen Organismus haben jene Uebel sich festgesetzt, haben sie Gestalt erhalten, und da kann nur der Staat reorganisirend einwirken. Wie aber wird er dieß seinerseits können? — Ich sagte oben, die Volksgesellschaft verhalte sich zum Staate, wie im organischen Leben sich der Stoff zur Form verhalte. Wo beide an und in einander ausgehen, da ist Gesundheit, da vollzieht sich ungestört das Geheimniß des organischen Lebens, daß eben so der Stoff die Form, als die Form den Stoff bedingt, gestaltet und der einheitlichen Idee des Ganzen eingliedert. In der dem ächten und unverdorbenen volksgesellschaftlichen Stoff entsprechenden Herausbildung der staatlichen Form findet mithin das Problem des Staatsideals, in der dieser staatlichen Form entsprechenden organisirenden Gestaltung des volksgesellschaftlichen Stoffes das Problem der socialen Frage seine Lösung. Siehe da den Grund, warum die bisherige politische Praxis die beiden Probleme nicht zu lösen wußte. Aus England, aus Frankreich, aus der lustigen Doktrin holte sie ihre Staatsformen, statt sie abzuleiten aus den Eigenthümlichkeiten des Stoffes, dem sie sie geben wollte, nämlich aus dem organischen Bestande der Volksgesellschaft, welcher sie postulirte und indicirte. Darum konnte der Staat in dieser Abgelöstheit von seinem Stoffe die organischen Verbindungen mit diesem gar nicht eingehen, durch welche er, soviel an ihm ist, heilend und einrentend wirken muß, soll den socialen Uebelständen, der Desorganisation des Stoffes, abgeholfen werden.

Darum ist es immer, vornehmlich aber bei dem

gegenwärtigen fließenden Gestaltsuchen der Staaten, die Aufgabe der ächten Staatskunst, zunächst mit hingebender Liebe den Organismus des Privatlebens zu studiren, aus Geschichte und Gegenwart zu lernen, was gesund und ursprünglich in ihm sey, daraus die in seiner Eigenthümlichkeit angezeigte staatliche Form zu erkennen, diese dann aus ihm und an ihm hervorzugestalten, und alsdann von dem Centralleben des Staatsorganismus aus, die Heilung der Gebrechen der Volksgesellschaft anzustreben. Dann wird sie dem Staate gelingen. Denn was jetzt getrennt ist — Stoff und Form — geht dann wieder in einander auf. Volksgesellschaft und Staatsgesellschaft sind dann nur Unterschiede an und in der Einheit beider, nicht mehr Gegensätze, wie jetzt. Haben wir aber nicht vielleicht deshalb durch den Gegensatz hindurch müssen, um dadurch des Unterschiedes inne zu werden? —

Weil aber in dem kräftigen harmonischen Ineinandergreifen jener beiden Sphären und in ihrer ordnenden und befruchtenden Wechselbeziehung das gesunde Leben und die Lebensgesundheit des Staates besteht, deshalb finden darin auch viele der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben ihre Lösung. Hier will ich nur der einen gedenken, die Du mir selbst vorlegst, und die von jeher das Kreuz rechtschaffener Staatsmänner gewesen ist: wie nämlich der eintretende Konflikt zwischen wol erworbenen Rechten der Staatsangehörigen und der allgemeinen Wohlfahrt, der *salus publica*, zu lösen sey? — Zuvörderst muß ich bemerken, daß der Gegensatz eigentlich schief ist. Man könnte eben so die Wohlfahrt des Einzelnen dem Rechte des Staats entgegensetzen. Im Grunde handelt es sich nie darum, immer vielmehr um den Gegensatz zwischen den Rechten

der Einzelnen und den Rechten des Staats, zwischen der Wohlfahrt des Einzelnen und der Wohlfahrt des Staats. So göttlich ist das Recht, daß der Staat in die Lage kommen kann, seine Wohlfahrt, ja seine ganze Existenz für das Recht eines Einzelnen in die Waagschaale zu legen. Daß der Einzelne sein Wol allezeit dem des Ganzen opfern soll, wenn es nöthig ist, das ist eine Forderung der Sittlichkeit im Staate, deren Voraussetzung der Staat zu machen auch immer befugt ist. Anders ist es mit dem Recht, da der Staat immer von der Voraussetzung ausgehen muß, daß der Rechtsschutz seine höchste Aufgabe sey. Wenn nun aber das Recht des Staats mit dem Recht des Einzelnen in Konflikt geräth, so muß offenbar eine Störung zwischen den gedachten beiden Sphären vorhanden seyn, und diese Störung muß zu dem konkreten Konflikt im Verhältniß der Ursache zur Wirkung sehn. Dieser ist nur Symptom der vorhandenen Krankheit, und die Aufgabe ist daher, auf Beseitigung des Grundübels auszugehen, nicht aber in der jetzt beliebten rohen Manier das Symptom im Einzelnen, etwa durch die Tyrannei der Majoritätsentscheidungen, zu beseitigen. Nicht minder roh ist aber auch die allgemeine Regel, daß die besondern Rechte jedesmal der öffentlichen Wohlfahrt weichen müssen.

Allerdings können ausnahmsweise so verzweifelte Lagen vorkommen, daß man so roh mechanisch verfahren muß. Auch die Hand hat ein Recht parauf, am Arm zu sitzen; ist sie aber zwischen das hineinreisende Räderwerk nicht zu hemmender Maschinen gerathen, so haut sie der Mensch lieber ab, als daß er sich ganz zermalmen läßt, und er thut Recht daran. Das Mittel ist roh, aber es

ist das Einzige, und es hilft. Hier ist aber nicht die Rede von ähnlichen außerordentlichen Gefahren des Staats, sondern von gewöhnlichen Gesundheitsstörungen, ich möchte sagen Entwicklungskrankheiten, — denn meist werden sie solche Konflikte zur Erscheinung bringen. Und da wird sich denn immer finden, daß der Organismus des Staatslebens entweder sich dem des Privatlebens nicht adäquat gehalten, oder daß er auf Letzteren nicht mit der gehörigen bildenden und leitenden Kraft eingewirkt, vielleicht auch daß beides zugleich der Fall ist. Da stelle man alsdann nur das normale Verhältniß wieder her, so werden sofort auch die Ursachen zu solchen Konflikten und damit diese selbst verschwinden. —

Du siehst, mein Bester, wie der Theoretiker sowol als der Praktiker durch Alles dahin gewiesen wird, von den ganz allgemeinen Anschauungen aus keinen Schritt weiter zu thun, bevor er den vorhandenen Organismus des Privatlebens, den Zustand des Volkslebens genau untersucht und mit Hilfe der Geschichte und Erfahrung unterschieden hat, was darin wirklich gesund, ursprünglich und der Natur des Volks wie seiner Verhältnisse gemäß, was hingegen als Entartung und Entfaltung anzusehen sey. Könnte ich ein Lehrbuch der Politik schreiben, so würde ich darin ebenfalls nach der Entwicklung des Allgemeinen vom Staate, zunächst vom wirklichen Volke handeln, durch, in und an welchem er zur Erscheinung kommen soll, dann zeigen, welche staatliche Organisation dadurch bedingt sey, und wie diese auf die Organisation der Volksgesellschaft zu wirken habe; und wenn sich darin die innere Politik abgeschlossen, so würde ich die Betrachtung des Staats und seines Verhaltens als Individuum,

den übrigen Staatsindividuen gegenüber, folgen lassen, was denn die äußere Politik in sich begriffe. Doch Lehrbücher zu schreiben muß ich Andern überlassen, so sehr es mich auch zigel'n würde, in dem imponirenden Gewande der Haupt- und Unterabtheilungen, Abschnitte, Kapitel und Paragraphen einherzuschreiten. Genug, auch in dem Gange unsrer Privatkorrespondenz über die politische Pathologie und Therapie wüßte ich keinen Schritt weiter zu kommen, ehe wir uns über die anatomische und physiologische Beschaffenheit des Volkskörpers verständiget.

Zum Glück kann ich mich hier auf ein neues, ganz vortreffliches Buch berufen, das Du nicht kennen kannst, da Du es sonst gegen mich erwähnt haben müßtest. Es ist im eben vergangenen Jahre erschienen unter dem anspruchlosen Titel: „Die bürgerliche Gesellschaft, von H. W. Niehl;“ — ein Buch, von dem ich um so mehr sagen möchte, je mehr davon geschwiegen wird. Man wird es nicht todt-schweigen können, es wird sich schon Raum schaffen, und der Verfasser wird bei jedem Besonnenen und Unbefangenen seinen ausgesprochenen Zweck erreichen, zu überzeugen, „daß eine mit liebevoller Hingabe an die Eigenthümlichkeiten des Volkslebens unternommene Durchforschung der modernen Gesellschaftszustände in letzter Instanz zur Rechtfertigung einer konservativen Social-Politik führen müsse.“ — Er unterscheidet vier Gesellschaftsgruppen, von denen er zwei, die Bauern und die Aristokratie, als die Mächte des socialen Beharrens, die beiden andern, das Bürgerthum und den vierten Stand, als die Mächte der socialen Bewegung bezeichnet. Die Sorgfalt und Schärfe der Beobachtung, die Treue der Auffassung, die Wahrheit der Darstellung, die Feinheit des Urtheils, über

Alles aber die herzlichste Liebe des Verfassers zu seinem Gegenstande wüßte ich nicht genug zu rühmen. Doch ich lege lieber das Buch gleich bei; es selbst wird sein bester Lobredner seyn. Wiefern ich mit einzelnen Folgerungen darin nicht übereinstimme, wirst Du gelegentlich sehen.

Niehls Schrift ist in mancher Hinsicht von Bedeutung. Ist es nicht schon ein wunderbares Zeichen der Zeit, daß ein geistreicher Mann es für nöthig hält, Zustände in Erinnerung zu bringen, die vor Aller Augen offen daliegen und sich der Wahrnehmung gar nicht entziehen können? Freilich hatte man sie in der Leidenschaft des abstrakten Verfassungsmachens immer mehr vergessen, und wo sie sich dennoch hervordrängten, behandelte man sie als hindernden Schutt statt als Bausteine, und suchte sie höchstens zur Mörtelmischung zu zerklöpfen, was aber glücklicherweise nicht gelang. Unschätzbar ist es, daß die Summe von Beobachtungen, die dem warmen Freunde des lebendigen (nicht des doktrinär vorausgesetzten) Volks tausendmal vereinzelt sich aufdrängen, hier zu einem geschlossenen Ganzen verbunden sind, und so mit der Gewalt der Wirklichkeit auf die politischen Träumer eindringen. Wo würde man diese unabweisbare Leiblichkeit und Stofflichkeit in den abstrakten systematischen Fachwerken eines Rotteck, Dahlmann, Zacharia unterbringen können? Und welch treffliches Fernglas ist das Buch für die Leute in den Schneeregionen der Hofe und der höheren Beamtenhierarchie, um ihnen das längst entfremdete wirkliche Leben tief in den warmen Thälern, in Dörfern, Rittergütern, Städten und auf Heerstraßen nahe zu bringen! —

Ich könnte noch manches Gute darüber sagen; das Beste für mich aber ist, daß ich theils mit diesem Kalbe

nun pflügen, theils auf das von ihm gepflügte Land säen kann.

Dem Zwecke unsrer Korrespondenz gemäß laß mich aber bei Betrachtung der besonderen Gesellschaftsgruppen sogleich in's Auge fassen, wie vom Staate aus auf sie einzuwirken sey, um das Gesunde und Lebensfähige in ihnen zu erhalten und zu entwickeln, das Krankhafte zu heilen, das Zerstörte zu entfernen. Ich nehme dabei einstweilen an, daß der Staat bereits, ihrer gesunden Organisation gemäß, adäquat organisirt sey und sich in seinen Funktionen normal erweise. Muß man doch in der Praxis ähnlich verfahren, wenn man das Erreichbare erreichen will. Eins muß dem Andern zum Fortkommen helfen, sonst bewegte man sich in einem Cirkel, — wie denn freilich auch an den meisten Orten geschieht. Ja, nicht allein den normalen Staat, auch die normale Kirche muß man als schon vorhanden ansehen, oder vielmehr die Postulate Beider an die Volksgesellschaft sich und ihr vergegenwärtigen. Nur damit knüpft man wieder bei der Grundmacht aller staatlichen Bildungen und aller gesellschaftlichen Gliederungen innerhalb derselben an, beim Gewissen der Menschen. — Wir dürfen nicht vergessen, daß man den auf sittliche Irrwege gerathenen, gutgearteten Menschen nicht besser zurechtbringt, als wenn man ihn von vornherein und so fort und fort als sittlichen Ehrenmann behandelt. Und unser Volk ist, Dank der beiden Gottgeschenke, seiner Naturart und des Christenthums, für eine solche Behandlung nicht unempfindlich. —

Ich schliesse, wie das letzte Mal: Also vorwärts!
Und Gott gebe Dir Muth und Freudigkeit zum guten Thun.

10.

Ungefähr so, mein Bester, habe ich 'mir den Eindruck, den das Niehl'sche Buch auf Dich machen würde, vorher gedacht, wie ich es jetzt theils in, theils zwischen den Zeilen Deines werthen Briefes lese. Du hast vollkommen recht, daß es zu der Ueberzeugung führen müsse, es sey etwas Nothwendiges, in der Natur der Dinge Begründetes, daß jeder im Staate einem Stande angehören müsse. Ganz gewiß! Bloße standeslose Menschen giebt es eben so wenig, wie bloße, keiner Art und Gattung angehörende Thiere. Cain ward ein Ackermann und Abel ward ein Schafhirte, nachdem ihr Vater vor seiner gezwungenen Auswanderung aus der ältesten Heimath schon Gärtner gewesen. Jeder muß von etwas leben, sey es von einem Besitz oder von einer Arbeit oder von der Bearbeitung des Besitzes, und jedes weist ihn nothwendig zu seines Gleichen, welche denn durch gegenseitige Eifersucht eben so wie durch gemeinsames Interesse getrieben, sich irgendwie gesellschaftlich organisiren müssen, wenn sie theils gegeneinander, theils gegen die Uebrigen bestehn wollen. Wie das Thier nur dadurch Thier ist, daß es in seiner bestimmten Gattung und Art existirt, so ist der Mensch nur Mensch, weil er es in einem bestimmten Stande und Berufe ist, und Mensch an und für sich ist Niemand, jeder ist es erst in seiner bestimmten Lage, Stellung, Ausbildung, Beschäftigung und Beziehung zu Andern; d. h. er ist nur Mensch, sofern er es in der ständisch gesonderten und verbundenen Volksgesellschaft ist. Eben diese ist aber der stoffliche Inhalt des Staats, der ohne sie ein

bloßes Abstraktum bleibt. Wie daher ein bloßes Menschthum oder Weltbürgerthum eine leere Abstraktion ist, weil es keine Menschen an sich giebt, so ist auch ein bloßes Staatsbürgerthum eine leere Abstraktion. Erst durch meinen bestimmten Stand und in ihm gehöre ich dem Staate an. Es ist daher ein nicht minder halsbrechender Sprung in's bodenlos Abstrakte, den Staat auf allgemeine Menschenrechte gründen zu wollen, als ihn auf dem allgemeinen Staatsbürgerrechte aufzubauen. Was hilft mir mein allgemeines Staatsbürgerrecht in Preußen, wenn keine Stadt, kein Rittergut, keine Landgemeinde mich aufnehmen will? Keins dazu verpflichtet ist? Weise ich es der höchsten Behörde nach, so darf mich diese freilich nicht Landesverweisen; mit meinem bloßen Staatsbürgerrechte aber wird sie eben so wenig anfangen können, als ich selbst. Was bleibt ihr übrig? Nur daß sie mir irgendwo ein bestimmtes Recht in einer bestimmten Gemeinde giebt. Damit ich also dem Staate wirklich angehöre, muß ich einer seiner volksgesellschaftlichen Gliederungen angehören; damit ich Rechte in jenem ausüben könne, muß ich erst Rechte in diesen haben. Kurz, wie Du richtig sagst, es ist in der Natur der Dinge begründet, daß der Mensch, um Mensch und Glied des Staats zu seyn, zuvörderst etwas Bestimmtes sey und sich darnach eingliedere in die großen Organismen der Volksgesellschaft, d. h. in die vorhandenen Stände. Nur da hat er bestimmte Rechte, die man denn zum Theil, sofern sie bei allen Gliedern des Staats übereinstimmen, Staatsbürgerrechte, sofern sie überall die Menschen in Anspruch nehmen, Menschenrechte nennen mag. —

„Die Erde hast Du den Menschenkindern gegeben“

sagt die Schrift, und die Produkte des Bodens sind die Bedingungen aller menschlichen Existenz. Daher ist wahrer, sicherer Besitz von ursprünglichem und dauerndem Werthe nur der Grundbesitz. Er ist die Basis der Volksgesellschaft und die Kraft der Staaten. Von ihm aus hat sich das ganze öffentliche Wesen in Deutschland entwickelt. Wie es gekommen, daß wir jetzt vom größten Standesherrn herab bis zum kleinsten Hüttenbesitzer auf dem Lande lauter Freie und wenn auch nicht Reichs- doch Staatsunmittelbare haben, das gehört der Geschichte an. Ihr segensreiches Produkt ist es aber auch, daß wir jetzt zwei Klassen von Grundbesitzern haben, solche, die den Grund und Boden nur durch Andre bearbeiten lassen, um selbst Träger einer höheren Kultur zu seyn — die ehemaligen Grundherren der Uebrigen, die Aristokratie, und solche, die ihren Grundbesitz mit eigener Hand bearbeiten und deren Lebensberuf hierin aufgeht, — die ehemaligen Grundholden und Hörigen jener, die Bauern. Jene die großen Grundbesitzer, und daher Pfleger derjenigen Zweige der Landwirthschaft, die nur auf ausgedehnteren Gütern betrieben werden können, z. B. Schafzucht, Pferdezucht, Waldkultur; diese die kleinen, denn nur ein beschränkterer Besitz erlaubt die Bearbeitung mit eigener Hand.

Die Arbeit ohne Grundbesitz, sei es geistige, sei es Handarbeit, die künstlichere Verarbeitung der Bodenprodukte, ihr Austausch gegen die Erzeugnisse fremder Länder sowie gegen die Rohprodukte des eignen, die selbstthätige Pflege der niederen wie der höheren Kultur in ihrer Ablösung vom Boden, das kennzeichnet den Bürger. Sein Beruf erfordert stete gegenseitige Ergänzung. Wer für

Andre seine Thätigkeit auf Eins beschränkt, muß von ihnen auch seine eignen Bedürfnisse bequem erlangen können. Darum das dicke Zusammenwohnen in Städten, das sich auch da einfindet, wo man sich nicht mehr der Sicherheit wegen hinter Wall und Graben zusammendrängt. Wir befinden uns hier in einer ganz andern Atmosphäre als auf dem Lande, unter ganz andern Lebensbeziehungen und Lebensbedingungen, die ein anderes Recht und eine andere Sitte erzeugen müssen. Wie ist hier der Mensch vom Menschen abhängig, wie beruht seine ganze Existenz nur auf seiner persönlichen Geschicklichkeit und Tüchtigkeit, auf dem was er selbst für Andre ist, auf dem Vertrauen Anderer in seine Persönlichkeit! Dagegen der Grundbesitzer auf dem Lande — welcher nothwendige, welcher unverfügbare Unterschied! Und wieder welcher wesentliche Unterschied zwischen dem grundbesitzenden Adel und dem Bauern! — Abellirt und atomisirt, so viel ihr wollt! Die großen Unterschiede, die aus den ursprünglichen Gegensätzen im Verhältniß der Menschen zur Erde, ihren Erzeugnissen, und zu den Menschen selbst sich ewig wiedererzeugen, könnt ihr mißdeuten und mißhandeln, aber nicht wegschaffen!

Die drei Stände sind da, als lebendige Theilorganismen des volksgesellschaftlichen Ganzen, in und an welchem der Staat sich herausgliedern soll. Wie thöricht, wie vernunftwidrig, den Bau des Staats ganz gegen die darin gegebenen Gesetze der Schwere seines Stoffes vorzunehmen! Und wieder wie thöricht und irrational, vom Staat aus die geschlossene Eigenthümlichkeit der Stände, in welcher allein sie ihr gesundes Bestehn haben und ihre naturgemäßen Funktionen für das Ganze normal verrich-

ten, aufheben und vernichten zu wollen, etwa in dem hohlen allgemeinen Staatsbürgerthum! Und wem zu Liebe? Dem Ideal abstrakter Vernunftstaaten! Im besten Falle dem sogenannten vierten Stande zu Liebe, dieser Krankheit der Zeit, die eben die große sociale Frage ausmacht, und die man dadurch nicht heilt, sondern steigert. Nein, mein Freund, so vortrefflich die Riehlsche Schrift diesen vierten Stand, das Proletariat, auch schildert, darin kann ich ihr nicht beistimmen, daß eine vernünftige „Social-Politik“ dieß freigelassene Helotenthum, diese Degeneration aller naturgemäßen Ständegliederung zu einem besonderen Stande sich dürfe bilden lassen. Tagelöhner und Verdin-ger der bloßen Händekraft und Arme werden wir allezeit haben, aber das sind nicht schon an sich Proletarier. Das werden sie erst durch Ausstosung aus, durch Abgliederung von den drei wahren Ständen. Die Rege-neration der Stände allein kann ihre Degeneration be-seitigen. —

Es freut mich, daß Du durch das übersandte Buch so sehr für die Wiederherstellung eines gesunden geschlos-senen Bauerstandes erwärmt worden. Es freut mich um so mehr, als Deine Schilderung Eurer Bauernverhältnisse zeigt, daß neben dem unverwüßlichen Kern dieses Stan-des sich auch fast alle Entartungen desselben bei Euch finden, deren jenes Buch gedenkt. Woher diese Entartun-gen? Sie sind Folgen der Zerstörung deutschen Rechts und deutscher Sitte durch römisches Recht und modern-antiken Humanismus. Und da die Letzteren innerhalb des Bürgerstandes ihren zum Theil berechtigten Sitz haben, so kannst Du auch sagen: durch die Ueberwucherung städtisch bürgerlicher Rechtsansichten und Lebensauffassung.

Die römisch rechtliche Freiheit der Person und des Eigenthums mit den daraus abgeleiteten Veräußerungs- und Erbrechten, auf städtischem Boden erwachsen, paßte in vieler Hinsicht für die bürgerlichen Verhältnisse, bei denen überall die Person den Mittelpunkt bildet, mußte aber die bäuerlichen Verhältnisse sofort zerrütten, wo Alles auf dem Grundbesitz und dessen Erhaltung beruht. Schon lange, und am Entschiedensten seit das Bürgerthum der eigentlich herrschende Stand geworden (was es eben nur während der Unterdrückung der politischen Rechte der alten Stände werden konnte), ist die Anwendung der römischen Rechtsgrundsätze auf die Verhältnisse des Bauernstandes angestrebt worden. Seit dem Umsturzejahre ist man an den meisten Orten damit fertig geworden. Der Bauer ist nicht allein persönlich frei und staatsunmittelbar geworden, er kann auch sein nunmehr freies Grundeigenthum zertheilen, veräußern, vererben nach Belieben, und wenn er stirbt, ohne durch Schenkung unter den Lebendigen oder Testament für die Beisammenhaltung seiner zehn Morgen Land gesorgt zu haben, so erbt jedes von seinen zehn Kindern einen Morgen und das schönste Bauerngut ist für immer zersplittert. Das giebt denn Bettlerfamilien, die nun erst recht fruchtbar werden, — Brütstätten für's Landproletariat. Ich weiß wol, wie sich der einsichtigerer Theil der Bauern dagegen zu helfen sucht, aber so oft ein Besitzer mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstirbt ohne Vorsorge getroffen zu haben, ist die Zersplitterung des Guts unvermeidlich, und zu dem einsichtigeren Theil gehören nicht alle. Klagst Du doch selbst über die Menge ganz kleiner Anbauer, deren Besitz sie nicht einmal ernährt.

Die Bodenzersplitterung ruiniert den ganzen Bauernstand, denn sie macht ihn untüchtig für seinen Beruf. Des Bauern Beruf und Dienst für die Gesammtheit ist die Hervorbringung der landwirthschaftlichen Produkte, und soll ihn dieser Beruf nähren, so muß er ihm auch Mittel für denselbigen Bedarf verschaffen, den er nicht bei sich erzeugen kann, — er muß übrig haben und verkaufen können. Durch den Verkauf dient er den Andern. Kann er nur erzeugen, was er selbst im Lauf des Jahrs verbraucht, so kann er nichts verkaufen, hat also weniger als er bedarf, und muß aufhören, Bauer im vollen Wortsinne zu seyn; er muß für Andre arbeiten oder betteln oder stehlen, — er wird Tagelöhner oder Landproletarier oder verläuft das Land ganz. Der geringste Grundbesitz eines Bauern muß wenigstens hinreichen, um theils durch Selbstverbrauch theils durch Verkauf des Erzeugten, seine und der Seinigen einfachste Bedürfnisse landesüblich zu befriedigen, wenn er dann in der Regel auch nichts übrig behält. Nun denke Dir aber alle Bauern eines Landes auf ein solches Mindeste des Grundbesitzes beschränkt, und siehe was aus ihnen wird, wenn eine allgemeine Landplage, Viehsterben, Misserndte, Kriegszüge, über sie kommt. Da die gleiche Noth Aller die gegenseitige Aufhülfe ausschließt, so werden sie den Juden und Geldspekulanten in die Hände fallen und sich verschulden müssen. Für sie aber ist jede Verschuldung schon eine Ueberschuldung, denn woher sollen die Zinsen und die Kapitalabzahlung kommen, wenn ihr Grundbesitz gerade nur ihre eignen Bedürfnisse deckt? Sie müssen daher nothwendig immer tiefer in's Schuldenmachen hineingerathen, dann pflegt die Periode der körperlichen und sittlichen Ver lumpung einzu-

treten, Unmuth und Gefühl des Elends, im Trunk ersäuft, oder stumpfe Gleichgültigkeit; endlich kommen die Gläubiger mit den Gerichten, und Juden und Spekulanten kaufen die verschuldeten kleinen Bauergüthen zusammen, um wieder große Güter daraus zusammenzusetzen. Glücklich, wenn dann noch die Urenkel ehemaliger reicher Bauern hungernde Stückpächter werden können. Die Meisten werden dem unseligen Proletariat anheimfallen. Das ist das Schicksal der Bauern, wo noch ein Minimum auskömmlichen Grundbesizes angenommen wird, und das ganz unvermeidliche, da allgemeine Landplagen von Zeit zu Zeit niemals ausbleiben. Wo die Zertheilung bis in's Kleinste geht, wird es derselben nicht bedürfen, um am Ende für alle ein gleiches Loos herbeizuführen.

Wenn ich nun sage: Du siehst, daß Dein Vorschlag zur Festsetzung eines Minimums bäuerlichen Grundbesizes unpraktisch ist, — so antwortest Du vielleicht, Du wollest dasselbe auch nicht so niedrig gegriffen wissen, vielmehr wenigstens so hoch, daß ein guter Hauswirth auch in der Regel noch etwas für Nothzeiten ersparen könne. Bester, kenne doch die Menschen und — die Landwirthschaft! Den Aufwand bestimmt nirgends das, was wirklich Bedürfnis ist, sondern was für Bedürfnis gilt, und unter Menschen gleichen Standes wird immer für Bedürfnis gelten, was sich wenigstens die mindest Begüterten unter ihnen verschaffen können. Laß nun Dein höheres Minimum allgemein geworden seyn, so wird das Temperament des Aufwandes, das jetzt die wirklich Mindestbesitzenden geben, verschwinden. Selbst Tagelöhner und Knechte, die es mitbestimmen, werden verschwinden; denn ein Grundbesitz, auf dem man ihrer bedarf, ist immer noch größer als

das höchste Minimum. Die landesüblichen Bedürfnisse werden sich in's Gleiche setzen mit den landesüblichen Einkünften, und dann ist das höchste Minimum bereits zum geringsten geworden und der obige Ausgang ebenfalls unvermeidlich. Hegen und Sparen wird nie allgemein werden. —

Aber auch der Landwirthschaft, daher dem Bedürfnisse der Gesamtheit, wird übel damit gedient seyn, wenn der ganze Landbau auf Güterkomplexe von einem bestimmten Minimum reducirt ist, seien dies zwei oder sechs Morgen. Gewisse Erzeugnisse des Feldbaues, der Viehzucht, gewisse landwirthschaftliche Gewerbe werden durchaus von dem größeren oder geringeren bäuerlichen Grundbesitz bedingt, und um des gemeinen Besten willen muß daher eine Mannigfaltigkeit in der Größe desselben bleiben, mithin befördert werden.

Noch besteht diese Mannigfaltigkeit, die Zersplitterung ist noch nicht überall gemein. Wie soll man jene erhalten, dieser eine Gränze setzen?

Man lasse in jedem Bezirk des Landes ermitteln, was daselbst nach der Ergiebigkeit des Bodens der kleinste Grundbesitz sey, von dem eine bäuerliche Familie, ohne unerläßlichen Nebenverdienst durch Tagelohn oder Handwerk, in der Regel bestehen könne. Dieß erkläre man für den mindest erlaubten Grundbesitz. Ich bemerke, daß ein solches Mindeste ganz zulässig erscheint, wenn begüterte, ja reiche Bauern daneben sind die in Nothzeiten helfen können. Sodann setze man von dem Minimum aufsteigend Klassen fest bis etwa zu 200 Morgen. 3. B. Erste Kl.: 200 M. Zweite Kl.: 100 M. Dritte Kl.: 75 M. Vierte Kl.: 50 M. Fünfte Kl.: 30 M.

Sechste Kl.: 20 M. Siebente Kl.: 15 M. Achte Kl.: 10 M. Neunte Kl.: 7 M. Zehnte Kl.: 5 M. Elfte Kl.: 4 M. Zwölfte Kl.: 3 Morgen, was in sehr guten Gegenden etwa das Minimum wäre. Und nun verordne man:

§. 1. Bei einem Grundeigenthum von weniger als 3 Morgen (oder als das sonst ermittelte Minimum) darf eine Eigenthumsveränderung durch Verkauf, Tausch, Schenkung oder Vererbung nur unter der Bedingung stattfinden, daß der Grundbesitz des Erwerbers dadurch wenigstens die Größe von 3 Morgen erhält.

§. 2. Wenn ein Bauerngut die Morgenzahl einer höheren Klasse erreicht, so geht es dadurch in dieselbe über.

§. 3. Kein Bauerngut darf in eine niedrigere Klasse zurückgehen, und es ist dem Eigenthümer daher nicht erlaubt, durch Veräußerung oder Disposition irgend einer Art die Morgenzahl seines Guts unter die klassenmäßige herabzubringen.

§. 4. Ueber das, was ein bäuerlicher Grundeigenthümer über die Morgenzahl seiner Klasse besitzt, kann er unter der Bedingung frei verfügen, daß der Erwerber dadurch in eine höhere Klasse vorrückt, wenigstens aber in die unterste eintritt.

§. 5. Neue Bauerhöfe dürfen nur angelegt werden, wenn sie mindestens sogleich in die zehnte Klasse (überhaupt die drittletzte) eintreten. —

Welche Wirkungen würde ein solches Gesetz haben? Augenblickliche gar nicht, oder doch in sehr geringem Maße, und das rechne ich zu seinen Tugenden. Allmählich aber, und bestimmt während des nächsten Menschenalters, würden die ganz kleinen, absolut unzulänglichen

Besitzungen verschwinden, da sich voraussehen läßt, daß sie in dieser Zeit wenigstens einmal einem Eigenthumswechsel ausgesetzt sind. Durch die jetzt zerstreuten Landstücker würden größere Besitzer und gute Wirthe ihre Güter zurunden, und wenn sie auf andre Weise Sicherheit erhalten, daß das Gut bei ihren Nachkommen verbleiben wird, so werden sie suchen, es doch vor ihrem Tode noch in eine höhere Klasse zu bringen, um eine Gewähr zu haben, daß ihr mühsam Erworbenes nicht dereinst wieder vom Gute abkomme. Je weiteren Spielraum die größeren Eigenthümer durch die Dispositionsfreiheit über ihren klassenmäßigen Mehrbesitz haben, um so mehr Gelegenheit werden sie den kleineren Besitzern bieten, auch ihrerseits ihre Gütchen zu vergrößern, während jene selbst im Lauf der Zeit allmählich sich dem Normalmaß ihrer Klasse nähern, und dadurch die Beweglichkeit des Besitzes mehr und mehr ausschließen werden. Jene Klasse der Landbewohner, die sich jetzt theils von ganz kleinem, an und für sich unzulänglichem Besitze, theils von Tagelohn oder irgend einem Gewerbe nährt, wird dann freilich ganz aufhören, aber zu ihrem eignen und der Gesamtheit Besten. Der fleißigere, sparsamere Theil wird in die unterste Klasse der reinen Bauern übergehen, der andere Theil ganz zu Tagelöhnern werden, wobei sie doch am Ende nur gewinnen sollen. Wiefern dieß? und was aus dem dann zu fürchtenden Landproletariat werden solle? davon später.

Das Alles wird Dir zu langsam gehn, zu zögernd. Auch Du hast Pläne zur Abhülfe, wie Du andeutest, und durch das Gitter Deiner Briefzeilen blickt die hastige Aussicht, nicht allein ehestens zu säen, sondern auch sofort zu

schneiden. Ist es möglich, daß Du die Früchte noch zu erndten denkst? Wie kommst Du zu dieser Schwärmerei? Freue Dich, wenn Du die Saat angrünen, keimen und Wurzel schlagen siehst. Was lange leben soll, wächst langsam. Dieß Geschlecht aber, zu dem auch wir gehören, hat sich zu mannigfaltig, zu tief versündigt, um nicht noch in der Wüste sterben zu müssen. Beneidenswerth, wer nur wie Mose in's verheißene Land blicken darf: — Es ist eine Krankheit der heutigen Menschen, die tieffstgewurzelten Uebel der Zeit mit einem Ruck ausreißen zu wollen. Völker leben lange und entwickeln sich langsam; dem muß man nachgehen. Treiben läßt sich die Entwicklung, aber nicht erzwingen, und die Versuche hlerzu müssen immer am Gange der Natur scheitern. Jene Fieberhaft ziemt sich nicht für den christlichen Staatsmann. Er soll in Geduld pflanzen und begießen, und ruhig das Gedeihen erwarten, das Gott giebt. In Uebergangszeiten, wie die jetzigen, muß er mehr für die Zukunft leben, weniger für den thörichten Wunsch, unter den Schatten der Eichen zu wandeln, die er erst säen will. Gelingt es ihm, so finds keine Eichen.

— — Doch zur Sache zurück! —

Nichts ist zerrüttender und verderblicher für den Bauernstand, als wenn das Land zur Waare wird, die aus Hand in Hand geht. Die bloße Unzertheilbarkeit und Geschlossenheit der Bauerngüter würde dem Bauernstande selbst weit mehr zum Verderben als zur Regeneration verhelfen — so nothwendig sie zu seiner Erhaltung auch ist — wenn bei jedem Erbfall, sobald mehrere Kinder vorhanden sind, entweder das Gut verkauft oder mit unerträglichen Schulden belastet werden sollte. Und eins

von beiden müßte doch geschehen, wenn die Kinder zu gleichen Theilen erben sollen. Im Durchschnitt kommen auf das einzelne Ehepaar vier bis fünf Kinder. Nimm nur die geringere Zahl an, und sage mir, ob es möglich sey, daß sich das schönste Bauerngut nur bis in die dritte Generation erhalten könne, wenn der erste Erbe es, zur gleichen Erbtheilung mit seinen Geschwistern, zu drei Vierteln, und der folgende sein Viertel zu demselben Zweck, abermals zu drei Vierteln verschulden müßte, so daß diesem nur ein Zwölftel des Gutes schuldenfrei gehörte? Mit solcher Schuldenlast ist kein Grundbesitz zu halten. Der übermäßige Geldbedarf zur Zinszahlung führt am Ende den besten Wirth wieder in die Hände von Juden und Wucherern. Man würde am Ende lauter überschuldete Bauern erhalten, wenn nicht immer wieder zum Verkauf geschritten wird. Auch kann dieser nicht ausbleiben, bald freiwillig, bald gezwungen. Statt der Gutstheilung ist nun eine Vermögenszersplitterung in wenigen Jahrzehnten fertig, die es keinem Bauern oder Bauernsohne mehr möglich macht, nur ein kleines Gütchen zu bezahlen, so daß er auch beim Ankauf gleich mit Schulden anfangen muß. Wenn aber der Bauer mit Schulden anfängt, so endet er in den meisten Fällen mit Konkurs. Nimm indeß den glücklicheren Fall, er arbeite sich aus seinen Schulden heraus, wie wird es in der dritten Generation aussehen? Beim römischen Erbrechte wird am Ende kein Bauer mehr ein Gut kaufen können, der Stand ist ruiniert und um der Verwirrung nur einen Abschluß zu geben, wird man abermals die — wenngleich untheilbaren — Bauergüter in die Hände von Wucherern und Speculanten müssen kommen lassen. Verarmte Zeitpächter, abhän-

giger als Leibeigene, sind dann die Bauern geworden; der ganze Stand, der mit eigener Hand eignen Grundbesitz bearbeitete, ist dahin, und seine Miethwohnungen sind Geburtshäuser des Proletariats.

Wol hast Du Recht: „Retten und erhalten wir uns nicht einen gediegenen Bauernstand, so wird mit ihm der Unterbau unserer öffentlichen Verhältnisse“ — ich sage der Volksgesellschaft und des Staates — „weichen, und das ganze Gebäude in sich zusammenstürzen.“ Aber Du siehst, wie unerlässlich es zu jenem Zwecke sey, zu der „Erbweisheit“ unsrer Vorfahren, zu dem Deutschen Rechte zurückzukehren. Fürchte nicht, daß ich eine Wiederkehr der Leibeigenschaft, der Hörigkeit fordere! Gerade von unsern Vorfahren lernen wir, daß dem gemeinen Wesen ein freier Grundbesitzer nützlicher und wichtiger ist, als zehn Leibeigene. Aber er verdiene auch den Namen Grundbesitzer, er sey auch frei. Wer nicht von seinem Grund und Boden leben kann, ist kein wahrer Grundbesitzer, und nichts macht unselbständiger, unfreier, als Ueberschuldung. Und wodurch halfen sich unsre Vorfahren? Durch das Primogeniturrecht. Sie erklärten den ältesten — hier und da, weniger zweckmäßig, den jüngsten — Sohn zum alleinigen Erben des Guts, und legten ihm nur sehr mäßige Abfindungen seiner Geschwister auf, nicht höher, als das Gut sie aus seinen Erträgen ohne Werthverminderung der Substanz aufbringen mochte. Mit dieser Einrichtung, wo sie nicht noch besteht, sollen auch wir uns helfen; wo sie sich noch findet, sollen wir sie sorgfältig erhalten und aufs Neue befestigen. Daß sie ein wirksames Mittel gegen die erwähnten Uebelstände ist, bedarf keines Beweises.

Aber so nackt für sich allein würde sie dennoch nicht nur nicht ausreichen, sondern auch eine nicht zu leugnende Härte für die übrigen Kinder in sich schließen, sobald der Erbe und Eigenthümer jederzeit sein Besitzthum, wenn auch nicht stückweise, doch im Ganzen veräußern kann, sobald er nach römischem Eigenthumsrechte die Macht hat, damit nach Belieben zu schalten, es zu verkaufen und das Verkaufsgeld durchzubringen, es zu verschenken u. s. w. Laß uns abermals zu den Füßen unsrer Väter sitzen und Weisheit lernen! Nicht unbedingter Eigenthümer soll der Erbe werden, sondern nur den Besitz, Genuß und die Verwaltung soll er überkommen, und das Eigenthumsrecht muß der Familie verbleiben. Mit Einem Worte, Bauerngüter müssen deutsche Fideikommissmajorate seyn nach ihrer Klassenmäßigen Größe, und daraus folgt denn sofort nicht allein, daß der Besitzer sie weder beliebig veräußern noch verschulden darf, daß mithin die Stetigkeit des Besitzes gesichert, und verhindert ist, daß die Güter auch in ihrer Untheilbarkeit Waare und Gegenstand der Speculation werden; sondern es folgt auch, daß durch das eventuelle Erbrecht der übrigen Familienglieder, durch ihr Miteigenthum an der Gutssubstanz die Härte ihrer Ausschließung von dem Erbe des Besitzes und Genußes gemildert wird. Ein Familiengeist, wie er ehemals bestand, wird sich wieder entwickeln, und auch da den egoistischen Regungen Zügel anlegen, wo der Geist des Christenthums sie noch nicht überwunden hat. Die Bauern als Stand werden sich wieder fühlen lernen; denn aus Familiengeistern besteht der Standesgeist.

Ich kenne die Ungunst, welche der humane Liberalismus gegen diese Einrichtungen aufgebracht hat. Hat er

dieselben doch, wo sie so ober ähnlich bestanden, fast allein zerstört. „Welche Härte, wenn Ein Sohn alles erbt, und die übrigen Geschwister, die doch eben so gut Kinder ihrer Eltern sind, mit einer ärmlichen Abfindung davon gehen müssen! Welche fernere Härte, daß man nicht mit seinem Eigenthum soll nach Belieben schalten können!“ — O ihr weichgeschaffnen Seelen! Aber welche Thränenströme müßtet ihr vergießen, sähet ihr die Urenkel der kräftigen und wohlhabenden Bauern, die das Mark der Volksgesellschaft sind, deshalb, gerade deshalb als verarmte Zeitpächter, abhängige Tagelöhner, zerlumpfte Bettler auf dem ehemaligen Boden ihrer Urbäter verkommen, — weil ihr diesen freies Eigenthum, gleiches Erbrecht und alle die Herrlichkeiten gegeben, die an der Liber und in euern Systemen erwachsen sind! Befehet euch doch das Elend und die Verkommenheit der Bauern in jenen Gegenden, wo es bereits dahin gerathen ist! Und hat eure Saat auch nach längerer Zeit noch nicht überall so bittere Früchte getragen, so dankt es nicht euern Systemen, sondern der Zähigkeit, der Einsicht, dem Instincte eines kräftigen Bauernstandes, der sich durch alle Mittel gegen die zudringende Zerrüttung noch zu vertheidigen sucht. Wie die Konsequenzen des rationalistischen Prinzips bis zum vollendeten Pantheismus, Atheismus und Egoismus forttreiben müssen, — wir haben's erlebt, — so müssen die Konsequenzen des liberalistischen Prinzips weiterdrängen bis zu gänzlicher Besitzlosigkeit, Erblosigkeit und Unfreiheit, wie wir es gleichfalls erleben in den Lehren des Socialismus, des Kommunismus; und wenn man das Prinzip nicht verläßt, so wird die Praxis der Theorie schon nachfolgen. Da ist denn freilich von gar keinem Eigenthum, von gar keinem Erbrecht die Rede.

Aber lernt dabei wenigstens, wie problematisch es nach dem bloßen Vernunftrechte überhaupt stehe um das römische Eigenthums- und Erbrecht; da ist die Gleichheit, die ihr nur den Kindern geben wollt, wirklich zum Prinzip erhoben, und den Kindern für sich allein überflüssig geworden. — Meint ihr auf halbem Wege stehen bleiben zu können? Ihr selbst, ja; aber die Geschichte vollzieht ihre Konsequenzen unerbittlich. —

Ich beschwöre Dich, mein Theurer, prüfe was ich geschrieben, und überzeugst Du Dich von dessen Richtigkeit, so hilf, rette und erhalte, so lange es noch möglich ist! Noch ist Erhaltung, noch ist Wiederherstellung möglich, denn noch ist der bäuerliche Grundbesitz nicht in die Hände des Jururkenden Bürgerstandes, der Bankiers, der Rentiers, der Juden und Bucherer übergegangen. Ist das geschehen, so ist es ohne eine neue, alles Recht zerstörende lex agraria nicht möglich, und diese wird nur durch den blutigsten Aufruhr erzwungen werden. Laß Dich die Ungunst des Liberalismus nicht abschrecken! Für jeden Fußbreit Boden, den Du ihm in dieser Sache eines der ehrwürdigsten und erhaltungswerthesten Stände abgewinnst, werden dankbare Geschlechter Dein Angedenken segnen. Mit Klugheit und Energie ist der Kampf zu gewinnen. Also abermals: Vorwärts!

11.

Es beglückt mich, mein theurer Freund, daß Du mit meinen Ansichten über die Mittel, durch die der Bauernstand zu regeneriren seyn würde, so sehr übereinstimmst

und daß es Dir auch nicht an Muth fehlt, zu ihrer Anwendung vorzuschreiten. Die Einwürfe, die Du noch theils aus der Seele Anderer, theils aus Deiner eignen bringst, will ich der Reihe nach zu beantworten suchen.

Was zuerst den ökonomischen Grund für die Theilbarkeit des Besitzes und gegen die Erhaltung größerer Bauergüter betrifft, daß nämlich „möglichst kleine Theilungen die Landeskultur insofern steigern, als sie die möglichst große Ausbeutung des Bodens herbeiführen“, — so meine ich, daß dies zwar theoretisch ganz richtig scheint, in der Wirklichkeit aber sich ganz anders gestaltet. Ohne Strebbarkeit und Intelligenz wird diese äußerste Ausbeutung des Bodens nicht erreicht; Armuth aber und das Bewußtseyn, es bei aller Anstrengung doch zu keiner reichlicheren Existenz zu bringen, lassen keins von beiden aufkommen und sind doch von dem möglichst kleinen Besitz untrennbar. Sieht man doch auch überall, wo der Bodenbesitz in solche Zwergfelder zerschnitten ist, den Anbau weit mehr vernachlässigt, als gesteigert, — der Acker müßte denn zu dem seltenen, höchst ergiebigen gehören. Diesen ökonomischen Grund kann ich daher nicht gelten lassen, und selbst wenn ich es müßte, so frag' ich erstens: Ist es der Gesamtheit nicht wichtiger, einen tüchtigen Bauernstand zu besitzen, als der armen Erde ihre äußerste Ergiebigkeit abquälen zu lassen? Und zweitens: Wird das Mehrgewonnene der Gesamtheit (als Nahrungsmittel oder Handelsartikel) zu Gute kommen, und nicht sofort von der Masse der kleinen Besitzer und ihrer Familien selbst verschlungen werden? — Andre ökonomische Gegenstände habe ich das letzte Mal schon erwähnt. — Freilich erwähnst du dagegen noch „der immer steigenden

Bevölkerung“, die doch Unterkommen und Brot haben müßte. Es klingt, wo nicht hart, doch sonderbar, wenn ich darauf antworte: Schneide dem Ueberfluß der Bevölkerung Unterkommen und Brot ab, so entsteht er nicht. Man betrachtet das Steigen der Bevölkerung meist nur als ein unvermeidliches Naturereigniß und vergißt, daß sie größtentheils von der Sitte, dem Willen, der Uebersetzung, dem Zustande der Einzelnen abhängt. Nicht der Wohlstand, sondern die Armuth ruft die frühen und allzukunftbaren Ehen hervor, und befördert die Unfittlichkeit, welche die unehelichen Geburten zur Folge hat. Wer Weib und Kinder mit dreißig Jahren nicht besser ernähren kann, als mit zwanzig, wird keine zehn Jahre seine Verehelichung aufschieben, und je kürzere Zeit bei schwacher und schlechter Nahrung die Mütter im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen, um so schneller werden dieselben einander folgen. Für wie viele Entbehrungen sucht der Arme Ersatz in der Ehe, dem Einzigen, das er eben so genießen kann wie der Reichste, zu dem er sich daher um so früher, um so eifriger drängt; daher denn auch der Arme weit seltener unverehelicht bleibt, als wer in verhältnißmäßigem Wohlstande lebt. Was die unehelichen Geburten betrifft, — warum waren sie, wie statistisch feststeht, in jenen Zeiten so selten, als gefallene Mädchen öffentliche Kirchenbuße thun mußten, die Väter der unehelichen Kinder auf mancherlei Weise abgestraft wurden, diese Kinder selbst für unehrlich galten? Sie waren es, weil eben Kirche, Staat und Volkssitte sich die Hände reichten, um die Sittenlosigkeit zu bekämpfen; weil sie nicht die falsche Humanität, nicht die liberalistische Weichherzigkeit hatten, der Einzelnen zu schonen und dadurch

Hunderte frech und sicher in der Sünde zu machen. Und dazu kam ihnen bei der bäuerlichen Bevölkerung der verhältnismäßige Wohlstand zu Hülfe, ohne den eine häusliche Beaufsichtigung der Kinder, eine sittigende Erziehung, die Entwicklung eines feineren Standes- und Ehrgefühls unmöglich ist. Dies Alles erklärt die merkwürdige Erfahrung, daß immer bei zunehmender Besitzlosigkeit und Verarmung auch die Bevölkerung rasch zunimmt, sowohl in ehrlicher als unehrlicher Weise. Denke an Irland, und an so manche Landstriche auch bei uns. Allerdings steigert die Zunahme der Bevölkerung dann auch wieder die Armuth. Soviel aber ist klar: der unzureichende Kleinbesitz wird nicht durch die steigende Bevölkerung erfordert, er bringt sie vielmehr erst recht hervor und hält sie fest im Lande, hält den wohlthätigen Abfluß auf, der sich nothwendig einstellen wird, wenn das Ziel, zwischen lauter geschlossenem Besitz, kein Unterkommen und kein Brot mehr findet. — Ueber die Frage: wohin mit der überflüssigen Bevölkerung? ein andrer Mal. —

Deine weiteren Einwendungen betreffen das Schuldenwesen und den Kredit der Bauern. Ganz recht, sollen die Bauergüter fideikommissarische Majorate seyn, so bedarf das Schuldenwesen einer Regelung und Beaufsichtigung. Ueber das Wie sogleich. Zunächst noch eine Bemerkung. Die Erbfolge in Bauergüter muß nothwendig einfacher geordnet werden, als bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Fideikommissen. Will man nicht land- aus hungernde Clanschaften hervorrufen, nicht den erforderlichen Abfluß der Bevölkerung hindern, so darf die Berechtigung zur Erbfolge nicht der Abstammung vom ersten Erwerber bis ins Unendliche folgen, sondern sie

muß auf eine bestimmte Nähe des Verwandtschaftsgrades eingeschränkt sein. Dagegen hat es sich nicht als praktisch gezeigt, sie auf den Mannsstamm zu beschränken, nur muß als Regel gelten, daß bei gleichem Verwandtschaftsgrade Mann dem Weibe vorgeht. Dann würde ich sie nach vielen älteren Analogien so ordnen: zuerst die Descendenten in Linealfolge nach Geschlecht und Alter, dann leibliche Geschwister und deren Kinder nach gleicher Regel, dann ebenso Halbgeschwister und deren Kinder, wenn von Vater oder Mutter der Halbgeschwister das Gut herkommt. Und hiermit dürfte die Erbfolge abzuschließen seyn, sofern sie den eigentlichen Grundbesitz, Haus, Hof, Land und Baumwuchs betrifft.

Das übrige Erbe mag, wenn kein erbberechtigter Fideikommissfolger mehr vorhanden, nach Abzug der Gutschulden römischem Rechte gemäß vererbt werden. Es versteht sich, daß in das Gut nur eheliche Kinder erben dürfen. Wo die Erbfolge der kinderlosen Ehefrau nach jähriger Ehe Herkommens ist, da lasse man sie bestehen, ohne jedoch, den spätern Wiedereintritt der berechtigten Erbfolger des Mannes auszuschließen. —

Bei solcher Erbordnung nun wird es, wenn auch selten, doch mitunter vorkommen, daß das Bauerngut entweder an Jemanden fällt, der schon ein andres besitzt, oder daß es ganz erbenlos wird. Für beide Fälle — da doch auch im letzten ein neuer Besitzer kommen muß — würde als Regel festzustellen seyn, daß zwei klassenmäßige Bauergüter weder zusammengeschlagen werden, noch an Einen Besitzer fallen dürfen. Denn wie einerseits der übermäßigen Verkleinerung, so ist andererseits auch der übermäßigen Vergrößerung der Bauergüter vorzubeugen; wie einer-

setts der zu großen Vermehrung, so anderseits der zu großen Verminderung der Zahl besitzender Familien. In wess Hände also zwei Bauergüter kämen, der müßte sich entscheiden, welches von Beiden er behalten wollte, hätte aber das andre seinem zweitnächsten Fideikommissarben sofort zu übertragen oder es, in Ermangelung desselben, zu verkaufen. Was die erbenlos werdenden Güter betrifft, so würden dieselben natürlich aufs Meistgebot zu bringen seyn. Zum Kaufen dürfte jeder zugelassen seyn, der den Kaufpreis wenigstens zu zwei Dritteln sofort zahlen kann; damit aber hier nicht etwa die Speculation sich einschliche, wäre gesetzlich festzustellen, daß jeder Besitzer eines Bauernguts in Person dasselbe bewohnen und bewirthschaften müßte. Wer soll den Verkauf vornehmen? Die ordentliche bäuerliche Obrigkeit. Und wess soll der Kaufpreis seyn? Des bäuerlichen Standes. Von Beidem später. —

Gegen willkürliche Belastungen des Bauernguts mit Schulden muß die Familie geschützt sein. Dennoch wird es sich häufig ereignen, daß der Besitzer in die Lage kommt, Anleihen machen zu müssen, wenn er das Gut im Stande und für die Familie erhalten soll. Er muß mithin am leichtesten Schuldenmachen verhindert seyn, nothwendige Schulden machen können, und doch muß dafür gesorgt werden, daß auch diese nicht Anlaß werden, die Familie ihres Gesamteigenthums zu berauben, während die Gläubiger gleichfalls für nothwendige Schulden bestimmte Sicherheit haben müssen. Wie ist dieß Alles zu vereinigen? Auch hier haben unsre Väter schon das Richtige getroffen, und unter Anlehnung an ihre Einrichtungen würde Folgendes festzusetzen seyn:

1. Wenn ein Bauerngut für die darauf gemachten Schulden haften soll, so müssen dieselben von der ordentlichen bäuerlichen Obrigkeit genehmigt, es muß diese Genehmigung unter den Schuldbrief gesetzt und in das Hypothekenbuch eingemerkt seyn. Jedes Gut darf nur bis zu zwei Dritteln seines Larwerthes verpfändet werden.

2. Alle übrigen Schulden eines Bauern begründen nur eine Personalforderung gegen denselben, und der Gutserbe braucht sie nicht zu übernehmen, wenn er auf den freien Nachlaß seines Vorgängers verzichtet. Freier Nachlaß oder freies Vermögen eines Bauern ist alles, was er außer seinem Bauerngute nach klassenmäßiger Größe, dem erforderlichen Ackergeräth und dem unerläßlichen Viehstapel besitzt, mithin auch diejenigen Grundstücke, welche er über die klassenmäßige Morgenzahl besitzt, er habe sie ererbt oder neu erworben.

3. Für jeden Bezirk von angemessener Größe wird eine bäuerliche Kreditanstalt gegründet, die unter landesfürstlicher Oberaufsicht von den ordentlichen bäuerlichen Obrigkeiten verwaltet wird. In dieselbe kann jedes Bauerngut aufgenommen werden, das nicht über zwei Drittel seines Larwerthes verschuldet ist. Die Anstalt übernimmt dann sämtliche Gutsschulden, der Besitzer aber verzinsset ihr diese mit wenigstens $1\frac{1}{2}$ Procent über dem landüblichen Zinsfuße, kann sie auch höher verzinsen, und durch diese Ueberzinsen werden die Schulden allmählich abgetödtet. Die aufgenommenen Bauerngüter bilden den Sicherheitsfond der Anstalt.

4. Wenn ein Bauer seinen Gläubigern nicht mehr gerecht werden kann und vorauszusehen ist, daß er sein Gut nicht würde halten können, so wird Konkurs gegen

ihn erkannt und folgendes Sequestrationsverfahren eingeleitet. Das Gericht ermittelt zuvörderst in einem abgekürzten Konkursverfahren sämmtliche Schulden und giebt ein ordentliches Prioritätserkenntniß ab. Ergiebt sich, daß die Gesamtsumme der Schulden verhältnißmäßig unter dem Taxwerthe des Guts bleibt, so wird dem Besitzer seine Wohnung oder ein Theil derselben und ein verhältnißmäßiger Theil seiner Grundstücke belassen, sonst aber nicht. Dann werden die übrigen Grundstücke, oder wenn die Schulden den Taxwerth übersteigen, das ganze Gut, entweder vereinzelt oder im Ganzen, meistbietend verpachtet. Die Pachtgelder werden an die Kreditanstalt entrichtet, welche dagegen alle genehmigten Schulden (Ziff. 1.) übernimmt und die allmälige Abtragung der zahlbaren nicht genehmigten besorgt. Letztere werden nicht verzinst, und ihre Zahlbarkeit wird folgendermaßen festgestellt. Dem Zinsbetrage der genehmigten Schulden wird zuerst ein Procent Abtödtungszinsen hinzugerechnet, beides von der Pachtsumme abgezogen, und von deren Ueberrest nach landüblichem Zinsfuße der Kapitalwerth berechnet. Soweit dieser zur Bezahlung der nichtgenehmigten Schulden nicht ausreicht, werden dieselben nach dem Prioritätserkenntniße abgestrichen und auf immer für verfallen erklärt. Doch wird dabei auch in Anrechnung gebracht, was für den Verkauf des entbehrlichen freien Vermögens (Ziff. 2.) aufkommt, und zunächst zur Abtragung unkonfentirter Schulden zu verwenden ist. So lange noch nicht genehmigte Schulden zu tilgen sind, wird dazu alles verwandt, was nach Bezahlung der Zinsen für konfentirte Schulden vom Pachtertrage übrig bleibt, mithin auch das Abtödtungsprocent. Nach Abtragung der unkonfentirten

Schulden werden die konsentirten vom Ueberschuß des Pachtgeldes so lange abgetödtet, bis nach dem Urtheil Sachverständiger ein ordentlicher Wirth auf dem Gute wieder bestehen kann, womit denn das Sequestrationsverfahren aufhört.

5. Wer durch eigne Schuld das Sequestrationsverfahren herbeiführt, wird aller bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, und sein Gut geht nach beendigter Sequestration auf seine gesetzlichen Erben über. Wer durch Unglücksfälle oder durch fremde Schuld in diese Lage gekommen, der kann während der Sequestration zwar die Rechte eines Bauern nicht ausüben, nach derselben aber das Gut wieder in eigne Verwaltung nehmen, und tritt damit wieder in alle daraus fließenden Rechte ein.

6. Ein sequestrirt gewesenes Bauerngut bleibt solange in der Kreditanstalt, bis es vollständig schuldenfrei geworden ist. —

Ich habe diese Bestimmungen einem mir freundschaftlich mitgetheilten Gesetzentwurfe für ein kleines Land im nördlichen Deutschland entnommen, und finde sie ganz vortrefflich. Vergewärtige dir ihre Anwendung, ihre Ausführung, und sage, ob man besser für die Erhaltung und Hebung eines tüchtigen Bauernstandes sorgen kann? Uebergehe ich die Einwendungen, welche die liberalistische Doktrin machen muß, so sehe ich nur zwei dagegen: die Ungerechtigkeit der Verfallserklärung der berechneten Ueberschulden, und die Gefährdung des bürgerlichen Kredits. In Betreff des Ersteren frage ich: würden denn beim Verkauf des Guts und beim gewöhnlichen Konkursverfahren die letzten Gläubiger weniger leer ausgehen? Allerdings sind die Gläubiger nichtkonsentirter Bauern-

schulden ungünstiger gestellt, als die Gläubiger im bürgerlichen Konkurs. Sie müssen mit ihrer Befriedigung warten, bis sie an die Reihe kommen, sie verlieren bis dahin ihre Zinsen. Dagegen sind sie auch in einer weit günstigeren Lage, sich rechtzeitig von dem Vermögenszustande ihres Schuldners zu unterrichten, da weder die Größe des Guts ein Geheimniß ist, noch die genehmigten Hypothekschulden oder die Höhe ihres Betrages verleugnet werden können. Sie sind in der Lage, sich zeitig vorzusehen, und verdienen für ihre Unvorsichtigkeit keine Rücksicht. Was den Kredit der Bauern angeht, so dürfen wir denselben gleichfalls nicht aus dem Standorte eines bürgerlichen Gewerbs- oder Handelsmannes beurtheilen. Diesem kommt es oft darauf an, mehr Kredit zu haben, als er verdient, um denjenigen zu verdienen, den er hat. Er setzt seine persönliche Tüchtigkeit und sein von ihr abhängiges Geschäft ein, der Bauer den liegenden festen Grundbesitz, der weder sterben noch gestohlen werden kann. Mit dem Werthe des bürgerlichen Grundbesitzes läßt sich ein schwungvolles bürgerliches Geschäft nicht betreiben; in beweglichen Gütern, in Forderungen steckt da vornehmlich der Werthbesitz, der für die Verbindlichkeiten zu haften hat; das Soll wie das Haben ist gleich beweglich, ein reichlicher Kredit unerläßlich, und jede Erschütterung desselben gefährdet das Geschäft, bedroht die Existenz. Der Bauer, der nicht schon bis an's Kinn in Schulden sitzt, braucht keinen Kredit, sitzt er aber darin, so ist er ihm gefährlich. Was er zu Markte bringt, findet immer Abnehmer, denn Jeder bedarf es; sein Betriebskapital steckt in Borräthen oder auf Hoffnung im Erdboden und ist bei Weitem geringer als sein Grundwerth; zu einer gu-

ten Ernte bedarf er weder fremdes Vertrauen noch fremdes Geld, sondern Gottes Segen und gut Wetter. So beruhet weder sein Geschäft noch seine Existenz auf seinem Kredit, und wenn er an Kredit verliert, so verdient er's entweder oder es kann ihm gleichgültig seyn, ja es ist ihm eher nützlich als schädlich. — Kurz, Du siehst, daß jene Einwendungen für bäuerliche Verhältnisse keine sind. —

Uebrigens ist das Verhältniß des Bauern zum Gelde sehr der Betrachtung werth. Das Geld, als Tauschmittel, ist zugleich Barometer des Werths, aber kein untrügliches, weil es selbst einen schwankenden Werth hat. Man kann auch umgekehrt sagen: der Werth des Geldes wird bedingt von der Werthschätzung der dafür käuflichen Dinge, aber es hat auch seine eigne wandelbare Werthschätzung, weshalb der Kaufwerth immer eine irrationale Größe bleibt. Bedürfniß und Liebhaberei bestimmen die Werthschätzung der Dinge, so jedoch, daß das Bedürfniß das zuletzt Entscheidende bleibt. Bei einer Hungersnoth verliert das Geld und aller Schmuck des Lebens seine Werthschätzung in demselben Maße, als die der Lebensmittel zunimmt. Dann aber macht sich nur dasselbe Verhältniß fühlbar, das auch sonst schon immer, wenn auch weniger bemerkt, zu Grunde liegt, und da der Bauernstand der Erzeuger der unerläßlichen Lebensbedürfnisse ist, so ist er es eigentlich, der neben der grundbestehenden Aristokratie im Großen, Ganzen durch seine Produktion die Werthschätzung des Geldes bedingt, während er selbst im Allgemeinen gleich reich bleibt. Der Werth der gesammten landwirthschaftlichen Produkte bleibt immer derselbe, denn man bedarf ihrer stets gleich viel, die Geldpreise sind nur Ergebnis der Division des Ertrages durch das

Bedürfniß. Es folgt daraus, daß der Bauernstand im Ganzen wie im Einzelnen ein desto gesicherteres Vermögen hat, je weniger er sich vom Gelde und dessen schwankender Werthschätzung abhängig macht. Je mehr baares Geld der Bauer bedarf, desto mehr büßt er den Vortheil ein, selbst dessen Werth zu bestimmen, worauf, wie gesagt, die Werthsicherheit seines Besitzes beruht, und desto mehr muß er seine Preisbestimmungen denen überlassen, die das Geld haben; denn nun fangen diese an, den Preis des Geldes mittelst der Division ihres Baarvorrathes durch das Bedürfniß des Bauern festzustellen, und damit wird dem Bauernstande das Schwert aus der Hand gewunden, durch das er seinen Volkstand verteidigt, seine Unabhängigkeit vom Bürgerstande schützt.

Diese Betrachtungen machen mich zum Gegner des ganzen gegenwärtigen Ablösungswesens, das ja wesentlich darauf beruht, Geld an die Stelle von Leistungen und Naturalabgaben treten zu lassen, sei es in Gestalt einer Rente an den Berechtigten, sei es in Gestalt von Zinsen an den Verleiher des Kapitals, mit dem der Berechtigte abgefunden wird, sei es auf dem zuletzt unvermeidlichen Umwege der höheren Steuern an den Staat, wenn nicht mehr die Berechtigten die Vermittler zur Tragung der öffentlichen Lasten für die Bauern sind. Ich weiß, was sich für die Ablösung der Herrendienste aller Art sagen läßt, und halte es größtentheils für richtig; zum Theil auch die gewöhnlichen Gründe für die Ablösung von Naturalabgaben. Aber bedenklich wird das Ablösungswesen dadurch, daß man es nicht bei der bloßen Werthregulirung der Leistungen und Abgaben bewenden läßt, worauf es eigentlich ankommt, sondern daß man den Re-

gulator, das Geld, an die Stelle des Werthobjectes setzt. Der Bauer leistet leichter einen Dienst, der 1 Thaler wirklichen Werth für ihn und den Berechtigten hat, als er diesen Thaler baar herbeischafft, nur daß er diesen Dienst nicht zu einer Zeit leisten müsse, wo er für ihn den doppelten, dreifachen Werth erhält, und doch nur zu jenem Werthe berechnet wird. Ein Gleiches gilt von den Naturalabgaben. Damit der Bauer nicht, statt der unscheinbare Beherrscher des Geldwerthes zu seyn, dessen abhängiger Knecht werde, würde ich daher das Ablösungswesen in folgender Art umgestaltet wünschen.

1. Rückfichtlich aller Naturalabgaben wird ermittelt, wie hoch der durchschnittliche Geldwerth jedes Abgabeobjectes während der letzten dreißig Jahre in jedem größeren Marktbezirk gewesen. Ebenso wird ermittelt, wieviel der Pflichtige von jedem Abgabeobjecte während dieses Zeitraumes durchschnittlich im Jahre zu prästiren gehabt. Nach Beidem wird der jährliche Geldwerth jeder einzelnen Abgabe berechnet und für die nächsten dreißig Jahre festgestellt. Jeder Pflichtige hat ein besonderes Quittungsbuch, auf dessen erstem Blatte sowol die von ihm zu leistenden Naturalabgaben als jener jährliche Geldwerth einer jeden eingetragen wird.

2. Die Abgaben werden auch ferner in natura geleistet, doch kann der Berechtigte von jedem Abgabegegenstande nur soviel fordern, daß durch dessen Marktpreis, wie er zur Zeit der Lieferung ist, der Geldwerth nach dem Durchschnittspreise entrichtet wird. Nöthigenfalls wird der augenblickliche Werth des zu liefernden Objectes durch Taxation ermittelt. Bei untheilbaren Gegenständen, z. B. Thieren, wird der Markt- oder Taxpreis des Gelieferten

im Quittungsbuche bemerkt, mit dem festgestellten Geldwerth verglichen, und das Plus oder Minus für's nächste Jahr angerechnet. — Sofern es unausführbar ist, die Naturalabgaben in dieser Weise abzuführen, werden sie ein für allemal in Kornabgaben verwandelt, und in dieser Gestalt nach gleicher Berechnung entrichtet.

3. Die Herren- und Frohndienste aller Art betreffend, wird gleichfalls deren durchschnittlicher Werth nach den letzten dreißig Jahren ermittelt, so jedoch daß zugleich festgestellt wird, wie hoch derselbe nach den verschiedenen Jahreszeiten anzuschlagen sey. Darnach werden die Dienste sammt ihrem Geldwerthe in das Quittungsbuch eingemerkt.

4. Alle sechs Jahre hat der Pflichtige anzuzeigen, welche dieser Dienste er während der nächsten sechs Jahre in natura ableisten wolle. Die übrigen werden nach ihrem festgestellten Werthe mit bestimmt verabredeten Frucht- abgaben nach dem jedesmaligen Marktpreise bezahlt. Sowol diese Verabredungen als die jährlichen Leistungen und Ablieferungen werden in das Quittungsbuch eingetragen.

5. Nach Verlauf von dreißig Jahren erfolgt unter Zugrundelegung der während dieser Zeit bestandenen öffentlichen Preise eine neue Durchschnittsberechnung der verschiedenen Geldwerthe für eine gleiche Periode. —

Nun, ich hätte kürzer hierüber seyn können, denn Ihr habt ja schon Ablösungsgesetze, nach denen seit Jahren abgelöst ist; und bei dem Luftzuge des Zeitalters dürften vorstehende Ablösungsprinzipie kaum dieses Namens werth gefunden werden. Gleichwol prophezeihe ich, daß, wenn überhaupt der deutsche Bauernstand durch eine zu Verstande gekommene Gesetzgebung sich wieder erholt, eine Zeit kommen wird, wo die Bauern ungefähr in obiger

Weise ihre Ablösungen wieder einlösen werden, um sich von der Abhängigkeit vom Gelde zu erlösen. Man sollte ihnen jetzt schon darin zu Hülfe kommen.

Doch mein Bogen ist zu Ende, und Deine Einwürfe sind, wie mich dünkt, beantwortet. Genug denn für heute!

12.

Du hast ganz recht, liebster Freund, wenn Du meine Gesezvorschläge nur als Exemplifikationen betrachtest. Gerade so wünschte ich sie von Dir aufgenommen zu sehen. Die Mannigfaltigkeit der wirklichen Zustände muß die erforderlichen Abänderungen vorschreiben. Wo Ihr also fest geschlossene Bauergüter mit Minoraterbfolge habet, da lasse es dabei. Ueberhaupt ehre das Herkommen, sonderlich beim Bauernstande, und rüttele niemals ohne Noth daran. In zehn Fällen ist es neunmal das Richtige, Zweckmäßige, die Blüthe der Erfahrung, und nur da zum Gegentheil verkehrt, wo man ihm Widerstrebendes beigemischt hat. Da gilt's dann nur, das Bad wegzuschütten ohne das Kind. Allgemeine Geseze widerstehen der Mannigfaltigkeit des Herkommens, welches sich an der jedesmaligen Besonderheit der Menschen, ihrer Wohnplätze und Beschäftigungen entwickelt, und für die bäuerlichen Verhältnisse sollte man sie eben so sehr vermeiden, als man sie gegenwärtig unter Anführung der liberalistischen Doktrin herzustellen sucht. —

Du erinnerst mich nachzuführen, wem die erbenlosen Güter der Bauern zufallen sollen. Antwort: den Bauern.

Und wie? Indem sie zum Besten der bäuerlichen Kreditanstalten, insbesondere ihres Amortisationsfonds, verkauft werden. Wo die Bauern staatsunmittelbar geworden sind, wo das gutherrliche Obereigenthum abgelöst, das Heimfallsrecht aufgehoben ist, da würden die erbenlosen Güter ohne andre gesetzliche Bestimmung eigentlich als bona vacantia an die Staatskasse fallen. Der Vortheil, den die übrigen Stände hiervon auf Kosten des Bauernstandes haben würden, wäre aber kaum merklich und unmotivirt. In der vorgeschlagenen Weise kommt nicht nur das Gut der Bauern den Bauern zu Gute, sondern es wird dieß zugleich ein Grund für sie, um so fester an ihren Erbordnungen zu halten.

Deine weiteren Erinnerungen und Fragen betreffen das ländliche Tagelöhner- und Beiwohnnerwesen und das Landproletariat, sodann die bäuerlichen Obrigkeiten und die Gemeindeverfassung, endlich Schulen und Kirchen auf dem Lande. Es ist verdrießlich, beim Schreiben und Reden nur von einem Einzelnen zum andern übergehen zu können, da in der lebendigen Wirklichkeit Alles zugleich ist, Alles in, mit und durch einander weseht und wirkt. Ueberall wird man an seine Beschränktheit erinnert. —

Zuerst denn von dem Beiwohner- und Tagelöhnerwesen und dem Landproletariate. —

Dabei kann natürlich von den tagelöhnernden Bauern nicht die Rede seyn. Zwar werden auch nach dem Verschwinden ganz unzulänglicher Besitzungen die noch übrigen kleinen Bauern es nicht verschmähen dürfen, nach Zeit und Gelegenheit bei den Größeren, beim Gutsherrn, bei öffentlichen Arbeiten, in Forsten, auf Straßen, an Flußbauten, zu tagelöhnern; dennoch sind sie Bauern,

nicht Tagelöhner, denn ihr Lebensunterhalt beruhet erst wesentlich auf eignem Grundbesitz, der nöthigenfalls genügen muß. Ferner sind auf dem Lande auch gewisse Handwerker unentbehrlich. Ohne Bauhandwerker, Wagner, Schmiede, Schneider und Schuster wird man nicht auskommen. Man sollte Prämien darauf setzen, beständen sie auch nur in der Befreiung von Gemeindelasten, daß die kleineren Bauern selbst diese Handwerke erlernten und betrieben, damit das besitzlose städtische Handwerk sich nicht auf dem Lande einzunisten brauchte. Die nur zur Miethe wohnenden unentbehrlichen Landhandwerker beschränke man auf das Bedürfniß; dann wird die Arbeit ihren Mann nähren und der handwerkende Weisaffe sich als nützlichcs Glied dem Bauernstande anfügen. Gewerbe, die auf dem Lande entbehrlich sind, verweise man dagegen unbedingt in die Städte, nicht allein weil sie die bäuerliche Sitteneinfalt gefährden, weil sie meist herabkommen und die Dörfer dann mit verarmten Unzufriedenen belästigen, sondern auch um der städtischen Gewerbe und ihres Florcs willen. Ebenso dulde man als Weisaffen der Landgemeinden keine Fabrikarbeiter und vermeide überhaupt so viel als möglich die Anlage solcher Fabriken und Manufakturen auf dem Lande, die viele Menschenkräfte in Anspruch nehmen, viele Arbeiter bedürfen. Minder schädlich sind solche Anlagen, wenn ihr Daseyn an den nachhaltigen Reichtums des Bodens geknüpft ist, wie beim Bergbau und dazu gehörigen Hüttenwesen. Dann aber bilde man Korporationen aus den Arbeitern und übertrage die nothwendige Sorge für sie den Anstalten selbst, damit sie nicht zu Proletariern werden, noch den Landgemeinden zur Last fallen. —

Dies Alles läßt sich ordnen. Schwieriger ist es mit den Miethwohnern, welche entweder ganz von kleinen Landpachtungen, oder daneben noch von Tagelohn leben. Im letzten Falle werden sie mehr oder weniger der Klasse der eigentlichen Tagelöhner angehören. Man unterscheide die beiden Klassen, und verordne zwischen den ersteren — ich will sie Pachtbauern nennen — und ihren Verpächtern ein solches Verhältniß, welches sie dem Bauernstande bestimmt eingliedert; mit einem Worte, man mache sie zu Hinterlassen der Verpächter und befördere es in aller Weise, daß sie die Pacht durch Dienste und Naturalien abtragen. An manchen Orten besteht schon ein ähnliches Verhältniß; dies bilde man aus und regele es. Nach den ländlichen Zuständen in meiner Nähe würde ich etwa bestimmen:

„Wer einen Pachtbauern aufnehmen will, muß ihm eine hinlängliche abgefonderte Wohnung und wenigstens 12 Morgen Ackerland nebst der entsprechenden Fläche Wiefengrund geben, die Pacht aber wenigstens zur Hälfte in Diensten und Naturalien annehmen, deren Werth rücksichtlich der Dienste nach der Ortsüblichkeit, rücksichtlich der Naturalien nach den jedesmaligen Marktpreisen zu berechnen ist. — Wer mehr als acht Morgen Ackerland verpachtet und bis zu zwölf Morgen verpachten kann, darf nur an Bauern und Pachtbauern verpachten. — Ohne Einwilligung der Gemeinde darf Niemand einen Fremden als Pachtbauern aufnehmen. — Der Pachtvertrag wird auf Lebenszeit des Pachtbauern abgeschlossen, und kann nur gekündigt werden — Seitens des Pächters, wenn er entweder eine andere Pachtung antritt, oder wenn die Gemeinde ihn als Tagelöhner oder in andrer Eigenschaft

aufnehmen will, oder wenn er Bauer wird, oder endlich wenn er auswandert; — Seitens des Verpächters, wenn der Pachtbauer ein so lieberlicher Wirth und schlechter Bezahler ist, daß der Verpächter bei Fortsetzung der Pacht erweislich Schaden leiden würde, oder wenn der Pachtbauer wegen entehrender Verbrechen gestraft ist, oder sonst als gemeingefährlicher Mensch sich hervorthut.“ — Dies Alles, mein Liebster, sollen indeß abermals nur exemplificirende Grundzüge seyn. —

Auch Pachtbauern solcher Art werden gelegentlich Tagelohn suchen und suchen müssen, aber derselbe bildet doch nicht den Schwerpunkt ihres Lebensunterhalts. Sie haben noch einen analogen Besitz. Tagelöhner ist erst, wer ohne eignen Besitz und ohne selbständiges Geschäft von der tageweisen Verdingung seiner Arbeitskraft zur Verwendung auf fremden Grundbesitz, in fremdem Geschäft lebt. Da aber der Tagelöhner nur eine Abtheilung der zahlreichen Klasse der Gesellschaft bildet, welche zu allen Ständen vertheilt, ihren ganzen Lebensberuf in der Arbeit auf fremdem Besitz und in fremdem Geschäft aufgehen läßt, so erlaube mir hier eine Abschweifung über diese Gesellschaftsklasse im Allgemeinen. Wir haben noch Manches zu besprechen, was dadurch vorbereitend gefördert wird. —

Alle eigentlichen Stände, die Aristokratie, eingerechnet den hohen Adel und die Landesfürsten, die Bürger, die Bauern, bedürfen zur Ergänzung eignen Vermögens Arbeiter ihrer Arbeit, Vertreter ihrer eignen Thätigkeit, kurz Dienender. In der Aufgabe, Ergänzung fremder Kraft, Arbeiter fremder Arbeit zu seyn, sind sich Minister und Fabrikarbeiter, Diplomat und Tagelöhner, Buchhal-

ter und Paaträger gleich. Bei Allen findest Du das Verhältniß des Dienens, — ein Verhältniß von Person zu Person, ein sittliches Verhältniß. Denn wozu der Mensch in seiner irdischen Wirksamkeit berufen ist, dazu ist er selbst berufen; alle sein Werk selbst zu verrichten, ist seine sittliche Aufgabe. Allein bei der Beschränktheit und Endlichkeit menschlicher Geistes- und Körperkräfte erweisen diese sich immer gerade dann unzulänglich für das Maß des eignen Wirkungskreises, wenn sie in dessen möglichster Erweiterung so eben ihren Triumph feiern, und um dann dieser Unzulänglichkeit abzuhelfen, um dann die geforderte Wirksamkeit gleichwol üben zu können, bedarf es der Ergänzung eigner Kraft durch eine angeeignete fremde, deren Verwendung aber nur dann sittlich ist, wenn dieß Verhältniß der Aneignung in beiderseitiger freier Hingabe verwirklicht wird. In der gegenseitigen Angehörigkeit und Abhängigkeit zwischen Herrn und Diener vertheilt sich demnach die Systole und Diastole, das Einathmen und Ausathmen menschlicher Energien als Wollen und Handeln, als Kraftverbrauch und Kraftersatz, als Geben und Empfangen, als Bedürfniß und Befriedigung dergestalt, daß der dienende Theil nach des Herrn Willen handelt und seine Kräfte verbraucht, der bediente Theil dagegen ihm das Erforderliche zum Ersatz der Kräfte und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse giebt. So vertheilt sich die ursprüngliche sittliche Aufgabe Einer Person, „im Schweiße seines Angesichts sein Brot zu essen“, nun auf Zweie, und die Ergänzung wird gegenseitig. Ihre sittliche Erfüllung aber findet sie dann, wenn Gebieten und Befolgen, Geben und Empfangen aus den Prinzipien des Christenthums, aus Liebe und Treue hervort

gehen und deren Natur in sich tragen. Dadurch wird das Selbstopfer des Dienenden zu frei gewollter und treu bethätigter Abhängigkeit und Anhänglichkeit, das des Herrn zu liebevoller Versorgung und treuer Fürsorge. Eben durch das christliche Prinzip wird dergestalt die Herrschaft ein Analogon der Vaterschaft, die Dienerschaft ein Analogon der Kindschaft, und so erst ein sittliches Verhältnis; am reinsten ausgebildet, wenn die Hausgenossenschaft hinzutritt, wie bei Gehülften, Gesellen, Lehrlingen, Dienstboten. Hier aber spreche ich nicht von solchen, die gleich den Letzgenannten nur eine Zeitlang ein solches Verhältnis auffuchen, um später aus Abhängigen Unabhängige, aus Dienenden Selbständige zu werden; auch nicht von solchen, die aus anderen Gründen Dienst nehmen, als um sich und die Ihrigen davon zu erhalten, sondern von denjenigen, deren wesentlicher Lebensberuf und Lebensunterhalt darin besteht, daß sie Arbeiter fremder Arbeit sind, die also lebenslang ihre Kräfte dem Dienst Anderer opfern und opfern müssen. Und diese verbleiben den verschiedenen Ständen nur insofern angegliedert, als ihr dienendes Verhältnis im obigen Sinne ein sittliches ist, während die mangelnde sittliche Erfüllung desselben sie zu Anwärtern des Proletariats, die wirkliche Abnegation dieser sittlichen Erfüllung sie zu Proletariern macht. Wenn die Dienstempfänger, seien sie einzelne Personen, Familien, Korporationen oder ganze Klassen der Gesellschaft, sich der liebevollen treuen Fürsorge für die lebenslänglichen Dienstleister entziehen, wenn diese wiederum von Anhänglichkeit und Abhängigkeit nichts wissen wollen, wenn sie in eine auf sich selbst angewiesene Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die ihrem ganzen Lebensberufe widerspricht,

entweder hineingedrängt werden oder sich selbst zurückziehen, so wird das ganze Verhältniß unfittlich und daher unhaltbar, und der verlassene, unabhängige Arbeiter fremder Arbeit ist Proletarier. Die Aufhebung jenes Widerspruchs ist demnach die Aufgabe der Gegenwart, und diese kann nur gelöst werden, wenn Christenthum und christlich-deutsches Recht die Verhältnisse durchdringen und bilden. Was die Kirche dafür zu thun hat, gehört nicht in diese Erörterung. Sie erfüllt es von selbst, wenn sie nur vollständig ihre Pflicht thut. Hier nur einige Andeutungen für die volksgesellige Ausbildung dieses Verhältnisses.

Es ist ein großer Vorzug des deutschen Rechts, daß es in mannigfachen Gestalten das fittliche Dienstverhältniß zu Rechtsinstituten ausgebildet hatte; leider ist seine Fortentwicklung auch hierin vom Römischen Rechte durchaus gestört, sind viele seiner eigensten Institute von demselben völlig verwüftet worden. Ein rechtlich geordnetes Dienstverhältniß kannte das römische Recht nicht. Es ordnete nur das Verkehrsleben egoistisch einander entgegengestrebender freier Stadtbürger, die Niemand dienen, sondern sich nur bedienen ließen von Sklaven, für welche kein Recht bestand; es kennt daher eigen besonderen Dienstvertrag nicht einmal dem Namen nach, nur der Herr, der Freie war ihm eine Person, der Dienende war Sklave und Sache. Aber in gleichem Maße, als das Dienstverhältniß fittlich ist, geht es auch hinaus über das mechanische und egoistische *do ut facias, facio ut des* des römischen Rechts, und wird zu einem ganzen Organismus gegenseitiger Pflichten und Rechte, welche das Band gegenseitiger Treue zusammenhält. Innerhalb dieser wechsel-

seitigen Verpflichtung ist der Dienstleister immer eine bestimmte einzelne Person, die Dienstempfänger dagegen entweder auch Einzelne oder Mehrheiten. Am einfachsten und klarsten ist das bleibende Verhältniß des Einzelnen zum Einzelnen, und hier laß mich sogleich zweier Beispiele gedenken, bei denen es bereits zu einem beträchtlichen Grade der Ausbildung gelangt ist: den mecklenburgischen Gutstagelöhner und den landesfürstlichen Beamten.

Der mecklenburgische Gutsherr recipirt den Tagelöhner unter beiderseitiger freier Uebereinkunft und der Tagelöhner behält jederzeit die Freiheit, ob er bleiben oder wegziehen will. Nur mit seinem Wegziehen oder mit seinem Tode erlöschen die Verpflichtungen, welche das Verhältniß begründet. Er verdingt dem Gutsherrn die Arbeitskraft seines ganzen Lebens, dieser dagegen gelobt und gewährt ihm lebenslänglichen Unterhalt und Versorgung, — natürlich aber zunächst nur ihm allein, und will er diese Versorgung auf Mehre, auf eine Familie ausgedehnt haben, will er sich verheirathen, so bedarf er dazu der gutsherrlichen Einwilligung. Ertheilt sie der Herr, so übernimmt er ebendamit auch die Pflicht zur Versorgung der Frau, der Wittve und der Kinder, hat aber nun seinerseits auch ein Recht auf die damit zugewachsenen Arbeitskräfte. Die Tagelöhner müssen gegen ein bestimmtes Tagelohn, das theils in Geld, theils in Naturalien entrichtet wird, für ihn arbeiten, so oft er es verlangt und so lange sie es vermögen, wobei die Arbeitsstunden genau regulirt sind. Sie müssen wohnen, wo es ihnen angewiesen wird, dürfen keine Fremde bei sich aufnehmen u. s. w. Dagegen giebt ihnen der Gutsherr angemessene Wohnungen (Kathen), die er im Stande erhalten muß, Brennmaterial,

ein Stückchen Land zum eignen Anbau, Wittweide für etwas Vieh, er trägt die Kosten für Schule und Kirche, und setzt dem durch Alter oder Unfall arbeitsunfähig Gewordenen einen auskömmlichen Unterhalt aus. Dieß Alles ist theils durch Herkommen, theils durch Gesetz regulirt. Solche Tagelöhner sind keine Proletarier, werden auch nicht, und wollen sie es werden, so müssen sie entweder das Land verlassen oder sie verfallen dem Stockhause, hören also jedenfalls auf, Glieder der Gesellschaft zu seyn. — Ganz ähnlich ist das Verhältniß landesherrlicher Diener. Der Eintritt in den Dienst ist frei, wie auch der Austritt, eben so die Aufnahme; ist diese aber erfolgt, so gilt sie auf Lebenszeit, und wie die Arbeitskraft des ganzen Lebens in treuer Anwendung gelobt wird, so wird dafür auch die lebenslängliche Vorsorge gewährleistet. Zur Verhehlichung bedarf es auch hier der landesherrlichen Einwilligung, und mit dieser wird zugleich die Sorge für Wittwen und Waisen übernommen. Auch hier müssen die Diener nach Fähigkeit und Vermögen arbeiten was und wie es ihnen aufgegeben wird, sie müssen ihren Wohnsitz am angewiesenen Orte nehmen und dürfen ohne Urlaub weder sich von dort entfernen, noch ihre Arbeit aussetzen. Dagegen erhalten sie ein auskömmliches Gehalt, durch Treue und Tüchtigkeit Anrechte auf Dienstverbesserung, auf Rang- und Gehalterhöhung, und wenn Alter oder ein Unfall im Dienst sie arbeitsunfähig gemacht, eine Versorgung durch Pension. Auch dieß Alles ist, landweise verschieden, durch Herkommen und Gesetz geordnet. Denke es Dir hinweg, denke Dir den landesherrlichen Dienst als bloßes *facio ut des* mit freiem Kündigungsrecht von Oben, das das ganze Verhältniß augen-

blüthlich vernichten kann, so ist jeder vermögenslose Diener ein Anwärter zum Proletariat, und sobald ihm gekündigt wird, Proletarier. — Nun aber vergleiche beide Beispiele mit einander, und das Wesentliche der gegenseitigen Pflichten und Rechte zwischen Diener und Dienstempfänger wird Dir in die Augen springen.

Jetzt geh ich sofort weiter und sage: Da zwischen dem Theile der Volksgesellschaft, der als Dienstempfänger anzusehen ist, und dem Theile, der vom Dienstleistenden, vom steten Arbeiten fremder Arbeit lebt, das vorhin erörterte sittliche Verhältniß besteht, so sollen auch beide Theile ihre entsprechenden Pflichten und Rechte anerkennen, in bestimmter socialer Herausgestaltung verwirklichen, und dieß von der Gesetzgebung zum Rechtsinstitut erhoben werden. Und das soll je nach dem Verhältnisse der volksgesellschaftlichen Gliederungen innerhalb der drei Stände zu den Dienstleistenden geschehen. Der Gutsherr, die Landgemeinde, die Stadt, die Korporation, die Zunft — ein jedes soll zu dem Dienstleister, dessen Arbeitskraft es bedarf, in ein ähnliches Verhältniß treten, wie der mecklenburgische Gutsbesitzer zu seinem Tagelöhner, wie der Landesfürst zu seinem Beamten, und kein Arbeiter fremder Arbeit ist im Staate zu dulden, mindestens nicht zur Ehe zuzulassen, der nicht bis zu gewissen Jahren in dieß Verhältniß eingetreten und dadurch den eigentlichen Ständen angegliedert ist. Die Ausführbarkeit dieser Forderung beweisen die angegebenen Beispiele, und die Ausführung allein, diese aber auch ganz sicher verstopft die Quellen des Proletariats. — — Ich werde gelegentlich darauf zurückkommen, wie sich dieß bei dem Stadt- und Fabrikarbeiter organisiren lasse, und beschränke mich, zu

unserm Gegenstande zurückkehrend, auf den eigentlichen Landtagelöhner. —

Ist meine Kennzeichnung des Bürgerthums, als des Standes der vom Grundbesitz abgelösten Arbeit, richtig, so bildet die ländliche Tagelöhnerklasse schon einen Uebergang zum Bürgerthümlichen, obwol sie vom Letzteren sich dadurch scharf unterscheidet, daß der Bürger immer ein eignes selbständiges Geschäft hat, während der Dienstleister überhaupt, mithin auch der Tagelöhner, stets in fremdem Geschäft, auf fremdem Grundbesitz arbeitet. Es kommt nun darauf an, jenen Uebergang richtig zu temperiren, denn sobald er sich vollzieht, sobald der Landtagelöhner selbständig gemacht und auf sich allein angewiesen wird, so wird er oder ist er bereits Landproletarier. Es muß stets als Regel gelten: Wer für sich und durch sich allein nichts seyn kann, der muß für Andre etwas seyn, und darnach hat der volksgesellige Organismus ihn anzugliedern. Laß mich hier sogleich abermals exemplificiren und einige Grundzüge zu einem Gesetzentwurf über die Regelung dieses Verhältnisses mit brieffstellerischer Freiheit hinwerfen.

§. 1. Niemand darf sich in einer bürgerlichen Gemeinde als Tagelöhner niederlassen und — wenn er nicht Bauer, Pachtbauer oder aufgenommener Weisasse ist — in Tagelohn arbeiten, wenn er nicht von der Gemeinde als Tagelöhner förmlich recipirt worden ist.

§. 2. Durch die Reception erhält die Gemeinde die Verpflichtung, dem Tagelöhner auf ihre Kosten eine angemessene gesunde Wohnung zu stellen und söviel Land anzuweisen, daß er seinen jährlichen Bedarf an Kartoffeln und Gemüse darauf ziehen kann, ihm auch für sein Vieh

die Benutzung der Gemeinweide zu gestatten. Der Tagelöhner ist frei von den Lasten für Kirche und Schule. Für den nothwendigen Unterhalt des Tagelöhners, der durch Alter, Krankheit oder Unglücksfall arbeitsunfähig geworden ist, sorgt die Gemeinde auf ihre Kosten.

§. 3. Gemeindeglieder, welche notorisch niemals Tagelöhner gebrauchen, tragen zu den Gemeindeausgaben für dieselben nicht bei, haben aber auch kein Stimmrecht bei Beschlüssen, welche die Tagelöhner betreffen.

§. 4. Die Gemeindeglieder dürfen sich keiner andern, als der aufgenommenen Tagelöhner bedienen, so lange diese nicht sämmtlich in Tagelohn beschäftigt sind.

§. 5. Der Betrag des täglichen Lohnes wird unter Berücksichtigung der der Gemeinde gegen die Tagelöhner sonst obliegenden Pflichten gesetzlich festgestellt, ebenso die Zahl der täglichen Arbeitsstunden, beides nach Ortsüblichkeit und Herkommen.

§. 6. So oft der Tagelöhner von einem Gemeindegliede zur Arbeit bestellt wird, hat er sich, wenn nicht genügende Entschuldigungsgründe vorliegen, unweigerlich dazu zu stellen und die vorschriftsmäßigen Stunden hindurch nach Kräften zu arbeiten. Faulheit wird durch verhältnißmäßigen Abzug am Tagelohn bestraft, und Streitigkeiten darüber entscheidet ein Schiedsgericht aus Gemeindegliedern. Beharrliche Faulheit und Widerspenstigkeit wird auf geschohene Anzeige gerichtlich bestraft.

§. 7. Kein Tagelöhner darf außerhalb der Gemeinde arbeiten, wenn er innerhalb derselben zur Arbeit bestellt wird, was immer spätestens am Abend vorher geschehen muß. Auf länger als einen vollen Tag darf er sich

ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht aus der Gemeinde entfernen.

§. 8. Der Tagelöhner darf sich nur mit Einwilligung der Gemeinde verheirathen. Gegen unbegründete Vorenthaltung des Eheconsenses steht ihm der Refurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen.

§. 9. Durch seine Verheirathung gehen die Verpflichtungen der Gemeinde gegen den Tagelöhner auch auf dessen Frau über, die aber ebenso in die Verpflichtungen ihres Mannes gegen die Gemeinde (§. 6 u. 7.) eintritt, doch unter Berücksichtigung der weiblichen Verhältnisse.

§. 10. Für die Waisen der Tagelöhner hat die Gemeinde angemessen zu sorgen, sofern dieselben nicht in Waisenhäusern, aus Waisenkassen oder durch andre öffentliche Stiftungen und Fonds versorgt werden können.

§. 11. Es steht dem Tagelöhner jederzeit frei, sein Verhältniß zur Gemeinde aufzulösen. Damit erlöschen jedoch alle der Gemeinde daraus obliegenden Pflichten gegen ihn und seine Familie, und er muß die Gemeinde verlassen, wenn er nicht Bauer oder Pachtbauer in derselben wird, oder von ihr und der Obrigkeit die Erlaubniß zur Niederlassung als Weisaffe erhält, die jedoch nur zu ertheilen ist, wenn er nachweist, daß er für sich und die Seinigen anderweit gehörig sorgen könne.

§. 12. Die Obrigkeiten haben darauf zu achten, daß kein Tagelöhner seine Gemeinde verlasse, wenn er nicht an einem andern Orte bereits ein sicheres Unterkommen gefunden hat, oder ganz auswandert. —

Es versteht sich, daß zwischen den großen Grundbesitzern und ihren Tagelöhnern ein ähnliches Verhältniß gesetzlich herzustellen sey. Beim Bergbau und Hütten-

wesen bestehen meist schon ähnliche Einrichtungen. Das aber wirst Du mir zugeben, daß bei solchen gesetzlichen Institutionen ein eigentliches Landproletariat sich gar nicht ausbilden kann, wenn dieselben nur auf alle ähnliche Verhältnisse analog erstreckt werden, wenn z. B. also landesherrliche Domainen und Forsten, Eisenbahnen und dergleichen Anstalten zu den Tagelöhnern, deren sie Jahr aus Jahr ein bedürfen, immer in eine ähnliche Verbindung treten müßten.

Vielleicht wirst Du auch sagen, bei solchen Einrichtungen werde sich aber die Klasse der bloßen Tagelöhner auf das Unentbehrliche verringern, und wo solle man dann die nöthigen Menschenkräfte finden, wenn zu großen Eisenbahn-, Chaussée-, Wasserbauten und ähnlichen öffentlichen Unternehmungen hundert, ja tausend Arbeiter an Einer Stelle nöthig sind? Darauf antworte ich: Sofern dergleichen Anstalten dem bloßen Luxus des Verkehrs dienen, sofern sie nur Heerstraßen und Triumphbogen für neue Eroberungszüge des Bürgerthums sind, ist es gar nicht wolgethan, sie so ausnehmend zu begünstigen, wie unser Jahrhundert es liebt. Möchte es dann immer etwas schwieriger, zögernder damit gehn; das wäre keineswegs zu beklagen. Zu Anlagen, die nothwendig sind, zu Wegebauten, welche die Bewohner schwer zugänglicher Gegenden aus ihrer Absperrung erlösen, zu Uferbauten, welche die Meer- und Flußanwohner gegen Ueberschwemmungen vertheidigen sollen, werden sich immer die nöthigen Kräfte zur Verfügung stellen. Vergiß aber auch nicht, daß wenn auch die Zahl der bloßen Tagelöhner sich bis auf das gewöhnliche Bedürfniß verringern sollte, doch noch immer zahlreiche Stadt- und Landbewohner

bleiben, die neben ihrem sonstigen Geschäft tagelöhnern können, und es bei gutem Verdienst mit Vergnügen thun. So wird es auch nicht an jüngeren Leuten fehlen, die vor ihrer Niederlassung dergleichen Arbeit auffuchen, sobald man in der angegebenen Weise die frühen Heirathen und bleibenden Niederlassungen erschwert. Sollte endlich im Interesse des Staats eine große Arbeit solcher Art rasch erfordert werden, — warum verwendet man dazu nicht die stehenden Heere? Daß eine solche Verwendung den Soldaten weder schände noch schade, zeigen die Riesenbauten der stolzen und siegreichen römischen Kriegsheere. —

Laß mich aber noch einen Vortheil der vorgeschlagenen Einrichtung bemerklich machen. In gleichem Maße, als dabei der Landbebauer sich hüten wird, durch Aufnahme zu vieler Gemeindetagelöhner seine Verpflichtungen zu vermehren, wird er dahin trachten, die erforderlichen Arbeitskräfte sich durch ein zahlreicheres Hausgefinde zu verschaffen, und damit tritt das dienende Personal in das rechte patriarchalische Verhältniß, welches den menschlichen Verhältnissen so entsprechend ist, daß man, wenn Schule und Kirche nur das Ihrige zur sittlichen Volksbildung thun, es getrost seiner eignen Entwicklung überlassen kann. —

Ich versehe mich noch des Einwandes, daß die Erschwerung der Ehe häufige ungesetzliche Verbindungen und außereheliche Geburten zur Folge haben würde. Freilich, wenn Staat, Kirche und Gemeinde aus purer Liberalität eine so schlaffe Sittenzucht handhaben, wie bisher, so wird diese Folge nicht zu vermeiden seyn. Aber auch darin muß das Gesammtleben wieder nervigere Sehnen erhalten

und die Zuchtlosigkeit mit geistlichem und richterlichem Ernste zu packen lernen. Dann ist wenig zu fürchten. —

Du stehst, auch mein zweiter herkömmlicher Bogen ist schon zu Ende, ich lege indes dieß Blatt an, um die noch rückständige schwierigste Frage zu betrachten. Denn man kann ganz einverstanden seyn, und Du bist es vielleicht, daß alle obigen Vorschläge im Wesentlichen zweckmäßig seien, und doch fragen: wie soll man sie bei der großen Zahl jener Landbewohner, die theils schon Proletarier, theils Anwärter zum Proletariat sind, in Ausföhrung bringen? wie kann man aus dem jetzigen Zustande in den vorgeschlagenen, immerhin wünschenswerthen, hinaüberkommen? Wolan, laß sehn, was sich begeben würde, wenn man die vorgeschlagenen gesetzlichen Einrichtungen jetzt auf einmal träfe! Es würde sich eine Menge von Miethwohnern und Miethwohnerfamilien finden, deren Berechtigung, in den Landgemeinden zu wohnen, von den Obrigkeiten nicht anerkannt werden könnte, gegen welche die Gemeinden jene Verpflichtungen nicht übernehmen würden, und die man doch weder auf andre Art unterbringen noch Landes verweisen kann. Diesen Leuten wird nun plötzlich jeder Erwerb durch Tagelohn innerhalb ihrer Gemeinde abgeschnitten und in fremden Gemeinden dürfen sie nicht zugelassen werden. Wovon sollen sie leben? Was soll mit ihnen geschehen? Man kann sie doch nicht auf einmal jedem Elend preisgeben? — Nun, ich würde folgendermaßen verfahren.

Zunächst würde ich ermitteln lassen, wer von den Leuten bisher von fremder Arbeit gelebt, und ob sie dieselbe vorwiegend bei Gemeindegliedern, bei Gutsbesitzern, bei öffentlichen Anstalten, bei Fabriken oder sonst wo ge-

funden. Diese verschiedenen Dienstempfänger wären dann zur Erklärung aufzufordern, wen von den Leuten sie in das bleibende, nach der angeedeuteten Weise gesetzlich geordnete Dienstverhältniß aufnehmen wollten, und es wäre ihnen aufzugeben, innerhalb einer bestimmten Frist für deren vorschriftsmäßige Unterbringung und Uebernahme zu sorgen. Von den noch Uebrigbleibenden wären ferner diejenigen zu ermitteln, welche durch Betreibung irgend eines mehr oder weniger selbstständigen Gewerbes sich und die Ihrigen nothdürftig ernähren könnten. Diesen würde der lebenslängliche Aufenthalt in der Gemeinde zu gestatten seyn, ohne der letzteren jedoch eine Verpflichtung gegen sie aufzulegen. Die Unverheiratheten unter ihnen dürften sich jedoch nicht verehelichen, ohne zuvor von der Gemeinde in irgend einer verpflichtenden Art ausdrücklich recipirt zu werden, sei es als Tagelöhner, als Landhandwerker, als Pachtbauern oder in andrer zulässiger Weise. Das würde zur Folge haben, daß dieser Theil der Proletariatsanwärter allmählich ausstürbe. Von den noch übrigen Leuten wären zuerst die Alten und Siechen zu sondern, welche an die Armenversorgung übergingen; den Uebrigen wäre die Wahl zu stellen, binnen eines Jahres entweder nachzuweisen, daß sie irgendwo mit der Verpflichtung, im Verarmungsfall genügend für sie zu sorgen, aufgenommen seien, oder sich zur Auswanderung zu entschließen. Die erste Alternative greift ebenfalls in das Armenwesen ein, wovon ein andermal. Die Leute, die ihr anheim fielen, würden als besondere Klasse auch nach und nach wegsterben. Der letzte Rest würde auswandern müssen. Müßen? Ja, mein Lieber. Wer bis zu gewissen Jahren nicht vermocht hat, sich einen Platz im Gemeinwesen zu

erwerben, sich zu einem pflichttragenden Gliede desselben aufzurichten, gegen den hat es seinerseits höchstens die Verpflichtung, ihn aus dem Schiffbruch seines Lebens an einen fremden Strand zu retten, wo er den Versuch nochmals beginnen kann. Das soll es aber auch thun; es soll ihn nicht bloß aus dem Lande, sondern auch in ein Land schaffen, und ihn auch dort nicht ganz hilflos aussetzen. Und rücksichtlich dieser Leute würde ich es billig finden, wenn ein Theil der Auswanderungskosten von der Gemeinde, ein Theil vom Staat getragen würde, da Beide gleichen Vortheil davon haben, wenn das Land von Solchen gesäubert wird, die unter Umständen eben so lästig als gefährlich werden können und zuletzt den Armenkassen oder den Gefängnißkassen das Zehnfache der Auswanderungsmittel kosten würden. Doch das Weitere hierüber gehört in das Kapitel vom Auswanderungswesen, das ich für gelegnere Zeit aufsparen muß. —

Und so sey es denn abermals für heute genug, und solltest Du meinen, ich hätte über zu geringe Dinge einen zu großen Brief geschrieben, so sage ich dagegen: Ehe man nicht die kleinsten Dorf- und Stadtverhältnisse mit liebevollerem Eifer organisiert, als die großen Staatsverfassungen, werden die letzteren weder gesund noch fest werden. — Gott mit Dir!

13.

Dein ganzer letzter Brief, theurer Freund, siebert von Ungebulb. Bist Du denn auch von der Eisenbahnhaft dieser Zeit gepackt? Sie paßt für nichts weniger, als

für die Verhältnisse, deren Reorganisation uns zuletzt beschäftigt. Das Bauernwesen kann nur mit jener stillen Fassung und Beharrlichkeit fruchtbar behandelt werden, ich möchte sagen mit jenem Bauernsinn, der tagelang gemessenen Schritts hinter dem stetig furchenden Pfluge hinschreitet, dann ebenso besonnen Schritt vor Schritt den Samen ausstreut, und darnach zu warten versteht, was Gott durch die Natur damit thun werde. Mein Freund, der Staatsmann, der seine Pläne nur für heut und morgen macht, nicht für Jahrzehnte und Jahrhunderte, der ist keiner. Darum kann ich Deinen Einwand über den langsamen Erfolg meiner Heilkur des Bauernstandes nicht gelten lassen.

Deine zweite Bemerkung über jene ländlichen Gewerbedistrikte, wo (meist in Gebirgsgegenden) ganze Gemeinden kleiner Leute zusammengedrängt sind, die sich von einer bestimmten Handtechnik ernähren, erkenne ich an. Aber sie sind auch keine Bauern, und was für diese gilt, will ich auf sie nicht angewandt wissen.

Sie sind ein im Entstehen misrathenes Bürgerthum und ihnen ist nur durch minder oder mehr bürgerliche Einrichtungen zu helfen. Man korporire sie, man gebe ihnen gegenseitige Hülfspflichten und das Recht, Aufnahme in Korporation und Gemeinde zu ertheilen und zu versagen. Das Besondere muß sich durchaus nach Vertikalität, Menschenart, Technik und Gewohnheit richten. Sie sind Ausnahmen von den regelmäßigen Zuständen und verlangen deshalb die allerspeciellste Behandlung. —

Ferner erwähnst Du die in den deutschen Nordseeländern vorkommenden ganz großen Bauern, deren Grundbesitz manches Rittergut an Umfang übertrifft. Allerdings

bilden diese schon eine Art Uebergang zum Stande der Aristokratie. Wenn Du aber fragst, ob man sie nicht in diesen Stand durch sociale und politische Gleichstellung hinüberführen solle, so muß ich entschieden mit Nein antworten, und wenn Du bemerkst, man sei im Königreich Hannover im Begriffe, dergleichen zu thun, so kann ich dieß nur als Mißverständniß und Irrthum beklagen. Begreift man dort die Entwicklungsgeschichte der Stände so wenig, daß man es für Zufall hält, wenn eine Familie bei einem Jahrhunderte alten Besiße von mehreren tausend Morgen Land gleichwol bäuerlich geblieben ist? Muß man sich nicht gestehen, daß dem eine innere Nothwendigkeit zu Grunde liegt, die durch äußere Mittel einer Gleichstellung u. nicht wegzuräumen ist? deren Folgen also auch bleiben, oder wenn man sie abschneidet, nur zerstörend rückwirken werden. Es ist eine äußerst leichte Ansicht, Bauernthum und Aristokratie nach der Morgenzahl des Grundbesizes unterscheiden zu wollen, und um nichts besser, als wollte man Aristokratie und Bürgerthum lediglich nach der abligen oder unabligen Geburt unterscheiden. Da ich auf diese Fragen später zurückzukommen denke, so kann ich hier nur sagen: Wer Bauer ist, den zwänge man in keine andre Stellung; erringt er selbst eine andre, so erkenne man ihn darin an. Auch diese ganz großen Bauern sind Ausnahmen und erfordern ganz besondere Behandlung. —

Endlich fragst Du noch, was denn bei dem steten Bevölkerungsnachwuchs aus den jungen Leuten werden solle, denen man die Verehelichung und häusliche Niederlassung beharrlich verweigere und vielleicht verweigern müsse; ob es nicht äußerst hart sey, wenn einem tüchtigen

Burschen, der arbeiten könne und wolle, nicht einmal in seinem Heimathsorte die selbstständige Niederlassung gestattet werde? ob man ihn von dort überhaupt nur so austreiben könne? Was zuerst diese letzte Frage betrifft, so antworte ich: Nein. Als Einzelnen muß die Gemeinde jeden in ihr Geborenen in irgend einem Verhältnisse bei sich dulden. Aber die Einzelnen werden auch der Gemeinde selten eine Last, wenn sie sich nicht für Zucht- und Arbeitshäuser eignen, und dann müssen diese sie aufnehmen — bis wir Strafcolonien erhalten. Will aber eine Gemeinde die Verheirathung des Einzelnen nicht zugeben, und will dieser doch zum ehelosen Stande sich nicht entschließen, so wird er ganz natürlich von selbst auf den Gedanken kommen, eine andere Heimath zu suchen, er wird sich zur Auswanderung melden, und das ist es eben, was durch die Erschwerung der Niederlassungen befördert werden soll. Dann aber soll die Gemeinde ihn nicht wie ein todttes Glied abstossen, sondern wie einen Sohn entlassen, dem sie zu seinem Fortkommen um so mehr noch einmal behülflich ist, als er ihr von nun an in keiner Weise mehr Verpflichtungen auflegt. Sie soll gehalten seyn, nach einem bestimmten, ihren Vermögensverhältnissen entsprechenden Satze seine Auswanderungskosten wo nicht ganz, doch zum Theil zu decken. Daß dieß billig ist, daß dazu eine sittliche Verpflichtung vorhanden, kann höchstens bürokratische Stumpfheit oder philistischer Egoismus leugnen.

Nicht zu leugnen aber ist es, daß diese gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, solche Angehörige, denen sie die häusliche Niederlassung nicht gestatten wollen, zur Auswanderung auszusteuern, die doppelte wolthätige Wir-

lung haben würde, einerseits der Härte und Selbstsucht der Gemeinden in der allzuhäufigen Abweisung solcher, die sich in ihr niederlassen wollen, zu steuern, anderseits diesen die Auswanderung willkommener und ausführbar zu machen. Wiefern man Auswanderern dieser Art aus armen Gemeinden noch aus Staatsmitteln zu Hilfe kommen möge, wird nach den vorhandenen Zuständen zu bemessen seyn. —

Ich wollte noch auf die bauerlichen Obrigkeiten und Gemeinden kommen, aber ich werde gestört. Nimm für heute mit diesem Blatte vorlieb. Morgen ein Weiteres!

14.

Heute also, liebster Freund, von der Gemeindeverfassung und den bauerlichen Obrigkeiten, und um sogleich mit Horaz in medias res zu kommen, so frage ich: Wer soll wirkliches Gemeindeglied seyn, wer die vollen Rechte eines solchen ausüben? Noch vor hundert Jahren würde man dies freilich für die Frage eines verwirrten Kopfes erklärt haben. Jetzt hat liberalistische Doktrin so viel Kopfverwirrung angerichtet, daß es für Staatsweisheit gegolten, jedes majorenne männliche Menschenwesen mit eigenem Hausstand, das nicht kriminell bestraft, kein Almosenempfänger ist, gewisse Abgaben zahlt und eine drei- oder auch einjährige Schlafstätte in der Gemeinde gehabt, für deren vollberechtigtes Mitglied zu erklären. Warum man bei solcher Weitherzigkeit das schönere Geschlecht ausgeschlossen, ist nicht recht klar, jedenfalls hat man die bekannte Gefinnungstüchtigkeit befahrter Jungfern nicht hin-

reichend gewürdigt. Dagegen hat man die allerdings interessante Entdeckung gemacht, daß ein Rittergutsbesitzer, ein Standesherr ebenfalls ein majorenes Menschenwesen männlichen Geschlechts ohne Kriminalbestrafung und Almosenempfang seyn dürfte, das mit seinen Vätern im Umkreis der Gemeinde schon seit etwa tausend, gewiß also seit drei Jahren eine feste Schlafstätte gehabt, und das daher in derselben eben so viel Rechte verdiene, als der Dorffschweinhirt, — freilich aber auch nicht mehrere, denn auch der Dorffschweinhirt sey majorenn, nicht kriminell bestraft u. s. w. — Doch ich weiß nicht, ob es ein wolfelleres Vergnügen oder eine vergeblichere Mühe ist, dem Unfinn nachzuweisen, daß er Unfinn sey. Wie gesagt, es ist schon eine Begriffsverwirrung, zu fragen, wer wirkliches Gemeindeglied sein solle, anstatt zu fragen, wer es denn sey. Denn nur der soll, nur der kann es seyn, der es dadurch schon ist, daß er unvermittelt innerhalb der Gemeinde steht mit der Vermögenskraft, alle Pflichten gegen sie auszuüben und an allen ihren Pflichtleistungen selbständig theilzunehmen. Diese Stellung in der bäuerlichen Gemeinde hat aber nur der selbständige Besitzer eines Bauernguts, der dasselbe als die Basis seiner Subsistenz eigenhändig beackert und selbst verwaltet, nur der wirkliche Bauer, der bei der Gemeinde, mit ihr und für sie nicht allein seine Person, sondern auch eine Realität einsetzt. Nur bei ihm fällt das Standes- und das Gemeindeinteresse mit dem eignen Interesse zusammen; nur er hat mit der Gemeinde, nur mit ihm hat die Gemeinde zu gewinnen und zu verlieren, nur er ist Gemeindeglied im vollen Sinne. Erklärt man Nebenwohner, Pachtbauern, Handwerker, Tagelöhner zu vollberechtigten Mit-

gliedern der Gemeinde, der Bauernkorporation, so ist das eine bloße Fiktion, die geradeswegs auf kommunistische Grundsätze hinausläuft. Denn muß für das Gemeindevermögen, für die Gemeindeverpflichtungen nicht zuletzt immer der vorhandene Grundbesitz aufkommen? ist dieser dafür nicht allein die bleibende Hypothek? und wenn darüber bloße Beisassen, Nichtgrundbesitzer mitbeschließen, haben sie dann nicht Theil an der Verfügung über fremdes Hab und Gut, und ist dieß nicht schon Kommunismus? Ist es nicht offenbare Verletzung der Rechte der Eigenthümer, ihnen solche Mitverfügung Fremder über das Ihrige aufzudrängen? — Keine geringere Verwirrung der Verhältnisse ist's, wenn man den Rittergutsbesitzer, den Aristokraten zum Mitgliede der Bauerngemeinde gemacht hat. Hier ist nur soviel richtig, daß zwischen ihm und der Gemeinde eine Gemeinschaft der landwirthschaftlichen Interessen, der Interessen des Grundbesitzes, als der Grundlage ihrer volksgesellschaftlichen Existenz, besteht, und das bringt den Rittergutsbesitzer — auch abgesehen von einer etwa aufgehobenen Gutsangehörigkeit der Bauern — zu diesen in ein ganz besonderes Verhältniß, welches nebst den übrigen Standesbedingungen ihn vornehmlich zur höheren bäuerlichen Obrigkeit qualificirt, während gerade diese Standesbedingungen ihm ganz andre als bäuerliche Pflichten und Rechte beilegen. Mit Einem Worte:

Mitglied der beratenden und beschließenden Bauernkorporation, der Landgemeinde, kann nur der wirkliche (klassenmäßige) Bauer seyn, der sein Gut selbst verwaltet, und sich im Besitz aller bäuerlichen Rechte befindet. —

Nun weiß ich aber keinen Schritt vorwärts zu kommen, ohne erst von dem Gemeindevermögen und der bäuerlichen Obrigkeit zu sprechen. Nicht einmal den Gemeindebezirk weiß ich ohne sie abzugrängen, denn nur an der Gemeinschaftlichkeit der nächsten Obrigkeit und des Gemeindevermögens findet er seine Grenzen; es gehören dazu also sämtliche Grundstücke derjenigen Bauerngüter, deren Besitzer eine gemeinsame nächste Obrigkeit und ein gemeinsames Vermögen haben, und diese Besitzer bilden die Gemeinde.

Vom Gemeindevermögen nur einige Worte. Nichts giebt einer Korporation eine festere Unterlage, als gemeinsames Vermögen, vornehmlich, wenn Jeder eine Nutzung davon hat. Es schließt die Berechtigten enger zusammen, hält in ihnen das Bewußtseyn der korporativen Zusammengehörigkeit wach, und treibt sie zur strengeren Abschließung nach Außen. Schon um deswillen hätte man die Gemeinheitstheilungen nicht so sehr befördern sollen, wie dies in den letzten hundert Jahren geschehen ist, und wo noch irgend Gemeindevermögen vorhanden ist, suche man dessen Zertheilung möglichst zu verhindern, wenigstens zu erschweren. Sonst befördert man nur die Hauptkrankheit der Zeit: die egoistische Vereinzelung.

Fragst Du nun: Wer soll die nächste bäuerliche Obrigkeit seyn? so habe ich nur die Gegenfrage: Wer ist sie? Denn es gilt hier nicht zu machen, sondern zu finden. Und überall werden sich herkömmlich Gemeindevorsteher finden, wie man sie auch benennen möge, denen das obrigkeitliche Amt in der Gemeinde vertraut ist. Fragst Du aber weiter, wer sie erwählen und bestellen, welche Pflichten und Rechte man ihnen beilegen, wer sie beaufsichti-

gen und kontrolliren solle, — denn eben hierin sey meist das Herkommen erschüttert, ja zum Theil hinweggewischt — so sage ich: wol, ist Lepteres der Fall, so müssen wir konstruiren, aber aus richtigen Vorderfäßen.

Was ist das Wesen der Gemeindeobrigkeit? Autorität zu seyn, welche Recht, Sitte und Interesse der Gemeinde in ihrer individuellen Besonderheit nach Innen und Außen vertritt. Sie soll daher eben so der Gemeinde gliedlich angehören, als über dieselbe hinaufgestellt seyn. Jenes erfordert, daß der Obere wirkliches Gemeindeglied sey, herangekommen in der genauesten Bekanntschaft mit allen Rechten, Sitten und Interessen der Gemeinde und selbst in sie verflochten. Die Stellung über der Gemeinde, die autoritative Stellung, erfordert zuerst die persönliche Eigenschaftung, dann die amtliche Berufung und die höhere Bevollmächtigung. Persönlich geeigenschaftet, Autorität für die Gemeinde zu seyn, ist nur derjenige, der durch seine Standeseigenschaften schon Autorität in der Gemeinde ist, d. h. der, in welchem die bäuerlichen und gemeindlichen Pflichten, Rechte und Interessen am vollständigsten zusammentreffen, und der ihnen zugleich am würdigsten genügt. Jenes ist um so mehr der Fall, je ausgebehnter und mannigfaltiger sein bäuerlicher Besitz ist; dieses um so mehr, ein je besserer Wirth er selbst ist. Daß er dabei ein rechtlicher, nüchterner, unbescholtener Mann seyn muß, versteht sich von selbst. Geh einmal hinaus aufs Dorf und forsche, vor wem die Eingeseffenen dort den meisten Respect haben: es sind immer die großen Bauern unter den guten Haushaltern. Kleine Leute und schlechte Wirthe gelten ihnen gar nichts. Natürlich, denn der Grundbesitz und dessen eigne Bearbeitung und Ver-

waltung macht den Bauer. Dieß Alles führt zu der Bestimmung:

Vorstand einer bäuerlichen Gemeinde kann nur ein unbescholtenes und unverschuldetes Mitglied derselben seyn, das den in ihr vorhandenen drei obersten Klassen angehört. Bei gleicher Tüchtigkeit geht die höhere Klasse der niedrigeren vor.

Damit ist schon ein ziemlich enger Kreis für die Auswahl gegeben. Wer soll nun die Auswahl treffen? Natürlich der, wirst Du sagen, welcher die Tüchtigkeit des Einzelnen am richtigsten zu beurtheilen vermag. Gewiß, aber auch, der dieß Urtheil unbestochen und unbefangen abgibt; und das thut niemals — eine Wählermajorität. Immer ist es nur eine geringe Minderheit, die über eines Mannes Tüchtigkeit zu einem Amte richtig und unbefangen urtheilt, und ob sie die Mehrheit für sich gewinnt, ist bloßer Zufall. Denn die Meisten werden bei ihrer Wahl von kleinen Privatinteressen, persönlichen Zu- und Abneigungen oder herrschenden Leidenschaften geleitet. Um die Wahl für den Besten oder für den Schlechtesten zu entscheiden, kommts nur darauf an, ob die entschiedneren Naturen und die Einflußreicheren gerade Freunde oder Gegner eines Mannes sind. Göthe sagt einmal: „Nichts ist widerwärtiger als die Majorität: denn sie besteht aus wenigen kräftigen Vorgängern, aus Schelmen die sich accomodiren, aus Schwachen die sich assimiliren, und der Masse die nachtrollt, ohne nur im mindesten zu wissen, was sie will.“ Sofern die Majorität das Urtheil geben soll, wer der Tüchtigste sey, zeigt sie sich daher auch erfahrungsmäßig immer unzulänglich und unzuverlässig. Ich muß hier an einen Gemeinplatz erinnern, der jedem

Kind einleuchtet, und den man in politischen wie in socialen Dingen ganz zu vergessen scheint, an den alten Satz: daß in Allem nur Sachverständige ein richtiges Urtheil haben. Das heißt, auf unsre Frage angewandt: Sachverständige sollen die Kandidaten zum Vorsteheramte bezeichnen. Sachverständige hierüber sind aber diejenigen, welche die Pflichten und Erfordernisse des Vorsteheramtes einerseits, und die dafür in Betracht kommenden Personen anderseits hinreichend kennen. Ganz richtig verfährt die Kirche darin. Von denen, die das Amt und seine Erfordernisse bereits aus eigener Uebung kennen, läßt sie die Kandidaten für's kirchliche Amt prüfen und bezeichnen. Mehnlich soll man auch hier vorgehen, und da vorausgesetzt ist, daß die Vorsteher der zunächst angränzenden Gemeinden und die zunächst vorgesetzte Standesobrigkeit am Genauesten mit den Persönlichkeiten wie mit dem Amte selbst bekannt sind, so würde aus dem Allen die weitere Bestimmung hervorgehen:

Ist ein Vorsteheramt zu besetzen, so treten die Vorsteher der (drei) nächsten Gemeinden des Bezirks mit ihrer nächsten Standesobrigkeit (dem Landrath u.) zusammen, um in Gemeinschaft aus den geeigneten Personen der fraglichen Gemeinde die Kandidaten zu dem zu besetzenden Amte zu bezeichnen. —

Nun aber ist doch wol durch Abstimmung der Gemeindeglieder zu ermitteln, zu welchem dieser Kandidaten dieselben das meiste Vertrauen haben? Mein Vester, es kommt nicht darauf an, wer das meiste Vertrauen hat, sondern wer es verdient. Oft verdient's am wenigsten, wer es hat, und dem Würdigsten fehlt es nicht selten. Ueberdem, was hilft's, daß hundert in der Gemeinde Ber-

träuen zu Jemand haben, wenn Einer bestimmt weiß, daß erd nicht verdient? Dann wiegt der Eine die Hunderte auf und macht das ganze Mehrheitswesen zur Thorheit. Deshalb muß auch das Gewicht dieser einen Stimme zu seinem Recht kommen können, gegen alle Mehrheits-tyrannie, d. h. jedes Gemeindeglied muß mit begründeten Einwendungen gegen die Loyalität und den Lebenswandel des zum Vorsteheramte Bezeichneteten gehört werden, wie denn natürlich auch die Gemeinde gegen den Einzelnen sich muß aussprechen können. Dieß wird in der schonendsten Form geschehen, wenn die Gemeinde nicht diejenigen bezeichnet, die sie verwirft, sondern die, deren Zulassung zum Amte sie genehmigt. Und so würde ich denn ferner verordnen:

Die bezeichneten Kandidaten sind der Gemeinde vorzuschlagen, damit diese zwei (oder drei) aus ihnen für das Amt auswählt. Jedem Mitgliede der Gemeinde steht jedoch ein Einspruchsrecht gegen die Auswahl desjenigen Kandidaten zu, gegen dessen Loyalität und Lebenswandel es gegründete Einwendungen vorbringt.

Von liberalistischer Seite wird man freilich sagen: Sollen denn nicht die Gemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten haben, sollen sie diese nicht austragen können, wem sie wollen, und ist der Gemeindevorstand nicht eben in dieser Hinsicht der Beauftragte der Gemeinde, den sie müßig frei muß wählen können? Auf jede dieser Fragen sag' ich Nein. Alle ihre Voraussetzungen sind doktrinaire Fiktionen, ohne natürliche Grundlage in der Luft schwebend. Eine Gemeinde, eine zahlreiche Körperschaft kann gar nicht selbst verwalten, thuts auch nirgends in der Welt, und das sogenannte Recht der Selbstver-

waltung muß daher naturgemäß immer zusammenschrumpfen zu dem bloß formalen Rechte, den Verwalter selbst zu erwählen und zu ernennen, und etwa noch die Kontrolbehörde für ihn zu bestellen. Ist das aber Selbstverwaltung? ist das nicht deren bloße Fiktion? Wie jede anerkannte moralische Person, so kann und soll die Gemeinde in ihren eignen Angelegenheiten Autonomie haben, und auch diese nur in Gemeinschaft mit ihrer Obrigkeit; Autonomie und Selbstverwaltung sind aber gerade so verschieden, wie Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt. Ferner erschöpft sich das Wesen der Obrigkeit gar nicht in dem Begriff der Verwaltung, es darin aufgehen zu lassen, ist abermals eine ganz fiktive Entleerung und Entstellung desselben, und die Obrigkeit ist nicht Verwaltung, weil sie die Verwaltung hat, sondern sie hat die Verwaltung, weil sie Obrigkeit ist. Autorität zu seyn, ist das Wesen der Obrigkeit, und Autorität kann von Niemand durch Mandat übertragen werden, der nicht selbst schon Autorität ist. Ein Beauftragter, ein Mandatar ist immer von seinem Gewaltgeber abhängig, dieser ist Autorität für ihn, und niemals kann umgekehrt ein Mandatar Autorität seines Gewaltgebers seyn. Ist also die Gemeinde Gewaltgeberin ihrer Obrigkeit, so steht sie über dieser, so ist sie selbst deren Vorstand, und diese kann nicht der ihrige seyn. Dann ist also die Vorstandschaft, die Autorität der Obrigkeit nur fingirt, womit sie eben aufhören würde, Obrigkeit zu seyn, oder die Beauftragung von Seiten der Gemeinde ist nur eine Fiktion; und freilich ist Letzteres der Fall, indem, wie bemerkt, Autorität nicht von demjenigen übertragen werden kann, für den sie Autorität seyn soll. Ja, wendet man ein, die Gemeinde-

obrigkeit ist die Beauftragte der Majorität, und diese hat ihre eigne Autorität über die Einzelnen ihr übertragen. Aber gehört das nicht wieder in's Nebelreich der Fiktionen? Denn wodurch, als durch eine Fiktion, kann man der Majorität eine Autorität über die Einzelnen beilegen? Es müßte denn die Autorität der Häufte seyn, und auf diese läuft der politische Pelagianismus allerdings zuletzt hinaus. Auch genügt diese Nothlüge nicht, denn die Obrigkeit soll auch Autorität für die Majorität seyn, und es gehört ja zu ihren Pflichten, den Einzelnen gegen die Brutalität der bloßen Mehrheit zu schützen. Hat die Gemeinde ihre Obrigkeit, die ihre Angelegenheiten dann verwaltet, so hat sie freilich eine eigne Verwaltung, nicht aber die Selbstverwaltung. Willst Du sehen, wie Fiktionen nur wieder Fiktionen erzeugen, so blicke in solche Gemeinden, deren Vorstand das Geschöpf ihrer eignen Wahl ist: alles Ansehen, alle Würde und Gewalt des Verstandes muß dort lediglich fingirt werden, weil sie nicht vorhanden sind, — es sey denn, daß die Wahl zufällig einen Mann getroffen, der an sich schon eine Autorität in der Gemeinde war. Sollen wir uns aber dem Zufall ausliefern? Kurz, die Bevollmächtigung, die Autorisirung der Gemeindeobrigkeit muß offenbar anderswoher kommen, als aus der Gemeinde selbst, sie muß von der höheren Obrigkeit geschehen, deren Autorität eben so wol nach Unten feststeht, sei diese höhere Obrigkeit eine landesfürstliche, wie es in kleinen Ländern wol kaum zu vermeiden, in größeren unter Verhältnissen auch wol hier und da nicht zu ändern seyn wird, sei sie, was jedenfalls besser ist, noch eine selbständige Obrigkeit für den Stand. Die höhere Obrigkeit aber kann nur den autoristren, den sie

selbst für den würdigsten und geeignetsten anerkennt, und muß daher auch die letzte Auswahl des Einzelnen treffen können. Daher würde denn endlich zu bestimmen seyn:

Einem der von der Gemeinde Ausgewählten überträgt die höhere Obrigkeit das Vorsteheramt und setzt ihn förmlich in dasselbe ein. —

Brauche ich's zu wiederholen, daß die eingerückten Vorschläge wiederum nur Exemplificationen seien? Ein so besetztes Amt ist aber offenbar ein Ehrenamt, seine Uebernahme eine Ehrenpflicht, wenn auch seine Führung eine Last ist. Aus dem Ersteren würde die Bestimmung fließen:

Kein Gemeindemitglied kann sich, bei Verlust aller Gemeinde- und Ehrenrechte, der Uebernahme des Vorsteheramts ohne genügende Entschuldigungsgründe entziehen, und als solche werden nur diejenigen angesehen, welche gemeinrechtlich auch von Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

Unbillig aber würde es seyn, ein Amt, das eine Last ist, ohne Entschädigung für Lebenszeit übernehmen zu sollen.

Entweder wird die Verpflichtung zur Amtsführung daher auf eine bestimmte Zeit, etwa auf sechs Jahre, einzuschränken, oder es wird ein mäßiges Gehalt zu gewähren seyn, damit tüchtige Vorsteher ihren Gemeinden möglichst erhalten bleiben.

Wer die Bauern kennt, wird aber einverstanden seyn, daß dies Gehalt aus einer allgemeineren, etwa der Kreis- kasse, nicht aber direkt von der Gemeinde bezahlt werden müsse, wenn dies dem Vorstande nicht in den Augen des Bauern die Stellung eines besoldeten Gemeindedieners

geben und alles Ansehen rauben soll. Am angemessensten dürfte es seyn, die beschränkte Amtszeit und die Gehalts-gewährung so zu verbinden, daß man bestimmte:

Der Gemeindevorstand muß sein Amt sechs Jahre unentgeltlich führen. Nach Ablauf dieser Zeit kann er zurücktreten oder von seiner vorgesetzten Behörde entlassen werden. Bleibt er jedoch auf den Wunsch der Letzteren im Amte, so erhält er von dieser Zeit an ein angemessenes, für jede Stelle besonders festzusetzendes Jahrgehalt.

Da bei aller Vorsicht in der Auswahl der Person zu dem Amte doch fehlgegriffen werden, die Letztere auch während der Amtsführung untüchtig werden kann, so wird noch zu verordnen seyn:

Die Obrigkeit, welche den Gemeindevorstand einsetzte, kann denselben wegen eingetretener Unfähigkeit, sowie wegen schlechter Amtsführung, wegen bewiesener Inloyalität und wegen unsittlichen Lebenswandels jederzeit entlassen, und muß dies thun, wenn deshalb unter Nachweisung jener Ursachen von der Gemeinde oder von den landesfürstlichen Behörden bei ihr darauf angetragen wird. —

Soviel von der Wahl des Vorstandes, wo sie nothwendig ist. Habt Ihr jedoch Erb- und Lehnschulzen, so erhalte diese Einrichtung, und laß eine Wahl des Vorstandes, ähnlich der vorgeschlagenen, nur aushülfsweise dazwischen treten, wenn es erforderlich wird. Die Ungunst der Zeit gegen alle Art Erbämter darf Dich nicht irre machen. Sie ist keineswegs aus edlen Motiven oder aus gründlicher Einsicht in das Wesen des obrigkeitlichen Amtes hervorgegangen. Je mehr ursprüngliche, nicht von

Anderen abgeleitete Autorität ein Amt haben soll, um so mehr eignet es sich zu einem Erbamte; daher ist auch das Amt, das diese Eigenschaft absolut besitzt, das landesfürstliche Amt, fast in aller Welt erblich. Mehr oder weniger gehören dahin alle Ämter, welche einen patriarchalischen Charakter tragen, zu denen daher weder besondere technische Kenntnisse noch eigenthümliche Begabung erforderlich sind. Und ein solches Amt ist das eines bäuerlichen Gemeindevorstandes. Erwäge ferner, daß die Menschen, zumal die Bauern, nicht leicht Jemand als Autorität verehren, daß es dagegen auf allen Seiten ein autoritatives Verhältniß am besten vorbereitet, wenn eine bestimmte Person gleich von Kind auf in dasselbe hineinwächst. Befrage endlich die Erfahrung, und Du wirst finden, daß die Erbschulzenämter mindestens eben so gut versehen werden, als die Ämter der gewählten Vorstände, daß aber ein gewöhnlicher Erbschulze bei Weitem mehr Ansehen in der Gemeinde genießt, als ein tüchtiger Wahlvorstand. Kurz, konservire das Institut.

Wo Schöffen in den Gemeinden herkömmlich sind, da lasse sie bestehen. Ist ihre Wahl zu ordnen, so thue es nach Analogie der Vorstandswahlen. —

Doch ich bemerke, daß ich mich zu sehr auf die Einzelheiten eingelassen, und will ja nicht eine vollständige Landgemeindeordnung mit allen Motiven dahersetzen. Nur auf die richtigen Prinzipien und daraus fließenden Grundzüge kommt es uns an. Und da muß ich mich, von der Obrigkeit auf die Gemeinde selbst zurückkommend, ganz bestimmt gegen jede konstitutionalistische Vertretung innerhalb derselben durch einen gewählten Gemeinderath erklären. Vertreterin der Gemeinde nach Innen und Außen

ist die Gemeindeobrigkeit. Kommt es aber zum Zweck der Autonomie der Gemeinde auf die Ermittlung ihrer eignen Meinung und ihres eignen Willens an, so muß ich eine Gemeindevertretung geradezu für unsittlich erklären; denn sie ist eine Lüge und ein Unrecht. Eine Lüge, weil Meinung und Wille gar nicht übertragbar sind, und ein Gemeinderath in dieser Hinsicht daher nicht als Vertreter, sondern nur als eine neue Behörde und Halbobrigkeit betrachtet werden kann, deren Meinung und Willen sich die Gemeinde unterwerfen muß, indem sie dieselben fiktionsweise als die ihrigen muß gelten lassen, wodurch aber die wirkliche Autonomie der Gemeinde zu einer Fiktion, zu einer Unwahrheit wird. Ein Unrecht, weil man eine solche Drangebung eignen Willens und eigener Meinung keinem Gemeindegliede zumuthen kann, weil ein jedes das natürliche Recht hat, in denselben Dingen, die der Autonomie der Gemeinde unterliegen, selbst mitzubethen und mitzubeschließen, so lange es Korporationsglied oder, mit Möser zu reden, Aktieninhaber der Gemeindegeldkompagnie ist. Mit Einem Worte: Wo es darauf ankommt, die Autonomie der Gemeinde geltend zu machen, da soll eine vollständige Gemeindeversammlung unter Vorsitz und Leitung des Gemeindevorstandes berufen werden, bethen und beschließen. Hauptgegenstände ihrer autonomen Entscheidung dürften seyn: Bestimmungen über das Gemeindevermögen, dessen Benutzung und Mitbenutzung, Uebnahme von Gemeinde-Verpflichtungen, also Aufnahme von Tagelöhnern und Beisassen, Eheconsense für Tagelöhner, Geldumlagen zu Gemeindebedürfnissen, so auch etwaige Meinungsäußerungen, die von höheren Behörden gefordert werden. —

Es wird zu den Seltenheiten gehören, daß eine Gemeinde zu groß seyn sollte, um einen solchen beratenden und beschließenden Körper bilden zu können. Dann theile man sie in eine ungleiche Zahl von Gemeindeforporationen, jede mit einem Vorstande, und lasse jede Korporation soweit es zulässig ist selbständig beschließen; sofern jedoch z. B. rücksichtlich eines gemeinschaftlichen Vermögens, Gesamtschlüsse erforderlich sind, lasse man das Stimmverhältniß in den einzelnen Korporationen ermitteln und durch die vereinigten Vorstände ein Resultat daraus ziehen. Zu kleine Gemeinden werden bei den vorgeschlagenen Einrichtungen ebenfalls selten seyn. Wo sie vorkommen, werden sie sich leicht mit andern angemessen kombiniren lassen.

Soll ich nun noch von dem Geschäftsumfange des Gemeindevorstandes sprechen? Er folgt aus seinem Wesen, als Autorität, welche nach Innen und nach Außen Recht, Sitte und Interessen der Gemeinde vertritt, und zwar ebenso sofern die Gemeinde Glied des größeren Ganzen ist, als sofern sie diesem gegenübersteht. Lege dieß als Maßstab an die gewöhnlichen Kompetenzbestimmungen in den Gemeindeordnungen, und Du wirst bald entdecken, wo dieselben zu weit, wo zu eng sind. —

Ob die vorhandenen Gemeindefassen und deren Rechnungen von dem Vorstande geführt werden oder von einem besondern Einnehmer, scheint mir sehr gleichgültig. Nicht gleichgültig aber ist es, ob die Kontrolle der Verwaltung überhaupt von Oben oder nach konstitutionalistischer Verdrehung von Unten geführt wird. Für die Kontrolle von Unten giebt es keinen andern Sachgrund, als die schon abgewiesene Fiktion eines Mandats der Obri-

fett von Seiten der Gemeinde; dagegen verrückt es das ganze Verhältniß und untergräbt alle Autorität, wenn Untergebene zur Kontrolbehörde ihrer Vorgesetzten bestellt werden. Die den Gemeindevorständen nächst vorgesezte Obrigkeit, welche auch ihre Aufsichtsbehörde seyn muß, soll daher auch ihre Verwaltung kontroliren. Zu diesem Zweck sollte in jeder Gemeinde ein Gemeindebuch vorhanden seyn, in welchem sich die Gemeindeordnung und ein etwaniges Gemeindestatut eingestekt findet, und in welches jeder Gemeindebeschluss bei dessen Fassung sofort eingetragen wird. Jährlich einmal würde die vorgesezte Obrigkeit einen Revisionsstag halten, dabei die Gemeindecrechnungen abhören, den Vermögensbestand der Gemeinde (im weitesten Umfange) revidiren und den Befund der ganzen Zustände mit dem Gemeindebuch vergleichen. Nicht zur Kontrolle, sondern zum Zeugniß, daß die oberliche Kontrolle wirklich gewissenhaft stattgefunden, würden die drei ältesten Gemeindeglieder, sofern sie nicht selbst bei der Verwaltung theilhaftig sind, zuzuziehen seyn und der Handlung beizuwohnen haben. Da es nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern überhaupt auch jedem Gemeindegliede freistehen muß, sich über etwa vorkommende Ordnungswidrigkeiten und Mißbräuche in der Verwaltung bei der höheren Behörde zu beklagen, so wird damit dem Kontrollebedürfnisse vollständig genügt seyn.

Ich brauche wol kaum zu erwähnen, daß jedem Angehörigen der Gemeinde, der sich durch Gemeindebeschlüsse, durch Verfügungen des Gemeindevorstandes und der höheren landschaftlichen Obrigkeit verletzt glaubt, der Refurs an die landesfürstlichen Behörden vorbehalten bleiben muß.

Dies würde uns ohnehin schon in das eigentlich staatliche Gebiet führen, wovon erst später die Rede seyn kann. —

Hast Du nun eine Gemeindeordnung abzufassen, mein Bester, so hüte Dich, allzuviel im Allgemeinen festzusetzen, und laß den statutarischen Bestimmungen der einzelnen Gemeinde soviel Raum als irgend möglich. Wünscht eine Gemeinde ihre herkömmliche Verfassung beizubehalten, und dieselbe ist in ihren Grundlagen nicht prinzipwidrig, so lasse ihr keine allgemeine aufdrängen. Nur gegen solche sei unerbittlich, die im Mindesten dem vulgären Liberalismus huldigen. Nicht minder gegen jene faulen Einrichtungen, welche alle Autonomie der Gemeinde und die eigne Verwaltung und Obrigkeit derselben von der landesfürstlichen — vulgo der Staats-Beamtenschaft aufzählen lassen. Die Selbständigkeit der bauerlichen Korporationen kann nicht genug gepflegt werden, und was von den Gemeinden und ihren Obrigkeiten selbst abgethan werden kann, dabei laß Deine Beamtenschaft aus dem Spiele. Je selbständiger der Bauer sich durch seinen Stand und durch die Organisation seines Standes fühlt, desto inniger wird er an demselben hängen, desto mehr wird er für den Stand und für den Staat das seyn, was er seyn soll.

Deine Ministerialräthe u. werden darauf dringen, daß überall eine möglichst gleichförmige Gemeindeverfassung eingeführt werde. Widerstehe ihnen darin! Auf ihre Bequemlichkeit kommt es gar nicht an. Sieh ihnen M ö s e r s Abhandlung unter der Ueberschrift: „Der jezige Hang zu allgemeinen Gesetzen und Verordnungen ist der gemeinen Freiheit schädlich“ — zu lesen, und zeichne es darin an, wenn er sagt: „Je einfacher die Gesetze und

je allgemeiner die Regeln werden, desto despotischer, trockner und armseliger wird der Staat.“ — Leider sind wir seit Möser's Zeit durch so viele Zerstörungen und Auflösungen gegangen, daß eine angemessene naturwüchsigte Mannigfaltigkeit kaum noch vorhanden ist. Sie ist aber Bedürfniß, und die allgemeine Gesetzgebung soll ihre Wiederherstellung jetzt befördern, nicht hindern. Das bedenke!

Und damit befehle ich Dich für heute dem göttlichen Schuß und Beistande.

15.

Erhalten, gelesen und einverstanden, mein Theurer! Wenn Du aber Auskunft wünschest über diejenigen Aemter, die ich den landesfürstlichen Behörden noch entgegensetze, den Gemeindevorständen aber überordne und höhere landschaftliche oder Standesobrigkeiten nenne, so muß ich Dich sowol hierüber, als über die politische Vertretung der Bauern als Stand auf spätere Zeit vertrösten. Ich habe einmal meinen Weg genommen und darf mir nicht vorgreifen, wenn wir auch ferner einverstanden bleiben sollen. —

In Bezug auf den Bauernstand habe ich noch zwei mächtige Hebel der volksgeselligen Zustände zu erwähnen, ohne deren guten Bestand und gehörige Anwendung auch die besten socialen Einrichtungen bald zerrütten und verrotten müssen, ja deren eigne Verderbniß seit geraumer Zeit, die Hauptursache der socialen und politischen Krankheiten unsrer Tage ist: — Schule und Kirche. Wie,

wirft Du sagen, auch die Schule? Ist jemals mehr für das Schulwesen gethan, als in unserm Jahrhundert? Sind nicht fast überall die Schulstellen jetzt verbessert, nicht fast in jedem Lande vortreffliche Seminarien gegründet? — Ja wol, Seminarien, Pflanzstätten der allerwiderrwärtigsten Halb- und Aufklärung; Anstalten, wo die jungen Seminaristen täglich hören, daß auf ihrem Wissen und Verstehen und dessen Mittheilung an das „Volk“ das Heil der Menschheit und die Größe des Vaterlandes beruht; von wo sie als die anspruchsvollsten Volksbildner auf die kleinen Schulstellen ziehen, um dort düntelhaft und unzufrieden ihr Unbehagen auszubreiten. Wenn von solchen Leuten und ihren Verbündeten das Geschrei nach Trennung der Schule von der Kirche ausgehen konnte, setzte das nicht voraus, daß sie innerlich diese Trennung schon vollzogen hatten? Und stellten sie sich damit nicht ein pädagogisches Armuthszeugniß in Fraktur aus? Oder konnten sie glänzender ihre Unwissenheit darüber bezeugen, daß alle wahre Bildung nichts ist, als Durchdringung unsres äußerlichen Lebens von dem idealen Leben, das in uns ist, daß dieß ideale Leben wesentlich Inhalt des religiösen Glaubens, und daß dessen Spenderin, Pflegerin und Leiterin die Kirche ist?

Von den Bauern zu verlangen, daß sie das seien, was man gewöhnlich gebildete Menschen nennt, ist ein Aberwitz, und jede Bemühung, sie wenigstens zum Viertel, zum Achtel dazu zu machen, verbildet sie nur. Im Allgemeinen ist auch da, wo noch ein kerniger Bauernstand besteht, durch dessen natürlichen Widerstand dafür gesorgt, daß alle dergleichen Versuche leeres Geschwätz bleiben. Nur wo der Bauer so oder so ausartet, gelingt's dem

verdrehen Schullehrer wol, Einen oder den andern durch schlechtverdaute Kulturmittel konfus zu machen, dann aber auch nur die Erwachsenen, selten die Kinder. Wenn er diesen bis zu ihrem vierzehnten Jahre die Thatfachen und Lehren des christlichen Glaubens, dann Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen gehörig beibringen will, so hat er alle Hände voll zu thun. Denn die Bauernkinder lernen eigentlich nur in der Schule. Außerhalb der Schulstunden können sie höchstens in den letzten Jahren die nöthigen Bibelstellen und Gesänge auswendig lernen. Sie müssen ja schon außerdem, und darin ist die häuerliche Erziehung zu loben, in Haus, Stall und Feld mitthätig seyn. Jene Lehrgegenstände sind aber auch vollkommen hinreichend, ja ich möchte auf Lesen und Schreiben nicht einmal so viel Werth legen, als man es gewöhnlich thut. Karl, der Sohn Pipins, war nicht nur längst Kaiser, sondern er war auch schon der Große, der Held, der Gesetzgeber, der Heilige, ehe er lesen und schreiben konnte. Und ich habe manchen sehr einsichtigen, verständigen, in allen Stücken tüchtigen und gottesfürchtigen Bauern gekannt, der vom Lesen und Schreiben so wenig verstand, als Homer und Wolfram von Eschenbach. Indes meine ich keineswegs, daß die ländliche Schuljugend darin vernachlässigt werden dürfe. Ich will nur diese Schulmeisterkünste nicht für so überaus wichtig, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, für den einzigen Bildungsmaßstab des Bauernstandes angesehen wissen. Lebendige Anweisung, Ueberlieferung und Erfahrung bildet den Bauern von Kind auf auch für seine Aufgabe, die Landwirthschaft, die ein in sich eben so reiches und mannigfaltiges Gebiet ist, wie irgend eine andre Kultursphäre, und der Ent-

wicklung der Intelligenz eben so sehr entgegenkommt. Weil sie aber für ihn immer zugleich Praxis ist, so hindert dies die einseitig intellektuelle Ausbildung; alles Wissen ist bei ihm sofort ein Thun, und so ist es recht, denn das macht den tüchtigen Menschen. Zu dem allen kann der Schul-lehrer nichts thun. Was sollen seine geschichtlichen, geo-graphischen, physikalischen, chemischen, astronomischen Un-zulänglichkeiten in den Köpfen der Bauernkinder? Sie aufklären? Lieber Gott! — Er steht wol selbst gelegent-lich, daß er damit bei ihnen nur auf das Steinigte säet, wendet sich dann an die Erwachsenen, die auch etwas Anderes haben wollen, und bringt diesen Rationalismus und Politik bei und belehrt sie in der Opposition gegen staatliche und kirchliche Obrigkeit. Aber der Schulmeister ist für die Kinder da, für die Erwachsenen der Pfarrer. Wenn Jener den Kindern die wenigen formalen Bildungs-mittel (Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen) überlie-fert, so ist in dieser Beziehung genug geschehen, was er aber noch hinzufügen möge, es ist alles überflüssig und für nichts zu rechnen, wenn er die Kinder nicht mit dem religiösen Stoffe zu erfüllen versteht. Denn auf diesem beruht die Hauptsache, die sittliche Bildung, die Einpflan-zung jenes idealen Lebens aus Gott, aus welchem zuletzt jede Veredlung des Daseyns hervorgeht. Ist es doch auch der religiöse Stoff, der ebenso zugleich Wissen und Thun ist, ja in sich selbst die Forderung stellt, beides zu seyn, und an dem sich alle höheren Fähigkeiten und Thä-tigkeiten des Geistes und Gemüthes zu entwickeln ver-mögen. Ist das Christenthum, wie die Geschichte lehrt, die größte weltumbildende Macht geworden, wie sollte es denn nicht überhaupt die größte menschenbildende Macht

seyn? Was wollen bei einer kräftigen gesunden Bauernnatur alle andern Schulfertigkeiten sagen gegen diese Macht? Sie sind Staub und Roth, wenn sie nicht zuhöchst im Dienste dieser Macht stehen. — Liebster Freund, ist dieß wahr oder nicht? —

Ist es wahr, so folgt, daß die christliche Lehre, der christliche Glauben, die christliche Ueberlieferung von den großen Thaten Gottes, die christliche Anschauung aller Dinge Hauptgegenstand und alldurchbringende Seele des Unterrichts seyn muß. Und ist dies richtig, so folgt, daß vor Allem der Schulmeister selbst dazu ausgebildet seyn müsse, daß er das Christenthum gründlich zu lehren und lebendig einzupflanzen verstehe. Nur die Kirche kann ihm dieß geben, nur sie weiß den Maßstab dafür zu haben, ob er das Anvertraute wol verwaltet; ja noch mehr: seine Hauptaufgabe ist geradezu eine kirchliche Thätigkeit. Und darum gebührt der Kirche die Leitung der Schullehrerseminarien, sowie die Führung und Beaufsichtigung des ganzen Schulwesens, und mit Recht zählt das alte Herkommen die Schulmeister zum *clerus minor*. Wenn man die Schule aus diesem innerlichen und wesenhaften Verhältnisse zur Kirche herausgerentt und sie zu einer Staatsanstalt gemacht hat, so muß dieß nicht nur der Geschichte und dem geschichtlichen Rechte gegenüber für revolutionär erklärt werden, sondern es lagen dabei auch nur kirchenseindliche und revolutionäre Absichten zum Grunde. In der Frankfurter Paulskirche sind sie öffentlich eingestanden. Anderswo hat man den absurden Vorwand gebraucht, der Staat werde das Schulwesen besser verwalten, als die Kirche, und abgesehen vom Religionsunterricht seien die übrigen Lehrgegenstände gar nicht aus-

schließliches Eigenthum der Kirche. Daß Lehren und Unterrichten Aufgabe der Kirche sei, wird Niemand bestreiten; daß es aber Aufgabe des Staates sei, dieß zu behaupten, setzt doch den verdrehtesten Begriff vom Staate voraus. Der Staat braucht nicht zu lehren, soll's nicht thun, versteht's auch nicht, die Kirche soll es, muß es und versteht's, und daher wird sie auch das Schulwesen allezeit besser verwalten, als der Staat, hat's auch von jeher gethan und besser gethan. Selbst des christlichen Staates Aufgabe ist nicht zu lehren und zu schulen. Aber man wollte freilich auch das Christenthum, welches die Revolution bekämpft und verdammt, nicht mehr in die jungen weichen Herzen der Schulkinder pflanzen lassen. Man forderte ganz religionslose Schule. Man erklärte in demselben Augenblicke den Staat für religionslos und die Schullehrer für Staatsdiener. Das war deutlich genug. Gegen die Berufung auf die übrigen Lehrgegenstände aber frage ich: sind sie etwa ausschließliches Eigenthum des Staats? Mich dünkt, Lesen, Schreiben, Rechnen und was des sonst noch wäre, verstehe die Kirche eben so gut, als der Staat.

Alle Gründe unsrer revolutionären Phylister für die Trennung von Schule und Kirche laufen am Ende auf die dumm-boshafte Beschuldigung hinaus, die Kirche wolle das Volk dumm erhalten, damit es ihr glaube. Auf solche nichtswürdige Einwürfe kann man nur mit Thaten antworten, wie es denn die Kirche des Herrn seit fast zwei Jahrtausenden gethan. — Gott helfe uns, daß wir jene Thorheiten überwinden und ihre Folgen austreiben! Mit dem Verlust des größten und gründlichsten sittlichen Bildungsmittels, des einzigen, das überall hinzubringen

und Leben zu ergreifen vermag, würden wir Alles verlieren, würde insbesondere der Bauernstand der wüthendsten Verrohung und Verwilderung anheimfallen. Wollt ihr sieben- bis vierzehnjährige Bauernkinder mit solchen weltlichen Bildungstoffen erfüllen, die für ein ganzes Leben veredelnd, erhebend und sittigend vorhalten? O ihr Männer von Athen, ich sehe euch, daß ihr allzuabergläubig seid! —

Der Landesfürst hat das Oberaufsichtsrecht sowohl über die Kirchen als die Schulen, und hat mit Ausübung desselben seine Behörden betraut. Das ist genug, um staatsförmig darüber wachen zu können, daß die Schullehrer in allen Stücken ihre Pflicht thun und daß die Kirche sie dazu gehörig vorbereitet und anhält. Da ich überhaupt keine Staatsdiener, sondern nur landesfürstliche Diener zugeben kann, so würde ich auch die Schullehrer höchstens für landesfürstliche Diener erklären können. Dies braucht aber nur ausgesprochen zu werden, und jeder wird das Unangemessene fühlen. Darum bleibe der *clerus minor* was er ist, und hat man ihn etwa bei Euch aus dieser seiner wahren und natürlichen Stellung herausgerissen, so Sorge dafür, daß er wieder hineingesetzt werde. Bewirke durch das landesherrliche Oberaufsichtsrecht, daß die Seminarien zu wirklichen Saatgärten eines einfachen frommen Schullehrerstandes umgestaltet werden, und Sorge, daß die Landgemeinden von solchen Schulmeistern befreiet werden, die nicht im geforderten Geiste wahre Dorfschulmeister sind.

Von den ungenügsamen „Herrn Lehrern“ auf dem Lande ist neuerdings auch der Ruf nach Verbesserung ihrer Einkünfte erhoben worden. Nur allzubereitwillig ist man dem von Seiten des Staats entgegengekommen.

Kann ein Schullehrer von seinen Einnahmen leben, wie ein Bauer mittlerer Klasse, so genügt das. Je mehr man ihm darüber hinaus giebt, desto mehr wird er nur seine Bedürfnisse steigern, desto mehr sich über die Bauern erheben, über sie erhoben dünken, desto fremder wird er sich gegen die fühlen und stellen, zu denen er doch eigentlich gesellschaftlich gehören soll. Ueberhaupt werden dadurch nur seine Ansprüche wachsen; denn es ist bekannt, daß Niemand genug hat, um nach seinen Anforderungen und Wünschen davon leben zu können, und diese überschreiten und überwachsen immer die Gränze der gebotenen Mittel. Ich mache das Keinem zum Vorwurf, aber es ist so, und liegt in der Natur der Menschen und der Verhältnisse, nur soll man solchem Streben keine Nahrung geben. Kommt der junge Schullehrer zuerst auf eine ganz kleine Stelle, wo er noch nicht daran denken kann, sich zu verheirathen, so werden ihn hundert häusliche Bedürfnisse nöthigen, sich an seine Bauern und ihr Leben anzuschließen; was nur zu wünschen ist; denn dadurch lernt er, worauf es bei den Bauern ankommt. Hat er's gelernt, so mag er auf bessere Stellen vorrücken, wo er in bescheidener Weise auch mit einer Frau ländlich leben kann. Muß er dabei außer den Schulstunden auch Garten und Feld selbst bearbeiten, um so besser. Beweist er seinen Schülkern und ihren Eltern, daß er auch das kann, so werden beide nur um so mehr Respekt vor ihm haben, und er wird um so weniger Zeit mit Beschäftigungen verderben, denen er doch nicht gewachsen ist. Kurz, mein Vetter, gieb Deinerseits dem Drängen nach Erhöhung der Schullehrergehalte im Allgemeinen nicht nach, und lasse sie nur in einzelnen ganz dringenden Fällen eintreten. —

Kann ich die Wichtigkeit der Schule nur dann hoch anschlagen, wenn und sofern sie die Vorhalle der Kirche ist, so muß ich die Pflege der letzteren über Alles schätzen. Nichts hat unsern Bauernstand gefährlicher erschüttert, als der Verfall kirchlichen Glaubens und kirchlicher Sitte, wie ihn die so eben ablaufende Periode der rationalistischen Theologie herbeigeführt hat. Nur der Anhänglichkeit der Bauern an das Alte, Ererbte und Eingelebte ist es zuzuschreiben, daß die rationalistischen Pfarrer die christliche Ueberlieferung bei ihnen nicht schon völlig ausgereutet haben. Wo dieß mit Hülfe sonstigen nichtsnutzigen Gesindels mehr oder weniger gelungen, da hat die Entzückung der Revolutionszeit eine Verwilderung und Bestialität zu Tage gebracht, die zum Erschrecken ist. Und war sie nicht vorhanden, ehe sie zu Tage kam? Ist sie nicht noch vorhanden, obwol ihre Aeußerungen sich vor den Bajonetten und Gefängnißmauern einstweilen wieder in's Dunkel zurückgezogen? Allgemein würde sie werden und alle Fägel und Bande abwerfen, wenn die Zerstörung der christlichen Kirche den Lichtfreunden, den Radicalen und ähnlichem Gesindel gelänge. Denn daß das lebendige Christenthum die Bestie im Menschen bändigen und unterwerfen könne, lehrt die tägliche Erfahrung; daß aber jenes dünne philosophisch-moralische Surrogat es nicht könne, komme es aus den Laboratorien des hausbackenen Menschenverständes oder des speculativen Pantheismus, das zeigt die Erfahrung gleichfalls. Ist es doch auch keine göttlich bewährte objective Macht, sondern das eigne subjective Gemächte des Menschen und daher um nichts stärker, als jede gemeinste Triebfeder und jede leidenschaftliche Regung. Ja, diese Selbstreligion ist gar kein Glaube,

sondern ein Unglaube, da ihr das reale Object fehlt. Der verrückteste Aberglauben ist darum auch noch eine größere und wolthätigere sittliche Macht, als dieser Unglaube, der alles Verderben der menschlichen Natur loskettet, alle Ehrerbietung gegen ein Gegebenes ersticht. Wäre diese Verwilderung schon allgemein, so möchtest Du die vollkommensten socialen und staatlichen Einrichtungen treffen, sie würden Dir unter den Händen zu Nichte werden. Dank sey der unverdienten Gnade Gottes, daß es dahin bei unserm Landvolke noch nicht gekommen.

Wer das Alles nur einigermaßen begreift, kann nicht zweifeln, daß der Staat zur Erhaltung seines ganzen Unterbaues, d. h. der ganzen Volksgesellschaft, alles Mögliche thun müsse, damit das in bestimmter gesellschaftlicher Form die Menschen umfassende und durchbringende christliche Leben, und das ist die Kirche, zur vollen Macht und Herrschaft in den Gemüthern gelange. Auf das Näher darüber kann ich hier nicht eingehen. Da aber die eigentlich fortpflanzenden, ernährenden und reproducirenden Organe des kirchlichen Lebens die Geistlichen sind, so zeigt sich, wie wichtig für den Bauernstand die Tüchtigkeit und Wirksamkeit der Landpfarrer ist. Wirke daher durch das landesherrliche Oberaufsichtsrecht über die Kirche, durch den Gebrauch der vorhandenen Patronatrechte und auf jede sonstige Weise dahin, daß die Landgeistlichkeit vor Allem von solchen Gliedern gesäubert werde, die nicht im Sinne der Kirche mit Eifer und Weisheit ihre Pflicht thun. Wirke auf die kirchlichen Behörden, daß sie solche Leute emeritiren, daß sie Kandidaten dieser Art nicht zulassen, daß sie bei den Prüfungen weniger auf bloße Kenntnisse, als auf geistliches Leben und geistliche Tüch-

tigkeit sehen, daß sie den Landpfarrer nicht zum gelehrten Theologen fortbilden wollen, sondern Landpfarrer bleiben lassen. — Et ab hoste consilium! Unfre Gegner richteten ihr Augenmerk zuerst auf die Personen der Geistlichkeit, begünstigten die Unkirchlichen und unterdrückten die Gläubigen. Verfahre umgekehrt. — Je mehr die Gegner sich bemühen, Gleichgültigkeit gegen christliche Sitte und Ordnung zu verbreiten, z. B. rücksichtlich der Sonntagsfeier, desto mehr befördere das Gegentheil. Es wirkt, zumal auf den Bauern, nichts stärker als positive Voraussetzungen. Wenn er sieht, daß sein häusliches, gesellschaftliches und öffentliches Leben durchaus behandelt wird, als sey christliche Sitte und Ordnung dessen unerläßliche Grundlage, wie sie es auch seyn soll, so treiben ihn Ehrfurcht und innere Nöthigung, dem guten Geiste nicht zu widerstreben und ihm immermehr die Herrschaft einzuräumen, sey's auch nur erst als Postulat. Daher soll auch — abermals im nachdrücklichen Gegensatz zu den Gegnern — Niemand zu der weltlichen Gemeinde gehören, der nicht auch zu einer christlichen gehört. Ein Jude so wenig als ein vom positiven christlichen Bekenntniß Abgefallener darf wirkliches Gemeindeglied seyn, wenn der Bauer nicht glauben soll, es sey für weltliche Verhältnisse gleichgültig, ob man Christ sey. Soll der Volksgeist ein christlicher Geist seyn, so muß er auch sofern er sich in der Landgemeinde verleiht, als die Einheit Aller im christlichen Glauben sich darstellen, oder das Gemeindeleben hört auf, ein von einer realen Lebenseinheit bestimmtes, ein organisches zu seyn. Eben so unstätlich, wie es beim Einzelnen ist, wenn er bei seinen Selbstberathungen und Beschlüssen unchristliche und widerchristliche Motive ein-

wirken läßt, obwol er selber Christ ist; gerade so unsittlich ist es, wenn eine Gemeinde christlicher Bauern bei ihren Berathungen und Beschlüssen Juden und Widerchristen mitwirken läßt. Sie dazu von Staatswegen zu nöthigen, ist offenbarer Gewissenszwang; wiewol die jetzige Begriffsverwirrung das Gegentheil so nennt und meint, dem Juden oder Gottesleugner geschehe groß Unrecht, wenn man ihm in einem Gemeinwesen von Christen nicht alle Rechte und Zuständigkeiten gebe, die der Christ darin habe. Ein andermal von dieser ganz fälschlich sogenannten Emancipation! — Stelle auch hierin das natur- und rechtmäßige Verhältniß wieder her. — Die socialen Einrichtungen und das weltliche Gemeindeleben werden nur dadurch sittlich und haltbar, daß sie vom christlichen Geiste getragen werden, denn alle Gesetze und Institutionen sind Spreu, wenn ihnen nicht der gute Wille der Menschen entgegenkommt, und diesen hervorzubringen ist das Wunder und Geheimniß des Christenthums.

Doch wem schreibe ich dieß? Und brauche ich noch den unschätzbaren Werth des Geistes, dessen Quelle und Pflegerin die Kirche ist, für das eheliche und häusliche Leben der Bauern, für die Sittigung, Berechtigung und Glückseligkeit des Verhältnisses zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, Herrschaften und Gesinde zu erwähnen? Man darf sich nur in einem Haushalt umsehen, in welchem dieser Geist webt, um den Beweis zu finden, daß die Verheißung, welche die Gottseligkeit auch für dieses Leben hat, nie unerfüllt bleibt.

Lange Zeit ist die Kirche nicht allein die einzige sittliche, sondern auch die einzige geistige Kulturquelle der Bauern gewesen. Dem protestantischen Bauern gab sie

vor Allem Bibel und Gesangbuch. Darin zu lesen, hatte für ihn etwa dieselbe Bedeutung, wie die häufigeren Andachten des katholischen Bauern und seine Begehungen in der Kirche. Der Bauer, praktisch aufs Nächste gerichtet, hat keinen Lesetrieb. Der Neugier schämt er sich, Wißbegier ist ihm fremd; was er nicht nutzen kann, was seine Zustände nicht bestimmt, geht ihn nichts an. Doch weiß er wol, daß in den kleinen schwarzen Lettern auf weißem Grunde eine ganze Welt steckt, er hat Respekt vor allem Gedruckten, und daß er's in der Regel für Wahrheit hält, ist sprichwörtlich geworden. Die Bewegungen der letzten Jahre, in den Städten entsprungen und centralisirt, machten den Anspruch, überall auch die bäuerlichen Verhältnisse umzugestalten, und das ging den Bauern recht sehr an. Es erwachte bei ihm das Bedürfnis, davon näher unterrichtet zu seyn, und schnell fanden Zeitungen, Tagesblätter und Hefte über Zeitfragen den Weg aufs Land. Es ist nicht zu berechnen, wie viel verwirrende und vergiftende Drucksachen dabei in die Hände der Bauern gelangt sind. Hier wäre nun zu helfen und unter Anknüpfung an die erregte Lese lust, für gesunde, zurechtleitende und fördernde Befriedigung derselben zu sorgen. Es ist wahr, verschiedene gläubige Vereine haben schon länger für Verbreitung guter christlicher Bücher und Blätter eifrig gewirkt; aber man sollte sie anregen, das selbe auch für Verbreitung guter weltlicher Lese stoffe zu thun. Wie Gottes Gebot, die menschliche Empfänglichkeit abwägend, unter sieben Tagen nur einen Tag dem Heiligen und der Andacht unmittelbar gewidmet wissen will, so will auch der gesund geartete Mensch, insofern er durch Lesen über sich hinausgeführt wird, nicht unausgesezt

Sonntag haben, nicht immer nur Geistliches genießen, denn er fühlt wol, daß sein Geschmaç für dasselbe dadurch nur abgestumpft wird. Kommt man dem Bedürfnis nicht mit guter und gesunder Nahrung entgegen, so tappt es eben nach schlechter und ungesunder, und die eruberirende Pressfreiheit verfehlt nicht, es dienstfertig damit zu versorgen. Versäume daher nicht, die vorhandenen freien Vereine, sodann Beamte und Pfarrer dafür aufzuregen, um hier im rechten Sinne thätig zu seyn, und unterstütze darauf gerichtete Bestrebungen thunlichst. Die Sache ist wichtiger als man denkt, und die bloßen Verbote und Entziehungen unnützer Schriften schaden mehr als sie helfen. Eins aber kannst Du sogleich thun. In vielen Ländern — ich weiß nicht, ob auch bei Euch — sind die kleinen Amts- und Lokalblätter zum Theil in ganz schlechten Händen, eben die Blätter, die wegen der amtlichen und sonstigen Bekanntmachungen regelmäßig auch auf dem Lande gelesen werden. Da siehe Dich nun nach geschickten Männern um, die das Volk lieben, faßlich und anregend zu schreiben verstehen, und die größeren und engeren Verhältnisse einigermaßen aus dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen wissen. Diesen übergieb die Redaktion der amtlichen Blätter und laß dieselben von ihnen mit andern Besestoffen so ausstatten, daß sie für den Landmann sonstige Tageblätter entbehrlich machen. Spare dabei nicht, damit die Zeitschriften leicht anzuschaffen seien und die Herausgeber Lust zur Arbeit behalten. Die Ausgabe wird sich im höhern Sinne reichlich verzinsen. —

Die philisterhafte Nützlichkeitspolizei, der ein Kartoffelfeld wichtiger ist, als ein fröhlicher Tag ganzer Gauen, und die doch in ihrem berühmten und vergessenen Feldzuge

gegen das Rastetrinken und Tabakrauchen die schmähtichste Niederlage erlitten, hat leider auch viele Bauernsitten und Bauernfeste allflug beseitigt. Hinter ihren grünen Tischen, zwischen ihren Altenbänden ahnte sie nicht, wieviel Behagen und Lebenslust damit zerstört wurde. Und die Sache greift tiefer als man meint. So ist es bedeutungsvoll, daß die meiste festliche Aufregung, die meisten sinnreichen Gebräuche sich um Hausrichtungen und Hochzeit gruppieren. Wo der Besitz eines Wohnhauses rasch wechselt, wo der Erbauer selbst es nur als zeitige Unterkunft oder Speculationsgegenstand behandelt, da sind es fast nur die Bauhandwerker, welche auf eine Festlichkeit bringen. Eben so, wie wenig bedeutet eine Ehe unter Menschen, bei denen die Familie nach Kurzem in lauter unzusammenhängende Existenzen auseinanderfällt! Nur für das Ehepaar selbst hat ihr Anfang Wichtigkeit. Deshalb sind beide Ereignisse da auch noch kaum bescheiden gefeiert, wo der Bauernstand mehr oder weniger zum Proletariat auseinander geflossen ist. Welche Begebenheit aber ist es für den echten deutschen Bauer, wenn er ein Wohnhaus aufbaut, das noch seinen spätesten Nachkommen zu Nutz und Frommen reichen soll, an dessen Ueberschwellen er nebst einem frommen Spruch seinen Namen zu einem Denkmal für die Nachgeschlechter eingraben läßt! Welch ein Gefühl der Dauerbarkeit des Besitzes wird dadurch erregt! Und sollten zu einer so wichtigen Handlung mit gleichen Gefühlen nicht gern Nachbarn und Freunde Hand und Gespann herleihen? Da ist denn die Hausrichtung allerdings Grund zu einer großen und allgemeinen Festlichkeit. Nicht minder bei einer Ehefestung, welche die Fortdauer und Erneuerung eines alten Familienbestan-

des verbürgt und denselben nach oben und unten fortsetzt. Und wie solche Feste aus dem Sinne für festen Besitz und Familiengeist hervorgehen, so erzeugen und erhalten sie denselben auch wiederum. Analoges läßt sich von den meisten altherkömmlichen Bräuchen und Festlichkeiten sagen. Schone Alles, was sich in dieser Art bei Euern Bauern findet, und hindere das rohe Hineintappen der Polizeigesetzgebung. —

Es ist öfter davon gehandelt, wie wünschenswerth die Erhaltung der bäuerlichen Volkstracht sey, wo sie noch vorhanden ist, und man hat auf mancherlei Mittel zu ihrer Erhaltung gesonnen. Auch ich lege Werth darauf. Aber alle direkt dahin zielenden Mittel werden nichts fruchten, weder Vereine, noch Aufmunterungen, noch Bersprechungen. Man sieht die Sache zu äußerlich an und kennt sie nicht genug. Nicht Ueppigkeit oder verborbener Geschmack oder Ansteckung von der Mode treiben den Bauern, bürgerliche Kleidung anzulegen, sondern Verarmung und das schwindende Bewußtsein der Standesbesonderheit. Weil Volkstracht als etwas traditionell Beharrendes die Veränderungen der Mode ausschließt, läßt sie Dauerhaftigkeit und Kostbarkeit der Stoffe zu. Wer sich einen Rock für ein ganzes Leben anschafft, kann schon etwas aufwenden und thut gern ein Uebriges, um sich vor Andern zu zeigen. So geschieht's denn auch und wird Sitte. Echte Volkstracht ist fast überall kostbar. Daher setzt sie vor Allem einen gewissen Wohlstand voraus, man muß in der Lage seyn, in seinen Anzug ein kleines Kapital stecken zu können. Bezeichnet die Tracht aber einen Stand, so muß dieser auch das Gefühl haben, daß er etwas Besonderes und an sich Würdiges sey, die Person

muß sich durch ihre Standestracht geehrt fühlen, wenn sie sich dauernd darin zeigen soll. Als beim Ueberhandnehmen der leichteren Aufklärerei die Geistlichen das Gefühl der besonderen Ehre und Würde ihres Standes verloren, suchten sie etwas darin, sich durch ihre Kleidung möglichst wenig von Andern zu unterscheiden. Der Bauer, der sich seines Standes zu schämen anfängt, der sich vom eingebildeten Bürger einreden läßt, er sey geringeren und weniger ehrenvollen Standes, als dieser, der wird auch bald seine schöne bäuerliche Kleidung an den Nagel hängen und in den Rock des Städters schlüpfen. Daher findest Du auch überall, daß mit dem Verfall des Bauernstandes, mit dem Weichen seines Volkstandes und seines Selbstgefühls, zugleich seine bäuerliche Volkstracht verschwindet und dem städtischen Zuschnitt, den leichteren wolfeileren Stoffen Platz macht. Will man also die alte Tracht erhalten, so erhalte man den Bauernstand in seiner Wohlhabenheit und Besonderheit, in seiner Kraft und Ehrenhaftigkeit. Das ist das einzige Mittel. —

Ich weiß wol, liebster Freund, daß ich das Kapitel vom Bauernstande noch lange nicht erschöpft habe, aber ich muß wol der Forderung in Deinem eben angelangten Brieflein nachgeben und zu Weiterem übergehen. Sonst bliebe noch Vieles nachzuholen. So habe ich des gar nicht unwichtigen Instituts der Altentheile oder Leibzuchten noch nicht gedacht, zu dessen Gunsten ich in aller Weise reden möchte. Aber man störe dieses Institut und seine fernere Entwicklung nur nicht durch unverständlich eingreifende Gesetzgebung, so wird es sich schon selbst erhalten und wiederherstellen. Ein Gleiches gilt von der Interimswirtschaft. Beide Rechts Einrichtungen entsprechen

so sehr den nothwendigen Bedingungen der Standesverhältnisse, daß man sie da, wo sie die Weisheit und Erfahrung der Altvordern gebildet hat, nur zu reguliren braucht, um ihrer Bewahrung sicher zu seyn. —

Das vollständige gutsherrliche Verhältniß von ehemals ist nicht wieder herzustellen, und so viele Vortheile für das Staatsganze damit verloren gegangen sind, so möchte ich das doch nicht beklagen. Es erwächst daraus aber für den Staat die schwierige Aufgabe, andre gesetzliche Garantien für die Aufrechthaltung derjenigen bürgerlichen Rechtsverhältnisse zu geben, welche früher die Gutsherrn schon deshalb überwachten, weil an sie ihr Vortheil geknüpft war. Es kommt hierbei darauf an, und ich will es hier für künftig besonders angemerkt haben, daß man dem Bauernstande als solchem und im Ganzen eine relative Autonomie gewähren und möglich machen müsse, welche die durchaus verirrrende Einmischung des Bürgerstandes in die rein bürgerliche Gesetzgebung fernhält. Das Wie werde ich seiner Zeit erörtern. Aber es ist nachzuweisen und verdient die ernsteste Rücksicht, daß wo Zerstörung und Auflösung den Bauernstand ergriffen haben, diese ursprünglich nirgends von ihm selbst ausgegangen, ihm vielmehr von dem im Staate übermächtig gewordenen Bürgerstande durch unverständige Gesetzgebung und Verwaltung, durch Mißverstand und Vernichtung der deutschrechtlichen Verhältnisse aufgedrängt worden sind. Der Adel ist durch Unterlassung dabei mitschuldig geworden, trägt aber die eigentliche Schuld nicht. Er ist der natürliche Verbündete der Bauern, denn er hat mit ihnen dieselben Interessen. Vom Bürgerthume in seinem eignen Verfall ist jene standeslose Klasse von Staatsdienern,

Professoren und Volksvertretern quand même ausgegangen, die nun schon seit geraumer Zeit unter den schönsten legislatorischen und konstitutionellen Formen dem an sie verrathenen Bauernstande ein zerrüttendes Gesetz nach dem andern octroyirt. Dem muß nicht bloß in des Bauernstandes, sondern auch in des wahren Bürgerthums Interesse ein Ende gemacht werden.

Das gegenwärtige Bedürfnis ist, der theils vorhandenen, theils drohenden Desorganisation des Bauernstandes durch staatliche und kirchliche Mittel kräftigst entgegen zu wirken. Ist das geschehen, sind die Rechts-, Standes- und Gemeindeverhältnisse der Bauern, desgleichen ihr Kirchen- und Schulwesen gut geordnet, ist die Beaufsichtigung dieser Ordnung wolbestellt, so werde nicht ohne Noth mit der Gesetzgebung oder mit Regierungsmaßregeln hineingegriffen und man überlasse die Bauernwelt möglichst ihrer eignen Fortentwicklung und Ausbildung. Bei allen ihren Erbfehlern ist soviel Ernst und Tüchtigkeit in ihr, daß sie von selbst auf dem rechten Wege bleiben wird. Ich möchte dies selbst den Bestrebungen, welche auf Hebung und Steigerung der Landwirthschaft durch unmittelbare Einwirkung gerichtet sind, entgegensetzen. An sich hat die künstliche Steigerung der Bodenkultur ganz dieselben Nachteile, welche die künstliche Steigerung gewerblicher und fabrikmäßiger Produktion hat. Sofern der Bauer Lehre und Beispiel nöthig hat für seinen Lebensberuf, überlasse man es dem Stande der Gutbesitzer, ihm beide zu geben. Dieser wird um sein selbst willen die Kultur seiner Güter schon emporzubringen suchen und den Bauern ein Vorbild geben. Was der Letztere dann

bei freier Aneignung des Annehmlichen ablehnt, darin trifft er auch unbewußt immer das Rechte.

Und so zum Schlusse nochmals: Hege und pflege den Bauernstand! Auf ihm beruht zum größten Theile die Kraft und die Zukunft des deutschen Vaterlandes. Dich aber erleuchte und segne dazu Gott!

16.

Hättest Du es angesehen, mein theurer Freund, mit welchem Gleichmuth ich die beiden Briefe, in denen Du auf die Fortsetzung meiner social-politischen Herzensergüsse bringst, bei Seite gelegt, Du würdest es mir kaum verziehen haben. Aber so Dir als mir wollte ich eine Pause vergönnen; Dir, wie sie der Bewirthe nach der Mahlzeit, — mir, wie sie der Koch vor Zurichtung einer neuen Mahlzeit bedarf.

Darüber sind nun die Schwalben gekommen, die Nachtigallen schmettern aus den Gebüsch und unter dem ersten sanften Frühlingsregen bricht die ganze alte Welt mit immer erneuter Triebkraft in Blättergrün und Blüthen aus. Wie ursprünglich, wie frisch und jung quillt das lange in sich zurückgebrängte Leben, thaugebadet, nach den uralten Bildungsgesetzen den erwärmten Lüften entgegen! Schon treiben die frostbenagten und sturmgepeitschten Zweige der alten Fruchtstämme die kräftigsten Blüthen hervor, und Alles predigt, daß wir zwischen den Festen der Auferstehung und der Ausgießung des heiligen Geistes leben.

Kann ich unter tröstlicheren, bedeutsameren Eindrücken mich niedersetzen, um von dem deutschen Adelstande zu schreiben? — Zu schreiben? sagst Du; vielleicht auch zu träumen? — Gewiß nicht, mein Vester. Jene krankhafte Nachblüthe poetischer Ritterromantik war schon im Aufbrechen zu welt, um auch die begeisterungsfähigste Politik mit ihrem Dufte berauschen zu können. Auch die aufgetrockneten Herbarien vergangener Frühlinge frommen uns nicht, sondern nur Leben, Lebenenthaltendes, Lebensfähiges, Lebenswerthes. Wol „ist der Adel seine Geschichte“, uns aber kann er nur beschäftigen, sofern der Fluß dieser Geschichte noch die Gegenwart durchrauscht. Und sollte man's nicht bezweifeln, daß er dies thue, wenn vor kaum vier Jahren dekretirt werden konnte, „der Adel als Stand ist aufgehoben“, und wenn jetzt eine Rechtfertigung der Existenz des Adels der anderen folgt? Denn was in lebendiger Gegenwärtigkeit vor uns steht, kann doch weder hinweg dekretirt werden, noch bedarf es einer Rechtfertigung seines Daseyns. Ja was einer Rechtfertigung seiner Existenz noch bedarf, ist keiner werth. Ein Anderes ist es, dieses Daseyn zu begreifen und zu schätzen. Hört man aber die Klagen des Liberalismus über die Bestrebungen und Erfolge des Junkerthums, z. B. in Preußen, so möchte das freilich jene Zweifel schon in etwas beschwichtigen, und eine Wanderung durch Deutschland über die Standesherrschaften und Rittergüter des Adels sie vielleicht ganz beseitigen. Wer auf solcher Wanderfahrt in den Schlössern und Landstüzen unsres hohen und niedern Adels einspräche und mit hellem Aug umherblätte, würde bei der Erinnerung an die gesetzgeberische Phrase von der Abschaffung des Adelstandes

wol eine Umwandlung homerischen Gelächters fühlen, — würde sie nicht erfüllt durch das Andenken an alle die Herabzerrungen, Bedrückungen und Blünderungen, durch welche beschränkter Doktrinarismus und nichtswürdige Reibigkeit den deutschen Adel zu zertrümmern gesucht haben. Eben jenes übermüthig und standeslos gewordene Bürgerthum, welches den ehrenvollen Namen des echten Bürgerstandes gar nicht mehr verdient, und welches uns den Bauernstand zerrüttet, hat auch die Hebel geschmiedet und angewandt, die freilich geeignet waren, den eigentlichen Stamm und Grundstock des Adels, den Grundadel, aus seinen Wurzeln zu heben, als da sind: Aufhebung der Familiensfideikomnisse und Lehen, des gutherrlichen Rechts, der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, der Landstandschafft, des privilegierten Gerichtsstandes, des Kirchenpatronats, Eigenthumsberaubung durch ungerechte Ablösungsgesetze, durch Steuerauferlegung, durch Entziehung der Jagden. Die konsequente praktische Durchführung alles dessen wäre allerdings thatsächliche Abschaffung des Adels als Stand geworden. —

Und wäre diese dann ein Unglück gewesen? — Gewißlich! Eine solche Abtödtung des deutschen Grundadels wäre ein Bruch mit dem Rechte, mit der Geschichte (d. h. den Entwicklungsgesetzen des Volks, die sich in ihr verwirklichen), mit der Kultur, mit allem Hohen und Schönen des Lebens, mit der Freiheit — — ja, ihr lächelnden Faune des Geldsacks, der Comptoirs und Bureaur, auch der Freiheit, und in mehr als Einem Sinne! Nicht nur jener Freiheit, nach der ihr rennt und euch abmühet, — der Freiheit von den Sorgen und Mühen um Erwerb und Besitz, von den Fesseln der Erwerbsarbeit, von der einsei-

tigen Anspannung und Abnutzung aller Kräfte in einem beschränkenden Geschäft, nicht nur dieser Freiheit, sag' ich, der ihr nachringt, weil ihr sie nicht habt, und die ihr eben darum nicht habt, weil ihr nach ihr ringet; sondern auch der Freiheit, die ihr habt, der Freiheit von den Bedrückungen einer übermüthigen Bürokratie, einer feigen gemeinen Plutokratie, von der Tyrannei willkürübender demokratischer Majoritäten und eines eben so willkürübenden absoluten Despoten. — Oder wäre wirklich die Tretmühle euer Weltideal, und die Nasenspitze euer ganzer Gesichtskreis? — Sollte ein Volk nicht stolz seyn auf seinen Adel, wie ein Sohn auf seinen geehrten Vater oder eine Mutter auf ihren berühmten Sohn? Ja, wenn ihr Liebe hättet! Nun aber haben euch Selbstsucht, Mißgunst und Neid das Herz zusammengezogen und den Blick verdunkelt. —

Was ist das Wesen des Adels? Der größere oder auch größte Grundbesitz allein macht's nicht aus. Es giebt Bauern von ausgedehnterem Grundbesitz, als manches Rittergut beträgt, und Edelleute, sogar Peers in England, ohne allen Grundbesitz. Die Abstammung allein thut's auch nicht, noch weniger die Nobilitirung. Was für ein Adelsstand wäre das, der sich durch nichts als durch seine Vorfahren, seine Adelsbriefe, Wappen und Prädikate von Bauern und Bürgern unterscheidet? Politische Rechte und Vorrechte können Eigenthum des Adels seyn, können ihn aber nicht schaffen. Bloße Verdienste um das gemeine Wesen machen an sich noch keinen zum Edelmann. Und ganz abgesehen vom Staat und von aller politischen Berechtigung und Anerkennung, ja staatsseitig sogar „abgeschafft“, bleibt der Adel dennoch als volks-

gesellschaftlicher Stand vorhanden, der zwar auch dann noch eben so einen besondern politischen als socialen Beruf hat.

Fragen wir nach dem Wesen des Adels, so suchen wir etwas, das zwar in die Erscheinung tritt, doch immer nur unter den Bedingungen menschlicher Unvollkommenheit und Gebrechlichkeit. Nur an allen wahrhaften Gliedern des Standes zusammengenommen kommt das Wesen des Adels zum Vorschein; jeder Einzelne aber gehört nur dadurch und nur sofern in Wahrheit zum Adel, als dieß Wesen an ihm zum Vorschein kommt. Darum darf es uns nicht abhalten, das Wesen als solches anzuerkennen, so mangelhaft und gebrochen es am Einzelnen auch zur Erscheinung komme, so sehr es in seiner Fülle und Reinheit auch jenseit aller einzelnen Erscheinung zu suchen ist.

Nicht zufällig sind die Wörter „Adel, edel“ auch sittlich-ästhetische Gemeinbegriffe, indem von einem Adel der Seele, der Gesinnung, der Sitte, der Handlungsweise, des Benehmens, der äußern Erscheinung gesprochen, und so der Adel der Gemeinheit entgegengesetzt wird. In diesem Sinne versteht man so wenig unter Adel nur das Ausgezeichnete, als unter Gemeinheit das Nichtausgezeichnete, da sich Jemand sogar durch Gemeinheit auszeichnen kann; vielmehr erkennt man Adel demjenigen zu, was eine harmonisch vollendete Ausbildung hat, wie wenn man von den edlen Formen eines Kunstwerks oder Naturgebildes spricht; und sollen wir einen Menschen als solchen edel finden, so muß diese harmonisch vollendete Ausbildung dessen ganze Persönlichkeit durchbringen und umfassen. Sofort aber wird man fühlen, daß von einem edlen Stolz, einer edlen Gesinnung oder Handlung nicht geredet werden könne, ohne daß wir der Person, der

wir sie zuschreiben, zugleich ein bestimmtes Entfagen und Ablehnen aller selbstischen Absichten auf Vorthell und Genuß zuerkennen, und wenn wir Jemand insofern gemein nennen, als er eine ungebildete Persönlichkeit mit selbstischen Zwecken vereinigt, diese in jener, jene in diesen offenbart, so finden wir den edel, der das Rechte, Gute, Würdige und Anmuthige unter Ablehnung aller selbstischen Zwecke deshalb in alle seinem Thun und Vorhalten darstellt, weil es seiner in harmonischer Vollendung ausgebildeten Persönlichkeit selber innewohnt, ihr natürliches Element geworden, ihr gemäß ist. Aber noch genügt es unserm Begriff von dem wahrhaft edlen Menschen nicht, daß er nur verneinend selbstische Zwecke sich fern halte, sondern wir verlangen auch, daß er das Gute, Rechte und Geziemende durchaus als etwas um sein selbst willen zu Erstrebendes und Herzustellenendes erkenne und empfinde und mit entschiedenem Willen bethätige, dergestalt, daß er sich jederzeit bereit zeige, muthig und kräftig dafür alles Irdische, ja das Leben selbst einzusetzen, sey es gegen Andre, wenn sie das Unrechte, Unwürdige und Ungeziemende wollen geltend machen, sey es für Andre, wenn sie gegen dergleichen Unbilden der Abwehr und Hülfe bedürfen. Erst hierin vollendet sich uns der Begriff des vollkommen edlen Menschen, des Adels der Menschheit. —

Aber, wirst Du sagen, in diesem Sinne edel zu seyn, ist das nicht eine allgemein menschliche Aufgabe? Gewiß, mein Freund, und eben weil sich dies dunkler oder klarer im Innern eines Jeden ankündigt und weil doch immer nur Wenige mehr oder minder diese allgemeine Aufgabe lösen, darum sind diese gerade dadurch auch schon Autoritäten für die Anderen. Willst Du Beweis dafür, so

betrachte nur eine wahrhaft edle Persönlichkeit in einer Gesellschaft gemeinerer Naturen. Du wirst bald sehen, daß ein Ansehen, ein Uebergewicht, eine Autorität von ihr ausgeht, der willig oder unwillig sich zu ergeben, jene sich allmählich genöthigt fühlen, und der nur die ganz verstockte Rohheit auf die Dauer widersteht. Diese in der Menschennatur begründete Ueberlegenheit, ja Herrschaft derjenigen, die den wahren Adel — die *Kalokagathia* — darstellen, über alle, die ihnen in Lösung dieser Aufgabe nachstehen, bildet eben den Naturanfang und ist die wahre Grundlage jeder Aristokratie, deren Vernünftigkeit und Berechtigung hiermit zugleich ausgesprochen ist.

Aber gelangen wir damit zu einem Adelsstande? — Kann es nicht in jedem Stande wahrhaft edle Menschen geben? giebt es deren darin nicht wirklich? Ja gewiß, und haben dieselben neben ihrem anderweiten besonderen Lebensberufe noch vermocht, diese allgemein menschliche Aufgabe in Ausbildung und Bethätigung einer edlen Persönlichkeit zu erfüllen, so haben sie ein um so höheres Verdienst, so sind sie um so mehr zu schätzen. Was sie aber neben ihrem sonstigen besonderen Lebensberufe vermocht haben, das ist für den Adelsstand gerade besonderer Lebensberuf, und darin besteht das Wesen des adligen Standes, daß er die allgemein menschliche Aufgabe, den Adel der Menschheit in sich zu entwickeln und aus sich zu bethätigen, zum ausschließlichen Lebensberufe hat, dessen möglichste Erfüllung die Pflicht jedes Staatsangehörigen ist. Indem man einen Stand hat und anerkennt, dem zum Zweck der Erfüllung dieses Lebensberufs in der Volksgesellschaft und im Staate alle Voraussetzungen und Mittel gewährt sind, wird in ihm die ursprünglich allgemein-

menschliche Aufgabe zu einer socialen und politischen. Nicht nur überhaupt im Leben, sondern insbesondere auch in der Volksgesellschaft und im Staate soll dieser Stand den besondern Beruf haben, das Gute, Würdige, Geziemende, kurz Recht und Sitte ohne selbstische Zwecke zu vertreten und geltend zu machen. Dadurch wird er zur Aristokratie.

Vielleicht fragte man, warum denn die allgemeine Aufgabe einem Stande noch als besonderer Beruf zugewiesen seyn solle, da sie ja eben allgemein sey? Antwort: Weil nicht jeder Mensch alle Aufgaben der Menschheit erfüllen kann, alle aber erfüllt werden sollen, so ist eine besondere Vertheilung derselben erforderlich. Sollte nicht auch jeder Christ ein Geistlicher seyn? Es ist ja allgemeine Aufgabe der Christen, zu danken, zu beten, zu opfern, zu zeugen und zu predigen und allezeit im Geiste zu wandeln. Wie aber sollten wir alle bestehen, wenn ein Jeder dies zu seinem ausschließlichen Beruf machen wollte? Da es aber gleichwol um unser Aller willen geschehen muß und nicht aufhören darf, so ist der geistliche Stand eingesetzt, der um deswillen die allgemeine Aufgabe der Christen zu seinem ausschließlichen Lebensberufe hat, damit jene bei Allen fortwährend gehegt und gepflegt und über den Mühen und Zerstreuungen des Lebens nicht vergessen und versäumt werde. In gleicher Weise ist die allgemeine Aufgabe der Menschen, das menschlich und weltlich Edle, Rechte und Geziemende zu entwickeln, zu fördern und geltend zu machen, darum ausschließlicher Beruf des adeligen Standes, damit es Allen zu Gute komme und Eigenthum Aller werde und bleibe; nur daß wir uns dabei nicht auf dem Boden der Lehre, sondern des Beispiels

und der That bestanden. Wie ein Laye oft ein besserer Christ sein kann, als ein Geistlicher, so kann auch gar oft ein Nichtadliger eine edlere Persönlichkeit haben als ein Adliger, ohne daß darum der Unterschied des besondern Berufs, mithin des Standes ausgelöscht würde. Und wie der geistliche Stand nicht etwa christlicher und besser ist, als der Layenstand, so ist auch der Adelstand als solcher nicht edler und besser, als der Bauern- oder Bürgerstand. Einem jeden aber ist sein Beruf befohlen. —

Beruhet nun das Wesen des Adelstandes darin, eine allgemein menschliche Aufgabe zum besonderen Lebensberufe zu haben, so siehst Du, wie vernünftig und berechtigt es sey, daß derjenige, bei dem sich die erforderlichen Voraussetzungen und Mittel finden diesen Beruf zu erfüllen, den adligen Stand ererben oder in ihn aufgenommen werden könne. Zwar die Aufnahme dürfte leicht zugegeben werden, — aber die Erbllichkeit? — Nun, welches sind denn jene Voraussetzungen und Mittel? Solche müssen wir behaupten, die selbst die Eigenschaft der Erbllichkeit und Vererbllichkeit an sich tragen: zuerst der Standesgeist, dessen Pflegestätte die Familie ist; sodann hinreichender und gesicherter Wohlstand. Daß Beide zu übertragen und zu vererben seien, wird Niemand leugnen. Eben so wenig, daß nur auf solchem Untergrunde sogleich eine Erziehung stattfinden könne, welche im Sinne des Adels die Ausbildung einer edlen Persönlichkeit nach Geist, Seele und Leib, ohne Beschränkung auf eine einseitige Berufsarbeit, zum Ziel habe, und daß ferner nur auf solchem Untergrunde der Adel seinem ausschließlichen Berufe leben kann für sich, wie für Andre, ohne daran gehindert zu werden durch eine eigentliche Erwerbsarbeit, durch das Ringen

und Mühen nach Gewinn und Lebensunterhalt. Daß nur ein großer, vor Zersplitterung gesicherter Grundbesitz diese Unterlage dem Adel auf ganze Generationen hinaus gewähren kann, ist an sich klar. — Sind aber dies die Voraussetzungen und Mittel, welche die Herausarbeitung und freie Bethätigung wahrhaft edler Persönlichkeit möglich machen, sind es nicht individuelle Begabungen und Anlagen, so ist auch die Vererbung des adligen Berufes und Standes durchaus rationell. Denn auch unter den günstigsten äußeren Bedingungen kann nicht Jeder ein Maler, Tonkünstler, Redner, Gelehrter, — Jeder aber ein edler Mensch werden, d. h. den Beruf eines Adligen erfüllen. Unmöglich aber ist es, Jedem die erforderlichen äußern Bedingungen hierzu zu gewähren, und eben deshalb bedürfen wir eines Standes, der mit diesem Beruf auch seine Bedingnisse vererbe. —

Habe ich im Vorstehenden das Wesen des Adels richtig bestimmt, welche hohe Bedeutung für die Gesamtheit der Volksgesellschaft wie des Staates hat dann das Bestehen eines Standes, dessen eigenthümlicher Lebensberuf die Entwicklung, Darstellung und Geltendmachung des menschlich Edlen, die Pflege, Vertretung und Vertheidigung des an sich Rechten, Guten, Würdigen und Geziemenden im Leben ist! Und welche frevelhafte Thorheit, dem Staate und der Volksgesellschaft diesen Stand „durch Abschaffung“ rauben zu wollen! Und warum hat man dies gewollt? Weil man nirgends das eigentliche Wesen, den eigentlichen Beruf des Adels verstand. Ich muß klagend hinzufügen, weil der Adel selbst größtentheils ihn weder verstand noch erfüllte. Aber dies war nicht der einzige Grund, sonst hätte man — wäre man einiger-

maßen bei Verstande gewesen — nicht auf Abschaffung, sondern erst auf rechte Neuschaffung des Standes dringen müssen. Würden wir den nicht für einen Narren erklären, der, weil die Schuster seines Landes ihren Beruf schlecht erfüllen und elendes Schuhwerk machen, sofort alle Schuster abschaffen und haarsfuß umherlaufen wollte? —

Wenn der rechte Staatsmann die Bedeutung des Adelsstandes begreift, so sollte er Alles daran setzen, um ebenso eine Regeneration dieses Standes, als der beiden andern Stände herbeizuführen. Auch dann schon, wenn der Adel nur der geborene Wächter und Wärtter der Bildung, des Rechts und der Sitte wäre. Nicht die beiden andern Stände würde er dabei gegen sich haben, sondern nur die Standeslosigkeit, die Gränzläufer aller Stände, die sich am meisten vom Bürgerstande ablösen, und denen man leider in den letzten Jahren nur zuviel Wichtigkeit beigelegt, zuviel Einfluß gewährt hat. —

Ich schließe für heute, um zunächst Deinen etwaigen Einwürfen und Einwendungen entgegen zu sehen.

17.

Ich weiß es durchaus zu würdigen, mein Theurer, daß Du gegen die Richtigkeit meiner Entwicklung des Wesens des Adels nur die Entstehung, die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand desselben in die Schranken führst, und die herkömmlichen Gemeinplätze gegen das Adelsinstitut als „todtgeritten“ übergehst. Auch ich will an Leichen und Gespenstern nicht zum Ritter werden.

Wird nun aber meine Anschauung vom Wesen des Adels durch dessen Entstehung, wird sie durch seine Geschichte widerlegt? Ohne Zweifel ja, wenn wir Beide nur aus den Hörnerstößen unsrer politischen Nachtwächter kennen lernen, die in der selbstgeschaffenen Finsterniß eines pechschwarzen Feudalismus den Gespenstern adliger Duestyrannen und Schnapphähne mit dem Lichtstümpfchen ihrer staatsbürgerlichen Aufklärung unter die Nase leuchten. Was edel sey, was daher dem Adel, den Besten gezieme, das kann nach den Ansichten und Forderungen des Zeitalters sehr verschieden beurtheilt werden. Der Deutsche der ältesten Zeit hatte darin ein andres Ideal, als der des Mittelalters, und wieder ein andres hat der des neunzehnten Jahrhunderts. Allezeit aber ist der Adel erst dann, erst dadurch entstanden und als solcher anerkannt, wenn es Menschen gab, die durch ihre Lage und Mittel begünstigt, die Verwirklichung und Darstellung dieses Ideals zu ihrer besonderen Aufgabe machen konnten, sie dazu machten und in gewissem Grade erreichten. Es ist die roheste und unwahrste Auffassung, wie sie nur ein Diener des Bösen Demos ersinnen kann, die Entstehung des Adels auf die nackte brutale Gewalt des Stärkeren zurückzuführen, und es gehört die ganze Zämmlichkeit moderner Philister und Jungdeutschen dazu, um zu glauben, das deutsche Volk in der robusten Gesundheit seiner Jugend würde sich dergleichen haben gefallen lassen. Ich sage nichts von dem Dombau unsres mitteldeutschen Feudalsystems, aber auch dieser ist nicht der Vater, sondern der Sohn des Adels.

Und nun befrage doch die wirkliche Geschichte, ob nicht der deutsche Adel zu allen Zeiten der Träger, Heger

und Pfleger dessen gewesen, was eben der Zeit im Allgemeinen als löblich und rühmlich galt? ob nicht der deutsche Adel von jeher sich dieses Berufes bewußt gewesen sey? Lies einmal die Ritterregeln des verschrieenen Mittelalters, wo „ganzen Schildes Recht“ verlangte: Wolgezogenheit, Treue, Freigebigkeit, Kühnheit, Aufrichtigkeit, Frömmigkeit, Pflege alles dessen, was das Leben sittiget und ziert, Herstellung der Gerechtigkeit durch bereitwillige Hülfe für alle Verfolgte und Unterdrückte, — kurz ein ganzes Register derjenigen Tugenden, in denen der wahre Adel der Menschheit sich entfaltet. Ich weiß, daß auch der Adelstand Zeiten des Verfalls und der Ausartung gehabt, ich weiß, daß es ihm auch in seinen blühendsten Zeiten nicht an unwürdigen Gliedern gemangelt; aber das hat er nie geleugnet, daß er berufen sey, in sich und an sich zu entwickeln und darzustellen, was der Zeit jedesmal als der wahre Adel der Menschheit galt und dessen Herausarbeitung immer erst da beginnt, wo das Mühen und Streben nach den niederen Bedürfnissen des Daseyns anshört, und jede Zeit hat auch die Forderung an den Adel gestellt, diesen Beruf vor Allem zu erkennen und zu erfüllen. — Ist — ich frage Jakob Grimm, den paulskirchlichen Adelsgegner — ist der sittlich-ästhetische Gemeinbegriff „Adel“ älter, oder der konkrete Begriff des abligen Standes? Wenn dieses, woher hätte man den Gemeinbegriff abstrahirt, als von dem konkreten Stande? wenn jenes, wie wäre man dazu gekommen, den Stand mit diesem Worte zu bezeichnen? Der Sprachforscher weise nun das eine oder das andere als richtig nach, jedesmal liegt darin ein unwiderlegliches Zeugniß, daß das deutsche

Volk in seinem Adelstande auch seinen wahren Adel erkannt habe. —

Ob aber der thatsächliche Zustand unsres Adels nicht jener Begriffsbestimmung widerspreche? Gesezt er thäte es, folgt daraus, daß die Begriffsbestimmung, oder daß dieser thatsächliche Zustand der unrichtige sey? Kann die Thatsache der Krankheit den Begriff der Gesundheit widerlegen? Sie bestätigt ihn vielmehr. Und wäre unser Adel so sehr mit seinem Begriffe in Widerspruch gerathen, was hätten wir dann zu thun? ihn als Stand abzuschaffen? Treffliche Aerzte, welche die Krankheit wegschaffen wollen nicht durch Heilung, sondern durch Tödtung des Kranken! Wäre nicht vielmehr die Aufgabe gewesen, zu untersuchen, von wannen die Krankheit stamme, und dann deren Ursachen hinwegzuschaffen? Wenn aber unser Adel nicht vollständig ist, was er seyn sollte, so frag' ich: ist's denn der Bürgerstand? ist's der Bauernstand? Dennoch könnte nur ein Tollhäusler deshalb auch die Stände beseitigen wollen, um etwa einen allgemeinen Staatsbürgerstand herzustellen. Doch auch solche Tollhäuslereien finden bereits ihre ernsthaften Autoritäten.

Aber ich leugne, daß unser Adel so völlig von seinem wahren Wesen abgefallen sey, daß er so gänzlich seinen eigenthümlichen Beruf vergessen habe. Freilich giebt's auch unter dem Adel nichtsnuzige Subjekte, Unwürdige, Entstülchte und Bervahrlosete, leere Gemüther und Geister, deren Trachten das Niedere, das Gemeine ist, und man findet wahrscheinlich im Adelstande verhältnißmäßig eben so viele Standes-Unwürdige, als im Bürger- und Bauernstande. Daß aber der Stand als solcher nicht mehr wissen solle, was seine eigentliche Aufgabe sey, daß es

ihm nicht mehr darauf ankomme, edle Menschheit in sich zu entwickeln, dem was an sich edel ist, nachzustreben und ihm Geltung zu verschaffen, — das ist eine einfache Lüge, deren lebendige Widerlegung Du bei tausend Abtügen auf Schlössern und Landstößen, im Hof-, Civil- und Militairdienste finden kannst.

Das luxurirende und eben dadurch standeslos gewordene Bürgerthum hat uns zur Würdigung des Adels ganz falsche Maßstäbe untergeschoben. So fragt man, ob sich der Adel auch in der Literatur, in Künsten und Wissenschaften (warum nicht gar in Handel und Gewerben?) sonderlich hervorgethan und Verdienste erworben habe? Nun, ich dünke doch! Aber darauf kommts ja gar nicht an. In diesen Gebieten zu schaffen, zu erfinden, zu entdecken, zu forschen, ist nicht Aufgabe und Beruf des Adels. Thut's der Einzelne, so thut er's, weil er eben Neigung und Begabung dazu hat. Aber Literatur, Kunst und Wissenschaft an sich heranzuziehen, zu schützen, zu hegen und zu pflegen, sich selbst auch an ihnen persönlich auszubilden, sie zu unterstützen und zu heben, das gehört zur Aufgabe des Adels. Und thut er dies etwa nicht? Wo findet man bei uns eine reichere, schönere Bildung auch in diesen Gebieten, eine uninteressirtere Theilnahme daran, eine freisinnigere Förderung derselben, als bei Männern und Frauen des deutschen Adels? Ganz vorwiegende Liebhaberei dafür wird sich immer zwar nur bei Einzelnen finden, aber so ist's auch recht, denn zur Ausbildung edler Menschheit gehört noch manches Andre, dessen Schätzung man freilich Literaten und Professoren nicht überlassen darf. Indes geb' ich zu, daß unser Adel auch hierin von dem Englischen überflügelt wird, daß er

für diese Kulturgebiete mehr thun, und in dieser Beziehung mehr Bewußtseyn seiner Standespflicht haben könnte. Wenn er aber nicht ganz das ist und vermag, was er seiner Bestimmung zufolge seyn und vermögen sollte, fällt nicht die ganze Schuld daran auf die, welche in aller Weise dahin gewirkt haben, ihm sein Standesbewußtseyn zu verkümmern und zu verleiden, seine Standesorganisation zu vernichten und deren materielle Unterlagen zu zerrütten? —

Dagegen hat offenbar der eigentliche Standesberuf des Adels bei den Institutionen unserer Grundaristokratie, wie sie vor der liberalistischen Verwüstung bestanden, sehr bestimmten Ausdruck erhalten. Denn wenn Standesherrn und Rittergutsbesitzer verpflichtet waren — und theilweis noch sind — die höhere Verwaltung und Beaufsichtigung über ihre Hinter- und Nebensassen zu führen, die Polizei zu handhaben, für die Rechtspflege zu sorgen, die Obliegenheiten des Kirchenpatronats zu üben, ferner als Landstände zum gemeinen Besten zu wirken, liegt in dem Allen nicht das deutliche Auerkenntniß, sowol Seitens der Volksgesamtheit als Seitens des Adels selbst, daß dieser Stand zur Pflege und Geltendmachung des Gerechten, Guten, Würdigen und Geziemenden lediglich um dessen und nicht um seines Vortheils oder Erwerbs willen berufen sey?

Daß eine Nation einen Stand mit diesem ausschließlichen Berufe habe, ist von so hoher Bedeutung, daß man den Adel erfinden müßte, wenn man ihn nicht als geschichtliches Erzeugniß vorfände. Und doch würde die Erfindung unausführbar seyn, denn nur die Geschichte selbst kann ihn erzeugen und er ist selbst ein fortlebendes Denkmal derselben. Wie die Geschichte ihn uns überlie-

fert, so sollen wir ihn jetzt hinnehmen, um ihn seinem ursprünglichen Lebensberufe zum Heil des Ganzen wiederum zuzubilden. Hierfür bedarf er der Reform und der Rehabilitation. Zu der ersteren kann und soll er die Hauptsache selbst thun, und wenn auch durch Anregung und angemessene Organisation viel dazu von Seiten der Landesfürsten und der Regierungen geschehen kann, so ist darin doch ohne den eignen guten Willen der Standesangehörigen wenig zu erreichen. Wir dürfen wol mit Grund annehmen, daß dieser gute Wille im Allgemeinen vorhanden sey. Auf die Erkenntniß und Bethätigung des eigenthümlichen Standesberufs in dem Sinne, wie er durch die allgemeine Entwicklung des Volkslebens modificirt wird, kommt dabei Alles an. Ganz in demselben Sinne ist er auch zu rehabilitiren, wobei in sofern durchaus an das Geschichtliche anzuknüpfen ist, als in demselben die Lebensbedingungen des Adels als Standes bereits präformirt sind. —

Der Beruf des Adels liegt über das Materielle hinaus in dem höheren Kulturleben des Volks, in der sittlich-ästhetischen Lebenskunst nach ihren Beziehungen sowol auf die eigne Person, als auf die Volksgesellschaft und den Staat. Er liegt daher auf geistigem Gebiete und setzt einen Standesgeist voraus, dessen Mittheilung an jeden Einzelnen, diesen zur Erfüllung seines Berufs bilde und treibe. Dieser Standesgeist kann nur geschichtliches Resultat einer Folge von Geschlechtern seyn, die ihn hegen, fortbilden und überliefern, und er hängt daher, wie schon bemerkt, aufs Engste mit der erblichen Ueberlieferung im Familienleben zusammen.

Eben so aber kann er sich nur erhalten und fort-

entwickeln, wenn der Adel als Stand auf einem reichen sichern Grundbesitz ruht, der ihm die reine Pflege seines besonderen Berufs möglich macht, indem er ihn anderer Berufsarten überhebt. Fortpflanzung und Erhaltung des Standesgeistes ist daher Resultat von Beidem, sowol vom Familienzusammenhang als vom großen Grundbesitz, und darauf beruht der Familienadel und Grundadel. Sofern diese wiederum zusammenfallen, lassen sie sowol die Verhältnisse der Familie als die des Grundbesitzes sich gegenseitig bedingen und bestimmen und besondere Rechtsrichtungen daraus hervorgehen. Sofern sie nicht zusammenfallen, macht die Pflege und Bewahrung des Standesgeistes ein korporatives Zusammenschließen des Adels erforderlich. — Aber nicht nur um seinetwillen, sondern vornehmlich auch um der Volksgesellschaft und des Staates willen, soll der Adel jenen Standesgeist entwickeln und hegen, der ihn erst zum wahren Adel der Nation macht, dies soll sowol von ihm selbst, als von den andern Ständen und vom Landesfürsten anerkannt werden, und diese Anerkenntniß in der Organisation der Volksgesellschaft und des Staats ihren Ausdruck finden. Darin erhält der Adel durch seine natürliche autoritative Bedeutung die sociale und politische Stellung der Aristokratie. — Ich weiß sehr wol, daß ich dergestalt nur vom Resultat auf die Faktoren zurückschleife, gleichsam vom chemischen Produkt auf die Elemente; aber auch die Geschichte operirt nicht der Faktoren, sondern der Resultate wegen und vereinigt jene um dieser willen. Dann aber ist hier auch der bekannte Spruch, daß, wer den Zweck wolle, auch die Mittel wollen müsse, dergestalt anzuwenden, daß wir uns bekennen: Wollen wir, daß der Adel unsrer Nation wahr-

haft zur Erscheinung komme, so müssen wir auch die Verhältnisse wollen, unter denen dies allein möglich ist, und möglich ist es nur bei einem geschichtlich vorhandenen Stande. Wollen wir ferner den Stand, so müssen wir auch die Bedingungen wollen, unter welchen allein er seinen besonderen Beruf erfüllen kann, — wir müssen wollen, daß unser Adelsstand zugleich Grundadel, Familienadel und Aristokratie sey. —

Du wirst Dich erinnern, daß ich die drei Stände früher einmal nach dem Verhältniß zur Erwerbsarbeit und zum Grundbesitz unterschied, und den Bauernstand als die Vereinigung von Erwerbsarbeit und Grundbesitz, den Bürgerstand als die Erwerbsarbeit ohne Grundbesitz und den Adel als den Grundbesitz ohne Erwerbsarbeit charakterisirte. Erst jetzt wird der Schein verschwunden seyn, als ob hiernach der aristokratische Grundbesitz, indem er die Erwerbsarbeit ausschließt, keinen besonderen Lebensberuf auferlege. Man darf sagen, er legt den höchsten und schwersten auf. Aber noch einem doppelten Mißverständnisse muß ich hier vorbeugen. Man könnte einerseits den großen Grundbesitz für sich allein schon als Aristokratie ansehen wollen, anderseits den nicht grundbesitzenden Theil des Adels für ein unberechtigtes Annerum des Grundadels halten. Warum Beides irrig sey, ergibt die gesunde Begriffsbestimmung des Adels. Wenn der zum Millionär gewordene Fabrikant oder Kaufmann auch noch so viele Rittergüter kauft und seine bürgerlichen Geschäfte aufgibt, so kann er deshalb allein noch nicht als Mitglied, nicht einmal als Aspirant des Adelsstandes angesehen werden. Erst wenn er darthut, daß er den besonderen Lebensberuf des Adels auch für den seinigen und

den seiner Nachkommen erkannt habe, und wenn er den Bestand seiner Familie an den dauernden Grundbesitz geknüpft, erst dann kann er der Aufnahme in den Adelsstand würdig erscheinen; und erst wenn er wirklich aufgenommen ist — was nie ohne Mitwirkung und Zustimmung der Standeskorporation geschehen sollte, — erst dann hat er die Pflichten und folglich die Rechte eines Mitgliedes des Grundadels. — Wenn ich nun aber behaupte, daß der Grundadel der eigentliche Stamm und Grundstock des Adels sey, d. h. daß der ganze Stand als solcher auf dem Grundbesitz ruhe, so folgt daraus noch keineswegs, daß jedes Mitglied des Standes Grundbesitzer seyn müsse. Denn das eigentliche Wesen des Standes ist nicht der Grundbesitz, sondern der besondere Lebensberuf, und so lange dieser anerkannt und erfüllbar bleibt, gehört sein Träger auch zum Adelstande. So hat es das deutsche Recht und Herkommen auch von jeher gehalten und erst da den Adel aufhören lassen, wo entweder ein eigenthümlich bürgerlicher Lebensberuf angefangen oder die Zuziehung entehrender Strafen den Mangel an adligem Sinn bewiesen hat, — in beiden Fällen mochte Grundbesitz vorhanden seyn oder nicht. —

Das zuletzt Erwähnte, der Adelsverlust zur Strafe, hat übrigens in unsern Zeiten eine sehr merkwürdige Auffassung erfahren, welche recht beweist, wie verworren die Begriffe über die Stände sind und wie fest man gleichwol an ihnen hängt. Als vor mehreren Jahren in den Württembergischen Kammern ein neues Strafgesetzbuch beraten ward, welches gleichfalls den Verlust des Adels als Strafe verhängte, widersetzte sich diesem die liberale Partei vornehmlich aus dem von Umland vorgebrachten

Grunde, ein so Bestrafter werde nach Verlust des Adels ja ein Bürgerlicher, aber die Bürgerlichen wollten einen Solchen auch nicht unter sich haben. Wie naiv! Auf der einen Seite sieht man die Stände so dicht und ohne Zwischenraum an einander gränzen, daß, wer in einem Stande keinen Raum mehr findet, nothwendig in den andern übergehen muß; auf der andern Seite hat man so sehr den positiven Begriff des eignen Standes verloren, daß man meint, Jeder müsse ihm angehören, der nur nicht zu einem andern Stande gehöre! Wenn also Jemand aus dem bäuerlichen Stande ausgestoßen würde, so würde er dadurch wol auch bürgerlich? Und warum setzt ihr voraus, der vom Adel Ausgestoßene werde sofort bürgerlichen, und nicht etwa bäuerlichen Standes? Darum, weil ihr im Bürgerthum nur noch die Negation der andern Stände, ja die Standeslosigkeit seht, weil ihr es bereits zergangen und aufgelöst erblickt in den süßen Brei des allgemeinen Staatsbürgerthums, in welchen ihr nun auch die konkreten Gestaltungen der beiden andern Stände aufzulösen trachtet. Ein parlamentarischer Aristophanes sollte doch als Gesetz vorschlagen:

„Erster und einziger Artikel. Wer wegen schimpflicher Verbrechen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande ausgestoßen wird, geht dadurch in den bloßen allgemeinen Staatsbürgerstand über und seine staatsbürgerlichen Rechte beschränken sich auf die deutschen Grundrechte, insofern ihm nicht auch diese aberkannt sind.“ —

Aber jenes Geschlecht will eben keine Stände, auch den eignen nicht, und kennt keine organische Gliederung. Der Fuß soll und will auch Hand seyn und das Ohr Auge und die Schrift predigt tauben Ohren, wenn sie

sagt: „Wenn der ganze Leib Auge wäre, wo bliebe das Gehör? wenn ganz Gehör, wo der Geruch?“

„Nun aber hat Gott die Glieder gesetzt, ihrer jegliches am Leibe, wie er gewollt. Wenn alle Ein Glied wären, wo bliebe der Leib? Nun aber sind's viele Glieder, doch Ein Leib. Nicht kann das Auge sagen zur Hand: ich habe dein nicht nöthig; oder wiederum das Haupt zu den Füßen: ich habe euer nicht nöthig. — Und so Ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; so Ein Glied herrlich gehalten wird, freuen sich alle Glieder mit.“ — Das lesen sie, oder lesens auch nicht, und die Decke bleibt vor ihren Augen hängen. Weder die Geißel des Herrn — noch eine aristophanische Narrenpeitsche bringt durch den doktrinären Krokodillenpanzer. —

Ich habe die Stimmung verloren, ruhig fortzufahren und empfehle mich Deiner Liebe.

18.

So, mein Bester? Du findest, ich spräche für den Adel, als ob ich wenigstens von den Rittern der Tafelrunde oder des heiligen Grals abstammte? Und erst vor vier Wochen schriebs Du, ich nähme mich des Bauernstandes an, als ob mein ältester Sohn ein Bauer werden solle? Wenn ich seiner Zeit auf den Bürgerstand komme, wirst Du dann nicht erst recht sagen: da steht man doch, daß seine Wiege neben —? Doch wiewol mein Vater kein Leineweber war, noch irgend eine Betterschaft in dieser lustigen Zunft hatte, hoffe ich doch für das Bürger-

thum so zu sprechen, daß ich Deinen Vorwurf, ich schiene dasselbe mit mißliebigen Blicken zu betrachten, hier gar nicht zu widerlegen suchen will. Aber auch bei dem lebhaftesten respectus parentelae gegen das Bürgerthum, kann ich doch nicht leugnen, daß dasselbe, die Mauern der Städte weit überwuchernd, schon lange gestrebt hat, die beiden andern Stände und ihre eigenthümlichen Verhältnisse zu zerrütten und zu verwüsten, und daß es sie zum größten Schaden der Gesamtheit mit einer gänzlichen Aufzehrung bedroht. Woher das komme? Meiner Meinung nach daher, daß die deutschen Landesfürsten in ihrem langen, der Souverainetät entgegendrängenden Kampfe um die Landeshoheit die Städte und das Bürgerthum zu Bundesgenossen nahmen gegen den Kaiser, den Reichsadel, die Ritterschaften und deren Hinterlassen, die Bauern. Die den Kampf getheilt hatten, theilten auch den Sieg. Von dem an überwuchs das Bürgerthum die andern Stände allmählig an Selbstbewußtsein, Aufstreben, Macht und Einfluß. Aber mit der Zerstörung seiner eignen Gränzen zerrüttete es nicht nur die andern Stände, sondern auch sich selbst und ward daher, über diese Gränzen austretend, die Quelle jener Standeslosigkeit, die „alle gebildeten Formen des Daseyns möchte zertrümmern“, um in der breiten Unterschiedslosigkeit nur noch den egoistischen Individualismus obenauf schwimmen zu lassen. Ich dünkte, es wäre an der Zeit, dem endlich ein Ziel zu setzen. Ich dünkte, unsre Fürsten hätten die Gefahr, einen einzelnen Stand dergestalt sich über den Kopf wachsen zu lassen, hinreichend erkannt, um sich mit neuer Liebe der anderen Stände anzunehmen, die gerade in der Gefahr am treuesten zu ihnen standen. Ich dünkte, sie müßten

begreifen, daß sie damit nur in die richtige Stellung der Selbstverteidigung gegen einen Bundesgenossen, der nun die Frucht des Sieges allein hinnehmen will, zurückkehrten. —

Mit einer wahren Hundswuth ist die deutsche Revolution über den Adel hergefallen, um ihm alle Rechte zu entreißen, welche der gemeine Liberalismus aus menschenrechtlicher Liebe schon lange möglichst begehrt und beschnitten.

Doch wie — Rechte? Waren's nicht bloße Vorrechte und Privilegia, die alle Rechtsgleichheit möglich machten? — Wer doch die Welt von diesen Schlag- und Stichwörtern befreien könnte, um sie wieder zu den Sachen und Begriffen zurückzuführen! Was heißt denn Rechtsgleichheit? Soll das Wort einen vernünftigen Sinn haben, so kann es nur heißen, dem Einen solle sein Recht in gleicher Weise zugestanden werden, wie dem Andern das seinige. Aber der Ausdruck ist zweideutig. Er kann auch heißen, daß Jeder mit dem Andern nur gleiches Recht haben solle, daß die Rechte Aller gleich gemessen und gleich abgewogen seyn sollen, und dann ist er unsinnig, dann hebt er alles wahre Recht auf. Die Argumentation mit solchen Wörtern ist dann wie ein Taschenspielerstückchen. Dieselbe Karte ist einmal Treff, das andremal Coeur, wie man's gerade braucht. In seinem vernünftigen Sinne heißt das Wort nichts mehr, als überhaupt Gerechtigkeit. *Justitia est constans et perpetua voluntas, ius suum cuique tribuendi.* — Ist aber nicht ein wolerverordnetes Vorrecht ein *ius suum*? Haben nicht auch die Städte, die Bürgerschaften, die Zünfte ihre Vorrechte? Und sind diese, der *salus publica*

wegen gegebenen Vorrechte nicht ebenso gut nur ihre besonderen Rechte, wie die des Adels die seinigen? Wisset ihr nicht, daß eine gesunde Organisation nur darauf beruht, daß jeder Bestandtheil des Organismus seine eignen Lebensbedingnisse, seine besondern Rechte habe, die nicht die der übrigen sind? Aber dahin ist es gekommen, daß man Gerechtigkeit und gesunde Gliederung der Volksgesellschaft und des Staats der inhaltleeren Abstraction, dem doktrinären Traume politischer Eudymions zum Opfer schlachtet, und der popular gewordene Dienst solcher Delgößen ist das Fundament staatsmännischen Ruhms in diesen unsern Tagen. — Die sogenannten Vorrechte des Adels sind nichts als seine Standesrechte. —

Auch in dem Lebensgewebe unsrer Adelsinstitution bilden die Standespflichten den Einschlag, die Standesrechte nur den Aufzug, — aber ohne Aufzug kann kein Gewebe zu Stande kommen, und versagt man dem Adel die zu seinem Bestehen nothwendigen Rechte, so ist es heuchlerischer Pharisäismus, zu klagen, daß er seine Pflichten nicht erfülle. Wiefern diese Rechte andre seyn müssen, als die des Bürgerstandes, ergibt sich aus der Verschiedenheit der Lebensbedingungen beider Stände. — —

Wir haben fünf Klassen des Adels zu unterscheiden, von denen drei zum hohen, zwei zum niederen Adel gehören.

Als die erste über allen steht der regierende hohe Adel da, die souverainen deutschen Häuser. Ihr Charakter und ihre Bedeutung sind so sehr nur staatlicher Natur, daß ich sie für jetzt übergehen, und was hier etwa zu sagen wäre, bis dahin verschieben muß, wo von ihrer Bedeutung im Staatsorganismus die Rede seyn wird.

Der mittelbare hohe Adel zerfällt eben so in zwei Klassen, wie der niedere Adel, nämlich in Grundadel und Dienstadel.

Als wir den Begriff des Adels untersuchten, fanden wir, daß es wesentlich dazu gehöre, ohne selbstliche Zwecke das an sich Gute, Würdige und Geziemende, mithin Recht und Sitte für Andre und gegen Andre zu vertreten. Wir fanden, daß die Bethätigung dieses Lebensberufes eine stitliche Macht und Superiorität verleihe, welche zur Autorität wird. Aber schon früher, als wir das Wesen des Staats im Allgemeinen untersuchten, fanden wir, der Staat bestehe in der Gemeinsamkeit des Rechts, der Sitte und derjenigen Macht, welche dieselben unter den durch sie verbundenen Menschen geltend mache; und die Monarchie darin, daß der Wille, welcher Recht und Sitte ausspricht, mit der Macht, die ihnen gegen allen Widerstand Geltung schafft, sich in der einheitlichen Form einer persönlichen obersten Autorität darstelle. Daraus folgt erstens, daß der Beruf des Landesfürsten im höchsten Sinne mit dem des Adels coincidire, daß er der alleredelste und alleradligste sey; zweitens, daß der Beruf des Adels dem landesfürstlichen wesentlich verwandt, daß er in dieser Beziehung staatlicher Natur, daß der Adel in Unterordnung unter die landesfürstliche Autorität berufen sey, in nachgeordneter und beschränkter Weise ebenfalls staatliche Autorität zu seyn, als solche die Zwecke des Staats zu fördern und in Anstrebung des gleichen Zieles sich in Liebe und Treue dem Landesfürsten zu verbünden.

Sofern nun der Adel Grundadel ist, erwachsen ihm hieraus in Bezug auf seine ländlichen Hinter- und Nebensassen, auf die Gesamtheit und den Landesfürsten Pflich-

ten, denen er sich nicht entziehen kann, ohne seinem Berufe abtrünnig zu werden, deren Ausübung daher vom Staate als eine Befugniß, als ein Recht (meinethalb Vorrecht) anzuerkennen und zu reguliren ist und in den Organismus seines Gesamtlebens als eine wesentliche Lebensfunktion eingzugreifen hat. Diesen Beruf des Grundadels zu erkennen und in den staatlichen Bau zu verweben, war der richtige und unverwüßliche Gedanke Karl's des Großen, noch heute so wahr und so anwendbar als vor tausend Jahren, noch heute eben so der Fortbildung und Angestaltung an die veränderten Verhältnisse fähig, als im Mittelalter.

Sofern aber der Adel nicht Grundadel ist, kann er jenem seinem staatlichen Berufe nur genügen, indem er an die oberste Autorität dienend sich anschließt und so seinen persönlichen Beruf als Organ der landesfürstlichen, Recht und Sitte ordnenden und erhaltenden Macht bethätigt, kurz im unmittelbaren landesfürstlichen Dienste. Obwohl es sich aber von selbst versteht, daß dieser Dienst ihm auch die erforderlichen Existenzmittel gewähren müsse, so erweist sich doch eben der wahre Adel darin, daß er den Dienst nicht zunächst deshalb, nicht um des Broterwerbes willen sucht, sondern weil er in ihm allein seine Standespflichten in Bezug auf Fürst und Staat thätig erfüllen kann.

Wie man nun die Summe der gesetzlich geordneten staatlichen Pflichten des Grundadels dessen mit dem Grundbesitz verknüpfte Dienstpflcht nennen und sie der öffentlichen Dienstpflcht der alten landsässigen Ritterschaft gleichstellen kann, so wiederholt sich in dem eigentlichen Dienstadel die alte Ministerialität als ein an den Dienstherrn

knüpfendes, rein persönliches Band. Das Wesentliche dieser alten Verhältnisse ist geblieben. Noch immer soll der Adel Ritterdienste leisten, wenn auch nicht mehr ausschließlich kriegerische, sondern gesattelt und gerüstet, wie es die Zustände und Bedürfnisse der Gegenwart erfordern, auf daß er diene mit dem, womit jetzt dem Fürsten und dem Lande gebient ist. Diese Dienstpflicht, selbständiger gestaltet beim Grundadel, abhängiger beim Dienstadel, ist erst die bestimmte Fassung und Besonderung des allgemeinen adligen Berufes, und wer durch Ergreifung eines rein bürgerlichen Berufszweiges sich zur Erfüllung dieser Dienstpflicht untüchtig macht, entsagt damit schon wesentlich dem Berufe des Adels; es ist nur die äußerliche Bewahrheitung davon, wenn mit diesem realen Wechsel der Standesberufe auch formal der Verlust des Familienadels verbunden worden ist. Kurz, ist der Adel nicht Grundadel, so soll er Dienstadel seyn. Ein Drittes ist nicht anzuerkennen. Kann er nicht die freien Dienstpflichten des grundbesitzenden Adels üben, so übe er die gebundeneren eines Ministerialen seines Fürsten, sey es im Hof-, Civil- oder Kriegsdienste. — Ich erwähne noch, daß der geistliche Stand mit dem Adel sehr wol vereinbar ist. Auch er hat den Beruf, ohne selbstische Zwecke das ideale Leben zu fördern, Recht und Sitte zu pflegen und somit den Faktoren des Staats zu dienen, ja ihnen erst die letzte Grundlage und reine Erfüllung zu sichern. Diese Ansicht hat sich auch bereits in den geistlichen Ritterorden des Mittelalters ausgesprochen. —

Ohne die allgemeine Unterscheidung zwischen Grundadel und Dienstadel aufzuheben, lassen sich doch beide in denselben Personen höchst angemessen vereinigen, und

zwar auf eine doppelte Weise, entweder so, daß der Grundadel zugleich in den landesfürstlichen Dienst tritt, also wirkliche Stellen in dem beamtenschaftlichen Organismus übernimmt, oder so, daß gleichsam der landesfürstliche Dienst in den Grundadel tritt, indem die selbständigere Dienstpflicht des Grundadels in einzelnen Personen zu einem landesfürstlichen Amte erhoben wird, wie etwa bei den alten preussischen Landrätthen. —

Wie nun? soll denn darnach beim Erwerb von Rittergütern und bei Ausübung der mit ihrem Besitze verbundenen Rechte, — soll beim Eintritt in den landesfürstlichen Dienst und bei der Beförderung in ihm der Adlige vor dem Nichtadligen bevorzugt werden? — Unter der Voraussetzung, daß nur der adlige Stand, nicht die sonstige Qualifikation die Bewerber unterscheide, antworte ich darauf unbedenklich mit Ja. Meine ganze bisherige Erörterung enthält die Motive für dies Ja. Ich gehe sogar weiter. Ich behaupte, daß die Ausübung der vollen Rechte eines Rittergutsbesizers an den Adel gebunden seyn solle, daß es gewisse Stellen im Hof-, Civil- und Militärdienste giebt, in welche ausschließlich nur der Adel eintreten soll. Ich weiß, daß ich darin das ganze liberale Geschrei gegen mich habe, aber nicht darauf kommt es mir an, sondern auf das, was frommt. Der Beruf zur Ausübung der öffentlichen Dienstpflicht des Grundadels liegt nicht im Wesen des Grundbesizes, sondern im Wesen des Adels. Die persönliche Ausbildung für diesen Beruf ist bei einer adligen, nicht bei einer bürgerlichen oder bäuerlichen Erziehung zu präsumiren; denn zu ihr gehört auch die Ueberlieferung und Entwicklung des adligen Standesgeistes, der die Erfüllung der adligen Stan-

daspflichten zu einer bestimmten sittlichen Förderung und Ehrensache macht. Dieß Letztere, verbunden mit der korporativen Selbstbeaufsichtigung des Adels, giebt die Garantie, daß der adlige Grundbesitzer jene unabhängigeren Dienstpflichten schon um seines Standesbewußtseyns, schon um seiner Ehre willen nicht versäumen werde, eine Garantie, die bei dem Nichtadligen mangelt. Will der nichtadlige Rittergutsbesitzer die Rechte eines adligen haben, so übernehme er vor Allem die Pflichten des Adels, d. h. er erfülle die Bedingungen zu seiner Aufnahme in den Adelstand und bemühe sich um diese. Hat er jene Bedingungen erfüllt, so werde ihm diese nicht erschwert.

Eben so ist es nur im Interesse der Gesammtheit, daß solche Stellen im landesfürstlichen Dienste, welche entweder wegen ihrer selbständigen Stellung ähnliche Garantie erfordern, oder bei denen, wo nicht Alles, doch das Meiste auf eine feine Erziehung und edel ausgebildete Persönlichkeit ankommt, oder auch wo Beides der Fall ist, wie z. B. bei der höheren Diplomatie, — daß solche Stellen ausschließlich dem Adel vorbehalten bleiben. Zeigen sich bei Nichtadligen solche Eigenschaften, welche sie für dergleichen Stellen ausgezeichnet geeignet machen, so können dies nur dieselben seyn, die sie auch zur Aufnahme in den Adelstand geeignet erscheinen lassen, und dann nehme man sie auf.

Wie es einen dummen Adelsstolz giebt, so giebt es auch einen dummen Stolz auf die Beibehaltung des nichtadligen Standes und Namens, laß mich sagen des bürgerlichen. Wer nun in den obigen Fällen diesen Stolz seinem Eintritt in den Adelstand entgegensetzen will, der klage nicht, wenn ihm auch die damit verbundenen Rechte

und Stellungen versagt bleiben. Er zeigt dadurch nur, daß er die edlen Pflichten des verschmäheten Standes weder kennt noch übernehmen will, daß er wirklich also dafür nicht qualificirt ist. Aber der Anmaßung, einem Stande nicht angehören wollen und doch dessen Rechte in Anspruch zu nehmen, soll deshalb nicht nachgegeben werden, und wo dies dennoch geschehen ist, da ist eine entschiedene Umkehr nöthig. Denn auch hierbei, mein Lieber, handelt es sich nicht um Ehre und Würde des Bürgerstandes, der als solcher weder mit dem Rittergutsbesitz noch mit dem landesfürstlichen Dienste zu thun hat, vielmehr ist es jene standeslos gewordene Klasse, die sich selbst den höheren Bürgerstand nennt, welche alle Standesbeschränken aufheben möchte, um sich und die Ihrigen überall hinein zu drängen.

Wenn es übrigens im Interesse der Gesamtheit ist, daß der öffentliche Dienst um seiner eignen höheren Zwecke willen gesucht und versehen werde, nicht aber als Nahrungszweig, als melkende Kuh, so macht den Adel sein eigentlicher Standesberuf ohne Zweifel vorzugsweise dafür geeignet. Du trauest mir ohne Zweifel zu, daß ich nicht den kloßköpfigen Junker dem intelligenten Unabligen vorgezogen wissen will, und daß ich eben so wenig jedem nichtabligen Beamten uneigennützig und höhere Motive im Dienst abspreche. Hier ist nur die Rede von der allgemeinen Präsumtion und von der Garantie, die sie bietet, und im Allgemeinen haben sich beide bewährt, gerade in der Feuerprobe der Revolution, sowol beim Grundadel, als beim Dienstabdel. —

Aus dem Gesagten wird es sich vollkommen rechtfertigen, wenn ich es für einen Irrthum erkläre, den vor-

handenen Dienstadel beseitigen und lediglich den Grundadel als wirklichen Adel gelten lassen zu wollen. Die Quelle dieses Irrthums ist die Verkennung des wahren Wesens des Adels und die Beschränkung desselben auf den großen Grundbesitz. Wie verkehrt dies sey, habe ich gezeigt. Dagegen ist es richtig, daß der Dienstadel immer nur eine Abzweigung vom Grundadel, daß dieser der eigentliche Stamm und Grundstock des Adelsstandes, insbesondere der Theil desselben seyn solle, der die eigentliche Aristokratie im engern Sinne bildet. Ohne dies Verhältnis zum Grundadel würde der Dienstadel allmählig als dienender Adel verschwinden, und von dem adelnden Dienste aufgezehrt, sich in ein bloßes Mandarinenthum verwandeln. Der Schwerpunkt des Adels fällt daher in den Grundadel, und diesen laß uns vornehmlich in's Auge fassen.

Dann aber laß uns mit Ernst erwägen, was zu des adligen Standes Besserung und Wiedergeburt geschehen kann. Er bedarf ihrer dringend, wenn er nicht allmählig zu einer bloßen Reminiscenz abstumpfen soll. Es ist zuviel geschehen, um ihn zu ruiniren, um ihm seine natürliche und geschichtliche Stellung zu rauben und zu verleiden. Bei ihm selbst ist vielfach das Bewußtseyn seines hohen, schönen und schweren Berufes abgeflacht zum inhaltleeren Begriff bloßer Rangesehre. Das ist traurig und schädlich. Sein Untergang wäre ein unersehlicher Verlust, sowol für die Volksgesellschaft, die stets eines solchen Kondensators und Konservators dessen, was das Leben fittigt, bildet und veredelt, bedarf, um sich daran aufzurichten und nicht im Materiellen und Gemeinen zu versinken, — als für den Staat, der ohne eine kräftige und würdige Aristokratie

nothwendig der Bureaucratie, der Plutokratie, sodann der Demokratie, endlich der Despotie zum Raube wird. Wollte man doch von der Geschichte lernen! Leider aber ist die Menschennatur so geartet, daß auch die furchtbarsten Beispiele viel mehr Verführerisches als Warnendes für sie haben. — Noch haben wir einen Adel deutscher Nation. Lieber, um dieser Nation willen hilf ihn halten, retten, herstellen, so viel an Dir ist. Gott, der ihn in der Geschichte uns gegeben, rüste und stärke Dich dazu!

19.

Heute, lieber Freund, muß ich Dir ernstlich zürnen. Zuerst versicherst Du, mit meinen theoretischen Erörterungen im Wesentlichen einverstanden zu seyn, dann wünschst Du, ich möchte näher auf das Praktische eingehen, und dann scheuest Du Dich, etwas Durchgreifendes für den Adel zu thun und glaubst es der weitem Entwicklung überlassen zu müssen, weil — Du den Schein meiden müßest, als begünstigest Du Deinen eigenen Stand und die Deinigen. Also aus einem falschen Edelmuth und aus Furcht vor falschem Schein willst Du nicht thun, was Deines Amtes ist? Ist das auch ablig? ist es Deiner würdig? Lebst und wirkst Du um der Auslegung willen, die Dein Thun im Geschwäg der Menschen erfährt? Ist das die Aufgabe eines Staatsmanns? Was würden die alten reißigen Freiherrn, Deine Väter sagen, wenn Du vor sie trätest mit dem Bekenntnisse, Du scheuest den Kampf mit den Gespenstern und Bestien der öffentlichen Meinung und wollest lieber edel scheinen, als edel handeln? Ist

der Adel etwa nicht gegenwärtig der Unterdrückte, Geplünderte, mit Untergang Bedrohte? Und ist es nicht schon deshalb Ritterpflicht, für ihn zu streiten? Ja freilich, schon um sein selbst willen, aber nicht allein das, sondern auch um unsres ganzen Volks willen. Denn nicht ist das Volk um des Adels willen da, sondern der Adel um des Volks willen, doch auch er selbst gehört zum Volke, und es ist ein Schaden und ein Schimpf am Volke, was ihm geschehen ist. — Genug hiervon! —

Aber laß uns doch die in dem Standesberufe des Adels liegenden Ritterpflichten des Grundadels in Bezug auf seine Hinter- und Nebensassen, auf die Gesamtheit und auf den Landesfürsten näher betrachten, wie sie bereits in den socialen und politischen Einrichtungen bestimmte Gestalt gewonnen haben, damit es uns klar werde, was man, an dieselben anknüpfend, zur Erhaltung und Wiedergeburt dieses edelsten Gliedes am Volkskörper zu thun habe.

Beginnen wir von unten aufsteigend mit dem Verhältnisse des Rittergutsbesitzers zu seinen Hinter- und Nebensassen.

Unter seinen Hintersassen verstehe ich zunächst die von ihm abhängigen Dienst- und Pachtleute, Tagelöhner und Miethwohner des Ritterguts, sodann da, wo ein guts- und grundherrliches Verhältniß sich noch erhalten hat, die Gutshauern und deren Bewohner. Unter Nebensassen will ich die ehemals gutshörigen, jetzt staatsunmittelbar gewordenen Bauern und deren Gemeindeangehörigen verstanden wissen.

In Bezug auf alle diese Bewohner des ursprünglichen Gutsbezirks finden wir theils noch bestehend, theils gewissen Theorien zu Liebe aufgehoben, bald vereinzelt,

balb mit einander verbunden, ganz bestimmt ausgeprägte Pflichten und Rechte des Gutsherrn, in denen der besondrer Beruf des Grundadels deutlich hervortritt. Laß mich nennen die Gerichtsbarkeit, die obrigkeitliche Verwaltung und Beaufsichtigung, die Polizei, das Kirchenpatronat; und ich frage, sind das nicht die bestimmt ausgegessenen Formen, worin die Pflicht des Adels, das Recht, das Gute, das Geziemende, das Würdigste zu pflegen und zur Geltung zu bringen mit Händen zu greifen ist? Alle diese Stücke sind zuerst und zuhöchst Pflichten, und nur erst darum, nur in sofern auch Rechte, als die Ausübung der Pflicht durch ein Rechtsbefugniß möglich gemacht werden muß. Ich weiß recht wol, was gegen diese Rechte des Grundadels doktrinirt und deklamirt worden ist. Bald sollen sie dem allmächtigen „Staate“, bald der Souverainetät, bald dem Volkswohl widerstreiten, dem Selfgovernment, der Freiheit, und unter alle diesen Bannern hat man so lange gegen sie angerannt, bis sie Stück für Stück zu fallen angefangen. Es ist die alte Geschichte vom Hunde, der todtgeschlagen wurde, nicht weil er toll war, sondern weil ihn ein Reiter, den er angebellt, aus Rache in das böse Geschrei gebracht, daß er toll sey.

In dies böse Geschrei hat man zuweist die Patrimonialjustiz gebracht. Laß uns nicht vergessen, von wem es ausgegangen. Es waren vornehmlich die Doktrinäre und die Bürokraten, welche die Gerichtsbarkeit des Grundadels nicht leiden wollten. Zuerst wegen der Staatstheorie. Da ward orakelt: Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus, — und die Doktrinäre folgerten daraus, und die Bürokratie nahm vergnügt als Vertreterin des „Staats“ den Zuwachs an Macht in Beschlag. Weiter

ward orafelt: Justiz und Verwaltung (Polizei) müssen getrennt seyn, — und die Doktrinäre folgerten abermals, und die Bürokratie rieb sich die Hände theils wegen des Stellanwachses, theils wegen des weiter einschlagenden Arioms von der Unabhängigkeit des Richterstandes, durch welches ihre feste Burg unüberwindlich zu werden versprach. Nun erst konnte sie sich überall recht ausbreiten und festsetzen. Ich kann mich hier noch nicht auf die Zerlegung jener Principien doktrinärer Erbarrheit einlassen und frage nur: Fängt denn der Staat erst außerhalb der Hausthüren an? Hat nicht der Hausvater eine eben so wolbegründete Gerichtsbarkeit von Gottes und Rechts wegen über die Seinigen, als irgend ein Landgericht über seinen Sprengel? Geht etwa diese hausväterliche Gerichtsbarkeit, die auch ohne Akten und prozessualische Formalien da ist, vom Staate aus, oder bedarf sie dieses Ausgangspunktes? Ist ihr unmittelbarer Ursprung nicht die hausväterliche Autorität? Und kann alle Gerichtsbarkeit einen andern Ursprung haben, als die Autorität, als das Ineinanderseyn und die gegenseitige Bethätigung von Recht und Macht? Weiter: wäre euer Grundsatz von der Unvereinbarkeit der Rechtspflege und der Verwaltung richtig, könnte er dann seine Richtigkeit an der Schwelle des Hausregiments plötzlich verlieren? Oder zeigt sich die Vereinigung Beider innerhalb der hausväterlichen Gewalt nicht eben höchst wohlthätig und natürlich? — Ja, sagt ihr, das ist etwas andres. Nein, Gott sey Dank, es ist nicht anderes. Ihr aber erfabelt euch abstrakte und eben darum unwahre und verderbliche Theorien vom Staat, mit denen ihr an dem armen Volke herumexperimentirt, während ihr Gott auf den Knien

danken solltet, daß er in Vater, Mutter und Kindern euch täglich den heiligen Naturstaat in knospenhafter Ursprünglichkeit vor Augen stellt, an dessen prophetischer Vorbildlichkeit ihr lernen solltet, dessen Knospe zur tausendblättrigen Blume ihrer Uranlage gemäß zu entfalten die Aufgabe wahrer Staatskunst ist. —

Es ist nicht wahr, daß eine gerechte und gute Justizverwaltung mit der Patrimonialgerichtsbarkeit unvereinbar sey, so wenig es wahr ist, daß sie bei der öffentlichen Gerichtsbehörde sich allzeit finde. Die Garantie der weiteren Instanz fehlt dort so wenig, als hier. Die Unabhängigkeit des Richterspruches (nicht des Richterstandes, die eine Starrheit ist,) kann auf beiden Seiten gleich sehr vorhanden seyn. Man hat die Patrimonialgerichte bisher fast nur zu entschuldigen, höchstens ihren Bestand zu rechtfertigen gesucht. Ich behaupte, daß sie bei guter Einrichtung, namentlich aber in ihrer Verbindung mit der Verwaltung, bei weitem den Vorzug verdienen vor den staatlichen, oder im besseren Falle landesherrlichen, abstrakten Rechtsbehörden. Nicht wahr, das klingt wieder paradox? Aber wie vieles Richtige und Wahre klingt heutzutage nicht paradox?

Die Bauern sind im Allgemeinen prozeßsüchtig. Man verwalte die Justiz nur kostenfrei, und jedes Dorf wird ein Gericht reichlich beschäftigen. Aber auch die Gerichtskosten schrecken nicht immer von der Prozeßsucht ab, und meist zahlt der Bauer gern 30 bis 40 fl. Prozeßkosten, wenn ihm nur das Recht auf 24 streitige Kreuzer zuerkannt wird. Das wurzelt sowol in schlimmen, als in guten Seiten des bäuerlichen Volkscharakters; sowol in seiner Streitsucht und Rechthaberei, als in seinem Rechtsgefühl, in seiner Ehrerbietung gegen das durch die Ge-

richte repräsentirte objektive Recht. Jedensfalls ist diese Prozesssucht ein Uebel, das schon manchen Bauern ruiniert hat. Und diesem Uebel leisten die besonderen staatlichen Gerichte Vorschub, während ihm die Patrimonialgerichte steuern. Klagt ein Bauer beim Landgericht, so muß dieß die Klage annehmen, wenn der Streitgegenstand nicht offenbar Administrativsache ist. Auch dieß ist nicht immer sofort klar. Der Prozeß wird eingeleitet, der Güteversuch ist meist eine leere Formalität; denn sein Gelingen brächte den Richter um einen einträglichen Prozeß, und von den Sporteln muß er ja zum Theil leben. Was irgend prozessualisch behandelt werden kann, wird von dem Gerichte angezogen und festgehalten. Dabei sind ihm die Personen gleichgültig und fremd; ihre näheren Verhältnisse, ihre lokalen Zustände, aus denen der ganze Streitgegenstand oft allein seine Erklärung erhält, stehen ihm weit ab. Der Bauer selbst muß oft stundenlang laufen bis zum Gerichtsorte und verliert Zeit und Geld. An menschliche Theilnahme, menschliche Annäherung ist da nicht zu denken. Alles geht seinen trocknen Gang nach Vorschrift der allgemeinen Prozessordnung; was irgend zum schriftlichen Verfahren verwiesen werden kann, liefert den Bauern in die Hände der Advokaten, damit ja ein rechter runder Prozeß herauskomme; überall das Streben, den Casus nur recht abge sondert und abgelöst von allem Menschlichen, Persönlichen, Individuellen gleich von vorn an zurecht zu machen, als ein reines juristisches Rechenexempel zu Papier zu bringen, und am Ende nicht sowol dem lebendigen Menschen zu seinem guten Recht zu verhelfen, als ein recht nettes, abgezirkeltes, scharfsinniges, wolgeschriebenes Urtheil, das sich sehen lassen kann, erst nöthig zu

machen, dann den Weg aller Dinte gehen zu lassen, — gleichviel, was indessen aus Kläger und Beklagten werde — fiat iustitia et pereat mundus! — Und ist's einmal soweit, so müßte es mit dem Henker zugehen, wenn es bei der ersten Instanz bliebe. Die Advocaten wollen auch leben. — — Diesem dürrn Mechanismus gegenüber betrachte das warme lebendige, menschliche Verhältniß eines Patrimonialgerichtsherrn und seines Justitiars zu den Bauern, deren persönliche, häusliche, nachbarliche, örtliche Zustände, Gewohnheiten, Auffassungen, Beziehungen entweder Beiden, wenigstens aber dem Gutsherrn bis ins Einzelne bekannt sind. Lasse es gesetzlich bestehen, wie es meist herkömmlich ist, oder sich von selbst macht, daß der Bauer, sobald er einen Streit oder eine Klage hat, immer erst damit vor den gnädigen Herrn muß, der beide Theile mit allen ihren Arten und Unarten genau kennt, dem es viel weniger an einem Prozesse, als an Ruhe und Frieden unter seinen Bauern liegt und an Erhaltung seiner Autorität durch Beweisung von Theilnahme, Wohlwollen und Gerechtigkeit. Unter zehn Sachen wird er drei schon durch einen bloßen Administrativbefehl beilegen können, durch ein einfaches: „So muß es seyn“ ausgleichen; drei weitere durch ernstes und wohlwollendes Zureden zu gütlichem Vergleich bringen; noch drei durch seine gutachtliche Entscheidung zum Austrag führen, und nur eine zur rechtlichen Verhandlung vor dem Justitiar zu verweisen brauchen; — zehn Sachen, aus denen das Landgericht wenigstens neun Prozesse gemacht hätte. Umsonst wird man versuchen, ein gleiches Ergebniß durch Friedensgerichte zu erzielen. Dazu ist eine persönliche Autorität, ein persönliches Verhältniß zu den Leuten, dazu ist in vielen

Fällen eine Administrativgewalt erforderlich, die der Gutsherr hat, nicht das Friedensgericht. Fürchtet man aber den Mißbrauch dieser gutsherrlichen Gewalt, so vergeße man nicht, daß ja überall höhere landesfürstliche Instanzen anzurufen sind, daß der Gutsherr dies so gut, als der Bauer weiß, und daß es Jenem eine Ehrensache ist, seinen Leuten keinen Grund zu deren Anrufung zu geben.

— Braucht es nun ferner noch des Beweises, daß die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ungleich besser von denen geschieht, welche den Menschen und den Dingen nahe stehen, welche zugleich Helfer, Berather, Vermittler zu seyn den Beruf fühlen, als von einer fernen und fremden Behörde? — Endlich: Hast Du wol einmal einen alten, geübten, tüchtigen Justitiarius kennen gelernt? hast Du ihn wohl einmal unter seinen Leuten Gericht halten sehen und hören? etwa, wie es seyn sollte, in Gegenwart des Gerichtsherrn? Wenn ja, nun dann wirfst Du mir anerkennen, welche viel freiere, reichere, mannigfaltigere Bildung, dicht an den Dingen und aus den Dingen gewonnen, welch' eine viel praktischere Geschäftsbehandlung sich bei diesen Männern findet oder fand, als bei dem behördenhaften staatsdienerlichen Richterpersonal; dann kennst Du den Unterschied, ob Mensch dem Menschen lebendig Recht spricht und weist, oder ob eine abstrakte Behörde ein Urtheil in einer Sache abfaßt; dann weist Du es zu schätzen, welche stiltliche Gewalt ein wahrhaft populärer Richter, dem Liebe und Vertrauen entgegenkommen, über die Leute hat, wie frisch und kräftig er auftreten kann, ohne zu verletzen, wie weit sein wohlthätiger Einfluß reicht, zumal wenn er mit dem des Gutsherrn Hand in Hand geht. — Fürwahr, mein Lie-

ber, die Doktrin muß Herz und Hirn bereits beträchtlich angetrocknet haben, wenn man den Vorzug der guten Patrimonialgerichtsbarkeit alten Styles vor dem modernen abgeforderten Landgerichtswesen mit seinem Sessionszimmer- und Referatsmechanismus, zu dem die Leute meilenweit herbei müssen, um fremd vor Theilnahmlösen ihre Sachen abzuhaspeln, nicht begreift. Für die behauptete größere Rechtssicherheit gebe ich keinen Deut. Sind die Sachen einfach und klar, so findet ein Einzelrichter eben so gut das Richtige, als ein Kollegium; sind sie verwickelt und dunkel und von weniger Interesse, so kommt es viel mehr darauf an, daß nur eine Entscheidung erfolge, als wie sie ausfalle; sind sie von größerem Belang, so bleibt es doch nicht bei der ersten Instanz, auch wenn diese das Landgericht ist. —

Im Uebrigen können gesetzliche Einrichtungen und obergerichtliche Visitationen den Mißbräuchen bei den Patrimonialgerichten, z. B. der Anstellung ungeprüfter und unfähiger Gerichtshalter, der Anweisung derselben auf die Gerichtsgebühren, wodurch sie zum ungehörigen Sportuliren verleitet werden können, — eben so gut den Weg abschneiden, wie sie es bei landesherrlichen Gerichten erster Instanz thun; und etwaigen Beschwerden über Justizverweigerung oder Justizverzögerung können die Obergerichte hier gerade so gut abhelfen, wie bei den Landgerichten. —

Daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Abbruch an der oberstrichterlichen Gewalt des Landesfürsten, mithin an diesem Theile seiner Souverainetät sey, ist bloßes doktrinäres Geschwätz; — die Feinde der Patrimonialgerichte sind selten die ehrlichsten Freunde einer vollen kräftigen Souverainetät. Auch wird dieser Einwand mehr gegen

die autoritative Stellung des Grundadels überhaupt und im Ganzen aufgeführt, wovon die Gerichtsbarkeit nur ein Theil ist. Drum hiervon später. Aber wie kommt es doch, daß dieselben Leute, die als Lobredner des Selbstregiments und als Tadler der staatlichen Gemeindeverwaltung fungiren, zugleich Tadler der besonderen Gerichtsbarkeit und Lobredner der Staatsgerichtsbarkeit sind? Daß die Selbstverwaltung der Gemeinden ein Mißbegriff sey, der dem Begriff der eignen Verwaltung weichen müsse, habe ich schon früher einmal gezeigt. Welch ein Mißbegriff die Selbstjustiz wäre, liegt auf der Hand. Sollte deshalb aber die eigne Justizverwaltung nicht eben so wol fundirt seyn, als die eigne Administration? Und wenn der Gutsherr für seine Bauern die Gerichtsbarkeit hat, ist das dann nicht eben ihre eigne Gerichtsbarkeit, die nur für sie und um ihretwillen da ist und versehen wird? Es ist ganz falsch, das Recht und seine Ausweisung als eine Staatsdomaine anzusehen. Wenn ich mich mit einem Duzend Nachbarn verabrede, daß wir uns unsere besondern Richter halten und all unsre Rechtsstreite von ihm entscheiden lassen wollen, so hat der Staat oder der König gar nicht dreinzureden, und kein Anderer braucht sich drum zu bekümmern. Erst wenn Einer von uns dem erwählten Richter keine Folge leisten wollte, weil er ihm seine Meinung nach Unrecht gethan, und wenn er nun vor König oder seine Behörden um Schutz gegen dieß Unrecht anriefe, würde das entstehen, was wir eine höhere Instanz nennen, würden die landesfürstlichen Gerichte Grund zur Einmischung erhalten. Freilich würde nun vor Allem die Frage auftauchen, ob die königlichen Gerichte nicht Privatrichter und dessen Funktionen anzuerkennen brauch-

ten; immerhin aber hätten wir bis dahin bewiesen, daß die Rechtspflege, sofern sie nicht die in der Autorität liegende Macht in Anspruch nimmt, ganz Privatsache seyn kann. Diese autoritative Macht ist aber wesentlich eine sittliche und erst ergänzend eine physische, und sie ist als sittliche bei dem Grundadel vorhanden. Soll nun der Staat, soll der Landesfürst nicht dies autoritative Element zu seinen Zwecken benutzen? soll er es nicht anerkennen, ihm nicht die erforderliche Ergänzung auch an physischer Macht durch seinen Schutz zu Gebote stellen. Gerade der Grundadel, was auch seine Gegner beklamen und wie sehr sie dadurch die Menschen verwirren mögen, ist eine der allervollsmäßigsten Autoritäten, weil in der Geschichte, der Ueberlieferung, den Verhältnissen und in dem Berufe des Adels begründet, und dieser Autorität eignet an sich schon die Aufgabe, für Erhaltung und Pflege des Rechts zu sorgen. Es wird dadurch der königlich-richterlichen Autorität gar nichts genommen, denn diese steht immer als höhere Instanz darüber, und wie gesagt, die Rechtspflege an sich ist gar nicht ausschließlich Staatseigenthum, sondern sie wird es erst da, wo sie es seyn muß. Es war die größte Verkehrtheit, die Gerichtsbarkeit des Grundadels den liberalen Doktrinen und der illiberal-liberalen Bürokratie zu Liebe aufzuheben, dem Staate dadurch vermehrte Ausgaben, den Bauern meilenweite Wege zu einer ewigfremden, prozessfördernden Gerichtsmaschine zu geben, und dem Grundadel dadurch eins seiner oft zwar lästigen aber ehrwürdigsten, mit seinem Wesen innig verflochtenen Rechte, welches nur die Hülle der schönsten Adelspflicht war, zu nehmen. —

Spreche ich für eine verlorene Sache? Ich hoffe

nicht. Der Grundadel, der seinen Beruf und seine Standespflichten lebendig erkennt, wird sich gewiß bereit finden lassen, die ihm entwandte Gerichtsherrlichkeit wieder zu übernehmen, und so gut sie ihm mit Lasten und Genuß genommen worden, kann sie ihm mit beiden wiedergegeben und auf gefeslichem Wege dergestalt eingerichtet werden, daß die Bauern alle Vortheile derselben haben, ohne den früher allerdings wol vorgekommenen Mißbräuchen ausgesetzt zu seyn. Daß die ehemaligen Gutsbauern staatsunmittelbar geworden, kann dabei kein Hinderniß seyn. — Die Verhältnisse sind freilich sehr mannigfaltig, und bedürfen der sorgfältigsten Berücksichtigung; auch ist dieß keine Sache, die allgemein und plötzlich aus dem Boden gestampft werden kann. Ueberdem wird die Bureaufratie den eroberten Posten ungern wieder aufgeben, — aber mit dieser haben wir eben auf Tod und Leben zu kämpfen. Soll sie siegen? — —

Eben das frag' ich und sag' ich in Bezug auf die obrigkeitliche Stellung des Grundadels rücksichtlich der Beaufsichtigung, der Verwaltung, der Polizei. Auch diese hat man bisher immer nur als Rechte und Vorrechte betont, statt sie vor Allem als Pflichten, als Vorpflichten anzusehen. Ich brauche hier auf den Inhalt dieser obrigkeitlichen Pflichten im Einzelnen nicht einzugehen und es wird genügen, wenn ich daran erinnere, daß wir bei Erörterung der bäuerlichen Organisationen, die Beaufsichtigung ihrer Handhabung in der Gemeinde und eine obere Verwaltung ihrer Angelegenheiten der höheren ländlichen Autorität zuweisen mußten, woran als Mittelglied zwischen Rechtspflege und Verwaltung sich die Handhabung der Polizei anschließt. Dieß Alles können wir als die Obforge

für das Gemeinnützliche, Gute und Sittliche zusammenfassen. Alles, was wir bisher gefunden, weist den Grundadel sofort als das geeignete Organ für diese Obforgen aus, und auch die Geschichte hat ihm dieselbe übertragen, — die Geschichte, durch welche eine Vernunft zu uns redet, die höher ist, als die unsrige, und die man jetzt auf dem Rechtsboden moderner Staatstheorie mit Füßen zertritt. Denn jetzt zertheilt man diese Thätigkeiten unter das beliebte Selfgovernment und die Bürokratie, die beiden gebornen Feinde jeder ächten und naturgemäßen Autorität, während doch gerade für alle kräftige Entwicklung jener Obforgen eine anerkannte Autorität unerlässlich ist. Man mechanisirt und operirt mit Hebeln, wo Alles lebendige Organisation und dynamische, will sagen sittliche Wirkungen erfordert. Oder glaubt man wirklich, ein dahin gesetzter besoldeter Beamter könne Menschen und Verhältnisse, Sitten, Gewohnheiten und Bedürfnisse jemals so genau kennen lernen, mit solcher Pietät tragen und ertragen, mit so lebendigem Antheil erfassen und behandeln, wie der Gutsherr, der in diesen Kreisen von Kind auf bekannt und in sie hineingelebt ist, der gleiche ländliche Interessen mit ihnen hat, die Art und die Lage eines Jeden kennt, der Jedem bekannt und befreundet ist? Oder setzen diese Gegenstände der Verwaltung solche bürokratische Zauberkräfte voraus, daß ein gebildeter Edelmann, der zugleich sein eignes Rittergut verwaltet, nöthigenfalls mit Unterstützung seines Justitiars, ihnen nicht gewachsen seyn sollte? Dem widerspricht die Erfahrung. Oder fürchtet man etwa, der Edelmann werde seinen Pflichten in dieser Beziehung säumlicher, und widerwilliger genügen, als ein besoldeter Beamter, welchem seine Pflichten gleich

hörigen Bauern staatsunmittelbare freie Eigenthümer geworden? Dann kennt man den Standesgeist des Adels nicht, nicht den Impuls einer Ehrenpflicht. Gerade nun erst, da auch der Schein eigennütziger Absichten hinwegfällt, wird der wahre Edelmann um so emstiger und bereitwilliger seiner Standespflichten warten und darin seine Ehre und Freude suchen. Das muß aber dann freilich auch von ihm gefordert werden, dergestalt, daß, wo seine Persönlichkeit ihn unfähig für seine desfalligen Pflichten macht, sofort auf seine Kosten eine anderweite Administration bestellt wird, bis ein fähiger Rechtsnachfolger eintritt.

Obgleich dies obrigkeitliche Amt des Grundabels, ähnlich wie die Gerichtsbarkeit, aus seiner selbständigen Autorität, nicht aus Uebertragung von der obersten, landesfürstlichen Autorität abzuleiten ist, so ist es durchaus dieser zu unterordnen, unter ihre Beaufsichtigung zu stellen und ihr dienstbar zu machen, ja auf ihre Anerkennung ist seine Ausübung als ein Recht lediglich zu begründen. Und in diesem Verhältnisse liegt der vollständige Schutz der Untergebenen gegen etwaigen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt des Grundabels.

Das Meiste, was ich oben für die Wiederherstellung und Erhaltung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit angeführt, spricht auch und noch lauter für die Erhaltung und Wiederherstellung dieser obrigkeitlichen Autorität des Grundabels, auch ganz abgesehen davon, daß es sein altes gutes Recht, — sein Recht auf konkrete Ausübung seiner Standespflicht ist. —

Noch Eins. Wir alle wissen, durch welchen geradezu räuberischen Akt dem Grundabel sein Jagdrecht ent-

rissen ist. Ihm nachträglich dafür ein Ablösungsgeld zu geben, ist nicht besser, als den Beraubten zwingen, sich mit dem Räuber durch einen Verkauf des Geraubten abzufinden. Ich begreife nicht, wie sich ein Ehrenmann darauf einlassen kann. Ich fordere die Rückgabe des Geraubten, — nicht für mich, wie Du weißt, sondern um des öffentlichen Rechts, um der öffentlichen Sittlichkeit willen. Und aus noch einem, eben hierher gehörigen Grunde. Das Wild in den Forsten Deutschlands bildet oder bildete einen ansehnlichen Theil des Rationalvermögens, und durch seine Erhaltung ward ein sehr bedeutender Theil freier Vegetation nutzbar gemacht, der ohne sie ungenutzt verdorrt und verfault. Es gilt daher einerseits der Erhaltung des Wildstandes, anderseits seiner angemessenen Beschränkung, damit derselbe nicht den Ackerfrüchten schädlich werde, sowie der Vertilgung des Raubzeuges. Aus diesen Gesichtspunkten kann man von einer Jagdpflicht sprechen, welche das Jagdrecht nur zu ihrer Ergänzung bedarf, und nach der socialen Stellung des Grundabels, nach ererbten Rechten und nach dem ganzen Wesen der Jägerei, geradezu seinen Verwaltungs- und polizeilichen Pflichten beizuzählen ist. Die eigentliche Bedeutung dieser Jagdpflicht ist über dem Jagdrecht und dem Jagdvergnügen von allen Seiten nur zu sehr vergesen worden. Das machte eine zweckmäßige Jagdordnung, eine gehörige Beaufsichtigung des Jagdwesens, — nicht aber einen Rechts- und Eigenthumsraub nothwendig. Auch hierin, mein Vester, stelle den Stand Rechters wieder her, auch hierin thue recht und scheue Niemand. Nicht allein wegen des Eingriffs in das rechtmäßige materielle Eigenthum, sondern wegen der schändlichen Ent-

wendung von Pflichten und Rechten, von diesem idealen Eigenthume; das höheren Werth hat, als flingende Münze.

Und dieß will ich nicht allein in Betreff der Jagd, sondern mehr noch in Bezug auf die gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Rechte und Pflichten des Grundabels gesagt haben. In ihnen ist der schönste Theil des abligen Berufes konkret geworden. Eines ächten Staatsmannes würdig ist es, da wieder zu beleben, herzustellen und den Beruf des einzelnen Standes dem Ganzen organisch nutzbar zu machen, wo Doktrin, Liberalismus und Revolution nur zu verneinen, aufzulösen, zu rauben und zu stören verstanden. — Wolltest Du durch einen falschen Edelmuth Dich davon abhalten lassen? — Beruhige mich hierüber!

20.

Also auch diesmal keine Antwort? Das habe ich nicht erwartet. Indes habe ich Deinen letzten Brief wieder angesehen und mir vornehmlich die Frage darin gemerkt, ob ich nicht selbst die Evolution und Konstruktion verlasse und die Restauration predige? Sicher hat Dich mein letzter Brief in dieser Vermuthung nur bestärkt. Mich aber hat jene Frage zu einer strengen Selbstprüfung veranlaßt, und jetzt kann ich sie mit Nein beantworten, obwohl ich den Schein des Gegentheils zugebe. Woher dieser Schein? Weil ich an das Geschichtliche angeknüpft, weil ich die durch die Revolution unorganisch und ungeschichtlich abgerissenen Fäden da wieder aufgenommen wissen will, wo sie noch mit der naturgemäßen Entwicklungs-

reihe zusammenhangen. Denn nur das wahrhaft Geschichtliche ist ein wahrhaft Volksgemäßes, weil es Verleiblichung des Volksgeistes ist. Dazu gehören weder die Aftergebilde der liberalen Doktrin, noch die zerstörenden Zudungen und falschen Wehen der tollen Jahre, — als man das Sieb der Zeit heftiger schütteln wollte und es statt dessen umstürzte. Noch haben wir einen Adel, einen Grundadel, als einen geschichtlich vorhandenen Stand. An die geschichtliche Verkörperung seiner Idee will ich angeknüpft wissen, um aus der Idee heraus sein organisches Verhältniß zum gesammten Volkskörper weiter zu entwickeln, um ihn in sich wieder zu einem seiner Idee, seiner Bestimmung entsprechenden Stande aufzubauen. Schlage ich dazu verkehrte Wege vor, so beweise es. Aber das Ziel ist sicher das richtige. Ein absoluter Absolutismus ist eben so unmöglich, als eine absolute Demokratie; es muß immer eine leitende, voranschreitende, herrschende Klasse geben, und es fragt sich nur, welcher Geist diese Klasse treibe und beseele zum Heil oder Unheil des Ganzen. Du wirst doch nicht leugnen, daß Wissenschaft und Geschichte einmüthig bewiesen haben, daß nur eine echte, auf idealen Prinzipien ruhende Aristokratie diesen rechten Geist in sich entwickeln können? Aber eine nicht leitende, nicht mächtige, nicht mit öffentlichen Pflichten und Rechten ausgestattete Aristokratie, ist ein hölzernes Glas, ein eisernes Gold, ein Unding. Wollen wir in Deutschland nicht den gefährlichen Versuch machen, die Throne mit republikanischen Institutionen zu umgeben und die Volkssouverainetät gegen die Fürstensouverainetät an den Farotisch zu setzen, so muß an Stelle der entkräfteten und erdrückten Aristokratie in politischer Hinsicht die Dä-

reaufratie, in socialer die Plutokratie treten. Sind wir mit Beiden nicht schon im besten Zuge? Und führen Beide uns nicht am Ende nur wiederum durch die Revolution zum Despotismus? —

Büreaufratie und Aristokratie sind natürliche Feinde. Diese will sich als vollkommene Autorität behaupten; jene will keine andre Autorität neben sich gelten lassen. Aber die staatsfellige Beamtenerschaft wird erst dann für sich eine Macht gegen das Volk wie gegen den Thron, kann als die siegreiche Staatsphilisterei erst dann mit erforderlicher Frechheit opponiren und dominiren, wenn sie alle richterliche und administrative Autorität in sich aufgesogen hat und in korporativer Einheit und Verbundenheit, als der wahre ausgewachsene Staatspolyp, bis in die kleinsten Dörfer und Häuser hinein richtert und regentert, und dadurch, so lange das Schnürchen nicht reißt, alles am Schnürchen hält. Sieh aber der besten Beamtenerschaft in der Welt diese spinnennetzartige Allgegenwart ihrer Autorität, diese Ausschließlichkeit derselben, verbunden mit der unerläßlichen Centralisation, und siehe zu, wie Du sie davor bewahren kannst, allmählig eine ganz ordinäre, solidarische, mechanische und mechanisirende, grüntischige, altentstaubige, paragraphenfressende, selbstherrliche, oppositionslustige und oppositionsmächtige Büreaufratie zu werden. Denn der Geist dieser durch die Beamtenerschaft repräsentirten Staatsallmacht, mag sie immerhin noch unter königlichem Titel gehen, ist die vollkommene Staatsphilisterei, und macht ihre Organe nothwendig zu Staatsphilistern, d. h. Bürokraten, Repräsentanten des abstrakten Staats, politischen Rationalisten und Häretikern, natürlichen Verbündeten des Liberalismus und Vorarbeitern der Revo-

lution. Ich habe Dir über das Wesen und das Verderbliche der Bürokratie früher schon einmal geschrieben *), und dort gezeigt, wie sie dem Volke wie dem Throne gleich verderblich und gefährlich ist. Das gepriesene Selbstgovernment, diese geschminkte Hetäre des souverainen Volks, die dennoch bei der Umarmung sich in eine Wolke verwandelt, kann den Druck und die Gefahr der Bürokratie nur durch neue Gefahren beseitigen. Denn in den Folgen ist es kaum ein Unterschied, ob die Autorität von der Staatsbeamtenchaft aufgesogen oder von den Massen verschlungen wird. Ausübung und Mechanik ist hier wie dort das Ende, gewiß wenigstens in Deutschland. Nur eine starke Aristokratie, ein Grundadel, der standesmäßig berufen ist, Autorität zu seyn, in welchem das Prinzip der Landesfürstlichkeit, die selbständige persönliche Autorität — nicht von der Menschen Wahl, noch durch eigne Erwählung, sondern von Gottes Gnaden — sich in nachgeordneter, der landesfürstlichen Autorität zur Treue und Ergebenheit verpflichteter Weise wiederholt, ist ein sicherer Damm gegen die Ueberschwemmung durch die Bürokratie; ist es aber nur dann, wenn seine autoritativen Rechte und Pflichten in konkreter Festigkeit und Bestimmtheit ihm zuerkannt werden als wirkliche obrigkeitliche Funktionen, wie ich sie in meinem letzten Briefe darstellte. —

Nur im Vorbeigehen bemerke ich, daß, wenn dieser antibürokratische Verus des Grundstammes des gesammten Adels in lebendiger Anerkennung steht, dann auch der Dienstabel innerhalb der Beamtenchaft, von gleichem

*) Vergl. den fünften Brief.

Geiste getragen, diese halten und hindern wird, in Büreaukratie auszuarten. —

Sollen wir nun aber nicht mit Liebe — ich meine nicht von amors, sondern mit Herrn Dr. Liebe — sagen: „Genau genommen haben wir hier nichts als jene oft erwähnte Tendenz der Grundeigenthümer, kleine Landesherren zu werden und ihre Landgüter möglichst auf den Fuß kleiner Territorien zu bringen. Daß diese Tendenz der Erbfeind aller Souverainetät und ihre Vernichtung die Voraussetzung dieser letzten gewesen ist, brauchen wir nicht weiter zu erläutern“ — ? —

Allerdings sehr bedenklich! Wie hätten die deutschen Fürsten im Jahre 1806 anders souverain werden können, als durch Vernichtung der landesherrlichen Tendenz der Grundeigenthümer? Wie gut ist es, daß damals so viele Ritter, Freiherrn und Grafen ihren Kronen entsagt haben! Unsere Fürsten wären sonst nicht souverain geworden. Zudem ist wol zu erwägen, in welche Gefahr die Souverainetät unsrer Fürsten durch jene Patrimonialrechte des Grundabels gerathen dürfte. Sollen wir es über uns nehmen, durch deren Wiederherstellung die Throne wankend zu machen, nachdem sie kaum erst auf die unerschütterlichen Felsen der Büreaukratie und der konstitutionellen Kammern neu gegründet sind? Bedenke, mein Freund, kleine Landesherren mit der erblichen Gewalt eines Amtsmanns und Landrichters! Welche Tendenz! Welch ein Erbfeind aller Souverainetät! Denn wie kann es noch eine menschlich-höchste Autorität (d. h. Souverainetät) geben, wenn es auch untergeordnete Autoritäten geben soll? Ist das nicht unvereinbar? Und wenn es dieß ist, warum sollen wir so inkonsequent seyn, unterhalb der lan-

des herrlichen Autorität auch noch die hausväterliche bestehen zu lassen, die doch offenbar die Tendenz hat, die Hausherrn zu kleinen Landesherrn zu machen — wenigstens soweit das Haus reicht, — und den Umfang der vier Wände mit Einschluß des Gartenzauns möglichst auf den Fuß kleiner Territorien zu bringen? Sollen wir gegen diese Gefahr aller Souveraineté unsere Augen schließen, und nicht vielmehr jeder Hausgemeinde ein Selbstgovernment stiften, wenigstens aber einen Staatsdiener zur Ausübung der häuslichen Gerichtsbarkeit, Zucht und Verwaltung in die bel-étage einquartieren? Gewiß sollen wir das, wenn wir konsequent sind. —

Darf ich noch ein ernstes Wort hinzufügen, so ist es dies: Alle Monarchie und Souveraineté beruht auf dem Prinzip der selbständigen persönlichen Autorität. Indem dieses Prinzip zuhöchst und über Allen im Landesfürsten zur Erscheinung kommt, macht es ihn dadurch zum souverainen Monarchen. Aber dies „zuhöchst und über Allen“ schließt nicht aus, daß es auch untergeordnet und neben andern zur Erscheinung komme; je mehr der Staat vielmehr von diesem Prinzip durchdrungen ist, um so mehr wird es sich auch in seinen einzelnen Organisationen wiederholen, um so kräftiger seine prinzipielle Geltung fordern, und somit ein Erbfreund, eine Hauptgewähr seiner höchsten Darstellung im souverainen Fürsten seyn. —

Kurz, Bester, bewahrt und restituirt man dem Grundadel seine gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Pflichten und Rechte, so wird dadurch nicht im Entferntesten der Souveraineté, wol aber und sehr gründlich der Bürokratie entgegengewirkt. Und letzteres nicht allein durch Verminderung des Staatsdienerinflusses, sondern auch

des Beamtenpersonals, das vom Staate bezahlt werden muß; eine Rücksicht, die gar sehr der Beachtung werth ist. Wenn z. B. in Preußen der ansässige Grundadel überall die Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung in erster Instanz zu bestreiten hätte, welche beträchtliche Anzahl von Beamten und welche ansehnliche Summe von Gehalten könnten dem Lande erspart werden! Der Jahresbetrag der Letzten dürfte leicht ein Kapital von hundert Millionen repräsentiren. Es handelt sich daher zugleich darum, ob ein Land wie Preußen um soviel reicher oder ärmer seyn soll; ein Entscheidungsgrund, der da schwer in die Waagschale fallen sollte, wo man weder Geist noch Gemüth genug hat, um die idealen und menschlichen Gründe abzuwägen. — Wer mir aber entgegen wollte, eben darum sey ja die Steuerfreiheit des Grundadels abgeschafft, dieser zahle nun wenigstens größtentheils jenen Jahresbedarf in Steuern und sei dafür auch der genannten Pflichten enthoben, — den frage ich nicht etwa, mit welchem Recht man eine Steuerfreiheit, deren urkundliche Verbriefung sich meist über ein halbes Jahrtausend nachweisen läßt, deren Entziehung geradezu eine Vermögensberaubung ist, aufgehoben habe; den frage ich nicht, wie man es rechtfertigen wolle, einem Stande eine solche Belastung zuzuschieben, den sein wesentlicher Beruf davon ausschließt, durch Handel, Gewerbe und Spekulationen den Verlust wieder zu ersetzen; aber ich frage ihn, wie man es verantworten wolle, einen Stand, der gewisse öffentliche Pflichten versehen kann und will, an deren rechtmäßiger Ausübung nicht allein zu hindern, sondern ihn außerdem noch zu zwingen, diejenigen zu bezahlen, denen man die Ausübung an seiner Statt überträgt; ich frage

ihn, ob es eine vernünftige Staatswirthschaft sey, Kräfte ungenutzt zu lassen, die sich dem gemeinen Wesen unentgeltlich zu Dienst stellen, und die Gesamtheit mit Auf-
lagen zur Bezahlung andrer zu belasten, die dasselbe nur gegen Befoldung leisten. —

Ich schwärme keineswegs für die Steuerfreiheit des Grundadels. Den Standesherrn zwar ist sie durch Völkerverträge gewährleistet, die zugleich die Grundlage unseres öffentlichen Rechts sind, und sie ihnen zu entziehen ist Treuebruch und Rechtsbruch, welche Deutschland in seiner Mitte nicht gutheissen kann, nicht dulden darf. Das jedoch der übrige Grundadel, seit er nicht mehr allein für den Kriegsdienst aufkommt, verhältnißmäßig zu den Kosten des Militairétats beisteuern muß, ist recht und billig. Wenn er aber, wie es seyn soll, seinen Antheil an der Civilverwaltung in natura leistet, so ist es eben so recht und billig, daß er dafür nicht nochmals an den „Staat“ bezahle. —

Du siehst indes, mein Lieber, daß Alles dafür spricht, dem Grundadel die ihm entzogenen gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Verrichtungen wiederum zu übertragen und darin die Fortdauer seiner öffentlichen Dienstpflicht anzuerkennen. Besitzt Deutschland einen Staatsmann, der Geist und Muth genug hat, dies zu thun, so wird es sich ihm von selbst ergeben, daß es nicht auf eine Restauration alter Formen, sondern auf eine Regeneration des ächten Wesens ankommt, worin das Historische nur als ein Fortgebildetes wieder hervortritt. Er wird dann aber zu den Pflichten des Grundadels in dieser Hinsicht noch die hinzufügen müssen, daß derselbe sich mindestens den größten Theil des Jahres auf

seinen Gütern aufzuhalten habe und von seinen obrigkeitlichen Pflichten so wenig als möglich an Andere übertrage; kurz, daß jeder adlige Gutsherr wirklich pater patrimonii sey. —

In besonderem Maße soll dann aber diese Väterlichkeit als Vaterforge und Vatergewalt rücksichtlich der unmittelbaren Hinterlassen, der Pachtbauern, Miethwohner, Tagelöhner und Diensteute, die auf dem eignen Grund und Boden der Aristokratie aufgenommen sind, sich äußern; und in dieser Beziehung sind dem Rittergutsbesitzer dieselben Pflichten und Rechte zuzuerkennen, welche den bäuerlichen Gemeinden rücksichtlich dieser Beiwohnerklassen beizulegen waren. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was ich dort schon ausführte. —

Allerdings nun erschöpfen alle diese Thätigkeiten noch nicht die Pflichten eines wahren Edelmannes gegen seine Hinter- und Nebensassen. Er soll ihnen nicht nur Obrigkeit, Autorität, er soll ihnen auch menschlich mit Treue und Liebe zugewandt seyn, sich ihnen als Rath, Freund, Beistand und Helfer in Verlegenheiten und Nöthen aller Art erweisen, ihre Leiden mitempfunden, ihre Freuden theilen und fördern, ihr Bestes in jeder Hinsicht sich am Herzen liegen lassen. Und eben durch die Erfüllung dieser Pflichten kann er den in so vielen weltlichen Beziehungen unbeholfenen und rathlosen Bauern in tausendfacher Weise bieten und leisten, was durch kein andres Verhältniß zu ersetzen ist. Wer die gutsh heimische Wirksamkeit unseres Grundadels kennt, der wird mir zugestehen, daß derselbe diesen schönen menschlichen Beruf noch keineswegs vergessen, daß er ihn weit häufiger erfüllt, als versäumt. Namentlich haben die edlen Frauen größtentheils einen wah-

ren Segen in ihrem Kreise verbreitet, geholfen, gegeben, gerathen, getröftet, und in der mannigfachsten Weise zur Besserung, Hebung, Belehrung und Sittigung der Dorfs- und Gutsleute beigetragen. Meint man dies alles auch durch Landrichter, Amtleute und Selbstgovernment ersetzen zu können? Und kann es fortbauern, wenn man jedes Band zwischen Gutsherrn und Bauern zerschneidet? Oder ist es etwas so Gleichgültiges und Ueberflüssiges? Ja in den Augen von Stubenhockern, Pflasterrettern, Salon-, Bureau- und Comptoirmenschen! Wer aber die ländlichen Zustände einigermaßen kennt, wird nicht allein wissen, wie sehr diese edle freie Liebesthätigkeit Bedürfnis ist, sondern auch zugeben, daß sie bei der störrigen und wunderlichen Natur unsrer Bauern nur auf Grund einer rechtlich anerkannten Autorität sich in wolthätig wirksamer Weise entwickeln kann.

Freilich aber bedarf diese Thätigkeit auf Seite des Grundadels noch einer mächtigeren Triebkraft, als die bloße Standes- und Ehrenpflicht ist, welche letztere dazu selbst von einem Lebensodem erfüllt seyn muß, aus dem sie eben so sich stetig erneuert, als sie ursprünglich durch ihn gebildet wurde. Der Kenner der Sittengeschichte weiß, wie das ganze alte Ritter- und Adelswesen sich unter dem Einfluß des christlichen Geistes, unter den Flügeln der Kirche, genährt von der Milch des liebethätigen Glaubens in deutscher Volke ausgebildet hat. Daraus ist der tiefe volle Begriff des Adels und des Edlen, wie er im Volke lebt, hervorgegangen, er ist dadurch ein durchaus christlicher, christlich-erfüllter, und der adlige Stand kann ihn nur in dem Maße wahrhaft zur Darstellung bringen, in welchem er selbst christlich ist. Indem nun der Adel in

dem Christenthum, insofern es organisirtes Gemeinschaftsleben, d. h. Kirche ist, theilweise seinen Ursprung und Bildner, vor Allem aber das an sich Edelste und Würdigste erkennen muß, wird ihm die Kirche zugleich Gegenstand seines Berufs; sie zu schirmen, zu hegen und zu pflegen wird ein Theil seiner Standespflichten, und dies hat seinen konkreten geschichtlichen Ausdruck, seine bestimmte Form im Kirchenpatronat gefunden. Gotteshäuser zu bauen, Pfarren zu gründen und auszustatten, Geistliche daran zu berufen, das erkannte der alte deutsche Grundadel überall als seine Pflicht. Mehr als die Hälfte sämmtlicher Pfarren in Deutschland verdankt ihm ihre Entstehung. Der Gründer ward von selbst Patron der Kirche.

Sollen wir nun das, was der Wechsel der Geschlechter und der Dinge vom Kirchenpatronat des Grundadels übriggelassen hat, erhalten oder nicht? — Das ist eigentlich eine Frage, welche die Kirche beantworten sollte, und insofern würde sie nicht in die Kompetenz unseres Briefwechsels fallen. Aber hat die Kirche sie nicht beantwortet dadurch, daß sie das Patronatrecht seit mehr denn tausend Jahren anerkannt hat? Und wer sind denn die, welche jetzt auf die Abschaffung dringen? Die Kirche ist es nicht. Wenn sie die Geistlichen, aus deren Kreise die einzelnen Pfarrbesetzungen erfolgen müssen, ausbildet und approbirt, so übt sie damit gleichsam ein allgemeines Präsentationsrecht und kann sich die Wahl aus ihren Präsentanden durch den Patron gern gefallen lassen. Die einzelnen Gemeinden stehen unter der Kirche, und ihre Sache ist es am wenigsten, zu beurtheilen, welche Geistliche für sie taugen. Gemeindevahlen sind schon deshalb zu ver-

werfen, weil sie mehr oder weniger immer auf die Tendenz hinauslaufen, sich nach eignen Lüsten Lehrer aufzuladen, nachdem die Ohren jüden, was der heilige Apostel in Zeiten verlegt, „da sie die gesunde Lehre nicht vertragen werden“; — sodann weil es gleich von Anfang ein unangemessenes und schiefes Verhältniß des Pfarrers zu dem ganzen Theile der Gemeinde setzt, der bei der Wahl sich gegen ihn erklärt hat; — abgesehen auch von den Parteilungen, Treibereien und Ränken, welche bei solchen Wahlen immer vorkommen und meist die Bewerber selbst umstricken. Auf Abschaffung des Patronats dringen vornehmlich und fast ausschließlich die kirchlich wie politisch Liberalen, welche überall, im Staat wie in der Kirche, die gesetzten Autoritäten entsetzen oder zu Funktionären der Menge erniedrigen, die eigentliche Autorität in die gezählte Mehrheit verlegen wollen, und denen hier wie überall mit Entschiedenheit zu widerstehen ist. Ich gebe es zu, auch der Kirchenpatron kann eine nachtheilige Wahl vornehmen — nachdem ihm die Ohren jüden; jedenfalls aber wird dabei nicht öfter fehlgegriffen werden, als bei freien Gemeindevahlen, und das Prinzip des Rechts, der Autorität bleibt bewahrt, kein Gemeindeglied tritt als Gegner des Pfarrers vor, Parteilungen und Intriguen bleiben ausgeschlossen. Um die Pfarrbesetzung aber dreht sich beim Patronat die Hauptfrage. Denn im Uebrigen wird es der Kirche, den Gemeinden und sogar den Liberalen ganz recht seyn, wenn die Patrone für Unterhaltung der Gotteshäuser und Pfarren, soweit sie dazu verpflichtet sind, auch ferner sorgen. Ihnen aber diese Pflichten lassen und ihre darauf basirten Rechte einer kirchlichen Gemeindevertretung zuzuwenden, ist offenbar kommunistisch, das

es schon um des Prinzips willen nirgend geduldet werden sollte.

Für den Grundadel selbst ist es in aller Weise zu wünschen, daß die ganz besondere Beziehung, worin er zur Kirche steht, durch Erhaltung des Kirchenpatronats lebendig erhalten werde. Nur um so kräftiger tritt damit die Aufforderung an ihn, selbst ein würdiger Bestandtheil der Kirche zu sein, kirchliches und christliches Leben in sich selbst zu pflegen und zu fördern; und je mehr er sich läutert und stärkt an dieser Grundquelle alles Rechten, Guten, Würdigen und Geziemenden, um so tüchtiger wird er wiederum werden zur Erfüllung aller seiner Berufspflichten. Nur ein christlicher Adel kann Adel eines christlichen Volks seyn; das Grundelement der ganzen Nationalkultur muß vor Allem auch das seinige seyn. Ein Strahl dieser Erkenntniß aus dem Wetter der Revolution hat den deutschen Adel weithin durchzuckt. Aber auch schon vorher ist die frühere Frivolität gar vielfach einem ernstern religiösen Geiste gewichen. Möchte sich derselbe allseitig zu dem lebhaften Bewußtseyn steigern, daß es die höchste Pflicht eines christlichen Ritters sey, ein Ritter Christi zu seyn. Der Staat kann dazu nichts weiter thun, als daß er die Beziehungen, in denen der Grundadel zum Kirchenwesen steht, schützt und erhält, und das soll er thun. Viel kann aber dazu ein kräftigeres korporatives Leben des Adels thun, wenn von ernstern Männern das religiöse Element darin zu seinem Rechte gebracht und dadurch dem Standesgeiste eine größere Weihe und christliche Fülle gegeben wird. Und das wäre vor Allem dem Adel selbst an's Herz zu legen. —

Liebster Freund, denke Dir einmal einen Kreis von

Dörfern, in dessen Mitte auf seinem Rittergute ein frommer, väterlich gesinnter, ächter Edelmann waltet, als Gerichtsherr, als Obrigkeit, als Kirchenpatron alles Rechte und Gerechte, Gute und Nützliche, menschlich wie christlich Würdige und Beziemende unter seinen Bauern pflegt, mit welchen heimathliche Zusammengehörigkeit, genaueste gegenseitige Bekanntheit, Gemeinsamkeit aller ländlichen Interessen, hundertjährige Traditionen ihn und sein Haus aufs Innigste verknüpfen, — denke Dir dies menschliche, patriarchalische Verhältniß, und sage mir, ob die beste staatliche Jurisdiction und Administration und Kirchenverwaltung jemals ein Ersatz dafür seyn können? Ich weiß, was Du sagen kannst, — aber man fordere von dem Grundadel nur mit Ernst eine solche Erfüllung seiner Pflichten, man mache sie ihm zur Ehrensache, man stelle sie unter die Ueberwachung der Korporation, man ahnde ihre wirkliche Vernachlässigung unnachsichtlich, — und man wird wahrlich nicht nöthig haben, alte Rechte ferner zu rauben und vorzuenthalten, dem Adel die geschichtlichen Strombetten seiner eigensten Standespflichten zuzudämmen, dem Staate unerträgliche Lasten aufzuwälzen, dem büreaukratischen Mechanismus zum Siege zu verhelfen und ihm die Bauern auszuliefern.

Glaubst Du das nicht, mein Freund? Und willst Du die eigenthümlich deutschen, unsern ganzen Bestand sichernden Einrichtungen zu Grunde gehen lassen? Warum? Um Antwort wird gebeten! —

21.

Zu verzeihen habe ich Dir nichts, mein Theurer, als Deine Rechtfertigung, denn sie rechtfertigt Deine Jaghaftigkeit keineswegs. Du willst mich über den Gegenstand erst vollständig hören? Gut. Du sollst es. Was indes die erörterten Rechte des Grundadels betrifft, so bedenke, daß diejenigen, welche sie eigentlich angehen, daß die wirklichen Bauern deren Beseitigung und Aufhebung gar nicht gewollt noch verlangt haben, daß sie mit den eingeführten Veränderungen größtentheils ganz unzufrieden sind. Um dies zu erfahren, muß man freilich nicht Zeitungen, Kammerreden oder Behördenberichte fragen, sondern das Landvolk selbst auf seinen Höfen und Feldern aushorchen. Aushorchen sag' ich; denn die eigentlichen Gedanken und Empfindungen unsres Bauern sprechen sich nicht so plan aus wie ein Zeitungsartikel, sondern wollen belauscht, errathen und aus der ganzen Drazia und Mimik seiner Aeußerungen geschlossen werden. Gelegentlich gesagt, ebenfalls eine Kunst, die sich wol im Umgange des Landadelmanns mit den Bauern, nicht aber hinter dem grünen Tische oder auf dem Dienstpferde erlernen läßt, und die doch zu richtigem Verständniß und richtiger Behandlung der Bauern und ihrer Angelegenheiten nothwendig ist. —

Völlig muß ich Dir beipflichten, wenn Du als unvermeidliche Folge der Gerichtsherrlichkeit des Grundadels seinen privilegierten Gerichtsstand bezeichnest. Aber ich gehe noch weiter und behaupte; daß der Rittergutsbesitzer, der Standesherr, auch wo sie nicht Gerichtsherrn sind, nicht

ohne Gefahr für die Unparteilichkeit des Richters, der untersten Instanz unterworfen werden können. Dies gilt namentlich auch in Polizeisachen. Man pfeife noch so hell von der Unparteilichkeit des Deutschen Richterstandes, den Pfeiffer wird doch das bekannte homo sum, nihil humanum a me alienum puto immer wieder am Ohre zupfen müssen, und eben am stärksten dann, wenn er über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes recht aus dem ff pfeift. Ich gebe keinen Kreuzer für diese Unabhängigkeit, wenn die bekannte wächserne Nase des Rechts mit der Apprehension des Richters zusammenkommt, sey dieselbe erweckt für die adlige Partei durch Einladungen, Diners und sonstige Gunstbezeugungen und Gefälligkeiten eines angesehenen reichen Grundbesizers, oder gegen dieselbe durch Buhlerei mit dem volksgefälligen Schein der Unabhängigkeit, durch büreaukratischen Dünkel, der den Adel seine Ueberlegenheit will fühlen lassen, oder durch doktrinären Haß gegen alle Feudalrechte und deren Inhaber. Die Rolle, welche dergestalt Zuneigung und Abneigung spielen, fällt bei einem kollegialischen Obergerichte präsumtiv hinweg. Und daher soll schon um des Rechts und der Gerechtigkeit willen der privilegierte Gerichtsstand, diese wolüberlegte und weise Einrichtung unster Vorfahren, bewahrt oder neu hergestellt werden, — nicht im Widerspruch mit der wahren Rechtsgleichheit, sondern zu ihrer Garantirung. —

Ich kehre zu den Dienstpflichten des Grundadels zurück. —

Wir sahen, wie und womit er dem ihm nachgeordneten Theile der ländlichen Bevölkerung dienen soll und wie er eben damit zugleich der Gesamtheit dient. Dem

Ganzen, dem Staate soll er aber nicht bloß auf diesem Umwege, sondern auch unmittelbar dienen, und zwar nach jener relativen Selbstständigkeit, welche sich aus seiner auf dem großen Grundbesitz beruhenden unabhängigen und autoritativen Stellung entwickelt. Die eigenthümliche Standespflicht, — das an sich Rechte, Gute und Sittliche zu erstreben, zu vertreten und geltend zu machen, — gab, indem sie sich gleichsam nach Innen und nach Unten wandte, dem Grundadel seine obrigkeitlichen Pflichten. Durch Recht und Sitte aber wird zugleich der Staat zusammengeschlossen und gebildet, die Gegenstände und letzten Zwecke der adligen Berufspflicht sind zugleich die konstitutiven Faktoren des Gesamtorganismus. Daraus erwächst dem Grundadel die Pflicht, seinen eigenthümlichen Standesberuf auf Grund seiner autoritativen Stellung auch nach Außen hin, auch in Bezug auf den Gesamtorganismus, auf das Staatsganze zu bethätigen und auszuwirken. Der Staat aber muß von dem zur Pflege und Bewahrung seiner konstitutiven Faktoren wesentlich berufenen Stande die Ausübung dieser Pflicht bestimmt fordern; nicht allein weil er jedem seiner Theilorganismen die Erfüllung seiner Aufgabe zu gewähren hat, sondern auch weil hierauf seine eigene Erhaltung und normale Entwicklung beruht. Und hieraus entspringt des Adels politischer Beruf im engeren Sinne, dessen entsprechende, historisch gegebene Form die Landstandschafft des Grundadels ist.

Es ist ein ungemein schädlicher Irrthum, wenn man jeither ziemlich allgemein diese Landstandschafft nur als ein Recht auffaßte, nicht, wie sie es ist, zuerst und vorwiegend als eine Pflicht, als eine ernste, große, auf der vollen sittlichen und politischen Bedeutung des Adels be-

ihn, ob es eine vernünftige Staatswirthschaft sey, Kräfte ungenutzt zu lassen, die sich dem gemeinen Wesen unentgeltlich zu Dienst stellen, und die Gesamtheit mit Aufzügen zur Bezahlung anderer zu belasten, die dasselbe nur gegen Befolgung leisten. —

Ich schwärme keineswegs für die Steuerfreiheit des Grundabels. Den Standesherrn zwar ist sie durch Völkerverträge gewährleistet, die zugleich die Grundlage unseres öffentlichen Rechts sind, und sie ihnen zu entziehen ist Treuebruch und Rechtsbruch, welche Deutschland in seiner Mitte nicht gutheissen kann, nicht dulden darf. Daß jedoch der übrige Grundadel, seit er nicht mehr allein für den Kriegsdienst aufkommt, verhältnißmäßig zu den Kosten des Militairétats beisteuern muß, ist recht und billig. Wenn er aber, wie es seyn soll, seinen Antheil an der Civilverwaltung in natura leistet, so ist es eben so recht und billig, daß er dafür nicht nochmals an den „Staat“ bezahle. — —

Du siehst indes, mein Lieber, daß Alles dafür spricht, dem Grundadel die ihm entzogenen gerichtsherrlichen und obrigkeitlichen Berrichtungen wiederum zu übertragen und darin die Fortdauer seiner öffentlichen Dienstpflicht anzuerkennen. Besitzt Deutschland einen Staatsmann, der Geist und Muth genug hat, dies zu thun, so wird es sich ihm von selbst ergeben, daß es nicht auf eine Restauration alter Formen, sondern auf eine Regeneration des ächten Wesens ankommt, worin das Historische nur als ein Fortgebildetes wieder hervortritt. Er wird dann aber zu den Pflichten des Grundabels in dieser Hinsicht noch die hinzufügen müssen, daß derselbe sich mindestens den größten Theil des Jahres auf

seinen Gütern aufzuhalten habe und von seinen obrigkeitlichen Pflichten so wenig als möglich an Andere übertrage; kurz, daß jeder adlige Gutsherr wirklich pater patrimonii sey. —

In besonderem Maße soll dann aber diese Väterlichkeit als Vaterpflege und Vatergewalt rücksichtlich der unmittlbaren Hintersassen, der Pachtbauern, Miethwohner, Tagelöhner und Dienstkleute, die auf dem eignen Grund und Boden der Aristokratie aufgenommen sind, sich äußern; und in dieser Beziehung sind dem Rittergutsbesitzer dieselben Pflichten und Rechte zuzuerkennen, welche den bäuerlichen Gemeinden rücksichtlich dieser Beiwohnerklassen beizulegen waren. Ich brauche hier nicht zu wiederholen, was ich dort schon ausführte. —

Allerdings nun erschöpfen alle diese Thätigkeiten noch nicht die Pflichten eines wahren Edelmannes gegen seine Hinter- und Nebensassen. Er soll ihnen nicht nur Obrigkeit, Autorität, er soll ihnen auch menschlich mit Treue und Liebe zugewandt seyn, sich ihnen als Rath, Freund, Beistand und Helfer in Verlegenheiten und Nöthen aller Art erweisen, ihre Leiden mitempfinden, ihre Freuden theilen und fördern, ihr Bestes in jeder Hinsicht sich am Herzen liegen lassen. Und eben durch die Erfüllung dieser Pflichten kann er den in so vielen weltlichen Beziehungen unbeholfenen und rathlosen Bauern in tausendfacher Weise bieten und leisten, was durch kein andres Verhältniß zu ersetzen ist. Wer die gutshelmische Wirksamkeit unseres Grundabels kennt, der wird mir zugestehen, daß derselbe diesen schönen menschlichen Beruf noch keineswegs vergessen, daß er ihn weit häufiger erfüllt, als versäumt. Namentlich haben die edlen Frauen größtentheils einen wahr-

ren Segen in ihrem Kreise verbreitet, geholfen, gegeben, gerathen, getröstet, und in der mannigfachsten Weise zur Besserung, Hebung, Belehrung und Sittigung der Dorfs- und Gutsleute beigetragen. Meint man dies alles auch durch Landrichter, Amtleute und Selbstgovernment ersezen zu können? Und kann es fortbauern, wenn man jedes Band zwischen Gutsheern und Bauern zerschneidet? Oder ist es etwas so Gleichgültiges und Ueberflüssiges? Ja in den Augen von Stubenhockern, Pflasterrettern, Salon-, Bureau- und Comptoirmenschen! Wer aber die ländlichen Zustände einigermaßen kennt, wird nicht allein wissen, wie sehr diese edle freie Liebeshätigkeit Bedürfnis ist, sondern auch zugeben, daß sie bei der störrigen und wunderlichen Natur unsrer Bauern nur auf Grund einer rechtlich anerkannten Autorität sich in wolthätig wirksamer Weise entwickeln kann.

Freilich aber bedarf diese Thätigkeit auf Seite des Grundadels noch einer mächtigeren Triebkraft, als die bloße Standes- und Ehrenpflicht ist, welche letztere dazu selbst von einem Lebensodem erfüllt seyn muß, aus dem sie eben so sich stetig erneuert, als sie ursprünglich durch ihn gebildet wurde. Der Kenner der Sittengeschichte weiß, wie das ganze alte Ritter- und Adelswesen sich unter dem Einfluß des christlichen Geistes, unter den Flügeln der Kirche, genährt von der Milch des liebeshätigen Glaubens in deutschen Volke ausgebildet hat. Daraus ist der tiefe volle Begriff des Adels und des Edlen, wie er im Volke lebt, hervorgegangen, er ist dadurch ein durchaus christlicher, christlich-erfüllter, und der ablige Stand kann ihn nur in dem Maße wahrhaft zur Darstellung bringen, in welchem er selbst christlich ist. Indem nun der Adel in

dem Christenthum, insofern es organisirtes Gemeinschaftsleben, d. h. Kirche ist, theilweise seinen Ursprung und Bildner, vor Allem aber das an sich Edelste und Würdigste erkennen muß, wird ihm die Kirche zugleich Gegenstand seines Berufs; sie zu schirmen, zu hegen und zu pflegen wird ein Theil seiner Standespflichten, und dies hat seinen konkreten geschichtlichen Ausdruck, seine bestimmte Form im Kirchenpatronat gefunden. Gotteshäuser zu bauen, Pfarren zu gründen und auszustatten, Geistliche daran zu berufen, das erkannte der alte deutsche Grundadel überall als seine Pflicht. Mehr als die Hälfte sämmtlicher Pfarren in Deutschland verdankt ihm ihre Entstehung. Der Gründer ward von selbst Patron der Kirche.

Sollen wir nun das, was der Wechsel der Geschlechter und der Dinge vom Kirchenpatronat des Grundadels übriggelassen hat, erhalten oder nicht? — Das ist eigentlich eine Frage, welche die Kirche beantworten sollte, und insofern würde sie nicht in die Kompetenz unseres Briefwechsels fallen. Aber hat die Kirche sie nicht beantwortet dadurch, daß sie das Patronatrecht seit mehr denn tausend Jahren anerkannt hat? Und wer sind denn die, welche jetzt auf die Abschaffung dringen? Die Kirche ist es nicht. Wenn sie die Geistlichen, aus deren Kreise die einzelnen Pfarrbesetzungen erfolgen müssen, ausbildet und approbirt, so übt sie damit gleichsam ein allgemeines Präsentationsrecht und kann sich die Wahl aus ihren Präsentanden durch den Patron gern gefallen lassen. Die einzelnen Gemeinden stehen unter der Kirche, und ihre Sache ist es am wenigsten, zu beurtheilen, welche Geistliche für sie taugen. Gemeindevahlen sind schon deshalb zu ver-

ren Segen in ihrem Kreise verbreitet, geholfen, gegeben, gerathen, getröstet, und in der mannigfachsten Weise zur Besserung, Hebung, Belehrung und Sättigung der Dorfs- und Gutsleute beigetragen. Meint man dies alles auch durch Landrichter, Amtsleute und Selfgovernment ersetzen zu können? Und kann es fortbauern, wenn man jedes Band zwischen Gutsherrn und Bauern zerschneidet? Oder ist es etwas so Gleichgültiges und Ueberflüssiges? Ja in den Augen von Stubenhockern, Pflasterrettern, Salon-, Bureau- und Comptoirmenschen! Wer aber die ländlichen Zustände einigermaßen kennt, wird nicht allein wissen, wie sehr diese edle freie Liebesthätigkeit Bedürfniß ist, sondern auch zugeben, daß sie bei der störrigen und wunderlichen Natur unsrer Bauern nur auf Grund einer rechtlich anerkannten Autorität sich in wolthätig wirksamer Weise entwickeln kann.

Freilich aber bedarf diese Thätigkeit auf Seite des Grundabels noch einer mächtigeren Triebkraft, als die bloße Standes- und Ehrenpflicht ist, welche letztere dazu selbst von einem Lebensodem erfüllt seyn muß, aus dem sie eben so sich stetig erneuert, als sie ursprünglich durch ihn gebildet wurde. Der Kenner der Sittengeschichte weiß, wie das ganze alte Ritter- und Adelswesen sich unter dem Einfluß des christlichen Geistes, unter den Flügeln der Kirche, genährt von der Milch des liebethätigen Glaubens im deutschen Volke ausgebildet hat. Daraus ist der tiefe volle Begriff des Adels und des Edlen, wie er im Volke lebt, hervorgegangen, er ist dadurch ein durchaus christlicher, christlich-erfüllter, und der adlige Stand kann ihn nur in dem Maße wahrhaft zur Darstellung bringen, in welchem er selbst christlich ist. Indem nun der Adel in

mus die vorragende Stellung des Grundabels in den Landständen schon seit dreißig Jahren und länger auf alle Weise zu unterhöhlen und zu stürzen gesucht und in der Zeit der letzten revolutionären Verwirrung völlig vernichtet; — und gerade das, gerade das sociale und politische Beharren, Festhalten und Bewahren macht den Grundabel nur um so geeigneter zur landständischen Wirksamkeit, macht seinen entscheidenden Antheil daran nur um so unerlässlicher. Denn gerade dadurch rettet er das öffentliche Leben vor der launenhaften Tyrannei der öffentlichen Meinung, welche nur eine verlarvte Demokratie ist, stets dahin trachtet, die festen Staatsformen in ihre Windfahnen zu verwandeln, immer die Despotie der zufälligen Majorität, ihres Bastardkinds, anstrebt und sie auch herstellt, wenn ihr nicht eine solche Macht des Beharrens widersteht. Gerade dadurch sichert er dem Staatsleben die Continuität der Entwicklung, das Band des organischen Lebens, ohne welches jeder politische Weiterschritt das Volk nur in eine Reihe sittlich und materiell zerrüttender Experimente stürzt, — wie wir sie erlebt haben und leider noch erleben. Welcher Einseitige kann es leugnen, daß wir in unsern landständischen Versammlungen einer solchen Gewähr gegen die Herrschaft der öffentlichen Meinung, gegen die Beweglichkeit und Ueberstürzung der Mehrheiten, und für die Stetigkeit der Fortentwicklung bedürfen? Und kann man sich etwas Bekerteres denken, als dieß einzusehen, als zugleich einzusehen, daß der Grundabel diese Gewähr biete, — und dennoch anzustehen, ihm diese seinem ganzen Wesen und Beruf entsprechende Stellung, auf die er überdem ein wolverwordenes heiliges Recht hat, einzuräumen? — Und warum? Aus Duhlerei mit der-

selben lieberlichen Dirne „Oeffentliche Meinung“, die man doch im Herzen verachtet! — Und auch Du, Brutus? —

Doch nein, darin redest Du ja dem Grundadel das Wort und wünschest gelegentlich eine tüchtige Pairie für Preußen. Bedenkst Du aber wol, mein Bester, daß dem Grundadel die wesentlichsten Erfordernisse zu einer tüchtigen Pairie abgehen, wenn man ihm nicht seine obrigkeitlichen Pflichten und Rechte erhält oder zurückgibt? Bloß dadurch, daß er eine adlige Bildung und große Landwirthschaften besitzt, wird er noch keine positive Autorität im Lande, lernt er die Zustände und Bedürfnisse der Bevölkerung und die Wirkungen der Gesetzgebung und Verwaltung auf sie nicht kennen, und wenn ihm dies Beides mangelt, so wird er auch nur eine schwache und unzulängliche erste Kammer bilden. Du siehst, wie hier Eines am Andern hängt, und das ist eben ein Beweis für seine organische Natur, wie sie alles wahrhaft geschichtlich Entwickelte hat.

Ueberlege Dir das einmal — und lebe für heute wohl!

22.

Daß Du meine letzten Briefe Deinem allergnädigsten Herrn vorgelegt hast, liebster Freund, zeigt mir wenigstens, daß Du ihren Gegenstand bei Dir herumträgst. Die Aeußerungen darüber aus so hohem Munde, die Du mir mittheilst, interessieren mich lebhaft. Sofern sie beistimmend waren, haben sie mich über Manches beruhigt; sofern sie Einwendungen enthielten, betrafen sie noch nicht erörterte

Verhältnisse, namentlich, wie es zu erwarten war, das Verhältniß eines in seine obrigkeitlichen und landständischen Befugnisse wieder eingesetzten Grundadels zum Landesfürsten. Hierüber Folgendes.

Ich wies neulich nach, daß der Beruf des Adels im Allgemeinen mit dem des Landesfürsten zusammenfalle, daß dieß den Grundadel zum natürlichen Verbündeten der Fürsten mache. Seitdem aber die deutschen Landesfürsten die volle Souverainetät erlangt haben — nicht durch selbstwilliges Zugreifen und Anmaßen, sondern durch unverkennbare göttliche Fügung in der Weltgeschichte —, seitdem kann selbst der hohe mittelbare Adel seinen Landesfürsten nicht mehr als primus inter pares ansehen, seitdem ist die Autorität des Landesfürsten von der der Standesherrn und Ritter nicht mehr bloß dem Grade nach, sondern der Art nach unterschieden. Er ist ihr Oberherr geworden. Er ist nicht die erste Autorität zwischen ihnen, sondern die oberste persönliche Autorität von Gottes Gnaden über ihnen. Wie Gott sein Haupt ist, so ist er ihr Haupt. Und so müssen sie in der göttlichen Signatur des königlichen Amtes, in der landesfürstlichen Autorität, ein an sich Gutes, Rechtes und Würdiges erkennen, das sie um sein selbst willen aus angeborenem Beruf und Standespflicht in aller Weise zu erhalten, zu vertheidigen und zu vertreten haben, dem sie unverbrüchlich zu Ehrerbietung, Gehorsam und Treue verbunden sind. Auch das ist ein sehr wesentlicher Theil der öffentlichen Dienstpflicht des Grundadels, und von ihm selbst als Ehren- und Ritterpflicht nicht allein laut anerkannt, sondern auch in unzähligen Fällen bewiesen und oft genug durch den Tod besiegelt. Durch ganz Europa ist diese ritterliche Treue

gegen den legitimen Landesfürsten ein charakteristischer Grundzug des echten standesbewußten Adels, von dem Geiste des Standes bergestalt anerkannt, daß die in der neueren verworrenen und aufgelösten Zeit nicht selten auftauchenden Ausnahmen die Entrüstung aller wahren Edelleute und selbst die Bewunderung der nichtadligen Liberalität erregten. So sehr wir in den letzten Jahren diese Ausnahmen gewohnt worden sind, Ausnahmen sind sie immer geblieben, von aller Welt werden sie als solche betrachtet, und nichts hat dem Adel überhaupt die Feindschaft der gesammten Liberalen und Radikalen mehr zugezogen, als die ihm im Allgemeinen eigne standhafte Treue und Anhänglichkeit gegen die Landesfürsten. — Ist dem nicht so? —

Wolan, zeige mir diejenige Beamtenschaft, auf welche sich ein Landesfürst unter allen Umständen eben so verlassen kann, als auf seinen Grundadel! Nicht diesen, wol aber jene findest Du in allen Landen von den liberalen Doktrinen, von den Grundelementen der Revolution angegriffen. Klagst Du nicht selber darüber? Wie fest muß jener Geist ritterlicher Treue in dem Grundadel seyn, da ihn alle Zurücksetzungen, alle Rechts- und Eigenthumsberaubungen, welche ihm die Landesfürsten im Bunde mit dem Liberalismus und der Bürokratie zugefügt, nicht auszulöschen, ja kaum zu vermindern vermochten. Geklagt und gezürnt hat der Grundadel deshalb wol über seinen Landesfürsten, aber keinen Augenblick in der Treue gewankt. Die Bürokratie bedurfte nur der Losbindung durch die revolutionären Doktrinen, um haufenweise der Volkshoheit zuzufallen und gegen die Landesfürsten Opposition zu machen, — noch jetzt darin kaum gebändigt

durch eilig geschaffene Disciplinargesetze. Das ist der Unterschied zwischen der freien, sittlichen, aus dem durchgeführten Lebensberufe quellenden Treue und persönlichen Anhänglichkeit, und der im Dienstkontrakt bedungenen und bezahlten Staatsdienertreue, die an den Gränzen der instruktionsmäßigen Amtshandlungen auch ihre Gränzen hat.

Worauf können denn in allen Beziehungen des Friedens die Landesfürsten gewisser vertrauen, sich fester verlassen und sicherer stützen, auf die Beamtenschaft oder auf den Grundadel? Und wenn auf diesen, ist es nicht im eignen Interesse der Fürsten, daß er wirklich eine Macht, eine Autorität sey im Lande, daß er stammhaft festgewurzelt sey im heimischen Boden durch alle jene Beziehungen, welche ihn erst zu einer kräftigen Autorität in seinem Patrimonialkreise machen? daß in der freien Thätigkeit der Landstände dieser ritterliche Treuegeist sich kräftig erweisen könne zur Stütze und Erhaltung der obersten Autorität gegen alles Wühlen und Schrauben des Geistes, der in der Luft herrscht?

Mögen die Fürsten sich vor der Täuschung bewahren, als sey jede Gewalt die ihrige, die sich mit dem landesfürstlichen Titel brüstet, als hätten sie allein Macht, wenn allein ihre Beamtenschaft sie ausübt. Gerade dadurch wird Letztere zur oppositionellen Bürokratie. Denn je weiter die dienerschaftlichen Abstufungen herabgehen, desto schwächer wird der lebendige Zusammenhang mit der landesfürstlichen Gewalt, und desto stärker das Bedürfniß des Beamten, den Schwerpunkt seiner Autorität in seiner amtlichen Stellung selbst zu finden, abgesehen von deren Herleitung und Uebertragung von der obersten Autorität. — Die Macht, welche die Bürokratie unter des Königs

Banner und Namen erobert, erobert sie sich, nicht ihm; die Macht aber, die der Grundadel besitzt, steht wie er selbst allezeit zu seines Königs Gebot. —

Dein allergnädigster Herr besorgt, ein mit jenen obrigkeitlichen und landständischen Befugnissen kräftig ausgerüsteter Grundadel könne leicht einmal in Opposition treten und sey dann ein gefährlicher Gegner, und Du selbst erinnerst dabei an die alten Kämpfe des Adels gegen die Reichsfürsten. In jenen stählernen Zeiten, als die Argumente auf den Spitzen der Schwerter saßen und ritterliche Kämpen mit gewaltigen Leidenschaften von der ultima ratio regum noch nicht niedergeworfen und gebändigt waren, handelte es sich um Erwerbung und Abgränzung der Landeshoheit zwischen Adel und Adel, zwischen großen und kleinern Dynasten, zwischen anwachsender Fürstenmacht und lebendigen Traditionen uralter Reichsfreiheit. Damals war der Adel selbst Kriegsheer. Wo ist das Alles jetzt? Nicht bloß die Landeshoheit ist unbestritten, auch die Reichsoberhoheit des letzten Kaisers ist mit ihr zusammengelassen und hat sie in unzweifelhafte Souveränität verwandelt, und alle Waffengewalt ist des Souverains. Ein rebellischer Grundadel ist gegenwärtig ein Ungebanke.

Aber ein oppositioneller? — In dem Sinne gleichfalls, daß er jemals in einen grundsätzlichen und allgemeinen Gegensatz gegen die fürstliche Autorität als solche gerathen könnte. Damit würde er nur seine eigne vernichten und dann gänzlich ungefährlich seyn. Allerdings kann er gegen einzelne bestimmte Bestrebungen und Anforderungen der Regierungsgewalt in Opposition treten, aber eine solche Opposition gründlich treuer und ergebener

Anhänger des Landesfürsten muß dieser selbst dringend wünschen. Ich gebe es zu, es lassen sich Zustände und Lagen denken, in denen auch diese Opposition einmal gefahrbringend seyn könnte. Um solche Gefahr abzuwenden, muß die Verfassung die erforderlichen Mittel bieten, wovon künftig; nicht aber sollen sich die Landesfürsten deshalb durch Schwächung des Grundabels der natürlichsten und zuverlässigsten Stütze ihrer Macht berauben, sondern an den bekannten Spruch denken: *On ne peut s'appuyer que sur ce qui résiste.*

Dein hoher Herr wird aber auch zugeben, daß die edlen, gerechten und wolwollenden Gesinnungen, die ihn selbst so verehrungswürdig machen, nicht zu allen Zeiten bei jedem Landesfürsten noch bei jeder Regierung vorausgesetzt werden können; daß je nach den Persönlichkeiten auch der Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt zum Nachtheil der allgemeinen Freiheit, zur Unterdrückung des Rechtszustandes, zur Ueberlastung der Unterthanen denkbar bleibe; daß aber den Landesfürsten selber, dem monarchischen Principe, und seiner Kraft und Würde nichts schädlicher sey, als ein solcher Mißbrauch. Daß aber weder die Bureaucratie noch vulgäre konstitutionelle Kammern einer despotischen Energie widerstehen können, ist klar geworden. Könnten und thäten sie es in ihrer Weise, so würde eben dadurch die Monarchie selbst gebrochen. Aber sie vermögen es nur der Schwäche gegenüber, und dann mit diesem Erfolg, nicht aber der Energie gegenüber. Ihr ganzes hohles, aus lauter Fiktionen zusammengewebtes Gebäude zerfliehet wie Spreu vor einigen zuverlässigen Regimentern. Denn ein Bureaucrat ohne sein Amt ist nichts mehr, und ein konstitutioneller gewählter Volksver-

treter ist nach Auflösung der Kammern nur etwas Gewesenes. Ein Grundadel aber, ausgestattet mit dauernden autoritativen Rechten, stark durch die Treue, mit der er seines Berufes pflegt, wird auch dann noch das öffentliche Recht und die Freiheit ritterlich vertheidigen und vertreten können, seine Opposition ist eine Macht, und ihr gegenüber wird es zu unsern Zeiten auch der despotischsten Natur auf dem Throne schwerlich gelingen, die gemeine Freiheit zu unterdrücken.

Freilich haben wir gegenwärtig weit weniger den Despotismus der Kraft, als der Schwäche zu fürchten, weit weniger den Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt durch die Landesfürsten selbst, als durch die Parteien, welche diese Gewalt sich zu assimiliren wissen. Offenbar leisten aber Bürokratie und Konstitutionalismus diesen Uebeln nur noch mehr Vorschub, anstatt ihnen zu widerstehen, und nur eine mächtige Grundaristokratie vermag ihnen wirksamen Widerstand zu bieten; ja dieß zu thun ist ihr Beruf, ihre Pflicht, die sie gegenwärtig eifriger zu üben, aber auch ernstlicher begriffen hat, als je.

Mich dünkt, es sollte keiner Frage unterliegen, ob diese Pflicht des Grundadels im Interesse des Volks, des Staats, des allgemeinen Besten sey. Aber sie ist auch im wesentlichsten Interesse der Landesfürsten selbst, was nur diejenigen unter ihnen verkennen können, die auch ihr wahres Interesse verkennen. Denn eben dieses erfordert einen solchen geborenen Freund und Verbündeten des landesfürstlichen Amtes, der ihm solche unerschütterliche Treue und Ergebenheit bewahrt, wie unser Grundadel sie im Ganzen noch immer bewiesen hat, der aber zugleich Selbständigkeit und Kraft genug besitzt, um das Rechte, Gute

und Geziemende, d. h. die höchsten Interessen des Fürsten, auch gegen den Fürsten selbst und seine Regierung zu vertreten. Giebt es eine größere Wohlthat, als die Opposition eines solchen Freundes? Und wenn dadurch auch nur in Einem Lande der Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt, die Entwürdigung des monarchischen Prinzips verhindert wird, ist das nicht im wesentlichen Interesse aller Fürsten? —

Nach dem Allen müssen wir es denn ebenfalls für einen Theil der öffentlichen Dienstpflicht des Grundadels erklären, daß er nicht nur eine Stütze der Throne sey gegen Angriffe von Unten, sondern auch ein Wächter des öffentlichen Rechts und der Freiheit gegen Angriffe von Oben. — Bedarf man Oben oder Unten einer solchen stützenden und schützenden Kraft nicht? Kann ein Kriegsheer, eine Beamtenschaft, können konstitutionalistische Kammern die Aristokratie darin ersetzen? Lieber, frage doch die Geschichte, ob jedes Surrogat dafür sich nicht unzulänglich und unzuverlässig erwiesen hat! —

Ist dem so, steht man es ein, daß dem so ist, so beginnt mit dieser Einsicht auch die Pflicht — gegen das Volk, gegen den Staat, gegen die Fürsten, gegen den Adel, — den Grundadel wiederum in seinen vollen öffentlichen Beruf einzusetzen, von ihm die Erfüllung aller der Pflichten zu fordern, die wir bisher im Einzelnen als den Inhalt seiner öffentlichen Dienstpflicht betrachtet, und ihm zu diesem Zweck alle Rechte zu ertheilen, auf Grund deren er jene Pflichten allein erfüllen kann. — Ich bitte Dich, mein Theurer, widersprich mir, widerlege mich, wenn ich Unrecht habe, — oder erkenne Deine Pflicht, und zeige der Welt einen Mann, stärker als die herr-

schende Meinung und größer als die vergängliche Gegenwart. —

Du schreibst neulich: „Gebe ich auch zu, daß der grundbesitzende Adel durch die Ausübung aller der Rechte, die Du ihm vindicirst, dem Staate unschätzbare und unerseßliche Dienste zu leisten vermag, so wird dieß doch nur dann der Fall seyn, wenn er lebendig von jenem Geiste durchdrungen und getragen ist, den Du ganz treffend als den Geist des wahren Adels dargestellt hast, und Du wirst wiederum mir zugeben, daß dieser Standesgeist nicht überall in der erforderlichen Kraft und Reinheit vorhanden ist, und daß wir, ehe wir Einrichtungen treffen, die ihn voraussetzen, zuvor oder wenigstens gleichzeitig uns nach Mitteln und Garantien für seine Entwicklung, Läuterung, Kräftigung und Fortdauer umsehen müssen. Wo sind diese?“ — Nun, Bester, wir brauchen nicht in den Himmel zu fahren, um sie zu holen, auch nicht in den Abgrund, um sie zu erwischen, und könnte ich nicht sagen: sie sind Dir nahe, in Deinem Munde und Deinem Herzen? Der Wind wehet, ich meine, der Geist geistet, wo er will, und Du hörst sein Brausen wol, siehest auch an der Wetterfahne seine Richtung, aber Du weißt darum nicht, von wannen er kommt, noch wohin er fährt. Aber der Geist ist nicht für sich, sondern er wohnt im lebendigen Worte und gehet von ihm aus, — denn wo Buchstabe und Geist ineinander sind, da sind sie lebendiges Wort; und verstehe ich Dich recht, so verlangst Du die Buchstaben nachgewiesen, welche die Träger des rechten Adelsgeistes sind und seyn können. Denn sie sind es, die ihn vermitteln, und wenn sie dadurch zu Wörtern geworden, wieder die Gewähr geben,

daß das Wort seinen Geist werde ausgehen lassen — Mittel und Garantien. Ich sehe deren aber viererlei: Erstens die materiellen Unterlagen eines festen reichlichen Besitzes; zweitens die Festknüpfung desselben an die Erfüllung der öffentlichen Dienstpflicht des Grundadels; drittens die corporative Zusammenschließung des Adels zu einem Gefäße des Standesgeistes; viertens die entsprechende Einwirkung des Landesfürsten auf seinen Adel. —

Mit der näheren Besichtigung dieser Elemente und Buchstaben lasse mich das nächste Mal fortfahren; aus jenem Gesichtspunkte jedoch, „daß der Buchstabe zwar nicht der Geist ist, aber auch seinen Geist hat“, dessen Fußstapfen und Fingerzeigen uns da eben auf die übermenschliche Vernunft der Geschichte hinweisen, wo die Lüsterheit des doktrinären Staatsphilisters nur die Düsternis des Zufalls und der gemeinen Absichtlichkeit wittert.

Bis dahin empfehle ich die Sache des Adels Deinem Gewissen und mich Deiner Liebe. —

23.

Heute also, liebster Freund, vom großen Grundbesitz in Bezug auf den Adel. Nach allem bis jetzt Erörterten bedarf es wol kaum der ausdrücklichen Verwahrung, daß ich dabei die sociale und politische Bedeutung des Adels keineswegs allein oder vorwiegend in seinem großen Grundbesitz erblicke, sondern diesen nur als die stoffliche Unterlage betrachte, auf der sich das geistig-sittliche Wesen und der Beruf des Adels entfaltet.

Daß uns große Landgüter, große Landwirthschaften unentbehrlich sind, wirst Du mir zugestehen. Nicht allein setzt der gesteigerte Bedarf der Städte an Nahrungsmitteln solche Landwirthschaften voraus, welche bei Weitem mehr Früchte und Vieh, als das sie bearbeitende Personal verzehrt, erzeugen — was in demselben Maße abnimmt, als die Verkleinerung der Güter zunimmt; — sondern es sind auch gewisse Wirthschaftszweige, wie Forstkultur, Schafzucht u. a., deren Erzeugnisse allgemeines Bedürfniß bleiben, nur beim größeren Grundbesitz möglich. Große Grundbesitzer sind daher für uns eine Nothwendigkeit. Finden wir es aber schon bei den kleinen, den bauerlichen Grundgütern unerläßlich, daß dieselben dem häufigen Besitzwechsel, dem unbedingten Verkehr entzogen seien, so gilt dieß noch vielmehr bei den großen Landgütern. Ein großes Gut ist ein zusammenhängendes Ganze, wobei jeder Theil durch die andern Theile mitbestimmt wird und z. B. Menge und Größe der Wirthschaftsgebäude, Wegeanlagen, Pflanzungen, Bewässerungsanstalten u. dgl. in genauem Verhältnisse zu dem Umfange des Ganzen und der Beschaffenheit seiner Theile stehen müssen, wie denn auch die Aufbringung der Unterhaltungskosten solcher Anstalten von der Ertragsfähigkeit des ganzen Guts und diese wieder von seinem Umfange abhängt. Wer aber würde noch kostspielige Anlagen solcher Art gründen, deren Vortheil und Genuß oft erst künftigen Generationen zu Gute kommt, wer würde Anlagen dieser Art auf die Dauer machen und gemachte dauerhaft erhalten, wenn er nicht wüßte, daß er es für sich und die Seinigen thäte, wenn er nicht die Garantie hätte, daß dieses mit Liebe und Sorgfalt organisirte und ausgestattete Gut, aller Schickun-

gen und Zufälle ungeachtet, bei seinen Nachkommen bleiben würde? daß auch nicht vielleicht schon sein nächster Nachfolger aus Leichtfinn oder gezwungen es von der Familie abbringe? Man darf nur den Zustand solcher Güter kennen, die mehrmals durch die Hände bloßer Güterspekulanten gegangen sind, um einzusehen, wieviel sie durch solchen Besitzwechsel an Kapitalwerth verloren, wieviel dadurch mithin auch der allgemeine Nationalreichtum eingebüßt hat.

Du siehst daraus, wie schon eine gesunde Volkswirtschaft darauf treibt, den großen Grundbesitz untheilbar und unveräußerlich zu machen, wie es auch unser deutsches Recht von jeher gesetzt hat. Aber auch hier, wie bei den Bauergütern würden Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit die größten Mißstände herbeiführen, wenn nicht zugleich die Unverschuldbarkeit der Gutssubstanz gesetzlich festgestellt würde, und doch würde auch diese wieder gränzenlose Inconvenienzen mit sich bringen, wenn sie in voller Strenge durchgeführt würde. Denn der große Grundbesitzer bedarf des Credits.

Wenn wir aber nun allen Kindern des großen Gutsbesizers ein gleiches Erbrecht einräumen, wird sich dann hier nicht dasselbe wiederholen, was wir unter gleicher Voraussetzung schon als den Ruin des Bauernstandes anerkannten, daß nemlich das Gut allmählig mit einer solchen Menge von Verpflichtungen belastet wird, daß die Mittel seines Besitzers gar nicht mehr im Verhältniß zu dem Umfange des Gutes stehen, er also gar nicht im Stande ist, dasselbe gehörig zu erhalten und zu bewirtschaften? Sodann ist jeder Betrieb, sei es in Landwirthschaft, Handel oder Gewerbe, gewissen Störungen und

Eventualitäten ausgeht, die er aus eignen Bestandeskräften muß überwinden können, für deren Eintritt er allezeit muß gerüstet seyn. Er muß daher schon beim gewöhnlichen Ertrage mehr aufbringen, als die Zinsen des Anlagekapitals, des Betriebskapitals und die Alimentationskosten des Besitzers. Das aber ist der Fall bereits, wenn Anlage- und Betriebskapital dem Besitzer selbst gehören. Dieß ist der einfachste und gebiegenste Rückhalt, dem Wesen des Grundbesitzes durchaus entsprechend. Je größer nun der Grundbesitz ist, desto mehr vertheilen sich jene Eventualitäten, desto mehr verwandelt sich jener Mehrertrag aus einem Rückhalt in einen Ueberschuß, d. h. in ein Einkommen, das nicht bloß zur Deckung wahrscheinlicher Bedürfnisse erforderlich ist, sondern zur freien Verwendung verfügbar bleibt. Erst wenn dieses Einkommen eine gewisse Höhe erreicht, begründet es denjenigen Wohlstand und Reichthum, welcher den Besitzer frei macht von den beengenden Sorgen um die eigne Subsistenz und ihm gestattet, Zeit und Kräfte der Pflege alles dessen zu widmen, was den im höheren Kulturleben liegenden Beruf des Adels ausmacht. Dieser Reichthum muß mithin dem adligen Grundbesitzer als solchem gesichert seyn, er muß ihn um seines Berufs willen nicht erst zu erwerben haben, sondern mit seinem Berufe sogleich überkommen. Es leuchtet ein, daß dieß bei römisch-rechtlichen Erbtheilungen unmöglich wäre, es bedarf dazu der deutschen Rechtsinrichtungen der Stammgüter, der Familienfideikomnisse, der Majorate, welche hierdurch auch die wesentliche Bedeutung erhalten, dem adligen Rittergutsbesitzer oder Standesherrn die zur Führung seines obrigkeitlichen und landständischen Berufs und Amtes erforderlichen Mit-

tel zu gewähren. Der Grundadel muß wolhabend und reich seyn, und er bleibt dieß nur durch die Stammguteigenschaft seines Grundbesitzes.

Aber zum Heil der Volksgesellschaft, zum Heil des Staates fordere ich noch mehr, fordere ich auch umgekehrt, daß im Allgemeinen aller große Grundbesitz — die materielle Basis der Aristokratie — dem Adel gehören soll. Denn die Bestimmung des Grundreichtums ist nicht, Gegenstand des Verkehrs und Erwerbes, noch weniger des Genusses und der Ueppigkeit zu seyn, oder der scharrenden Habsucht zu dienen; sondern Mittel für die idealen Zwecke zu seyn, deren Anerkennung als Lebensberuf das Wesen des Adels ausmacht. An den abligen Besitz geknüpft, ist dem wahren bleibenden Reichthum diese Bestimmung gesichert; dem freien Weltbewerb preisgegeben, wird er nur seine Werthe abgeben zum Unterbau der Plutokratie. Hierin liegt eine große Gefahr, die bereits an unsre Thüren klopft.

Denke Dir, wie alle menschliche Habe, so auch den Grundbesitz dem wechselnden Verkehr, der Spekulation, sodann der römisch-rechtlichen Vererbung überliefert — ein Zustand, dem uns der Liberalismus schon mit vollen Segeln entgegengeführt hat, — was wird, wie die Menschen einmal sind, die Folge seyn? Zuerst natürlich der unvermeidliche Untergang eines Standes, dem Wohlstand und Reichthum nicht mehr Zweck seines Werdens und Ringens, sondern bereits gegebene Mittel zu höheren Zwecken sind. Sodann aber werden eben so natürlich Erwerb und Mehrung des Reichthums selbst Zweck werden, derselbe wird bei den Klügsten und Glücklichsten auf eine kurze Zeit zusammenfluthen, um alsbald wieder aus-

einander zu fließen, er wird in der kurzen Spanne seines Bestehens entweder genossen oder gemehrt seyn wollen, nur noch seinen Besitzern wird er egoistisch dienen. So muß sich ihm nothwendig die ganze Unruhe und Beweglichkeit des modernen Lebens mittheilen, eine Eigenschaft, welche dem Grundbesitz durchaus widerstrebt. Daher verliert der Grundbesitz als solcher dann auch alle Bedeutung, er hat nur noch Werth als Repräsentant des Kapitals und wird in dieser Eigenschaft dem mühelos zu verwal tenden beweglichen Papiere dienstbar, sei es als Pachtobjekt, sei es als Hypothek. Kann erst die merkwürdige Erfindung, den nutzbaren Werth der Dinge von den Dingen selbst abzulösen und auf ein Papier zu übertragen, vollständig auf allen Grundbesitz angewandt werden, so wird dieser allmählig auch zum bloßen Knecht der Geldmächte werden. Auch diesem Ziele nahen wir uns schon mit raschen Schritten, als das kapitalverschlingende und rentengebärende Eisenbahnwesen aufkam, — eine gefährliche Rettung! denn es wird der papierene Geldreichtum nur um so breiter und fetter daraus hervorgehen und das keineswegs aufgegebene Spiel mit neuen Kräften beginnen.

Alle jene bloßen Werthspekulanten und Geldwespen, die wir bereits haben, sind nur Efflorescenzen eines krankhaft gesteigerten Verkehrs mit den abgelösten Werthen der Dinge, theils Symptome, theils Förderer des krankhaften Zustandes der Volksgesellschaft in dieser Beziehung. Sie sind der positive Pol am Zersezungsprozesse der Stände, der volksgesellschaftlichen Organisation, dessen negativer Pol das Proletariat ist. Daher sind sie eben so wenig wie dieses in die wirklichen Stände eingegliedert, eben so standeslos, stehen zugleich aber mit diesem in dem Ver-

hältnisse zweier entgegengesetzten Pole, welche so lange feindlich von einander abstreben, als sie durch ihr indifferentirendes Mittel verbunden sind, wogegen der negative Pol, wenn er ohne diese Bindung den positiven erfassen kann, sofort auf denselben losstürzt, um seiner Eigenschaften habhaft zu werden, die seinigen ihm mitzutheilen und so eine Gleichheit und neue Indifferenzirung herzustellen. Daher der grimmige Haß des Proletariats gegen die „Geldsäcke“ im metaphorischen Sinne, und seine eben so grimmige Lüsternheit nach den Geldsäcken in ihrer eigentlichen Bedeutung. Es ist mit Sicherheit vorherzusagen, daß in demselben Augenblicke, wo der vom Liberalismus so emsig gepflegte Zeretzungsprozeß der Stände seiner Vollendung naht, auch das Proletariat über das Millionariat herstürzen und eine offene Räuberwirthschaft losbrechen wird, — wenn nicht ein glücklicher Despot mit der eisernen Ruthe darüberkommt und das Banner der Despotie als einzige Rettung aufpflanzt, indem er den Staat dann wirklich zu einem erzwungenen Friedensschlusse in dem bellum omnium contra omnes macht und sich als „Retter der Gesellschaft“ preisen läßt.

Nur eine wahre und starke Grundaristokratie rettet Volksgesellschaft und Staat vor der Plutokratie, deren Ende immer Barbarei ist, sey es als Sieg der Jacquerie oder als Sieg der Despotie. Wodurch rettet sie uns? Dadurch, daß sie nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Veredlung des Daseyns und zur Erfüllung öffentlicher Dienstpflichten einen Reichthum bewahrt und verwaltet, der in dem Ursprünglichsten und Unzerstörbarsten des Volksbesitzes, in Grund und Boden besteht; daß sie nicht allein diesen Besitz, sondern in ihm auch den Gegen-

stand und seinen Werth beisammen hält, und beide dadurch der Anziehungskraft jenes wucherischen Reichthums, der nur seiner eignen Vermehrung dient, entzieht; daß sie endlich als eine dauerbare geschlossene Besizmacht, welche sowol die Erzeugnisse ihres Besitzes durch Verkauf der Gesamtheit nutzbar macht, als deren Erlös durch angemessenen Aufwand ihr wieder zurückfließen läßt, sodann aber als der Adel, der auch mit seinem Reichthum nicht selbstischen Zwecken dient, jenen wandelbaren, bloße Werthe unorganisch häufenden Geldmächten, welche egoistisch auf sich selbst gerichtet die Volksgesellschaft nur ausbeuten und ausplündern, materiell wie sittlich überlegen bleibt. Und wodurch ein reicher kräftiger Grundadel die Gesamtheit von der gemeinen, herzlosen Plutokratie und deren heillosen Folgen bewahrt, eben dadurch, mein Lieber, erhält er zugleich sich selbst als Stand, mithin als organische volksgesellschaftliche Macht, welcher gegenüber das auseinanderfallende standeslose Millionariat sich zu einer Plutokratie gar nicht entwickeln, sich als Macht gar nicht behaupten kann.

Für diese taghellen Wahrheiten hat freilich die Maulwurfsnatur der liberalistischen Doktrin keine Augen. Deshalb hat sie auch schon seit geraumer Zeit die Rechtsinstitutionen, auf deren Fundamente das ganze Gebäude unsrer Grundaristokratie beruht, unterwühlt und unterhöhlt, so daß es theilweise die gefährlichen Risse erhalten, ja an einzelnen Stellen schon einzustürzen angefangen hat. Dabei ist das Bedenkliche eingetreten, daß der Grundadel durch Verschuldung und Verhypotheccirung seines Besitzthums zum Theil selbst schon vom Millionariat und seinen Verkehrsbewegungen abhängig geworden ist, daß der Werth

seiner Besitzungen, wirklich schon zum großen Theil auf Papier übertragen, in den Portefeuilles der Kapitalisten liegt. Das ist um so bedenklicher, als man die Schranken der Veräußerlichkeit des abligen Grundbesitzes fast überall wegzuräumen angefangen hat. Sind diese erst gefallen, so dürfen nur einige Jahre Miswachs, eine Geldkrisis oder dergleichen in's Land kommen, und der verschuldete Grundadel muß der Uebergewalt der Geldmächte erliegen. Soll uns mithin die Grundaristokratie vor der Plutokratie und ihren Gefahren retten, so muß vor-Allen sie selbst vor ihr gerettet, so müssen Rechtsinstitutionen erneuert oder geschaffen werden, die ihr einen unabhängigen Bestand gewährleisten.

Du siehst, mein Bester, auch von dieser Seite werden wir dahin gedrängt, dem Grundadel ähnliche Rechtseinrichtungen zu geben, wie sie der Bauernstand erforderte. Wie kann es auch anders seyn, da die materielle Lebensunterlage beider Stände dieselbe ist, nemlich der Grundbesitz, und da die Lebensberufe beider Stände, obwol an sich verschieden, doch darin übereinkommen, daß sie einen festen, geregelten, dem Umschwunge raschen Wechselverkehrs entzogenen Güterkomplex voraussetzen?

Daran hat sich die Impotenz und negative Natur des Liberalismus Jedem, der sehen will, auf das Deutlichste erwiesen, daß er die ausgebildeten deutschen Rechtsinstitutionen, welche den Bestand der beiden ländlichen Stände sicherten, überall nur aufzuheben, zu beseitigen, zu vernichten, nirgends aber durch eigne positive Schöpfungen zu ersetzen gewußt hat. Gebildetes zertrümmern, organisches Leben atomisiren und mechanisiren, das kann er, daran hämmert er, das nennt er Fortschritt. Ist es nicht

ein Jammer und eine Schande, daß solch ein elender Pöpel das deutsche Volk beherrschen und seiner, Jahrtausenden abgerungenen, edelsten Erwerbniſſe durch den rohesten Vandalismus berauben darf? —

Wir hatten das Lehnsrecht, und durch dasselbe eine genaue Beaufsichtigung und Kontrolle sowol über die Beisammenhaltung und Schuldenfreiheit des vasallitischen Grundbesitzes, als über die Fortpflanzung und Verbindung der Familie. Dieser so unverständig angegeiferte und so thöricht zerstörte Feudalismus ist bisher der Retter unfres niederen Adels gewesen. Ohne ihn wären dessen Güter längst zertrümmert und ausgeschlachtet. Aber da die Erbfolge in das Lehen nur auf den Mannsstamm, nicht auf die Erstgeburt beschränkt war, so mußte der Wohlstand der Einzelnen mit der Vermehrung der Familie abnehmen, und allerdings erwies sich das Lehnsrecht in dieser Beziehung zur Erhaltung eines wohlhabenden Adels unzulänglich. Im Mittelalter war dies weniger fühlbar. Kriege, Fehden, Ritterfahrten, der Uebergang zum geistlichen Stande und zum Klosterleben sorgten für die Verminderung zu stark anwachsender Familien; ein Ritterbürtiger bei geringem Gut blieb selten auf seiner Hufe sitzen, und war er hinausgezogen, so konnte er sich seinen Antheil an den fast nur in Naturalien bestehenden Gutsnutzungen weder in Wechselln noch in Papiergelde nachschicken lassen. Bei den veränderten Lebens- und Verkehrsverhältnissen der letzten Jahrhunderte ward dies anders, und nun suchten die größeren Grundbesitzer, namentlich der hohe Adel, den Verfall, der ihren Häusern durch die gleiche Mannerbfolge bei starker Nachkommenschaft drohte, durch Einführung des Erstgeburtsrechts, durch Stif-

tung von Stammgütern, Familienfideikommissen, Majoraten abzuwenden; echt deutsche Rechtsstiftungen, wie sie analog beim Bauernstande schon längst bestanden und wie wir sie am reinsten noch im deutschen Privatfürstenrechte besitzen. Diesen Institutionen aber mangelte wiederum die objektive Garantie des Lehnsbesitzes, denn dieselbe Autonomie, aus der sie hervorgegangen, konnte sie auch immer wieder zerstören.

Welche Fortentwicklung war hierdurch indicirt? Für Zeiten und Leute positiver Rechtsbildung offenbar diejenige, daß beide Rechtseinrichtungen, Lehen und Familienfideikommiss, einander organisch durchdrangen und ihre Garantien sich gegenseitig mittheilten — ähnlich etwa wie es in England besteht. Unfre revolutionären Gesezmanufacturen wußten wiederum nur aufzuheben und zu beseitigen. Da setzte man in die Verfassungen: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familienfideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familienfideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet.“ — Solch armselige Negationen waren die Summe ihrer Weisheit. Großer Gott, verlohnt es sich für ein Volk wie das deutsche der Mühe, Jahrtausende lang organische Rechtsbildungen zu entwickeln, um sie sie zuletzt in solche Jämmerlichkeiten zerfließen zu lassen? Und darf der wahre Staatsmann sein Volk in dieser Sackgasse stecken lassen?

Mein Freund, wer nicht ein Staatsmann für die

Zukunft ist, der ist auch keiner für die Gegenwart. Der wahre Geist des Volkes ist der Geist der Zukunft, der nach Verleblichung ringt und in den Postulaten und Indiktionen der Vergangenheit enthalten ist. Denn was sich ausspricht in dem Suchen, Streben und Bilden der Jahrtausende, das ist der wahre Geist des Volkes, den soll man hören, nicht die Meinungen und Theorien des flüchtigen Tages, welche der Unverstand zu Verfassungsbestimmungen ausprägt. Unsern Weg bestimmte unser Ziel, und dieß erreichen wir nicht dadurch, daß wir nach den Gelüsten des Augenblicks plötzlich querfeldein rennen, sondern dadurch, daß wir denselben Weg fortschreiten, den wir gekommen sind. Und sind wir von ihm abgewichen, wie es denn heute steht, so ist jeder Rückschritt zu ihm auch ein Fortschritt.

Solchen Fortschritt hat man jüngst in Preußen gethan, da man das über den Familiensideikommissen schwebende Todesurtheil wiederum vernichtete, und zwar in der bewußten Absicht, den Adel dadurch zu erhalten. Aber dazu genügt es nicht, die Stiftung von Familiensideikommissen, neben Aufrechthaltung der bestehenden, nur zu erlauben; sie muß erleichtert, gefördert, ja gefordert werden. Also erzwungen? Keineswegs. Und wie denn? — Nun, wie giebt's denn der organische Zusammenhang an die Hand?

Der Besitz obrigkeitlicher und landständischer Rechte ist bedingt durch den Besitz eines Ritterguts. Das Letzte soll dem Besitzer die erforderlichen Mittel gewähren, um jene Rechte ausüben zu können; es thut dies aber auf die Dauer nur, wenn es Stammgut, wenn es Familiensideikommiss ist. Das muß zu der einfachen Bestimmung führen:

Die Ausübung der mit dem Besitz eines Ritterguts verbundenen obrigkeitlichen und landständischen Rechte kann nur vererbt werden, wenn das Rittergut zum Familiensfideikommiß erhoben wird. Ist Letzteres nicht geschehen, so ruhen jene Rechte bei dem Erbfolger so lange bis das Gut zum Familiensfideikommiß erklärt wird. Während dieser Zeit werden die obrigkeitlichen Rechte des Rittergutsbesizers auf seine Kosten durch geeignete, von den landesherrlichen Behörden zu bestellende Personen ausgeübt.

Der Grundadel muß und wird begreifen, daß seine ganze sociale und politische Stellung auf der Erhaltung und Ausübung jener Rechte basirt ist, und diese Einsicht muß ihn dazu treiben, die Bedingung zu erfüllen, an welche dergestalt jene Rechte geknüpft werden. Durch die Schlußbestimmung werden auch seine materiellen Interessen ein Motiv dafür werden. Ich übersehe nicht, daß die Rechte und Interessen von Mitberechtigten und Mitbesizern der Ausführung im Einzelnen große Schwierigkeiten bereiten können. Auch gegen diese muß die Gesetzgebung zu Hülfe kommen, und es würde daher etwa zu bestimmen seyn:

Die nutzbaren Rechte der Mitberechtigten oder Mitbesizer (Miteigenthümer) eines Ritterguts werden zu Gunsten seiner Erhebung zum Familiensfideikommiß für ablösbar erklärt, unbeschadet der etwaigen Erbrechte der Mitberechtigten, welche nach Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft des Fideikommißstifters, in Gemäßheit der zu errichtenden Primogeniturordnung zur Nachfolge berufen werden, wie wenn das Fideikommiß bereits von dem gemeinschaftlichen Stammvater herrührte.

Die Ablösung kann nur durch Abfindungen in Kapital geschehen und wird gesetzlich regulirt. Die zu diesem Zweck angelehnen Kapitalien werden durch das ritterschaftliche Kreditinstitut amortisirt.

Sind mehre Mitglieder einer adligen Familie im gemeinschaftlichen Besitz eines Ritterguts, so kann zwar jeder Mitbestzer auf Erhebung desselben zum Familienfideikommiß für sich und seine Nachkommen antragen; erklären sich jedoch mehre Mitbestzer hierzu bereit, so entscheidet unter ihnen das Alter der Linie und der Geburt. (Die wenigen noch vorhandenen Ganerbschaften braucht man nicht zu berücksichtigen.)

Erstreckt sich der Mitbesiß (das Miteigenthum) über mehre Rittergüter, so sind zuvörderst diejenigen Berechtigten zu ermitteln, welche Fideikommißstifter werden wollen, und nach dem Alter der Linie und der Geburt zu ordnen. Nach dieser Reihenfolge hat Jeder von ihnen die Wahl eines Gutes zu treffen, und sind der Güter mehr, als der Fideikommißstifter, so hebt die Wahl, nachdem der Letzte gewählt, bei dem Ersten wieder an, so lange noch Güter zur Vertheilung kommen. Die Entschädigung derjenigen, welche in Folge hiervon an ihrem Einkommen aus den Gütern verlieren, so wie die Abfindung derjenigen Berechtigten, die kein Fideikommiß stiften, geschieht pro rata durch Kapitalzahlung in Gemäßheit des Ablösungsgesetzes.

Das Erbrecht der Fideikommißbestzer an dem Antheil der abgefundenen oder entschädigten Mitberechtigten bleibt bestehen und geht auf die Ablösungskapitalien über, welche zu diesem Zweck unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde sicher anzulegen sind.

Bestehende Familiensfideikomnisse zu gesammter Hand können auf dieselbe Weise in eigentliche Primogeniturfideikomnisse verwandelt werden.

Die Appanagirung nachgeborener Kinder darf in den Stiftungsurkunden nur unter der Bedingung verfügt werden, daß sämtliche Appanagen niemals mehr betragen, als den fünften Theil des Reinertrages vom Fideikommiß.

Genug! Es kommt mir nur auf die Grundzüge an, die sich in gesetzgeberischer Ausführung mannigfach arten lassen. Aber sie zeigen wenigstens den Weg, wie man ohne Zwang das geforderte Ziel erreichen könne, wenn unser Grundadel, wie ich nicht zweifle, noch Einsicht und Energie genug besitzt, aus seiner Wiedergeburt die Gewähr seiner Fortdauer zu schöpfen.

Schon in den obigen Vorschlägen setzte ich das Bestehen ritterschaftlicher Kreditanstalten voraus, und sie sind überall ein fast unerläßliches Bedürfniß. Der Grundadel ist nicht allein in manchen Gegenden schon von früher her verschuldet, sondern durch die räuberischen Ablösungsgesetze der Revolutionszeit vielfach in hohem Grade beschädigt. Er bedarf daher dergleichen Anstalten, um durch deren Benutzung bei einiger Sparsamkeit wieder zu höherem Wohlstande zu gelangen, um aus den Händen der Geldmächte zu kommen, um zugleich in die Lage zu gerathen, Familiensfideikomnisse stiften zu können, und dadurch seinen öffentlichen Pflichten zu genügen. In mehren preussischen Provinzen und im Königreich Hannover bestehen ritterschaftliche Kreditanstalten dieser Art, deren Einrichtung sehr nachahmungswürdig ist. —

Nun aber finden sich in einigen Ländern — vielleicht

auch bei Euch — Rittergüter, die im Laufe der Zeit fast bis auf das bloße Kastrium und einige geringe Gefälle zusammengeschwunden sind, ihren Besitzern gar nicht die Mittel zu einer standesmäßigen Existenz, und doch noch ritterschaftliche Rechte verleihen. Kann man da diese Realrechte bestehen lassen? Doch wol nicht. Und soll man wolerworbene persönliche Rechte rauben? Doch wol auch nicht. Nun wol, man ermittle, wie groß nach den Landesverhältnissen ein Rittergut mindestens seyn müsse, damit sein Besitzer den abligen Stand würdig vertreten könne, und erkläre alle geringeren Rittergüter, selbst wenn sie Lehn sind, für veräußerlich, doch unter der Bedingung, daß der neue Erwerber durch Hinzubringung sonstigen Grundbesitzes seinen Gesamtbesitz wenigstens auf jenes Minimum bringe. Die gegenwärtigen Besitzer behalten bis zur Veräußerung oder bis zu ihrem Ableben alle Rechte, in deren Ausübung sie sich noch befinden. Bei ihren Erben dagegen ruhen diese Rechte — vorbehaltlich der rein privatrechtlichen — so lange, bis sie oder ein neuer Erwerber jenen Minimalbesitz zusammengebracht. Ist dieß jedoch innerhalb dreißig Jahren nicht geschehen, so wird das Gut von der ritterschaftlichen Matrikel gestrichen. Binnen dieser Frist dürfen die Besitzer bäuerlichen Grundbesitz erwerben und zu ihrem Gute schlagen. — Durch derartige Bestimmungen wird dem Besitzer die Möglichkeit erhalten, sich wieder emporzubringen, reichen Familien aber zugleich Gelegenheit geboten, für jüngere Söhne Erwerbungen zu machen, aus denen sich durch Hinzufügung anderweiten Grundbesitzes vollberechtigte ritterschaftliche Secundo- und Tertio-Genituren bilden lassen. Jene Rittergüter von 100 oder 200 Gulden jähr-

licher Einkünfte werden aber allmählig und ohne Härte verschwinden. —

Wie nun? Zweifelst Du, daß bei einer solchen Beförderung der Familienfideikommissstiftungen, unter Beihülfe tüchtiger Kreditanstalten, bei Beseitigung der unzulänglichen Rittergüter, der Grundadel wieder ausblühen werde? Und wann haben Volk und Staat gegen Gefahren aller Art mehr einer kräftigen Aristokratie bedurft als jetzt? Noch haben wir den Stoff dazu, in wenigen Jahrzehnten vielleicht nicht mehr. — Ueberlege Dir meine Vorschläge. Ihren Leib gebe ich preis, — denn Schablonen machen ist nicht meine Sache und die Mannigfaltigkeit des Lebens widerstrebt der tödtenden Einförmigkeit, dem Schosfkinde der Doktrinärs — aber ihre Seele fasse in die Deinige. Das gehört zu Deiner Aufgabe. — — Aber der Zeitgeist?! — Mein Freund, vor ihm sich beugen, ihm schmeicheln, sich von ihm tragen lassen, beweist nur den Mangel an demjenigen Geist, der seine Zeit macht, weil er größer ist als sie. Aber Irrthümer der Zeit werden nicht dadurch überwunden, daß man die Wahrheit sagt, sondern daß man die Wahrheit thut. Reinst Du, der Herr werde nicht Rechenschaft fordern von dem, der das Heft in Händen hat und nicht ausrichtet, wozu es ihm gegeben ist? Das fragt Dein treuester Freund. —

24.

Tausend Dank, theuerster Freund, für Deinen schönen, guten, herzhaften Brief! Beim Lesen war mir, als sähe ich Dich nach dem langen Zweifeln und Zaudern plötzlich

gleich einem Deiner eisernen Ahnherrn gerüstet und gewaffnet in den Sattel springen, um für die gute Sache in die Schlacht zu ziehen. Gott mit Dir, Du streitbarer Held! — Nun ich uns wieder einig weiß, nun meine Hoffnungen hierin erfüllt sind, ist mir so frei und leicht, daß ich dies Kapitel rasch zu erlebigen hoffe. —

Du hast Recht, die verdorrten und unfruchtbaren Zweige des alten Lehnwesens wünsche ich weggeräumt; aber ich will mehr, ich will auch frische Schößlinge und junges Grün aus seinen Wurzeln. Was war der Grundgedanke des alten Lehnwesens? Daß Treue, Ritterlichkeit und Ritterdienst die mit einem bestimmten Besitz verknüpften Rechte und Vortheile genießen und darin den Schutz lehnherrlicher Gegentreue haben sollten. Ein social wie politisch durchaus sittliches Prinzip, von dem alle lehnrrechtlichen Bestimmungen nur Abfolgerungen waren; ein Gedanke, seiner Anwendung — ein Geist, seiner Verkörperung noch heute so fähig, so würdig, so bedürftig, wie jemals. Nur ein von diesem Geiste verlassener, gespensterhafter Leichnam wankt noch durch unsere Lehnkurien, wenn dort gemuthet und belehnt wird, wenn ein Bevollmächtigter in die Seele seines Machtgebers einen Lehneid schwört, der nichts mehr bedeutet, Lehnwahre und Sporteln bezahlt, und damit Alles abgethan ist. Unter solchen Umständen freilich hatte das Lehen in dienender Hand nur noch die Bedeutung eines unbequem beschränkten Eigenthums, in herrschender Hand nur noch das Interesse, das die Belehnungsgebühren und die Anwartschaft auf einen etwaigen Heimfall geben konnten; eine Allodifikation war nur Auseinandersetzung von Eigenthumsrechten. Dennoch, Bester, — habt Ihr ein Allodifikationsgesetz, so sistire des-

fen Ausführung: nicht um jenes Reichthums, sondern um seiner Reubelebung und Verjüngung willen. Siftire sie wenigstens in Bezug auf alle noch nicht allodificirten Rittergüter, welche die Minimalgröße erreichen oder überschreiten.

Denn die ritterschaftlichen Vasallen der Landesfürsten haben noch Treue, Ritterlichkeit und Ritterdienste zu leisten in all jenen gerichtsherrlichen, obrigkeitlichen, landständischen und sonstigen Standespflichten, die sie entweder noch besitzen, oder die ihnen wieder zuerkannt oder auferlegt werden müssen. Und in diesem Sinne muß mit der Lehnstreue und Lehnspflicht wiederum Ernst gemacht werden. Sie muß entschieden gefordert, ihre Verschämung streng geahndet, ihre thatsächliche Verweigerung als Felonie bestraft werden.

Aber nicht das allein. Auch bei allen Allodial-Rittergütern des Grundadels müssen die gerichtsherrlichen, obrigkeitlichen, landständischen und sonstigen dahin gehörigen Rechte, die den obigen Pflichten entsprechen, für landesfürstliches Lehen erklärt und mit entschiedenem Ernst als solches behandelt, dabei die treue, würdige und ablige Erfüllung jener Pflichten als Lehnspflicht gefordert werden, und zwar dergestalt, daß der Belehnte bei Verweigerung oder grober Vernachlässigung jener Pflichten oder bei wirklichem Mißbrauch seiner Rechte, dieses Lehen nicht allein auf Lebenszeit verwirkt, folglich alle Nutzungen daraus verliert, sondern auch die Kosten tragen muß für seine von der Behörde anzuordnende Vertretung in Versicherung derjenigen Pflichten, welche nicht lediglich beruhen können; über welches Alles der Lehenhof zu erkennen hat, sobald durch den Generalfiskal oder

Staatsanwalt Anklage deshalb erhoben wird. Natürlich muß dann auch bei der Belehnung desselben sowol mit einem Rittergute, als mit den ritterschaftlichen Rechten und ihren Nutzungen, das Gelöbniß getreulicher Erfüllung aller in jenem Lehnsdienste enthaltenen Pflichten in den Lehnsleid aufgenommen und dieser jedesmal persönlich von dem Vasallen ausgeschworen werden. Kein Rittergutsbesitzer aber darf vor Ableistung dieses Lehnsleides obrigkeitliche und landständische Rechte ausüben, und es ist gesetzlich festzustellen, daß beim Verlaufe eines noch nicht für Familiensfideikommiß erklärten Ritterguts die Belehnung mit jenen Rechten von dem neuen Erwerber sofort zu muthen sey; daß bei dieser Muthung der Lehnhof sorgfältig zu prüfen habe, ob und unter welchen Bedingungen bei der Persönlichkeit des Muthenden das Lehen zu ertheilen sey; daß endlich, wenn die Muthung unterlassen oder die Belehnung nicht gewährbar erscheine, jene Rechte sofort quiesciren, die darin enthaltenen obrigkeitlichen Pflichten aber auf Kosten des Besitzers durch anzustellende Beamte zu versehen seien.

Wird das Lehnswesen in solcher Weise wiederbelebt durch den Geist seines Ursprunges, so kann es noch eine heilsame und große Bedeutung für Gegenwart und Zukunft erlangen. Denn so bietet es das Mittel, den öffentlichen Dienste der Grundaristokratie an die Gewissen zu binden, ihn unter Aufsicht und Kontrolle zu stellen, und ihm die richtige Stellung zu dem Landesfürsten zu geben, als dessen Verleihung er somit heraustritt, ohne doch seine Selbstständigkeit einzubüßen. So löset es die Unzuträglichkeit, daß die obrigkeitlichen und landständischen Rechte dem Rittergute als Realrechte anhaften, und ihre Aus-

übung doch nur geeigneten Persönlichkeiten überlassen werden kann. So wird jene politische Unsitte beseitigt, jene Zwillingsschwester der Simonie, daß man obrigkeitliche und landständische Rechte für Geld kaufen kann, so lange nehmlich noch Rittergüter, denen sie anhaften, käuflich sind. So wird es endlich, indem es theils den Besitz selbst, theils die werthvollsten aus demselben fließenden Rechte an die gewissenhafte und würdige Erfüllung des abligen Berufes knüpft, zum Mittel und zur Garantie für die Erhaltung und Fortentwicklung des abligen Standesgeistes, der dadurch den alten Boden wiederfindet, auf welchem er ursprünglich sich entwickelt hat.

Knüpfen wir die Vererbung der obrigkeitlichen und landständischen Rechte der Rittergutsbesitzer an die Fideikommißstiftung, und die Befugniß zu ihrer Ausübung an die Belehnung, so wird damit auch die gegenseitige Durchbringung von Familiensfideikommiß und Lehen angebahnt, welche die Entwicklung der Vergangenheit andeutete und forderte. Wir dürfen es dann getrost der Zukunft überlassen, wie sie dies Verhältniß noch enger machen und ferner ausbilden werde. In Rücksicht darauf aber würde sogleich dem gehörig besetzten Lehenhofe auch die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Familiensfideikommiße zu übertragen seyn. —

Glaubst Du nun, unser Grundadel werde ein solches Lehen resuttren, sich gegen eine solche Investitur sträuben? Ich glaube es nicht. Wäre es freilich der Fall, so erwiese er sich dadurch auch als abgefallen von seinem wahren Wesen, als reif zum Untergange, und man müßte ihn diesem überlassen. Aber, wie ich schon neulich schrieb, er muß und wird ja begreifen, daß an dem Besitze jener

Rechte seine ganze sociale und politische Bedeutung hängt, und je mehr er noch wahrhaft Adel ist, um desto williger und freudiger wird er sich Pflichten übertragen lassen, zu denen schon seine Geburt ihn beruft. —

Alles Bisherige bezog sich nur auf den Grundadel. Aber wir haben auch nichtadlige Rittergutsbesitzer. Was soll mit diesen werden? — Das ergiebt sich keineswegs von selbst. Welches ist ihre sociale Stellung? — Viele unter ihnen nennen sich mit Emphase: „bürgerliche Rittergutsbesitzer“, und gedankenlos hat man ihnen das nachgesprochen, — zum Denkmal und Beweise der eingerissenen Unwissenheit über das ABC socialer und politischer Gliederung und zum Zeugniß über den Abfall des Bürgerthums von sich selbst in die Negative jedes Standes, in die Standeslosigkeit hinein. Bürgerliche Rittergutsbesitzer? Warum nicht auch bauerliche? Warum nicht auch ritterschaftliche und bauerliche Stadtjunftmeister? Der Unfinn des einen ist um kein Haar größer als der des andern. Wer Rittergutsbesitzer ist, gehört als solcher dem Bürgerstande nicht mehr an, dem Ritter- oder Adelsstande aber auch nicht, so lange er in denselben nicht aufgenommen ist. Er hat einen Stand verlassen, ohne in einen andern einzutreten, er ist aus den großen Gliederungen der Volksgesellschaft, aus den Ständen, hinausgeschritten und hat weder Standespflichten noch Standesrechte. Am wenigsten können ihm Rechte des Grundadels beigelegt werden, welche durchaus die Anerkennung abligender Standespflichten voraussetzen und ohne diese aller sittlichen Grundlage entbehren. Man sage nicht, er habe doch einmal den Grundbesitz! Es wäre eben so unsinnig, als unsittlich, einem Gutsbesitz lediglich als solchem, und nicht

insofern er die materielle Unterlage des adligen Berufs bildet, aristokratische Rechte beizulegen. Aber nicht minder verkehrt wäre es, nichtadlige Rittergutsbesitzer, wenn sie fähig, würdig und willig sind, die adligen Berufspflichten zu übernehmen, vom Eintritt in den Adelstand auszuschließen. Dem Adel muß um sein selbst willen dringend daran liegen, daß die materiellen Grundlagen seines Bestandes nicht ihm als Stande vorenthalten und entfremdet werden, daß der Eintritt ihrer Besitzer in den Stand diesem vielmehr den alten Grundbesitz wieder zubringe. Eben dasselbe ist nicht minder im Interesse des Landesfürsten und des Staats überhaupt. Dagegen bemerkte ich schon einmal, daß die Anmaßung derjenigen in keiner Weise zu dulden sey, welche die Rechte und Vortheile eines Standes genießen wollen, ohne demselben anzugehören. Alles dies dürfte etwa folgende gesetzliche Bestimmungen begründen:

Nichtadlige Rittergutsbesitzer können sich jederzeit zur Erhebung in den Adelstand und zur Aufnahme in die Ritterschaft melden, und Beides soll ihnen gewährt werden, wenn sie a, von der adligen Korporation des Landes oder der Provinz für würdig erklärt werden, dem Adelstande anzugehören; b, ihren Grundbesitz für Familienfideikommiß erklären; c, die Belehnung mit landständischen und obrigkeitlichen Befugnissen und deren Nutzungen nachsuchen; d, die in den ritterschaftlichen Statuten auch für die Aufnahme adliger Mitglieder in die Ritterschaft vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Nichtadlige Rittergutsbesitzer sind als solche der Ausübung landständischer und obrigkeitlicher Befugnisse nicht fähig. Die Vererbung der mit dem Besitze des Ritterguts

verbundenen obrigkeitlichen Pflichten geschieht durch Anordnung der Behörde auf ihre Kosten.

An Nichtadlige können Rittergüter nur unter der Bedingung vererbt oder veräußert werden, daß der Erwerber binnen Jahr und Tag seine Aufnahme in den Adelsstand und in die Ritterschaft erwirke. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so muß das Rittergut vor Ablauf des zweiten Jahres aufs Meistgebot gebracht werden. Bei minderjährigen Erben zählen diese Fristen erst vom Tage des Eintritts ihrer Volljährigkeit an.

Wenn Nichtadlige in öffentlicher Licitation ein Rittergut erstehen, und obige Bedingung nicht binnen Jahr und Tag erfüllen, so verfallen sie außerdem in eine Geldstrafe von . . . Prozent des Kaufpreises zum Besten des Amortisationsfonds des ritterschaftlichen Kreditinstituts. —

Wollte ich eine weitere Rechtfertigung dieser Vorschläge hinzufügen, so würde darin nur der Vorwurf liegen, daß Du all meine bisherigen Erörterungen nicht begriffen hättest. —

Ich gehe daher sofort zu dem Dritten über, was ich als Mittel und Gewähr für die Erhaltung und Fortpflanzung des adligen Standesgeistes zu erwähnen habe, zur korporativen Gliederung des Adels, die aber nicht allein um dieses Zwecks willen, sondern wegen des organischen Lebens des ganzen Standes erfordert wird. Wo noch Ritterschaften mit gemeinsamem Vermögen und eignen Statuten bestehen, da suche man sie aufs Sorgfältigste zu erhalten. Wo solche Korporationen mangeln, da suche man sie ins Leben zu rufen. Da sie indes nur den ritterschaftlichen Grundadel umfassen, so genügen sie allein noch nicht. Nach Provinzen und Gauen, wie es alte Zu-

sammengehörigkeit oder schädliche Verhältnisse fügen, soll auch der gesammte Adel sich zur Förderung seiner idealen und sonstigen Interessen korporativ zusammenschließen. So großer Werth hierauf aber auch zu legen ist, so muß die äußere Gestaltung und innere Ausbildung dieses korporativen Lebens doch vornehmlich dem Adel selbst überlassen werden. Der Staat kann dabei nur sollicitirend und fördernd verfahren. Aber das soll er auch thun. Und wie? Er soll zuerst unter Berücksichtigung aller Verhältnisse die natürlichen Gränzen auffuchen und feststellen, innerhalb deren der dort wohnende Adel sich zu einer Gemeinschaft mit korporativen Rechten zu vereinigen hat, und die letzteren derselben ertheilen. Er soll zweitens von der Korporation fordern, daß sie für die bescheidene, aber standesmäßige Versorgung aller hilflosen Standesgenossen ihres Bezirks aufkomme. Er soll drittens der Korporation eine disciplinarische Kompetenz über ihre Mitglieder und eine Mitwirkung bei Aufnahme in oder Ausstoßung aus dem Adelstande beilegen.

Erstens. Ueber die Größe des Umfangs einer solchen adligen Korporation oder Genossenschaft läßt sich im Allgemeinen nichts sagen. Man muß, wie bemerkt, die überlieferte Zusammengehörigkeit, herkömmliche Verbindungen und Gemeinsamkeit der Interessen dabei entscheiden lassen. Die innere Organisation wird der Genossenschaft selbst zu überlassen seyn. Als stimmfähige Glieder dürften wol nur diejenigen selbständigen Familienhäupter anzusehen seyn, welche einen näher zu bestimmenden Verhältnisantheil der gemeinsamen Lasten zu tragen im Stande sind; unangesehen ob sie Grundbesitzer seien oder nicht. Die Genossenschaft wird zur Entwerfung eines Statuts auszu-

fordern und dies der landesfürstlichen Prüfung und Bestätigung zu unterlegen seyn. —

Zweitens. Auch aus dem Adelstande kann sich ein Proletariat entwickeln, hat es hier und da sogar schon gethan. Dem muß abgeholfen und für die Zukunft um so mehr vorgebaut werden, als Fideikommissstiftungen der Entstehung eines abligen Proletariats durch die nachgeborenen Söhne eher förderlich als hinderlich werden könnten. Die sogenannte Säkularisirung der abligen Stifter und Klöster für beide Geschlechter, namentlich aber für das weibliche, hat hier eine empfindliche Lücke gelassen, zu deren Ergänzung eigentlich der Staat berufen wäre, da er jene geistlichen Stiftungsgüter verschluckt hat, — wenn er sich nicht in der Lage der mageren Kühe aus dem Traume Pharaonis befände, welche auch nach dem Verschlingen der sieben fetten Kühe mager waren, wie vorher. Dagegen wird der Adel nicht unterlassen, allmählig eigne genossenschaftliche Versorgungsanstalten für mittellose ablige Töchter zu gründen, wenn ihm einerseits die Pflicht, für deren anständige Unterhaltung zu sorgen, auferlegt wird, und wenn er anderseits die Versicherung hat, daß der Staat nicht wieder fremdes Eigenthum antasten werde, wozu denn doch Aussicht vorhanden, seitdem die Unverletzlichkeit des Eigenthums nicht mehr deutsches Grundrecht ist. Analog wird die ablige Genossenschaft, wenn ihr die Unterhaltung hilfloser Standesmitglieder aus ihrem Bezirk obliegt, auch für Veranstaltungen und Stiftungen sorgen, wodurch die Söhne standesmäßige Erziehung und Ausbildung erhalten, um demnächst im Hofdienste, in der Beamtschaft oder im Kriegsheer Anstellung und Unterkommen zu finden, womit für sie denn gesorgt ist. Soll

nun die Korporation verpflichtet seyn, für ihre hilfbedürftigen Standesgenossen anständig zu sorgen, so gebührt ihr auch wieder die Berechtigung, denjenigen ihrer Angehörigen, welchen weder Grundbesitz noch Dienstverhältniß die Mittel zur standesmäßigen Unterhaltung einer Familie bieten, auch die Verheirathung zu versagen oder zu gewähren. Die Folge von diesem Allen wird dann seyn, daß sich ein wirkliches Proletariat von dem Adelsstande gar nicht mehr absetzen kann, an ein atomistisches Herausfallen einzelner Hilfs- und Nahrungsloser aus dem Stande nicht mehr zu denken ist; andrerseits aber, daß die allseitige Betheiligung des korporativen Adels an gemeinsamen Rassen, Stiftungen und Verwaltungen zu solchen Zwecken die Genossenschaften um so mehr zusammenschließt und zu korporativem Leben anregt.

Drittens. Wenn auch die erste Pflanzung, Ueberlieferung und Pflege des adligen Standesgeistes im Familienleben wurzelt, so erhält derselbe doch seine weitere Förderung, Ausbildung und objective Ausprägung erst im Zusammenleben und in den mannigfaltigen gegenseitigen Beziehungen der Standesgenossen im Gesellschaftsleben und Weltverkehr. Noch immer ist das Bewußtsein und Gewissen des Standes als solchen mächtig genug, daß Duzerlich ein Duzend Edelleute zusammentrifft, die nicht bei ernstlicher Erörterung über das, was dem wahren Edelmann zieme, sich ganz dem idealen Begriffe des Adels gemäß einigen werden; und sollten auch Einzelne, ja die Meisten unter ihnen eine ganz entgegengesetzte Praxis befolgen, so wird doch das Zeugniß des Geistes das Fleisch überführen und züchtigen, zum Beweise daß der Geist noch lebendig vorhanden sey. Und wie sollte sich das nicht

noch viel durchgreifender, tiefer und kräftiger entwickeln und äußern, wenn die Genossenschaft geradezu berufen wird, selbst der Heerd zu seyn, auf dem das prüfende und läuternde Feuer des wahren Adelgeistes brennt, und selbst die Hüterin und Wächterin seiner Flamme zu seyn, und wenn diesem ihrem Berufe bestimmte Form und Richtung gegeben wird? Das aber ist dann der Fall, wenn die ablige Korporation für befugt und verpflichtet erklärt wird, eine Disciplinargewalt über ihre Standesangehörigen und eine bestimmte Mitwirkung bei Aufnahme neuer Standesgenossen oder Ausstosung Unwürdiger auszuüben. Es muß der Volksgesellschaft, es muß dem Staate, es muß dem Adel selbst daran liegen, daß der Adelstand sich vor dem Eindringen und Zubrängen unwürdiger, seinem idealen Wesen widersprechender Bestandtheile nicht nur bewahren könne, sondern auch wirklich bewahre, und dies ist nur bei korporativer Organisation möglich. Der Korporation kann nicht angeschlossen werden, daß sie Unwürdige zulasse oder in ihrer Mitte dulde. Der unorganisirte, zerstreute Stand kann sich dessen kaum erwehren, so zerstörend es auf ihn auch wirkt.

Was zunächst die Aufnahme in den Adelstand, die Nobilitirung betrifft, so muß dieselbe zwar Privilegium der Krone bleiben; soll aber dies Kronvorrecht wahren Werth behalten, so muß es mit großer Vorsicht und Unterscheidung ausgeübt werden. Das vergangene Jahrhundert hat wahrhaft skandalöse Nobilitirungen gesehen. Das muß für immer unmöglich gemacht werden. Die Erthellung des Adels darf nie ein Spiel der Laune, der Liebhaberei, oder gar, denn leider ist auch das vorgekommen, der Geldspeculation seyn. Daher würde es gesetzlich

festzustellen seyn, daß bei jeder Erhebung in den Adelsstand zuvor das Gutachten der Korporation, welcher der Geadelte künftig angehören würde, einzuholen sey. Denn daß er in eine solche eintreten müsse, würde gleichfalls als unerläßlich zu fordern seyn, und daß die Genossenschaft nicht gezwungen werden darf, Personen aufzunehmen, die sie des Adels für unwürdig erkennen muß, versteht sich von selbst. Das genossenschaftliche Gutachten würde jedoch dann gehörig mit Gründen zu belegen seyn, wenn es gegen die Aufnahme ausfallen sollte.

Erscheint es schon deshalb wünschenswerth, in das Statut der Genossenschaft bestimmte Grundsätze und Regeln, die aus dem wahren Wesen des Adels folgen, und die für alle Mitglieder verbindlich sind, aufzunehmen, — ich meine Grundsätze und Regeln über das, was dem wahren Edelmann in allen Lagen und Verhältnissen gezieme, ähnlich etwa, wie sie im Geiste ihrer Zeit, oft aber unübertrefflich schön und tief die ritterlichen Ordensregeln des Mittelalters enthielten, — so wird dies beinahe unerläßlich im Hinblick auf die der Genossenschaft beizulegende Disciplinargewalt über ihre Mitglieder. Manchen Adligen wird diese zwar unliebsam erscheinen, denen aber gewiß nicht, die es mit dem Stande und seinem wahren Wohle ernst meinen. Die Korporation muß ihre Glieder überwachen und anhalten können, ihren Standespflichten, die eben deshalb bestimmt zu bezeichnen sind, zu genügen. Ich sollte denken, daß dieselben in dem bisher Erörterten hinreichend angedeutet seien. Als Disciplinarstrafen würden in aufsteigender Folge, Rüge, Verweis, Androhung schärferer Zuchtmittel, dann zeitwierige kürzere oder längere Ausschließung aus der Genossenschaft, endlich gänzliche

Ausstosung aus derselben, zu gelten haben. Die Organisation dieses Adels- und Ehrengerichtes würde der Korporation zu überlassen seyn, doch landesfürstlicher Genehmigung bedürfen.

Mit der gänzlichen Ausstosung aus der adligen Genossenschaft wird zugleich der Verlust des Adels und der Uebergang eines etwaigen Fideikommisses auf den Nächstberechtigten zu verbinden, und daher ein solcher Beschluß des genossenschaftlichen Adelsgerichts immer erst zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen seyn. Sollte ein Standesgenosse in einen andern Stand aus Wahl übergehen, so hätte die Korporation darauf zu halten, daß er, indem er hierdurch schon aus ihr scheidet, auch den Adel nicht weiter führt, und hätte erforderlichen Falls ihn durch Anrufung der Gerichte zur Ablegung der Kennzeichen des Adels zu zwingen. — Ich darf nicht zu bemerken vergessen, daß wenn ein Unterstützungsbedürftiger wegen Unwürdigkeit ausgestoßen wird, dies die Genossenschaft nicht von der Pflicht entheben kann, für seine Unterhaltung zu sorgen, welche sie jedoch dann von einer standesmäßigen zu einer nothdürftigen herabzusetzen befugt sein muß. —

Aus einer Wendung Deines letzten Briefes schließe ich, daß Ihr noch einige ritterschaftliche Korporationen besitzt. Ich halte nicht dafür, daß dieselben sich in die allgemeinen adligen Genossenschaften auflösen müßten; Beide können als concentrische Kreise bestehen und sich in ihren Pflichten und Thätigkeiten ergänzen. Ja, wird erst das korporative Leben wieder erneuert und gekräftigt, so wird dessen Geist in Berührung mit andern Lebensinteressen vielleicht noch sonstige kleinere Genossenschaften zu bestimmten Zwecken hervorlocken. Auch das ist recht und

gut und nicht ohne Noth zu beschränken. Es ist ja organisches Leben, und was haben wir überall jetzt nöthiger, als dies? Indes ist allerdings auf die allgemeinen abligen Genossenschaften der meiste Werth zu legen. Sie sind die abligen Gemeinden, und richtig ist es, daß jeder Staatsangehörige irgend einer Gemeinde angehören muß. — —

Sind wir einig, bist Du entschlossen, in diesem Sinne vorzugehen, so wird doch Alles auf die Haltung und den guten Willen Eures Adels ankommen. Er selbst muß der Regierung die Wege ebnen. Auch ist er, wie ich höre, schon mehrmals frei zusammengetreten, um gemeinsame Angelegenheiten zu berathen. Benutze das, und suche unsern Freund, Baron G., der so großes Ansehn und so vielen Einfluß bei seinen Standesgenossen hat, den ich fast einen vollkommenen Edelmann nennen möchte, suche ihn dafür aufzuregen, daß er die Stiftung einer abligen Genossenschaft unter den Curigen betreibe und versuche. Glaubst Du, daß es ihn dazu ermuntern könne, so theile ihm meine Briefe mit. Was noch gesetzgeberischer Einleitung bedarf, kann offengelassen werden, nur daß ein Anfang gemacht werde, und sogleich auf dem rechten Grunde, dem wahren Wesen und Berufe des Adels, aus dem, wie ich gezeigt habe, alles Uebrige herfließt. Mit einem solchen Vorschritt kann die Selbsthülfe des Adels beginnen, die nicht nur erlaubt, sondern durch das Bedürfnis der Nation sogar geboten ist. Oder wisset Ihr die Zeichen dieser Zeit nicht zu deuten? Wo das Aas liegt, sammeln sich die Adler. Die gegenwärtige Reaction ist viel zu sehr nur Naturprozeß, und wird ohne Ballingenesse aus dem Geiste keinen Bestand haben. Sie reinigt allenfalls

die Haut, aber das auflösende Gift, das in die Säfte geträufelt ist, bleibt; die feste Gliederung der Stände, die eben so einschließende als ausschließende Organisation, das Knochengerüst des Ganzen wird immer gefährlicher zerfressen. Die edelsten Organe müssen zuerst gesunden, wenn dem soll Einhalt geschehn, und von Innen muß die Heilung beginnen. Wolan denn! Keines Feuer auf den Altar und reine Opfer! Seit der großen Sonderung von Kirche und Staat sind Grundadel und Dienstadel die Priester und Leviten des letzteren, die berufenen Pfleger seiner Heiligthümer, und wenn das Salz tumm wird, womit soll man salzen? — Gott behüte, erleuchte und kräftige Dich ferner!

25.

Du hast Recht, bester Freund, unser Briefwechsel hat sich sehr lange bei dem Adel aufgehalten, und es ist uns damit fast gegangen, wie dem guten Platon in seiner Politeia, in der er eigentlich nur von der Bildung und Einrichtung einer guten Aristokratie spricht, weil ihm jede andre als die aristokratische und königliche Verfassung nur eine besondere Stufe des Verfalls bezeichnet. Ungeachtet meiner christlichen Sympathien mit dem heidnischen Philosophen, der hierin von seinen eignen Heibenthumsgegnern unter uns verleugnet wird, will ich es doch soweit nicht treiben, und dieser Brief soll der letzte über den Adel seyn, werde er so kurz oder so lang, als es Der fügt, unter dessen Obhut nicht allein die Haare meines Hauptes,

sondern auch die Bewegungen meiner Hirnsfibern und Schreibefinger stehen. Denn mehr wollte ich damit ja nicht, als ich nach dem Zeugnisse Deines schönen langen Briefes erreicht habe: Dich überzeugen, daß und warum und wiefern eine Wiederherstellung und Erneuerung des Adels für uns nothwendig und möglich sey. Nun, Dein Segel beschämt bereits mein Ruder, und mir bleibt nur noch zu wünschen, daß auch Deine Thaten nicht zurückbleiben mögen.

Also auch Ihr standet auf dem Sprunge, nichtablige Gutsbesitzer in Eure ritterschaftlichen Korporationen aufzunehmen? Natürlich muß ich dies ebenfalls für einen Mißgriff erklären und lobe Dich, daß Du es hintertrieben hast. Das Streben darnach beruht, wie schon einmal bemerkt, auf dem Mißverständnisse, als bestehe die sociale und politische Bedeutung des Adels lediglich im großen Grundbesitz. Es ist aber ein großer Uebelstand, wenn solche Mißverständnisse durch Geseze und Einrichtungen an die Stelle gesunder Prinzipien eingeschoben und mit dem Heiligenscheine der Wahrheit bekleidet werden. Dadurch befördert man nicht die Erhaltung, sondern die Auflösung des Adelstandes. Auf Sonderung und Abgränzung des Ungleichartigen, nicht auf seiner Vermengung und Vermischung beruht jede gesunde Organisation. Darum sollen und müssen die Stände unterschieden seyn, und sich nach Innen zusammenschließen, nach Außen abschließen, um zuvörderst jeder selbst etwas zu seyn. Erst wenn das der Fall ist, können sie recht wieder für einander daseyn und unter Bewahrung des Unterschiedes sich vereinigen und gliedlich an einander binden zur Herstellung eines gesunden Ganzen, zum Austausch ihrer Lebens-

thätigkeiten, zum treuen und liebevollen Zusammenwirken in der großen Gesamtheit und für dieselbe, ein jeder nach seiner Art. Und so sollen sie sich denn in ihrer Besonderheit auch wieder zusammenschließen, ja ihre Ein- und Ausgänge gegen einander öffnen. Denn so wenig sie zusammenfließen dürfen, eben so wenig dürfen sie in verküchelter Isolirtheit zu unzugänglichen Kasten werden.

Was Du daher von den ungleichen Ehen schreibst, kann ich nur zum Theil billigen. Man überlasse das der socialen Sitte, ohne die für den hohen Adel bestehenden Rechtsgrundsätze anzutasten. Im Uebrigen ist es ungemein lächerlich, dem Bürgerstande Angehörige oder andre Nichtadlige über den Hochmuth des Adels peroriren zu hören, wenn einmal ein Freisräulein keinen Fabrikanten heirathen soll, oder eine Gräfin die Hand eines Professors abweist, da sie selbst sich durch die Zumuthung, ihre Töchter an einen braven Handwerker oder ehrlichen Bauern zu verheirathen, sehr gekränkt fühlen würden. Es ist Thatsache, daß Ehen zwischen Adligen und Nichtadligen sehr häufig; Ehen zwischen dem sogenannten höheren und dem niederen Bürgerstande, sowie zwischen dem Bürger- und dem Bauernstande dagegen zu den Seltenheiten gehören. Ich table keins von Beiden, muß das letztere aber sehr bezeichnend dafür finden, wie tief der allgemeine Staatsbürger, trotz seines liberalen Gewäses gegen die Ständeunterschiede, in dem Gefühl und unter der Herrschaft dieser natürlichen Unterschiede noch steckt. —

Wenn Du vermuthest, daß ich den Dienstabel in die adligen Genossenschaften mitaufgenommen wissen wolle, so hast Du es getroffen. Jede seiner drei Hauptabtheilungen hat dem genossenschaftlichen Geiste etwas zu geben, jede

etwas von ihm zu empfangen, das dem Ganzen wie dem Einzelnen zu Gute kommt. Ueberdem aber bedarf insonderheit der beamtenschaftliche Adel der steten Anwirkung und Erneuerung aus dem lebendigen Standesgeiste, um dem büreaukratischen Dämon mit Bewußtseyn und Kraft widerstehn zu können und ihn auch in seinen Verbindungen mit den nichtadligen Beamtenkreisen mit Erfolg zu bekämpfen. —

Ich erinnere mich, daß ich als viertes Element zur Erhaltung und Belebung des rechten Adelsgeistes den Einfluß der Landesfürsten und ihrer Höfe nannte. Wie vieles ließe sich darüber sagen! Wer einmal eine fürstliche Personalpolitik schriebe, würde daraus ein Hauptkapitel machen müssen. Es ist eine Erfahrung und liegt in der Natur der Sache, daß die Höfe mit ihrer Bildung, Art und Richtung immer einen großen sittlichen Einfluß auf die gesammten höheren Kreise des Volkslebens, vor Allem auf den Adel üben. Dieser Einfluß wird sich in demselben Maße steigern, als der Landesherr in eine lebendige gesellschaftliche Beziehung zu seinem Adel tritt und ihn nach Gelegenheit und Schicklichkeit oft und gern in die Hofkreise hineinzieht. Veranlasse Deinen allergnädigsten Herrn dazu, und daß er dabei diejenigen auszeichne, die sich schon selbst durch wahre adlige Tugenden auszeichnen. Das wird ihm selber in jedem Sinne zum Gewinn gereichen, die Besten und Würdigsten immer inniger an ihn fesseln, die Uebrigen anspornen, gleicher Ehren würdig zu werden. Wen er am häufigsten in engeren Kreisen zuziehe, mit wem er in großen Kreisen sich am längsten und vertraulichsten unterhalte, das entscheide nicht das Alter des Geschlechts, die Höhe des Ranges, lebhafter Wiß oder Anmuth

der Erscheinung, sondern Adel der Gesinnung, geistige Bildung, bewährte Treue. Ich rede damit nicht der Vernachlässigung des Ceremoniels und der Etiquette das Wort, aber der Landesherr ist nicht um ihretwillen, sie sind um seinetwillen da, sie sollen nicht ihn, er soll sie beherrschen. Sie sollen den persönlichen Beziehungen der Hofgesellschaft unter einander Maß und Ordnung geben, aber den Herrn nicht beengen.

Mit ganz besonderer Sorgfalt sollte die Auswahl des gesammten Hofdienstpersonals getroffen werden. Glücklicher Weise ist die Zeit längst vorüber, da die Höfe unter der schimmernden Politur äußerer Anstandsformen jede Art sittlicher Fäulniß, Leichtfertigkeit und Lockerheit zuließen, ja beförderten. Aber strenge Sittlichkeit, Lauterkeit der Gesinnung, Treue und Pietät sollen von Jedem gefordert werden, der in Beziehung zum Hofe steht, bis herab zum Stallknechte und Küchenjungen. Jede Entgegenhandlung werde unnachsichtlich geahndet, und wo sie auf eine frivole, unsittliche, unchristliche Gemüthsbeschaffenheit schließen läßt, oder auch nur als einzelne Handlung irgend Aufsehen macht, mit sofortiger Dienstentlassung bestraft. In dieser Hinsicht können Zucht und Strenge nicht genug empfohlen werden. Die höhere Hofdienerschaft aber, die bereits nach löblichem Gebrauch aus dem Adel genommen zu werden pflegt, sei auch in Wirklichkeit eine Auswahl der Edelsten, Würdigsten, Treuesten und Gebildetsten des Adels. Die äußeren Formen und etwaige technische Kenntnisse vorausgesetzt, entscheide ihre Wahl neben der bewährten Gesinnung vornehmlich reiche gründliche Bildung und christlich-kirchlicher Ernst.

Denn die Höfe sollen die eigentlichen Herde und

Vorzugsweise alles Würdigen und Guten, Edlen und Schönen, aller höchsten Gemüths- und Geistesbildung, alles dessen seyn, was dem Leben Würde, Werth und Anmuth giebt. Frömmigkeit und Geist, Wissenschaften und Künste müssen die Atmosphäre bilden, die Jeder athmet, sobald er in die Hofkreise tritt, sie müssen sowohl das unerläßliche fürstliche Gepränge, als die heiteren Ergötzlichkeiten des Hoflebens durchdringen und veredeln. Dann erst wird der Einfluß der Höfe auf den Adel ein wirklich segensreicher seyn, dann werden sie wieder, wie in den besten Zeiten des Mittelalters, die Schulen achtadliger Zucht und Sitte werden.

Vieles, ja Alles vermag in dieser Beziehung die ausgezeichnete Persönlichkeit eines frommen, geistreichen und gebildeten Landesherrn von kräftigem und gebietendem Charakter. Und dennoch bedarf auch er, wie viel mehr der Fürst, der sich weniger zutrauen darf, einer solchen Umgebung, welche aus lebendigen Vertretern und Trägern jener höchsten Gemüths- und Geistes Eigenschaften besteht, wenn sein Hof die geforderte Beschaffenheit haben soll. Eine solche Umgebung kann sich jeder Fürst schaffen, denn an geeigneten Männern fehlt es zu unsrer Zeit nicht. Dabei ist nur vor der einseitigen Ueberschätzung der bloß weltlichen, intellektuellen und ästhetischen Bildung zu warnen, — dem Hauptübel unsrer Kultur. Ruht diese Bildung nicht vor Allem auf Adel der Gesinnung, auf sittlicher Tüchtigkeit, auf christlichem Ernst, so ist sie ein tönend Erz und eine klingende Schelle.

Bedenken nun unsre Fürsten, wie sehr sie durch solche Mittel es in ihrer Gewalt haben, auf die Richtung und die Bestrebungen des gesammten höheren Volkslebens

insbesondre innerhalb des Adels einzuwirken; bedächten sie, wie sie durch Pflanzung und Förderung der daraus hervorgehenden Gesinnungen und Lebensarten ihre eigne Autorität mehren und ihre Throne befestigen; bedächten sie, daß eine solche sittliche Gewähr ihres Ansehns und ihrer Herrschaft tiefer, mächtiger und dauernder ist, als alle polizeilichen und militärischen Palliative; — mir dünkt, wir müßten die Folgen davon bald wahrnehmen, und man würde dies Mittel zur Pflege und Läuterung des adligen Standesgeistes mehr zu schätzen und zu gebrauchen lernen, als bisher. —

Ganz in ähnlichem Sinne könnten und sollten die kleinen Höfe unseres mittelbaren hohen Adels Sammelplätze und Pflanzschulen adliger Bildung seyn, und auch das könnte von Seiten der Landesfürsten vielfach befördert werden. Und bei dieser Gelegenheit laß es mich wiederholen, daß es der deutschen Souveraine und des deutschen Volkes Pflicht und Vortheil erheischen, diesem Theile des Adels das volle Recht wiederum zu gewähren, das ihm durch die Grundgesetze und Grundverträge des deutschen Bundes garantirt, und durch den Liberalismus und die Revolution auf das Schändlichste theils verkürzt, theils entrissen worden ist. Für unsre Betrachtungen brauche ich hier auf das Besondere nicht einzugehen. In dem beikommenden Buche (der Teutsche Adel in der Vorzeit, Gegenwart und Zukunft vom Standpunkte des Bürgerthums betrachtet, von Dr. L. H. Fischer. Frfst. 1852.), in welchem Du überhaupt viel Vortreffliches finden wirst, ist dies bereits erschöpfender entwickelt, als ich es für uns Beide nöthig finde. Zum Theil werde ich auch wieder darauf zurückkommen. —

Wie Vieles, mein Theurer, hätte ich noch nachzuführen, wenn ich an Dich nicht als an den Minister, sondern als an den Freiherrn, über den Adel schriebe! Doch wie von Seiten des Staats dem Stande zum Frommen des Ganzen aufzuhelfen sey, war diesmal mein Hauptgegenstand, und ich glaube ihn mit gutem Gewissen verlassen zu können, da Du über das Wesentliche jetzt mit mir einig bist. Was der Adel selbst dazu thun kann, gehört auf ein andres Blatt. O daß er überall seine wahre Aufgabe, seinen köstlichen Beruf begriffe, die Verkörperung und das Organ des geistig-sittlichen Adels der Nation zu seyn. Darauf allein beruht seine ganze Zukunft. Möchten aber auch die anderen Stände begreifen, daß sie um ihrer selbst willen eines kräftigen und gebiengen Adelstandes bedürfen, der als Träger und Halter aller idealen Lebensinteressen für sie dasey, und sie zugleich bewahre und beschütze vor den Gefahren der Bürokratie, der Plutokratie, der Demokratie, der Revolution und des Absolutismus! — Auch ihre Zukunft beruht darauf. —

Der größte Feind nicht allein des Adelstandes, sondern aller volksgesellschaftlichen Organisation, und deshalb unsrer ganzen Zukunft, ist die rationalistische Gemeinheit des Liberalismus, jener politische Subjektivismus und doktrinaire Egoismus — (Verzeih die gehäuften Fremdwörter; die teusche Muttersprache sträubt sich, diese Nichtsnutzigkeiten zu bezeichnen), — der nun schon lange unsres Volkes Geist und Herz ansleert unter dem Vorgeben, dessen Magen und dessen Beutel zu füllen durch die unfruchtbaren Beschwörungsformeln seines konstitutionellen Hokusfokus, und der bei dieser Danaidenarbeit doch wieder den Beweis liefert, daß dies Volk noch für Ideen

leben kann und will, wenn es sich auch in seiner Einfalt den Skorpion für das Ei und die Schlange für den Fisch aufschwimmen läßt. Diese Blindheit ad extra wäre nicht möglich ohne die Blindheit ad intra, welche überall eintreten muß, wo das wahrhaftige Licht, das in die Welt gekommen ist, aus den Herzen verschwindet. Weil sie die Freiheit, mit der uns Christus befreiet hat, nichts geachtet haben, sind sie verkauft worden in die Sklaverei des ärgsten Götzendienstes, nehmlich der politischen Schemen und Lebensarten, und haben den Kelch der Thorheit getrunken bis sie taumelten, ja lassen sich noch von den blinden Blindenleitern zu den Altären des Neides und der Eitelkeit führen, verachten die Throne und lästern die Majestäten. Liebster, das sociale Priester- und Levitenthum des Adels kann nicht erfüllt werden ohne seine lebendige Wiedergeburt aus dem Geiste des Glaubens und der Kirche Christi; denn ohne Ihn könnet ihr nichts. In diesem Jordan muß es getauft werden, durch den es ursprünglich gegangen ist. Nur durch das Bekenntniß und den Gehorsam des Allverachtetsten und Demüthigsten kann es wieder zu jener Macht, zu jener Ehre kommen, welche aus dem christlichen Staatsprinzip, der Liebe und Treue hervorquellen, und nur dadurch kann es dieß Prinzip selbst wieder zu Macht und Ehren bringen, denn der Glaube allein überwindet die Welt. Mit ihm könnet ihr Alles. Wenn das Bekenntniß und der Gehorsam Christi die Seele der adligen Erziehung und der erste Paragraph der Adelsstatuten und die Kraft eurer Lippen und eurer Hände ist, dann werdet ihr auch in der Volksgesellschaft und im Staate wieder das Licht auf dem Leuchter und die Stadt auf dem Berge sehn. Dazu habet ihr Gaben er-

halten und sich berufen worden, und Gottes Gaben und Berufung gereuen ihn nicht. Aber ob ihr kluge Haushalter sich und würdiglich wandelt in eurem Beruf — daran hängt eure Zukunft. — —

Mein theurer Freund, der Spott unsrer Reformjuden und unbeschnittenen Jakobiner hat den christlich-germanischen Staat zu Tode gehehrt, zur Schande und Scham des christlich-deutschen Volkes, das sein nationales Erstgeburtsrecht um ein Gericht Linsen und sein christliches Erbe um eine rothe Schüssel verkauft. Beleben wir unser Volks- und Staatswesen nicht wieder mit dem Geiste des Christenthums und der Seele deutschen Rechts, so müssen wir ja wol ein verwesender Leichnam werden, Speise von Raubvögeln, Hunden und Gewürm. Denn noch ist es nicht gelungen, die Seele aus einem Leibe zu nehmen und ihm eine andre einzupflanzen als mit der er geboren ist. Ein christlicher deutscher Adel ist aber unseres christlichen deutschen Volkes Rechtsanspruch und Erbantheil, — des Volks, das nicht nur aus den Lebenden, sondern auch und zum weit größten Theile aus den Verstorbenen und Ungebornen besteht. Wahre Staatsmänner sollen aber Testamentsvollstrecker und Erbrichter der Geschichte ihres Volkes seyn. —

Und so schließe ich abermals mit dem Zurufe: Handle, nachdem Du erkannt und bekannt hast; und der große und verborgene Staatsmann, der ein König heißt des Himmelreichs und die Geschichte lenkt und die Herzen, rüste Dich mit Weisheit und Muth, gegen alles Tagesgeschrei seinen Willen zu fördern.

26.

Al! Deine Nach= Fragen und Rücksprünge, mein Theuerster, sollen mich heute nicht abhalten, zum Bürgerstande fortzuschreiten. Hat es die Geschichte doch eben so gemacht. Im Bauernstande, dem ältesten Stande unseres Volks, lagen ursprünglich unentwickelt die beiden andern Stände beschlossen. Sobald der eigne Grundbesitz groß genug wurde, daß die Besitzer als freie Männer der eignen Bearbeitung desselben entsagen, den Waffenwerken und der Pflege erster Kulturkeime in Volksgesellschaft und Staat sich zuwenden konnten, hob sich daraus der Adel hervor. Als aber aller Grundbesitz in Beschlag genommen war, mußte bald ein Ueberschuß von Arbeitskräften entstehen, der einen neuen Untergrund für seine Existenz suchte und ihn in der Vervelfständigung der vom Grundbesitz sich ablösenden Arbeit fand. Hieraus hat sich der Bürgerstand entwickelt.

Denn die der Natur abgenommenen Roherzeugnisse entsprechen nicht sofort in ursprünglicher Gestalt den menschlichen Bedürfnissen. Thierhäute, Haare und Wolle, Flachs und Hanf, Thon und Gestein, Hölzer und Metalle wollen in mannigfaltiger Weise bearbeitet, gestaltet und umgestaltet seyn, ehe sie zur Kleidung, Wohnung, Hausrath, Waffen und Geräthschaften aller Art dienen. Diese Verarbeitung der Rohstoffe mit ihrer Erzeugung so zu verbinden, daß allen Bedürfnissen und Wünschen des Menschen genügt würde, dazu reicht weder Zeit, noch Kraft, noch Bildungsfähigkeit des Einzelnen aus. Läßt nun die Roherzeugung sich vom Grundbesitz nicht trennen,

so ist es natürlich, daß die vom Grundbesitz trennbare Verarbeitung der Rohstoffe von jenen überschüssigen Arbeitskräften an sich herangezogen wird. Und dieser ersten und ursprünglichen Arbeitstheilung folgt alsbald die vielfältigste Auseinanderzweigung der nun entstehenden Gewerbsarbeit. Denn wenn der Einzelne alle Art Roherzeugnisse zu Verbrauchsgegenständen aller Art selbst verarbeiten wollte, so würde er nichts in nur mäßiger Vollendung herzustellen lernen, allem nur die roheste Gestalt geben können, und damit doch kaum seinen eignen Bedürfnissen genügen, da er doch noch so viel für Andre arbeiten muß, daß diese ihm dagegen seinen Lebensunterhalt von ihren Bodenerzeugnissen gewähren. Er wird auch bald inne werden, daß für jede besondere Arbeit ganz andre Thätigkeiten des Aufmerkens, Nachdenkens und Erfindens, ganz andre körperliche Kräfte, Geschicklichkeiten und Gewöhnungen erfordert werden; daß bei verschiedenartigem Arbeitsbetriebe die eine Gruppe von Thätigkeiten die andre vielfach hindert und stört; daß er, wenn er sich geistig wie körperlich nur auf Eine konzentriert, diese in viel höherem Grade zu steigern und durch sie ein weit besseres und reichlicheres Erzeugniß herzustellen vermag. Sobald daher die vom Grundbesitz unabhängige Arbeit zur selbständigen Grundlage der Existenz sich ausbildet, wird jeder einzelne Arbeiter sich eine besondere Gruppe von Thätigkeiten heraussondern, je nachdem die verschiedene Natur der Rohstoffe, die Verschiedenartigkeit ihrer Behandlung, die Verschiedenheit des Arbeitserzeugnisses es theils zuläßt, theils dazu auffordert. Neigung und Geschick, leichte Erlangbarkeit des Arbeitsstoffes, Aussicht auf Gewinn entscheiden dabei die Wahl des Einzelnen. Und

so wirken zusammen die Beschränktheit der menschlichen Kraft und Bildungsfähigkeit im Individuum, das theils uneigennützig, theils durch Wettbewerb hervorgerufene Trachten nach Hervorbringung des möglichst Vollkommenen, die Mannigfaltigkeit der Arbeitstoffe, und die Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse, um die vom Grundbesitz unabhängige Arbeit in eine Menge einzelner Gewerbsthätigkeiten auseinander zu spalten.

Eben diese Vereinzeltung der Arbeit, diese Beschränkung des Einzelnen auf ein einzelnes Glied der zusammenhängenden Kette macht eine gegenseitige Ergänzung nothwendig. Wer nur Schuhe macht und alle Zeit und Kräfte hierauf verwendet, kann nicht zugleich seine Wohnung, sein Hausgeräth, seine Bekleidung verfertigen, er bedarf außerdem des Gerbers, der ihm Leder liefert, des Holz- und Eisenarbeiters, die ihm sein Handwerkszeug machen. Dies Ergänzungsbedürfnis führt nun die getrennten, von Stelle und Scholle unabhängigen Gewerbe wiederum zusammen, es bilden sich besondere Gewerbsorte, welche immer mehr die eigne Erzeugung von Rohstoffen aufgeben, und da ihnen im Verhältniß zu ihrer wachsenden Bewohnerzahl der erforderliche Grundbesitz immer schmäler zugeschnitten wird, auch aufgeben müssen, wogegen sie von den grundbesitzenden Ständen ihren Rohbedarf gegen ihre Arbeitserzeugnisse einzutauschen anfangen. So entsteht der erste materielle Gegensatz zwischen Stadt und Land.

Nun aber wird weder der Rohbedarf aller Art immer wieder in nächster Nähe zu finden seyn, noch jeder Gewerbsort alle Bedürfnisse an Gewerbszeugnissen befriedigen können. Erzeuger, Bearbeiter, wie Verbraucher können sich ohne große Schwierigkeiten und Störungen

nicht unmittelbar erreichen, um ihre Erzeugnisse auszutauschen; ja was der Eine zu bieten hat, kann der Zweite nicht, sondern erst der Dritte gebrauchen, während dieser wiederum nicht bedarf, was der Erste, sondern was der Zweite bietet, dem er dagegen wiederum nichts liefern kann. Nur die letztere Inkongruenz wird durch die Erfindung eines allgemeinen Tauschmittels, des Geldes, und auch nur zum Theil beseitigt, nicht die erstere. Als bald aber finden sich aufmerkende, rührige Menschen, welche die Verkehrsvermittlung übernehmen, bestimmte Erzeugnisse mit Hilfe des Geldes da an sich bringen, wo sie leicht und im Ueberfluß erzeugt werden, mithin weniger Werth haben, um sie ebenfalls gegen Geld denen zu bieten, die ihrer bedürfen und bei denen sie schwerer zu erlangen, mithin werthvoller sind. Der Unterschied der Werthe an den verschiedenen Stellen (der Produktion und der Konsumtion) bietet dem Vermittler hinreichenden Gewinn, um diese Vermittlung abermals zu einer selbständigen Arbeit, zu einem besondern Geschäft zu machen, und so ist der Handel entstanden. Der Kaufmann aber, vom Grundbesitz gleichfalls unabhängig, dagegen zum Ankauf oder Verkauf oder zu Beldein einer Marktstelle mit lebhaftem Verkehr, für sein eignes Leben und Behagen vielfacher Arbeitergänzung bedürftig, wird sich naturgemäß dem Gewerbsorte anschließen, und den letzten dadurch zugleich mehr oder minder zum Handelsplaze machen. Bedürfen doch seiner auch die Gewerbsleute, sowol um stets bereite Abnehmer für das zu haben, was sie über das Bedürfnis des an sie gewiesenen Verbraucherkreises erzeugen, als um diejenigen Gegenstände ihres eigenen Bedürfnisses errei-

chen zu können, deren Erzeuger ihnen unmittelbar nicht zugänglich sind.

Aber nicht bloß die physischen, auch die intellektuellen und ästhetischen Bedürfnisse der Menschen, bei gedrängterem Zusammenwohnen und steigendem Wohlstande sich bald entwickelnd, verlangen ihre Befriedigung; Wissenschaften und Künste, gleichfalls vom Grundbesitz unabhängig, entstehen und werden alsbald Stoff selbständiger Arbeit, zur Gewerbs- und Handelsarbeit die Erarbeitung geistiger Kultur hinzufügend.

Die organische Zusammenschließung und Gliederung aller dieser Arbeiten und Arbeiter unter eine eigne ordentliche Autorität macht einen solchen Gewerbs-, Handels- und Kulturort zur Stadt, und seine selbständigen Mitglieder zu Bürgern. Die vom Grundbesitz unabhängige Arbeit, als selbständiges Geschäft, und die organische Zusammenschließung macht das Bürgerthum aus. Seine Aufgabe beginnt mit der ersten Nugbarmachung der rohen Naturerzeugnisse, wie es dieselben den ländlichen Ständen abnimmt, und endiget erst im Reiche des schaffenden und ordnenden Gedankens, eine ganze Kulturwelt umfassend, deren Erarbeitung, Ausbreitung, Steigerung und Fortpflanzung sein Beruf ist.

Die persönliche Tüchtigkeit und Thätigkeit, womit der Bürger seinen besondern Antheil an dieser allgemeinen Aufgabe erfüllt, bildet die einzige Unterlage seiner Existenz. Ein Anlage- und Betriebskapital bedarf vielleicht sein Geschäft, er selbst für sich bedarfs nicht, denn nicht von diesem lebt er, ihn nährt seine Arbeit, das Geschäft seines Kopfes und seiner Hand. Nicht das Ererbte, nicht dessen Zustand oder Dienst für höhere Zwecke, wie beim Bauern

und Edelmann, ist sein Stolz, sondern das Selbsterarbeitete, Selbsterrungene, die Blüthe seines Geschäfts, der Ruhm seiner Arbeit. Wer mit Nichts angefangen und es durch eignes Geschick und unverdrossenen Fleiß zu Reichthum und bürgerlichen Ehren gebracht, das ist sein Held. Jenen Whittington, der als armer Knabe davonlaufen wollte, und es durch Redlichkeit, Spekulation und Fleiß dahin brachte, daß er dreimal Lordmayor von London ward, kennt jedes Londoner Bürgerkind, und er ist sein Ideal. Wenn der Ehrgeiz unsrer Bürger sich auf andre Ziele zu richten angefangen, so ist das Verfall des Bürgerthums, Ausschreitung und Entartung.

Ich weiß recht gut, daß der äußerliche Entstehungsgrund der Städte zumeist die Landesvertheidigung, das Bedürfnis größerer fester Plätze war; daher ihr altes Unterscheidungszeichen: Mauern und Thore, Gräben und Wälle; daher auch im Mittelalter der derbe, trozige, kriegerische Sinn des Bürgerthums. Aber indem man dergestalt den Gegensatz zwischen Stadt und Land äußerlich herstellte, machte man die Städte zu Sammelplätzen der überschüssigen Arbeitskraft des platten Landes, kam man der Fortentwicklung der Gewerbe, des Handels, der Kultur entgegen, und es konnte nicht fehlen, daß sich nun auch der materielle Unterschied des Bürgerthums von den ländlichen Ständen völlig ausbildete.

Das echte Bürgerthum hat unsre Kultur erarbeitet. Der Landmann muß stets an das Ursprüngliche anknüpfen, muß alljährlich von vorn wieder anfangen. Der Bürger thürmt ein Geschäft über das andere. Was für das eine Produkt ist, dient dem andern als Rohstoff. Jeder sucht den Andern zu übertreffen, um Besteller und

Käufer an sich zu ziehen. Jeder sucht dem Andern vorzueilen, ihm den Vortheil abzugewinnen. Daraus entsteht ein allgemeines Treiben und Vorwärtsdrängen, aber auch Aufmerken und Nachdenken. Erfindungen und Entdeckungen werden gemacht und angewandt, aus dem Vorhandenen geht ein Neues hervor. Dazu bringt der Handel Befriedigungen noch unbekannter Bedürfnisse und erweckt und steigert diese dadurch. Sofort aber tritt die eigne Erzeugung mit dem Handel in Konkurrenz, um das Gleiche oder ein Aehnliches daheim herzustellen. Nicht anders und mit dem Allen zugleich steigert sich das geistige und ästhetische Bedürfnis. Das Handwerk, indem es die Darstellung des Schönen zum Ziel nimmt, steigert sich zur Kunst; die Ueberlieferung und Erfahrung, sich selbst erforschend und kritisirend, erhebt sich zur Wissenschaft; und auch in Kunst und Wissenschaft sucht Einer dem Andern den Rang abzulaufen. Indem Jeder nur sein nächstes Ziel vor Augen hat, arbeitet er für Alle, und was Alle erarbeiten, kommt ihm in demselben Maße zu gut, als er sich durch seine Leistungen den Andern unentbehrlich macht. Das stetig sich ablagernde Ergebnis dieser unruhigen, strebenden, wetteifernden, tausendfältigen Fortbewegung aber ist am Ende unsre objektive Nationalkultur. Es ergibt sich von selbst, daß die Arbeit daran das ausschließliche Vorrecht des Bürgerthums ist, daß die andern Stände durch ihre eigenthümlichen Berufe davon ausgeschlossen werden, — von der Arbeit daran, will ich sagen, nicht von dem Ergebnis, denn dies kommt Allen zu gut. Der Beruf eines jeden Standes ist sein eigener, aber nicht allein für ihn, sondern für Alle. —

Aber fürwahr, mein Freund, es ist etwas Ehrwür-

diges und Heiliges, in diesem allgemeinen Bogen und Strömen mit bescheidenem Ernst sein Theil an der großen Arbeit der Nationalkultur zu erfassen und getreu zu verrichten, das für sich allein oft doch gar beschränkt und unscheinbar ausieht. Und es will doch Etwas sagen, wenn ein reicher Gewerbsmann, dessen Produkte die fernsten Märkte versorgen, wenn ein Kaufmann, dessen Schiffe in allen Meeren segeln, wenn ein Gelehrter, dessen Forschungen und Wissen uns Alle bereichert, wenn die sich rühmen können, daß sie unter Gottes Segen durch sich selbst geworden sind, was sie sind; daß sie keine andre Erbschaft überkommen, als was Jedem zugänglich war, — diese Bildungsstufe ihres Gewerbes, ihres Handels, ihrer Wissenschaft, auf der sie ihren Lauf begonnen, und von welcher aus nur ihre persönliche Tüchtigkeit sie bis dahin gebracht hat, wo sie jetzt stehen und von wo sie immer noch rastlos weiterzustreben nicht ermüden. Glaubst Du, daß Einer von ihnen die Schöpfung seines Nachsinnens, seines Fleißes, seines Ringens und Gelingens vertauschen möchte mit einer ihm mühelos zugefallenen Erbschaft? Dafür hat er zu sehr den Genuß gekostet, den Segen empfunden, den Gott schon in die treue rechtschaffene Arbeit selbst gelegt hat, auch ganz abgesehen von ihren Früchten und Erfolgen. Und jener prometheische Stolz, ganz auf eignen Füßen zu stehen, ganz der Schöpfer seines eignen Reichthums, seines eignen Ruhmes und Ansehens zu seyn, wird ihn schwerlich ein andres Lebensloos wünschen lassen.

Aber nicht in der Selbstbereicherung, nicht im Selbstgenuß liegt das sittliche Wesen des selbständigen Arbeiters, des Bürgers, sondern in der freien Hingebung aller Gei-

fließ- und Körperkräfte an die Erhaltung, Steigerung und Herausarbeitung der allgemeinen Nationalkultur, innerhalb des jedesmal erwählten besonderen Berufszweiges, — an das objektive Ergebnis aller Anstrengungen des Kopfes und der Hände. Die Vollkommenheit seines Arbeitserzeugnisses, welches es auch sey, muß ihm höher gelten, als der eigne Gewinn und Genuß. Er muß, und wäre er auch nur ein Altflücker, im Dienste eines Ideals arbeiten (Klinge das immerhin wunderbar!) und die möglichste Erreichung dieses Ideals muß ihm mehr am Herzen liegen, als die Bezahlung. Auch ihm muß es die größte Freude seyn, am Schlusse seiner sechs Werktage anzusehen Alles, was er gemacht hat, und sagen zu können: Siehe da, es ist Alles sehr gut. Denn hat es ja Gott so geordnet, daß er mit diesem reinen, auf die Sache gerichteten Streben am Besten auch Andern und sich selbst dient. Denn Jeder sucht die beste Arbeit, die beste Waare, und bezahlt sie auch am Besten. -

Wolan, mein Lieber, beruht das Wesen des Bürgerstandes in diesem Sinne auf der selbständigen Arbeit, auf der Arbeit *κατ' ἐξοχήν*, so muß auch seine richtige Organisation auf der richtigen Organisation der Arbeit beruhen. Organisation aber ist Gliederung, und Gliederung setzt Korporirung voraus. Korporirung aber ist Einschließen und Ausschließen, und Gliederung ist einheitliches Zusammenschließen des Abgeschlossenen. Ein rechter Organismus aber ist zugleich Leben, Lebendiges und Belebendes; Korporirung daher nicht todte Schranke, sondern freie Selbstbeschränkung; Gliederung nicht fesselnde Bindung, sondern Entbindung der besonderen Kraft.

Ein richtiges Gefühl hiervon erschuf im Mittelalter

jene städtischen Organisationen, jene Korporationen und Gliederungen der Innungen und Zünfte, die den Charakter des echten Bürgerstandes ausprägten. Dasselbe Gefühl, umhertastend nach Abhülfe bei der gegenwärtigen Entartung und Entgliederung, liegt zu Grunde, wenn man den verlorenen Schlüssel bürgerlicher Organisation in modernen Städteordnungen, Gewerbeordnungen, Associationen wiederum zu schmieden sucht. Man bringt ihn auch in's Schloß und dreht daran, und doch wird es nicht geöffnet.

Die auf die Organisation gegründeten bürgerlichen Korporationen sind aufgelöst oder gelockert und in der Auflösung begriffen. Die sogenannte Gewerbefreiheit hat dem unbegrenzten egoistischen Individualismus Thor und Thür geöffnet und überall atomisirt was korporatives Leben war. In diese Desorganisation trat das moderne Maschinen- und Fabrikwesen, und seine Vortheile fielen daher nicht den gewerblichen Korporationen, sondern der egoistischen Ausbeutung durch den abstrakten Werthbesitz, durch das Kapital, zu. Nun entstand das Gewerbs- und Fabrikproletariat, gegenüber einer socialen und industriellen Geldherrschaft, welche durch den Geldhandel, durch die Speculation mit abstrakten Werthen noch verstärkt wurde. Das Bürgerthum schichtete sich in Klassen ab, von denen die obersten und die untersten der Negation des Standes, der Standeslosigkeit anheimfielen. Die ersteren wurden eine Macht durch ihre Reichthümer und Verbindungen, die letzteren durch ihre Masse und rohen Fäuste. Ihre Standeslosigkeit aber, eine Mitbedingung ihrer Existenz, hätte sich geschlossenen Ständen gegenüber gar nicht behaupten können, und sie suchten dieselbe daher zuerst dem

Bürgerstände selbst mitzutheilen, indem sie das Wesen des Bürgerthums eben als die Negation der andern Stände, soann als die Standeslosigkeit selbst darzustellen und zu behandeln suchten. Ihnen gefellte sich darin aus ganz gleichen Beweggründen die Bürokratie und das höhere standeslose Gelehrtenthum einerseits, anderseits das proletarische Literatenthum. Aber nicht genug, daß man den eignen Stand auflöste, man mußte auch den Bauernstand, den Adelsstand zu zerstören versuchen, und weil man eine Macht in der öffentlichen Meinung, im Staate, in der Gesetzgebung geworden war, besann man sich auch damit nicht lange. Die ganze Volksgesellschaft sollte nur aus Bürgern mit gleichen bürgerlichen Rechtsinstitutionen bestehen, das Staatsbürgerthum wurde erfunden, die Dörfer erhielten Bürgermeister u. s. w., und bei alle dem verstand man unter dem Bürgerlichen nur das Standeslose.

Dieser ganze Prozeß hat sich schon seit längerer Zeit eingeleitet, seine zerstörenden Wirkungen liegen jetzt vor Aller Augen, Mißstände, die nach Abhülfe schreien. Das sociale Philistertum, das Niehl so energisch abschildert und züchtigt, ist dabei nur der verfilzte Egoismus, welcher der zerstörenden Negation wieder Negation entgegensetzt, ohne es zu positivem Leben zu bringen, die in sich selbst ausruhende Ehrlosigkeit und Gemeinheit; ebenfalls eine Wirkung der Auflösung des Bürgerstandes. Es bildet neben der socialen Plutokratie und dem städtischen Proletariat die dritte Klasse des entbürgerten Bürgerthums, vom Herzen des Standes sich ablösend.

Es ist wahr, wir finden noch gesundes bürgerliches Blut, lebendige Reste des wahren bürgerlichen Standes-

geistes durch fast alle Berufsclassen zerstreut, aber eben zerstreut, und machtlos gegen das Uebergewicht der zerstörenden Elemente, vergeblich ringend nach einer Reorganisation des Bürgerthums auf seinen natürlichen Grundlagen. Im Allgemeinen sehen wir die große Aufgabe der Erarbeitung der Nationalkultur einem chaotischen, unorganisirten Haufen anheimgegeben, der nur noch der organisirten Natur der Arbeit selbst einige Ordnung und Regel verdankt, in sich aber vereinzelt und zusammenhanglos immer mehr den egoistischen Prinzipien des Geldgewinns, des Genusses und der Hoffart verfällt. Das ist ein Zustand, bei dem es nicht bleiben kann. Hier muß wieder organisirt werden, oder der Zerstörungsprozeß schreitet unaufhaltsam weiter bis zur Auflösung der gesammten Volksgesellschaft. Glücklicherweise ist gerade in dem kernhaften Theile des Bürgerstandes, in der Handwerkerklasse, noch eine lebendige Tradition darüber, wo die Abhülfe liege, der Drang dahin ist frisch erwacht und hat sich verwandten Kreisen mitgetheilt. Das Gefühl der Gefahr des gegenwärtigen Zustandes ist sehr ausgebreitet. Wo man, wie in Preußen, mit der „Gewerbefreiheit“ am weitesten gegangen war, hat man wieder einzulenken begonnen, und so unzulänglich es auch geschehen, so er-muthigend und kräftigend hat es doch schon gewirkt. Lauter Mahnungen und Fingerzeige für den praktischen Staatsmann, wonach er bei Ausübung der politischen Heilkunst auf den Bürgerstand zu trachten habe. —

Sonderbar, schlimm, aber natürlich, daß die volksgesellschaftliche und staatliche Uebermacht des Bürgerstandes gerade mit seiner Entartung zusammenfällt. Beides hat sich eben an und durch einander entwickelt. Gegen

Beides ist dasselbe Heilverfahren wirksam. Wendet man es nicht an, so wird die Standeslosigkeit, d. i. die volksgesellschaftliche Desorganisation, den ganzen Stand zersetzen und auch die übrigen Stände überwinden und auflösen, sie wird unter der hohlen Maske eines allgemeinen Bürgerthums allein mächtig werden, und mit den negativen und nivellirenden Doktrinen, die des Riesen Schatten schon jetzt in das Herz des öffentlichen Lebens geworfen, alle gesunde staatliche Gliederung zerstören. Auf eine Prolepsis dieses Zustandes — auf des Riesen Schatten — sind ja bereits unsre konstitutionalistischen Staatseinrichtungen gegründet. Sie malen schon den Teufel an die Wand, und da wird denn das Gemälde allgemach lebendig und steigt von der Wand in die Wirklichkeit herab. Daß alsdann der Stand, dessen Ruhm und Ehre die Erarbeitung der allgemeinen Kultur ist, sammt den andern Ständen völlig aufgezehrt werden wird, daß alsdann nur noch Reiche und Arme, Kapitalspekulanten und ausgebeutetes Proletariat übrig bleiben, daß es dann mit Sturmschritt in die sociale und politische Barbarei hineingeht, — das werden unsre konstitutionalistischen Staatsphilister auch dann noch nicht glauben, wenn es ihnen bereits vor Augen steht; sie müßten ja sonst an sich selbst irre werden und verzweifeln, da sie mit ihren Doktrinen und Systemen ja selbst Blüthe und Frucht des entbürgerlichen Bürgerthums, des standeslos gewordenen Standes sind. Ein Philister aber kann weder je ins Irrenhaus noch in Verzeihsung gerathen.

Aber eben darum wirfst Du diese sehr zahlreiche Klasse und ihre ganze Macht gegen Dich haben, wenn Du eine gründliche Reorganisation des Bürgerstandes

vornimmst. Ganz werden sie Dir nicht entgegen seyn, denn Halbheit ist eben ihre Natur; aber gerade in diesen Dingen ist halb schlimmer als gar nicht, und ein halbes Entgegenkommen verleitet nur zu leicht zur Nachahmung.

Doch ich schliesse, um über alle die Dinge, die ich heute nur im Fluge berührt, Dich erst zu hören. Dann das Weitere. Gott mit Dir! —

27.

Deine Antwort, mein Theurer, hat mich weit mehr befriedigt, als Du Deiner Schlußbemerkung zufolge hoffst, und wir sind weit einiger, als Du glaubst. Wie kannst Du meinen, ich verkenne die große und durchgreifende Rolle, die das Bürgerthum auszufüllen berufen ist? Kann ich sie schärfer betonen, als wenn ich ihm den Beruf zuerkenne, das Beste und Größte, was ein Volk auf der ihm durch das Christenthum gegebenen Grundlage aus eignen Kräften hervorbringen kann —: eine wahre, reiche, allseitige Rationalkultur — zu erwirken und zu erarbeiten, zu erhalten und fortwährend zu mehren und zu steigern? Oder sollte dahinein das köstlichste und erhabenste Erwerbnis: Wissenschaft und Kunst — etwa deshalb nicht gehören, weil ihre Arbeiter, Gelehrte und Künstler, sich so oft ihres Ursprungs schämen und lieber gar keinem Stande, als dem Bürgerstande angehören wollen? — Und auf der andern Seite: Wenn Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften augenblicklich auch eine Menge von Intelligenz und Energie an sich gezogen haben und

dadurch in steigender Blüthe stehen, ist das ein Beweis, daß die bürgerlichen Zustände wol und richtig geordnet seien? Widerlegt nicht die massenhafte Verarmung, die unorganische Zersplitterung diese Behauptung? Oder ist es ein Beweis, daß das Bürgerthum die herrschende Macht in Volksgesellschaft und Staat seyn, und seine mehr als je desorganisirten RechtsEinrichtungen den andern Ständen aufdrängen solle?

Der große und würdige Beruf des Bürgerstandes verliert an sich nichts dadurch, daß sein stofflicher Untergrund die Erwerbsarbeit, das Mühen und Ringen um den Lebensunterhalt oder dessen Reichlichkeit und Behaglichkeit ist. Ist doch der Mensch so geschaffen, daß unter dem sinnenden, gebankenvollen Haupte und dicht unter dem fühlenden Herzen der hungernde Magen, „das unsterbliche Uebel“ wohnt, und der Mund, aus dem göttliche Worte der Weisheit und Liebe strömen, will auch kauen und schlucken. Der Papierdrachen menschlicher Kultur würde sich nie vom Boden erheben, hielte ihn nicht die Schnur irdischer Bedürfnisse mit demselben Boden in Verbindung. Auch liegt Arbeitsamkeit nicht von selbst in der Menschennatur, sie muß durch Reizmittel hervorgelockt werden. Ohne die Verfluchung des Erdbodens hätten wir keinen Ackerbau erhalten, ohne Frost und Kälte, ohne reißende und schädliche Thiere keine Häuser bauen gelernt. Seit die große Disharmonie in unsre Natur und Verhältnisse gekommen, mit der die Geschichte unseres Geschlechts beginnt, bedürfen wir solcher Zucht- und Erziehungsmittel. Und ist es nicht um unsertwillen geschrieben, daß man dem Ochsen, der da drischt, nicht das Maul zubinden soll? — Daß der Mensch arbeitet, ist im Au-

gemeinen Folge des Bedürfnisses; wie er arbeitet, das wird durch das geistige Urbild bestimmt, dessen Erreichung ihm als die höhere Aufgabe seines Schaffens vorschwebt. Zwischen Beidem liegt das Lernen und die Uebung. Und zwar in doppelter Weise wirkend, einmal durch den Arbeiter den Kulturzweig, sodann durch den Kulturzweig den Arbeiter bildend. An der Betrachtung seiner unvollkommenen, nur eben dem Bedürfnis abhelfenden Arbeit entwickelt im Geiste des Arbeitenden sich die Anschauung des Vollkommeneren, er übt sich dies zu erreichen, lernet es darstellen, und steigert und vervollkommnet so den Kulturzweig selbst von Stufe zu Stufe. Dem also gesteigerten Kulturzweige wendet sich der Einzelne später aus Erwerbsbedürfnis zu, und nun ist Lernen und Uebung abermals das Mittel, das die Person sich entwickelt und vervollkommnet, bis es ihr nicht mehr das Höchste ist, das sie arbeitet, d. h. durch Arbeit erwirbt, sondern wie sie arbeitet, nemlich das möglichst Vollkommene herstellt. Erst auf dieser Stufe tritt die Arbeit in das Gebiet der freien Sittlichkeit. Erst hiermit hört sie auf, bloßes Mittel zur Befriedigung des eignen niederen Bedürfnisses zu seyn, und wird Kulturmittel, Mittel zur Erreichung veredelter menschlicher Zustände, Dienst an der Rationalkultur.

Die Erarbeitung der Kultur ist zwar eine allgemein menschliche Aufgabe, aber weder des Bauernstandes, noch des Adels, sondern nur des Bürgerstandes ausschließlicher Lebensberuf, Kennzeichen und Privilegium. Es ist aber des Menschen allein würdig und für Volksgesellschaft und Staat von der größten Wichtigkeit, daß die bürgerliche Berufsarbeit als sittliche Aufgabe erfaßt und erfüllt werde.

Jrgend einen, ja den geringsten bürgerlichen Berufszweig einzig und allein um des Erwerbsbedürfnisses willen zu betreiben, heißt nichts andres als nur sich selbst dienen, heißt die Volksgesellschaft und den Kulturschatz des Volkes zum Mittel der Selbstsucht herabwürdigen, und ist daher eine volksgesellschaftliche Unsitlichkeit. Sittlich gefaßt ist die Ausübung eines jeden bürgerlichen Kulturzweiges ein öffentlicher Dienst an der allgemeinen Aufgabe der Nation, ein volksgesellschaftliches Amt, und als solches von der Volksgesellschaft, vom Staate und von den Ausübenden selbst anzusehen und zu behandeln. Leider ist die gemeine und unsittliche Auffassung, daß ein bürgerlicher Beruf nur ein „Nahrungszweig“, nur ein „Erwerbzweig“ sey, daß sein ganzer Zweck nur auf den eignen Vortheil, den eignen Gewinn, nur auf den Dienst des Ich hinauslaufe, fast allgemein verbreitet. Man sucht das Unsitliche hierin dadurch aufzuheben, daß man zugleich nur den redlichen Gewinn und die christliche Mittheilung vom Gewonnenen fordert, es wird aber dadurch nicht aufgehoben, die Aufhebung wird nur umgangen.

Die nächste Folge dieser unsittlichen Auffassung ist natürlich die egoistische Vereinzelnung der Kulturarbeiter selbst, die Zerspaltung jeder auf den gleichen Beruf begründeten organischen Verbindung unter ihnen, was man mit dem lockenden Namen der Gewerbefreiheit sofort auf die Gewerbe angewandt hat. Die Gewerbefreiheit ist die Desorganisation der Arbeit und die Entbindung des Egoismus des Arbeiters, die Pflegerin derselben Unsitlichkeit, aus der sie hervorgegangen. Denn indem sie den einzelnen selbständigen Kulturarbeiter in die unbeschränkte Konkurrenz hineinstellt, erschwert sie ihm den Erwerb, ruft

sie eben dadurch das bloße Erwerbsbedürfniß in den Vordergrund, und sein eigentlicher Kulturberuf entschwindet ihm. Nur noch um die Konkurrenz zu bekämpfen, wo möglich zu bestegen, sucht er seinen Kulturzweig für sich allein zu steigern, aber im egoistischen Gegensatz gegen seine Mitarbeiter und aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des Vortheils und Gewinns. Daher kommt es ihm nicht mehr auf den gebiegenen Werth seiner Waare, seiner Erzeugnisse oder Leistungen an, sondern auf diejenigen Eigenschaften derselben, durch die er den meisten Zulauf erhält, auf das Augenfällige, den Schein und die Wohlfeilheit, auf die Schnelligkeit der Produktion mit den wenigsten Kosten, auf die möglichste Ausdehnung des Geschäftes. Denselben Egoismus des Gewinns kehrt er natürlich gegen seine von ihm abhängigen Arbeitsgehülfen. Sie allseitig auszubilden zu künftigen selbständigen Arbeitern seines Kulturzweiges, darauf kommt es ihm gar nicht mehr an, — sie würden dann ja nur seine Konkurrenten werden, — sondern darauf, daß er Jeden so vortheilhaft als möglich für sich ausnütze, ihn zu seinem Gewinn zum Virtuosen der Einseitigkeit herabbrücke, wozu ihm dann die vielgepriesene fabrikmäßige Arbeitstheilung entgegenkommt, und daß er ihn so gering bezahle als irgend möglich. Vom selbständigen Kulturarbeiter sinkt er — vielleicht unter zunehmendem Wohlstande — immer mehr herab zum bloßen spekulirenden Unternehmer, der alle Thätigkeiten seines Berufszweiges durch möglichst wohlfeil gemiethete Theilarbeiter verrichten läßt. Aber hier, vermeintlich auf dem Gipfel der Industrie angelangt, wendet sich derselbe Gödze, dem er bis dahin gebient, der Geldgewinn, in der Form des fremden Kapitals plötzlich gegen

ihn. Der bloße Geldspekulant hat nicht vergebens von ihm gelernt, wie man als bloßer spekulirender Unternehmer getheilte fremde Arbeitskräfte, die nun in ihrer Vereinzelung nichts mehr vermögen, zu vereinigen und zu seinem Vortheil auszubeuten habe. Ihm stehen durch sein Kapital noch ganz andere Förderungs- und Vertriebsmittel zu Gebote. Und so nimmt nun er den Wettkampf auf, im Fall des Gelingens, der immer der wahrscheinlichste ist, die Produktion ins Ungeheure steigend, alle Konkurrenten erdrückend. Inzwischen ist dieser bürgerliche Kulturzweig als solcher zu Grunde gegangen und in mechanische Vereinzelung aufgelöst, die Volksgesellschaft hat dadurch ein unschätzbares Bildungselement verloren, die selbständigen Kulturarbeiter sind verschwunden, die sociale Plutokratie einerseits, ein grossendes, drohendes Proletariat anderseits wächst riesenhaft heran. Der industrialistische Staatsmann aber reibt sich vergnügt die Hände über die Trefflichkeit, Volkseiligkeit und Menge der inländischen Produktion, welche die Märkte beherrscht und das Geld in's Land bringt und die Höhe der Volkskultur bezeugt. — Andre bürgerliche Berufsweige, die eine solche Behandlung nicht zulassen, werden durch jenes unfittliche Prinzip nicht minder zerrüttet. Dem Schimmer und Schein muß auch hier die Gediegenheit weichen. Die egoistische Vereinzelung zerstört die geordnete Lehre, die geregelte Vorübung. Pfuscher und Halbgebildete versuchen mit gründlichen Arbeitern zu konkurriren, und da sie es in der Tüchtigkeit der Arbeit nicht vermögen, thun sie es in der Niedrigkeit des Preises. Um mit ihnen die Konkurrenz zu bestehen, muß nun auch der gewissenhafte Arbeiter seine Preise herabsetzen, und um bei den verminder-

ten Preisen zu bestehen, muß er auch den Werth seiner Arbeit vermindern und auf den Schein arbeiten. So beginnt der Verfall des Kulturzweiges, und wenn man meint, das Publikum werde sich durch den Schein nicht täuschen lassen, und bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Kultur könne ein wirklicher Verfall nicht eintreten, so irrt man. Der Schein ist's, den das Publikum will, und bei seiner Unbeständigkeit tauscht es mit Vergnügen den häufigen Wechsel gegen dauerhafte Gediegenheit ein. Daß aber die Kultur nicht unaufhörlich zum Vollkommeneren fortschreite, namentlich nicht bei dem einzelnen Volke, daß ihr Fortschreiten ja oft ein Herabschreiten sey, lehrt die Geschichte. Auf jenem Wege aber verfällt nicht allein der einzelne Kulturzweig, auch seine Arbeiter verarmen, wie wir es in den Ländern der Gewerbefreiheit vor Augen haben. Wer möchte nicht so früh als möglich selbständig werden und heirathen? Daher der Zubrang zu vorzeitiger Niederlassung, daher die Nahrung der Konkurrenten weit über das Bedürfnis, daher der Arbeitsmangel, der Nahrungsmangel, die Verarmung. Und so endigt das unselige Prinzip des egoistischen Gewinns gerade in seinem Gegentheile. Da sie nur gewinnen wollten, verloren sie auch was sie hatten. Das ist Gottes Finger. — Aber der sinkende, oder örtlich stehenbleibende Gewerbezweig hat nicht allein die Konkurrenz der nahen, sondern durch den Handel auch die Konkurrenz der entfernten, der ausländischen Arbeit zu bestehen. Ist sein Erzeugniß versendbar, so nimmt der Handel durch Zufuhr und Ausbietung fremder Waare den Wettbewerb mit der sinkenden oder zurückbleibenden inländischen Produktion auf, und bedroht diese, auch die fabrikmäßige, durch das Ausland mit völligem

Ruin. Jetzt wird der industrialistische Staatsmann ängstlich. Was thut er? Er führt Schutzölle ein, um einen Fehler durch den zweiten gut zu machen, um den Egoismus durch den Egoismus zu bekämpfen. Freilich hilft er dadurch dem inländischen Erwerbe wiederum auf, aber auf Kosten der Konsumenten, d. h. zum Besten Eines auf Kosten Tausender. Und doch ist auch diese Aufhülfe nur eine vorübergehende, indem die Abhaltung ausländischer Konkurrenz und das zunehmende Wiederaufblühen eines Gewerbezweiges nur wieder die inländische Konkurrenz steigert, und damit der Kreislauf durch die Ueberfüllung an Konkurrenten, durch Arbeitsmangel, in Nahrungsmangel und Verarmung hinein abermals beginnt. Ist es endlich zu verwundern, wenn der verkommene, ausstichtlose Handwerker mit dem Fabrikproletarier gemeinsame Sache macht, gegen bürgerliche Ordnungen angrollt, die ihm ein solches Loos setzen, und wenn Beide in kommunistische und socialistische Fieberträume verfallen und die rothe Republik nur für das rothe Meer ansehen, jenseit dessen das gelobte Land liege? —

Das sind die Folgen davon, wenn der ganze Lebensberuf des Bürgerstandes auf ein unsittliches, daher falsches Prinzip zurückgeführt wird, und wenn man ihn zwingt, die Konsequenzen dieses Prinzips zu durchlaufen. Und wie sind wir auf dies Prinzip gerathen? Durch den Verfall der einzig sittlichen, der christlichen Anschauung der Menschen und der Dinge, durch den Rückfall in eine wesentlich antichristliche Welt- und Lebensanschauung, der das Bewußtsein von der Göttlichkeit der großen sittlichen Lebensmächte, der Kirche, des Staats, der Volkskultur abhanden gekommen, die nicht mehr das Höchste des Da-

seynd in der Liebe und Treue erkennt, womit der Mensch Gott und dem Göttlichen, das durch diese Mächte in's Leben tritt, dient, sondern die das selbstische Ich, das monistische Subjekt auf den Thron setzt, als den Einzigen, um dessen Eigenthum, Vorthell, Gewinn und Genuß es sich handle, der allein Recht habe, dessen Streben, Trachten und Gelüsten nichts Objectives beschränken dürfe. Gerade in der Aufgabe der selbständigen unabhängigen Kulturarbeit lag die große Versuchung für den Bürgerstand in prometheischer Ueberhebung diesem dämonischen Prinzip sich hinzugeben. Ist nicht der langjährige Kampf gegen alle objektive kirchliche, staatliche und sociale Ordnung hauptsächlich im Innern des Bürgerthums und von ihm aus geführt worden? und beruht er nicht eben auf der Grundansicht, daß das auf sich selbst gestellte Subjekt das allein berechnete sey? Ueberall ist es derselbe monistische Subjektivismus, der in sittlicher Beziehung als Egoismus, in religiöser als Rationalismus, in politischer als Liberalismus und Radikalismus zu Tage bricht, der auch die volksgesellschaftlichen Organisationen zersezt und in lauter atomisirte Subjekte auflöst, denen der bürgerliche Beruf zu einem bloßen Dienst des Ich, zu einer bloßen Erwerbs- und Gewinnquelle herabstinkt.

Ich weiß, mein Lieber, daß auch hier die Hülfe nur in der innerlichen Um- und Rückkehr zu dem zu finden ist, was auch den modernen Heiden eine Thorheit und den emancipirten Juden ein Aergerniß ist; daß göttliche Kraft und göttliche Weisheit allein den Dämon bezwingen kann. Laß uns aber nicht vergessen, daß es im Wesen des Staats liege, ein Zuchtmeister aufs Vollkommene zu seyn und dessen Typen vorzugestalten. In der von ihm

bestimmten und gebildeten volksgesellschaftlichen Ordnung und Gliederung soll er durchs Gesetz heiligen und fordern, was christliche Weisheit, Liebe und Treue auch ohne Gesetz erfüllen, um zu diesen hineinzutreiben und in ihnen der Freiheit eine Stätte zu bereiten.

Und was ist denn nun die christliche und sittliche Auffassung des bürgerlichen Berufs, die seiner Ordnung und Organisation zum Grunde liegen soll, und allein aus jenen Verirrungen und Verwirrungen wieder heraus helfen kann? Es ist die, daß jeder, auch der geringste bürgerliche Berufszweig ein öffentlicher Dienst, ein volksgesellschaftliches Amt sey, zu dessen Aufrechterhaltung, getreuer Ausrichtung, Fortpflanzung und Fortbildung sich in Liebe, Treue und gegenseitiger Zucht alle die vereinigen sollen, welche der gleiche Berufszweig einigt, weil nach Gottes Ordnung alle Kultur auf der Gemeinschaft beruht, Aufgabe und Ergebnis der Gemeinschaft ist; daß daher Jeglicher sein besonderes Amt verrichten solle als Glied solcher Kulturgemeinschaft, als getreuer Verwalter des gemeinschaftlichen Kulturschatzes, nicht zuvörderst um seinetwillen, sondern um derer willen, für die er ihn verwaltet. Erst bei solcher Auffassung können Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der Kulturgemeinschaft und ihren einzelnen Gliedern einerseits und der Volksgesellschaft anderseits geltend gemacht werden; erst dann kann die Forderung gestellt werden, daß auch die Volksgesellschaft diejenigen Bedingungen zu gewähren habe, welche die Erhaltung des einzelnen Kulturzweiges und das Erwerbsbedürfnis seiner Arbeiter erfordern.

Die Form, in welcher sich jene Kulturgemeinschaft in ihren einzelnen Zweigen, jene Vereinigung der Arbeiter

eines einzelnen Kulturzweiges als rechtliche Existenz, als ein Gemeinwesen mit Rechten und Pflichten nach Innen und nach Außen verwirklicht, ist die Korporation. Im Staate kann erst die Korporation als eine Gemeinschaft, welche der übrigen Volksgesellschaft gegenüber erigible Pflichten und Rechte hat, betrachtet und behandelt werden. Die bloße Association hat nur erst eine volksgesellschaftliche Existenz, kann daher dem Staate nicht genügen. Und so führt uns denn die christlich-sittliche Auffassung des bürgerlichen Berufs innerhalb des Staates zu der Forderung der korporativen Gliederung des Bürgerstandes nach seinen verschiedenen Berufsweigen.

Nur in einer verständigen korporativen Gliederung kann der wahre Geist des Bürgerstandes sich wieder zusammensaffen und sittlich darstellen, nur dadurch kann seine Desorganisation aufgehalten und die ungeheure Gefahr, welche von ihr aus die Volksgesellschaft und die Staaten mit Verwüstung und Barbarei bedroht, abgewendet werden. Nur durch ihre gründliche, allseitige, nicht halbe, sondern ganze und vollständige Durchführung auf Grund des christlich-sittlichen Prinzips kann der überfluthenden Verarmung, dem immer zahlreicher anwachsenden städtischen und gewerblichen Proletariat abgeholfen werden.

Auch hier, Vester, will ich nichts Neues. Zünfte, Gilben, Innungen und Fakultäten hatten und haben wir seit Jahrhunderten, und es gab Zeiten, wo sie den ganzen Bürgerstand korporativ organisiert darstellten. Es waren dieselben Zeiten, wo die Städte in bewunderungswürdiger Kraft und Blüthe standen und wo deutsche Kultur, deutscher Gewerbefleiß, deutscher Handel Alles übertrafen.

Aber in Folge der Verwüstung und Verwilberung, welche der entsetzliche dreißigjährige Krieg über Deutschland brachte, und der darauf folgenden geistlosen und rein äußerlichen Restaurationsperiode, war der Geist aus diesen Organisationen gewichen, oder er lebte nur noch in Reminiscenzen fort. Sie erstarrten und verstockten immer mehr, und wurden so für das wieder erwachende und sich immer mächtiger regende Kulturleben, an dem sie sich hätten fortentwickeln sollen, nur ein Hemmnis, eine Schranke, die es endlich durchbrach und mit seinem Strom an vielen Stellen fortschwemmte.

Daß ich daher nicht die äußerliche Wiederherstellung jener alten Korporationen und ihrer starren Formen wollen könne, versteht sich von selbst. Von dem Staatsmanne aber, der in dieser Zeit zum Organisiren, d. h. zum constructiven Evolutioniren berufen ist, verlange ich, daß er den Geist, der jene Formen ihrer Zeit gemäß ausbildete, begreife und erfasse, und von ihm durchdrungen, von ihm heraus, Formen finde und ausbilde, wie sie der gegenwärtigen Kultur entsprechen und ihrer Fortentwicklung, selbst entwicklungsfähig, sich anschmiegen können. Damit allein, lieber Freund, kann er das zerfließende und zergehende, an seinen äußersten Polen sich bereits in Millionariat und Proletariat zersetzende, in seinem Innern in egoistische Atome zerfallende Bürgerthum, soviel an ihm ist, retten und verjüngen. Mit dem Bürgerthum rettet er dem Volke seine Kultur. —

Und laß mich sogleich einige Hauptgesichtspunkte und Grundsätze hinzufügen, die als leitend für eine solche Organisation sich mir ergeben.

Die gesammte Kulturarbeit ist ein großer ineinander

greifender Organismus, der jedoch nach den Gegenständen der Arbeit und nach den auf sie zu verwendenden zusammenhängenden Thätigkeiten in eine Menge einzelner Kulturzweige sich auseinander gliedert. Im Allgemeinen ist es der gleiche Arbeitsstoff und das gleiche Ergebnis der Arbeit, welche einen Kulturzweig für sich abschließen, in dem die Grenzen oft schwierig zu bestimmen; doch müssen sie aufgesucht und bis auf Weiteres festgestellt werden. Die zur Erreichung des gleichen Arbeitsergebnisses angewandten Kräfte und Mittel machen keinen Unterschied im Kulturzweige. Kein einzelner Kulturzweig kann in Verfall gerathen oder hinter der Fortentwicklung der übrigen zurückbleiben, ohne verhältnißmäßig alle übrigen und damit den ganzen Fortgang der Kultur zu gefährden. Ist dieser Verfall; dies Zurückbleiben lokal oder territorial, so kann zwar, wenn das Arbeitsergebnis eine versendbare Waare ist, der Handel aushelfen, aber nur auf Kosten des Orts oder des Landes. Die Erhaltung, Fortpflanzung und Fortbildung jedes besonderen Kulturzweiges als solchen — für welche offenbar nicht der einzelne Arbeiter, sondern nur eine Korporation verantwortlich gemacht werden kann — ist daher als die Hauptpflicht des volksgesellschaftlichen Kulturamts der Korporation hinzustellen, welche je aus den selbständigen Arbeitern desselben Kulturzweiges zu bilden ist.

Dieser Hauptpflicht kann die Korporation nur nachkommen, wenn alle selbständigen Arbeiter ihres Kulturzweiges ihre Mitglieder, alle unselfständigen von ihr abhängig sind. Soll sie dafür einstehen, daß ihr Kulturzweig nach seiner gegenwärtigen Entwicklungsstufe überall möglichst vollkommen ausgeübt werde, was doch in jener Pflicht

liegt, so muß sie das Recht haben, daß nur selbständige Arbeiter, für die sie einstehen kann, deren Tüchtigkeit sie geprüft hat, deren Treue und Gewissenhaftigkeit sie kennt und fortwährend überwachen kann, von ihr für befugt erklärt werden, diesen Berufsweig auszuüben. Sie muß mithin das Recht haben, ihre Mitglieder nach genugsamer Prüfung aufzunehmen, die Aufgenommenen ausschließlich zur selbständigen Ausübung dieses Kulturzweiges zu ermächtigen, Nichtmitgliedern aber dieselbe zu untersagen. Sodann muß ihr eine Aufsichts- und Disciplinarbefugniß über ihre einzelnen Mitglieder zuerkannt werden, vermöge welcher sie diese sowol im Allgemeinen zu einem der bürgerlichen Sitte und Ehre entsprechenden Leben, als insbesondere zu treuer und gewissenhafter Ausübung des gemeinschaftlichen Kulturberufs anhalten kann, — was zu thun wiederum ihre Pflicht ist.

Die unselbständigen Arbeiter eines bürgerlichen Kulturzweiges sind entweder solche, die sich zu selbständigen ausbilden, oder solche, die immer nur dienende Gehülfen der selbständigen Arbeiter bleiben. Rücksichtlich der Ersteren fordert die Pflicht der Fortpflanzung und Fortbildung des Kulturzweiges von der Korporation, Vorsorge zu treffen, daß Jeder, der einst ihr Mitglied werden will, durch Lehre und Uebung gehörig vorbereitet und ausgebildet werde, um als selbständiger Geschäftsmann von ihr aufgenommen werden zu können, daß er zugleich auch Gelegenheit finde, sich da zu vervollkommen, wo der Berufsweig am vollkommensten ausgeübt wird. Sie muß daher das Recht der fortwährenden Aufsicht und Kontrolle über die Vorbildung ihrer zukünftigen Mitglieder haben, und es ist ihre Pflicht, wie ihr Recht, dieselbe zweckmäßig

anzuordnen und über die Einhaltung ihrer Anordnungen zu wachen. Auch rücksichtlich der dienenden Gehülfen hat sie die etwa erforderliche Vorbildung zu überwachen. Bei diesen aber wie bei jenen muß ihr das Recht wie die Pflicht einer stitlichen Disciplin zuerkannt werden, da jede würdige Mitarbeit an dem gemeinschaftlichem Berufe nur auf stitlichem Grunde gedelien kann.

Pflicht jeder bürgerlichen Kulturkorporation ist es sodann, ihren ganzen Kulturzweig stetig fortzubilden und zu vervollkommen. Dies ist nur möglich, wenn jedes Mitglied verpflichtet ist, seine dahin zielenden Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen nicht egoistisch für sich allein auszubeuten, sondern stets zu Gemeingut der Korporation zu machen. Kunst- und Gewerbsgeheimnisse Einzelner in der Korporation sind daher unzulässig, und die Korporation muß ihnen deren Anwendung so lange untersagen können, bis sie dieselben mittheilen. Alsdann aber hat die Korporation für die möglichste Ausbreitung und Anwendung zu sorgen, wenn sie einen wesentlichen Fortschritt darin nach gehöriger Prüfung anerkennen muß. —

Du siehst, mein Lieber, alle diese, für die Erhaltung, Fortpflanzung und Weiterbildung der einzelnen Kulturzweige, mithin der ganzen Kultur, so wichtigen Pflichten und Rechte können nur von Korporationen, nicht von Einzelnen ausgeübt werden. —

Nun aber soll jeder Kulturzweig auch Erwerbzweig seyn, wer darin arbeitet, soll auch seinen Verhältnissen gemäß davon leben können, und daraus geht eine weitere Reihe von Rechten und Pflichten der Korporationen hervor, welche sich sowol auf deren Mitglieder, als auf deren

unselbständige Arbeiter, und auf die übrige Volksgesellschaft, das Publikum, beziehen.

Zuförderst folgt daraus, daß die Ausdehnung der Korporation da ihre Gränze finden müsse, wo das mittlere Erwerbsbedürfnis ihrer sämtlichen Mitglieder mit dem Bedürfnis des Publikums nach deren Erzeugnissen und Leistungen in Gleichgewicht steht. Dehnt sie die Zahl ihrer Mitglieder über dies Maas aus, so reicht der Gesammtwerb für Alle nicht mehr aus, und Verarmung und theilweiser Verfall des Kulturzweiges ist die unausbleibliche Folge. Bleibt sie mit ihrer Mitgliederzahl hinter diesem Maaße zurück, so werden die Aufnahmefähigen zum Vortheile der Aufgenommenen benachtheiligt und zurückgesetzt, die wenigen, bald sich bereichernden Korporationsmitglieder werden bei bequemer Verdienst lässig und gleichgültig, und der Kulturzweig sinkt dadurch ebenfalls. Es ist daher ein Recht und eine Pflicht der Korporation, der unverhältnismäßigen Vermehrung ihrer Mitglieder zu widerstehen, eine Pflicht und ein Recht derselben, von den Aufnahmefähigen jederzeit so viele aufzunehmen, als der Erwerbszweig im Allgemeinen ernähren kann. Da das Erwerbsinteresse der Korporationsglieder ihrer Vermehrung stets widerstrebt, das Konkurrenzinteresse des Publikums derselben aber stets förderlich seyn wird, so erscheint es zweckmäßig, für jede Stadt oder jeden Kreis den jeweiligen Umfang einer Korporation zwar festzusetzen, dergestalt daß in der Regel nur nach Abgang eines alten Korporationsmitgliedes ein neues wieder aufgenommen werden müste; zugleich jedoch der Korporation, bei der Abnahme ihres Erwerbszweiges, das Recht zu geben, bei der bürgerlichen Behörde auf die Verminderung des gesetzlichen

Umfangs anzutragen, der bürgerlichen Behörde aber, bei steigendem Bedarf, die Befugniß zu ertheilen, die Korporation zur Vermehrung ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl aufzufordern. Im Falle, daß sich Beide nicht einigten, hätte die zuständige landesfürstliche Behörde zu entscheiden.

Sodann aber muß die Korporation auch dafür aufkommen, daß der gemeinschaftliche Kulturzweig jedem Korporationsmitgliede den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewähre. Spekulationsgeist, persönliche Gewandtheit, oder auch zufällige Umstände können es dem Einzelnen möglich machen, daß er seinen Geschäftsbetrieb weit über das mittlere Maas ausdehne, dadurch dessen Leistungen und Erzeugnisse bedeutend wolfeiler zu liefern in den Stand komme, und somit in der Konkurrenz über die minder begünstigten Genossen stege und deren Erwerb weit unter das Mittelmaas herabdrücke. Bis zu einem gewissen Maase muß dies gestattet seyn, schon um Eifer und Wetteifer rege zu halten. Es ist daher zu ermitteln, wieweit der Einzelne seinen Geschäftsbetrieb ausdehnen könne, ohne den übrigen Korporationsgenossen den mäßigen, mindestens nothwendigen Erwerb abzuschneiden, und es ist Pflicht der Korporation, darauf zu sehen, daß diese Gränze von keinem ihrer Mitglieder überschritten werde. Auf der andern Seite können einzelne Korporationsgenossen, bald unverschuldet, bald durch ihre Schuld, zurückkommen und verarmen. Dabei muß es Pflicht der Korporation seyn, im ersten Falle durch hülffreichen Beistand, im zweiten durch Disciplinarmassregeln nach Möglichkeit den gänzlichen Verfall abzuwenden. Ist dies nicht zu bewirken, so muß sie zur Unterhaltung der völlig verarmten Genossen verpflichtet seyn, und wenigstens die nothwendigsten

Lebensbedürfnisse auch dem Schuldigen dann noch gewähren, wenn er auch wegen Unwürdigkeit aus der Korporation verstoßen worden ist. Korporationsstiftungen zu dergleichen Zwecken wären durchaus zu begünstigen.

Aber jeder bürgerliche Kulturzweig soll nicht allein den selbständigen Korporationsmitgliedern, sondern Allen, die als Mitarbeiter an demselben anzusehen sind, den erforderlichen Erwerb sichern. Es ist demnach Pflicht der Korporation, dafür zu sorgen, daß auch den nichtselbständigen Mitarbeitern und Gehülfen der Korporationsmitglieder der erforderliche Lebensunterhalt ihren Verhältnissen gemäß verbürgt werde. Ich verkenne nicht, daß die Durchführung dieses Grundsatzes manche Schwierigkeiten bietet, dieselbe ist aber um so unerlässlicher, als sie das einzige Mittel ist, die Quelle des gewerblichen und städtischen Proletariats zu verstopfen. Auf die Durchführung im Einzelnen werde ich ein andres Mal zurückkommen. Das Postulat selbst aber muß anerkannt werden. Daß der gesammte bürgerliche Stand von seiner gesammten Arbeit seinen Unterhalt haben müsse, ist eine unerlässliche Voraussetzung. Ueberläßt aber die Volksgesellschaft einer Korporation die alleinige Ausübung eines Kultur- und Erwerbszweiges, so muß diese auch in Betreff des Letzteren jene Voraussetzung erfüllen. Sie muß dafür aufkommen, daß zu ihrem Berufszweige keine Arbeiter herangezogen werden, die derselbe nicht ernähren kann, daß aber die dazu herangezogenen auch wirklich ernährt werden, dergestalt, daß sie auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit nur denjenigen zur Last fallen, die zuvor den Vortheil ihrer Mitarbeit und ihres Bestandes genossen haben. Die sittliche Vermittlung hierzu ist das auf gegen-

setzige Treue gegründete Dienstverhältniß. Du wirst Dich erinnern, was ich darüber im Allgemeinen schon früher gesagt. *) Zunächst also wird jeder dienende Arbeiter von der Korporation selbst als unselbständiger Anhänger aufzunehmen seyn, für dessen lebenslängliche Unterhaltung sie dann zu sorgen hat, wogegen ihr derselbe die gesammte Arbeitskraft seines Lebens zur Verfügung stellt. Dies Verhältniß kann nur aufgelöst werden durch Aufnahme des dienenden Arbeiters entweder unter die selbständigen Korporationsmitglieder, oder in den Dienst einer anderen Korporation, oder, bei Nachweisung gehöriger Substanzmittel, durch seine freie Aufkündigung, oder durch seine Auswanderung, oder endlich durch seinen Tod; in welchem letzterem Falle der Korporation jedoch die nothdürftige Unterhaltung etwaiger Wittwen und Waisen obliegt. Wegen der letztern Obliegenheit muß die Korporation aber auch das Recht haben, die Verehelichung jener Arbeiter an gewisse Bedingungen zu knüpfen, ja sie denen, welche einst selbst Korporationsmitglieder werden können, bis dahin ganz zu untersagen. Es muß Pflicht und Recht der Korporation seyn, eine angemessene Sittenzucht über ihre abhängigen Arbeiter auszuüben. Innerhalb dieses beständigen allgemeinen Bandes zwischen der Korporation und ihren Hilfsarbeitern ist das Verhältniß des einzelnen Korporationsmitgliedes zu dem einzelnen Dienst-arbeiter der freien Uebereinkunft nach Möglichkeit zu überlassen. Der einzelne Dienstherr vertritt alsdann so weit als thunlich die Pflichten und Rechte der Korporation gegen den Hilfsarbeiter, wozu dieselbe ihn nöthigenfalls

*) Im zwölften Briefe, S. 134. ff.

anzuhalten hat. Die bürgerliche Obrigkeit aber hat darüber zu wachen, daß sowohl die Korporation und deren einzelne Mitglieder ihren Pflichten gegen die Arbeitsgehülfen, als daß diese ihren Pflichten gegen jene nachkommen. — Sofern endlich der Volksgesellschaft, dem Publikum gegenüber, das volksgesellschaftliche Kulturamt zugleich Erwerbszweig ist, verpflichtet es die Korporation, darüber zu wachen, daß die Erzeugnisse und Leistungen der Korporationsmitglieder dem Bedürfnisse des Publikums entsprechen, die gehörige Güte haben, und zu mäßigen, dem wirklichen Werthe entsprechenden Preisen zu erhalten sind. Man pflegt die Gewerbefreiheit vornehmlich deshalb zu loben, weil sie mittelst der freien Konkurrenz die Uebertheuerung der Verbraucher durch die Erzeuger abwehre, während eine Korporation immer geneigt sey, die Preise hinaufzuschrauben, und dann das Publikum in der Hand habe. Darin liegt eine Wahrheit. Allein um die Gefahr abzuwenden, braucht man sich noch nicht sofort in die weit größeren Gefahren der Gewerbefreiheit und all ihrer Folgen zu stürzen. Der bürgerlichen Obrigkeit und den landesfürstlichen Staatsbehörden sind Mittel genug geboten, die Korporationen von einer pflichtwidrigen Uebertheuerung des Publikums abzuhalten oder zurückzubringen, entweder durch Zwangstaren (wie bei Aerzten, Chirurgen, Apothekern, Bäckern &c.) oder durch Zulassung einer beschränkten Konkurrenz von Nichtmitgliedern der Korporation (z. B. Freimeistern) oder durch Handelsfreiheit, je nach den verschiedenartigen Erzeugnissen oder Leistungen der Berufsbranche; äußersten Falls durch Strafen. —

Das, mein Lieber, wären ungefähr die allgemeinen Grundzüge, wornach die Pflichten und Rechte einer jeden

bürgerlichen Korporation zu bestimmen wären, und über deren Handhabung natürlich zunächst die bürgerliche Obrigkeit, dann die zuständigen landesherrlichen Behörden zu wachen hätten. Und wie sie aus der sittlichen Auffassung des bürgerlichen Berufs hervorgehen, so ist es auch undenkbar, daß ihre Anwendung und Durchführung nicht wiederum den sittlichen Geist des Bürgerstandes heben und kräftigen und zum wahren Standesbewußtseyn klären sollten, das sich leider so vielfach zur bloßen Negation der andern Stände verflüchtigt hat. Nur auf diesem Wege kann sich wieder die rechte bürgerliche Berufslehre zum Bewußtseyn entwickeln. Nur so kann in das gestaltlose Durcheinanderwogen der Individuen wieder eine bleibende Gliederung, eine feste Gestaltung kommen, — mit Einem Worte: nur auf einer solchen korporativen Organisation der gesammten städtischen und gewerblichen Bevölkerung kann eine gesunde, dem Wesen und dem Berufe des Bürgerstandes entsprechende Gemeindeorganisation erwachsen. Und weist Du ein andres staatliches Mittel, um der innern und äußern Zerfetzung und Desorganisation, dem Proletariat, der Verarmung und Allem, was uns von dorthier droht, mit Erfolg zu begegnen? So gieb es an! Ich aber bin bereit, theoretisch und praktisch zu beweisen, daß hierin das Mittel gegeben ist.

28.

Al! Deine Erinnerungen, Bester, zu meiner letzten langen Epistel, so streitfertig einige auch aussehn, über-

zeugen mich doch, daß wir in der Grundansicht einig sind. Wie kommst Du aber zu der Wortklauberei, meinen Gebrauch der Wörter Kultur, Arbeit und Kulturarbeit anzupapfen? Daß es auch eine Agrikultur und eine bäuerliche Arbeit gebe, war mir kein Geheimniß, eben so wenig, daß zwischen einem gelehrten Sternkundigen, der neue Himmelsverhältnisse entdeckt, und dem Manne, der Schuhe und Stiefel anfertigt, rücksichtlich ihrer Arbeit an der Kultur der Menschheit ein Unterschied sey. Aber es verrieth eben sowol Mangel an Kultur, den Himmel für ein illuminirtes Kupferdach zu halten, als barfuß umherzulaufen, und wer uns von Beiden abhilft durch seine Mühungen, arbeitet für unsre Kultur. Noch mehr! Wer sein Haus selbst bauen, sich Schuhe und Kleidung selbst machen, Leder und Gewebe dazu selbst verfertigen, sein Eß- und Trinkgeschirr selbst schnitzen, sein Arbeitsgeräth zu dem Allen selbst arbeiten sollte, würde schwerlich Zeit, Munterkeit und Sammlung behalten, die Bahnen der Gestirne zu beobachten und zu berechnen, Ferngläser zu erfinden und mit ihnen den Himmelsbau zu durchforschen. Indem also Maurer und Zimmermann, Schuster und Schneider, Gerber, Spinner und Weber, Töpfer und Schmied und wer nicht Alles für den Astronomen arbeiten, arbeiten sie mittelbar auch für die Astronomie, deren Entdeckungen wiederum ihre Köpfe aufhellen. So hängt nach allen Seiten Eins mit dem Andern zusammen, und darum nannte ich die gesammte Kulturarbeit einen großen ineinandergreifenden Organismus. — Uebrigens habe ich es klar genug gesagt, daß ich gegenwärtig nur von derjenigen Arbeit rede, welche von Grund und Boden unabhängig ist, welche so zu sagen auf sich selbst steht, und

den naturhaften wie den geistigen Rohstoff dem Menschen dienstbar macht, ihn zu Ergänzung und Befreiung seiner Persönlichkeit umgestaltend und veredelnd. Das nenne ich hier Kulturarbeit und ihr Ergebnis Kultur. Und damit genug hierüber. Willst Du mein Bild sehen und beurtheilen, so „mußt Du nicht an den Farben schnusfeln.“ —

Daß mir auch beim bürgerlichen Berufe das Sittliche Anfang und Ende sey, kann Dich doch nicht verwundern, da der besondere Beruf ja das Wesen des Standes ist. Das im besonderen Berufe konkret gewordene sittliche Element ist wie das Samenkorn zugleich Anfang der Pflanze und ihr letztes Resultat, das Höchste, wozu sie es bringt. Alles, was dazwischen liegt, ist nur um dieses Ergebnisses willen da, und gelangt nur zu diesem Ergebnisse, wenn und sofern es sich aus diesem Anfange entwickelt. Allerdings gehört in unsern Tagen Muth und Entschluß dazu, dies als Postulat dem Bürgerstande in seiner ganzen Ausdehnung aufzubringen und seiner Reorganisation zum Grunde zu legen. Aber eben deshalb fordre ich es von Dir.

Rechter Bürgergeist, lebendiges Bürgerbewußtseyn, eifersüchtige Bürgerehre, sittlicher Stolz auf die Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Standesberufs und auf die aus diesem hervorgehenden eigenthümlich bürgerlichen Organisationen, das ist es, dessen Mangel, ja dessen Widerspiel an der Wurzel unsres Bürgerthums nagt und den ganzen Stamm kränkeln macht, das ist es, was wir wiederzugewinnen und neu zu beleben suchen müssen. Das kann sich aber nicht entwickeln aus unterschiedslos durcheinanderwogenden Massen, die nichts in Klassen sondert

als der Abgabeneensus, die nichts zusammenbindet, als das Erwerbsbedürfnis und die Kommunenangehörigkeit; es kann sich nur entwickeln als Korporationsgeist und durch diesen und aus diesem, folglich nur in Korporationen; und zwar in solchen Korporationen, welche das korporirt, worin der allgemeine bürgerliche Beruf ein bestimmter und besonderer geworden ist, der erst als solcher Werth und Würde hat und giebt. Wir haben noch die Elemente zu solchen selbstbewußten, auf die eigne Standesehre stolzen Bürgerschaften. Ich kenne Männer aus allerlei bürgerlichen Berufszweigen, in denen der ächte, körnige, gemeinninnige, ehrenhafte Bürgergeist lebt und waltet. Sie sind es, die noch den Kern unsres Bürgerstandes bilden. Aber was können sie thun? auf wen können sie wirken? wo können sie diesen Geist mittheilen, ausbreiten, steigern? In den Bürgerversammlungen? in den Gemeinderäthen? Ach lieber Gott! — Sich da hervorzudrängen, mit den Schwägern zu wetteifern, verbietet ihnen ihre stolze Bescheidenheit. Sie gehen unverstanden dahin, einsam unter der Menge, Atome unter Atomen; während sie als Glieder eines aus den nächsten Berufsverwandten gebildeten Körpers, Verständniß finden, Antheil erwecken, ihre Gestnungen ausbreiten, ihren Geist mittheilen würden. —

Warum aber haben die Zünfte und Innungen bei den Handwerkern da, wo sie noch bestehen, diese Wirkung nicht? Und warum stehen die Handwerke doch ziemlich in allen Ländern in gleicher Ausbildung, obwohl einige die Gewerbefreiheit, andere die Zünfte haben? Darauf antwort ich: Erstens war das Zunftwesen, auch als es noch allgemein bestand, seit der Restauration des siebzehnten Jahrhun-

berth immer mehr veräußerlicht und entgeistet, und bedarf auch da, wo es noch besteht, der Verjüngung und Wiedergeburt. Zweitens hat der zertrennende und vereinzeln- de Geist der egoistisirenden Gewerbefreiheit aus den Ländern, wo sie bestand, vielfach auch in die Zunftländer hinüber- gewirkt und dort die Zünfte innerlich und äußerlich um so mehr angefangen zu zerrütten, als die Regierungen selbst den richtigen Gesichtspunkt verloren hatten, und ihre Behandlung des Zunftwesens unsicher und prinziplos wurde. Drittens waren die aufgetommenen liberalisirenden Doktrinen, als an sich schon desorganisirend und atomi- stirend, allem festgegliederten Korporationswesen feindlich. Viertens aber wirkten doch auch die Zunftländer wieder auf die Länder der Gewerbefreiheit zurück, wirkte auch in den Letztern noch die Vergangenheit nach, wirkte auch in ihnen die Natur der Dinge soweit durch, daß sich ein gewisses Band zwischen den gleichartigen Handwer- tern erhielt, und dreißig glückliche Friedensjahre för- derten den Wohlstand, den Verkehr, das friedliche Hin- über- und Herüberwirken, so daß sich die einzelnen Handwerke ziemlich überall erhalten, ja fortbilden konnten. Die Folgen der Desorganisation entwickelten sich noch nicht vollständig. Die Handwerker selbst kämpften noch gegen sie an, sie suchten noch zusammenzuhaltten, sie fühlten, wo das Richtige liege. Aus diesem Gefühl trat der Drang zur Wiederherstellung der Zünfte und Genossenschaften im Jahre 1848, als vieler Herzen Gedanken offenbar wur- den, bei dem Handwerkerstande so stark hervor, daß der regierende Liberalismus diesem Abfall seiner Kinder nur mit Noth zu widerstehn vermochte.

Dies Gefühl, dieser Drang ist erwacht. Selbst wo

unselbständige Arbeiter, und auf die übrige Volksgesellschaft, das Publikum, beziehen.

Zuförderst folgt daraus, daß die Ausdehnung der Korporation da ihre Gränze finden müsse, wo das mittlere Erwerbsbedürfniß ihrer sämtlichen Mitglieder mit dem Bedürfniß des Publikums nach deren Erzeugnissen und Leistungen in Gleichgewicht steht. Dehnt sie die Zahl ihrer Mitglieder über dies Maas aus, so reicht der Gesammtwerb für Alle nicht mehr aus, und Verarmung und theilweiser Verfall des Kulturzweiges ist die unausbleibliche Folge. Bleibt sie mit ihrer Mitgliederzahl hinter diesem Maße zurück, so werden die Aufnahmefähigen zum Vortheile der Aufgenommenen benachtheiligt und zurückgesetzt, die wenigen, bald sich bereichernden Korporationsmitglieder werden bei bequemem Verdienst lässig und gleichgültig, und der Kulturzweig sinkt dadurch ebenfalls. Es ist daher ein Recht und eine Pflicht der Korporation, der unverhältnißmäßigen Vermehrung ihrer Mitglieder zu widerstehen, eine Pflicht und ein Recht derselben, von den Aufnahmefähigen jederzeit so viele aufzunehmen, als der Erwerbszweig im Allgemeinen ernähren kann. Da das Erwerbsinteresse der Korporationsglieder ihrer Vermehrung stets widerstrebt, das Konkurrenzinteresse des Publikums derselben aber stets förderlich seyn wird, so erscheint es zweckmäßig, für jede Stadt oder jeden Kreis den jeweiligen Umfang einer Korporation zwar festzusetzen, dergestalt daß in der Regel nur nach Abgang eines alten Korporationsmitgliedes ein neues wieder aufgenommen werden müßte; zugleich jedoch der Korporation, bei der Abnahme ihres Erwerbszweiges, das Recht zu geben, bei der bürgerlichen Behörde auf die Verminderung des gesetzlichen

Umfangs anzutragen, der bürgerlichen Behörde aber, bei steigendem Bedarf, die Befugniß zu ertheilen, die Korporation zur Vermehrung ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl aufzufordern. Im Falle, daß sich Beide nicht einigten, hätte die zuständige landesfürstliche Behörde zu entscheiden.

Sodann aber muß die Korporation auch dafür aufkommen, daß der gemeinschaftliche Kulturzweig jedem Korporationsmitgliede den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewähre. Spekulationsgeist, persönliche Gewandtheit, oder auch zufällige Umstände können es dem Einzelnen möglich machen, daß er seinen Geschäftsbetrieb weit über das mittlere Maas ausdehne, dadurch dessen Leistungen und Erzeugnisse bedeutend wolfeiler zu liefern in den Stand komme, und somit in der Konkurrenz über die minder begünstigten Genossen siege und deren Erwerb weit unter das Mittelmaas herabdrücke. Bis zu einem gewissen Maas muß dies gestattet seyn, schon um Eifer und Wettheifer rege zu halten. Es ist daher zu ermitteln, wieweit der Einzelne seinen Geschäftsbetrieb ausdehnen könne, ohne den übrigen Korporationsgenossen den mäßigen, mindestens nothwendigen Erwerb abzuschneiden, und es ist Pflicht der Korporation, darauf zu sehen, daß diese Gränze von keinem ihrer Mitglieder überschritten werde. Auf der andern Seite können einzelne Korporationsgenossen, bald unverschuldet, bald durch ihre Schuld, zurückkommen und verarmen. Dabei muß es Pflicht der Korporation seyn, im ersten Falle durch hülfreichen Beistand, im zweiten durch Disciplinarmassregeln nach Möglichkeit den gänzlichen Verfall abzuwenden. Ist dies nicht zu bewirken, so muß sie zur Unterhaltung der völlig verarmten Genossen verpflichtet seyn, und wenigstens die nothwendigsten

Lebensbedürfnisse auch dem Schuldigen dann noch gewähren, wenn er auch wegen Unwürdigkeit aus der Korporation verstoßen worden ist. Korporationsstiftungen zu dergleichen Zwecken wären durchaus zu begünstigen.

Aber jeder bürgerliche Kulturzweig soll nicht allein den selbständigen Korporationsmitgliedern, sondern Allen, die als Mitarbeiter an demselben anzusehen sind, den erforderlichen Erwerb sichern. Es ist demnach Pflicht der Korporation, dafür zu sorgen, daß auch den nichtselbständigen Mitarbeitern und Gehülfen der Korporationsmitglieder der erforderliche Lebensunterhalt ihren Verhältnissen gemäß verbürgt werde. Ich verkenne nicht, daß die Durchführung dieses Grundsatzes manche Schwierigkeiten bietet, dieselbe ist aber um so unerlässlicher, als sie das einzige Mittel ist, die Quelle des gewerblichen und städtischen Proletariats zu verstopfen. Auf die Durchführung im Einzelnen werde ich ein andres Mal zurückkommen. Das Postulat selbst aber muß anerkannt werden. Daß der gesammte bürgerliche Stand von seiner gesammten Arbeit seinen Unterhalt haben müsse, ist eine unerlässliche Voraussetzung. Ueberläßt aber die Volksgesellschaft einer Korporation die alleinige Ausübung eines Kultur- und Erwerbszweiges, so muß diese auch in Betreff des Letzteren jene Voraussetzung erfüllen. Sie muß dafür aufkommen, daß zu ihrem Berufsweige keine Arbeiter herangezogen werden, die derselbe nicht ernähren kann, daß aber die dazu herangezogenen auch wirklich ernährt werden, dergestalt, daß sie auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit nur denjenigen zur Last fallen, die zuvor den Vortheil ihrer Mitarbeit und ihres Bestandes genossen haben. Die sittliche Vermittlung hierzu ist das auf gegen-

fettige Treue gegründete Dienstverhältniß. Du wirst Dich erinnern, was ich darüber im Allgemeinen schon früher gesagt. *) Zunächst also wird jeder dienende Arbeiter von der Korporation selbst als unselbständiger Anhänger aufzunehmen seyn, für dessen lebenslängliche Unterhaltung sie dann zu sorgen hat, wogegen ihr derselbe die gesammte Arbeitskraft seines Lebens zur Verfügung stellt. Dies Verhältniß kann nur aufgelöst werden durch Aufnahme des dienenden Arbeiters entweder unter die selbständigen Korporationsmitglieder, oder in den Dienst einer anderen Korporation, oder, bei Nachweisung gehöriger Subsistenzmittel, durch seine freie Aufkündigung, oder durch seine Auswanderung, oder endlich durch seinen Tod; in welchem letzterem Falle der Korporation jedoch die nothdürftige Unterhaltung etwaiger Wittwen und Waisen obliegt. Wegen der letztern Obliegenheit muß die Korporation aber auch das Recht haben, die Verehelichung jener Arbeiter an gewisse Bedingungen zu knüpfen, ja sie denen, welche einst selbst Korporationsmitglieder werden können, bis dahin ganz zu untersagen. Es muß Pflicht und Recht der Korporation seyn, eine angemessene Sittenzucht über ihre abhängigen Arbeiter auszuüben. Innerhalb dieses beständigen allgemeinen Bandes zwischen der Korporation und ihren Hülfсарbeitern ist das Verhältniß des einzelnen Korporationsmitgliedes zu dem einzelnen Dienstarbeiter der freien Uebereinkunft nach Möglichkeit zu überlassen. Der einzelne Dienstherr vertritt alsdann so weit als thunlich die Pflichten und Rechte der Korporation gegen den Hülfсарbeiter, wozu dieselbe ihn nöthigenfalls

*) Im zwölften Briefe, S. 134. ff.

anzuhalten hat. Die bürgerliche Obrigkeit aber hat darüber zu wachen, daß sowohl die Korporation und deren einzelne Mitglieder ihren Pflichten gegen die Arbeitsgehülfen, als daß diese ihren Pflichten gegen jene nachkommen. — Sofern endlich der Volksgesellschaft, dem Publikum gegenüber, das volksgesellschaftliche Kulturamt zugleich Erwerbszweig ist, verpflichtet es die Korporation, darüber zu wachen, daß die Erzeugnisse und Leistungen der Korporationsmitglieder dem Bedürfnisse des Publikums entsprechen, die gehörige Güte haben, und zu mäßigen, dem wirklichen Werthe entsprechenden Preisen zu erhalten sind. Man pflegt die Gewerbefreiheit vornehmlich deshalb zu loben, weil sie mittelst der freien Konkurrenz die Uebertheuerung der Verbraucher durch die Erzeuger abwehre, während eine Korporation immer geneigt sey, die Preise hinaufzuschrauben, und dann das Publikum in der Hand habe. Darin liegt eine Wahrheit. Allein um die Gefahr abzuwenden, braucht man sich noch nicht sofort in die weit größeren Gefahren der Gewerbefreiheit und all ihrer Folgen zu stürzen. Der bürgerlichen Obrigkeit und den landesfürstlichen Staatsbehörden sind Mittel genug geboten, die Korporationen von einer pflichtwidrigen Uebertheuerung des Publikums abzuhalten oder zurückzubringen, entweder durch Zwangstaren (wie bei Ärzten, Chirurgen, Apothekern, Bäckern u.) oder durch Zulassung einer beschränkten Konkurrenz von Nichtmitgliedern der Korporation (z. B. Freimeistern) oder durch Handelsfreiheit, je nach den verschiedenartigen Erzeugnissen oder Leistungen der Berufsweige; äußersten Falls durch Strafen. —

Das, mein Lieber, wären ungefähr die allgemeinen Grundzüge, wornach die Pflichten und Rechte einer jeden

bürgerlichen Korporation zu bestimmen wären, und über deren Handhabung natürlich zunächst die bürgerliche Obrigkeit, dann die zuständigen landesherrlichen Behörden zu wachen hätten. Und wie sie aus der sittlichen Auffassung des bürgerlichen Berufs hervorgehen, so ist es auch undenkbar, daß ihre Anwendung und Durchführung nicht wiederum den sittlichen Geist des Bürgerstandes heben und kräftigen und zum wahren Standesbewußtseyn klären sollten, das sich leider so vielfach zur bloßen Negation der andern Stände verflüchtigt hat. Nur auf diesem Wege kann sich wieder die rechte bürgerliche Berufslehre zum Bewußtseyn entwickeln. Nur so kann in das gestaltlose Durcheinanderwogen der Individuen wieder eine bleibende Gliederung, eine feste Gestaltung kommen, — mit Einem Worte: nur auf einer solchen korporativen Organisation der gesammten städtischen und gewerblichen Bevölkerung kann eine gesunde, dem Wesen und dem Berufe des Bürgerstandes entsprechende Gemeindeorganisation erwachsen. Und weißt Du ein andres staatliches Mittel, um der innern und äußern Zerfetzung und Desorganisation, dem Proletariat, der Verarmung und Allem, was uns von dorthier droht, mit Erfolg zu begegnen? So gieb es an! Ich aber bin bereit, theoretisch und praktisch zu beweisen, daß hierin das Mittel gegeben ist.

28.

Al Deine Erinnerungen, Bester, zu meiner letzten langen Epistel, so streiftfertig einige auch aussehen, über-

zeugen mich doch, daß wir in der Grundansicht einig sind. Wie kommst Du aber zu der Wortflauberei, meinen Gebrauch der Wörter Kultur, Arbeit und Kulturarbeit anzupapfen? Daß es auch eine Agrikultur und eine bäuerliche Arbeit gebe, war mir kein Geheimniß, eben so wenig, daß zwischen einem gelehrten Sternkundigen, der neue Himmelsverhältnisse entdeckt, und dem Manne, der Schuhe und Stiefel anfertigt, rücksichtlich ihrer Arbeit an der Kultur der Menschheit ein Unterschied sey. Aber es verrieth eben sowol Mangel an Kultur, den Himmel für ein illuminirtes Kupferdach zu halten, als barfuß umherzulaufen, und wer uns von Beiden abhilft durch seine Mühungen, arbeitet für unsre Kultur. Noch mehr! Wer sein Haus selbst bauen, sich Schuhe und Kleidung selbst machen, Leder und Gewebe dazu selbst verfertigen, sein Es- und Trinkgeschirr selbst schnitzen, sein Arbeitsgeräth zu dem Allen selbst arbeiten sollte, würde schwerlich Zeit, Munterkeit und Sammlung behalten, die Bahnen der Gestirne zu beobachten und zu berechnen, Ferngläser zu erfinden und mit ihnen den Himmelsbau zu durchforschen. Indem also Maurer und Zimmermann, Schuster und Schneider, Gerber, Spinner und Weber, Töpfer und Schmied und wer nicht Alles für den Astronomen arbeiten, arbeiten sie mittelbar auch für die Astronomie, deren Entdeckungen wiederum ihre Köpfe aufhellen. So hängt nach allen Seiten Eins mit dem Andern zusammen, und darum nannte ich die gesammte Kulturarbeit einen großen ineinandergreifenden Organismus. — Uebrigens habe ich es klar genug gesagt, daß ich gegenwärtig nur von derjenigen Arbeit rede, welche von Grund und Boden unabhängig ist, welche so zu sagen auf sich selbst steht, und

den naturhaften wie den geistigen Rohstoff dem Menschen dienstbar macht, ihn zu Ergänzung und Befreiung seiner Persönlichkeit umgestaltend und veredelnd. Das nenne ich hier Kulturarbeit und ihr Ergebnis Kultur. Und damit genug hierüber. Willst Du mein Bild sehen und beurtheilen, so „mußt Du nicht an den Farben schnusfeln.“ —

Daß mir auch beim bürgerlichen Berufe das Sittliche Anfang und Ende sey, kann Dich doch nicht verwundern, da der besondere Beruf ja das Wesen des Standes ist. Das im besonderen Berufe konkret gewordene sittliche Element ist wie das Samenkorn zugleich Anfang der Pflanze und ihr letztes Resultat, das Höchste, wozu sie es bringt. Alles, was dazwischen liegt, ist nur um dieses Ergebnisses willen da, und gelangt nur zu diesem Ergebnisse, wenn und sofern es sich aus diesem Anfange entwickelt. Allerdings gehört in unsern Tagen Muth und Entschluß dazu, dies als Postulat dem Bürgerstande in seiner ganzen Ausdehnung aufzudringen und seiner Reorganisation zum Grunde zu legen. Aber eben deshalb fordre ich es von Dir.

Rechter Bürgergeist, lebendiges Bürgerbewußtseyn, eifersüchtige Bürgerehre, sittlicher Stolz auf die Eigenthümlichkeit des bürgerlichen Standesberufs und auf die aus diesem hervorgehenden eigenthümlich bürgerlichen Organisationen, das ist es, dessen Mangel, ja dessen Widerspiel an der Wurzel unsres Bürgerthums nagt und den ganzen Stamm kränkeln macht, das ist es, was wir wiederzugewinnen und neu zu beleben suchen müssen. Das kann sich aber nicht entwickeln aus unterschiedslos durcheinandertwogenden Massen, die nichts in Klassen sondert

als der Abgabencensus, die nichts zusammenbindet, als das Erwerbsbedürfniß und die Kommunenangehörigkeit; es kann sich nur entwickeln als Korporationsgeist und durch diesen und aus diesem, folglich nur in Korporationen; und zwar in solchen Korporationen, welche das korporirt, worin der allgemeine bürgerliche Beruf ein bestimmter und besonderer geworden ist, der erst als solcher Werth und Würde hat und giebt. Wir haben noch die Elemente zu solchen selbstbewußten, auf die eigne Ständebesohre stolzen Bürgerschaften. Ich kenne Männer aus allerlei bürgerlichen Berufszweigen, in denen der ächte, körnige, gemeinnütze, ehrenhafte Bürgergeist lebt und waltet. Sie sind es, die noch den Kern unsres Bürgerstandes bilden. Aber was können sie thun? auf wen können sie wirken? wo können sie diesen Geist mittheilen, ausbreiten, steigern? In den Bürgerversammlungen? in den Gemeinderäthen? Ach lieber Gott! — Sich da hervorzu drängen, mit den Schwägern zu wetteifern, verbietet ihnen ihre stolze Bescheidenheit. Sie gehen unverstanden dahin, einsam unter der Menge, Atome unter Atomen; während sie als Glieder eines aus den nächsten Berufsverwandten gebildeten Körpers, Verständniß finden, Antheil erwecken, ihre Gesinnungen ausbreiten, ihren Geist mittheilen würden. —

Warum aber haben die Zünfte und Innungen bei den Handwerkern da, wo sie noch bestehen, diese Wirkung nicht? Und warum stehen die Handwerke doch ziemlich in allen Ländern in gleicher Ausbildung, obwohl einige die Gewerbefreiheit, andere die Zünfte haben? Darauf antwort ich: Erstens war das Zunftwesen, auch als es noch allgemein bestand, seit der Restauration des siebzehnten Jahrhun-

berts immer mehr veräußerlicht und entgeistet, und bedarf auch da, wo es noch besteht, der Verjüngung und Wiedergeburt. Zweitens hat der zertrennende und vereinzelnde Geist der egoistisirenden Gewerbefreiheit aus den Ländern, wo sie bestand, vielfach auch in die Zunftländer hinübergewirkt und dort die Zünfte innerlich und äußerlich um so mehr angefangen zu zerrütten, als die Regierungen selbst den richtigen Gesichtspunkt verloren hatten, und ihre Behandlung des Zunftwesens unsicher und prinziplos wurde. Drittens waren die aufgetommenen liberalisirenden Doktrinen, als an sich schon desorganisirend und atomisirend, allem festgegliederten Korporationswesen feindlich. Viertens aber wirkten doch auch die Zunftländer wieder auf die Länder der Gewerbefreiheit zurück, wirkte auch in den Letztern noch die Vergangenheit nach, wirkte auch in ihnen die Natur der Dinge soweit durch, daß sich ein gewisses Band zwischen den gleichartigen Handwerkern erhielt, und dreißig glückliche Friedensjahre förderten den Wohlstand, den Verkehr, das friedliche Hinüber- und Herüberwirken, so daß sich die einzelnen Handwerke ziemlich überall erhalten, ja fortbilden konnten. Die Folgen der Desorganisation entwickelten sich noch nicht vollständig. Die Handwerker selbst kämpften noch gegen sie an, sie suchten noch zusammenzuhalten, sie fühlten, wo das Richtige liege. Aus diesem Gefühl trat der Drang zur Wiederherstellung der Zünfte und Genossenschaften im Jahre 1848, als vieler Herzen Gedanken offenbar wurden, bei dem Handwerkerstande so stark hervor, daß der regierende Liberalismus diesem Abfall seiner Kinder nur mit Noth zu widerstehn vermochte.

Dies Gefühl, dieser Drang ist erwacht. Selbst wo

noch alte Zünfte sind, wird das Bedürfniß nach ihrer Reugeburt empfunden. Da gilt es anzuknüpfen. Da, mein Lieber, kannst Du den festen Stützpunkt finden, um korporative Organisation, aus dem Geiste des Kulturlebens heraus gebildet, dem gesammten Bürgerstande wiederzugeben. Und darum laß uns zunächst diese korporative Organisation des eigentlichen Handwerks betrachten.

Die Hauptgrundsätze dafür habe ich schon in meinem letzten Briefe hingestellt. Ihre Anwendung wird hier die wenigsten Schwierigkeiten haben. Auch hat eine organisirende, wahrhaft zeugungskräftige Vorzeit uns hier schon ganz auf den rechten Weg gewiesen. Vor Allem ist festzuhalten, daß Niemand, außer den aus besondern Gründen etwa concessionirten Freimeistern (wovon hernach), selbständig, d. h. als Meister, ein Handwerk darf betreiben können, ohne Mitglied einer Zunft oder Innung zu seyn, welche korporative Rechte und Pflichten hat. Sollten, was in kleineren Städten häufiger vorkommen wird, von einem einzelnen Gewerbe nur so wenige Meister vorhanden seyn, daß sie eine eigne Zunft nicht bilden können, so haben sie sich hierzu entweder mit den Meistern naheliegender Städte zur Bildung einer Bezirkszunft zu vereinigen, oder in eine nahverwandte Zunft aufnehmen zu lassen, z. B. Lohgerber in die Schusterzunft, Konditor in die Bäckerzunft, Gürtler in die Schlosserzunft. Die Zunft hat jedoch dann genau auf Einhaltung der Gränzen jedes Handwerks zu halten. Nur Zunftmitglieder haben Meisterrechte. Aber die Zunftmeisterschaft muß eine Ehre seyn. Niemand darf zu ihr gelassen werden, an dessen bürgerlicher Ehre ein Flecken haftet, und da der christlich-städtische Geist allein das rechte Fundament eines gesunden Kor-

porationsgeistes seyn kann, so kann auch nur ein Christ von erwiesener sittlicher Haltung Zunftmeister seyn. Unehrlichkeit, unzüchtiger Lebenswandel, Böllerei, auffallende Rohheit, kurz jeder hervorragende Mangel an sittlicher Bildung muß unbedingt von der Aufnahme in die Zunft ausschließen, muß, wenn er erst an dem Aufgenommenen heraustreten sollte, und Ermahnungen, Rügen und Disciplinarstrafen von Seiten der Zunft wirkungslos bleiben würden, oder wenn er als entehrendes Verbrechen zu Tage käme, die Ausstoßung aus der Zunft und damit den Verlust der Zunftmeisterrechte zur Folge haben. Zweitens ist nur der aufzunehmende, der den vorgeschriebenen Lehrgang durchgemacht und bei der von der Zunft vorzunehmenden Prüfung bewährt hat, daß ihm die selbständige Ausübung des Handwerks anvertraut werden könne. Aber auch über die Aufgenommenen hat die Zunft zu wachen, daß sie gute und preiswürdige Arbeit liefern. Wer sich hierin vernachlässigt, wer dadurch dem Publikum zu gerechten Klagen Anlaß giebt oder dasselbe hintergeht, unterliegt dem Disciplinarverfahren der Zunft und muß bei erwiesener Unverbesserlichkeit gleichfalls ausgestoßen werden. Bei allen Handwerken, wobei die gewissenhafte und solide Arbeit nicht sofort an ihrem Erzeugnisse zu erkennen ist, sind daher Zunftvisitationen einzuführen, d. h. der oder die Zunftvorsteher (je nach der Größe der Zunft) sind amtlich zu verpflichten, jährlich wenigstens zweimal unangemeldet die Werkstätte jedes Meisters zu besuchen, den Arbeitsbetrieb daselbst zu untersuchen, sich etwaige Vorräthe von Handwerksmaterialien sowie von fertigen Waaren vorzeigen zu lassen, auch das Handwerksgeräth nachzusehen, und über den Befund an die Zunft in ihren

Versammlungen getreulich zu berichten. Drittens hat jeder Neuaufzunehmende den Besitz so viel baaren Vermögens nachzuweisen, als bei dem Handwerke zur Eröffnung eines selbständigen Betriebes und zur Errichtung eines besondern Haushalts erforderlich ist. Der Betrag wird nach Ort und Verhältnissen festzustellen seyn. Und ebenso hat die Zunft später über ihre Mitglieder zu wachen, daß Keiner von ihnen sich verschulde oder verarme. Verschwendung, lieberliche Wirthschaft, Vernachlässigung des Geschäfts und Alles, wodurch ein Meister sich selbst zurückbringen kann, unterliegt daher ihrem Disciplinarverfahren bis zur Ausstoßung. Wer jedoch ohne seine Schuld durch Ungunst der Zeiten oder besondre Unglücksfälle so sehr zurückkommen sollte, daß er in seinem Gewerbe und bürgerlichen Bestande gefährdet würde, der hat einen Anspruch auf die Hülfe der Zunft, welche seine Lage zu erwägen und zu ermitteln hat, auf welche Weise ihm nachhaltig zu helfen sey. Wem in keiner Weise zu helfen wäre, der ist auf den Armenetat der Zunft zu setzen.

Wer ein Handwerk erlernen will, hat zuvörderst einen Zunftmeister aufzusuchen, der ihn in die Lehre zu nehmen bereit ist. Dieser hat ihn bei der Zunft anzumelden, welche durch einen Lehrausschuß prüft, ob der Angemeldete von ehrlicher Geburt sey, christlichen Glaubens, ob er den erforderlichen religiösen Unterricht genossen, ob er die zu dem Handwerke erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften besitze und überhaupt hinreichende allgemeine Schulbildung erworben habe. Auch kontrollirt der Ausschuß, ob der Meister den festgesetzten Betrag des Lehrgeldes nicht überschritten. Wird Alles in Ordnung befunden, so wird der Lehrling eingeschrieben, der Meister

hat ihn zu sich zu nehmen und als ein Glied seiner Familie zu halten; er erhält in dieser Beziehung alle Befugnisse und Pflichten eines Vaters gegen ihn. Von Seiten der Zunft aber, und vornehmlich bei den Zunftvisitationen, ist darauf zu achten, daß der Lehrherr seine Pflichten nicht veräume, die Lehrlinge bei der Arbeit, in guter Zucht und guter Pflege halte und sie nicht zum Schaden ihrer Lehre zu andern häuslichen Berrichtungen anwende. Klagen über harte und ungerechte Behandlung, unangemessene Verwendung, schlechte Verpflegung der Lehrlinge, oder über Vernachlässigung der Zucht, sind vor den Lehrausschuß zu bringen, der darüber an die Zunft berichtet. Diese hat, wenn sie die Klagen begründet findet, disciplinairisch einzuschreiten. In geringeren Fällen ertheilt sie Rügen und Berweise, in schwereren oder bei Wiederholungen weist sie den Lehrling einem andern Meister zu, an welchen der Verurtheilte das ganze Lehrgeld herauszuzahlen hat. Geeigneten Falls kann das Recht, Lehrlinge zu halten, ganz aberkannt werden. Kein Lehrherr ist befugt, den Lehrling wegen Mißverhaltens, Trägheit, Ungehorsams, Widersäcklichkeit, Unstittlichkeit oder dergleichen ohne Weiteres davonzuschicken. Sollten aber Ermahnungen und häusliche Zuchtmittel vergeblich bleiben, so hat der Meister Anzeige beim Lehrausschusse zu machen, der die Sache zu untersuchen und vor die Zunft zu bringen hat. Diese kann sodann geeignete geringere Disciplinarstrafen erkennen. Sollte aber der Lehrling keine Besserung mehr hoffen lassen, oder sich entehrender Vergehen schuldig gemacht haben, so wird er aus der Liste der Lehrlinge gestrichen und den Seinigen wieder zugeschickt, während das Lehrgeld im Verhältniß zu der noch übrigen Lehrzeit der

Zunftkaffe verfällt. Die Dauer der Lehrzeit ist bei jeder Zunft bestimmt festzustellen.

Beim Schluß der abgehaltenen Lehrzeit hat der Meister dem Lehrlinge eine Bescheinigung über seine Tüchtigkeit, sein Verhalten und den Ablauf der Lehrjahre auszufertigen, mit welcher dieser sich beim Lehrausschusse meldet. Der Letztere nimmt sodann, unter Zuziehung einiger der älteren tüchtigsten Gesellen, eine Prüfung der ausgelernten Lehrlinge vor, um festzustellen, ob dieselben hinreichende Kenntniß und Fertigkeit in alle dem erworben haben, was ein Gesell können muß, welcher einst selbst Meister werden und bis dahin den Meistern in allen Stücken des Handwerks helfen will. Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so muß sein Meister das ganze Lehrgeld wieder herauszahlen, das zur Hälfte der Zunftkaffe verfällt, zur Hälfte den Eltern oder Vormündern des Lehrlings zurückzugeben ist. Doch kann der Lehrherr in diesem Falle sich auch anheischig machen, den Lehrling noch auf ein Jahr weiter auszulehren. Besteht derselbe alsdann die Prüfung, so verliert der Meister nur die an die Zunftkaffe fallende Hälfte des Lehrgeldes. Nach wolbestandener Prüfung empfängt der Lehrling seinen Lehrbrief und wird unter die Zahl der Gesellen aufgenommen.

Nun beginnen die Wanderjahre, die Universitätszeit des Handwerkers, eine ächtdeutsche und ganz vortreffliche Einrichtung, wodurch am besten dafür gesorgt ist, daß die Handwerkskultur nicht etwa örtlich versumpfe oder zurückbleibe. Denn der wandernde Gesell lernt nicht allein selbst an fremden Orten durch Erfahrung und Uebung die Fortschritte seines Gewerbes kennen, sondern er trägt sie, sofern er sie sich bereits angeeignet hat, auch an an-

dere Orte hin, propagirt sie, wohin er kommt, und bringt sie dereinst mit in die Heimath. Auf dem Wandern der Handwerksburschen beruht der allseitige Austausch der gewerblichen Fortschritte und Weiterentwicklung des Kunstfleißes. Dessen Beibehaltung und Regulirung ist daher von größter Wichtigkeit. Jede Zunft hat an ihre Gesellen unnachlässlich die Forderung zu stellen, daß sie eine bestimmte keinesfalls zu kurz zu bemessende Zeit hindurch gewandert haben, ehe sie als Meister aufgenommen werden können. Da es jedoch nicht auf das Wandern und Reisen, sondern auf das Arbeiten an fremden Orten ankommt, so würde jedenfalls festzustellen seyn, daß eine bestimmte Zeit der Wanderjahre auch in der Arbeit müße zugebracht seyn. Ferner müßte die Wanderung über die nächstgelegenen Städte hinausgegangen seyn. Sodann müßte der Gesell bei der Mehrzahl derjenigen Meister, bei denen er in Arbeit genommen, jedesmal wenigstens sechs Monate gearbeitet haben. Die Nachweisung über dies Alles, welche das Wanderbuch enthält, würde von der Zunft sofort bei Rückkehr des Wanderten in seine Heimath zu fordern seyn. Niemand aber darf Zunftmeister werden, der nicht auch diese Bedingungen erfüllt hat.

Als die Regel sollte selbst in großen Städten es, wenn irgend möglich, festgehalten werden, daß jeder Meister seine Gesellen als Hausgenossen aufnehmen müße. Dadurch wird es den Meistern nicht allein möglich, dieselben gehörig zu beaufsichtigen und zu häuslicher Zucht und Ordnung anzuhalten, was ihnen als Pflicht aufzuerlegen ist, sondern sie werden auch abgehalten, Gesellen im Uebermaß anzunehmen und ein einzelnes Geschäft zum

Nachtheile der Mitmeister auszudehnen. Um Letzteres zu hindern, empfiehlt sich für kleinere Orte die Beschränkung der Meister auf eine gewisse Zahl von Gesellen. Solchen Gesellen, welche Meister zu werden beabsichtigen und nicht durch die Eigenthümlichkeit des Gewerbes daran gehindert werden, sollte die Verheirathung nie gestattet werden. Einige Handwerke, z. B. Zimmererei und Maurerei, verlangen viel Gesellen auf wenige Meister. Dabei ist eine relative Selbständigkeit derer, die lebenslang Gesellen bleiben, zuzulassen. Sie dürfen für sich wohnen, sie dürfen sich als Gesellen niederlassen und verheirathen. Dann ist zu sorgen, daß sie unter Aufsicht der Zunft ausreichende gegenseitige Unterstützungskassen bilden. Auch ist da eine zweifache Art von Gesellenschaft anzunehmen, der Lehrling muß erst „Wandergesell“ werden und dies, auch in die Heimath wiedergekehrt, solange bleiben, bis die Zunft ihn zum „Zunftgesellen“ aufnimmt. Als solcher würde er auf die Dauer in den Dienst der Zunft treten, diese müßte ihm einen Meister zuweisen, ihn im Nothfalle unterstützen, und erst als solcher dürfte er sich häuslich niederlassen. Jede Zunft sollte gehalten seyn, die bei ihr um Arbeit ansprechenden fremden Gesellen, denen sie keine Arbeit geben kann, mit einem kleinen Reisegeld (Geschenk) zu unterstützen, auch für gute Aufnahme und Verpflegung derselben in der Zunfttherberge zu sorgen. — Doch ich will über dergleichen nicht weiter in's Detail gehen. Hat man nur den richtigen Gesichtspunkt erfaßt, so ergiebt sich das Alles von selbst. —

Daß und wie die jedesmalige Anzahl der Meister an einem Orte festzusetzen sey, habe ich schon in meinem letzten Briefe erwähnt, eben so die Pflichten der Zunft-

meister gegeneinander, wie gegen das Publikum. In Rücksicht des Letzteren ist noch Einiges hinzuzufügen.

Aufgabe der Kunst ist die Erhaltung und Fortbildung ihres Handwerks sowol als Kulturzweig, wie als Erwerbszweig. Soll sie für Beides verantwortlich seyn, so darf sich weder in ihr Arbeits- und Lehrwesen, noch in ihr Erwerbswesen irgend Jemand einmischen, der nicht als Kunstmeister in jener Verantwortlichkeit steht. Das ist der vernünftige Grund des so unvernünftig angefeindeten Kunstzwanges. Die Kunst hat dadurch nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, Jeden rechtlich zu verfolgen, der um des Gewinns willen ihr Handwerk selbständig betreibt, ohne dazu ermächtigt zu seyn; und Pflicht der Obrigkeit ist es, sie darin zu unterstützen, und dergleichen Handwerker nicht zu dulden. Eben so darf Kaufleuten und Krämern der Verkauf von Produkten solcher Handwerke, die an demselben Orte kunstmäßig geübt werden, nicht gestattet seyn, so lange die Kunstmeister sie in derselben Güte, Art und Preiswürdigkeit liefern. Ich weiß, daß man mit einer solchen Verordnung in ein Wespennest stochern würde, aber will man das Handwerk erhalten, so ist sie nothwendig. Das hat Niemand gründlicher und treffender gezeigt, als der große Justus Möser, der ungehörte Warner, von dem überhaupt für diesen Gegenstand, wie für manche andre, so viel zu lernen ist. Auf ihn will ich mich für dies ganze Kapitel hiermit berufen haben. Aber Möser, armer großer Mann, vielgepriesen und vielbewundert, und wie wenig verstanden, wie noch weniger befolgt! Stimme in der Wüste mit dem Prophetenlosee! Denkmale errichten sie dir, aber von Erz und Stein, mehr sich als dir zum Ruhme; Denkmale in

ihren Herzen, in Thaten und Schöpfungen nach Deinem Sinn, das wären die gewesen, die Deinen Wünschen, die der Ehre und dem Heile unsres Volks entsprochen hätten! Stifte ihm ein solches, mein Freund, — und mir verzeih diese Interjectionen! — Ich fahre mit geziemender Trockenheit fort.

Allerdings bedarf dieser Zunftzwang eines Gegengewichts, damit er nicht zur Uebertheuerung des Publikums führe. Dasselbe wird zuerst durch das Institut der Freimeister dargeboten. Dergleichen von der Obrigkeit concessionirte Handwerker, welche nicht die Lasten der Zunftmeister haben, keine Lehrlinge und höchstens einen Gesellen halten dürfen, mit Maß zugelassen, werden durch ihre Konkurrenz schon die Zunftpreise ermäßigen. Sodann werden die Jahrmärkte gleiche Wirkung haben, die nur durch die Gewerbefreiheit in Abnahme gekommen sind, und bei zweckmäßigen Zunftreinrichtungen sich bald wieder heben werden. Für Handwerke ferner, welche Konsumtibillen, namentlich für das tägliche Bedürfnis, produciren, für Bäcker, Metzger, Brauer u. dgl. würden Polizeitarren genügen. Endlich würde in Fällen besondrer Uebertheuerung durch eine Zunft, welche versendbare Waaren producirt, auch auf Zeiten der Handel mit ihren Produkten den Kaufleuten und Krämern zu gestatten seyn. —

Doch dies, so wichtig es auch unter Umständen seyn kann, greift schon über das innere Zunftleben hinaus, und dient ihm nur nach Einer Seite hin als Koercitiv zur Einhaltung seiner volksgesellschaftlichen Amtspflicht. Wichtiger ist es, daß jede Zunft fortwährend beaufsichtigt werde, damit sie auch in ihrem Kreise allezeit ihre Pflichten wahrnehme, und damit wohlthätige Handwerksgebräuche nicht

zu Mißbräuchen ausarten. Zu diesem Zweck ist die vor-
treffliche Einrichtung zu erneuern, daß bei aller gemein-
schaftlichen Thätigkeit der Zunft, daher bei allen Versamm-
lungen und korporativen Akten derselben, der natürliche
Vertreter der gesammten Bürgerschaft, der Magistrat, durch
eins seiner Mitglieder gegenwärtig seyn müsse. Jede Zunft
muß deshalb ein Magistratsmitglied zum „Zunft Herrn“
haben, welcher jeden Beschluß der Zunft erst zu genehmi-
gen, und wenn er die Genehmigung versagt, zur Ent-
scheidung der bürgerlichen Behörde zu bringen hat. Der
Zunft Herr hat außerdem darauf zu achten, daß alle Zunft-
vorschriften stets im richtigen Sinne angewandt werden,
nicht außer Gebrauch kommen, noch über ihr Maß aus-
gedehnt werden. Er ist auf dies Alles zu verpflichtet.
Sodann hat jede Zunft ihren Vorsteher, aus ihrer Mitte
ernannt, nebst soviel Beisitzern, als ihr Umfang zweckmäßig
erscheinen läßt, ihren Lehrausschuß und ihren Rassenführer,
der unter Kontrolle des Zunft Herrn und des Zunftvor-
stehers steht. Alle diese Aemter sind Ehrendämter. —

Es versteht sich von selbst, daß jeder Zunft Rechte,
Pflichten und Verfassung, unter genauer Berücksichtigung
ihrer Gewerbeigenthümlichkeit, in besondere Zunftartikel
zusammenzufassen und in dieser Form landesherrlich zu
genehmigen und unter Schutz zu stellen sind. Dasselbe
Handwerk müßte überall im Wesentlichen dieselben Zunft-
artikel haben, nur mit den Abweichungen, welche die ört-
lichen Verhältnisse nöthig oder zulässig machen. So un-
möglich eine gleichförmige Verfassung für alle Zünfte
seyn würde, wenn sie bis in die unerläßlichen Einzelheiten
zweckmäßig bestimmt seyn soll, so nothwendig ist es, den

Verfassungen aller Zünfte dieselben Grundsätze unterzulegen. —

Nun, bester Freund, denke Dir nach den angegebenen Prinzipien und Gesichtspunkten unsern Handwerkerstand reorganisirte, denke Dir bei ihm alle bürgerliche Selbständigkeit und Vollberechtigung geknüpft an die Zunftmeisterschaft, diese wiederum an die Ehrenhaftigkeit, an die sittliche und gewerbliche Tüchtigkeit des Einzelnen, denke Dir den davon ausgehenden, dadurch lebendig gesteigerten Korporationsgeist, wie er jeden Einzelnen trägt und von Jedem getragen wird, denke Dir die die Folgen alles dessen für die Hebung und Steigerung des Kulturzweiges, für den Wohlstand der Zunftmeister, — und vergleiche damit den Zustand der meisten jetzigen Handwerker da, wo die Zünfte entweder gar nicht, oder in unzulänglicher, geistlos-traditioneller, halb gelockerter Weise bestehen. Du wirst mir zugeben, daß jene Wiederherstellung der Zünfte aus ihrem ursprünglichen Geiste, deren sie ohne Ausnahme auch da bedürfen, wo sie noch bestehen, einen ganz neuen Handwerker-Bürgerstand schaffen, einen ganz anderen Geist in ihn strömen würde, als er jetzt vorhanden ist. Warum sollte man denn nicht auf richtigen Grundsätzen da wieder streng korporiren, wo bereits das lebhafteste Bedürfniß dafür vorhanden ist? — Zu behaupten, daß es bei dem heutigen Zustande der Kultur und der Volksgesellschaft unmöglich sey, ist eine liberalistische Bornirtheit oder — sociale Philisterei. Der Bureaurat wird fürchten, daß das ächte Bürgerthum dadurch zu mächtig werden würde. Freilich ja, es würde einmal wieder stark in sich, und das standeslos gewordene Bürgerthum verlöre seine verderbliche Herrschaft. Aber eben darum!

Doch ich spreche ja nur erst von dem eigentlichen Handwerkerstande, den ich überhaupt für den gesundesten Kern des Bürgerthums noch im Allgemeinen ansehe. Nur für diesen soll das heute Gesagte zunächst gelten. Lieber, hilf ihm! Es ist wichtiger, als es scheint. Zeige Dich als ächten Bürgerfreund, und die ewige Quelle der Weisheit und des Muthes helfe Dir auch hierbei!

29.

Theurer Freund! Je prompter und ausführlicher, mit je mehr Zweifeln und Bedenken erfüllt Dein Briefwechsel geworden ist, seit uns der Bürgerstand beschäftigt, desto mehr überzeuge ich mich, daß Du erkennst, wie unumgänglich nothwendig dessen sociale Reorganisation sey. Ganz recht, Lieber, das Glied, von welchem die Dyskrasie ausgegangen ist, und noch immer ausgeht, bedarf zu allererst der gründlichen Ausheilung. Wenn da die Säfte erst wieder gereinigt in gesund geschlossenen Gefäßen umherkreifen, so werden sie nicht mehr austretend den übrigen Körper krank machen, dem sie nur das Nöthige bereiten und abgeben, den sie aber nicht überströmen und zerbeißen sollen. Eine seinem sittlichen Wesen und Beruf entsprechende Reorganisation des Bürgerthums wird dasselbe allerdings mächtig machen, und zwar zu seinem und der übrigen Stände Heile, während es jetzt nur ohnmächtig unter dem Bann des unwahren, des entbürgerten Bürgerthums, das das alleinmächtige geworden ist, hinsiecht. — Doch ich wende mich zu Deinen einzelnen Bemerkungen. —

Du hast Recht, daß das Wandern der Handwerks-
gesellen nicht allein seine handwerkspolizeiliche, sondern
auch seine staatspolizeiliche Berücksichtigung erfordere, —
eben so Recht, daß ich hierauf später zurückkommen werde,
— vollkommen Recht aber darin, daß Du es zugleich
eine Lebensschule des Handwerkers nennst.

Wie uns studirten Leuten die Univerſität noch ganz
etwas anders ist, als eine höhere Lehranstalt, so dem
Handwerker seine Wanderschaft. Da lernt er Menschen,
Länder, fremde Einrichtungen und Sitten kennen, da lernt
er durch Leid und Freude, Glück und Noth sich auf eigne
Faust durchschlagen, da lernt er, daß man etwas seyn
müsse, um als etwas zu gelten, etwas thun müsse, um es
zu etwas zu bringen. Die Welt in ihrer Breite und
Mannigfaltigkeit bringt auf ihn ein, erweitert seine Be-
griffe, erhöht seinen Sinn; menschliche Zustände aller Art
sprechen an sein Gemüth und weiten sein Herz aus. Er
vergleicht die heimischen Verhältnisse und Einrichtungen
mit den fremden, lernt die Vorzüge und Mängel beider
schätzen und sammelt Ideen. In dem Allem entwickelt
sich sein Charakter, seine Lebendigkeit. Das Alles ist
nicht hoch genug anzuschlagen. — Man hat von Seiten
der „Innern Mission“ vielfach die geistlichen Gefahren,
die kirchliche Verlassenheit der vielen tausend auf der Wan-
derschaft begriffenen Gesellen hervorgehoben und auf Ab-
hülfe gedacht. Man hat christliche Jünglingsvereine ge-
stiftet und dergleichen. Das ist recht schön und löblich,
aber die gründliche Hülfe liegt anderswo. Wenn der
Geist ächt-christlicher Gottesfurcht und Zucht im Hause
des Meisters regiert, so wird er auch auf Lehrburschen
und Gesellen wirken, so wird es auch dem Meister eine

Herzens- und Gewissensangelegenheit seyn, daß seine Hausgenossen geistliche Nahrung und kirchliche Führung und Pflege erhalten und sich derselben nicht entziehen. Fänden die Wandergesellen überall solche Meister, so hätten wir die rechte Hülfe für sie bei der Hand und brauchten nach keinen Surrogaten zu tappen. Und wie wirken wir dahin, solche Meister zu erhalten? Allerdings muß dazu die Kirche die Hauptsache thun. Aber es ist wol kaum zu berechnen, wieviel dazu auch ein lebendiger Korporationsgeist wirken kann, wenn derselbe vom christlichen Geiste durchdrungen ist. Und darum sollte auch Christlichkeit und Kirchlichkeit in den Junstartikeln als eine Grundbedingung hervorgehoben seyn, an welche das Meisterrecht geknüpft sey. Auffallender Mangel daran, erwiesene Unkirchlichkeit, ausgesprochener Abfall vom christlichen Glauben und Bekenntnisse müssen unbedingt von der Junft ausschließen. Das wird den wahrhaft christlichen Junftmeistern eine Unterlage geben, das christliche Element in der Junft geltend zu machen, und auf Beobachtung desjenigen Junstartikels zu dringen, welcher es jedem Meister zur Pflicht machen müßte, bei seinen Gesellen und Lehrburschen auf eine gute christliche Zucht im Hause, gehörigen Kirchenbesuch und Gebrauch der Sakramente, auch Heiligung des Sonntags zu halten. —

Deine Bemerkung, daß meine Vorschläge über das Junftwesen zwar nur wenig Neues enthielten, aber das Alte unter einen wesentlich neuen, und wie Dir scheine, richtigen Gesichtspunkt brächten, hat mich sehr erfreut. Anderes habe ich nicht gewollt. Ich halte die Weisheit der Jahrhunderte für viel größer, nicht allein als die meinige, sondern auch als die des gegenwärtigen Geschlechts.

Laß uns von ihr lernen! eingedenk, daß ihre Schöpfungen mehr sind, als ihre Worte. Hat jene der Bandalismus zerschlagen, — was sollen wir thun? — Ich denke, wir horchen der durch die Jahrhunderte zu uns redenden Volksvernunft, — und ächte volksgesellschaftliche Organisationen sind objectiv gewordene Volksvernunft. —

Es ist wahr, was Du ferner sagst, daß in diesen und ähnlichen Dingen eine zweckmäßige Organisation erst dann von durchgreifender Wirkung seyn werde, wenn sie sich über ganz Deutschland erstreckt, daß es daher höchst wünschenswerth sey, der deutsche Bund suche diese, wie ähnliche sociale Angelegenheiten nach richtigen Prinzipien gleichmäßig zu regeln. Wiefern dies möglich sey, wollen wir untersuchen, wenn der Gang unsrer Korrespondenz uns auf den deutschen Bund führt. Wer aber an Deiner Stelle steht und das Richtige einsteht, liebe Excellenz, der soll es ausführen und nicht zaudern. Zeige Du dem Bunde erst ein nachahmungswürdiges Beispiel und dann lasse Deine Anträge an ihn bringen. Vielleicht, ja höchstwahrscheinlich wirkt das Vorbild praktischer, als ein Bundesbeschluß. —

Auf Deine Fragen wegen der Dorfhandwerker erwidere ich Folgendes. Schon bei Gelegenheit des Bauernstandes fanden wir es in dessen Interesse, daß zwar einige unentbehrliche Handwerker, Schmiede, Wagner, Schneider, Schuster, Maurer u. auf dem Lande zu finden, daß aber alle übrigen Gewerbe thunlichst in die Städte verwiesen seyen. Es versteht sich von selbst, daß gewisse gewerbliche Anlagen, wie Hüttenwerke, Glasfabriken, Ziegeleien, Mühlen und dergleichen nicht in die Städte gezogen werden können. Auch gehören dieselben, vielleicht mit Ausnahme

der Mülerei, ja nicht zum Handwerke, von dem hier nur die Rede ist. Jetzt müssen wir sagen: Soll die vom Grundbesitz unabhängige Kulturarbeit und deren Erhaltung und Fortbildung Berufspflicht des Bürgerstandes, und dieser dafür verantwortlich seyn, soll darauf zugleich sein Erwerb und Lebensunterhalt beschränkt seyn, so muß er auch das alleinige Recht, das Vorrecht zur Ausübung derselben haben, und dies muß an die Bürgerschaft und damit an die Stadt, als die Gränze derselben, gebunden seyn. Weder dem Bauern, noch dem Edelmann als solchem, kann die Ausübung bürgerlicher Kulturzweige um des Erwerbs willen gestattet werden, ohne Erfüllung der dazu erforderlichen Bedingungen, ohne Uebertritt in den wirklichen Bürgerstand. Denn auch hier gilt es, daß Niemand die Rechte und Vortheile eines Standes genießen soll, ohne auch dessen gesammte Pflichten und Lasten zu übernehmen. Gestattet man aber dem Handwerker auf dem Lande zu wohnen, wo er einfacher und wolfeiler leben kann und den städtischen Abgaben und sonstigen Lasten sich entzieht, gestattet man ihm, von dortaus mit dem städtischen Handwerker zu konkurriren, so kann der Letztere diese Konkurrenz nicht aushalten, mit seinem Wohlstand wird sein Gewerbe verfallen, und mit dem Verfall des städtischen Handwerks wird der Bürgerstand selbst in seinen kernhaften Bestandtheilen untergehen. Sodann ist zu erwägen, daß die zunftmäßige Ueberwachung des Landhandwerkers ohne große Schwierigkeiten nicht möglich ist; endlich aber auch, daß das Vorrecht des Bürgers zur ausschließlichen Vetreibung der Handwerke da seine Gränze finden müsse, wo er seiner Pflicht, die Landbewohner mit ihren dringenden Bedürfnissen zu versorgen, nicht mehr

genügen könne. Alles dies zeigt, wie vernünftig und gerechtfertigt die Bestimmungen sind, daß innerhalb der städtischen Dammmeile kein Landbewohner ein städtisches Geschäft betreiben dürfe, daß über dieselbe hinaus nur die der Art und der Zahl nach wirklich unentbehrlichen Handwerker zugelassen sind, daß diese bei der nächsten städtischen Zunft das Meisterrecht gewinnen müssen, nur für die Landbewohner arbeiten, höchstens auf besondere Erlaubniß Einen Gesellen halten, aber keine Lehrburschen auslehren dürfen u. s. w. —

Du findest die Niederlagen von Handwerksprodukten, z. B. Kleider-, Möbel-, Wagen-Magazine und dergleichen, für das Publikum sehr bequem. Gut. Aber bedarf es dazu der Gewerbefreiheit? Mit dieser im Bunde werden sie freilich leichter entstehen, da der Unternehmer dann nur Geld und Spekulationsgeist, aber keine eigne Gewerbbildung bedarf, um sie zu errichten; wie sie aber dann den Handwerkerstand zerrütten, laß Dir durch die abschriftliche Beilage schildern. In größeren Städten, wo sie allein sich halten können, werden sie auch von den Zunftmeistern errichtet werden, wenn sich das Bedürfniß darnach zeigt, wie Du sie z. B. in Wien reich ausgestattet antriffst, wo doch noch die strengsten Zunftsteinrichtungen alten Styles sind. Vielleicht wäre es sehr zweckmäßig, in Städten von einer gewissen Größe den dazu geeigneten Zünften zur Pflicht zu machen, öffentliche Niederlagen solcher Art einzurichten, in welche jeder Meister Produkte seines Gewerbes, mit dem von ihm geforderten Preise bezeichnet, zum Verkauf liefern könnte, und welche immer hinreichend ausgestattet seyn müßten. Das würde die Konkurrenz auf Einem Platze vereinigen, die Preis-

Steigerung mindern und eine stete öffentliche Kontrolle über die Preise selbst, so wie über die Bildungsstufe des ganzen Kulturzweiges möglich machen. —

Unternehmungen solcher Art durch Einzelne werden immer dahin führen, daß das Handwerk, durch Theilung der einzelnen auf das Erzeugniß zu wendenden Thätigkeiten auf besondere Personen, in fabrikmäßigen Betrieb aufgelöst werde. Auch hierüber läßt sich in der Beilage der alte Schneider von seinem Standpunkte aus vernehmen. Allein dieser Uebergang des Handwerks in die Fabrik läßt sich weder hemmen, noch ist er so unbedingt zu tadeln. Es kommt nur darauf an, die nachtheiligen Folgen abzuwenden, und dies kann durch verständige Jungeinrichtungen vollständig geschehen. Es würde dazu nur der Bestimmungen bedürfen, daß bei solchem fabrikmäßigen Betriebe eines Handwerks nur wirkliche Lehrlinge und Gesellen beschäftigt werden dürften, und daß die Ersteren während ihrer Lehrzeit den ganzen Kursus der einzelnen Manipulationen in der natürlichen Reihenfolge allmählig durchmachen müßten. Dieses, in Verbindung mit dem Verbot der übermäßigen Ausdehnung des Geschäfts zum Nachtheile der Mitmeister, dürfte die schädlichen Folgen hinreichend ablenken und die Verwandlung der Lehrburschen und Gesellen in Fabrikarbeiter verhindern. —

Der Gesellenlohn wird sich bei den eigentlichen Handwerkszünften meist von selbst zweckmäßig reguliren, so lange das Wanderverwesen sowol eine Konkurrenz der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer vermittelt, und es den Gesellen in der Regel nicht gestattet wird, durch häusliche Niederlassung sich an bestimmte Orte zu binden und da-

durch an die dortigen Zunftmeister allein gebunden zu seyn. —

Ich räume Dir ein, daß bei solchen Zunfteinrichtungen Manche spät, Manche vielleicht nie Zunftmeister werden können. Allein erstens wird das doch so häufig nicht vorkommen. Niemand ergreift ja gedankenlos das erste beste Gewerbe, und wer es thun wollte, für den überlegen Eltern und Vormünder, ob er bei dem gegenwärtigen und voraussichtlichen Bestande einer Zunft erwarten könne, es darin zu Etwas zu bringen. Bei übermäßigem Zubrang zu einer Zunft würden die Meister sich ohnehin schon selbst der Annahme zu vieler Lehrlinge erwehren. Sodann ist es keineswegs ein Uebel, wenn der Handwerker erst in reiferen Jahren zur selbständigen Niederlassung gelangt. Ferner ist bei guten Zunfteinrichtungen die Lage eines tüchtigen, fleißigen und wackern Gesellen im Hause seines Meisters oft eine sehr glückliche, so daß sich gar mancher Meister schon in sie wieder zurückgesehnt hat. Für die ferner, welche etwa wegen andrer Hindernisse nicht Meister in der Zunft werden können, bleibt noch die Aussicht zur Freimeisterei. Wem aber das Alles noch nicht genügen könnte, dem bleibt immer die Auswanderung offen. Doch, wie gesagt, Solcher werden immer nur wenige seyn. —

Hiermit glaube ich Deine Gegenbemerkungen erledigt zu haben. Daß von andern Seiten noch hundert Einwendungen nicht fehlen würden, ist mir sehr wol bekannt. Ich weiß, was man gegen die Zünfte geprediget hat, und theile ihre Gegner in sieben Klassen: 1) Solche, die vom subjektivistischen Standpunkte ausgehen und dem vereinzelt Subject alle Berechtigung gegen den sittlichen Dr-

ganismus einräumen, sey es als Producent oder als Konsument. Hierzu gehören die meisten Radikalen, Liberalisten und Staatsphilister. 2) Solche, die das eigentliche Wesen der Handwerkskorporationen mit den entgeisteten und verkorpelten Ueberresten unsres Kunstwesens verwechseln und dann den Kopf abschlagen wollen, um das Zahnweh zu kuriren. 3) Bürokraten, welche die Kraft und Selbständigkeit wolgegliederter Körperschaften im Bürgerstande fürchten, die ihrem Verwalten und Regentern eine Gränze ziehen würden. 4) Simple Egoisten, die durch allerlei Spekulationen den gegenwärtigen Zustand für den eignen Sack ausbeuten. Sie gehören meist selbst zu den Gewerbtreibenden oder Unternehmern, finden sich zahlreich unter den Standeslosen, aber auch in allen andern Menschenklassen. 5) Mischlinge, die theils der einen, theils der andern Klasse angehören. 6) Simple Doktrinärs. 7) Solche, die nur gegen die Zünfte eifern, weil es die vorigen sechs Klassen auch thun, ohne überhaupt zu wissen, um was es sich handelt. Du wirst nicht verlangen, daß ich Alles widerlegen solle, was diese Alle schon gegen die Zünfte gesagt haben oder noch sagen könnten, obwol ich nöthigenfalls vollkommen dazu bereit wäre.

Ueberhaupt aber muß ich den Gegenstand verlassen, so viel mir darüber auch noch in Gedanken liegt. Genug, daß wir in der Hauptsache einig sind, daß ich die Grundsätze entwickelt habe, aus denen sich alle weitem Einzelheiten ergeben dürften.

Aber das lasse mich zum Schluß noch fragen: Glaubst Du, daß das Handwerk, in solche korporative Formen geschlossen, ein wirkliches Proletariat erzeugen könne? —

Du wirst es mit mir verneinen, Du wirst sagen, es sey nicht denkbar, auch wider alle Erfahrung. Ganz richtig. Aber woher das? Daher, mein Lieber, weil in einer solchen, auf gegenseitige Hülfe und Treue, auf gegenseitige Zucht und Ueberwachung, auf die Idee der sittlichen Gemeinschaft in einem volksgesellschaftlichen Amte begründeten Korporation die christliche Auffassung des bürgerlichen Berufs bestimmte Gestalt gewonnen hat. Und wo der Lebenstrieb des christlichen Geistes es zu positiven Bildungen bringt, da geschehen die Zeichen und Wunder, nach denen das Heidenthum und der Pharisäismus dieser Tage vergebens verlangen. Denn bei Ihm, der diesen Geist ausgießt, ist die Hülfe für alle unsre Noth. Er sey mit Dir!

Beilage.

Der alte Schneider.*)

Hochzuverehrender Herr!

Heute vor einem Jahre mußte ich meinem letzten Gefellen das Brod auffagen, und das war mir ein recht herber Tag. Vor dreißig Jahren hatt' ich ihrer zwanzig, Arbeit vollauf, reichlichen Verdienst, und konnte ohne eine Last zu spüren neben Frau und Kindern einen alten Vater, der mir seine Schneiderwerkstatt abgetreten hatte, ernähren, und uns Allen doch noch einen fröhlichen Sonntag machen. Mein Vater hatte noch die alten Zeiten

*) Aus Huber's Janus. 1847. II. S. 197. Der unbekante Verfasser wolle um der Sache willen in diesem Wiederabdrucke keinen Raub sehen.

gesehen, da die Zünfte in Flor standen, und davon hat er mir so viel erzählt, daß ich oft meine, ich hätte das selbst erlebt, ja bei manchen Stücken bin ich ungewiß, ob sie nicht eigentlich aus Erzählungen meines Großvaters herrühren, der schon Anno 1720 Schneidermeister geworden war. Denn unsre Familie ist diesem Handwerke von Alters her zugethan gewesen, und hat sich ehedem immer gut dabei gestanden. Vor hundert Jahren hatten wir das große Haus gekauft, in welchem ich jetzt als Miethsmanu wohnen muß. Wir wohnten zur ebnen Erde — das Uebrige war vermiethtet — und unser Haushalt war reichlich und gut bestellt. Weil wir unser Handwerk aus dem Fundamente verstanden, gehörige Lehrzeit ausgehalten und uns in der Fremde vervollkommnet hatten, immer auf guten Schnitt und Sitz nach neuester Mode hielten, Zwirn, Seide und Drehseide haltbar und die Rätze probehaltig sein mußten, unsre Preise dabei billig waren, so hatten wir ein recht gediegenes Geschäft und Kunden in Menge. Die Aufhebung der Zünfte machte uns zwar zuerst große Sorgen und Nöthe, aber als sie geschehen war, schien es mit der Gewerbefreiheit anfangs beinah noch besser zu gehen, als früher. Denn nun konnte man sich selbst einen kleinen Borrath von Tuchen und Zeugen anlegen, und die alten Kunden fanden es bequemer, gleich beim Schneider das Zeug auszuwählen, als es erst vom Kaufstaben hintragen zu lassen. Aber sehen Sie, lieber Herr, mein Schneiderhandwerk verstand ich, aber den Handel nicht, und das Ding muß man genau kennen, sonst hat man Schaden dabei. Den hatte ich nun auch. Dazu starben allmählich unsre alten Kunden weg, und da so viele neue Schneider sich auf Patent besetzt hatten und einander an

Niedrigkeit der Preise überboten, so wollten mir neue Kunden nicht mehr kommen. Alles lief natürlich zu dem Mindestfordernden; kein Mensch fragte mehr nach der Güte der Arbeit noch nach der Rechtlichkeit und Solidität des Meisters, worauf in alten Zeiten von Zunftwegen geachtet wurde. Den meisten Schaden that mir ein junger Schneidermeister in meiner Nachbarschaft, der noch bei mir gelernt hatte. Er war wirklich sehr geschickt, aber ein Windbeutel und wollte immer hoch hinaus. So richtete er denn gleich eine große Werkstätte ein, ließ mit ellenlangen Anzeigen seiner wohlfeilen Preise alle Straßenecken besetzen und alle Zeitungsblätter füllen, hatte auch bald unglaublichen Zulauf; und wie war's den Leuten zu verdenken? denn ich überzeugte mich mit eignen Augen, daß er einen Rock für 12 Thaler lieferte, den ich bei der gewissenhaftesten Berechnung nicht unter 15 bis 16 Thalern herzustellen wußte. Dabei wurde er immer vornehmer, das Geld stob ihm von der Hand. Ich sagte gleich, daß das nicht mit rechten Dingen zugehe, und so fand es sich nachher auch. Er hatte bei Fabrikanten und Kaufleuten Schulden gemacht, von der unterm Preis verkauften Waare anfangs große Summen gelöst und dabei hin und her kleinere Schulden bezahlt, um sogleich wieder anderswo größere zu machen. Der scheinbare Flor seines Geschäfts hatte ihm Credit verschafft. Endlich verlief er's, ließ eine Frau und zwei Kinder in größter Armuth zurück, und kam nicht wieder. Aber die Kunden, die er und andre seines Gleichen mir entzogen hatten, kamen auch nicht wieder zu mir, denn wenn Jemand einmal von einem Handwerker abgegangen ist, so schämt und scheuet er sich nachher, wieder zu ihm zurückzukehren. Meine Preise hatte

ich so tief herabgesetzt, als mir nur irgend möglich war, aber ein rechtlicher Mann wollte ich bleiben, und den Schwindlern konnte ich's nicht gleich thun. So kam ich denn immer mehr zurück, und mußte einem Gefellen nach dem andern auffagen. Allerlei Krankheiten und häusliches Unglück, ach in den alten Zeiten hätte ich es leicht übertragen, zwangen mich, mein Haus mit Schulden zu belasten und in den hinteren Theil desselben zu ziehen. Da kam aber der schlimmste Stoß. Die großen Kleidermagazine thaten sich auf, und die großen marchands tailleurs, wie sie sich nennen, brachten uns ganz unter die Füße. Meinem Hause gerade gegenüber wurde ein solches Magazin errichtet. Der Mann, dem es gehört, ist wohlhabend und zwar unternehmend, aber ganz und gar kein Schwindler. Von dem Schneiderhandwerk selbst versteht er zwar nicht mehr, als Jeder, der seinen Rock anziehen, dessen Tuch befühlen und im Spiegel zusehn kann, ob er auch am unrichten Orte Falten schlägt. Aber ein paar geschickte Gefellen thun das Zuschneiden für ihn, und unter dem Kommando von ein paar Andern, die sich auf das Steiffüttern, auf die Rätze und das Ausbügeln und auf Alles verstehen, was ein zugeschnittenes Stück Zeug zu einem fertigen Kleidungsstücke macht, arbeitet ein ganzes Heer von Menschen, Männern und Burschen, Weibern und Mädchen. Weil von diesen ein Jeder immer nur Eine Arbeit thut, ganz wie in den Fabriken, und z. B. Einer nur Knopflöcher ausnäht, der Andre nur Knöpfe einsetzt, der Dritte nur Kragen unternäht u. s. w., so kann Jeder seine besondere Arbeit in ein paar Tagen lernen, wenn er nur die Nadel zu bewegen weiß, braucht dazu weiter gar keine sonstige Kenntniß oder Ge-

schicklichkeit, und der marchand tailleur hat daher Ueberlauf an Arbeitern, die mit einem Spottgelde zufrieden seyn müssen; denn sie verstehen meist weiter nichts, lernen auch niemals ein ganzes Stück machen, und müssen daher Gott danken, wenn sie nur eine Kleinigkeit auf diese Weise verdienen können. Alle Stoffe und Zuthaten, Luche, Zeuge, Zwirn, Seide, Knöpfe und dergleichen bezieht der Besizer des Geschäfts direct aus erster Hand und in großen Massen, weshalb er sie natürlich zu den billigsten Preisen hat. Da kann er denn freilich seine fertigen Kleidungsstücke ebenfalls zu den geringsten Preisen ausbieten, mit denen kein einfacher Schneider concurriren kann, und hat doch noch seinen ganz achtbaren Vortheil dabei. Natürlich ist es auch Jedem, der ein Stück Kleidung kaufen will, angenehmer, wenn er es sogleich fertig anprobiren und mitnehmen kann, als wenn er erst das Zeug ausnehmen, es zum Schneider bringen und dann auf die Arbeit warten muß, mit deren Lieferung man nicht einmal immer Wort halten kann. Kurz, verehrter Herr, Sie sehen, daß solche Kleiderfabriken die bloßen Handwerkleute nothwendig zu Grunde richten und zu Flickschneidern, d. h. zu Bettlern machen müssen. Es ist mir nicht besser ergangen. Ich freue mich nur, daß meine gute Frau die ganz bösen Tage nicht mehr erlebt hat. Denn sie war schon zu dem Herrn gegangen, als ich das überschuldete Haus verkaufen mußte. Verlassen mochte ich das Dach meiner Väter nicht, und ich wohne nun auch recht dicht unter ihm, nämlich in einem Dachkammerchen, als Miethsmann. Meine Kinder waren allmählich von mir gegangen, um sich selbst durch die Welt zu helfen. Nur eine Tochter war bei mir geblieben. Sie und mein letzter Gefelle machten nun noch

meinen ganzen Hausstand aus. Da nahm sie der Herr auch zu sich, und endlich, wie gesagt heute vorm Jahr, mußte ich auch dem letzten Gefellen auffagen, und ich gestehe, daß es mir recht das Herz durchschnitten hat, als er so kalt und gleichgültig davonging, wie ein Thier von der leergefressenen Krippe.

Heute nun, nach einem einsamen Jahre voll mancherlei Kummer und Noth, ist mir das Alles im Kopfe herumgegangen, und ich dachte, über die Sache einmal an Sie zu schreiben. Denn mir ist gesagt, daß Ihnen solche Mißstände gar nicht gleichgültig seyen, und daß Sie zu deren Abstellung da ein Wort zu sprechen wüßten, wo es helfen könne. Es ist nicht meinethwegen. Ich bin ein alter müder Mann, der bald in eine seligere Heimath zu kommen denkt, und dann von der ganzen weiten Welt vergessen ist. Indessen sag' ich mir: „Lebst Du in Sorg' und großem Leid, hast lauter Gram und keine Freud', ei sei zufrieden, trägst du doch in diesem sauren Lebensjoch was Gott gefällt.“ Aber der Verfall des edlen löblichen Gewerkes thut mir weh, und mich dauert so viel junges Blut, das da im Fabrikwesen verkommt. Ich habe zwar gehört, es sei eine neue Gewerbeordnung gemacht, und Sie werden sie wohl besser kennen als ich, aber soviel sehe ich vor Augen, daß sie den marchand tailleur in seinem Geschäftsbetriebe nicht hindert. Ich denke auch nicht einmal bloß an mein Handwerk, denn auch die anderen können durch solche fabrikmäßige Betreibung beinahe alle ebenfalls zu Grunde gerichtet werden. Aber was wird daraus entstehen? Der eigentliche Handwerkerstand, der doch das Mark und den Stamm der Bürgerschaft bilden sollte, wird dabei ganz auseinanderfasern, und von

dem schönen Uniformstücke der Städte zuletzt nichts übrig bleiben, als der Goldbesatz und das Unterfutter, d. h. ganz reiche und ganz arme Leute. Dann wird die hochgerühmte Gewerbefreiheit erst zur Gewerbeknechtschaft werden. Denn es wird ja Keiner, der nicht viel Geld hat, um mit den großen Handwerksverkäufern concurriren zu können, daran denken dürfen, eine eigne Werkstätte anzulegen, da er vorher weiß, daß jene ihn ruiniren werden, und so wird er zu einem ewigen Gefellenleben gezwungen seyn. Aber selbst wenn er's versuchen wollte, so wird es ihm, wenn erst alle Werkstätten verderbt sind, gar nicht einmal mehr möglich seyn, das ganze Handwerk mit allen seinen Handgriffen und Geschicklichkeiten von Born bis zu Ende zu erlernen; denn in Fabriken geht das nicht an. Die vielen tausend jungen Burschen, die zu den guten alten Zeiten in die Zünfte kamen und als Lehrlinge eingeschrieben wurden, hatten doch immer ein achtbares Ziel in Aussicht, und der Gedanke, daß sie es durch Fleiß und Geschicklichkeit dahin bringen könnten, selbst einmal Meister mit eignem Haushalt, gutem Verdienst und sorgenfreiem Alter zu werden, erhielt sie frisch und munter in ihrer Lehrzeit und fröhlich auf ihrer Wanderschaft. Da behielten sie Respect vor einer festen bürgerlichen Ordnung, weil sie wußten, sie traten selber einmal hinein. Und weil dem Braven und Geschickten die Zukunft sicher schien, so konnte er sich dem Tage harmlos und vergnügt überlassen. Ach unsre schönen alten Gefellen- und Wanderlieder! Dabei wurden es recht aufgeweckte Burschen, denn wenn man was Rechtes weiß und kann, das macht den Kopf offen und das Herz muthig. Traten sie dann hernach als Meister ein, so gab das ver-

läufige tüchtige Bürger, die auf Ordnung und Gehorsam hielten, weil sie wußten und fühlten, daß sie bei allen bürgerlichen Unordnungen nur verlieren konnten. Wenn aber die Handwerke erst alle in Fabriken untergehen, was wird dann aus diesen Tausenden werden? Bürger und Meister? Nein! Tüchtig ausgelernte Gesellen? Nein! Bettelhafte Fabrikarbeiter, die ein kümmerliches Auskommen haben, so lange sie gesund sind, und die keine Aussicht haben, es im Leben zu etwas Anderm zu bringen. Denken Sie sich statt eines muntern und muthwilligen Lehrburschen, statt eines in Hoffnung fröhlichen Gesellen der alten Zeit einen solchen Burschen, der in einer Kleiderfabrik Knöpfe einsetzt, und von Anfang weiß, daß er Zeitlebens nun Knöpfe einsetzen, und mit seinen paar Groschen täglich dafür, beim Knöpfeeinsetzen alt werden wird. Muß ihn eine solche Aussicht nicht unmuthig und unzufrieden machen? Muß er nicht alle Ehrfurcht vor einer bürgerlichen Ordnung verlieren, die ihn zu solcher Knechtschaft ohn' Ende verdammt? Wenn er nicht ganz stumpf wird, so wird er auf allerlei gefährliche Träumereien verfallen, wie er einem solchen Zustande ein Ende machen könne, und da kommen denn lieberliche, aufrührerische Rotten. So, sehen Sie, verliert das gemeine Wesen einen gesunden, ehrenfesten, stammhaften Bürgerstand, und bekommt dafür einen Stand verdumpfter, unruhiger, vielleicht sogar gefährlicher Habenichtse. Und die Leute selbst, denen man die schöne Freiheit zubachte und die zumeist mit allen zehn Fingern darnach tappten, sind abhängige Knechte weniger reicher Fabrikherren und Unternehmer geworden. Wissen Sie, wie hart und herbe diese Knechtschaft ist? —

Wie da nun zu helfen sei, müssen Sie mich nicht fragen. Das, denk' ich, sollen Sie, verehrter Herr, ausfindig machen und am rechten Orte anbringen. Die bloße Wiederherstellung von Zünften thuts nicht, so lange nicht den großen Handwerksverberbern ihr Handwerk gelegt wird. Ob das so angeht, weiß ich freilich nicht. Ich weiß wohl, daß Manches nur fabrikmäßig betrieben werden kann, sowie das Glasmachen, Zuckersteden und dergleichen. Aber davon spreche ich auch nicht, sondern von den eigentlichen Handwerken. Und da scheint es mir so in meiner Dummheit, als müßte die Freiheit der Einzelnen an dem Wohle des gemeinen Wesens ihre Gränze haben. Verböte man solche handwerkliche Fabriken, so beklagte sich wohl das Publicum, daß es nun seine Sachen etwas theurer bezahlen müßte; aber Erstens wäre auch die Arbeit besser und dauerhafter, und Zweitens würden die, welche bezahlen können, auch an den öffentlichen Abgaben wieder entschädiget, wenn ein wohlhabender Handwerkerstand wieder eine beträchtliche Gewerbesteuer entrichtete, also ihnen einen Theil ihrer Last abnähme. Was aber die Fabrikherrn angeht, so mein' ich, daß ihnen recht gut aufgegeben werden könne, alle Arbeit für ihre Magazine von zunftmäßigen Meistern anfertigen zu lassen. Oder wenn das seinen Haken hat, so beschränke man die Ausdehnung ihres Geschäfts vielleicht nur auf den jetzigen Bestand, gebe dann aber keine neuen Concessionen, so daß die Art allmählich ausstirbt. Wenn es dann auch dreißig und etliche Jahre dauert, bis das Unheil wieder weggeräumt ist, so will das nicht viel sagen. In der Zwischenzeit erholen sich die zunftmäßigen Gewerbe wieder nach und nach, und ein tüchtiger Handwerkerstand rüdt

wieder an die Stelle der gefährlichen Fabrikshabenichte die ebenso allmählich wieder verschwinden. Das gemeine Wesen hat ein langes Leben, und mich dünkt, ein rechter Staatsmann müsse Pläne auf ein halbes oder ganzes Jahrhundert hinaus machen, wenn es was Dauerhaftes in Stoff und Rath geben soll. Gerade darin scheint's mir mit der Gewerbefreiheit versehen zu sein, die nur den gegenwärtigen Tag im Auge hatte, sonst hätte man's schon damals sehen müssen, daß sie nur zur Gewerbefclaverei ausschlagen könne, wie es jetzt am Tage liegt. Es geht auch wohl noch mit andern Dingen so. Nun, lieber Herr, Sie werden das besser verstehen als ich. Aber wenn gar nichts dergleichen geschieht, so sehe ich groß Unheil kommen. Es wird ein Geschlecht aufkommen, bei dem der Reid stärker ist als der Gehorsam, und die Frechheit größer als die Furcht; verstehen Nichts und wollen Alles einrichten, können Nichts erwerben und wollen Alles besitzen. Sie werden an die Balläste klopfen, und sie ausschütteln wie einen Sack; sie werden in den Kirchen tanzen und Saufgelage feiern an den Altären. Denn auch Gott wird aus ihren Herzen verschwunden sein; werden keinen Herrn mehr scheuen weder im Himmel noch auf Erden. Und wenn man fragt, wo diese Leute geboren seien, so wird auf die Fabrikhäuser gewiesen werden, Magazine des Unheils sind sie geworden. — Man wird daran nicht glauben, daß es dazu kommen könne. Aber thut man nicht Hülfe, so wird's nicht ausbleiben, und dann, verehrter Herr, denken Sie an den, der es vorhergesagt hat,

Ihren gehorsamen Diener
den alten Schneider.

30.

Nein, nein, liebster Freund, nur keine blinde Restauration der alten Zünfte — auch kein Flickden des neuen Kleides mit alten Lappen — sondern Wiedergeburt eines organischen Korporationswesens aus dem Geiste, der weder alt noch jung, der Weibes ist, weil er ewig ist! — Korporirung der Kulturzweige ist Gliederung des Bürgerstandes. Die selbständige Kulturarbeit aber macht den selbständigen Bürger. Darum soll Niemand Bürger seyn, der nicht einer Korporation angehört. Hat sein Gewerbe keine besondere Zunft, so muß er der nächstverwandten Zunft zugewiesen werden. Beim eigentlichen Handwerke läßt sich das Alles ordnen, — man bedarf nur Einsicht, Besonnenheit, guten Willen und Festigkeit. —

Wie man die Vortheile des fabrikmäßigen Handwerksbetriebes gewähren könne, ohne seine Nachtheile in den Kauf nehmen zu müssen, erwähnte ich schon in meinem Letzten. Von dem eigentlichen Fabrikwesen, namentlich wo es sich mit dem Maschinenwesen vereinigt hat, scheinen diese Nachtheile so untrennbar zu seyn, daß nicht wenige Menschen- und Volksfreunde schon diesen ganzen Fortschritt der Kultur in die Hölle gewünscht haben. Aber nicht Fabriken und Maschinen, sondern den legalisirten Egoismus, der sie gebraucht, um fremde Menschenkraft für sich zu Gelde auszumünzen, unbekümmert was aus den Menschen werde, sollte man mit jenem Fluche belegen. Er ist der Erzeuger des immer furchtbarer anwachsenden Fabrikproletariats, seines sittlichen und physischen Elends, seiner geheimen und öffentlichen Verwilderung und aller

Gefahren, die von ihm aus die Ordnung des ganzen gemeinschaftlichen Lebens bedrohen, und alle Mittel und Mittelchen zur Abhülfe dieses Uebels, aus so guten und edlen Regungen sie auch hervorgehen mögen, werden und müssen ohnmächtig bleiben, so lange jene Quelle des Uebels nicht verstopft wird. Weder die kooperativen, noch die ökonomischen Arbeiterassociationen, weder Innere Mission noch Armentaxen vermögen dies. — Aber wie, wirst Du sagen, glaubst Du durch menschliche Mittel den menschlichen Egoismus vernichten zu können? und wenn nicht durch menschliche, wenn durch göttliche, — liegt dann nicht die ganze Lösung der Aufgabe im Gebiete des christlichen Lebens, der Kirche? — Mein Lieber, ich sprach von dem legalisirten Egoismus, der freilich deswegen so viele Anhänger hat, weil wir alle von Geburt Egoisten sind. Nicht den Egoismus können wir durch Gesetze aus den Herzen der Menschen reißen, wol aber können wir ihn in seinen Manifestationen für illegal erklären, wol können wir Lebensformen und Handlungen durchs Gesetz fordern, welche der Gegensatz des Egoismus: Liebe und Treue, auch ohne Gesetz hervorbringen würde. Freilich richtet solch Gesetz Zorn an, das mußt Du Dir auch hier sagen, aber darin erweist sich seine heilige Natur. Dem Egoismus dünket es Zwang, ist es auch und soll es seyn. Der Geist Christi aber, der Liebe und Treue in's Herz pflanzt, erlöst dann auch hier von dem Zwang des Gesetzes, beweist dann auch hier, daß, wo der Geist des Herrn sey, da sey Freiheit. Darauf beruht das Wesen und der Segen aller christlichen Staatseinrichtungen, daß in ihnen nur der wahre Christ sich wahrhaft frei fühlt und sieht, während der praktische Paganismus unsrer

falschen Freiheitspropheten allen Lüsten und Begierden des ungezähmten Fleisches gesetzliche Freiheit verbürgt wissen will.

Das erste und für diese ganze Weltzeit unverbrüchliche Gericht Gottes verurtheilte den Menschen zwar zu lebenslänglichen „Schweißen seines Angesichts,“ doch unter der bestimmten Verheißung, er solle dabei auch lebenslang „sein Brot essen.“ Sey des Menschen Ackerfeld nun der natürliche Erdboden, oder irgend ein Zweig bürgerlicher Kulturarbeit, — ohne den größten sittlichen und materiellen Schaden für Staat und Volksgesellschaft kann das geheimnißvolle Band zwischen Verurtheilung und Verheißung in dieser *Res iudicata* des Menschengeschlechtes nicht aufgelöst werden. Die Arbeit, der ein Mensch die ganze Kraft seines Lebens widmet, soll ihm auch den Unterhalt für's ganze Leben gewähren. In den unerschöpflichen und unsterblichen Erdschooß hat Gott die Bedingungen zur Erfüllung dieses Gesetzes hineingeschaffen. Wer dem Schöpfer darin nachahmt, daß er ein neues künstliches Arbeitsfeld schafft — und eine Fabrik ist ein solches —, daß er Menschen darein setzt, die es bauen sollen und die dadurch von andern Erwerbsgebieten ausgeschlossen werden, der übernimmt damit zugleich die göttliche und verantwortungsvolle Pflicht, ihnen dies Arbeitsfeld auch stetig fruchtbar zu erhalten, so daß sie sich darauf nähren können ihr Lebelang. Das heißt: Wer Fabrikarbeiter heranzieht, der muß sorgen, daß sie so lange Arbeit finden als sie arbeiten können, und daß sie, wenn sie arbeiten so lange sie können, auch ihr Brot davon haben so lange sie leben.

Aber nicht das allein. Er wird für die Erfüllung

dieser Forderung auch den Personen persönlich verpflichtet. Nicht für sich, noch für Andre, sondern für ihn verrichten sie ihre Arbeit, Arbeiter seiner Arbeit sind sie, deren Frucht er einerntet. Und dies Verhältniß wird ein sittliches nur in der Form eines auf gegenseitige Treue gegründeten Dienstes. Ihm gehört, ihm trägt das Arbeitsfeld, dem sie die ganze Arbeitskraft ihres Lebens zueignen, darum eignen sie dieselbe ihm zu, und nach dem Maß der von ihnen darin erwiesenen Treue, ist er sittlich verpflichtet, auch für ihre Bedürfnisse ihr Lebenlang zu sorgen.

Der Einzelne aber, auch wenn er diese Pflicht mit aller Liebe und Treue erfüllen wollte, kann für seine Person für deren vollständige Erfüllung nicht einstehen. Ihn kann der Tod überraschen, Unglücksfälle können ihn heimsuchen, die Fabrik geräth in Stillstand, und Hunderte von Arbeitern verlieren Arbeit und Brot, fallen gezwungenem Müßiggange und allem Elend der Armuth anheim. Allein wenn auch die einzelne Fabrik aufhört, die Fabriken hören nicht auf; wenn auch der einzelne Fabrikherr stirbt, die Fabrikherren sterben nicht aus; der fabrikkliche Kulturzweig dauert fort und Unternehmer desselben verschwinden nicht. Und immer bleiben Fabrikunternehmer und Fabrikarbeiter auf einander angewiesen, bedürfen einander gegenseitig, und können ohne einander nicht bestehen; immer bleibt die Forderung aufrecht, daß wer in einem Kulturzweige, so lange derselbe dauert, arbeitet, auch durch denselben erhalten werden soll.

Wolan, ist dem so, so bringe man es auch zur Erscheinung, so verwirkliche man es, so gebe man dem sittlich geforderten Bande der Gemeinschaft auch hier eine rechtliche Form. Und wie das? Man korporire die Fa-

briskern und stelle deren Korporation in ein dergestalt geordnetes Verhältniß von Rechten und Pflichten gegen die Fabrikarbeiter, daß dadurch die Verwirklichung der obigen Forderungen verbürgt werde. Man verwandle das Verhältniß zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeitern in ein sittliches, indem man es zu einem auf lebenslängliche gegenseitige Treue gegründeten Dienst macht und die daraus hervorgehenden Pflichten des einzelnen Fabrikherrn unter die solidarische Garantie der Korporation stellt. Man bringe gesetzlich die Fabrikarbeiter in ein ähnliches festes Verhältniß zu den Fabrikherrn, als worin der landesfürstliche Diener zu seinem Landesherrn, der mecklenburgische Gutstagelöhner zu seinem Gutsherrn steht. *) Man verpflichte die Korporation, dafür aufzukommen, daß jeder einzelne Fabrikherr die aus diesem Verhältnisse fließenden Pflichten und Rechte getreulich wahrnehme, und räume ihr die dazu erforderlichen Befugnisse ein. Man verpflichte sie zugleich, selbst jene Pflichten und Rechte gewissenhaft da wahrzunehmen, wo sie den Einzelnen hierzu nicht mehr anhalten kann, und gebe ihr die dieser Verpflichtung entsprechenden Rechte. — Dadurch allein, mein Lieber, kann der unsittlichen egoistischen Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft zum alleinigen Gewinn der Fabrikbesitzer ein Ende gemacht, kann die Nichtswürdigkeit verhindert werden, daß man Menschen wie Werkzeuge ausnützt, die man wegwirft und ihrem Schicksale preisgibt, wenn man sie nicht mehr gebraucht. Dadurch allein kann das Fabrikproletariat als solches aufhören, und diese große sociale Frage gelöst werden. Dadurch allein kann das

*) Siehe den zwölften Brief, S. 134. ff.

Fabrik- und Maschinenwesen, das der legalisirte Egoismus jetzt zum Fluche der menschlichen Gesellschaft macht, in einen Segen derselben verwandelt werden. —

Wenn bei meinem Vorschlage der industrielle Egoist ausruft: Beim heiligen Plutus, dahinter steckt Kommunismus! — und wenn Liberalist und Demokrat respondiren: Ich rieche Mittelalter und wittre Feudalismus! — so wirst Du von mir den genaueren Aufriß eines so sonderbaren Planes nach Grundriss, Durchschnitt und Perspektive fordern, — eine Forderung, die ich ganz billig finde. Denn allerdings ist derselbe eben so abenteuerlich, wie jener Plan, welcher den Kolumbus einst zum Gegenstande des Gelächters und Achselzuckens machte, und zu dessen Ausführung er den Beistand eines nicht minder abenteuerlichen Königes bedurfte. Bevor ich jedoch meine exemplificirenden Linien und Kreise zeichne, lasse mich noch einige Hügel niedrigen und etliches Höckerle schlicht machen, um auch hier dem HErrn den Weg zu bereiten. Sollte ich auch die Stimme eines Predigers in der Wüste bleiben, so will ich dahin wenigstens mit Fingern weisen, wo die Hülfe bereit ist. —

„Zugegeben,“ wird man sagen, „dein Plan sey ausführbar, so werden doch jedenfalls den Fabrikanten dadurch größere Lasten und Kosten aufgelegt, mithin wird die Produktion vertheuert werden und das Fabrikat wird die Konkurrenz mit dem Fabrikat solcher Länder nicht bestehen können, wo gleiche Lasten auf der Fabrikation nicht ruhen, wenn nicht Schutzzölle und Ausfuhrprämien zu Hülfe kommen. Will man aber diese nicht, so werden die Fabriken sich nicht halten können, und dieses ganze Kulturgebiet, diese ganze Quelle des Nationalwohlstandes

wird untergehen.“ — Wäre das so richtig als es klingt, so wäre es freilich kein bloßer Hücker noch Hügel, sondern ein unübersteiglicher Berg für den angedeuteten Weg. Aber laß ihn uns in der Nähe ansehen und betasten.

Was verlange ich von den Fabrikanten? Uebermäßige Lohnsteigerungen oder dergleichen? Fällt mir nicht ein. Ich verlange nur, daß sie denjenigen Theil an der Unterhaltung der Fabrikarbeiter selbst tragen sollen, den sie jetzt auf die Kommunen, Armentassen, auf die öffentliche Wohlthätigkeit abwälzen. Dieselbe Volksgesellschaft muß diese Lasten tragen, ob sie aus dem Beutel des Einen oder des Andern gehen. Aber diese Nachtheile von den Fabriken soll der tragen, der die Vortheile von ihnen hat, und das sind die Fabrikanten. Haben die übrigen Landeseinwohner nur Nachtheile von den Fabriken, so ist es leeres Geschwätz, sie als eine Quelle des Nationalwohlstandes zu preisen. Bei den jetzigen Zuständen bereichern sich die Fabrikanten nur auf Kosten theils ihrer Arbeiter, theils ihrer Mitbürger, welche ihnen die Unterhaltung arbeitsloser oder arbeitsunfähiger Arbeiter abnehmen müssen.

Und bereichern sie sich etwa nicht? Wirf einmal einen Blick in ihr Leben und ihre Haushaltungen! Sind die Sparsamen unter ihnen nicht größtentheils Anwärter zum Millionariat? Und der mehr als fürstliche Luxus so mancher großen Fabrikbesitzer wird doch vom Reingewinn bestritten. Je mehr unter ihnen die Schaar der Arbeiter anwächst, desto mehr strömen ihnen die Tausende und Hunderttausende zu. Ich könnte auch sagen, je glänzender ihr Privatgewinn, desto mehr Proletariat erziehen sie dem Lande. Es ist wahr, sie müssen reich seyn, um die vorkommenden Verkehrsschwankungen aushalten zu können.

Es ist auch wahr, daß mitunter große Bankerutte unter ihnen vorkommen. Jenes aber beweiset bei dem glänzenden Bestande so vieler Fabriken nur die behauptete Verreicherung ihrer Besitzer. Dieses beweiset nicht gegen dieselbe, und ist immer, wo nicht eigne Schuld, doch Ausnahme. In der Regel wird der gewandte und besonnene Fabrikbesitzer ein reicher Mann, wenn der Fabrikzweig den natürlichen Verhältnissen des Landes entspricht. Thut er dies nicht, so entbehrt man ihn besser und er verschwindet auch wieder, wenn man ihn nicht künstlich durch erzwungene Opfer derjenigen stützt, welche nicht einmal den Gewinn davon haben. Das wirst Du mir zugeben müssen: Uberschlägt man den Gesamtgewinn der Fabriken, unter Einrechnung derjenigen Kapitalien, welche herausgezogen und sonstwie angelegt werden, sowie derjenigen Gelder, welche durch Luxusausgaben draufgehen, — so ist derselbe groß genug, um ohne Belästigung der Fabrikanten auch noch die Unterhaltung der Hülfbedürftigen unter den Fabrikarbeitern darauf legen zu können. Wäre dem nicht so, müßten ohne Verreicherung der Fabrikanten, die übrigen Landeseinwohner nothwendig auch noch das durch die Fabriken erzeugte Proletariat ernähren, so wären die Fabriken nur ein fressender Krebschaden und man müßte sie je eher je lieber aus dem Lande schaffen. Allein dem ist so, die Fabrikanten können ohne Belästigung jene Pflichten gegen die Fabrikarbeiter tragen, tragen sie in einzelnen Fällen auch freiwillig schon; und darum ist es ein ganz falscher Schluß, daß, wenn sie dazu angehalten würden, die Produktion vertheuert werde, das Fabrikat also im Preise steigen müsse und die ausländische Konkurrenz nicht ertragen könne.

Gesetzt aber, ein Fabrikzweig, dessen Emporbringung im Lande sehr wünschenswerth und wahrscheinlich, sey noch zart und unentwickelt, so daß er ohne Gefährdung seines Bestehens und seiner Zukunft für jetzt noch eine gleiche Last nicht tragen könnte, — wie dann? — Nun, Liebster, ist das Emporkommen desselben von wesentlichem Interesse für die Gesamtheit, so mag diese auch Opfer dafür bringen. Entweder unterstütze man die Fabrication eine Zeitlang aus öffentlichen Mitteln, oder — so entschiedener Gegner eines allgemeinen Schutzollsystems ich auch bin — man helfe man eine Zeitlang durch einen Schutzoll und Ausfuhrprämien für das besondere Fabrikat. (Daß Letzteres unter Umständen zweckmäßig seyn kann, zeigt u. A. das Verfahren Eduard's III. von England zur Gründung und Hebung der englischen Tuchmanufacturen.) Jede Unterstützung solcher Art geschehe indes nur auf eine Zeitlang und auf Probe. Hebt sich der Fabrikzweig allmählich nicht hinreichend, um ohne künstliche Mittel die ausländische Konkurrenz zu bestehen, so beweist das nur, daß Land oder Volk nicht dafür geeignet sind, und dann lasse man ihn fallen. Erst dann wird es an der Zeit seyn, daß zur Unterhaltung der dadurch brot- und hülflos werdenden Arbeiter nach Verhältnis aus öffentlichen Mitteln beigetragen werde, bis dieselben sonstwie untergebracht oder weggestorben sind. Bis dahin aber, daß von Staatswegen diese einzelne Fabrication aufgegeben wird, dürfen deren Unternehmer ebenfalls nicht privilegierte Proletariatszüchter seyn, müssen vielmehr als Mitglieder der Fabrikantencorporation gleiche Pflichten mit allen andern haben, wornach eben auch ihre Unterstützung zu bemessen ist. Doch dergleichen gehört ebenfalls

zu den Ausnahmen. — Im Allgemeinen bleibt es dabei, daß die gesammte Fabrikation eines Landes in ihrer stetigen Fortdauer auch das gesammte darin beschäftigte Personal lebenslänglich unterhalten könne und müsse. Der uns vorhin entgegengewälzte Berg aber löst sich in eine Nebelbank auf, die nur das klare Auge trüben sollte.

Wer aber doch noch etwa meinte, eine solche Belastung der Fabrikation könne auf eine oder die andere Weise die Fabrikate für die Verbraucher vertheuern, den frage ich: Wenn wir Alle unsre sämmtlichen Bedürfnisse dadurch um die Hälfte wolfeiler erhalten könnten, daß wir täglich oder wöchentlich einen Menschen todtquälten, — wären wir nicht nichtswürdige Frevler, wenn wirs thäten? — Und nun siehe hin, wie viele Hunderte, ja Tausende an Seel' und Leib unter allen Qualen der Armuth und des Elends verderben durch die legalisirte Einrichtung des heutigen Fabrikwesens, die uns die Fabrikate nur etwas wolfeiler liefern soll — und die nur das Wolleben und die Bereicherung glücklich spekulirender Fabrikanten zur Folge hat! Wenn die Gesetzgeber noch ein Gewissen haben — — Doch ich gehe zu meiner Exemplifikation über, — die natürlich nur Grundzüge giebt.

Alle Fabrikherrn eines Landes sollen korporirt seyn, und zwar wenn sich gleichartige oder artverwandte Fabriken in hinreichender Anzahl finden, nach den Fabrikzweigen in verschiedene Korporationen oder Gilden, sonst in Eine Korporation oder Gilde mit verschiedenen Sektionen. Größere Länder werden in bestimmte Gildenbezirke eingetheilt, innerhalb deren jeder Fabrikherr der dortigen Gilde angehören muß. — (Ablige Gutsbesitzer, welche eine landwirthschaftliche Fabrikation oder Berg-, Hütten- und Salz-

werke betreiben, können in die Gilde nicht eintreten. Jeder von ihnen hat jedoch gleiche Befugnisse und Verpflichtungen gegen seine Arbeiter, wie sie die Fabrikantengilde und deren einzelne Mitglieder gegen die ihrigen haben.) —

Wer eine neue Fabrik anlegen will, hat sich zuvörderst bei der Gilde zu melden und derselben nachzuweisen, daß er die erforderliche Kenntniß seines Fabrikzweiges besitze, daß ihm zur Anlegung und Betreibung der Fabrik die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen, und daß er gegründete Aussicht habe auf einen nachhaltigen und vortheilhaften Absatz seines Fabrikats. Wird dies Alles nachgewiesen, so kann die Gilde seine Aufnahme nur dann verweigern, wenn sie begründete Ausstellungen an seiner christlichen, sittlichen und bürgerlichen Integrität zu machen hat, oder wenn sie nachweisen kann, daß der Fabrikzweig bereits so stark betrieben werde, daß das Bestehen der vorhandenen Fabriken durch Hinzukommen der neuen wesentlich werde gefährdet werden. Gegen eine Verweigerung der Aufnahme aus diesen Gründen bleibt der Recurs an die Regierung vorbehalten. — Wer eine bereits bestehende Fabrik übernehmen will, muß sich ebenfalls zuvor in die Gilde aufnehmen lassen; es genügt dabei jedoch, daß er seine Kenntnisse und Geldmittel nachweise, und daß gegen seine persönliche Integrität nichts einzuwenden sey. —

Die Gilde ist befugt und verpflichtet, ihre Mitglieder zu beaufsichtigen und durch geeignete Disciplinarmittel zu Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Korporation wie gegen die Arbeiter anzuhalten; auch bildet sie die erste Instanz für etwaige Klagen der Fabrikarbeiter gegen ihre Fabrikherrn. Ferner hat sie ein Aufsichtsrecht in Bezug auf

die Solidität derjenigen Fabrikate, welche den Ruf der inländischen Fabrikation zu erhalten geeignet sind. —

Die innere Verfassung der Gilden wird nach Umständen und Zweckmäßigkeit festgesetzt, wobei nur die Bestellung eines Vorstandes und einer Kassenverwaltung, eines Revisionsausschusses, der von Zeit zu Zeit die Fabriken unangemeldet revidirt, und eines höhern Beamten, der die Thätigkeit der Gilde als solcher beaufsichtigt, unerlässlich ist. —

Im Uebrigen ist auch hier in Anwendung zu bringen, was ich früher im Allgemeinen über gewerbliche Korporationen angeführt, sofern es auf diese Verhältnisse angewandt werden kann. —

Alle eigentlichen Fabrikarbeiter müssen nach einer mindestens vierteljährigen, längstens einjährigen Probezeit von der Gilde als Gildenarbeiter angenommen worden seyn, widrigenfalls kein Fabrikherr sie wieder in Arbeit nehmen darf.

Als eigentliche Fabrikarbeiter sind diejenigen anzusehen, welche im Betriebe der Fabrik beschäftigt werden, ohne die Aussicht zu haben, jemals ein selbständiges eignes Geschäft zu beginnen. — Dazu gehören mithin so wenig gelernte Handlungsbdiener, welche als Reisende &c. für die Fabriken gebraucht werden, aber der Kaufmanns- oder Krämergilde angehören, als wirkliche Handwerksgefelln, welche nur vorübergehend in den Fabriken arbeiten und Angehörige ihrer Zünfte bleiben. —

Die Gildenarbeiter sind nach Alter, Geschlecht, technischer Geschicklichkeit &c. in verschiedene Lohnklassen eingetheilt, deren Lohnsätze von der Gilde festgestellt werden, doch der Genehmigung der Regierung bedürfen. Es ist

nach Möglichkeit darauf zu halten, daß treue und geschickte Arbeiter allmählich in höhere Lohnklassen vorrücken. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist genau zu bestimmen. An Sonntagen und hohen Festtagen darf nicht gearbeitet werden.

Kinder, die in den Fabriken beschäftigt werden, bedürfen vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre der förmlichen Annahme bei der Gilde nicht, und es genügt bis dahin deren bloße Anmeldung. Die Fabrikherren haben dafür zu sorgen, daß dieselben täglich wenigstens zwei Stunden ordentlichen Schulunterricht erhalten und eine Stunde sich in der freien Luft bewegen.

Alle übrigen Arbeiter sind vor Ablauf der Probezeit (s. oben) von dem Fabrikherrn zur Annahme als Gildearbeiter bei der Gilde anzumelden. Dabei sind glaubhafte Nachweise über eines Jeden christlichen und tadellosen Lebenswandel und körperliche Gesundheit, Alter und Familienverhältnisse beizubringen. Die Annahme kann nur vor dem dreißigsten Jahre erfolgen, und männliche Arbeiter für die untersten Lohnklassen können nur unverheirathet angenommen werden. Verheirathete Frauen können nur dann Gildearbeiterinnen seyn, wenn sie an Gildearbeiter verheirathet sind. Sind sie dies nicht, so dürfen sie zwar in der Fabrik beschäftigt werden, können aber außer ihrem klassenmäßigen Lohn keine andere Ansprüche machen.

Die Annahme als Gildearbeiter verleiht die Berechtigung auf lebenslängliche Versorgung sowol des Arbeiters selbst, als seiner Wittwe, und auf die Unterhaltung der unmündigen Waisen. Diese Berechtigung geht nur verloren, wenn dem Arbeiter durch richterliches Urtheil das

Gildenrecht abgesprochen wird. Genügende Gründe, ihm dies abzuerkennen, sind alle entehrenden oder mit längerem Gefängniß verbundenen Kriminalstrafen, unverbesserliche Sittenlosigkeit (Trunksucht, Unzucht u.), unverbesserliche Widerspenstigkeit und Faulheit, so wie der Abfall vom christlichen Bekenntniß und politische Verbrechen und Vergehen.

Die Arbeiter sind zu Fleiß, Treue, zu Gehorsam gegen ihren Dienstherrn und zu Führung eines christlichen und sittlichen Lebenswandels verpflichtet. Sie dürfen sich nur mit Einwilligung der Gilde verheirathen. Dem Fabrikherrn steht eine bestimmt abzumessende Disciplinargewalt über sie zu. Größere Verletzungen der Disciplin sind von der Gilde abzurtheilen, deren Strafgewalt ebenfalls genau abzugränzen ist. Den Arbeitern steht dabei die Berufung an die höhere ordentliche Obrigkeit offen. Eben so der Recurs bei unmotivirter Verweigerung des Eheconsenses. —

Der Fabrikherr darf keinen Arbeiter behalten oder annehmen, dem das Gildenrecht abgesprochen worden ist. — Der Gildenarbeiter darf seinem Fabrikherrn unter Einhaltung der (vorschriftsmäßig festzustellenden) Kündigungsfrist jederzeit den Dienst aufsagen, wenn er nachweist, daß er in einen andern Dienst eintreten könne, oder daß er ein andres Unterkommen gefunden habe außerhalb der Fabrikarbeiten, oder daß er auswandern werde. In den beiden letzten Fällen verliert er mit dem Austritt aus seinem Dienste auch das Gildenrecht.

Einen Gildenarbeiter darf der Fabrikherr wider dessen Willen nur entlassen, wenn er die Genehmigung der Gilde dazu eingeholt hat, welche nicht vorenthalten wer-

den darf, sobald er nachweist, daß eine Einschränkung seiner Arbeiterzahl nothwendig sey. In solchen Fällen hat die Gilde sofort für Unterbringung der entlassenen Arbeiter in andern Fabriken zu sorgen, und wenn sich diese nicht erlangen läßt, deren Unterhaltung für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit zu übernehmen. Es wird bestimmt festgesetzt, wieviel Wartegeld ein Gildenarbeiter außer Dienst erhält, und der Betrag muß genügen, um anderweite Unterstützungen desselben nicht erforderlich zu machen. Kann die Gilde ihren unbeschäftigten Arbeitern auf andre Weise angemessene Arbeit zuweisen, so haben diese dieselbe zu übernehmen, und was sie dadurch verdienen, wird ihnen an den Wartegeldern abgezogen. Solange noch auf Wartegeld stehende Arbeiter vorhanden sind, die ein Fabrikherr in seiner Arbeit verwenden kann, darf er andre zur Annahme nicht anmelden. Die verschiedenen Gilden stehen unter einander in Korrespondenz, und zeigen sich gegenseitig ihre auf Wartegeld stehenden Arbeiter an. So lange dergleichen Arbeiter, welche körperlich gesund sind und ein bestimmtes Lebensalter (45 Jahre?) noch nicht überschritten haben, bei einer Gilde angezeigt sind, darf sie für Arbeiten, zu denen sie geeignet sind, keine neuen Gildenarbeiter annehmen, muß vielmehr die arbeitslosen Angehörigen der andern Gilde übernehmen. —

In Erkrankungsfällen erhalten die Gildenarbeiter für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit nur den Betrag des vorgeschriebenen Wartegeldes, sowie freie ärztliche Behandlung und Heilmittel. Die Verpflichtung, ihnen dies zu gewähren, liegt während einer kürzern Dauer der Krankheit (etwa bis zu 14 Tagen oder 3 Wochen) dem Fabrik-

herra ob, geht für die Zeit einer längeren Dauer aber auf die Gilde über.

Ganz arbeitsunfähig gewordene Gildenarbeiter kommen auf den Pensionsetat der Gilde. Sie erhalten eine nach ihrem Dienstalder und ihrer Lohnklasse zu bemessende lebenslängliche Pension, welche jedenfalls anderweite Unterstützung unnothig machen muß, und außerdem unentgeltliche ärztliche Behandlung und Medicamente, wenn sie krank sind. Die Begräbniskosten bezahlt die Gilde, sofern der Nachlaß des Verstorbenen dazu nicht ausreicht.

Die Wittwen der Gildenarbeiter erhalten gleichfalls ein lebenslängliches Wittwengehalt aus der Gildenkasse. Sind sie jedoch noch jung und kräftig genug, so haben sie sich angemessenen Arbeiten, welche die Gilde für sie ermittelt, zu unterziehen, und was sie dadurch verdienen, wird ihnen am Wittwengehalte abgezogen. — Für Unterhaltung und Erziehung der Arbeiterwaisen hat die Gilde so lange zu sorgen, bis sich dieselben ihr Brot selbst verdienen können.

Alle Arbeitslohne, Wartegelder und Pensionen müssen in baarem Gelde ausgezahlt werden. —

Bei Errichtung neuer Fabriken ist dahin zu sehen, daß damit zugleich die Erbauung von Arbeiterhäusern mit gefunden und lustigen Wohnungen verbunden werde, worin die Familien besonders und die Unverheiratheten nach den Geschlechtern getrennt untergebracht werden können. Der für die Wohnung zu gestattende Lohnabzug ist bestimmt vorzuschreiben. Auch bei schon vorhandenen Fabriken ist die Errichtung solcher Häuser thunlichst zu fördern. —

Alljährlich hat ein jeder Fabrikherr bei der Gilde ein vollständiges Verzeichniß seiner Arbeiter einzureichen, worin deren Namen, Alter, etwaige Familie, Verwendung und Lohnklasse, die Zeit ihrer Annahme bei der Gilde und ihres Dienstes in der Fabrik, sowie ihr Betragen anzugeben ist. —

Zur Bezahlung aller Ausgaben, welche der Gilde zur Last fallen, besteht eine besondere Gildenkasse, in welche jeder Fabrikherr bei seiner Aufnahme in die Gilde einen namhaften Beitrag, und außerdem jährlich für jeden von ihm beschäftigten Arbeiter eine geringere Einzahlung zu leisten hat. Sollten diese Einnahmen der Kasse nicht genügen, so werden besondere Beisteuern ausgeschrieben, zu denen jeder Fabrikherr nach der Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter beizutragen hat. — Fabrikbesitzer, welche sich aus dem Geschäfte zurückziehen und ihr Vermögen anderweit anlegen, behalten die lebenslängliche Verpflichtung, nach dem Durchschnittsverhältnisse der letzten Jahre ihre Beiträge in die Gildenkasse fortzuzahlen, können sich von derselben jedoch durch einmalige Zahlung etwa des zehnfachen Betrages befreien. — —

Genug, Bester, für eine Exemplifikation! Andre, setze hinzu, — ich habe nichts dagegen, wenn nur der Grundgedanke bewahrt bleibt. Daß eine solche oder ähnliche Einrichtung ausführbar sey, wirst Du zugeben. Daß sie die Fabriken ruiniren würde, ist entweder nicht wahr, oder — ich wiederhole es — ein Beweis, daß die Fabrikation nicht genug aufbringe, um das dabei beschäftigte Personal selbst zu unterhalten, und dann ist sie überhaupt vom Uebel und ihr Ruin ein Gewinn. Eingestehen aber wirst Du, daß derartige Einrichtungen die Herrschaft des

industriellen Egoismus den Arbeitern gegenüber brechen, in das Fabrikwesen überhaupt einen ganz anderen Geist bringen, und dem Fabrikproletariat gründlich ein Ende machen würden. Wenn aber das, mein theurer Freund, welch unsägliches Elend und welche Gefahren könnten dann durch die angegebenen Mittel beseitigt werden! Ich lege das um so mehr auf Dein Gewissen, als offenbar viele Handwerke von dem Fabrik- und Maschinenwesen allmählich müssen verschlungen werden und ihr Personal diesem abgeben. —

Es handelt sich um eine der ernstesten Fragen des Jahrhunderts. Gott erleuchte und segne Dich, daß Du ihm die Antwort nicht schuldig bleibst.

31.

Längst, mein Bester, könnte ich Antwort von Dir haben, aber auch nicht ein dreizeiliges Ministerbilletchen — weder Rabe noch Taube Noah's — ist über meine Schwelle gekommen, und mir beginnen die Schlußworte meiner letzten Epistel vor den Ohren zu summen. Hast Du etwa so viele Einwendungen, daß Du ihrer kein Ende finden kannst? Oder willst Du mich auch erst über die andern bürgerlichen Berufsclassen abhören? Nun, ich will das Letzte annehmen. Doch noch Eines zu meinem letzten Briefe, worauf ich früher schon einmal deutete!

Wie wir durch praktische Hineingestaltung des christlichen Gemeinschaftsprinzips in die bürgerlichen Organisationen uns von dem Fluche des Proletariats sogar beim

Fabrikwesen befreien können, das habe ich gezeigt, und wenn ich meine Einzelvorschläge gern preisgebe, so bin ich doch gewiß, daß in der Richtung des gewiesenen Weges die einzige gründliche Abhülfe liegt. Diesen Weg zu betreten, dazu bedarf es freilich lebendiger Menschenliebe und vieler Selbstüberwindung, Hingebung und Demuth, und ob die Grundstoffe des neuzeitigen Heidenthums, ob Subjektivismus, Atomismus, Egoismus unser deutsches christliches Volk schon so lebensgefährlich angegriffen haben, daß es nicht mehr auf jene Straße umzubiegen vermöge, das weiß ich nicht, mag's jedoch nicht glauben. Der Versuch muß es entscheiden. Leider fehlt ja zum experimentum das corpus vile nicht. Aber der Versuch werde auch gemacht! Gelingt er, so haben wir einen Schritt in die Zukunft hinein gethan, den alle Entelgeschlechter segnen werden. Nur thue man ihn vollständig. Man beschränke ihn nicht auf die gewerblichen Anstalten des Bürgerstandes, auf die landwirthschaftlichen des Adels. Es giebt noch eine Menge Unternehmungen und Betriebe öffentlicher Natur, welche Arbeiter fremder Arbeit bedürfen und Jahr aus Jahr ein beschäftigen. Je älter sie sind, wie Berg-, Hütten- und Salpwerke, desto mehr haben sie noch von jener antiproletarischen Organisation, je neuer, wie höhere Forstkulturen, Chaussees, Eisenbahnen, Staatsfabriken aller Art, — desto weniger.

Auch bei diesen Anstalten wende man sogleich jene Accorporirung der Arbeiter durch ein beiderseitig verpflichtendes beständiges Dienstverhältniß an. Versäumt man das, so wird die Quelle des Uebels, die man drüben verstopft, hier nur um so reichlicher wieder hervorsprudeln. —

Lasse mich die übrigen bürgerlichen Berufsclassen nun

kürzer durchnehmen; denn auch bei ihnen kommt es nur an auf die ihrer Besonderheit entsprechende Organisation nach denselben Grundsätzen korporativer Gemeinschaft, wodurch die staats- und volkzerrüttende egoistische Vereinzelung aufgehoben und für illegal erklärt wird, und deren Anwendung allein vermag die verderblich fortschreitende Atomisirung des Volkskörpers aufzuhalten, denselben wiederum zu gliedern und ihn dadurch zu einem gesunden Ganzen fortzugestalten. —

Wende ich mich zunächst zum Handelsstande, so darf ich es wol unterlassen, seine große Wichtigkeit und Bedeutung nachzuweisen. Er ist dem Volke eben so wichtig, als der Handel selbst, dessen Verwaltung zu Frommen und Förderung der Gesammtheit sein volksgesellschaftliches Amt ist. Wird man nun aber nicht der Anwendung meines Prinzips auf ihn sofort den Grundsatz der Handelsfreiheit entgegenhalten? Das ist um so weniger zu bezweifeln, als das Wort, wie die meisten Schlagwörter unsrer phrasenreichen „öffentlichen Meinung“, amphibischer Natur ist. Ich sage darauf: Handelsfreiheit, sofern sie zu preisen und anzustreben ist, kommt hier nicht in Frage; sofern sie hier in Frage kommt, ist sie weder anzustreben noch zu preisen. Die Freiheit des Handels selbst, die möglichst unbeschränkte und ungehinderte Bewegung der Handeltreibenden in ihrem Geschäft, in der Ab- und Zuführung aller Güter, welche die Landschaften, Provinzen, Länder und Welttheile unter einander austauschen können, — diese Handelsfreiheit muß unser Wunsch und unser Ziel seyn.

1 In ähnlichem Sinne will ich aber auch Gewerbefreiheit; denn auch die Gewerbetreibenden aller Art sollen

in ihrer geschäftlichen Bewegung selbst so wenig als möglich beschränkt und gehindert werden, und das ist die wahre, vernünftige Gewerbefreiheit. Aber diese Freiheit des Handels wie des Gewerbes kommt bei der Organisation des Bürgerstandes gar nicht in Frage. Dabei kann man unter Handelsfreiheit — nach Analogie des schlechten, vulgären Begriffs der Gewerbefreiheit — nur den Zustand verstehen, wo Jedermann, er sey wer er wolle und höchstens nach Lösung eines Patents oder einer Concession, ein Handelsgeschäft eröffnen und betreiben kann, wo, wie und mit welchen Mitteln er will. Dabei ist also nicht die Rede von der Freiheit des Handels als solchen, sondern von der unbedingten Preisgebung seiner Betreibung an jeden Ersten Besten, — und das heißt doch nichts anders, als eins der höchsten und wichtigsten Interessen der Nation dem Zufall, der Schlechtigkeit und der Dummheit preisgeben.

Welche Folgen es hat, wenn der Handel in unsaubere Hände geräth, beweise folgendes Geschichtchen.

Bekanntlich bezieht England den größten Theil seines Bedarfs an Hanf für die Marine aus Rußland, wohin bedeutende Summen dafür fließen. Nun aber wird in Ungarn ein ganz vorzüglicher Hanf in Ueberfluß erzeugt, der jedoch aus Mangel an Absatz fast nur zu Leinwand verwebt wird, dem Hauptbekleidungsstoffe der ungarischen Bauern. Vor etwa zwanzig Jahren machte ein edler patriotischer Ungar in England darauf aufmerksam, daß man den ganzen Hanfbedarf der Marine weit vortheilhafter aus Ungarn beziehen könne, als aus Rußland, und englischer Seits ward der Versuch gemacht. Man wandte sich mit einer bedeutenden Bestellung an einige ungarische

Kaufleute. Diese aber, zufällig weder patriotische, noch rebliche, noch wirklich kluge Leute und nur begierig auf den augenblicklichen, freilich bedeutenden Gewinn, kauften um die niedrigsten Preise schlechte, kurze und mürbe Waare zusammen und lieferten dieselbe nach England. Natürlich ließen es die Engländer bei diesem Versuch bewenden, bezogen nach wie vor ihren Hanf aus Rußland, und für Ungarn ging durch den schlechten Geist einiger Kaufleute ein höchst ergiebiger Ausfuhrhandel verloren.

Von dem Geiste, der im Handelsstande eines Landes waltet, hängt der ganze Zustand seines Handels, hängt dessen Emporbringung, Ausbreitung und Erhaltung ab, und wie dieser wiederum von unberechenbarem Einfluß ist auf die Produktivität und Produktion eines Volkes, auf seinen Wohlstand, auf die Beförderung seiner ganzen Kultur, brauche ich nicht erst darzuthun. Aber nicht bloß diese großen Anliegenheiten volksgesellschaftlicher Entwicklung sind an jenen Geist des Handelsstandes geknüpft, sondern auch noch unmittelbare Interessen. Es liegt in der Natur des Handels, daß die Kaufmannschaft im Ganzen mit viel größeren Werthobjekten operirt, als die Summe ihres Privateigenthums beträgt. Je ausgedehnter und lebhafter der Handel sich entwickelt, ein desto größerer Theil des Nationalvermögens ist der Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Klugheit der Kaufleute anvertraut. Wie dringend erinnern daran so manche große Bankerutte, welche Hunderte von Familien in Armuth und Elend stürzen — und doch in den wenigsten Fällen durch unverschuldete Schickungen, in den allermeisten vielmehr durch Leichtsin, Unbesonnenheit, Vermessenheit, Schwindelei, durch Man-

gel an Kenntnissen und Ueberblick, ja durch Gewissenlosigkeit und Unredlichkeit herbeigeführt werden.

Und darum ist es vom größten Interesse für die ganze Volksgesamtheit, für den Handel und für die Kaufmannschaft selbst, daß jener höhere sittliche Geist ächten Patriotismus und Gemeinfinnes, treuer Gewissenhaftigkeit und redlicher Klugheit und Besonnenheit, verbunden mit gründlicher Geschäftskennntnis und Geschäftsgewandtheit den ganzen Handelsstand durchbringe, leite und trage, daß er von diesem selbst bei all seinen Mitgliedern gepflanzt und gepflegt werde, und daß dem Handelsstande die Mittel gegeben seien, jede offenbare Verleugnung jenes Geistes zu unterdrücken und vor deren Folgen sich selbst und die Volksgesellschaft zu bewahren. Alles dies aber ist wiederum nur möglich bei einer korporativen Zusammenschließung, welche allein — das ist ja ihr organisches Geheimniß — durch Entwicklung und Mittheilung eines höheren gemeinsamen Geistes die freieste persönliche Bewegung mit einer volthätigen Gebundenheit vermittelt, — welche allein für jeden Einzelnen verantwortlich seyn kann, indem nur in ihr die Verantwortlichkeit des Einzelnen gegen Alle zu verwirklichen ist.

Abermals also Korporationen — Kaufmannsgilden, errichtet auf Grund christlich-sittlicher und kaufmännisch-technischer Tüchtigkeit, bestehend aus denen, die ein selbständiges Kaufmannsgeschäft betreiben, in ihren Mitgliedern allein berechtigt mit Waaren zu handeln, die diese nicht selbst erzeugen können; ferner ausgerüstet mit soviel Aufsichtsrechten über die Geschäftsführung der einzelnen Mitglieder, als mit dem Wesen des Kaufmannsgeschäfts verträglich ist, aber mit der vollen Beaufsichtigungs- und

Disciplinarbefugniß über dieselben rücksichtlich ihrer allgemeinen sittlichen und kaufmännischen, insbesondere auch korporativen Pflichten; sodann berechtigt und verpflichtet, das kaufmännische Lehrwesen, sowie das Diener- und Reisendenwesen zu ordnen und zu überwachen, diejenigen zu Mitgliedern aufzunehmen, welche ihre sittliche und technische Tüchtigkeit und den Besitz der zu einem selbständigen Geschäft erforderlichen Mittel nachweisen, Unwürdige von der Mitgliedschaft auszuschließen, verarmte Mitglieder zu unterstützen; in dem Allen endlich gebunden an die Beobachtung derjenigen Grundsätze, die sich aus jenem höheren sittlichen Geiste, aus der Verkörperung aller kaufmännischen Thätigkeit durch den Geist christlicher Gemeinschaft ergeben. —

Eine ausführliche Exemplifikation wirst Du mir erlassen. Natürlich sind die gegebenen Verhältnisse zur Grundlage der korporativen Bildungen zu nehmen, und ist darnach zu entscheiden, welche Arten von Kaufmannsgeschäften zweckmäßig zu besonderen Gilden vereinigt werden.

Weist wird sich die Absonderung einer Krämerzunft von der eigentlichen Kaufmannsgilde empfehlen. Ob in manchen Ländern oder Provinzen nicht die zerstreut wohnenden Großhändler zweckmäßig zu Einer Gilde zu korporiren seyen, wäre zu überlegen. —

Auch für Kaufmannsgilden besondere Revisionsausschüsse zu bestimmen, wie unlängst ein Freund meinte, würde mit der Natur des Kaufmannsgeschäftes nicht vereinbar seyn. Dagegen dürfte die Art und Weise der Buchführung jedes Geschäfts im Allgemeinen unter die Kontrolle der Gilde zu stellen und dieser vorzubehalten seyn, allgemeine Regeln darüber festzusetzen. Die Einrich-

tung der Handelsgerichte wäre durchaus mit den Silden in organische Verbindung zu bringen. —

Wenn sich nun die wohlthätigen Wirkungen solcher Handelskorporationen bald zeigen würden, so dürften sie namentlich bei zwei Geschäftsarten wünschenswerth seyn, welche gegenwärtig auf sehr verschiedenen Gebieten in den unrechten Händen großes Unheil anzurichten im Stande sind, — beim Geldhandel und beim Buchhandel. — Was den Geldhandel betrifft, so giebt es gewiß höchst achtungswürdige und treffliche Banquiers, und ich kenne deren Etliche, denen ich getrost ohne jeden Handschein alles das Meinige anvertrauen würde. Aber gerade dieselben stimmen mit mir darin überein, daß im Allgemeinen eine Besserung unsres Banquierstandes dringend noth sey. Auf einen fittlich und kaufmännisch ehrenwerthen Geldhändler kommen mindestens zehn gemeine Bucherer, von denen wieder die meisten sich aus den nichtswürdigsten Betrügereien gar kein Gewissen machen würden, wenn sie von deren Entdeckung nicht sogenannten reellen Schaden, d. h. Verluste an baarem Gelde wie an Kredit haben würden. Daß dies Geschäft meist in den Händen von Juden ist, folgt aus seiner unbedingten Preisgebung und aus der Erwerbsamkeit der Juden, die sich mit Vorliebe auf abstrakte Werthe beschränkt. Es fehlt aber auch nicht an unbeschnittenen Bucherern. Inzwischen ist dies ganze Gewerbe, das früher entweder kaum existirte, oder wirklich nur Bucher war, zu einem für den gegenwärtigen Verkehr unentbehrlichen Geschäftszweige geworden, dessen Thätigkeit Staaten wie Privatleute bedürfen. Es ist unberechenbar, welche Nachtheile das gemeine Wesen davon hat, daß dieses Rent- und Säckelmeisteramt der Volksge-

gesellschaft größtentheils so ungewaschenen Händen anvertraut ist. Und da das Geld unter den heutigen Verhältnissen einmal eine Macht ist, welche in allen öffentlichen Verhältnissen mitgiebet, die Banquiers aber deren Verwalter sind, so kann der Patriotismus, der Gemeinfinn, die Großherzigkeit und Uneigennützigkeit derselben für Volk und Staat ebenso heilbringend und segensreich seyn, als dafür der Mangel jener Eigenschaften jetzt meist drückend und hemmend ist. Ich enthalte mich, darüber in's Einzelne zu gehen oder gar Namen und Beispiele anzuführen; genug, daß eine Besserung dieses Theils der Kaufmannschaft dringendes Bedürfniß ist, und daß die Bewirkung derselben durch Inkorporirung in eine auf wahrhaft christliche und sittliche Fundamente gebaute Korporation nicht wol zu bezweifeln ist. —

Der deutsche Buchhandel strebt längst in sich schon einer korporativen Zusammenschließung entgegen. Wollte man ihm doch zu deren Vollziehung verhelfen! Wie sich dieselbe bald ortweise, bald provinzenweise oder länderweise organisiren ließe, würden die gegebenen Verhältnisse einfach an die Hand geben. Aber von welchen Folgen würde es für die allgemeine Sittlichkeit und Bildung seyn, wenn von einer auf den Grundlagen christlicher Kultur und christlichen Gemeinfinns beruhenden Gilde eine strenge Personalcensur über Alle, welche Drucksachen verlegen und verkaufen, geübt würde! Darin lägen Präventivmittel gegen den Mißbrauch der Presse, die wirksamer wären als alle Censur, ohne das Gehäßige und Willkürliche derselben zu haben. Präventivmittel gegen den Pressmißbrauch bedarf die Volksgesellschaft. Es kommt ihr darauf an, daß sittliches und geistiges Gift nicht im

Dienste des Egoismus und der Leidenschaft oder Verkehrt-
 heit als Seelennahrung feil geboten werde; die Bestraf-
 fang einer einmal geschehenen allgemeinen Vergiftung
 kann auf diesem Gebiete mit dem Verbrechen nie in Pro-
 portion gebracht werden. Wie Gehorsam und Nichtsün-
 digen besser ist, als Schuld- und Sühnopfer, so ist eine
 Polizei, welche Verbrechen wirksam vorbeugt, besser, als
 eine Kriminaljustiz, die sie auf das allervortrefflichste be-
 straft. Aber die ganze Presse unter direkte Polizeiaufsicht
 zu stellen, wie einen entlassenen Sträfling, der ohne Er-
 laubniß nicht über Land gehen darf; bei ihr den unjuristi-
 schen Grundsatz anzuwenden: *Quilibet praesumitur ma-
 lus, donec probetur contrarium*, — das widerstrebt zu
 sehr allem Gefühle sittlicher Würde, als daß man ein Li-
 beralist zu seyn brauchte, um ein Gegner der Censur zu
 seyn, — auch ganz abgesehen von dem büreaukratischen
 und Partei-Mißbrauch, dem die Censur immer ausgesetzt
 ist. Wenn aber Niemand Druckschriften ausgeben oder
 verkaufen darf, als wer Mitglied einer Buchhändlerkorpora-
 tion ist, wenn diese Korporation vor Allem auf Grund
 christlicher, ächt-sittlicher Prinzipien gestiftet ist, wenn der
 Geist, der sich aus solchen Prinzipien entwickeln muß, all-
 gemein in ihr wird, wenn sie Jeden von sich ausschließt,
 der diesem Geiste entgegenhandelt, wenn sie selbst aus
 diesem Geiste heraus eine vernünftige Presspolizei handhabt,
 wenn endlich durch die obrigkeitliche Beaufsichtigung der
 richtigen Anwendung und Ausführung der in diesem Sinne
 aufzustellenden Gildenartikel jeder Abweichung von dem
 ursprünglichen Geiste der Korporation vorgebeugt wird,
 — dann, liebster Freund, das wirst Du mir zugeben,
 dann wird der esprit de corps der Buchhändler jede

Censur entübrigen, und alles weiter Erforderliche wird mit einem einfachen Pressstrafgesetze abgethan seyn. Ja, man würde nicht einmal gegen den Nachdruck besondrer Gesetze bedürfen, und gegen die Uebertheuerung und unläßliche Ausbeutung des Publikums durch einzelne Verleger (wie sie in England jetzt Tagesfrage geworden ist) würde Niemand besser wirken können, als Buchhändlercorporationen. —

Und so stehst Du auch hier, wie viele Aufgaben, an denen die Regierungskunst mühsam umhertappt, ihre einfache und natürliche Lösung in dem Wesen der Korporationen, in der volksgesellschaftlichen Verleiblichung desjenigen Geistes finden, in welchem die bürgerliche Kulturarbeit sittlich begründet und erfüllt wird. Und warum das? Weil, wie ein alter Magus sagt, Leiblichkeit das Ende der Wege Gottes ist. So ward das Wort Fleisch, so hat es die Seinen zusammengefügt zu Einem Leibe in Christo, — und soll uns der Glaube helfen, an dem freilich Alles liegt, so muß er seine schaffende Kraft auch erweisen in objektiver Gestaltung von Lebensformen nach derselben göttlichen Regel. Das Reich Gottes ist zwar inwendig in uns, wenn aber dieser Sauertelg nicht die ganzen drei Scheffel Mehls durchsäuert, wenn Liebe und Treue nicht zu Gelenken und Bändern wahrhaft verbundener Glieder werden, zur leiblichen Zusammenmenschlichung in demselben Geiste, so ist auch noch nicht erfüllt, was verheißen, noch nicht gethan, was geboten ist. Und damit für heute Lebewol!

32.

So sehr mich Deine Zustimmung zu allem Wesentlichen erfreut, mein Bester, so wenig kann ich Dir wiederum in demjenigen zustimmen, was Du zu den Schlußäußerungen meines letzten Briefes bemerkst. „Abwarten, bis der erneuerte Volksgeist jene Bildungen von selbst hervortreibt“ — ist eine zu bequeme Maxime, um richtig zu seyn, wenigstens in dieser Allgemeinheit. Unpersonificirt ist der Volksgeist machtlos und unschöpferisch; ist er wie das Weib, das zwar fähig und geeignet ist, eine Reihe kräftiger schöner Kinder in die Welt zu setzen, dem aber dazu der Mann mangelt. Der aber ist der Mann, der in sich selbst den wahren Geist des Volks, der nicht von heute und gestern ist, vernimmt und die von demselben geforderten Bildungen thatkräftig hineinsetzt in das Volk. Der Einzelne, die Person muß es thun. Und dazu stehn Leute Deines Schlags an ihren Stellen. Personlichung ist Ende und Anfang des Geistes, Frucht und Same. — Hätte Kaiser Heinrich I. nicht selbst die Erbauung von Städten befohlen und durchgesetzt, hätte er's abwarten wollen, bis der Volksgeist diese Bildungen von selbst hervortrieb, so hätten wir vielleicht gar keinen Bürgerstand und wären statt freier Deutscher magyarische Leibeigne. —

Schön und richtig finde ich Deine Bemerkung, daß die Dreitheilung der Stände in Bauern, Bürger und Adel sich in den drei Hauptklassen des Bürgerstandes, den Gewerbtreibenden, den Handeltreibenden und den Gelehrten (Künstlern) analog widerspiegeln.

Man kann fast sagen, dieselben Unterschiede nach Wesen, Beruf und Thätigkeit, welche in der gesammten Volksgesellschaft die drei Stände hervorbringen, wiederholen sich nochmals im Stande der bürgerlichen Kulturarbeit und bringen daselbst jene drei Hauptklassen hervor. Was dort der Adel ist, das ist hier die Klasse, deren Berufskreis und Arbeitsgegenstand die Stoffe der höheren Bildung, Wissenschaft und Künste, sind. Darum geht auch die volksgesellschaftliche Stellung des Gelehrten und Künstlers schon in die des Adels hinüber, beim Dienstadel bis zum Verschwinden der Unterschiede. Ja, Wissenschaft und Kunst sind das Gebiet, auf dem sich Bürger und Edelmann ansiedeln können, ohne darum aus ihrem Stande herauszugehen, wiewol es wesentlich dem Bürgerstande entspricht, dies Gebiet zugleich um des Erwerbes willen zu bauen, weshalb er es auch vorzugsweise das seine nennen darf. —

Was nun die eigentliche Gelehrtenklasse, die Männer der Wissenschaft betrifft, so wirst Du es vielleicht sonderbar finden, daß auch diese korporativ zusammengeschlossen seyn sollten. Wie wüßig läßt sich nicht über eine zopfhafte Gelehrtenzunft und über den zunftmäßigen Gelehrtenzopf spotten! Aber verdankt denn nicht die deutsche Wissenschaft, mit der keine andre sich messen kann, diese großartige Entfaltung und Blüthe gerade ihrer korporativen Pflege? Oder sind nicht Universitäten und Fakultäten bis zum heutigen Tage ächte rechte Korporationen? Und läßt es sich nicht darthun, daß jeder Abbruch an ihrem korporativem Charakter auch ein Nachtheil für die Wissenschaft gewesen ist? Selbst der Student fühlt lebhaft das Bedürfnis, einen Theil der vereinzelt Selbständigkeit

aufzugeben, um von der höheren Selbständigkeit eines geschlossenen Ganzen sich als Glied getragen zu sehen. Oder was wollen die Landmannschaften, die Korps, die Studentenverbindungen anders? — Nebenbei bemerkt: Polizeiliche Staatsphilisterei, blind gegen dies Bedürfnis, verbot diese Verbindungen; da sie aber das Bedürfnis nicht ausrotten konnte, drängte sie dieselben nur in die Dunkelheit des Unerlaubten, und so bestanden sie auf allen Universitäten, mehrentheils in der lächerlichen Lage eines öffentlichen Geheimnisses, eines Verbotenen, dessen Daseyn man zu ignoriren sich die Niene gab, und das man doch immer wieder anzuerkennen sich gezwungen sah. Waren sie aber gefährlich, so war das nur Folge dieser absurden Behandlung. — Ein ähnliches Bedürfnis, auf die wissenschaftlichen Interessen concentrirt, ist bei den selbständigen Männern der Wissenschaft hervorgetreten. Die Vereinigungen der Naturforscher, der Germanisten, der Philologen deuten dahin. Ärztliche Vereine schließen sich an manchen Orten schon beständiger zusammen. Die Rechtsanwälte bilden bereits hier und da geschlossene und gegliederte Einigungen. Das Alles weist auf einen Kristallisationsprozeß hin, der nur des Einschlagens einer positiven elektrischen Strömung bedarf, um seine festen Bildungen anzufügen. Bleibt dieselbe aus, so wird freilich das Rechte und Wünschenswerthe nicht entstehen, aber andre Wirkungen des bildenden Dranges werden hervortreten, die weder normal noch heilsam sind. Ich dünkte, es hätte bereits an warnenden Fingerzeigen nicht gefehlt. —

Man hat es längst begriffen, daß die idealen Anliegenheiten der Nation, daß die Pflege der Wissenschaften

und deren Anwendung auf die menschlichen Verhältnisse und Zustände viel zu wichtig seyen, um nicht die sorgfältigste Prüfung und Beaufsichtigung der wissenschaftlichen und sittlichen Tüchtigkeit derjenigen, denen sie anvertraut sind, erforderlich zu machen. Man hat daher das wissenschaftliche Lehr- und Prüfungswesen unter die Aufsicht des Staats genommen, die Ausübung verschiedener wissenschaftlichen Berufe an Koncessionen geknüpft, andre zu öffentlichen Diensten gemacht u. s. w. Das Alles ist löblich und gut, sofern es nicht eine Staffel am Piedestal der Bürokratie, sofern es nicht ein Einmischen des Staats in Dinge ist, die außerhalb des Kreises seiner Thätigkeit fallen sollten; aber es genügt bei Weitem nicht. Ein großer Theil derjenigen, welche auf dem Gebiete der Schriftstellerei die öffentliche Verwaltung des geistigen Nationalreichtums mitbesorgen, insbesondere Journalisten und Literaten, sind dadurch gar nicht zu erreichen; ja, diese würden gerade den durchgreifendsten Theil ihrer Wirksamkeit auch im guten Sinne einbüßen, wenn sie auf solche oder ähnliche Weise von den Regierungen abhängig gemacht würden. Und doch ist es gerade bei ihnen höchst wünschenswerth, ja schreiend nothwendig, daß ihre sittliche und wissenschaftliche Tüchtigkeit sichergestellt werde. Von welcher ausgedehnter und eingreifender, das ganze Volks- und Staatsleben mitbestimmender Wirkung ist gegenwärtig das Zeitungs- und Journalwesen, — und größtentheils in welcher unsauberen Händen! Gegenüber den wenigen Ehrenmännern unter dieser Berufsklasse schämt man sich, es einzugestehen, daß sie Leute zu Kollegen haben, die zum Theil kaum eine Sekundanerprüfung bestehen würden, zum Theil nur eben am Zuchthause vorübergekommen

sind. Und solche Subjekte muß sich das arme deutsche Volk als seine Lehrer, geistigen Leiter und Bildner gefallen lassen! Du wirst mit mir einig seyn, daß eine Abhülfe dieser Uebelstände höchst dringend, daß es aber zugleich unerläßlich ist, die freie Bewegung der Journalistik und den unabhängigen Charakter der Tageschriftsteller möglichst zu bewahren. Und ist dies auf eine andre Weise erreichbar, als daß man das novum organon politicoes, die Korporirung, auch hier anwendet, die Journalisten und Literaten mit den Männern der Wissenschaft zusammengliedert in geeignete Korporationen, und diesen die Prüfung und Beaufsichtigung ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Tüchtigkeit und Haltung überträgt? — Vielleicht weißt Du ein andres Mittel. Ich sehe keins, kann aber keinen Augenblick bezweifeln, daß das angegebene bei verständiger und zweckmäßiger Organisation nicht vollständig wirksam seyn würde. — Aber auch was das staatliche Lehr-, Prüfungs- und Beaufsichtigungswesen den Leuten der Wissenschaft nicht geben kann, was sie in ihren lebendigeren Mitgliedern jetzt durch Versammlungen, Vereine und Gesellschaften zu erreichen suchen, und weit mehr, als diese gewähren können, vermag ihnen sofort eine angemessene korporative Zusammenschließung zu leisten: — Pflege und Entwicklung des höheren wissenschaftlichen Geistes, anregende und fördernde Gemeinschaft der jetzt Vereinzelten, Erhaltung der Ehre und sittlichen Würde des Berufs in seinen Trägern, kräftige Vertretung der wissenschaftlichen und von der Wissenschaft behandelten Lebens-Interessen in der Volksgesellschaft, Wahrnehmung der Erwerbsinteressen bei der wissenschaftlichen Thätigkeit.

Mich dünkt, mein Bester, das wären bereits Gründe

genug, um uns die Bildung von Gelehrtenkorporationen auch außerhalb der Universitäten als einen wahren und segensreichen Fortschritt erscheinen zu lassen.

Ueber deren Organisation selbst nur einige Andeutungen! Zuerst muß auch hier gelten: Wer von der Ausübung einer Wissenschaft leben will, sey es als Lehrer, Schriftsteller oder Praktiker, der muß, wenn er nicht landesfürstlicher Beamter ist, Mitglied einer Gelehrtenkorporation seyn. Die Staats- oder Universitätsprüfung entbindet ihn nur von der abermaligen Prüfung durch die Korporation, der jeder Andre sich zu unterwerfen hat, nicht aber von der förmlichen Aufnahme in die Korporation, die nur erfolgt, wenn gegen seine christliche Sittlichkeit und bürgerliche Ehrenhaftigkeit nichts einzuwenden ist. Die Gelehrtenkorporationen brauchen nicht auf die einzelnen Städte eingeschränkt zu seyn, können sich vielmehr (bei der jetzigen Verkehrs erleichterung ohne Schwierigkeit) über ganze Kreise, Bezirke und kleinere Territorien erstrecken. Sie sind in der Regel nach den Fakultäten unterschieden; die Geistlichen jedoch bilden keine andre Korporation, als es ihre Kirche an sich schon festsetzt. Wer mit seiner besondern wissenschaftlichen Thätigkeit einer bestimmten Fakultät nicht angehört, kann in jede Korporation eintreten. Wer in irgend einer Weise die Schriftstellerei zu seinem besondern Lebensberuf und Erwerbszweige machen will, muß in eine Gelehrtenkorporation aufgenommen seyn, und die freie Ausübung dieses seines Erwerbszweiges ist an die Mitgliedschaft in derselben geknüpft. — Wo es angemessen gefunden wird, können sich auch die verschiedenen Fakultäten in Eine Korporation vereinigen. — Der Korporation steht das Beaufsichtigungs-

recht und eine Disciplinarbefugniß über ihre Mitglieder zu, welche beim Abfall vom christlichen Bekenntniß, bei unsittlicher Lebensführung, bei Verfolgung entschieden verwerflicher Tendenzen, bei jeder Art unehrenhaften Betragens bis zur Ausstosung aus der Korporation gehen kann. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung darf jedoch nicht beschränkt werden. Wer schon einer andern Korporation angehört oder im landesherrlichen Dienst steht, bedarf nicht der Aufnahme in eine Gelehrtenkorporation, um schriftstellerisch zu wirken. — Die Korporationen der Gelehrten haben, wie alle übrigen, nur selbständige Arbeiter zu wirklichen Mitgliedern und die unselbständigen sind ihnen incorporirt; sie haben einen ordentlichen Vorstand, und es gilt überhaupt für sie Alles, was ich im Allgemeinen früher von den Rechten und Pflichten der Korporationen erwähnt habe, sofern es bei der Eigenthümlichkeit dieses Lebensberufs anwendbar ist. Demnach liegt ihrer Verbindung auch ein Korporationsstatut zum Grunde, welches die Forderungen christlicher Sittlichkeit und Gemeinschaft und wissenschaftlicher Würde und Tüchtigkeit überall voranstellt, sie zur Seele all seiner sonstigen Bestimmungen hat, und ihre Erfüllung zur Bedingung der Mitgliedschaft macht. Ein solches Statut in der Hand, kann jeder Einzelne, der von dessen Geiste durchdrungen ist, die Autorität dieses Geistes geltend machen, und es kann nicht fehlen, daß sich dadurch allmählich ein Korporationsgeist entwickelt, der von den edelsten Motiven getragen, eine ganz neue Aera wissenschaftlichen Zusammenwirkens und schriftstellerischer Thätigkeit herbeiführt. —

Wenn ich für jetzt mich auf diese Winke beschränke, mein Lieber, so bitte ich Dich doch dringend, zu erwägen,

wie wichtig diese Angelegenheit sey. Nur auf eine solche Weise ist es möglich, ohne Fesselung und Beschränkung der Wissenschaft und der literarischen Wirksamkeit doch eine wolthätige Personaldisciplin in deren Kreisen stattfinden zu lassen, wofür uns bis jetzt alle Handhaben mangeln, und deren Abwesenheit den öffentlichen Geist so häufig zum Spielball oberflächlicher Schwäger und unwürdiger Charaktere oder unweiser Schwärmer und Schwindler macht. —

Ich bemerke nur im Vorbeigehen, daß auch die meisten Universitäten einer Reorganisation im Sinne des auf christlicher Gemeinschaft und Gemeinthatigkeit begründeten ächten Korporationswesens bedürfen. —

Was soll ich nun von den Künstlern sagen? Wenn auch Adam Kraft zur Steinmeßerzunft und Peter Vischer zur Selbgießerzunft gehörten, und die Verbindung des Handwerks mit der Kunst ehemals von den schönsten Früchten gesegnet war, so ist dies doch nach jetziger Auffassung eine illegitime Ehe, da die Kunst so vornehm geworden ist, daß sie sich ihres eignen Stammbaums schämt. Errichtet man freilich Akademien der bildenden Künste, musikalische Konservatorien, Bau- und Theaterschulen, so möchte es wohl nur noch eines Schrittes weiter bedürfen, um dieselben mit korporativen Formen zu verbinden, und auch hier den Grundsatz durchzuführen, daß Niemand sich als ausübender Künstler irgendwo niederlassen dürfe, ohne Mitglied einer Künstlerkorporation zu seyn; und ob das nicht für die Erhaltung der Würde der Kunst und die sittliche Begründung des künstlerischen Charakters von dem segensreichsten Einfluß seyn würde, scheint mir außer aller Frage zu seyn. Ja, ächte Künstler, die im Stande

sind, über die Hoheit der Kunst, über das Interesse ihrer Fortpflanzung und Fortentwicklung ihre eigne belorbeerte Stirn zu vergessen, würden ohne Zweifel mit Freuden die Hände dazu reichen, und so wage ich es denn, die Bildung von Korporationen in unserm Sinne auch für die ansässigen Künstler aller Arten dringend zu empfehlen. Sollten aber diese Korporationen auch von ihren Mitgliedern nichts fordern, als christlich-sittliche Integrität, technische Tüchtigkeit, ächten Künstlergeist und gegenseitige Hülfe in der Noth, und wo keine öffentliche Kunstschulen sind, etwa noch gemeinsame Handhabung des künstlerischen Lehr- und Bildungswesens; — es werden sich doch immer noch eine Menge theils anerkannter, theils verkannter Genies finden, welche Dir unwiderleglich darthun, daß auch dieses schon ihren hohen Genius in den Käfigen sperren und ihm die Adlerfittiche beschneiden hiesse, daß sie nur in der vollen Ungebundenheit eines mehr oder weniger anständigen Vagabundenthums das Höchste in ihrer Kunst der erstaunten Mit- oder Nachwelt darbieten könnten. Nun, mein Vester, diese bedeutenden Männer werden dann auch schwerlich Zeit und Beruf finden, bürgerliche Rechte auszuüben, und so überlasse sie denn ihrer schwärmenden Vogelfreiheit mit dem nie ganz zu vermeidenden Theile des höheren oder niederen Proletariats, als da sind vagirende Virtuosen, umherziehende Schauspieler, Seiltänzer, Kunststreiter, Professoren der Magie, Puppenspieler, Harfenistinnen und wie das lose Gevögel sonst heißt, das immer gewesen ist, immer seyn wird, und bei gehöriger polizeilicher Ueberwachung ein unschädlicher und harmloser Bestandtheil der Volksgesellschaft ist. — —

Soviel ich überblicke, bleibt mir nur noch Ein Theil

der städtischen Bevölkerung zu besprechen übrig, nämlich jene Klasse, die sich den Uebrigen mit ihrer Körperkraft als Tagelöhner, Lastträger, Holzhacker, und auf mancherlei andre Weise zum vorübergehenden Dienst bietet. So unentbehrlich diese Klasse im städtischen Leben auch ist, soviel auf ihrer Ehrlichkeit und Treue auch beruht, so wenig ist doch an den meisten Orten bisher für sie geschehen. Nur in wenigen Städten bestehen auch für sie Korporationen, welche namentlich die gegenseitige sittliche Beaufsichtigung, Arbeitszuweisung, Unterstützung und Beschränkung der Mitglieder auf eine dem Bedürfnis entsprechende Zahl zum Zweck haben. Wo solche Einrichtungen bestehen, haben sie sich durchaus heilsam erwiesen und diese Arbeiterklasse lebt dort in einem sehr guten Zustande. Meist aber ist gerade diese Berufsklasse der Ablagerungsplatz für allen Kehrriecht des Bürgerthums und der Brütosen für das verkommenste Proletariat, weil man diese Art von öffentlichem Dienst ganz der Willkür überlassen hat. Es versteht sich daher von selbst, daß ich auch für diese Klasse Korporationen will, eingerichtet, wie die Größe und das Bedürfnis der einzelnen Städte sie erforderlich macht, und wie es für diese Art Arbeit sich angemessen zeigt. Bei ihnen würde namentlich wieder das Erwerbsbedürfnis in den Vordergrund treten, dafür zu sorgen seyn, daß weder zu viel noch zu wenig Korporationsmitglieder vorhanden wären, daß die Uebertheuerung des Publikums durch die Zunft unmöglich gemacht würde, daß ein vorübergehender, von den eigentlichen Mitgliedern abhängiger Stand unverheiratheter Gehülfen bestände, u. s. w. — Dann würde endlich auch noch diese Quelle des Proletariats versiegen. —

Schließlich noch ein Wort über die eigentlichen Haus-Dienstboten! Den Allermeisten unter ihnen ist der Dienst nur ein Durchgang, eine Lehrzeit für's Leben, — selber oft eine verderbliche, zumal in größern Städten. Woher dies? Man hat den Dienstwechsel zu frei gegeben, die häusliche Zucht nicht genugsam begründet, den Eintritt in andere Lebensstellungen zu leicht gemacht, die Herrschaften zu sehr ihrer Pflichten gegen die Dienstboten und ihrer Verantwortlichkeit für dieselben entbunden. An diesen Fehlern leiden alle unsere Gefindeordnungen. Man hat ein wesentlich sittliches Verhältniß seines sittlichen Inhalts entleert und es zu einem bloßen Kontraktverhältniß skelettirt, und darum setzt der Dienstbotenstand so leicht wieder Proletariat ab. Nur eine gründliche Reform der Gefindeordnung, verbunden mit der Raumverengung für die proletarische Existenz durch Korporirung der ganzen städtischen Bevölkerung, kann dem abhelfen. —

Genug für heute! Sobald ich Antwort von Dir erhalte, denke ich den letzten Brief über den Bürgerstand zu schreiben, er werde so lang als er wolle.

33.

Mein liebster Freund, die ganzen beiden ersten Seiten Deines Briefs, obwohl sie lauter Zustimmung und Ergänzungen zu dem bisher von mir Entwickelten enthielten, ließen mich doch immer noch ein nachschlagendes Aber erwarten, und richtig kam dasselbe denn auch mit einer

kleinen Sammlung von Katechismusfragen, deren Beantwortung Du schließlich wie eine böse Schuld einmahnt. Ich muß versuchen, ob ich zahlungsfähig bin.

„Wird nicht der allverbreitete Drang nach freier Bewegung sich sträuben gegen eine so allgemeine korporative Gebundenheit?“ — Möglich, doch nur der ungesunde Drang, der Drang des monistischen Subjektivismus und Egoismus, der allezeit wie das Fleisch gegen den Geist kämpft, aber nicht Recht behalten darf, dessen Ueberwindung vielmehr die große sittlich-politische Aufgabe ist. —

„Und wird es der zusammenschachtelnden Gebundenheit in dieser Weise nicht doch zu viel?“ — Abgesehen von dem karrikirenden Beiworte, erinnere ich nur daran, daß die Korporationen ja nicht weiter binden sollen, als jeder Mann, der den Geist christlicher Gemeinschaft im Herzen trägt und seinen Beruf in diesem Sinne als ein volksgesellschaftliches Amt bewahrt und geübt wissen will, sich hierdurch schon von selbst und ohne Gesetz gebunden erachten müßte. Was unter meinen Vorschlägen nicht damit im Einklange steht, das verwirf. Was aber daraus hervorgeht, was aus jenem Gesichtspunkte folgt, das soll ja aber den im Geiste Unfreien nicht losgeben, dem rechten Manne aber erst die wahre Freiheit gewähren. Darum ist das Gesetz heilig. —

„Erwartest Du nicht zuviel von Deinen vorgeschlagenen korporativen Einrichtungen?“ — Ich glaube kaum. Denn wenn diese Verbindungen auf wahrhaft christlich-sittlichen Prinzipien beruhen, so kann es nicht fehlen, daß diese deren Seele werden, und davon kann man des Heil- und Segenbringenden nicht genug erwarten. Aus solchem Samen können nur gute Früchte ausgehen. —

„Kann sich nicht auch manches Nachtheilige und Bedenkliche daraus entwickeln?“ — Ja, weil es immer Menschenwerk bleibt; aber die guten Ranken zu stützen und die wilden Reben abzuschneiden, ist immer die Aufgabe, und je mehr lebendige Fortgestaltbarkeit man jenen Einrichtungen läßt, desto mehr wird eine weise Hand das Bedenkliche und Nachtheilige zu besettigen und zu beherrschen im Stande seyn. —

„Sollte man z. B. die Gelehrtenkorporationen ohne obrigkeitliche Aufsicht lassen dürfen?“ — Das ist auch nicht meine Meinung. Es wäre eine unorganische Zusammenhangslosigkeit und würde dadurch im schlechten Sinn ein Staat im Staate, wenn irgend eine Korporation nicht durch den lebendigen Nerven eines obrigkeitlichen Deputirten oder Regierungsbevollmächtigten mit dem Centralorgan des Staatskörpers in lebendiger Wechselbeziehung bliebe. Ueberall ist ein solcher Nerv sensibler und motorischer Natur nothwendig, der das normale Leben der Korporation bewache, dieselbe beim Centralsystem, und dieses bei ihr vertrete. —

„Wird nicht überhaupt solchen kräftigen Korporationen gegenüber viel schwerer zu regieren seyn?“ — Ja gewiß, wie ein Körper mit starken vollsaftigen Gliedern schwerer zu beherrschen und zu regieren ist, als ein schwächerer und kranker. Aber diesen wirfst Du dem Divide et impera zu Liebe doch nicht vorziehen? Soll man etwa das Regieren auf Kosten der Volks- und Staatsgesundheit leicht machen? Und vergiß nicht, daß nicht der gesunde, sondern der kranke Körper solchen Krisen unterworfen ist, wo alles Regieren aufhört. — Und so, mit Fallstaff zu reden, endigt mein Katechismus. —

Hier angelangt, laß mich wiederholen. Der Bürgerstand ist der Stand der selbständigen Kulturarbeit. Gehörige Organisation dieser Arbeit ist Organisation des Bürgerstandes. Korporation ist rechtliche Verwirklichung des organischen Verhältnisses. Und wie nun die Korporationen aus denjenigen bestehen, welche ihren Kulturbederf selbständig ausüben, so kann und soll auch die eigentliche Bürgerschaft nur bestehen aus den wirklichen Mitgliedern der sämmtlichen bürgerlichen Korporationen. Nur die bürgerlichen Korporationsmitglieder können das volle Bürgerrecht, als ordentliche Mitglieder des städtischen gemeinen Wesens, genießen, müssen aber auch gehalten seyn, dasselbe zu gewinnen. Es ist eine ungehörige Vermischung der bürgerlichen Berufsstellung mit der der grundbesitzenden Stände, wenn in den Städten das volle Bürgerrecht an den Besitz eines Bürgerhauses oder städtischen Grundstücks geknüpft ist. Denn das Bürgerrecht führt auch nothwendige und bedeutende Gemeindepflichten mit sich, welchen sich Niemand dadurch darf entziehen können, daß er nur eine gemiethete Wohnung hat und den Hauskauf vermeidet; und nicht auf dem Grundbesitz, sondern auf dem vom Grundbesitz unabhängigen, selbständigen Geschäft beruht das Wesen des Bürgers. Daher sind auch die einzelnen Bürger zu den Gemeindelasten nicht als Besitzer von Grundstücken, sondern nach der Größe und Einträglichkeit ihres Geschäfts herbeizuziehen. Ein Anderes ist es, den Erwerb bürgerlicher Grundstücke an die Gewinnung des Bürgerrechts zu knüpfen, was allerdings zu empfehlen ist, und wovon nur zu Gunsten landesfürstlicher oder städtischer Beamten insofern eine Ausnahme zu machen wäre, als sie, um das Bürgerrecht zu gewin-

nen, nicht Mitglieder einer bürgerlichen Korporation zu seyn brauchen. Im Uebrigen aber ist streng darauf zu halten, daß alle städtischen Ehren und Vortheile nur den wirklichen selbständigen Bürgern zukommen; denn es soll und muß eine Ehre und ein Vortheil seyn, dem wahren Bürgerstande anzugehören als vollberechtigtes Mitglied. Auch sind nur die selbständigen Geschäfte aller Art die eigentlichen Knotenpunkte des bürgerlichen Arbeits- und Erwerbsverkehrs, an ihnen hängen alle Interessen der Stadt und all ihrer Angehörigen, sie müssen am Ende für alle Lasten und Verpflichtungen aufkommen und sind allein dazu im Stande. Ihre Inhaber sind durch die korporative Organisation auch rechtlich in das durch die Natur der Verhältnisse schon gegebene, zur Fürsorge und Beaufsichtigung verpflichtende Parentelarverhältnis zu den unselbständigen Arbeitern gestellt, so daß es eben so nachtheilig als widersinnig wäre, den Letzteren gleiche Rechte mit jenen in städtischen Gemeinwesen einzuräumen. Eben so sind die neben den Zünften stehenden Freimeister und Alle, die neben den übrigen Korporationen in ähnlicher Weise unter den erforderlichen Beschränkungen concessionirt sind, von dem vollen Bürgerrechte auszuschließen. Wer aber sonst noch in der Stadt wohnberechtigt ist und eine unabhängige Lebensstellung hat, sey er ohne ein bestimmtes Geschäft oder betreibe er ein solches, das an und für sich keiner Korporation eignet, der ist zwar seinen Umständen gemäß zu allen gemeinen Pflichten eines Bürgers heranzuziehen, kann aber die vollen Rechte eines solchen nur genießen, wenn er in irgend eine den bestehenden Korporationen sich aufnehmen läßt. Es versteht sich von selbst, daß für Korporationsmitglieder dieser Art alle auf

die Technik der Korporation sich beziehenden Pflichten und Rechte nur insoweit Anwendung finden, als auf deren Ausübung etwa Anspruch gemacht würde. Auch diese Bestimmung, welche die Würde und Bedeutung der Korporationen und des Bürgerthums nur erhöhen kann, ist nichts Neues. Dante Alighieri, der wohlhabende Florentinische Patricier, der eben so groß als Staatsmann wie als Dichter war, konnte doch nicht eher als Bürger wirken, bis er sich in die Korporation der Aerzte zu Florenz hatte aufnehmen lassen. Aber darum war auch ein Florentiner Bürger ein anderer Mann als ein heutiger städtischer Urwähler. —

Ich unterbrüde den Kegel, einige vor mir liegende nagelneue Städteordnungen und auch für Städte bestimmte Gemeindeordnungen mit meiner Feder zu streicheln, muß mich aber immer von Neuem verwundern über die unaussprechliche Oberflächlichkeit und den gänglichen Mangel an Gefühl, geschweige an Verständnis, für alles wirklich Organische, den die Lykurge und Solone unfres Aeons darin bekunden. Ja, in einer dieser Produktionen ist gar nicht mehr von Bürgern, nur noch von Gemeindevählern die Rede und Alles, was männlich, volljährig, mit eignem Hausstand versehen, seit einem Jahre Ortschafts-einwohner, eben so lange weder Almosenempfänger noch mit Abgaben im Rückstande ist, zwei Thaler jährliche direkte Steuern zahlt, weder im Konkurs ist, noch im Gefängniß oder Zuchthause sitzt, rinnt in Einen unterschiedslosen Gemeindevählerbrei mit gleichen städtischen Rechten zusammen. Es ist als wenn man Sand siebte. Allen naturgemäße Gliederung, alle sittliche Gemeinschaftsbildung, alle Ehre und Würde des wahren Bürgerthums

rein weg, rein weg! Welch jämmerliche Halbheit, dem gegenüber nur den Adel als Stand für aufgehoben zu erklären! Wagte man es dem Bürgerstande etwa nicht in's Gesicht zu sagen, daß er ebenfalls abgeschafft seyn solle? Und wird er es dadurch nicht so ipso? Solche Städteordnungen, dazu die desorganisirende Gewerbefreiheit, müssen in Kurzem den robustesten Bürgerstand verwüsten. Freilich sind wir schon seit längerer Zeit auf dem besten Wege dahin gewesen, und daher ist es denn schon gekommen, daß in vielen größeren und kleineren Städten fast gar nicht mehr die eigentlichen Bürger, sondern Bürokratie und Plutokratie die erste Rolle spielen, Rentiers, aufgenommene reichere Schutzbürger und dergleichen; — gerade die, welche gar kein bürgerliches Standesinteresse haben. Und da es gar keine Ehre, kein Vorzug, kein Vortheil mehr ist, ein wahrer Bürger zu seyn, so greift die aushöhlende Geld- und Gewinnfucht einerseits, andererseits Mißbehagen, Unzufriedenheit, Neidigkeit und die Lust, sich in fremde Dinge zu mischen, immer mehr um sich. Der Gemeinbewähler wählt, wol oder übel, und dann geht ihn das gesammte städtische Gemeinleben nichts weiter mehr an bis zur neuen Wahl. So erzieht man Philister, oder Treiber und Wähler. So wird der natürliche Drang nach einem kräftigen Gemein-schaftsleben, nach einer lebendigen Mitwirkung zu dessen Entfaltung, der in Korporationen und einem auf sie gebauten Gemeindeleben gerade das rechte, den Kräften und der Einsicht des Einzelnen entsprechende Feld findet, entweder zu selbstsüchtiger Bornirtheit abgestumpft, oder genöthigt, auf dem breiten Boden zerrüttender politischer Fehlbefreibungen seine eigne Unzulänglichkeit an den Bran-

ger zu stellen. — Betrachtet man jene Gemeinde- und Städteordnungen, so sollte man denken, es seien die ersten gesetzgeberischen Versuche, um neugegründete Städte mit wirr durcheinander sich bewegenden Einwohnerhaufen nur erst einigermaßen zu ordnen. Daß sie im Herzen des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland nach einer tausendjährigen Entwicklungsgeschichte des Bürgerstandes als der Gipfel gesetzgeberischer Weisheit sich gebärden konnten, das wird der Nachwelt ein Märchen dünken. Wenn wir aber von solcher Legislation nicht umkehren, so wird sie von derselben an auch unsern Verfall und Untergang datiren. —

Das wirst Du mir zugestehen: Nur eine Bürgerschaft, die auf der naturgemäßen Gliederung und sittlichen Auffassung des bürgerlichen Berufes ruht und aus dessen wahrhaft selbständigen Mitgliedern besteht, kann die rechte und gesunde Grundlage seyn, auf der sich eine tüchtige städtische Verfassung aufbauet. Verlangst Du nun für diese noch einige Grundzüge? Du sollst sie haben. Zwar ist es ohne Zweifel eben so verkehrt, allen Städten dieselbe Verfassung geben zu wollen, als zu verlangen, „daß allen Bäumen Eine Rinde wachse“, oder daß alle Menschen gleiches Aussehen und gleiche Lebensart haben. Denn keine Stadt hat mit der andern gleiche Bestandtheile, gleiche Lebensbedingungen, gleiche Vorgeschichte. Wie sollten eine Residenzstadt, ein kleines Handwerkerstädtchen, eine Handelsstadt, eine Universitätsstadt zweckmäßig dieselbe Verfassung haben können? Aber leider hat man in den meisten Ländern schon soviel nivellirt und uniformirt, desorganisirt und modernisirt (undeutsche Worte, weil undeutsche Sachen!), daß es wol nothwendig geworden

ist, wenigstens die allgemeinen Grundzüge für ein gesundes organisches Knochengerüst zu geben, in der Hoffnung, daß dann doch jede städtische Individualität dasselbe mit Fleisch und Haut bekleiden werde, wie sie ihrer Besonderheit entsprechen. Wo aber noch eine historisch erwachsene Verfassung besteht, die im Lauf der Zeit nicht allzu verkümmert und verwachsen ist, nicht allen gegenwärtigen Verhältnissen widerstrebt, da zernichte man sie ja nicht, sondern suche mit zarter, vorsichtiger Hand sie nur zurechtzubiegen und von Auswüchsen zu säubern. Willkürliche Risse durch solche Gebilde gehen durch die edelsten Sympathien einer guten Bürgerschaft.

Was aber unsre Städte von Alters her besessen, was ihnen den Charakter vollständiger Gesamtkorporationen und die rechte relative Selbständigkeit verleiht, worin die Standesehre und das Standesbewußtseyn einer Bürgerschaft im Ganzen erst gipfelt und sich abschließt, das sollte ihnen auch ferner unverkümmert belassen werden, nehmlich eine eigne Standesobrigkeit mit den vollen obrigkeitlichen Befugnissen der Verwaltung, der Polizei und der Rechtspflege in erster Instanz. Die Bürokratie und die doktrinaire Staatsphilisterei haben freilich schon seit geraumer Zeit theoretisch wie praktisch Raub geübt an diesen vollen Befugnissen der städtischen Obrigkeiten, zuerst die eigne Rechtspflege weggenommen und zur Staatsdomäne erhoben, rupfen nun an der Polizei, und es sollte mich wundern, wenn sie nicht allmählich auch eine Oeffnung fänden oder machten, um an die Verwaltung zu gelangen. Die aschgraue Theorie, welche das Leben aus Bestandtheilen konstruirt, versteht ja, dieselben auseinander zu reißen, ohne das Lebendige, wie sie meint, zu zerstören.

Laß mich aber wiederholen, mein Lieber, daß die Autorität nicht aus Rechtspflege, Polizei und Verwaltung zusammengesetzt ist, sondern daß diese drei Thätigkeiten Lebensverrichtungen Einer gesunden Autorität sind, welche sofort erkrankt und niederliegt, wenn ihr eine dieser Funktionen abgeschnitten wird. Richtig ist nur, daß sie verschiedener Art sind, daß sie daher nicht ungehörig vermischt, vermengt oder verwechselt werden dürfen, weder in ihrer Wirkungs- und Bethätigungsweise, noch in Bezug auf die Gegenstände. Zur Bewahrung dieser Unterscheidung ist es deshalb ganz zweckmäßig, wenn eine kollegialisch zusammengesetzte Autorität die besondere Ausübung dieser Thätigkeiten verschiedenen ihrer Mitglieder überträgt, welche den Umfang und die Behandlungsweise jeder einzelnen genau kennen und vor Störungen durch die andern zu behüten wissen. Ein Sprung aber und eine erschlichene theoretische Konsequenz ist die Behauptung, daß um dieser Unterscheidung willen die Eine Autorität in drei verschiedene selbständige und von einander unabhängige Autoritäten zerspalten werden müsse, eine besondre Gerichtsbehörde, ein eignes Polizeigericht und eine abgetrennte Verwaltungsbehörde. Eben so erschlichen ist der Vorwand für diese Spaltung, daß die Justizpflege lediglich Ausfluß der obersten, der landesfürstlichen Autorität sey und daher bis in die untersten Instanzen von landesherrlichen Beamten versehen werden müsse. Schon der erste Theil dieses Vorwandes ist nur bedingt wahr, wie ich früher bereits nachgewiesen; wäre er aber auch unbeschränkt richtig, so folgt daraus der zweite Theil keineswegs. Denn der Landesfürst kann ja einer Stadt das Privilegium verleihen, die von ihm zuhöchst ausgehende Justizgewalt in unterster

Instanz durch ihre eignen Beamten ausüben zu lassen, und so ist ja auch die städtische Gerichtsbarkeit größtentheils entstanden und durchgängig rechtlich begründet worden. Der dritte doktrinaire Vorwand: weil die Rechtspflege von fremdartigen Einflüssen unabhängig seyn solle, so müsse sie auch durchweg von ganz abgesonderten Gerichtsbehörden geübt werden, — leidet gleichfalls an einer falschen Schlussfolgerung, wie er denn, vollständig durchgeführt, zu einer vollkommenen Souveraineté des Richterstandes führen würde. Nur auf ihrem Gebiete soll die richterliche Thätigkeit von anderartigen Einwirkungen sich nicht stören lassen, und hierfür hat man unter allen Umständen keine andre Gewähr, als die juristische Tüchtigkeit und die Gewissenhaftigkeit des Richters nebst deren fortwährender Beaufsichtigung. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein Richter nun auch von allen andern magistratualischen Thätigkeiten abgesperrt seyn müsse und diese seine richterlichen Thätigkeiten nicht als Mitglied und Organ der gesammten städtischen Obrigkeit ausüben dürfe. Dagegen ist es ohne Zweifel, daß der städtische Richter, wenn er zugleich Magistratsmitglied ist, dadurch nicht allein selbst eine größere Autorität gewinnt, sondern auch die Autorität des Magistrats erst vervollständigt, nicht allein die besonderen städtischen Rechtsverhältnisse und Rechtsgebräuche am umfassendsten und am gründlichsten kennen lernt, sondern auch auf deren fernere Auszubildung den besten leitenden Einfluß üben kann, nicht allein eine reichere und vielseitigere Geschäftsbildung erlangt, sondern auch die ganze Wirksamkeit des Magistrats aus juristischen Gesichtspunkten regulirt und ihr dadurch die erforderliche formelle Sicherheit giebt. Kurz, Bester, wie die Tren-

nung von Verwaltungs- und Justizbehörden in unterster Instanz weder die immer in den Tag hinein behauptete theoretische Richtigkeit hat, noch praktisch zuträglich ist, so lähmt und zersetzt auch die Wegnahme der richterlichen und polizeilichen Gewalt die Autorität der bürgerlichen Standesobrigkeit und damit das korporative Selbstbewußtseyn und Selbstgefühl der Bürgerschaften, und das Alles lediglich zu Gunsten einer falschen Doktrin und der büreaukratischen Machtvergrößerung. Es ist ein trauriger Beweis von dem Verfall des Standesbewußtseyns und der Standeshere in den Bürgerschaften, wenn man in verschiedenen Ländern sieht, wie die Städte ohne alles Widerstreben ihre Gerichtsbarkeit, auch ihre Polizeigewalt, dem sogenannten Staate, d. i. der Bürokratie, abtreten; und daß es gefordert und ausgeführt wird, ist ein eben so trauriger Beweis, wie die Gesetzgebung und die Regierungen vom Strudel lebensfeindlicher unorganischer Theorien im Kreise umhergetrieben werden.

Sorge Du dafür, theurer Freund, daß Eure Städte vor Allem wieder eine eigne Obrigkeit mit voller Autorität erhalten, also: einen Magistrat mit Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltungsbefugniß. Unter dem bürgermeisterlichen Vorsth werde jede dieser Thätigkeiten innerhalb des Magistrats von besonderen Mitgliedern desselben, soweit thunlich unter beratender Theilnahme der Uebrigen, ausgeübt. Der Umfang des Personals werde nach Bedürfniß festgesetzt. Daß die richterlichen Geschäfte von gebildeten und gehörig geprüften Rechtsgelehrten zu versehen seien, versteht sich von selbst.

Zur Berathung in Sachen der städtischen Autonomie und zur Entscheidung prinzipieller Fragen über gemein-

„Kann sich nicht auch manches Nachtheilige und Bedenkliche daraus entwickeln?“ — Ja, weil es immer Menschenwerk bleibt; aber die guten Ranken zu stützen und die wilden Reben abzuschneiden, ist immer die Aufgabe, und je mehr lebendige Fortgestaltbarkeit man jenen Einrichtungen läßt, desto mehr wird eine weise Hand das Bedenkliche und Nachtheilige zu beseitigen und zu beherrschen im Stande seyn. —

„Sollte man z. B. die Gelehrtenkorporationen ohne obrigkeitliche Aufsicht lassen dürfen?“ — Das ist auch nicht meine Meinung. Es wäre eine unorganische Zusammenhangslosigkeit und würde dadurch im schlechten Sinn ein Staat im Staate, wenn irgend eine Korporation nicht durch den lebendigen Nerven eines obrigkeitlichen Deputirten oder Regierungsbevollmächtigten mit dem Centralorgan des Staatskörpers in lebendiger Wechselbeziehung bliebe. Ueberall ist ein solcher Nerv sensitiver und motorischer Natur nothwendig, der das normale Leben der Korporation bewache, dieselbe beim Centralsystem, und dieses bei ihr vertrete. —

„Wird nicht überhaupt solchen kräftigen Korporationen gegenüber viel schwerer zu regieren seyn?“ — Ja gewiß, wie ein Körper mit starken vollsaftigen Gliedern schwerer zu beherrschen und zu regieren ist, als ein schwächer und kranker. Aber diesen wirfst Du dem *Divide et impera* zu Liebe doch nicht vorziehen? Soll man etwa das Regieren auf Kosten der Volks- und Staatsgesundheit leicht machen? Und vergiß nicht, daß nicht der gesunde, sondern der kranke Körper solchen Krisen unterworfen ist, wo alles Regieren aufhört. — Und so, mit Fallstaff zu reden, endigt mein Katechismus. —

Hier angelangt, laß mich wiederholen. Der Bürgerstand ist der Stand der selbständigen Kulturarbeit. Gehörige Organisation dieser Arbeit ist Organisation des Bürgerstandes. Korporirung ist rechtliche Verwirklichung des organischen Verhältnisses. Und wie nun die Korporationen aus denjenigen bestehen, welche ihren Kulturberuf selbständig ausüben, so kann und soll auch die eigentliche Bürgerschaft nur bestehen aus den wirklichen Mitgliedern der sämtlichen bürgerlichen Korporationen. Nur die bürgerlichen Korporationsmitglieder können das volle Bürgerrecht, als ordentliche Mitglieder des städtischen gemeinen Wesens, genießen, müssen aber auch gehalten seyn, dasselbe zu gewinnen. Es ist eine ungehörige Vermischung der bürgerlichen Berufsstellung mit der der grundbesitzenden Stände, wenn in den Städten das volle Bürgerrecht an den Besitz eines Bürgerhauses oder städtischen Grundstücks geknüpft ist. Denn das Bürgerrecht führt auch nothwendige und bedeutende Gemeindepflichten mit sich, welchen sich Niemand dadurch darf entziehen können, daß er nur eine gemiethete Wohnung hat und den Hauskauf vermeidet; und nicht auf dem Grundbesitz, sondern auf dem vom Grundbesitz unabhängigen, selbständigen Geschäft beruht das Wesen des Bürgers. Daher sind auch die einzelnen Bürger zu den Gemeindelasten nicht als Besitzer von Grundstücken, sondern nach der Größe und Einträglichkeit ihres Geschäfts herbeizuziehen. Ein Anderes ist es, den Erwerb bürgerlicher Grundstücke an die Gewinnung des Bürgerrechts zu knüpfen, was allerdings zu empfehlen ist, und wovon nur zu Gunsten landesfürstlicher oder städtischer Beamten insofern eine Ausnahme zu machen wäre, als sie, um das Bürgerrecht zu gewin-

nen, nicht Mitglieder einer bürgerlichen Korporation zu seyn brauchen. Im Uebrigen aber ist streng darauf zu halten, daß alle städtischen Ehren und Vortheile nur den wirklichen selbständigen Bürgern zukommen; denn es soll und muß eine Ehre und ein Vortheil seyn, dem wahren Bürgerstande anzugehören als vollberechtigtes Mitglied. Auch sind nur die selbständigen Geschäfte aller Art die eigentlichen Knotenpunkte des bürgerlichen Arbeits- und Erwerbsverkehrs, an ihnen hängen alle Interessen der Stadt und all ihrer Angehörigen, sie müssen am Ende für alle Lasten und Verpflichtungen aufkommen und sind allein dazu im Stande. Ihre Inhaber sind durch die korporative Organisation auch rechtlich in das durch die Natur der Verhältnisse schon gegebene, zur Fürsorge und Beaufsichtigung verpflichtende Parentelarverhältnis zu den unselfständigen Arbeitern gestellt, so daß es eben so nachtheilig als widersinnig wäre, den Letzteren gleiche Rechte mit jenen in städtischen Gemeinwesen einzuräumen. Eben so sind die neben den Zünften stehenden Freimeister und Alle, die neben den übrigen Korporationen in ähnlicher Weise unter den erforderlichen Beschränkungen concessionirt sind, von dem vollen Bürgerrechte auszuschließen. Wer aber sonst noch in der Stadt wohnberechtigt ist und eine unabhängige Lebensstellung hat, sey er ohne ein bestimmtes Geschäft oder betreibe er ein solches, das an und für sich keiner Korporation eignet, der ist zwar seinen Umständen gemäß zu allen gemeinen Pflichten eines Bürgers heranzuziehen, kann aber die vollen Rechte eines solchen nur genießen, wenn er in irgend eine den bestehenden Korporationen sich aufnehmen läßt. Es versteht sich von selbst, daß für Korporationsmitglieder dieser Art alle auf

die Theilhaftigkeit der Korporation sich beziehenden Pflichten und Rechte nur insoweit Anwendung finden, als auf deren Ausübung etwa Anspruch gemacht würde. Auch diese Bestimmung, welche die Würde und Bedeutung der Korporationen und des Bürgerthums nur erhöhen kann, ist nichts Neues. Dante Alighieri, der wohlhabende Florentinische Patricier, der eben so groß als Staatsmann wie als Dichter war, konnte doch nicht eher als Bürger wirken, bis er sich in die Korporation der Aerzte zu Florenz hatte aufnehmen lassen. Aber darum war auch ein Florentiner Bürger ein anderer Mann als ein heutiger städtischer Urwähler. —

Ich unterdrücke den Kegel, einige vor mir liegende nagelneue Städteordnungen und auch für Städte bestimmte Gemeindeordnungen mit meiner Feder zu streicheln, muß mich aber immer von Neuem verwundern über die unaussprechliche Oberflächlichkeit und den gänzlichen Mangel an Gefühl, geschweige an Verständnis, für alles wirklich Organische, den die Lykurge und Solone unfres Aeons darin bekunden. Ja, in einer dieser Produktionen ist gar nicht mehr von Bürgern, nur noch von Gemeindevählern die Rede und Alles, was männlich, volljährig, mit eigenem Hausstand versehen, seit einem Jahre Ortschafts-einwohner, eben so lange weder Almosenempfänger noch mit Abgaben im Rückstande ist, zwei Thaler jährliche direkte Steuern zahlt, weder im Konkurs ist, noch im Gefängniß oder Zuchthause sitzt, rinnt in Einen unterschiedslosen Gemeindevählerbrei mit gleichen städtischen Rechten zusammen. Es ist als wenn man Sand siebte. Alle naturgemäße Gliederung, alle sittliche Gemeinschaftsbildung, alle Ehre und Würde des wahren Bürgerthums

rein weg, rein weg! Welch jämmerliche Halbheit, dem gegenüber nur den Adel als Stand für aufgehoben zu erklären! Wagte man es dem Bürgerstande etwa nicht in's Gesicht zu sagen, daß er ebenfalls abgeschafft seyn solle? Und wird er es dadurch nicht so ipso? Solche Städteordnungen, dazu die desorganisirende Gewerbefreiheit, müssen in Kurzem den robustesten Bürgerstand verwüsten. Freilich sind wir schon seit längerer Zeit auf dem besten Wege dahin gewesen, und daher ist es denn schon gekommen, daß in vielen größeren und kleineren Städten fast gar nicht mehr die eigentlichen Bürger, sondern Bürocratie und Plutocratie die erste Rolle spielen, Rentiers, aufgenommene reichere Schutzbürger und dergleichen; — gerade die, welche gar kein bürgerliches Standesinteresse haben. Und da es gar keine Ehre, kein Vorzug, kein Vortheil mehr ist, ein wahrer Bürger zu seyn, so greift die aushöhlende Geld- und Gewinnfucht einerseits, andererseits Mißbehagen, Unzufriedenheit, Neidigkeit und die Lust, sich in fremde Dinge zu mischen, immer mehr um sich. Der Gemeinewähler wählt, wol oder übel, und dann geht ihn das gesammte städtische Gemeinleben nichts weiter mehr an bis zur neuen Wahl. So erzieht man Philister, oder Treiber und Wähler. So wird der natürliche Drang nach einem kräftigen Gemein-schaftsleben, nach einer lebendigen Mitwirkung zu dessen Entfaltung, der in Korporationen und einem auf sie gebauten Gemeindeleben gerade das rechte, den Kräften und der Einsicht des Einzelnen entsprechende Feld findet, entweder zu selbstsüchtiger Vornirtheit abgestumpft, oder genöthigt, auf dem breiten Boden zerrüttender politischer Fehlbestrebungen seine eigne Unzulänglichkeit an den Bran-

ger zu stellen. — Betrachtet man jene Gemeinde- und Städteordnungen, so sollte man denken, es seien die ersten gesetzgeberischen Versuche, um neugegründete Städte mit wirr durcheinander sich bewegenden Einwohnerhaufen nur erst einigermaßen zu ordnen. Daß sie im Herzen des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland nach einer tausendjährigen Entwicklungsgeschichte des Bürgerstandes als der Gipfel gesetzgeberischer Weisheit sich gebärden konnten, das wird der Nachwelt ein Märchen dünken. Wenn wir aber von solcher Legislation nicht umkehren, so wird sie von derselben an auch unsern Verfall und Untergang datiren. —

Das wirst Du mir zugestehen: Nur eine Bürgerschaft, die auf der naturgemäßen Gliederung und sittlichen Auffassung des bürgerlichen Berufes ruht und aus dessen wahrhaft selbständigen Mitgliedern besteht, kann die rechte und gesunde Grundlage seyn, auf der sich eine tüchtige städtische Verfassung aufbauet. Verlangst Du nun für diese noch einige Grundzüge? Du sollst sie haben. Zwar ist es ohne Zweifel eben so verkehrt, allen Städten dieselbe Verfassung geben zu wollen, als zu verlangen, „daß allen Bäumen Eine Rinde wachse“, oder daß alle Menschen gleiches Aussehen und gleiche Lebensart haben. Denn keine Stadt hat mit der andern gleiche Bestandtheile, gleiche Lebensbedingungen, gleiche Vorgeschichte. Wie sollten eine Residenzstadt, ein kleines Handwerkerstädtchen, eine Handelsstadt, eine Universitätsstadt zweckmäßig dieselbe Verfassung haben können? Aber leider hat man in den meisten Ländern schon soviel nivellirt und uniformirt, desorganistirt und modernistirt (undeutsche Worte, weil undeutsche Sachen!), daß es wol nothwendig geworden

ist, wenigstens die allgemeinen Grundzüge für ein gesundes organisches Knochengerüst zu geben, in der Hoffnung, daß dann doch jede städtische Individualität dasselbe mit Fleisch und Haut bekleiden werde, wie sie ihrer Besonderheit entsprechen. Wo aber noch eine historisch erwachsene Verfassung besteht, die im Lauf der Zeit nicht allzu verkümmert und verwachsen ist, nicht allen gegenwärtigen Verhältnissen widerstrebt, da zernichte man sie ja nicht, sondern suche mit zarter, vorsichtiger Hand sie nur zurechtzubiegen und von Auswüchsen zu säubern. Willkürliche Risse durch solche Gebilde gehen durch die edelsten Sympathien einer guten Bürgerschaft.

Was aber unsre Städte von Alters her besaßen, was ihnen den Charakter vollständiger Gesamtkorporationen und die rechte relative Selbständigkeit verleiht, worin die Standesehre und das Standesbewußtseyn einer Bürgerschaft im Ganzen erst gipfelt und sich abschließt, das sollte ihnen auch ferner unverkümmert belassen werden, nemlich eine eigne Standesobrigkeit mit den vollen obrigkeitlichen Befugnissen der Verwaltung, der Polizei und der Rechtspflege in erster Instanz. Die Bürokratie und die doktrinaire Staatsphilisterei haben freilich schon seit geraumer Zeit theoretisch wie praktisch Raub geübt an diesen vollen Befugnissen der städtischen Obrigkeiten, zuerst die eigne Rechtspflege weggenommen und zur Staatsdomäne erhoben, rupfen nun an der Polizei, und es sollte mich wundern, wenn sie nicht allmählich auch eine Oeffnung fänden oder machten, um an die Verwaltung zu gelangen. Die aschgraue Theorie, welche das Leben aus Bestandtheilen konstruirt, versteht ja, dieselben auseinander zu reißen, ohne das Lebendige, wie sie meint, zu zerstören.

Laß mich aber wiederholen, mein Lieber, daß die Autorität nicht aus Rechtspflege, Polizei und Verwaltung zusammengeleimt ist, sondern daß diese drei Thätigkeiten Lebensverrichtungen Einer gesunden Autorität sind, welche sofort erkrankt und niederliegt, wenn ihr eine dieser Functionen abgeschnitten wird. Richtig ist nur, daß sie verschiedener Art sind, daß sie daher nicht ungehörig vermischt, vermengt oder verwechselt werden dürfen, weder in ihrer Wirkungs- und Bethätigungsweise, noch in Bezug auf die Gegenstände. Zur Bewahrung dieser Unterscheidung ist es deshalb ganz zweckmäßig, wenn eine kollegialisch zusammengesetzte Autorität die besondere Ausübung dieser Thätigkeiten verschiedenen ihrer Mitglieder überträgt, welche den Umfang und die Behandlungsweise jeder einzelnen genau kennen und vor Störungen durch die andern zu behüten wissen. Ein Sprung aber und eine erschlichene theoretische Konsequenz ist die Behauptung, daß um dieser Unterscheidung willen die Eine Autorität in drei verschiedene selbständige und von einander unabhängige Autoritäten zerspalten werden müsse, eine besondre Gerichtsbehörde, ein eignes Polizeigericht und eine abgetrennte Verwaltungsbehörde. Eben so erschlichen ist der Vorwand für diese Spaltung, daß die Justizpflege lediglich Ausfluß der obersten, der landesfürstlichen Autorität sey und daher bis in die untersten Instanzen von landesherrlichen Beamten versehen werden müsse. Schon der erste Theil dieses Vorwandes ist nur bedingt wahr, wie ich früher bereits nachgewiesen; wäre er aber auch unbeschränkt richtig, so folgt daraus der zweite Theil keineswegs. Denn der Landesfürst kann ja einer Stadt das Privilegium verleihen, die von ihm zuhöchst ausgehende Justizgewalt in unterster

Instanz durch ihre eignen Beamten ausüben zu lassen, und so ist ja auch die städtische Gerichtsbarkeit größtentheils entstanden und durchgängig rechtlich begründet worden. Der dritte doktrinaire Vorwand: weil die Rechtspflege von fremdartigen Einflüssen unabhängig seyn solle, so müsse sie auch durchweg von ganz abgesonderten Gerichtsbehörden geübt werden, — leidet gleichfalls an einer falschen Schlussfolgerung, wie er denn, vollständig durchgeführt, zu einer vollkommenen Souverainetät des Richterstandes führen würde. Nur auf ihrem Gebiete soll die richterliche Thätigkeit von anderartigen Einwirkungen sich nicht stören lassen, und hierfür hat man unter allen Umständen keine andre Gewähr, als die juristische Tüchtigkeit und die Gewissenhaftigkeit des Richters nebst deren fortwährender Beaufsichtigung. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein Richter nun auch von allen andern magistratualischen Thätigkeiten abgesperrt seyn müsse und diese seine richterlichen Thätigkeiten nicht als Mitglied und Organ der gesammten städtischen Obrigkeit ausüben dürfe. Dagegen ist es ohne Zweifel, daß der städtische Richter, wenn er zugleich Magistratsmitglied ist, dadurch nicht allein selbst eine größere Autorität gewinnt, sondern auch die Autorität des Magistrats erst vervollständigt, nicht allein die besonderen städtischen Rechtsverhältnisse und Rechtsgebräuche am umfassendsten und am gründlichsten kennen lernt, sondern auch auf deren fernere Ausbildung den besten leitenden Einfluß üben kann, nicht allein eine reichere und vielseitigere Geschäftsbildung erlangt, sondern auch die ganze Wirksamkeit des Magistrats aus juristischen Gesichtspunkten regulirt und ihr dadurch die erforderliche formelle Sicherheit giebt. Kurz, Bester, wie die Tren-

nung von Verwaltungs- und Justizbehörden in unterster Instanz weder die immer in den Tag hinein behauptete theoretische Richtigkeit hat, noch praktisch zuträglich ist, so lähmt und zerstört auch die Wegnahme der richterlichen und polizeilichen Gewalt die Autorität der bürgerlichen Standesobrigkeit und damit das korporative Selbstbewußtseyn und Selbstgefühl der Bürgerschaften, und das Alles lediglich zu Gunsten einer falschen Doktrin und der büreaukratischen Machtvergrößerung. Es ist ein trauriger Beweis von dem Verfall des Standesbewußtseyns und der Standeshhre in den Bürgerschaften, wenn man in verschiedenen Ländern sieht, wie die Städte ohne alles Widerstreben ihre Gerichtsbarkeit, auch ihre Polizeigewalt, dem sogenannten Staate, d. i. der Bürokratie, abtreten; und daß es gefordert und ausgeführt wird, ist ein eben so trauriger Beweis, wie die Gesetzgebung und die Regierungen vom Strudel lebensfeindlicher unorganischer Theorien im Kreise umhergetrieben werden.

Sorge Du dafür, theurer Freund, daß Eure Städte vor Allem wieder eine eigne Obrigkeit mit voller Autorität erhalten, also: einen Magistrat mit Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltungsbefugniß. Unter dem bürgermeisterlichen Vorsth werde jede dieser Thätigkeiten innerhalb des Magistrats von besonderen Mitgliedern desselben, soweit thunlich unter berathender Theilnahme der Uebrigen, ausgeübt. Der Umfang des Personals werde nach Bedürfnis festgesetzt. Daß die richterlichen Geschäfte von gebildeten und gehörig geprüften Rechtsgelehrten zu versehen seien, versteht sich von selbst.

Zur Berathung in Sachen der städtischen Autonomie und zur Entscheidung prinzipieller Fragen über gemein-

same Interessen stehe dem Magistrat ein äußerer Rath oder Stadtrath zur Seite, bestehend aus sämtlichen Vorstehern der städtischen Korporationen. Das ist eine wirklich organische Gestaltung, wodurch ein lebendiger Zusammenhang im ganzen städtischen Gemeinwesen hergestellt wird, begründet auf den Organismus des bürgerlichen Berufes selbst. Aus dem allgemeinen Zweck dieses äußeren Rathes und der Natur seiner Zusammensetzung ist seine Kompetenz abzuleiten, welche jedoch genauer Feststellung bedarf. Zur Vermittlung lebendiger Wechselbeziehung sey der Vorsitzende des äußeren Rathes jedesmal Magistratsmitglied.

Die Ernennung der Mitglieder zu beiden städtischen Behörden beruhe nie auf dem widersinnigen und alle wahre Autorität vernichtenden Prinzip der Wahl von Unten, noch auf der bloßen Kooptation, die unter Umständen eben so bedenklich werden kann; vielmehr auf dem Grundsatz einer von beiden Seiten angewandten Auswahl. Ich würde demnach folgenden Modus vorschlagen. Wird eine Stelle im äußeren Rath erledigt, so erwählt derselbe aus derjenigen Korporation, welche dadurch zugleich einen Vorsteher verloren, zwei Mitglieder aus, die ihm zum Ersatz die tüchtigsten scheinen, und bringt diese in Vorschlag bei der Korporation, welche den von ihnen zum Vorsteher und eben damit zum Mitgliede des äußeren Rathes auswählt, zu dem sie das meiste Vertrauen hat. Ganz in ähnlicher Weise hätte sich der Magistrat bei Wiedererwählung nicht-rechtsgelehrter Mitglieder aus dem äußeren Rathe zu ergänzen. Bei der Wahl juristischer Mitglieder, oder wenn besondere Gründe die Ergänzung aus dem äußeren Rathe, im einzelnen Falle unthunlich erscheinen lassen, hat der

Magistrat überhaupt nur zwei Kandidaten dem äußeren Rathe in Vorschlag zu bringen.

Die Ernennung der Bürgermeister durch die Regierung muß ich für einen unzulässigen Eingriff in die städtische Selbständigkeit halten. Gleichwol ist es unerläßlich, daß ein Bürgermeister, als die Spitze der städtischen Autorität, nicht allein das volle Vertrauen der Regierung genieße und verdiene, sondern daß auch eine fortwährende lebendige Verbindung und Vermittlung zwischen der Regierung und der städtischen Obrigkeit bestehe, und daher würde es mir angemessen erscheinen, in kleineren Städten eine alljährliche Wahl des Bürgermeisters durch den Magistrat und aus seiner Mitte unter dem unbedingten Bestätigungs- oder Verwerfungsrechte der Regierung festzusetzen, in größeren Städten aber unter Beibehaltung dieses Bestätigungsrechts die Wahl auf eine längere Dauer, sogar bei Wiederwahl auf Lebenszeit zu gestatten; dagegen jedoch zugleich regierungsseitig einen Stadtvoigt oder Regierungsbevollmächtigten (Hoheitskommissar) zu ernennen, der an allen Magistrats-handlungen mit entscheidender Stimme theilzunehmen hat und nöthigenfalls die Ausführung eines Beschlusses sistiren kann, bis darüber die Entscheidung der Regierung eingeholt ist.

In weitere Einzelheiten brauche ich nicht einzugehen. Manches, was ich bei Gelegenheit der ländlichen Gemeindeverfassungen erwähnt, ist auch hier zu bedenken. Wiederholungen, deren ich mich nur zu oft schuldig weiß, erlasse ich diesmal. Dir wie mir, außer der: daß alle regiminale Bequemlichkeit Dich nicht verleiten darf, eine ausführliche allgemeine Städteordnung, eine Städteuniform von gleicher Farbe und gleichem Schnitt einzuführen.

Höchstens dürfen ganz allgemeine Grundsätze aufgestellt werden, welche das angeben, was bei jeder städtischen Verfassung unerlässlich ist; die Ausfüllung und Ausführung dieser Umriffe aber werde unter Leitung der Regierung und unter möglichster Anlehnung an das geschichtlich Entwickelte und Ueberlieferte den einzelnen Städten selbst überlassen. Es lassen sich dabei mancherlei Formen denken, die an ihrem Orte alle recht und gut seyn können, aber keine Generalisirung vertragen. Da bedarf es des rechten Sinns für das Konkrete und Individuelle. Siehe zu, daß es geschieht und gepflegt werde. Es finden sich die fruchtbarsten Plätze darin, in denen der edelste Patriotismus Wurzel schlägt und gedeihet. Nur am Konkreten und Individuellen kann sich das Herz und der Sinn fürs Allgemeine öffnen und erwärmen. Und meinst Du nicht, daß ein Bürger, der sich in seiner Korporation und durch sie geehrt fühlt, der durch sie zu den schönen Pflichten sittlicher und Kulturgemeinschaft erzogen und erweckt, lebendigen thätigen Antheil an den Gesamtinteressen seiner Stadt nimmt, seines Einflusses darauf, seiner Bedeutung darin „mit stolzer Bescheidenheit“ sich bewußt ist, der es dankbar anerkennen muß, daß er diese würdige Stellung der treuen Sorge seines Landesfürsten für die wahre gesunde Hebung des Bürgerthums und in individueller Weise gerade für seine Stadt verdankt, der eben darum Fürst, Vaterland und Heimathstadt innig liebt und nöthigenfalls für sie sein Blut hingiebt, — meinst Du nicht, daß die markige Gestalt eines solchen Bürgers etwas anderes sey für die Volksgesellschaft, den Staat und den Landesfürsten, als die schattenhafte farblose Gestalt eines gemeinbewählenden Staatsbürgers? —

Erst wenn ich bei Gelegenheit der Staatsverfassung auf die landständischen Einrichtungen kommen werde, sollst Du eine gründlichere Ausführung des landständischen Berufes der Stadtmagistrate haben. Wenn Du ihn aber voraussetzt und zugleich mit dem organischen Ineinandergreifen der korporativen Gliederung der Städte nach den obigen Grundzügen zusammenhältst, so wird es Dir nicht entgehen, wie dabei jeder einzelne Bürger einen ganz andern materiellen, dauernden und lebendigen Einfluß auf die landständischen Wirksamkeiten äußern kann, wenn er der Mann darnach ist, als bei dem gegenwärtigen konstitutionellen Wahlwesen, wo Alles auf den einmaligen formellen Akt der Stimmgebung hinausläuft, und später gar kein organisches Band zwischen dem Wähler und dem gewählten Repräsentanten mehr besteht. Und wie dadurch ein Antheil an dem größeren politischen Leben reger gehalten wird, der nicht bloß auf Kannegießerei und Wählererei hinausläuft, so muß es natürlich dem wahren Bürgerthume nur abermals zur Kräftigung und Hebung dienen, während der konstitutionelle Urwähler nach geschehenem Wahlakt sofort in das Bewußtseyn seines atomistischen Nichts zurückfällt, und wenn er sich bis zum einflussreichsten Wahlmanne aufgeschwungen hatte, beim Abgange des Gewählten zu den Kammern doch in der Verlegenheit der Henne jurückbleibt, die das ausgebrütete Entlein auf dem Bache davon schwimmen sieht, ohne es erreichen zu können. Doch mehr hiervon später. —

Soll ich nun noch vom städtischen Kirchen- und Schulpatronate sprechen? Das Einzelne darüber würde zu weit führen. Nur soviel: Wenn wir den christlich-sittlichen Geist als Grundlage der städtischen Korporationen

forderten und ihm dadurch innerhalb derselben ein entscheidendes Recht einräumten, so kann es nicht fehlen, er wird seinem Wesen entsprechend auch auf die Unterhaltung von Kirchen und Schulen und auf die Besetzung ihrer Aemter wirken. Und eben dadurch wird er selbst wieder die stetige gesunde Nahrung und Pflege erhalten und den ganzen Bürgerstand regeneriren können. Die objektiven Bande des Gemeinschaftslebens, die der Geist des Herrn gewoben, werden zu Flügeln der Freiheit, wenn derselbe Geist die Herzen erfüllt. —

Nun, mein Liebster, ich glaube für unsern Zweck genug gesagt zu haben. Von dem Vielen, was ich noch auf dem Herzen trage, laß mich nur noch Einiges aphoristisch dahersetzen, bunt durcheinander, wie es kommt. —

Durch die bürgerlichen Berufskorporationen sollen andre korporative Bildungen, wie städtische Schützengilden u. dgl. nicht ausgeschlossen seyn. —

Es erscheint durchaus zulässig, ja wünschenswerth, daß auch die Kirchengemeinden als Korporationen ihre Darstellung im städtischen Organismus finden. —

Wissenschaftliche oder technische Wandergesellschaften oder Vereinigungen aller Art sollen durch die Korporationen in keiner Weise beengt werden; vielmehr dürften sie mittelst derselben auf die Berufspflege erst einen doppelt förderlichen Einfluß erhalten. —

Wie das fabriklche Gewerwesen bürgerlicher Natur ist, so sind auch die Fabriken nach Möglichkeit in die Städte zu legen oder mit denselben in Verbindung zu bringen. Jeder wichtige Fabrikzweig muß durch den Korporationsvorstand in einer Bürgerschaft repräsentirt werden. —

Gleichwie ländliche Gewerbedistrikte, so sind auch

Ackerbaustädte Uebergangs- und Fehlgebilde, deren Verfassung und Behandlung hiernach zu reguliren ist, und mancherlei Ausnahmen vom Regelmäßigen erfordert. — Wo möglich sind dafür Bestimmungen zu geben, welche die reine Bildung städtischer oder ländlicher Verhältnisse im Zeitverlauf anzubahnen geeignet sind. —

Da neben der korporirten und accorporirten städtischen Bevölkerung immer noch ein Theil nicht Unterzubringender übrig bleibt, welche dem städtischen Gemeinwesen zur Last fallen können, so ist Solchen nur dann die Berehelichung vom Stadtrathe (oder Magistrate) zu erlauben, wenn ihre Ernährungsfähigkeit außer Zweifel ist. Wird Bedürftigen diese Erlaubniß versagt, so ist ihnen ein Recht auf Unterstützung zur Auswanderung zu geben, ähnlich wie bei den Dorfgemeinden. —

Und nun genug, mein geliebter Freund! Schließe den Bürgerstand in Dein Herz; mache ihn, soviel an Dir ist, wieder zu einem kräftigen, geschlossenen, wirklichen Stande, der als solcher sich fühle und ehre. Errette ihn aus der Auflösung und Zerfloffenheit, die ihm selbst schon völlige Zersepung droht. Er ist der Stand der Kulturarbeit, und sein Untergang würde uns langsam aber sicher in allgemeine Barbarei herabziehen. Wir haben diesen Abgrund bereits vor unsern Füßen aufklaffen sehen — die Bergesplichkeit des Leichtsinns tändelt jetzt darüber hinweg und der doktrinäre Liberalismus beginnt schon wieder sein Traumreden — Du aber bilde und baue mit Gottes allmächtiger Hülfe an einer rettenden Zukunft. O mein Freund, o mein Geliebter, jetzt ist der Tag des Heils, — lasse ihn nicht hingehen ohne es ergriffen zu haben für Viele! Der Herr kräftige Dich! —

34.

Meine herzlichste Billigung all Deiner mitgetheilten Pläne, bester Freund, erstreckt sich bis auf ihre Abweichungen von meinen Vorschlägen, selbst da, wo die letzteren reine Ausflüsse des Prinzips sind. In der Anwendung auf das Wirkliche stoßen auch die richtigsten Grundsätze auf so mannigfaltig verwickelte, widerspruchsvolle und zerfahrene Lebensstoffe und Verhältnisse, daß immer eine Menge unaufsöthlicher Brüche übrig bleiben, und daß wir, um nur den Grundsatz zu retten, bald hier bald dort seine Durchführung opfern müssen.

Ganz einverstanden bin ich damit, daß Du den bürgerlichen Korporationen mehr Elasticität geben, sie in sich selbst beweglicher machen, unter einander in organische Verbindungen bringen, auch den Uebergang aus einer Korporation in die andere erleichtern und unter lässlichen Bedingungen frei geben willst. Das entspricht ganz der gegenwärtigen Beweglichkeit der Menschen, die wir nicht beseitigen können, aber mäßigen und leiten sollen. Jetzt treibt sie uns gerade in's Ungeordnete, Ungeordnete und Zügellose, während sie von gesetzmäßigen Formen umschlossen, zur wohlthätigsten Entwicklungs- und Bildungskraft werden kann.

Auch darin lob' ich Dich, daß Du bei soviel Drang zu schaffen und zu bilden, von Deiner früheren Ungebuld Dich losgemacht hast und mit Deinen volksgesellschaftlichen Umbildungsplänen nur vorsichtig zögernd vorgehen willst. Wenn Du aber Dein Feuer zurückhältst und einschließt, damit es desto kräftiger und nachhaltiger wirke,

so Sorge um so mehr für seine Nahrung, daß es nicht erlösche. Nach dem hitzigen Fieber der Revolutionsjahre ist jetzt eine Ermattung eingetreten, Jeder sucht sich für den Augenblick mit dem Leben so gut abzufinden, als es geht, Krisen, die noch in der Luft schweben, werden sich dieser Stimmung gemäß vorerst abschließen, oder wenn sie länger dauern, wird man sie gewohnt. Da wird nun Alles bald wieder in Ordnung und gutem Gange scheinen, und die Meisten werden vergessen, daß dieses, ohne gründliche sociale Reformen, nur ein Interim ist. Hüte Dich, daß Du über der Masse Deiner laufenden Geschäfte und über deren regelmäßigen Gang nicht in ein ähnliches Vergessen hineingerathest! —

Wenn Du nun aber am Schlusse Deines Schreibens noch eine Reihe von Briefen über den „vierten Stand“, über das Proletariat erwartest, mein Bester, so setzt mich das einigermaßen außer Fassung. Habe ich denn bisher umsonst geschrieben? Habe ich nicht bei jedem der drei Stände gezeigt, wie deren Stamm und Kern mit ihren übrigen Angehörigen dergestalt organisch zu verbinden sey, daß ein wirkliches Massenproletariat eben so wenig übrigbleiben, als aufs Neue sich von ihnen absetzen könne? Und doch kann allein vom Massenproletariat die Rede seyn, wenn man von einem „vierten Stande“ sprechen will.

Jetzt ist es vorhanden, ja; das von allen Ständen sich absetzende Proletariat ist gegenwärtig zu einer höchst bedenklichen Massenhaftigkeit angewachsen und in reißendem Zunehmen begriffen. Es hat sich darin ein verwegener wilder Menschenschlag entwickelt, der Alles, was besteht und was beständig ist und seyn muß, mit ver-

bissener Zertrümmerungslust umschleicht. Ohne eignen Besitz, ohne eignen Erwerb, ohne allen eignen Lebensboden, sieht sich dies elende Geschlecht verdammt, dem legalisirten Egoismus derjenigen, die Alles bereits in Beschlag genommen haben, die augenblickliche Befriedigung seines Hungers abzuröhlen, so lange seine Kräfte vorhalten und so lange es ihm der Egoismus erlaubt, ohne Hoffnung auf Erden und im Himmel; denn von den Gütern, Freuden und Genüssen der Erde, nach denen es glühet und lechzt, die es allein kennt und begreift, sieht es sich für immer ausgeschlossen, und der selige warme Gotteshimmel mit seinen überirdischen Labungen, Tröstungen, Verheißungen und Ausichten ist ihm abhanden gekommen. So entbehrt es der Kraft der Selbstverleugnung und zugleich der Mittel zum Selbstgenuß; so kann es weder entsagen noch erreichen. Eure freien Liebeswerte genügen ihm nicht, sie demüthigen und beleidigen es nur. Sie vermehren nur das Gefühl seines Unglücks und Unbehagens. Und ganz richtig ahnt es, daß diese vom Egoismus durchdrungenen Lebensordnungen, von ihm gebildeten öffentlichen Einrichtungen, es ausschließen von einer Gemeinschaft, in welcher es sittlichen und materiellen Halt finden könnte. Gegen sie richtet sich daher sein Haß, seine Zerstörungslust, und da diese einstweilen zur That noch nicht werden können, so erzeugen sie in seinem erhitzen Gehirn Träume und Theorien, die um so drohender sind für die geordnete Welt, als ihre Verwirklichung Vielen bitterer Ernst ist und mit der allgemeinen Zerstörung aller bisherigen Lebensordnungen beginnen muß, — Träume und Theorien, die wie prophetische Gespenster vor uns aufsteigen, um uns die tiefsten Bedürfnisse mensch-

licher Gemeinschaft, die wir der Willkür und der zersplitternden Selbstsucht geopfert haben, in die Erinnerung zu schreiben. Und die größere Gefahr kommt noch nicht von den Elenden, Verstoßenen und Verlassenen, nicht von den Sklaven der Abtönnung, die weit schlimmer daran sind, als die alten klassischen Sklaven und romantischen Leibeigenen (denn sie sind nicht einmal mehr eine Werthsache für ihre Benutzer), sondern von jenen Bogelfreien der Intelligenz, die als die geistigen Vorarbeiter der allgemeinen Auflösung in alle Verhältnisse hineinwirken, an allen Lebensberufen lockern und rütteln, und zugleich die zerstreuten Massen des Arbeiterproletariats zum Bewußtseyn ihres Elends, ihrer Macht und ihrer Gefährlichkeit wecken. Wir haben alle diese berufs- und besitzlosen, unter und neben uns grollenden, minirenden, mit sich und dem Leben zerfallenen Massen im Revolutionssturme wildträumerisch emportauschen und das Gefühl unerträglichem Unbehagens und leidenschaftlicher Reibigkeit in frecher Bestialität büßen sehen, — und wiewol jetzt zerflattert und zurückgeschreucht in ihre Höhlen, sind sie noch heute dieselben und ihre Zahl wächst in furchtbarer Progression. Solcher ebenso jammervollen als bedrohlichen Wirklichkeit gegenüber ist es doch wol noth, Hülfe nicht bloß zu ersinnen, sondern wirklich zu bringen.

Wer aber meint, diesem „vierten Stande“ könne als solchem geholfen werden, und das Vermögen seine eigne Affociirung und Organisirung und die Seelsorge und Liebeswerke der Innern Mission, der kennt und versteht ihn nicht. Denn er selbst ist wesentlich die Standeslosigkeit, die passive und aktive Verneinung jedes Standes, und je mehr man ihn zum Stande zu machen, als Stand zu

behandeln suchen wollte, desto tiefer würde man ihn in den inneren Widerspruch hineintreiben, der sein Unglück ist. Es liegt in seiner Natur, als Stand keine Existenzberechtigung zu haben. Als einem auch nur relativ Selbständigen neben den drei naturnothwendigen Ständen eines Kulturvolks ist ihm gar keine Existenz zu verschaffen. Sein Vorhandenseyn selbst ist eine Krankheit der Volksgesellschaft, und die Krankheit selber kannst Du nicht zur Gesundheit machen; Du kannst sie nur wegschaffen, damit die Gesundheit wieder eintrete; oder auch umgekehrt: wenn Du die Gesundheit zurückerführst, so muß dadurch die Krankheit verschwinden. Darum ist dem Proletariat als Stand gar nicht zu helfen, denn ihm anzugehören ist an sich schon ein Uebel. Die einzige Hilfe gegen dies Uebel liegt in der Beseitigung, in der Aufhebung des Proletariats selbst, und diese ist wiederum nur durch Verengerung und wo möglich durch gänzliche Schließung der breiten Zwischenräume zwischen den wirklichen Ständen, wo jetzt das Proletariat wogt und wächst, zu erreichen. Und nur eine feste Korporation der Stände in sich kann ihnen so bestimmte Gränzen gegen einander geben, daß man sie dicht zusammenrücken kann und zum bodenlosen Herumtreiben zwischen ihnen kein Raum bleibt. Jetzt sind diese Gränzen fließend geworden, vielfach gar nicht mehr bezeichnet, und in diesem Fließen und Wogen erzeugt und erhält sich das Proletariat. Sobald aber die korporirten Stände dicht aneinanderrücken, wird das Proletariat nach seinen Affinitätsverhältnissen in sie hineingedrängt und von ihnen aufgenommen, und sofern dies nicht möglich ist, wird es entweder aus dem Lande hinausgedrängt, oder als ein geringes ziemlich unschädliches

Gränzvölklein, dessen Lage gar nicht so ver zweifelt ist, sich vereinzelt hindurchzudrängen wissen. Für dieß Letztere kommt es dann nur noch auf menschliche und gerechte Regelung des Armenwesens an, und die ganze, jetzt so furchtbar bedrückende Frage ist gelöst.

Du wirst Dich erinnern, daß ich bei jedem Stande auf das von ihm sich ablösende, ihm ursprünglich verbundene Proletariat sorgfältige Rücksicht genommen und dabei jedesmal nachgewiesen habe, wie dasselbe in den ernährenden mütterlichen Boden der wirklichen Stände wieder eingepflanzt werden könne und solle. Ich habe die gesuchte Abhilfe gezeigt, und Du wirst nicht leugnen können, daß sie eine gründliche und ausreichende seyn würde. Wer nun ein andres, eben so sicheres Mittel weiß, der möge es kundthun. So lange das aber nicht gefunden ist — und ich habe guten Grund zu glauben, daß es auf einem anderen Boden, als dem der sittlichen Gemeinschaft und der Solidarität des Berufszweckes, nicht zu finden sey — so frage ich alle Staatsmänner in ihr Gewissen hinein: Sollen wir so unaussprechlichem Elend, so ernst herandrohender Gefahren eine vernünftige Organisation und Korporation der Stände deshalb nicht entgegensetzen, weil Stände und Korporationen der selbstsüchtigen Vereinzelung, der liberalistischen Gleichmacherei und den doktrinären oder bürokratischen Glaubenslehren nicht genehm sind, oder weil die Vorzeit auch Stände und Korporationen hatte? Ich dünke — um mit der Weisheit auf der Gasse zu sprechen — statt mit den Wölfen zu heulen, thäte man besser Recht und scheuete Niemand. Dann würde es bald offenbar werden, daß die vorgeschlagene Wiedergeburt der naturnothwendigen Gliederungen

der Volksgesellschaft aus dem Geiste ihrer Zusammenschließung zu sittlichen Lebensordnungen wahrhafte Evolution und konstruktiver Fortschritt, nicht aber äußerliche todte Restauration erstorbener mittelalterlicher Formen sey, und daß die etwaigen Mißlichkeiten, Unbequemlichkeiten und Gebrechen, die, wie bei allem Menschlichen, denn auch dabei nicht ausbleiben würden, nicht der Rede werth seien gegen die erlangte Rettung der Volksgesellschaft von der gegenwärtigen Dyskrasie des proletarischen Zerfetzungsprozesses.

Habt ihr Christenthum, habt ihr den Geist der Liebe? Wolan, hier will ich ihn bestätigt sehen! Wahre Liebe fühlt und handelt nicht bloß, sondern sie stiftet Verhältnisse, in denen sie ihre Handlungen sich zum Gesetze macht und sich dadurch zur Treue verklärt. Kömmt ihr das nicht mehr zu organischen Schöpfungen verleiblichen, so ist entweder eure Volkskraft oder euer Christenthum im Erstirben. — Den Seifern und Wäschern des höheren oder gemelnen, des rechten, mittleren und linken Liberalismus kann mein Hülfseruf freilich nicht gelten. Sie haben für das kranke Auge, das uns so flehentlich anblickt, kein ander Mittel, als daß sie den Sand des allgemeinen Stimmrechts hineinstreuen und ein „Arzt hilf dir selber“ dazu rufen, während sie in kläglicher Hülflosigkeit ihre eken und abgestandenen Freiheitskittaneien abbeten.

Doch Du wirst daran erinnern, daß wir auf dem angegebenen Wege zwar die eigentlichen Massen des Proletariats den Ständen wieder einverleiben können, daß aber doch dann auch noch ein Rest bleiben werde, und wirst fragen, was mit diesem geschehen solle? Ich antworte: Wer sind diese? Zuerst sind es die wirklich hülf-

losen Armen, denen auch Arbeit nicht helfen könnte. Diese müssen wir schon jetzt ernähren und man übergebe sie den Armenanstalten, wenn sie der freien christlichen Liebesgaben nicht ohne das schon genug finden. „Arme habt ihr allezeit bei euch“, sagt der Herr, und um unsrer Uebung und Selbstverleugnung willen dürfen wir gar nicht einmal wünschen, sie ganz zu entbehren. Auch ist dafür schon gesorgt, ohne daß dem gemeinen Wesen ihre Last unerträglich oder ihre Zahl und Kraft gefährlich werden könnte. — Sodann werden wir solche übrigbehalten, die unter mancherlei Gestalten umherziehend sich bald reichlicher bald karger ihren Unterhalt selbst verdienen und nur vielleicht einmal den Armenanstalten anheimfallen. Dergleichen Leute sind von jeher gewesen, ohne daß das allgemeine Wesen sonderlich darunter gelitten, ihrer übermäßigen Vermehrung läßt sich auf polizeilichem Wege hinreichend entgegenwirken, und eine Verminderung ihrer Zahl ist die einfachste Verbesserung ihres Looses, welches, wenn man ihrem Lebensgange nachforscht, sich zwar sehr wechselvoll, durchschnittlich aber gar nicht so drückend zeigt. — Endlich werden wir einen Rest ganz Berufs- und Arbeitsloser behalten, die bei körperlicher Rüstigkeit doch sich selbst nicht helfen können und nirgends unterzubringen sind. Diese werden namentlich in der Uebergangszeit mancherlei Schwierigkeiten bieten, weniger wegen ihrer Unterhaltung, da man für die Mehrzahl noch allerlei öffentliche Arbeiten finden kann, die ihnen einstweilen durchhoffen, als wegen ihrer Verminderung und Beseitigung. In dieser Beziehung werden aber immer der Eölibat und das Auswanderungswesen die beiden Hauptmittel bleiben, auch dann noch, wenn die Uebergangszeit bereits vorüber

ist, und es sich nur noch darum handelt, daß nicht ein neues Proletariat dieser Art sich aufthue.

Der Eölibat hat sich vornehmlich unter den Protestanten einer besondern Ungunst zu erfreuen. Allerlei humane Sentimentalität hat mitgewirkt, die Verhehlung als ein allgemeines Menschenrecht, das keine Verhältnisse beschränken könnten, erscheinen zu lassen, und offenbar war es ein Mangel der deutschen Grundrechte, daß sie nicht auch aussprachen: „Kein volljähriger Deutscher darf an Schließung einer an sich gesetzlich erlaubten Ehe gehindert werden.“ Allerdings wird man dagegen auf die Zunahme der unehelichen Geburten sich berufen, die dann mit Gewißheit zu erwarten sey. Ja freilich, wenn die Gesetzgebung fortfährt, dergleichen Fleischesünden mit faunischer Leichtfertigkeit entweder zu übersehen oder nur mit dem Stabe Sanft zu rügen, und wenn die Kirchenbuße dafür alles Herbe und öffentlich Bloßstellende vermeidet, wie sollte es in der Volkssitte dann noch unstatthaft und schimpflich bleiben? Aber eben hierin sollen Staat und Kirche der gesunkenen und immer mehr sinkenden Volkssitte wieder aufhelfen. Und der Staat hat alle Befugnis dazu, ja die höchste Verpflichtung. Nicht allein weil die öffentliche Sittlichkeit dem Schutze seines Strafrechts anbefohlen ist, sondern auch weil er nicht dulden darf, daß Kindern das Leben gegeben werde, denen von vorn herein Alles mangelt, was ihre Erziehung zu sittlichen, tüchtigen, selbständigen Gliedern des gemeinen Wesens verbürgen könnte. Ehe, Haus, Familie — ist es nicht eine Spottrede, sie die Grundlage der Staaten, der Sitte, der Civilisation zu nennen, wenn man sie nicht an denen heiligt, welche an ihrer Statt die Sünde und das emancipirte

Fleisch in aller Pflicht- und Rechtslosigkeit unterschrieben?
— Aber man verfolge und strafe die Unzucht nur mit al-
lem Ernst, statt ihr mit lüsterner Sympathie nachzusehen,
so wird es bald sich zeigen, daß sie keineswegs die noth-
wendige Ergänzung der Ehelosigkeit ist. Ganz wird man
sie freilich nicht aus der Welt schaffen können, aber das
kann mit dem Diebstahl und andern Verbrechen auch nicht
geschehen, die man gleichwol streng bestraft. Wenn aber
bei diesen Verbrechen der Egoismus die Sittlichkeit stürzt,
so soll gesorgt werden, daß er dort nicht die Unstittlichkeit
führe. — Daß die Ehelosigkeit an sich ein Uebel oder gar
ein Unglück sey, ist nicht wahr, und es ist nur zu wün-
schen und zu loben, wenn sie da gefordert wird, wo Je-
mand außer Stande ist, seine Pflichten als Familienvater
zu erfüllen. Es wäre der Mühe werth, das Klosterwesen
einmal aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten, den Ein-
fluß der Klöster, ganz abgesehen von der religiösen und
kirchlichen Frage, rein von der social-politischen Seite zu
prüfen. Es würden daraus auf unsern Gegenstand ganz
eigenthümliche Schlaglichter fallen, und man dürfte sich
zuletzt vielleicht überzeugen, daß die Pflege einer Men-
schenklasse, die auch ohne Klausur und ohne Gelübde, die
Pflichten der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams
auf sich zu nehmen schon durch das Leben gezwungen
wird, wenn sie sittlich bleiben will, doch wol als Postulat
stehen bleibe. Ich sage darüber nichts weiter. —

Als nothwendige Ergänzung der gebotenen Ehelosig-
keit tritt endlich das Auswanderungswesen ein, welches
sich durch richtige Regulirung jener zum Theil von selbst
schon reguliren wird. Wer die Zucht des ehelosen Stan-
des nicht tragen kann, der wird von selbst trachten, ihr

durch die Auswanderung in die neue Welt zu entgehen. Zurückbleiben aber wird, wer in einem wolgegliederten Gemeinwesen sich mit Behagen wieder an seiner Stelle fühlt. Ein unersehblicher Mangel ist es immer, daß wir keine überseeischen Kolonien haben, und hauptsächlich auch deshalb ist es zu beklagen, daß das Zustandekommen einer deutschen Kriegsflotte theils übelverstandenen Machtinteressen, theils augenblicklichen Erfolgen im gegenwärtigen Zoll- und handelspolitischen Traidtract als Opfer gefallen ist. Eine Flotte hätte uns den Erwerb und die Behauptung von Kolonien ermöglicht, und Kolonien eine angemessene Aushebung von Kolonisten. Ueber die Zulässigkeit einer solchen Aushebung zu disputiren, wäre jetzt ein Streit über des Kaisers Bart. Es bleibt uns gegenwärtig nur übrig, die freie Auswanderung derjenigen zu befördern und zu erleichtern, die nicht daheim in ihren Personen das Proletariat ohne Erben aussterben lassen wollen. Es läßt sich dazu viel thun, und das sollte nicht ungethan bleiben. Vornehmlich aber sollte in der ersten Zeit der socialen Ausscheidung dieses Proletariats demselben die Auswanderung auf öffentliche Kosten möglichst zugänglich gemacht werden. —

Werden nun aber alle diese Hebel zur Beseitigung, Verminderung und Hinwegschaffung des Massen-Proletariats angewandt, so muß diese Krankheit der Volksgesellschaft verschwinden. Es kommt nicht darauf an, daß dies mit Einem Schlage geschehe, was Niemand fordern wird, sondern nur darauf, daß der Heilungsprozeß richtig eingeleitet, vorsichtig überwacht und in normalem Gange erhalten werde. —

Und damit, lieber Freund, sey das Kapitel vom

„vierten Stande“ beschlossen. Wo die Hülfe für die ganze Volksgesellschaft und damit für den auf sie zu bauenden, aus ihr zu bildenden Staat liegt, da liegt auch die Hülfe für und gegen den „vierten Stand“. Mehr konnte ich in diesem Briefe nicht sagen, und was kann ich thun? Die That ist Deine Sache. Wirst Du sie ausführen? Oder wirst Du so lange zweifeln und wählen, bis die Adler sich hinzusammeln, wo das Nas liegt? Ja, sie werden auch das Lebendige zu dem Todten zerhacken. —

35.

Es ist wahr, mein bester Freund, bisher habe ich es schweigend verschoben, von den Juden zu reden, diesem so verständlichen und doch so geheimnißvollen Gottesträthsel in der Weltgeschichte. Wenn Dein ganzer Foliobrief diesmal nur die drei Wörter enthält: „Aber die Juden —“ so ahmst Du darin den Lapidarstyl Dessen nach, der uns dies wunderbare Volk seiner Wahl und seiner Verwerfung als einen Zeugen wider Willen für Seine Wahrheit und für die Erfüllung Seiner Gerichte vor Augen gestellt, ein Denkmahl Seiner Thaten, unvergänglicher als Stein und Erz.

Als ein Volk für sich, das nicht untergehen soll in die übrigen Völker, als Fremdlinge und Gäste hat Er sie zerstreuet in alle Welt, und so wohnen und wandeln sie unter uns, und warten des Tages der Heimkehr aus allen Völkern und der Wiederaufrichtung ihres Königreiches, da der Tempel und die Mauern Jerusalems wieder ge-

bauet werden sollen. Darin allein ist uns Schnur und Richtmaß ihrer Stellung und Behandlung gegeben.

Allerdings hat sich der alte Zwiespalt, der das Haus Jakobs in zwei Königreiche spaltete, davon das Eine an der Stätte opferte, die der Herr erwählt hatte, während das Andre auf allen Höhen und unter allen grünen Bäumen selbsterwählte Gottesdienste trieb, in unsern Tagen erneuert. Ein Theil Israels hält fest an der Einheit des mosaisch-rabbinischen Gottesdienstes und des Glaubens an die Verheißungen über das liebe Land, und hat eben darin die Gewährung, daß es auch in der Zerstreuung dieß Volk bleiben werde. Ein anderer Theil folgt dem selbsterwählten Kalberdienste heidnischer Aufklärung, löset die vererbten Gebote und Verheißungen in den blauen Dunst der Abstraktion auf, und ließt sein gegenwärtiges und künftiges Geschick aus dem Bodensatz reiner Vernunft und aus dem Kaffeesatz vortheilhafter Spekulation. Weiden zwar hängt bis diesen Tag die Decke vor Augen, daß sie nicht sehen das Heil, das von den Juden kommen und aller Welt widerfahren ist. Die Letzteren aber, die den alten Segen Israels verworfen ohne den neuen zu ergreifen, behalten nichts als seinen Fluch. Juden sind sie nicht geblieben, Christen nicht geworden und Deutsche können sie nicht werden bei aller pseudopatriotischen Großmüdigkeit. Denn nur wer mit uns als Christen Ein Leib wird durch die Taufe, kann dadurch zugleich als Glied unserm Volkskörper eingepflanzt werden, und wird es. Ein wahrhaft Christ gewordener, getaufter Jude ist etwas so Großes, daß ich ihn darum beneiden kann. Und ein rechter Jude wiederum, der treu festhält an den Satzungen und Hoffnungen der Väter, ist bei al-

ler erblichen Verstockung gegen die letzte Rede Gottes durch den Sohn und bei allen sonstigen nationalen Erbfehlern doch immer ein Glied des Volkes, durch welches uns der Herr geschenkt und Barmherzigkeit geworden ist, ein Wunder und Zeichen Gottes und als solches ausgesondert und ehrwürdig. Jene verweltlichten, abgefallenen, unjüdisch gewordenen Juden, welche die Erb tugenden und den Erbadel ihres Geschlechts abgestreift und nichts als die Erbfehler desselben behalten, sind dagegen nur das tummgewordene Salz, das zu nichts nütze ist, denn das man es wegschüttet, weil es der Fäulniß nicht mehr widersteht, vielmehr sie hinbringt, wohin es kommt. Diese sind es, die kein Volk Gottes, also auch kein Volk für sich mehr seyn, sondern sich verlieren und aufgehen wollen in die Völker, unter denen sie wohnen, und auch uns christlichen Deutschen zumuthen, ihnen gegenüber unser Christenthum als das Grundprinzip und unser Deutschtum als die Elementarbasis unsres Gemeinschaftslebens und seiner Ordnungen zu verleugnen und mit Füßen zu treten, damit wir ihnen gleichgestellt werden, weil sie uns sich nicht gleichstellen können noch wollen. Oder hat die von diesen verlorenen Söhnen der Synagoge verlangte Emancipation einen andern Sinn? Und wie ist auch eine sociale und politische Gleichstellung anders möglich, wenn sie weder ihren Unglauben noch ihren Kosmopolitismus aufzugeben im Stande sind, als das wir Glauben und Rationalität aufgeben und uns ihnen gleichstellen? Und nichts andres, zur Schande des christlichen Deutschlands, hat man da gethan, wo man ihnen Eide, Ehen, Korporationen, Gemeinden und den Staat preisgegeben. Wenn es in der Paulskirche auf den Antrag eines solchen ent-

judeten Juden beschloffen und in vielen deutschen Ländern Gesetz werden konnte, daß das christliche Bekenntniß aus der Eidesformel hinausgeworfen sey, haben wir dadurch die Nichtchristen uns, haben wir nicht vielmehr uns ihnen gleichgestellt? Müssen wir uns nicht schämen vor den treuen Söhnen der Synagoge, die ihr väterliches Erbtheil bis auf diesen Tag vertheidigen gegen jene abtrünnigen Kinder ihres Geschlechts? Ja, diese Schaam wird ewig werden —, da wir wissen, daß die ächten Juden nie nachgeben und doch bleiben werden, — wenn wir nicht umkehren und Reaction machen. Wir haben gar keine Rücksicht zu nehmen auf diese Herlinge an dem Reben Israels; denn sofern sie dies sind und sich selbst schon abgelöst haben von den alten Ranken, sind sie nur schädliche Atome und gefährliches Unkraut, wurmfürige Früchte, die auch andre damit anstecken; sie sind es, auf denen alle Verdammniß der Abtrünnigen ruht, die wir im Gesetz und den Propheten ausgesprochen finden. Wir haben auf sie gar keine andre Rücksicht zu nehmen, als daß wir sie wieder hinausweisen aus allen Positionen, die sie in unsrer Volksgesellschaft und dem gemeinen Wesen bereits in Beschlag genommen haben, und das geschieht ipso facto, sobald wir nur unsre volksgesellschaftlichen Gliederungen wieder im Geiste Christi aufbauen auf den einigen Grund, der auch für sie gelegt ist. —

Desto mehr Rücksicht gebührt dem wirklichen Volke Israel, das sich bei uns aufhält — als in einem fremden Lande, da es zwar Häuser bauen und Gärten pflanzen, Weiber nehmen und sich mehren will, daß seiner nicht wenig sey, aber immer weiß, daß es verfloßen und weggeführt sey von dem Lande und dem Orte, die sein

sind durch Verheißung und Erbe, und dahin es einst wieder versammelt werden soll von aller Welt Enden. Die Juden, die als solche sind was sie seyn sollen nach ihrem eignen Gesetz, können uns allein Maß geben, um ein richtiges Prinzip für ihre volksgesellschaftliche Stellung und Behandlung zu finden. Bei diesen aber gehen Religion und Rationalität so durchaus in einander auf, daß sie sich gar nicht trennen lassen, und man beides bereits bezeichnet, wenn man sie nur Juden nennt, weil der Bund Gottes, durch den sie es sind, und alle aus und mit ihm erwachsenen Offenbarungen, Verheißungen und Gebote auf der leiblichen Abstammung und der idealen Einheit des Samens Abrahams und Jakob-Israels beruhen. Und mit Beiden hängt wieder aufs innigste das Bewußtseyn des Erb- und Heimathrechtes in dem Lande zusammen, da der Herr zu wohnen erwählt hat unter den Stämmen Israels, auf dessen Mittelpunkt, den Tempel, die Erfüllung der höchsten gottesdienstlichen Gebote sich bezieht, und an welches alle Verheißungen sich knüpfen. Nur dorthin geht des wahren Juden ganzes Vaterlandsgefühl, welches alle seine Gottesdienste wach erhalten und pflegen. Am Trauerfeste der Tempelzerstörung (dem tischah beabih) betet er: „Tröste, Abonai, unser Gott, die Trauernden über Zion,“ spricht im weinenden Tone die Klagelieder Jeremias über die Zerstörung Jerusalems, auf der Erde sitzend in der Synagoge. Zum Andenken an dies Nationalunglück muß er an jedem Hause ein Stück des Anwurfs, in jedem Zimmer ein Stück der Auskleidung unvollendet lassen, muß selbst der Bräutigam am Hochzeitstage ein Trauerzeichen auf dem Haupte tragen, soll überhaupt Niemand mehr von Herzen laut lachen. Am Schluß des

Ofterabends sagt man: „Künftiges Jahr in Jerusalem!“ und singt: „Allmächtiger Gott, nun baue deinen Tempel bald, ja bald, bald in unsern Tagen, bald, bald baue deinen Tempel,“ was ehnundzwanzigmal zu verschiedenen Preisnamen Gottes wiederholt wird. Alle Gottesdienste sind voll Erinnerungen an den Verlust und an die verheißene Wiedergewinnung des Vaterlandes, an die Rückkehr aller Juden in die alte heilige Heimath, und an die Wiederaufrichtung des Königreichs Davids. Dem Worte Jeremias können sie zwar gehorchen, wenn er im Namen des Herrn spricht: „Suchet das Wohl der Stadt, dahin Ich euch weggeführt habe, und betet um sie zum Herrn; denn in ihrem Wohl wird es euch wohl seyn;“ aber sie werden auch immer der Verheißung gedenken: „Ich werde euch sammeln aus all den Völkern und aus all den Orten, dahin Ich euch verstoßen, spricht der Herr, und werde euch zurückbringen an den Ort, von wannen Ich euch habe wegführen lassen.“ — Nimm das Alles zusammen und sage mir, ob wahre Juden jemals in ein andres Volk aufgehen und mit ihm Eins werden, ein andres Land je als ihr rechtes Vaterland ansehen können, ob wir sie je anders betrachten und behandeln dürfen, denn als Gäste und Fremdlinge, die nur als solche unter uns wohnen? Würden wir einem Engländer alle Rechte eines Landes- und Ortsangehörigen geben, wenn er zugleich prätendirte, alle National- und Domicilrechte eines Unterthanen Ihrer Britischen Majestät zu behalten? Und bei den Juden ist das jüdische Indigenat und Domicilrecht Glaubensartikel.

Darum treiben sie die Wurzeln ihrer Lebensernährung auch nie in das fremde Land, sondern nur in das

fremde Volk, das selbst im Lande wurzelt; solchen Pflanzen ähnlich, die nur auf anderen Pflanzen wohnen und nur durch diese die Nahrungstoffe des Bodens erhalten. Ohne Noth oder Zwang wird ein Jude in der Regel weder Landbauer noch Bergmann, weder Matrose noch Fischer. Dagegen entspricht der Handel aller Art am meisten seinem Wesen, denn dieser ist selbst schon vom Lande und Boden abgelöst, und er hat dabei nur mit beweglichen Dingen und mit Menschen zu thun in Verhältnissen, die er zu jeder Zeit auflösen kann. Vom Festen, Bleibenden hält er sich fern, gern nimmt er den Menschen selbst zum Gegenstande seiner Thätigkeit; er wird schwerlich Architekt, Maurer, desto öfter Arzt, Gastwirth. Der Handel mit Geld, ja mit bloßen Forderungen und Guthaben, als den abstraktesten Werthobjekten sagt ihm am meisten zu. Das Alles ist eine natürliche Folge seiner nationalen Lage und an sich nicht zu tadeln. Daß dabei eben diese Lage große Versuchungen mit sich führt und im Allgemeinen nachtheilig auf den Volkscharakter wirkt, ist sehr erklärlich. Immer bleibt jedoch dem Juden die Signatur eines Adelsvolks unter den Völkern, die auch durch die schmutzigsten Bettlerlumpen noch durchschimmert, und darauf beruht auch was ihn hindert, in ein andres Volk einzutreten und wie dieses Wurzel zu schlagen in dem Boden, der es trägt. Auch in dieser Beziehung beweiset er sich als Gast und Fremdling im Lande.

Wenn dieß Alles nun schon dem Juden wehret, von Herzen der Unfre zu werden, sein Wol und Weh in dem unsern aufgehen zu lassen, in uns sein Volk und in unserm Lande sein Vaterland zu erkennen, kurz sich volksgesellschaftlich mit uns zu verschmelzen, — was wir an

ihm loben und ehren sollten, — wo ist denn unser Lob und unsre Ehre als deutsche Christen und christliche Deutsche, wenn wir ihm gegenüber vergessen, was wir durch Gottes Gnade sind und seyn sollen, empfangen haben und bewahren sollen, und was eben so uns an unserm Theile wehren sollte, den Juden in unsre volksgesellschaftliche Organisation aufzunehmen und ihm Rechte einzuräumen, die nur ein Glied unsres Volkskörpers, das auf gleichem Grunde christlicher Lebensprinzipien mit uns steht, haben und üben kann? Sollen und dürfen wir gestatten, daß ein unter uns zerstreutes fremdes Volk sich in unsre Angelegenheiten mische und in unsern geschlossenen Gemeinschaften mitberathe? ein Volk, dem das Kreuz ein Aergerniß, und der Herr daran, zu dem wir beten, ein Gräuel ist und seyn muß? das aus anderm Geiste lebt, als wir, andere Interessen hat, als wir, ein andres Vaterland, als wir, andre Volkshoffnungen, als wir, ein Volk, mit dem kein christlicher Deutscher sich Eins erkennen und fühlen kann? Nein, wie den Juden sein Bund mit Gott und seine Rationalität von uns trennt, so trennt auch uns unser Bund in Christo und unser Volksthum vom Juden. Wir können dem unglücklichen, heimathfernen, verstoßenen, unter Gottes Zuchttruthe trauernden Volke nur die Rechte einräumen, die der Gast und Fremdling fordern darf, ein duldsames, menschliches Gastrecht, aber nichts mehr.

Wollen wir aber die Ausdehnung dieses Gast- und Fremdenrechts bestimmen, und seine Gränzen abstecken, so haben wir zu bedenken, daß die Juden ein vertriebenes, heimathloses Volk sind, dem wir die Möglichkeit, zu erwerben, nicht abschneiden dürfen, dessen Betriebsamkeit wir einen gewissen Raum lassen müssen; sodann aber, daß

diese Erwerbsbefugniß nicht bis zur Benachtheiligung unsrer eignen Volksgenossen ausgedehnt werden dürfe.

Du wirst fragen, wo denn für diese Betriebsamkeit Raum bleiben solle, wenn alle Erwerbszweige bereits christlichen Korporationen zugewiesen seien, oder ob die Juden etwa in diese eintreten sollen? — Letzteres nun einmal um so weniger, als es nicht nur im bedenklichen, ja vernichtenden Widerspruch gegen das christliche Grundprinzip des Korporationslebens stehen, sondern auch einen eben so drückenden Gewissenszwang für die christlichen Korporationsmitglieder wie für die inkorporirten Juden in sich schließen würde. In Betreff des Ersteren aber wirst Du Dich erinnern, daß ich unlängst nachgewiesen, es sey nicht nur zulässig, sondern sogar nothwendig, daß zur Vermeidung der Nachtheile, welche die korporative Geschlossenheit für das Publikum herbeiführen könnte, neben jeder bürgerlichen Korporation unter gewissen Beschränkungen auch ein freier Geschäftsbetrieb stattfindet, nach Art der Freimeister bei den Zünften. Hier, so wie bei solchen Geschäften, die aller Korporirung widerstreben, bietet sich nun gerade das geeignete Feld für die jüdische Betriebsamkeit, die sich dann jedem bürgerlichen Kulturzweige zuwenden kann. Bringt es doch so schon die Eigenthümlichkeit des jüdischen Wesens mit sich, ausschließend sich der vom Grundbesitz unabhängigen Thätigkeit des Bürgerstandes zu widmen. Ein rechter Bauer kann der Jude nie werden, und seine Aufnahme in den christlichen Adel ist eine Anomalie, die man sich im einzelnen Falle erklären, aber niemals billigen kann.

Es versteht sich von selbst, daß zur Ausübung eines solchen Freigeschäfts neben der christlichen Korporation

jedesmal eine besondere obrigkeitliche Genehmigung erteilt werden muß, und daß solche Koncessionen nur in bestimmter, nicht zu überschreitender Zahl erteilt werden dürfen, welche im Verhältniß zu der Anzahl der christlichen Korporationsglieder stehen muß. Sodann dürfte die Anzahl der etwaigen Geschäftsgehülfen je nach Art des Geschäftes zu beschränken und zu bestimmen seyn, daß dabei gleichfalls nur Juden zuzulassen wären. Dadurch würde auch den Juden ein Antrieb gegeben, sich mehr als bisher den mannigfaltigeren bürgerlichen Berufsarten zu widmen. Zugleich würde sich daraus ergeben, daß in jeder Gemeinde und jedem Bezirk überhaupt nur eine bestimmte Anzahl selbständiger jüdischer Geschäftstreibender seyn dürfe.

Die letztere Beschränkung ist um so nothwendiger, da die Juden durch ihre Glaubenssagen gleichsam zu einem Mißbrauche des Gastrechts bei andern Völkern gezwungen werden. Denn jene machen ihnen die möglichste Vermehrung ihres Geschlechtes zur unerläßlichen Pflicht und fordern eigentlich, daß jeder Israelit sich spätestens zwischen dem 18. und 20. Jahre verheirathen solle. Daß wir dagegen aber einen „Zaun“ errichten und die Humanität und Toleranz nicht so weit treiben, daß diese Vermehrung unsrer Gäste unseren eignen Volksgenossen den Raum verenge, fordert die Pflicht gegen die Letzteren. Und daher soll keinem Juden die Verheirathung gestattet werden, der nicht die Erlaubniß zum selbständigen Geschäftsbetriebe irgend einer Art erhalten hat oder soviel Vermögen nachweist, daß er auch ohne Geschäft leben kann.

Aus der den Juden eingeräumten Stellung folgt von selbst, daß sie wirkliche Bürger oder Gemeindeglieder

nicht werden können. Sofern sie jedoch an den socialen Erwerbsthätigkeiten theilnehmen, haben sie natürlich auch an den Gemeindefasten mitzutragen. Zum Militärdienst dürften sie gleich den übrigen Unterthanen heranzuziehen seyn, wie wir mit Recht auch vom Gaste verlangen, daß er stets bereit seyn solle zu löschten, wenn unser Haus etwa in Brand gerathen sollte, welches auch ihm Schutz und Obdach giebt. Wie wir ihm aber keinerlei Einmischung in unsere eignen häuslichen Angelegenheiten, in unser Hausrecht und häusliche Autorität gestatten werden, zumal wenn er weder unfres Stammes noch desjenigen Glaubens ist, dessen Geist in unserm Hause walten soll, so darf auch dem Israeliten keine Stellung eingeräumt und kein Amt übertragen werden, welches ihm eine Autorität über unsere christlichen Volksgenossen oder das Recht einer Mitbestimmung oder Einmischung in deren Angelegenheiten verleihen würde. Dergleichen zuzulassen oder gar zu befördern, ist eine eben so herbe und gemeinschädliche Verletzung des christlichen Geistes als des Genius unfres Volks und alles wahren Patriotismus.

Schränken wir aber dergestalt die Rechte und Befugnisse der unter uns lebenden Juden auf die eines erweiterten Gast- und Asylrechtes ein, so sollen wir ihnen hinwieder auch alle Rücksichten zu Theil werden lassen, welche die Mitglieder eines großen, durch seine Geschichte für uns unaussprechlich wichtigen, durch das furchtbarste Rationalunglück — wenn auch nicht unverschuldet — heimgesuchten Volkes von uns erwarten dürfen, und die wir Gästen schuldig sind. Man gewähre ihnen jeden Schutz der Geseze und der Obrigkeiten, lege ihnen bei Ausübung ihrer Gottesdienste und religiösen oder natio-

nalcn Gebräuche keine Art Hindernisse in den Weg, und entferne alle etwa noch vorhandenen Ueberreste von gesellschaftlichen Bestimmungen, die aus dem ehemaligen Judenthume und der mittelalterlichen Unterdrückung und Verachtung der Israeliten entstanden sind. In alle dem sollten wir als Christen und Deutsche uns selbst ehren in unsern Gästen, deren Geschlecht einst so großer Gnaden von Gott gewürdigt wurde und über die Sein Wort noch nicht zu Ende gelaufen ist.

Laß es mich aber nochmals sagen: nicht allein die Glaubensverschiedenheit, sondern noch vielmehr die darauf für immer gegründete Besonderheit der jüdischen Nationalität und des unveräußerlichen Indigenats in Judäa, des ausschließlichen jüdischen Patriotismus, muß uns bei Bestimmung der Verhältnisse der unter uns lebenden Juden leiten; und auf die mehr oder weniger den väterlichen Sagen und Wegen abtrünnig gewordenen Juden und deren Zubringlichkeiten und Anmaßungen haben wir nicht die mindeste Rücksicht zu nehmen. Mögen sie sehen, was aus ihnen werden kann, wenn sie sich nicht mit denjenigen Rechten begnügen wollen, die wir ihren edleren Stammesgenossen gewähren.

Unser Volk aber, mit seinen ihm von Gott verliehenen Naturgaben, seiner Berufung zum Christenthum und seiner unter dessen mächtiger Einwirkung geschehenen tausendjährigen Entwicklung, soll auch in seinen volksgesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen und Ordnungen seinen christlichen, deutschen Geist bewahren vor allen Eingriffen und Einmischungen Fremder, ihn nicht vernachlässigen noch verleugnen, und am wenigsten sich durch das Geschrei der jüdischen und nichtjüdischen Emancipa-

tionisten, die nie ein warmer belebender Hauch dieses Geistes durchweht hat, irreführen lassen. —

Und damit, liebster Freund, beschließe ich diesen Gegenstand, empfehle ihn Deiner ernstesten Rücksicht, Dich göttlichem Schutze und Deiner Liebe mich. —

36.

Zuvörderst, geliebtester Freund, meinen herzlichsten Dank für die gastliche Einladung, deren allerhöchste Veranlassung ich um so dankbarer verehere, als sie mehr Sachen vorwärts bringen soll, als eine Person, der hieran nichts liegen würde, und die mir zugleich die Wahl der Zeit so großmüthig überläßt. Da ich nun noch verschiedene ziemlich weitläufige Geschäfte zu beendigen und dann eine mehrmonatige Reise zu machen habe, so sehe ich mich gezwungen, die letzten vierzehn Tage des angegebenen Zeitraums zu wählen, um dann Deine Geduld mit mir auf die Probe zu setzen und Deinem allergnädigsten Herrn meine Verehrung zu bezeugen. Bis dahin werde ich unsern Briefwechsel unterbrechen, da ich doch nicht im Stande seyn würde, ihn in einer für uns Beide fruchtbaren Weise fortzuführen.

Dhnehin sind wir gerade zu einem schicklichen Ruhepunkte gelangt, indem wir den volksgesellschaftlichen Stoff, unserm Zwecke gemäß, uns genügend zurecht gelegt haben, um später auf demselben und aus ihm den entsprechenden staatlichen Aufbau finden und angeben zu können. Mein Trachten dabei war, das Wesen und den Beruf der drei

naturnothwendig und geschichtlich bei uns vorhandenen Stände, unbefangen von vorgefaßten Theorien und Doctrinen, zu erkennen, die in der tausendjährigen Entwicklungsgeschichte des deutschen Volkslebens angedeuteten Bildungen, Gliederungen und Lebensordnungen, in welchen das Wesen und der Beruf jedes Standes am reinsten zur Darstellung kommt und am lebendigsten gefördert wird, aufzusuchen, und zu zeigen, wie deren Wiedergeburt aus dem noch vorhandenen Substrat allein eine ächte fortschreitende Entwicklung bedinge, wie dieselbe unter den gegenwärtig gegebenen Verhältnissen und Zuständen sich zu gestalten habe, um nicht Rückbildung, sondern fruchtbare Fortbildung zu seyn, und wie dadurch die großen Uebel, Zerrüttungen und Auflösungen, an denen die Volksgesellschaft krankt, ihre naturgemäße Heilung finden. Ist es mir nur gelungen, Dich von der Richtigkeit dieser Grundanschauung und von der Nothwendigkeit eines ihr entsprechenden Verfahrens lebhaft zu durchdringen, so mögen, wie ich öfter bemerkt, all meine besondern Ausführungen, Vorschläge und Exemplifikationen den Weg alles Papiers gehen.

Die Krankheiten unsrer Staaten — denn das Uebel ist nicht einfacher, sondern zusammengesetzter Natur — haben ihren Grund nicht, wie jüngst behauptet worden, im Verfall der dynastischen Energien, sondern in der krankhaften Desorganisation der Volksgesellschaft, deren organisiertes Centralleben der Staat ist, und um deren Zerrüttung willen wir das Letztere einerseits eben so krankhaft angespannt, als andererseits krankhaft erschlafft finden. Aber freilich ist die Krankheit der Volksgesellschaft vornehmlich durch die anormale Thätigkeit des Centrallebens

veranlaßt und befördert worden, wird dadurch fortwährend erhalten, und kann nur von dortaus in den erforderlichen Heilprozeß geleitet werden. Diese Wechselwirkung, diese Gegenseitigkeit macht es für die Praxis allerdings erforderlich, beide sich durchdringenden Sphären zugleich zu erfassen und übereinstimmend umzugestalten, damit jene wechselseitige Gegenwirkung, wie bisher die Krankheit, so nun auch die Heilung und Genesung normal befördere und zeitige. Und deshalb sind die rein staatlichen Ordnungen, Gliederungen und Berrichtungen bei einer allgemeinen Reorganisation sogleich dergestalt wenigstens in den Grundzügen zu entwerfen und hinzustellen, als ob bereits eine kräftig und normal gegliederte Volksgesellschaft vorhanden wäre. Sollten einstweilige Uebergangsbildungen nöthig werden, so werden dieselben sich schon von selbst ankündigen und finden lassen. Deshalb lob' ich Dich auch, daß Du Deine Reformen auf beiden Gebieten erst möglichst vollständig vorbereiten willst und Dich hier wie dort vor jeder Uebereilung hütetest, einstweilen aber vorsichtig und ohne der Zukunft etwas zu vergeben, temporisirst. Deinen Andeutungen zufolge ist ja noch so Manches einzuleiten und zu thun, daß eine künftige Fortsetzung unsres Briefwechsels auch dafür nicht zu spät kommen dürfte. Wie man in dem Jahre unsrer Schmach von Allem, was gar nicht hätte geschehen sollen, sagte, daß es zu spät geschehe, so müssen wir jetzt sorgen, daß das, was nothwendig geschehen muß, nicht etwa zu früh geschehe. —

Was Dir dann in dem Allen gelingen kann und gelingen wird? Das, mein Geliebtester, hängt allein ab von der Kühnheit und Unerschütterlichkeit Deines Glaubens, das ist, Deines Vertrauens und Deiner Treue ge-

gen Den, welchem gegeben ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden und der alle Dinge lenkt mit dem Geiſt ſeines Mundes und ſie hält mit ſeinem kräftigen Wort. Oder iſt es eine leere Rede, wenn der Herr ſpricht: „Ohne Mich vermöget ihr nichts“? oder iſt ſein Wort von der bergerverſenkenden, Alles ermöglichenden Kraft des Glaubens eine bloße Uebertreibung und *façon de parler*? Wenn Muhammeds Befehl an den Berg, zu ihm zu kommen, unerfüllt bleibt, ſo muß freilich Muhammed zum Berge gehen. Wenn aber nicht der Menſch es iſt, der da wirken will, ſondern der Geiſt des Allmächtigen, der durch ihn wirkt, — was will ihm widerſtehen? Wenn auf des Elias Wort der Himmel drei Jahre lang ſeinen Regen verhielt und Feuer herabfallen ließ auf das Opfer wie auf die Feinde des Herrn, und dennoch der Kleinſte im Himmelreich, dem die Kindſchaft eines anderen Geiſtes ſolche Werke nicht geſtattet, größer iſt, denn er, ſo muß ja wol dieſe Größe in dem Bunde mit dem Geiſte beſtehen, der gleich als ein lindes ſanftes Säufeln kommt — und die Welt aus ihren Angeln hebt. Darum wirſt Du an der Konſequenz Deiner Treue, womit Du das Geſetz dieſes Geiſtes zur Grundlage aller gegliederten Gemeinſchaften des Volkslebens machſt, das ſtärkſte Unterpfand Deines Gelingens haben.

Weiſt Du aber, mein Freund, daß Du damit *via facti* ein ganzes Volk zur Buße rufen kannſt? — Ob freilich das Volk auch *via facti* auf dieſen Ruf antworten werde? — Dazu bedarf es einer andern Kraft, als des Geſetzes und der Verheißung, die ihm vorgehalten werden, — es bedarf des Glaubens an das Evangelium, welcher den Geiſt des Geſetzes in die Herzen pflanzt und

ihn dadurch als den Geist der Freiheit erweist. Und doch ist ja auch „dem Menschen solche Macht gegeben,“ nemlich in der Kirche, durch welche der Herr das Wort desselben Geistes giebt, das die Verheißung hat, es solle nicht leer umkehren, sondern ausrichten, wozu der Herr es gesandt habe. Dort werden dem Herrn, wie Thau aus der Morgenröthe, geboren die Sanftmüthigen, die das Erbreich besitzen sollen.

Es ist eben so unbegreiflich, als handgreiflich, daß man trotz des zweitausendjährigen Bestehens der christlichen Kirche, je länger je mehr vergessen hat, daß derselbe Geist, dessen Gefäß und Brunnenkammer die Kirche ist, auch die Basis und das Leben aller menschlichen und zeitlichen Gemeinschaften seyn muß, wenn dieselben die Verheißung dieses Lebens haben sollen, — daß an diesen socialen Gestaltungen das Reich Gottes nicht seine Gränze, sondern seine Bewährung und Ausprägung finden solle, — daß daher das social-politische Debet und das kirchliche Kredit eines Volks einander decken müssen, wenn der König Himmels und der Erde Kirche und Staat als seine getreuen Haushalter erfinden soll. Seitdem der Staat den Seelenbund mit der Kirche aufgegeben, seine eignen Wege zu gehen versucht und die Kirche nur als eine physische Polizeianstalt behandelt hat, seitdem ist auch das volksgesellschaftliche Leben ein treuer Abdruck dieser Disharmonie und Auflösung geworden. Alle Heilung und Wiederherstellung desselben beruht auf der Erneuerung dieses Bundes und dessen Bewährung bis in alle objektive Konsequenzen hinein. Weder der Staat Knecht der Kirche, noch die Kirche Magd des Staates, sondern ein Ehepaar gleich Joseph und Maria, berufen zu gleicher elterlicher

Fürsorge und Pflege für den, der der Sohn des Höchsten und ihrer beider Herr und Meister ist. —

Von welcher Kirche ich spreche? Von der Einen, wahrhaftigen, welche in allen Kirchen auf Erden sichtbar wird, die sich um das Banner des rechten christlichen Bekenntnisses sammeln. — Symbolum fidei — tanquam principium illud, in quo omnes qui fidem Christi profitentur necessario conveniunt, ac fundamentum firmum et unicum, contra quod portae Inferi nunquam praevalerunt. — Ist es nicht Gottes Finger, daß das Tridentinische Concil in seiner dritten Sitzung mit diesen Worten von dem Glaubensbekenntnisse spricht, welches allen christlichen Kirchen gemein ist? daß es ihnen allen damit die feste und einzige Grundlage, welche die Pforten der Hölle nicht überwinden werden, zuerkennt? —

Zu dem Volk, daß diese Kirche, daß der Staat, daß das volksgesellschaftliche Leben und seine Bildungen sind, sollen diese allzumal aus Einem Munde sprechen:

„So spricht der Herr, dein Erlöser: Ich bin der Herr, dein Gott, der dich lehret, was nützlich ist, und dich leitet auf dem Wege, den du gehst. O daß du auf meine Gebote merkest, so würde dein Friede seyn wie ein Wasserstrom, und deine Gerechtigkeit wie Meereswellen.“ — —

Im Verlage von Wilhelm Herz (Bessersche Buchhandlung) erschien:

Geibel, Emanuel, und Paul Heyse, Spanisches Liederbuch. Min. Form. geh. Preis 1 Thlr. 12 Sgr. eleg. geb. mit Goldschn. 1 Thlr. 24 Sgr.

Lepsius, R., Briefe aus Aegypten, Aethiopien und der Halbinsel des Sinai. Geschrieben in den Jahren 1842—1845 während der auf Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ausgeführten wissenschaftlichen Expedition. gr. 8. 29½ Bog. mit 3 Tafeln. geb.

Preis 2 Thlr. 26 Sgr.

v. Schölzer, Kurd, Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

— — Die Hanse und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Pauli, Reinh., König Aelfred und seine Stelle in der Geschichte Englands. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr.

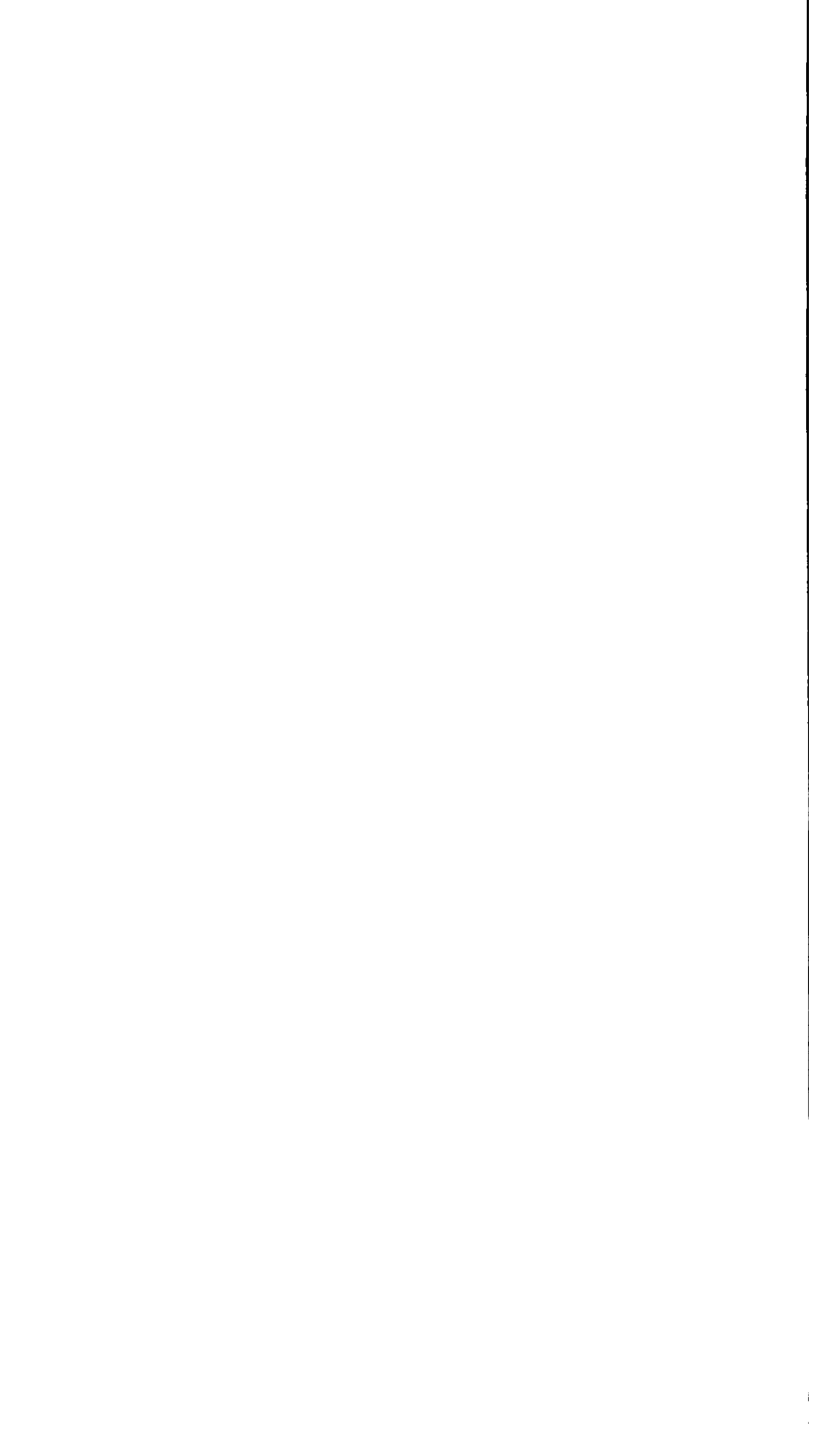
Abel, H. F. D., König Philtpy der Hohenstaufe. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

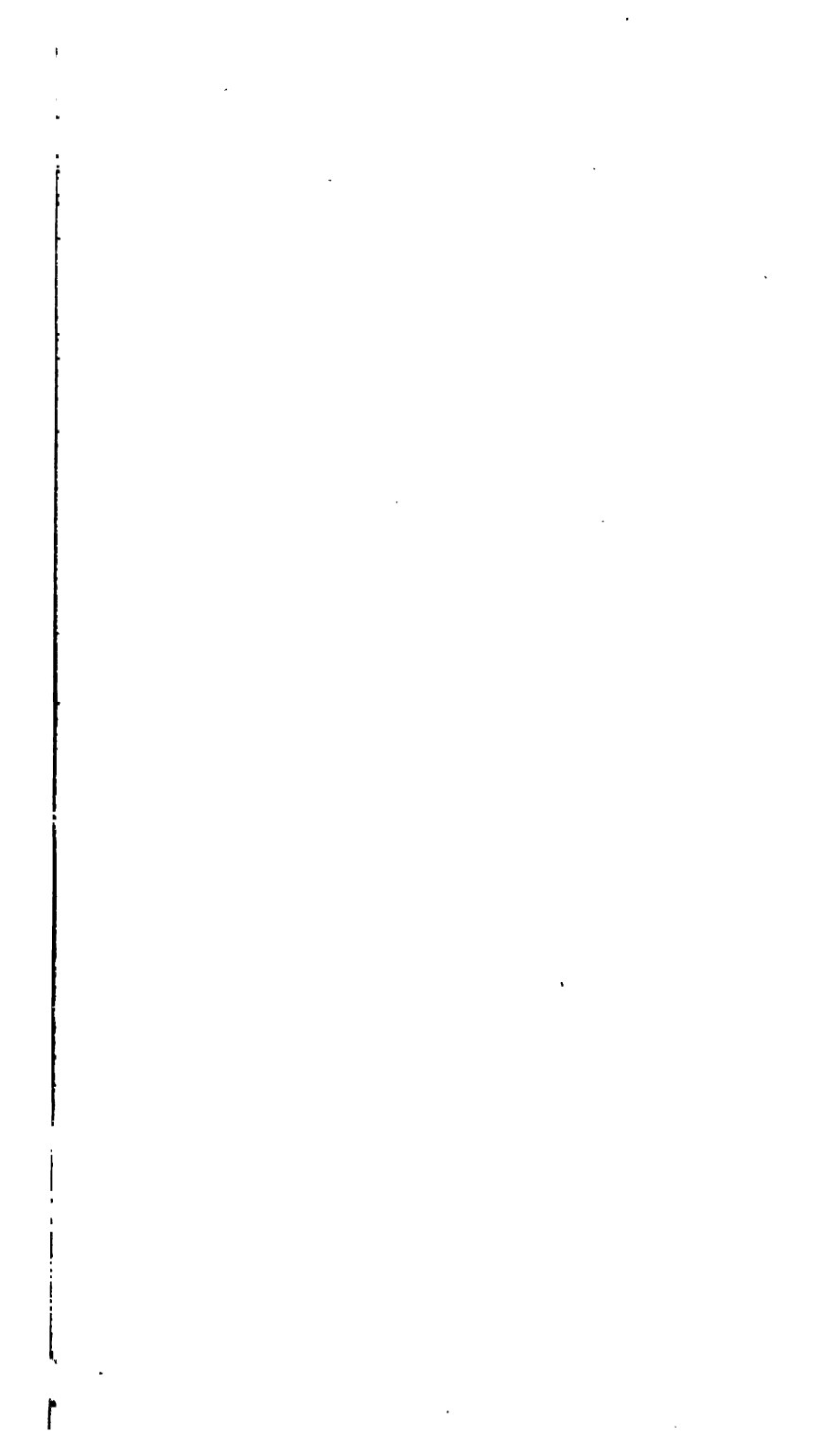
Firdusi, Heldensagen. Zum ersten Male metrisch aus dem Persischen übersetzt, nebst einer Einleitung über das Iranische Epos, von A. F. von Schack. gr. 8. geh.

Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Briefe, politische, und Charakteristiken aus der deutschen Gegenwart. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.







YC131077



